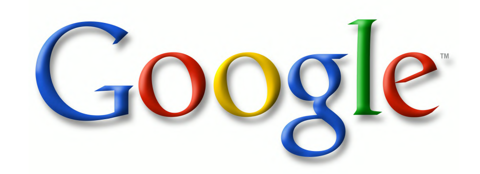




Die Steuer-Natur des Geschosses.

Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag

in

Beziehung auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland,

für

Richter, Rechtsanwalte, Verwaltungsbeamte, schoßpflichtige Gemeinden

und

Freunde der vaterländischen Geschichte

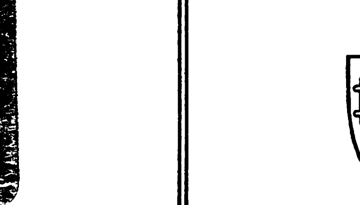
von

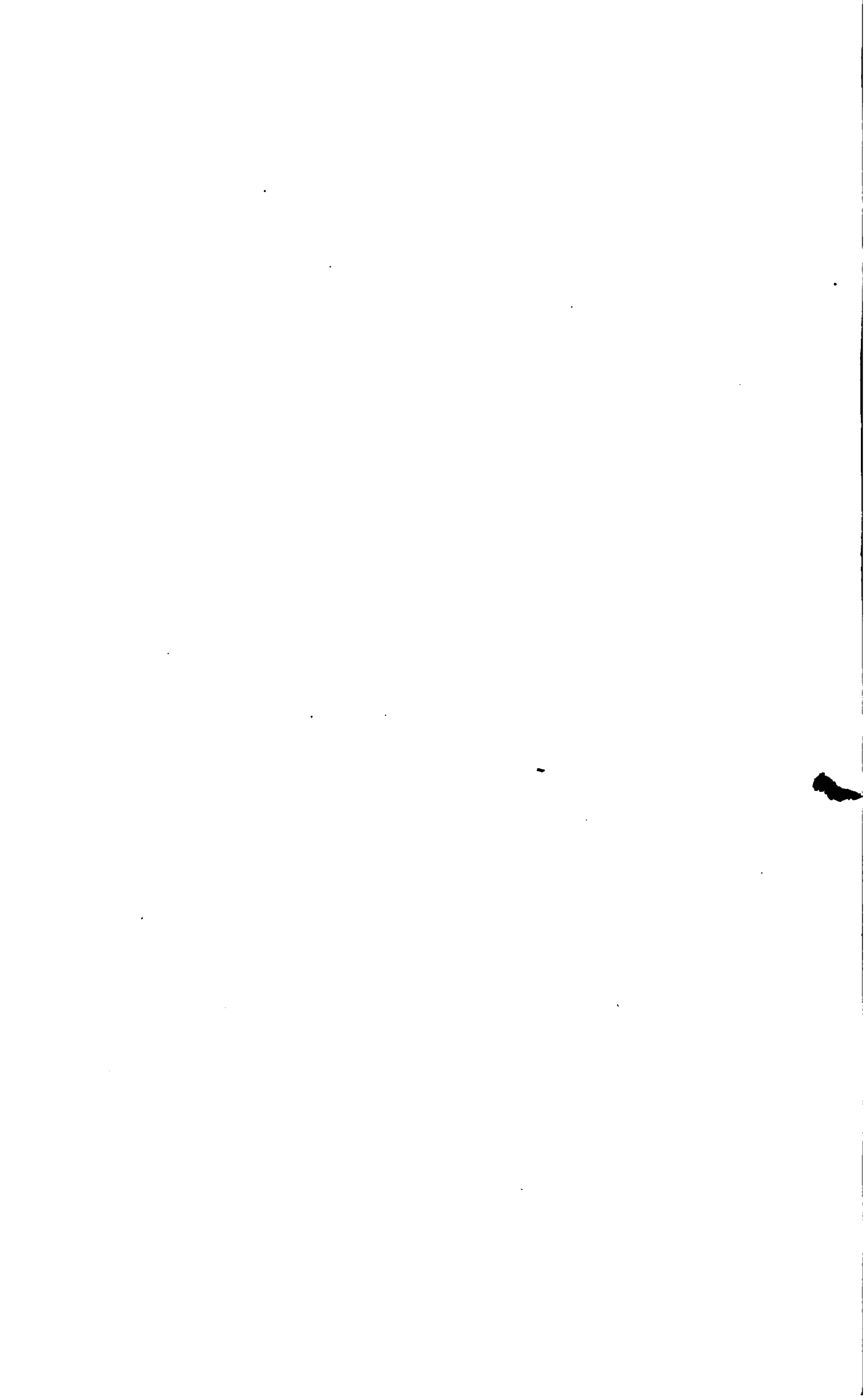
A. H. Gräser.

Eisleben, 1853.

Druck und Verlag von Georg Reichardt.







Die Steuer-Natur des Geschosses,

oder:

urkundlicher Beweis, daß die unter dem Namen des Geschosses in Thüringen und anderwärts noch vorkommende Abgabe auf Grund des allerhöchsten Gesetzes vom 2. März 1850 unentgeltlich in Wegfall kommen muß.

Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag

in

Beziehung auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland,

für

Richter, Rechtsanwalte, Verwaltungsbeamte, schoßpflichtige Gemeinden

und

Freunde der vaterländischen Geschichte

von

A. H. Gräser,

Prediger zu Oberheldrungen im Preußischen Thüringen.

Eisleben, 1853.

Druck und Verlag von Georg Reichardt.

Vorwort.

Die gegenwärtige Schrift ist durch zwei Eingaben der Communal-Behörden in der Amts-Herrschaft Heldrungen an die Königl. Regierung und das Königl. Finanzministerium veranlaßt worden, indem der Verfasser zur wissenschaftlichen Begründung jener Vorstellungen urkundliche Beläge und geschichtliche Nachweisungen zu vermitteln und zusammenzustellen übernommen hatte, um so die Steuer-Natur des Geschosses zur Anerkennung zu bringen und dessen unentgeltliche Aufhebung, dem allerhöchsten Gesetze vom 2. März 1850 gemäß, wo möglich auf dem Verwaltungswege herbeizuführen.

Rechtskundige Freunde wünschen den Druck dieser Arbeit, deren Unvollkommenheit ihnen gewiß eben so erkennbar, als begreiflich ist. Sie müssen ihr aber doch eine gewisse practische Bedeutung und Brauchbarkeit für die gegenwärtig aller Orten beginnenden oder doch zu erwartenden Geschoß-Processe beilegen. Und so bin ich meiner Seits gern bereit, das Eigenthumsrecht an dieser Schrift dem Herrn Verleger zu überlassen, der sich zur Herausgabe derselben freundlichst erboten hat. Möge sie viel beschäftigten Richtern und Anwalten einiges brauchbare Material zur richtigen Würdigung der uralten Geschoßsteuer darbieten! Möge sie auch auf dem Wege in die Oeffentlichkeit dem Interesse unserer Gemeinden dienen und überhaupt dazu mithelfen, daß dem Bauernstande die Wohlthaten unserer vaterländischen Gesetzgebung nicht unter dem Scheine des Rechtes wieder verkümmert werden!

Mögen aber auch die geneigten Leser nicht vergessen, daß mir nur das Vertrauen unserer Herrschafts-Gemeinden, welche in ihren nächsten Umgebungen eines besser unterrichteten Beistandes entbehrten, den Muth gegeben hat, mich an die Bearbeitung dieses bisher von Wenigen beachteten und sehr verwickelten Gegenstandes zu wagen!

Ich darf daher wohl um so mehr auf Nachsicht mit den nicht zu vermelden gewesenen Mängeln dieses rechtsgeschichtlichen Beitrages in Beziehung auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland rechnen, als selbst der treffliche Hauschild, der im vorigen Jahrhunderte seine Bemühungen als Rechtsbeistand vorzugsweise dem damals noch in der Regel sehr übel berathenen sächsischen Bauernstande zuwandte, das Bekenntniß abgelegt hat:

„Es ist freilich schwer, den Bauern ihre Gerechtigkeiten „in den Alterthümern genau kennen zu lernen. Die „Scribenten selbiger Zeiten sind darauf nicht so, als etwa „auf großer Herren Begebenheiten Bedacht gewesen."

Hauschild, Jurist. Abhandlungen von den Bauern und deren Frohndiensten. Dresden 1771, S. 126.

Oberheldrungen, den 15. November 1853.

Der Verfasser.

Allgemeines Inhaltsverzeichniß.

die Jahrrente der Stadt Crimitschau in Sachsen. Ursprüngliche Bedepflicht des niederen Dienstadels.

Die landherrliche oder gerichtsherrliche ältere Steuer, die Bede, — oder der Geschoß, — bleibt den alten dynastischen Gerichtsherrschaften und wird zur trockenen Rente, während im 1600 und 1700 die landesherrlichen und außerordentlichen Landbeden sich zur ständigen Landsteuer gestalten.

§. 15. Die verschiedenen Benennungen der Bede in den Urkunden. Steuer, stura, exactio, collecta, incisio, tallia, contributio, tributum, Heischung, Kerbe, Geschoß. Dem fränkischen Scultais, scultetus, Schultheiß, entspricht die Benennung Schösser. Beides sind richterliche Beamte. Die Urkunden bezeichnen die Bedesteuer oft mit mehreren jener Benennungen neben einander.

§. 16. Fortsetzung. Die alte Bedesteuer dauert in dem gegenwärtigen Geschosse noch fort.

§. 17. Sprachliche Ermittelungen über den Namen: Schoß, Geschoß, Schatzung. Verhältniß des Geschosses zu dem altfränkischen conjectus. Folgerungen daraus für die Steuer-Natur des Geschosses.

§. 18. Fortsetzung. Deutsche Urkunden übersetzen das mit Bede gleichbedeutende Wort: exactio in der Regel durch: Geschoß. Den mittelhochdeutschen Formen: scot, schott und schatt entsprechen die neuhochdeutschen: Schoß, Geschoß, Schatzung, welche eines Stammes sind und dieselbe Bedeutung in verschiedenen deutschen Ländern haben.

§. 19. Daß die Bede oder der Geschoß nicht für Ackerverleihung, oder Ueberlassung ursprünglich gutsherrlicher Rechte, sondern für obrigkeitlichen Schutz gezahlt wurde, — an dem mit denselben Benennungen bezeichneten Schutzgelde der Juden dargethan. Geschoß und Schatzung als Namen einer und derselben Abgabe, der Bede. Wache, Dienst und Gericht immer in Beziehung zu dem Geschoß.

§. 20. Dienst als Benennung des Geschosses. Unter Dienst verstehen die Urkunden nicht Frohndienste an die Gutsherren, sondern Leistungen an Geld oder Naturalien, Hand- oder Spanndiensten an die Obrigkeit. Geschoß, Bede, Dienst und Steuer eine und dieselbe Abgabe. Pflege als Gerichtsbezirk und Bezirks-Steuer, in der Bedeutung: Bede. —

§. 21. Ein merkwürdiger Spruch der Leipziger Schöppen über einen Bede- und Geschoß-Prozeß im J. 1434. Bede und Geschoß in steter Beziehung zur Gerichtsbarkeit. Die Namen der landherrl. Steuer gehen auch auf die landesherrlichen Steuern der spätern Jahrhunderte über: Landbede, Landschoß, Landschatzung, Landsteuer. —

§. 22. Gestaltung des Bede- oder Geschoßwesens in den städtischen Gemeinden. Blicke auf die Entstehung und Ausbildung des deutschen Städtewesens. Die Fixirung der Bede- oder Geschoß-Steuer auf eine Jahrrente macht es möglich, daß die Magisträte das Geschoßwesen selbstständig regeln, doch nur jure subcollectandi, indem das Recht, Bede oder Geschoß zu erheben, an sich nur dem städtischen Gerichtsherren zusteht.

§. 23. Fortsetzung. Der städtische Geschoß ist keine privatrechtliche Leistung, sondern beruht stets auf einem staatsrechtlichen Erhebungsgrunde. Magistrate ohne Obergerichtsbarkeit, — die nicht schriftsässigen Magistrate, — erhoben ihn daher stets nur im Auftrage (jure subcollectandi) und führten ihn in der Jahrrente an die Stadtherren ab, während sie das Mehreinkommen zu Gemeindezwecken verwendeten.

§. 24. Die Jahrrente kommt auch unter dem Namen der Urbede in den Urkunden vor. Nähere geschichtliche Erörterungen über Urbede und Jahrrente. Wie in den Städten, so wurde der Geschoß auch auf dem

Lande zur ständigen Jahrrente, für welche die Gemeinden als solche den Berechtigten einzustehen hatten. Zeugniß aus dem 1700, daß man damals noch den Geschoß unter die obrigkeitlichen Steuern rechnete.

§. 25. Urkundlicher Beweis, daß städtischer und bäuerlicher Geschoß wesentlich dieselbe Steuer ist, und zwar eine Vermögenssteuer für gewährten Gerichts- und Polizeischutz, an die zuständige Gerichtsobrigkeit, — welche durch die Ortsobrigkeit selbstständig veranlagt und von letzterer an jene in einer vereinbarten Summe als Jahrrente abgeliefert wurde. Diese Erhebungspraxis hat sich überall, wo Geschoß entrichtet wird, bis auf den heutigen Tag erhalten. — Was der Geschoß für die Angesessenen, das ist das von den Hausgenossen bis 1850 erhobene Schutzgeld.

§. 26. Zusammenstellung einer Reihe von Urkunden, welche die Geschoßberechtigung als einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit darthun. Spruch des thüring. Friedensrichters, daß Geschoß nur der auflegen dürfe, welcher das Gericht über Hals und Hand habe. Blicke auf die deutsche Gerichtsverfassung, so weit deren Beachtung für das Geschoß-Steuerwesen nöthig ist. Nur die ehemaligen Obergerichte mit Botmäßigkeit und Folge sind schoßberechtigt. Solche waren die Sograffschaften und die später daraus entstandenen ablichen und fürstlichen Aemter, aber nicht die niederen Gerichte des Dienstadels, — der sogenannten Amtsassen — oder der Erb- und Zins-Herren.

§. 27. Als Resultat der bisherigen Untersuchungen ergiebt sich die unbestreitbare Gewißheit, daß der Geschoß eine wirkliche Steuer an die Obrigkeit ist. Erklärung der dieser Behauptung scheinbar widersprechenden Anomalien in Betreff der gegenwärtigen Geschoßerhebung bei Domainen, Gerichtsherrschaften oder solchen Personen, welche zu den schoßpflichtigen Gemeinden in keinem obrigkeitlichen Verhältnisse stehen. Warum nicht überall von dem Grundbesitze Geschoß erhoben wird, obschon derselbe eine allgemeine obrigkeitliche Steuer gewesen ist.

§. 28. Höhe der Bede- und Geschoßsteuer auf die einzelnen steuerpflichtigen Gegenstände. Blicke auf das alte deutsche Münzwesen in Beziehung auf den heutigen Geldwerth. Werth der Grundstücke, nach Hufenmaaß, seit dem 1200 bis 1500, — in Marken oder Schocken. Preis der vornehmsten Ackerproducte, des Zug- und Schlachtviehes, der landwirthschaftlichen Arbeiten 2c. zur Feststellung des Geldwerthes in Absicht auf das Verhältniß der Steuer zu den besteuerten Gegenständen, nach urkundlichen Angaben aus dem 800 bis 1600, zum Theil in tabellarischer Zusammenstellung.

§. 29. Urkundlich verbürgte Steuerquoten zur Bede seit dem 800. Erhebung der Bede und des Geschosses nach einer Werthtaxe der steuerpflichtigen Gegenstände in Marken. Gleichheit der Schoßtaxe nach Marken mit der sächsischen Landsteuer-Einschätzung aller Güter nach böhmischen Schocken im 1600 und 1700 — (der Schocksteuer). Urkundliche Nachweisungen, wie viel auf jede Werthmark an Geschoßsteuer entrichtet worden ist. Freibergische und Naumburgische Geschoßordnung aus dem 1300 und 1400. Der Geschoß ist bis ins 1600 Vermögenssteuer. Alle ritterschaftliche, verroßdienstete Grundstücke und Kirchengüter werden geschoßfrei. Die Geschoßbeiträge auf die Werthmarken des Besitzes an liegender und fahrender Habe belaufen sich in der Regel auf 1/100 des Werthes. Dasselbe Steuermaaß bei den Land- und Reichssteuern. — Geschoßjahrrenten aus Dorfgemeinden. — Daß die gegenwärtig in schoßpflichtigen Gemeinden noch auf den Grundstücken ruhenden Marken die alten Wertheinschätzungen sind, wird an den Geschoßsätzen in der Herrschaft Heldrungen speciell erwiesen. Irrthümliche Ansicht, als ob irgendwo der Geschoß für überlassene Weidegerechtigkeit gezahlt wurde. Was die Redensart auf sich habe: von Wasser und Weyd dienen — d. i. steuern oder schossen. Tabellarische

Zusammenstellung einer Anzahl städtischer Bede- und Geschoßrenten aus dem 1300 bis 1500.

§. 30. Neben den Geldzahlungen zur Bede- und Geschoß-Steuer bestanden seit den ältesten Zeiten auch Naturallieferungen, welche unter demselben Namen vorkommen. Bedekorn, Haferbede, Geschoßhafer, Voigthafer, Futterhafer, Grafenhafer, Markfutter, Schutzhafer, Gerichtshafer. Geschichtliche Nachweisungen über den geschichtlichen Zusammenhang dieser Präftationen mit der Gerichts- und Schutzherrlichkeit. Daß diese Hafergeschosse nicht auf privatrechtlichen Erhebungsgründen beruhen, wird aus der Verpflichtung der Hausgenossen, zu denselben beizusteuern, erwiesen. — Gebrauch des Hafers als eines Zahlungsmittels neben baarem Gelde bei Gerichtsstrafen. — Der Rechts- und Polizeischutz ist also der alleinige Erhebungstitel der Geld- und Hafergeschosse und müssen diese, nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichte unbedingt ohne Entschädigung in Wegfall kommen.

§. 31. Die in den bisherigen Untersuchungen gewonnenen Resultate, auf den in der Provinz Sachsen und insbesondere in der Herrschaft Heldrungen noch jetzt üblichen Geschoß angewendet, geben die evidenteste Gewißheit, daß in letzterem der uralte land- oder gerichtsherrliche Geschoß noch vorliegt und an ihm alle, aus den Urkunden des 1200 bis 1500 erkennbaren Merkmale vorhanden sind, welche dessen Steuer-Natur außer allen Zweifel setzen.

§. 32 bis 37. Beleuchtung und Zurückweisung der von der Königl. Regierung zu Merseburg aufgestellten Behauptung, „daß der Geschoß in der Amtsherrschaft Heldrungen für überlassene Hutungsrechte entrichtet seyn werde" und überhaupt „in den verschiedenen Rentamtsbezirken ihres Departements verschiedener Natur sei." —

§. 1.

Das Königliche Geheime Obertribunal zu Berlin hat schon im Jahre 1847, auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1825, in dem Urtel vom 16. October — vergl. Entscheidungen des Königl. Geh. Obertribunals. Neue Folge. Bd. 6. S. 264—275. Nr. 27. — die, von den Gemeinden unter dem Namen Schoß oder Geschoß zu entrichtende Abgabe für eine aus dem ober- und schutzherrlichen Rechte herrührende und darum für aufgehoben erklärt.

Obgleich nun das, ursprünglich nur für die ehemals Westphälischen Landestheile gegebene Gesetz vom 21. April 1825 durch das neue Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten vom 2. März 1850 in seinen wesentlichen Bestimmungen für alle Theile des Preußischen Staates Geltung bekommen hat, so wird doch Seitens des Königl. Domainen-Fiskus das erwähnte Urtel in Betreff der Geschoßabgabe, wo solche in den Ortschaften ihrer Amtsbezirke herkömmlich ist, nicht für maßgebend erachtet, sondern dieselbe nach wie vor gefordert und erhoben. Es liegt mithin den verpflichteten Gemeinden ob, entweder den Rechtsweg zu beschreiten, wie bereits bei dem Erfurter Kreisgerichte gegen schoßberechtigt gewesene Gutsherrschaften von 9 Gemeinden, und zwar mit günstigem Erfolge, geschehen ist, oder aus der Geschichte der früheren Steuerverfassung so erhebliche Nachweisungen zu geben, daß die Berechtigung ihres Antrages auf Wegfall des Geschosses ohne richterlichen Ausspruch bei den Königl. Verwaltungsbehörden anerkannt wird.

Die Amtsherrschaft Heldrungen hat mir zu diesem Behufe den Auftrag ertheilt, die erforderlichen geschichtlichen Nachweisungen über die Steuer-Natur des Geschosses zusammenzustellen, und ich erachte mich um so mehr für verpflichtet, diesem Wunsche zu entsprechen, als man das Wesen der in Rede stehenden Abgabe noch so sehr zu verkennen scheint, daß selbst nach der Publikation des Gesetzes vom 2. März 1850 von einem Königl. Landraths-Amte eine Verfügung erlassen worden ist, welche die Herbeiziehung der bis jetzt befreit gewesenen Ritterguts- und geistlichen Grundstücke zu der Schoßabgabe, auf Grund der neuen Gesetzgebung, in sichere Aussicht stellt, — eine Auffassung, deren Ungrund die nachfolgende Untersuchung zur Genüge erweiset. Die umfangreiche Ausdehnung derselben wird in der Schwierigkeit, über mittelalterliches Steuerwesen überhaupt,

mehr noch über eine speciell vorliegende Abgabe klare Ansicht zu gewinnen, vollkommene Rechtfertigung finden: da es nothwendig ist, immer aus urkundlich verbürgten Fällen die Praxis jener Zeiten zu erweisen und durch wortgetreue Anführungen zu erläutern, indem nicht vorausgesetzt werden kann, daß dem geehrten Leser das erforderliche Material immer zur Hand ist.

§. 2.

Der Geschoß in seinen ersten Anfängen geht weit über das Jahr 1300 hinaus, so daß es kaum befremden kann, wenn man ihn jetzt in die Reihe der gewöhnlichen bäuerlichen Prästationen an die Gutsherrschaften stellt und seine unbestreitbare Steuer-Natur verkennt: denn schon in den ältesten Amtsbüchern, welche den subalternen Finanzbeamten zum alleinigen Anhaltepunkte ihrer Forderungen dienen müssen, wird der Geschoß als trockne Rente ohne alle weitere Bezeichnung neben Erbzinsen, Erbpächten, Gerichtsgefällen und dergl. als eine in das Amt zu entrichtende Abgabe aufgeführt. In dieser Weise sind die Geschoßbeträge der Amtsdörfer z. B. in dem Amts-Erbbuche des vormals sächsischen Amtes Sachsenburg aus dem Jahre 1621 Fol. 176. verzeichnet, und das älteste Geschoßregister, zugleich das einzige, dessen ein im J. 1742 angefertigtes Wendelsteiner Amts-Repertorium unter den damaligen Urkunden und Acten gedenkt, rührt ebenfalls aus späterer Zeit, aus dem J. 1633, her. Die Heldrunger Rent-Amts-Acten werden schwerlich ältere Heberegister, oder irgend welche Nachrichten über die Natur des Geschosses aufzuweisen haben, als in dem, mit Heldrungen zugleich dem Sachsen-Weißenfelsischen Herzogthume angehörig gewesenen Amte Wendelstein vorhanden waren. Bei dem allgemeinen Schweigen der älteren Chronisten des Mittelalters über das Steuerwesen ihrer Zeiten und der Dürftigkeit der Nachrichten gerade über diese Abgabe in den neuern Werken über Finanzgeschichte, wird es daher unbedingt nothwendig, auf die, in den Diplomatarien und Special-Geschichten enthaltenen Urkunden der früheren Jahrhunderte zurückzugehen; zumal die älteren und neueren juristischen Schriften eines Lyser, Beyer, Schaumburg, Danz u. a. m. des Geschosses ausschließend als einer dem städtischen Magistrate zu entrichtenden Communal-Abgabe gedenken, auch die Landes-Gesetzbücher die Geschoßabgabe entweder nur nebenbei, ohne nähere Bezeichnung, wie z. B. der Sächsische Codex Augusteus, — oder, wie das Preußische allgemeine Landrecht, — gar nicht erwähnen, und man sich längst gewöhnt hat, den bäuerlichen Geschoß unter die privatrechtlichen Leistungen der Haus- und Ackerbesitzer an die Gutsherrschaften zu zählen —.

§. 3.

Gleichwohl ist dieser Geschoß keinesweges eine, nur in einzelnen Ortschaften oder Dominien vereinzelt vorkommende Leistung, welche ihren Entstehungsgrund aus privatrechtlichen Verhältnissen herleitete, sondern eine seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte über ganz Deutschland verbreitete Steuer, — deren Namen zwar hier und da verschieden, deren Wesen aber überall dasselbe ist, und deren Modification bis zur Entstehung der sogenannten Landsteuern im Jahre 1600 sich aus den Urkunden unwiderleglich erweisen läßt.

Er ist nichts anders, als die sogenannte Bede in ihrer Fortbildung zur ständigen Steuer an die, ihre größeren oder kleineren Besitzungen reichsunmittelbar regierenden Grafen und Herren, bevor die Entwickelung der fürstlichen Landeshoheit jene zu untergeordneten Landsassen herabgedrückt und somit den damaligen Steuern der Unterthanen das Ansehen von Privatleistungen an die Gutsherren gegeben hatte. Die gegenwärtige Untersuchung wird diese Behauptung im Allgemeinen und in besonderer Beziehung auf den Geschoß der Herrschaft Heldrungen zu begründen haben.

Handelte es sich um die sogenannten bäuerlichen Präftationen im Allgemeinen, so wäre eine umfassendere Berücksichtigung der fränkischen Zustände unter der Regierung der Karolinger (a. 752 bis a. 911) unerläßlich, weil in den staatlichen und socialen Einrichtungen des damaligen fränkischen Reiches die Keime zu allen, theilweise noch bis auf den heutigen Tag dauernden Leistungen der Bauern enthalten sind. Für unseren Zweck wird es genügen, nur auf diejenigen fränkischen Institutionen hinzuweisen, welche für das daraus hervorgegangene spätere Steuerwesen eine besondere Bedeutung haben, und zwar namentlich auf die Verwaltung des Reiches durch Grafen und die den geistlichen Grundherren beigegebenen Schirmvoigte. Bekanntlich war das Reich der Franken, dem auch unser Thüringen, und zwar schon lange vor Karl dem Großen, als Provinz angehörte, in Grafschaften und Bisthümer eingetheilt. Grafen und Bischöfe standen unmittelbar unter dem König und die Selbstständigkeit derselben ward nur wenig durch die von Zeit zu Zeit an bestimmten Tagen in ihrem Sprengel amtliche Revision haltenden Sendgrafen beschränkt. In der Hand des Grafen lag die gesammte Verwaltung der Grafschaft, das Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Militairwesen. Er ward vom Kaiser für sein Amt ernannt; nicht erblicher Besitz oder Geburt gab ihm Macht und Rang. — In den kleinern Bezirken der Grafschaften ward er durch seine Unterbeamten (vicecomites, juniores, centenarii, sculteti, exactores) vertreten. Im

Kriege führte er den Heerbann seiner Provinz zu Felde. — Wie gerade die Heerbannsdienste, zu denen der Grundbesitz verpflichtete, indem auf je 3 Hufen 1 Mann zu Fuß und auf je 12 Hufen in einer Hand 1 geharnischter Reiter gestellt werden mußte, die Quelle endloser Bedrückungen für die damals noch völlig freien und waffenfähigen Bauern geworden sind, wie bei den nie aufhörenden Kriegen die kleineren Ackerbesitzer, da sich der Heerbann auf eigene Kosten zu rüsten und während des Feldzuges wenigstens 3 Monate zu beköstigen hatte, völlig zu Grunde gehen, oder, um den Ruin von sich abzuwenden, ihre Freiheit opfern und sich dem Grafen oder einem anderen Herren zu Zins und Dienstbarkeit ergeben mußten, um durch dessen Dienstleute — gleichsam eine stehende, den Kriegsdienst berufsmäßig treibende, aus besitzlosen oder auch aus angesessenen kriegslustigen Freien bestehende Haustruppe des Grafen — bei dem Heerbanne vertreten zu werden und zurückbleiben zu können, ist aus einer Menge Stellen in den damaligen Reichsgesetzen, — den Capitularien — durch Lehmann, Hauschild, Grupen, Justus Möser, Hüllmann, Ritter von Lang, Ignaz Schmidt, Fleischhauer und viele Andere so klar erwiesen worden, daß darüber kein Zweifel mehr sein kann, wie der Stand der Bauern heute noch an den Folgen jener Gesetzwidrigkeiten der Grafen, denen die Fürsten nicht zu steuern vermochten, leidet, und zu einer Menge von Leistungen an die Gutsherrschaften verpflichtet ist, welche ursprünglich nur zu öffentlichen Zwecken beansprucht werden durften, aber von den obrigkeitlichen Personen jedes Ranges sehr früh schon, trotz aller Verbote der Fürsten, zu wirthschaftlichen Verrichtungen als sogenannte Frohndienste verwendet wurden.

§. 4.

Neben der Grafengewalt bestand nun im fränkischen Reiche noch eine andere Behörde, welche im Wesentlichen dieselben Funktionen ausübte, als die Grafen, aber sich im Laufe der Jahrhunderte in ihrer amtlichen Qualität von privatrechtlichen Beimischungen reiner erhalten hat und in der Folge wesentliche Anhaltspunkte bieten wird zur richtigen Beurtheilung der Bede und des Geschosses, — nämlich die Advocatie oder Kirchenvoigtey. —

Wir lassen es dahin gestellt sein, ob schon König Dagobert, wie Lehmann in der Speierschen Chronik S. 121. behauptet, über den ausgedehnten Grundbesitz der Klöster und Stifter Schirmvoigte oder Schutzherren gesetzt hat, oder ob erst zu Karls des Großen Zeit dergleichen ernannt worden sind. Es genügt zu wissen, daß sie unter diesen Fürsten überall eingeführt waren und das Schirmamt der Kirche neben dem Grafenamt be-

stand, anfänglich noch in einer gewissen Abhängigkeit von diesem, bald aber durch Privilegien der Fürsten an die Geistlichkeit so weit ausgedehnt, daß die Besitzungen der Stifter und Klöster dem amtlichen Einflusse der Grafen gänzlich entzogen, in allen staatlichen Verhältnissen durch die Schirmvoigte oder Schutzherren (**Advocati**) und deren Unterbeamten vertreten und verwaltet wurden. Die Ernennung dieser Beamten war anfänglich, wie es scheint, dem Grafen in Gemeinschaft mit dem Bischofe überlassen („**volumus ut Episcopi, Abbates et Abbatissae suos Advocatos habeant et pleniter justitiam faciant ante Comitem suum". Volumus, ut Episcopi una cum comite suos Advocatos eligant". Lotharii leges, VII.** bei **Georgisch, Corpus Juris Germanici antiqui etc. Halae 1838. S. 1218.** Nachdem die Schutzvoigte aber nicht mehr bloß die Güter der Geistlichen und deren Colonen gleichsam als Sachwalter vor dem Grafen vertraten, sondern aller Grundbesitz der Kirche, dem Grafengerichte enthoben, unter die Macht der Schutzvoigte gestellt war, so mußte nothwendig die Ernennung derselben von größerer Bedeutung sein und ging, wie die Wahl der Grafen, von dem Kaiser unmittelbar aus. Noch im J. 1179 machte Kaiser Friedrich I. in einer Urkunde bei **v. Ludewig, Reliquiae manuscript. omnis aevi dipl. etc. Tom. X. p. 148.** in Betreff der Güter des Klosters Caldenbrunn das kaiserliche Ernennungsrecht der Kirchenvoigte geltend — „**quia ad imperialem dispositionem jus et potestas advocatiarum spectare dinoscitur**". —

Nachdem die Schutzvoigte von dem Kaiser mit der Gerichtsbarkeit, zuletzt selbst mit dem Blutbanne, beliehen und die Heerbanns-Hauptleute aller Besitzungen der Geistlichkeit geworden waren, mußten die sonst abgerundeten und in sich unter einheitlicher Leitung geschlossenen Grafschaften durch die Voigtei-Bezirke der verschiedenen in der Grafschaft gelegenen Stifter und Klöster durchlöchert und gelähmt und der Verfall der damaligen Reichsverfassung durch diese Einrichtung wesentlich mit befördert werden. Wie die Grafen übrigens ihre Macht mißbrauchten und sich ergiebige Quellen für ihren eigenen Vortheil mittelst jener eröffneten, um ihren Länderbesitz zu erweitern oder mit Dienstleistungen der sonst freien Bauern zu bereichern, so wiederholt sich bei den Schirmvoigten dasselbe Spiel und veranlaßte in der Folge die bittersten Klagen der Bischöfe und Aebte über ihre angeblichen Beschützer, seitdem das Amt der Voigte, gleich dem Grafenamte, ein erbliches Lehen, die Inhaber desselben unabsetzbare Schutzherren geworden waren, aus deren Händen sich die Stifter nur noch durch kostspielige Zurückkaufung der Voigteilehen zu retten vermochten. Es lag so wenig in der Macht der späteren Kaiser, die Ausschreitungen der, vom Lehnrechte in ihrem Amte geschützten Voigte zu verhindern, daß sie,

statt thätig einzugreifen, den Klöstern nur mit Privilegien, welche diesen den Rückkauf der Voigteilehen gestatteten, zu Hülfe zu kommen wußten. So erlaubte dieß Lothar III. i. J. 1136 dem Augustiner-Kloster Kaltenborn in der Halberstädter Diöces — „ne pestifera advocatorum potestas in futurum in latitudine malitiae se exerceat, — concedimus ecclesiae Kaldenbornensi, ut, si quas valeat redimere bonorum suorum advocatias, — redimat“.

cf. Schöttgen et Kreysig Diplomat. Tom. II. p. 694.

§. 5.

Daß im fränkischen Reiche Grund und Boden bereits besteuert und die gemüthliche Behauptung vieler neueren Geschichtsschreiber, als wären die Domainen der Fürsten die alleinige Quelle ihrer Einkünfte gewesen, völlig unbegründet ist, haben Hüllmann, deutsche Geschichte des Mittelalters 2c. S. 78. u. f. und Ritter von Lang, hist. Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen 2c. S. 15. u. f. zur Genüge dargethan. Auch einer Viehsteuer, welche die Grafen für das Reich zu erheben hatten, wird schon in den Capitul. gedacht. Doch die hauptsächlichsten Leistungen, mit welchen der Grundbesitz beschwert war, sind die Naturallieferungen zu den Verpflegungen des Königs oder seiner Beamten auf Amtsreisen und Heerzügen, die Einquartierungen, das Magazinkorn, Spann- und Handdienste zu öffentlichen Zwecken, wofür die Kreise solidarisch haften mußten. Die sogenannten Landesfrohnen, — Burgwerk, — Spanndienste, — servitium curruum — sind auf Grund dieser Bestimmungen später gefordert und geleistet worden; und die, von jener Naturalverpflegung der Fürsten und ihrer Beamten abgeleitete Verpflichtung der Unterthanen, ihren sogenannten Schutz- und Gerichtsherren Kost und Herberge bei Gerichtstagen, oder überhaupt auf Reisen, zu gewähren, hat das ganze Mittelalter hindurch gedauert. Immer wird in den Urkunden neben anderen Berechtigungen der Herren des Lagers, Einlagers, der Herberge, Atzung, Gastung — gedacht, was die lat. Urkunden unter hospitatio, hospitalitas, parata, servitium hospitii oder albergium verstehen. Dieß alles nebst den §. 10. in Betracht kommenden Geschenken, welche an den König, wahrscheinlich auch an die Grafen jährlich verabreicht werden mußten, lassen uns einen Schluß auf die Steuerlast jener Zeiten machen.

Genug, wenn wir auch nicht eine bis in die Einzelheiten völlig klare Einsicht über das Steuerwesen jener Zeiten gewinnen können, so kann doch im Allgemeinen daran, daß landesherrliche Steuern bezogen wurden, gar nicht gezweifelt werden. Man ersieht dieß unter anderm aus dem vom Kaiser Ludwig

i. J. 879 dem Kloster Fulda ertheilten Freibriefe, in dem Diplomat. von Schöttgen und Kreysig. Tom. I. p. 15. „Nemo steuram ab eis (colonis monasterii Fuldensis) aut aliquod debitum ad nos pertinens exigat". —

§. 6.

Je schwächer nun die Nachfolger Karls des Großen waren, desto unbeschränkter konnten die Grafen und Voigte ihre eigene Macht erweitern, seit die Aemter, anfänglich durch Gewohnheit, dann durch förmliche Gesetze zu erblichen Lehen wurden und die Fürsten bei dem Verfalle des Heerbanns, sich hauptsächlich auf die Dienstmannschaften angewiesen sahen, welche Grafen, Voigte und andere Edle in das Feld stellten. Alle Waffenehre lag im Dienste unter einem höheren Dienstherren, von dem man Eigenthum als Dienstlohn erhielt, oder dem man seinen freien Besitz zueignete, um denselben von ihm als Lehen zurück zu empfangen. Die kleineren Heerbannspflichtigen sanken in dem Laufe von kaum 300 Jahren fast ohne Unterschied zu einer Abhängigkeit von den übermächtig gewordenen Dienstherren herab, welche die Freiheit der Bauern durch das Schutzverhältniß, in welchem sie zu jenen standen, überall beschränkte, an vielen Orten aber endlich zu der drückendsten Eigenhörigkeit führte.

Die Ueberlieferung von jener ursprünglichen Freiheit, deren sich die Bauern einst erfreuten, hat sich aber selbst in den Zeiten ihrer größten Unterdrückung nicht verloren, wie man aus der beiläufig gemachten Bemerkung des Sachsenspiegels ersehen kann. —

„Do man ok recht irst satte, done was nen dienstman unde waren al die lude vri". III. 92. §. 3.

Leider sind viel zu wenig Nachrichten aus diesem Zeitraume, in welchem sich die Umwandlung der monarchischen Verfassung Deutschlands in eine Fürstenrepublik unter der oft sehr machtlosen Oberleitung des Kaisers und des Standes der freien kleineren Heerbannpflichtigen in einen mehr oder weniger unfreien und unterdrückten Bauernstand vorbereitet und ausgebildet hat, vorhanden, als daß wir die Steuerverfassung, — wenn überhaupt bei dem damaligen gewaltsamen Umsichgreifen Aller gegen Alle, von einer Steuerverfassung die Rede sein kann —, zu übersehen vermöchten.

Es lag aber in der Natur der Sache, daß die älteren, unter den Karolingern üblich gewesenen Abgaben nicht in Wegfall kamen, sondern nur in andere Hände übergingen und die veränderten Zustände hier und da andere Benennungen jener mit sich brachten. Leisteten übrigens die Dienstherren mit ihren Mannschaften den Kriegsdienst an das Reich, so waren sie schon nach den fränkischen Gesetzen berechtigt, von den zurückbleiben-

den vormaligen Heerbannsmannschaften, — den Bauern, — eine Entschädigung zu beanspruchen. Solche Abgaben kommen auch in der Uebergangsperiode aus dem Heerbannsdienste in den Lehndienst unter verschiedenen Namen als **Hersture**, (Heersteuer) **heribannus**, Herwede, Herpant, Herschilt, **herescilline**, **ossenpenninc** oder **ostenpenninc**, **ostendienst** d. i. Kriegsdienst, so oft, vereinzelt selbst noch im 1300, vor, **cf.** Mösers Osnabr. Geschichte 3. Theil. S. 181. **not. h. u. a. m.**, daß an einer allgemeinen Heranziehung der Bauern zu einer Heersteuer an die den Heerdienst vertretenden Dienst- oder Hauptherren gar nicht gezweifelt werden kann.

In Urkunden aus dem 900 pflegt sich die Leistung der Heersteuer an die wirkliche Leistung der Kriegsdienste durch den Haupt- oder Dienstherren zu knüpfen. „**Si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quo libet manso XII denarios; si non vadat, nihil accipiat**“. **Kindlinger** Münstersche Beitr. Thl. II. Urk. i. J. 782. S. 1. Bald aber wurden dergleichen Abgaben eine jährliche Steuer, ohne daß eben ein Heerzug eingetreten wäre. Vergl. Rhapener Hofrecht bei Müller vom Güterwesen. Düsseldorf 1810. Urk. 12. — Verlieren sich die Spuren jener Benennungen auch im 1200 und 1300 meistentheils, so ist darum die Sache selbst nicht verändert, die vereinzelten Namen jener Prästationen sind nur in einer, nun allgemein in ganz Deutschland vorkommenden Steuer aufgegangen, in der sogenannten Bede, **petitio**, **precaria**, —

„einer von den gesammten Landsassen zu erhebenden ordentlichen, auf Grundstücke oder Gemeinheiten vertheilten Abgabe“,

wie sie Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Thl. 2. §. 306. nennt. „Bei der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutschland“ sagt derselbe weiter, —

„muß es einen in der Reichsverfassung liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste, der gedacht werden kann, ist die oben geschilderte Veränderung des Reichsdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Gebrauch der Söldnermiliz gemeinhin als diesen Grund an, und es ist nicht zu leugnen, daß dieser auf die Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14. und 15. Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt habe. Aber die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13. (ja schon im 12. Jahrhunderte) setzt einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus“.

§. 7.

Die Verwirrung, welche dadurch in das Steuerwesen des Mittelalters gekommen ist, daß die Bedeberechtigten Theile die-

ser Steuer, oder die ganze Steuer verschenkten, verpfändeten, oder mit einem Grundstücke verkauften, hat die Annahme veranlaßt, daß es ebenso landesherrliche und gerichtsherrliche, als gutsherrliche — also auf privatrechtlichen Verträgen begründete Boden gebe, eine Annahme, welche, wie sich später herausstellen wird, aller Begründung ermangelt. Wir haben also zuvörderst fest zu stellen, wer in der Zeit der Entstehung und Ausbildung der Bedesteuer bedeberechtigt gewesen ist.

Die Entwickelung des Lehnwesens und der Dienstmannschaften, aus welchen später der sogenannte niedere Adel, mit wenigen Ausnahmen aus der Mitte der Bürger und Bauern herstammend, durch Tapferkeit im Kriegsdienste unter einem höheren Herrn zu Rang und Besitz gelangt ist, — brachte es mit sich, daß die Gefolgsherren, waren es Grafen oder andere durch Rang und Vermögen mächtige Edele, feste Schlösser errichteten, um von diesen aus in jenen Zeiten einer allgemeinen Zerrüttung ihre Schutzbefohlenen desto wirksamer zu beschirmen. Schon im 1100 fingen diese Herren an, sich nach ihren Burgen zu benennen, wie z. B. die Grafen von Cleve, von Arensberg, u. a. m. und im 1200 ward diese Sitte allgemein, wie Kindlinger in den Münsterschen Beiträgen rc. Bd. III. § 15. S. 73. u. f. an den Westphälischen Geschlechtern nachweiset. Die um dergleichen Burgen herumliegenden Haupthöfe und gemeinen Höfe, welche der Burgherr besaß, oder welche sich unter seinen Schutz begaben, bildeten den Landbezirk, welcher den Namen des Schlosses trug, das Allen eine gemeinsame Zufluchtsstätte, gleichsam der Waffenplatz der größeren oder kleineren Schutzgemeinde war. Bekleidete der Schutz- oder Dienstherr zu dieser Zeit ein Grafenamt höheren oder niederen Ranges (denn schon im 800 unterschied man zwischen größeren und kleineren Grafen, nach Maaßgabe des von ihnen verwalteten Sprengels) so nannte man nun den erwähnten Schutzbezirk eine Grafschaft, und zwar nach dem Namen des Schlosses, — während sonst die alten Grafschaften nur mit dem Namen des zeitigen Grafen bezeichnet und von andern unterschieden wurden. War der Inhaber des Schlosses aber nur ein freier Edler, — nobilis vir, — der Macht und Reichthum genug besaß, ein Dienstgefolge um sich zu erhalten und in ein schutzherrliches Verhältniß zu seinen Umgebungen zu treten, wobei er durch Herkommen oder Uebertragung Seitens des Grafen, oder als ein Unterbeamter desselben, die richterliche Befugniß über den ihm untergeordneten Bezirk ausübte, so hieß der letztere eine Herrschaft und man benannte auch diese nach dem Schlosse des Hauptherren, wie dieser für seine Person den Namen des Schlosses, oder wenn er bei größerer Ausdehnung seiner Besitzungen mehrere Burgen zu erbauen genöthigt war, des Stammschlosses führte. Im 1200 ist diese Gewohnheit allgemein und die Provinzen des

deutschen Reiches mit Grafen und Herren erfüllt. Im Brandenburgischen nannte man solche alte Geschlechter in der Folge schloßgesessenen Adel, oder beschloßte Herren, mit denen sich die sächsischen sogenannten Schriftsassen, im Gegensatze der Amtsassen, welche aus dem niederen Dienstadel bestehen, dürften vergleichen lassen. Ohne den Gang, den die Bildung dieser neuen Grafschaften und Herrschaften genommen hat, im bestimmten Falle immer nachweisen zu können, steht doch so viel fest, daß beide, Grafen und Edle Herren, in ihren Bezirken gleiche Macht ausübten, die obersten Richter, die Militairchefs, die eigentliche verwaltende Behörde und überhaupt an die Stelle der Karolingischen Grafen getreten waren, doch mit dem Unterschiede, daß sie ihr Amt erblich besaßen, nur in einem sehr lockeren Lehnsverbande mit dem Kaiser standen und Grund und Boden in ihrem Sprengel von Alters her entweder wirklich als Eigenthum oder Lehngut besaßen, oder doch, vermöge der Schutzherrlichkeit über ihre Untersassen, die sie dem Reiche gegenüber beim Kriegsdienste zu vertreten hatten, als ihr Eigenthum ansahen, woraus sich in der Folge die Lehre von dem sogenannten Obereigenthum, — **dominium directum** — der Herren und dem nutzbaren Eigenthume, — **dom. utile** — der Bauern gebildet haben mag. Als solche neuere Grafen kennt die thüringische Geschichte z. B. die Grafen von Beichlingen, von Kefernburg, von Rabenswalde, von Weimar, von Orlamünde, von Gleichen u. a. m.

Die Special-Geschichte solcher Geschlechter, einzelner Städte, oder geistlicher Stifter zeigt, wie die Namen der alten Gaue, die Einrichtungen der Karolingischen Zeiten sich allmählig verlieren und auch das Abgabenwesen (**servitia publica**) durch die Lehnsverhältnisse eine andere Gestalt annimmt; doch nur wenige Schriften geben für die einzelnen Gegenden so zuverlässige Nachweisungen als: J. Möser über das Bisthum Osnabrück, Wigand über das Stift Corvey, Kindlinger über die Familie Volmestein, Seibertz über die Grafen von Arensberg, Lehmann über die Stadt Speier; — namentlich für die thüringische Geschichte fließen die Quellen bis zur Gründung der Landgrafschaft so sparsam, daß wir eigentlich erst seit dem 1200 und 1300, über die thüringischen Geschlechter und Zustände zuverlässige Nachrichten besitzen. Der Mangel an Familiennamen im 900—1100 macht es unmöglich, auch die vorhandenen, in sicheren Urkunden der Uebergangsperiode vorkommenden Namen der Grafen für die Geschichte der thüringischen Dynasten zu benutzen. Erst seit der Landgrafenzeit wird die thüringische Geschichte für unsere Zwecke brauchbar.

Grafen und Edle Herren nannten allgemein die Bezirke, über welche sich ihre Macht erstreckte, ihr Land — **terram suam** — **territorium** —, mochte es groß oder klein, mochte es eine die alte Reichsverfassung überdauert habende Pfalz- oder Mark-

grafschaft oder Grafschaft von bedeutendem Umfange, oder nur eine Grafschaft oder Herrschaft, die sich über wenige Schlösser und Dörfer erstreckte, sein. Einer wie der andere dieser Herren war in seiner terra, in seinem Lande, der Erste nach dem Kaiser und, je mächtiger an Land und Leuten, desto unabhängiger von ihm. —

Die Bewohner ihres Landes nannten sie ihre Unterthanen — subditos suos — litones — ihre Leute —, sich selbst die Herren des Landes — dominos terrae —, ihre Herrschaft ein dominium. Und da das Lehnrecht, welches sie an den Kaiser kettete, eigentlich nur eine persönliche Unterordnung des Lehnmannes unter seinen Lehnherren bedingte, so waren jene domini terrae in der That fast ganz unabhängige Häuptlinge in ihrem Lande.

Auf den eigenen Besitzungen, oder den Reichs-Domainen und in den Reichsstädten war der Kaiser selbst dieser dominus terrae und übte die Rechte der Oberherrlichkeit — jura superioritatis — in Person oder durch seine Beamten aus. Daß auch Stifter, welche sehr frühzeitig, durch kaiserliche Privilegien begnadigt, neben den Grafen und Herren eine unabhängige Stellung sich errangen, und die meisten kaiserlichen d. h. landesherrlichen Rechte oder Regalien an sich brachten, mithin sich als Herren ihres Landes — dominos terrae — betrachteten, kann nicht auffallen. So heißt a. 1204 das Bisthum Utrecht — cf. Kindlinger Münst. Beitr. Bd. III. S. 92 — bald episcopatus Trajectensis, bald terra Episcopi Trajectensis; das Land des Grafen von Holland bald comitatus, bald terra, oder dominium comitis. Arnold, Ritter (miles) von Elberfeld sagt in einer Urkunde vom J. 1200 bei Kremer academ. Beiträge 3. Bd. S. 68. daß seine 3 Allodialgüter Hamm, Elpa und Lüdenberg, welche er dem Grafen Adolph vom Berge zu Lehen auftrug, in dessen Lande belegen wären — „curtes sitas in terra ipsius comitis et in jurisdictione."

Der Graf Heinrich von Gleichenstein verkauft i. J. 1294 an den Erzbischof von Mainz sein Land Eichsfeld — „castra nostra Gleichenstein et Scharpenstein et Birkenstein et totam terram nostram, quae Eychisfeld theutonice appellatur." — — cf. Guden. Cod. diplom. Tom. I. p. 887.

Herzog Heinrich von Schlesien verkauft i. J. 1319 an König Johann von Böhmen — — die Stadt und das Land Görlitz — „civitatem nostram et terram Görlitz." cf. v. Ludewig, Reliq. Tom. VI. p. 28.

Wir finden die Edlen Herren in den Urkunden bald unter diesem Namen, bald als „Landherren" aufgeführt. So in einer Urkunde des Landgrafen von Thüringen vom J. 1316 bei Grashoff Orgines. Muhlhus. p. 219 — „mit Rate und mit Hülfe der Lantherrn" —. Sie werden auch bald dynastae oder no-

biles dynastae, bald domini oder liberi domini genannt. Nach Christ. Besoldus bei Lünig im Thesaurus juris der Grafen und Herren rc. S. 918 u. f. hat im deutschen Reiche zwischen Grafen und Edlen Herren nur ein Rang- nicht Macht-unterschied stattgefunden.

Noch im 1300 und 1400 werden selbst Fürsten und Grafen Edle Herren genannt, z. B. der Edle Herr von Hessen, oder: „der Herr von Hessen" in vielen Urkunden bei Guden und in den Grimmschen Weisthümern.

Das deutsche Reich bestand also im 1200 und 1300 aus einer Menge solcher Territorien, unter Prälaten, Grafen und Edlen Herren, die sich alle in Beziehung auf ihr Land dominos terrae — Landherren nannten, allein im Wesentlichen alle gleichberechtigt und nur durch die Größe ihrer Territorien einander gewissermaaßen untergeordnet oder überlegen waren. Alle leiteten ihre Macht aus der Grafschaft, d. h. der auf irgend eine Weise, durch Schenkung, Beleihung oder Kauf erworbenen Gerichtsherrlichkeit in ihrem Districte her; Vergl. Grupen Disceptationes forenses etc. Obs. II. p. 688. u. f. Territorium und jurisdictio wurden als gleichbedeutende Wörter gebraucht, wie man aus einer Urkunde i. J. 1366 bei Guden Cod. dipl. Tom. III. S. 467 ersieht, worin sich der Erzbischof von Cöln über die Gewaltthätigkeiten, welche — „nonnulli Duces, Lantgravii, Comites, Barones et Domini temporales alii — habentes propria territoria vel jurisdictiones et districtus, vel infeo data" — durch Besteuerung geistlicher Grundstücke verübten. Wir wollen demgemäß diese domini terrae mit den in den Urkunden recipirten Namen Landherren, im Gegensatze der, aus ihrer Mitte später aufgestiegenen Landesherren (der Herzöge, Landgrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen, oder welche Titel die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches angenommen haben) bezeichnen. Diese Landherren erhoben die Bede in ihrem Districte von allen darin angesessenen Einwohnern, auch die darin gelegenen geistlichen Besitzungen der Stifter und Klöster nicht ausgenommen, welche erst durch Privilegien Befreiung von der Bede für die selbstbewirthschafteten und zuletzt auch oft für ihre, von Colonen bebauten Grundstücke erlangten; — so wie sich in der Folge auch die Dienstmannen der Landesherren, — die milites, der später niedere Adel, — in Betracht der persönlichen Kriegsdienste, zu denen sie verpflichtet waren, der Leistung der Bede, als einer Heersteuer der nicht kriegspflichtigen Stände an ihre bewaffneten Schutzherren, immermehr entzogen, bis es allgemeine Regel ward, alle Rittersitze — die sogenannten feuda militaria — in der terra der Landherren und später des Landesherrn von aller Bedepflicht zu befreien.

Die Geschichte zeigt, wie aus den Grafen und Dynasten, den Landherren, die späteren Fürsten und Landesherren aufge-

stiegen sind und sich nach und nach über mehr oder weniger kleinere Landherren Landeshoheit erworben haben, so daß diese in Lehnverband mit ihnen treten, sich ihnen unterordnen und ihre unmittelbare Verbindung mit dem Reiche aufgeben mußten.

Die Edlen Herren zu Heldrungen waren z. B. in den ältesten Zeiten reichsunmittelbar und ihre Herrschaft ein Fahnenlehen, wie Schilter in seinen Anmerkungen zur Güldenen-Bulle in den **Instit. Jur. publ. Tom. II. p. 274** bemerkt.

„**Pannerherren, Baneresii sunt, qui vexillo** — Panierfahn, Blutfahn — **de sua Dynastia investiti sunt ab Imperatore, Valvasores Majores et** Landherrn **vel** Landesherren **et** *κατ᾽ ἐξοχήν* Herren, **quales jam tum olim** die Herren Reussen, die Herren von Schönburg, die Herren von Heldrungen **et plures alii his subordinati proceres,** Freyen, **qui et** Mittelfreyen, — „die der hohen Freyen Man sint," **ait jus Alem., Ministeriales etiam dicti.**"

Der Sachsenspiegel (aus der ersten Hälfte des 1300) **III, 26. §. 1** nennt dagegen schon nur das Herzogthum Sachsen, die Pfalz, die Mark zu Brandenburg, die Mark zu Meißen, die Landgrafschaft zu Thüringen, die Mark zu Lausitz und die Grafschaft zu Aschersleben als kaiserliche Fahnlehen; und in dem Unterwerfungs-Vertrage vom Jahre 1249 bei Weck, **Chron. Dresd.** 1680 S. 155 versprechen alle Thüringischen Grafen und Herren — darunter Heinrich von Heldrungen —, den Markgrafen von Meißen, Heinrich den Erlauchten, für ihren rechten Herren anzuerkennen „**pro vero Domino nostro et Landgravio Thuringiae habebimus.**" Sie nahmen von ihm die Lehen und gelobten, ihm zu dienen, so weit es ihnen Treue und Ehre gestatten. Es waren also ihre Besitzungen damals nicht kaiserliche Fahnlehen, sondern in der Zeit der ersten Landgrafen in Lehnsabhängigkeit von diesen gekommen.

Die Grafen von Schwarzburg, hier den Edlen Herren von Heldrungen, den Grafen von Beichlingen u. s. w. noch gleichstehend, gelangten später zur Landeshoheit, wie die Herren Reuß, die Herren zur Lippe und viele andere Dynasten im Reiche.

Jener Vertrag von 1249 giebt uns zugleich den Beweis, daß damals die Landeshoheit der Fürsten noch keineswegs fest begründet war, indem die Partheien fast als einander gleichstehende die einzelnen Punkte feststellen.

„Kaum wissen wir, — sagt daher der Königl. Sächs. Archivar **Dr.** Tittmann in seiner trefflichen, durchgängig aus „urkundlichen Forschungen hervorgegangenen Geschichte Heinrichs des Erlauchten ꝛc. Dresden 1845. Bd. I. S. 15 vom „13. Jahrhundert noch, — „kaum wissen wir, ob wir die „Rechte der Fürsten Territorialhoheit nennen sollen, sowohl „in dem Verhältnisse zum Reiche, als zu den Dynasten und „Stiftern."

S. 25. „Wie zwischen dem Könige und den Fürsten das „landesherrliche Recht schwankte, so wiederum zwischen dem „Fürsten und den Grafen, Burggrafen, Herren, Bischöfen, „Aebten. Diese hatten in manchen Beziehungen selbst lan„desherrliche Rechte, so wie Reichsunmittelbarkeit; in anderer „Beziehung standen sie zu dem Fürsten in einem Verhältnisse, „das doch landesherrlicher Unterordnung gleicht."

S. 26. „Das thüringische Land war ausgefüllt mit Gra„fen und Herren. Als Ludewig der Bärtige zum Landgrafen „erhoben wurde, waren sie ohne Fürsten unmittelbar unter „dem Kaiser gewesen. Denn des Landgrafen Herrmann von „Winzemburg Verhältniß, wenn er auch Landgraf hieß und „als Fürst betrachtet wurde, scheint nie fürstlicher Hoheit über „die Grafen geglichen zu haben und erstreckte sich nur auf „einen nördlichen Theil Thüringens. Ludewig wurde in der „That Fürst genannt, allein das Verhältniß der Grafen und „Herren ist dadurch zunächst nicht verändert worden."

S. 27. „Die Dynasten waren reichsunmittelbar, unter der „Gerichtsbarkeit des Königs, nicht eines Landesfürsten."

S. 29. „Sie stellten über eigene oder ihrer Unterthanen „Veräußerung von Grundstücken und ähnliche Handlungen „Urkunden aus, ohne daß einer fürstlichen Bestätigung oder „einer gerichtlichen Handlung auf einem fürstlichen Gerichts„tage oder Landdinge Erwähnung geschähe. Beispiele könnte „eine ganze Reihe von Urkunden für das Kloster Kapellendorf „geben, bei Menken, Scriptores etc. Tom. I. p. 675. ff.
(Unter diesen befinden sich auch dergleichen von den Heldrungischen Dynasten.)
„Endlich hielten die Dynasten eigenes Landding in ihren Ge„bieten — so die Grafen zu Gleichenstein in Kirchberg — und „die Grafen zu Rabenswald bald in Wickerstete, bald in Wol„mirstete, bald in Buchowe — unter Vorsitz eines gräflichen „Richters oder Voigts."

S. 30. „Auch gesetzgebende Gewalt kann man den Dy„nasten zuschreiben. Im Anfange des 1400 wenigstens gab „der Graf von Schwarzburg*) den Städten Saalfeld und Pöß„neck statutarische Rechte, welche nicht bloß über städtische Ver„waltung, sondern auch über Strafen, selbst über Todesstrafen „Bestimmungen enthielten. Schultes, Cob. Saalfeld. Landes„geschichte 2. S. 49. Ueberhaupt Regalien, Bergrecht, Münz-

*) Die Grafen von Schwarzburg hatten damals noch keine fürstlichen Rechte, denn seit 1573 war der Proceß Sachsens gegen Schwarzburg wegen angemaaßter Landeshoheit bei dem Reichs-Kammergerichte anhängig und dauerte noch 1725 fort. Erst 1731 wurde der Streit vermittelt und Schwarzburg in das Fürsten-Collegium eingeführt.

„recht, Forst- und Jagdgerechtigkeit standen Stiftern und „Dynasten vermöge besonderer Verleihung zu. Von allgemei„nem verfassungsmäßigen Rechte war damals bei Fürsten selbst „nicht die Rede. Auch die Edlen Herren hatten eigene „Mannschaft, die nur aus besonderem Titel zu des Fürsten „Dienst waren. Im 1400 finden sich nicht selten von ihnen „Verträge, dem Fürsten mit einer Anzahl Mannschaft zu die„nen." Vergl. über die Rechte der Dynasten Danz, deutsches Privatrecht ꝛc. Bd. 3. S. 319.

Als ein Rest der schwächeren, nicht zur fürstlichen Würde gelangten, aber auch keinem Landesherren untergeordneten Dynasten kann die mit dem deutschen Reiche erst erloschene „freie Reichs-Ritterschaft" angesehen werden. Sie zählten nicht zu den Reichsständen, auch nicht zu dem hohen Reichsadel. Sie waren Landesherren in ihrem aus wenigen Gütern bestehenden „Lande", aber beschränkt und nicht berechtigt, neue Steuern aufzulegen. Doch hatten sie die oberste Gerichtsbarkeit, Territorialrecht, und durften — „jeder von seinen Unterthanen die Abgaben an Ackergeld, Bodenzins, Hofstattzins, Hubrecht, Rauchhühner, Voigthafer, Ungeld, Voigthühner, Frevel, Strafen und dergleichen einfordern" — cf. v. Frankenberg, Europ. Herold. Leipzig 1705 T. I. p. 768. Zur Forterhebung der bedeartigen dynastischen Steuergefälle — Voigthafer, Ungeld — und der Gerichtssporteln blieben sie gleich dem übrigen hohen Vasallenadel berechtigt, allein trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit hatten sie das neue Besteuerungsrecht der Landesherren zur Erhebung der sogenannten Landsteuern von dem Kaiser nie erlangt. —

§. 8.

Nach diesem allen kann darüber also gewiß nicht mehr der mindeste Zweifel obwalten, daß im 1200 und noch lange nachher die Landherren, wenn auch persönlich vom König, wohl selbst einem mächtigeren Landherren, der im Laufe der Zeit über sie landesherrliche Hoheit gewann, in Lehnsabhängigkeit, doch in ihrem Lande die fast unbeschränkte Obrigkeit waren und die Gerichtsbarkeit in weitester Ausdehnung ausübten. Von der Gerichtsbarkeit floß aber damals die eigentliche Regierungs- und Schutz-Gewalt allein aus. Weder Kaiser noch Fürsten kümmerten sich um die speciellen Regierungsgegenstände in einer Ortschaft, wo sie nicht selbst Landherren waren, oder, wie es in der diplomatischen Sprache jener Zeit heißt, die Gerichtsbarkeit hatten. Der Besitz der Grafschaft, Comitia, oder Gerichtsbarkeit, berechtigte also auch zur Erhebung der Bede in dem Gerichtssprengel, oder territorium.

König Wilhelm gebot i. J. 1255, daß die Landesherren von den Leuten, die unter ihren Gerichten — jurisdictionibus

— stünden, nicht mehr als bisher fordern sollten. Vergl. die Urk. bei Dumont Corps dipl. I. 202.

Graf Wiedekind von Pattenberg befreit i. J. 1265 ein Kloster — „cum omnibus arcis suis, quae intra septa et immunitatem sita sunt ab omni precaria exactione, quae vulgariter, Gravenbede dicitur, quod ad jurisdictionem nostram spectat“ — bei Estor, kl. Schriften, Theil 3. S. 49.

Das Kloster Bullingen im Würzburgischen äußert i. J. 1282, in einer Vorstellung an den Pabst, bei Guden, l. c. Vol. II. p. 222.

„Quod Radolphus Rex curtem, terras, vineas et alia „bona, quae praedictum monasterium possidet in op„pido Heiligenberg, in quo ejusque territorio prae„fatus rex jurisdictionem obtinet temporalem, ab omni „collecta et pedagio seu exactione, stura sive pre„caria vulgariter appelatis, exemit in perpetuum.“ —

Die Comitie, d. i. das Grafenamt, Abgaben wie Gerichtsbarkeit umfassend, blieb selbst in ihren Wirkungen dieselbe, wenn sie in andere Hände überging und von Niederen, als Grafen oder Landherren, geübt wurde. So entsagte Heinrich, Kämmerer von Mühlhausen, in einer Dresdner Orig. Urk. bei Tittmann l. c. Bd. I. S. 187. allem Rechte, das er wegen der comitia zu Helingen hatte. Er wollte keine Gerichte, Heißungen (exactiones), Verpflegungen (hospitia), Beden (impetitiones), noch andere Belästigungen verlangen. —

In allen den Ortschaften, Städten und Dörfern, wo der Landesherr selbst die Gerichtsbarkeit ausübte, d. i. — wo er von Altersher der Landherr gewesen war, — bezog er selbstredend, kraft seiner Gerichtsherrlichkeit, die Bede, wie dieß von den übrigen Landherren in ihrem Lande (terra, territorium, Grafschaft oder Herrschaft) geschah. Langte die jährliche, gewöhnliche Bede nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse aus, so beanspruchten Landherren und Landesherren noch eine außerordentliche Bede von ihren Untersassen. Forderte aber der Landesherr von den Landherren selbst in seinem landesherrlichen territorio und deren Untersassen eine solche außerordentliche Bede, so bedurfte es erst der Zustimmung jener. Anfänglich, so lange dergleichen Ansinnen nur in besonderen Nothfällen vorkamen, trugen die, inzwischen zu Vasallen und Landsassen herabgesunkenen Landherren von ihren eigenen Besitzungen zu der außerordentlichen Bede des Landesherren allein oder doch in Gemeinschaft mit ihren Unterthanen bei, wie aus Weck, Chron. Dresdense, S. 437 und Mylius Const. March. Bd. VI. Nr. 12. Landtags-Receß von 1524 zu entnehmen; aber später entzogen sie und alle aus Dienstmannen zu ritterschaftlichen und gutsherrlichen Rechten gelangten Mitglieder des niederen Adels sich dieser Verpflichtung für ihre Person und ihre Güter gänzlich

und verwilligten fernerhin nur, daß der Landesherr von ihren Untersassen solche außerordentliche Beihülfe erheben durfte. Aus diesen immer häufiger und zuletzt zur Regel gewordenen Verwilligungen sind endlich die seit der Mitte 1600 nicht wieder unterbrochenen Landsteuern erwachsen.

Nach dieser vorläufigen Darstellung des Bedewesens ist nun zu erweisen, daß die Beden in der That die öffentlichen Steuern an die, in der Person des Landherren vertretene Landesobrigkeit gewesen sind. Steht dieß fest, und läßt sich die Identität der Geschosse mit den Beden darthun: so kann auch die Steuern-Natur jener nicht weiter in Frage gestellt werden.

§. 9.

Schon in den frühesten Zeiten hat man streng zwischen der Bede — **petitio, precaria, impetitio, tallia, steura, exactio,** —, welche Benennungen der Bede an einer andern Stelle näher zur Sprache kommen werden, — und den aus Ackerverleihungen herzuleitenden Natural= oder Geldprästationen an den wahren Eigenthümer eines Grundstückes unterschieden. — Nie — man mag Tausende von Urkunden zu diesem Behufe durchsehen, welcher Mühe sich in der That der Verfasser unterzogen hat, — nie wird der Fall nachweisbar sein, daß die privatrechtliche Abgabe für Ueberlassung eines Grundstückes auf eine bestimmte Zeit, oder mit Erbrechte des Colonen, einen der oben genannten Namen führte, obgleich das Wort **census**, womit man nächst **pensio**, oder in der Mark **pachtum**, **cf.** Gerken, **Dipl. vet. March. Tom. I.** S. 70. — das ganze Mittelalter hindurch die privatrechtliche Grundabgabe bezeichnete, zu fränkischer Zeit und selbst noch später öfters für Steuern und Abgaben im jetzigen Sinne gebraucht worden ist, vergl. Ritter v. Lang histor. Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen, S. 126 u. ff.; und die Schrift des hessischen Geh. Staatsrathes Eigenbrodt: Ueber die Natur der Bede=Abgaben, in Bezug auf die Frage: ob die Bedepflichtigen von diesen Lasten unentgeltlich zu befreien sind rc. Gießen 1826. §. 3. S. 10 u. ff. Auch die vielen Fälle, wo **census** nicht eine Vergütung für überlassene Nutzung eines Rechtes oder Besitzes, sondern eine zur Anerkennung der Oberherrlichkeit — **in recognitionem superioritatis** — geleistete Abgabe bedeutet, ist das Wort nicht auf privatrechtliche, sondern nach heutigem Sprachgebrauche, auf staatsrechtliche oder amtliche Verhältnisse zu beziehen. Doch ist aus den Urkunden klar zu ersehen, daß gerade bei Ackerverleihungen privatrechtlicher Art das Wort **census** für die bedungene Grundabgabe das allgemein gebrauchte gewesen ist. Schon i. J. 851 in der Stiftungsurkunde des Stiftes zu Freckenhorst, bei Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. Urk. S. 9. wird von 2 unter

anderm zur Ausstattung des Stiftes geschenkten Landgütern gesagt: „**Census illorum praediorum hi sunt. Solvunt curtiferi in Otomar XII. modios siliginis, duos tritici etc. etc.**“ Der **Census** ist hier offenbar privatrechtlicher Art, da er verschenkt wird, öffentliche Abgaben und Rechte aber damals weder vererbt, noch verschenkt werden konnten, ehe das Lehnrecht solches möglich machte. — — Im J. 1165 giebt Erzbischof Reinald zu Cöln den Wald Altholt bei Soest mit der Bedingung zur Urbarmachung aus, daß die Bebauer desselben von jeder Hufe 6 Schillinge **pro censu** ihm entrichten sollen. Unter denselben Bedingungen gestattet Erzbischof Philipp **I.** die Ausrottung des Waldes Bocholt i. J. 1174, bei Seibertz, Urkundenbuch zur Gesch. des Herzogthums Westphalen ꝛc. S. 76 u. 92. — In beiden Fällen ist den Zinspflichtigen das Erbrecht zugesichert. In dieser Weise finden wir auch im Sachsenspiegel, der die weit älteren Rechtsgewohnheiten Anfangs des 1300 in ein gewisses System gebracht hat, **I. 54. III.** 77 u. 79 der Zinsgüter und der Fälle, wo der Zinsmann ein Erbrecht an dem Zinsgute habe oder nicht, Erwähnung gethan. Er unterscheidet sehr genau den Zinsherrn von der Obrigkeit, dem Richter. **I, 54. §. 4.**

„de Herre mut wohl panden uppe sime gude umme sin geld, „dat man yme von sime gude gelovet hebbet, ane des Richters orlof.“

Also der Zinsherr bedarf zur Auspfändung seiner Zinsleute nicht der Genehmigung der Obrigkeit, des Richters, — von dem Richter aber geht die Bede aus. **III. 92. §. 3.**

„Die Richtere mut ok nen gebot, noch herberge, noch bede, „noch denst, noch nen recht uppet lant setten, it ne willekore „dat lant.“ —

In einer Urkunde aus dem 1200 bei v. Ludewig **Reliq. etc. Tom. II. p.** 415 überläßt der Erzbischof von Magdeburg 40 Hufen aus dem Walde Scarthowe (Schartow) zur Urbarmachung, unter Vorbehalt der Zinsen und der Bede.

— „**Adjunctum est nihilominus in serie hujus nostrae „constitutionis, quod mansus duos solidos ad censum, „et unum ad collectam, quae vulgo bede dicitur, an„nuatim et insuper decimam persolvat et pensionem, „quae worop appellatur, quilibet mansus VIII. modiis „ordei redimat.**“ — —

J. J. 1263 verpflichtet sich Graf Gottfried **III.** von Arnsberg, binnen Jahresfrist, den Wöllnern zu Soest 2 Walkmühlen bauen zu lassen — und bedingt sich von den Bewohnern derselben auf jede Mühle 18 Schillinge als **pensio**, indem er zugleich verspricht, von ihnen **nomine pensionis** nichts weiter zu fordern.

Vergl. Seibertz Urkundenbuch 2c. S. 406.

J. J. 1193 überläßt das Kapitel zu Aschaffenburg dem Bertholb von Ruprechtshausen gewisse Güter gegen eine jährliche Entrichtung von 14 Loth Würzburger Münze. Wenn er aber diesen canon praetextatae pensionis nicht entrichte, könne das Stift frei über diese Güter verfügen.

cf. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 318.

J. J. 1158 dotirt Herzog Heinrich der Löwe die Bisthümer Hamburg, Lübeck und Ratzeburg jedes mit 300 Hufen (mansis) aus Reichsgute und bestimmt den Zins. — „census autem per omnes terminos horum trium episcopatuum erit, de uno manso III mensurae siliginis, qui dicitur Ruritz, solidus unus etc. — dieser census ist die privatrechtliche Grundabgabe an den Bischof —, dagegen verordnet er in Betreff der obrigkeitlichen Gefälle, der Steuern, — „ut nulli li„ceat in praedictis mansis aliquas exactionis vel petitio„nes facere, sed liberi sint ab omni gravamine." — Vergl. Pfeffingers Historie des Hauses Braunschweig-Lüneburg 2c. Hamburg 1732. Bd. II. S. 676 u. 677.

Der Abt zu Jburg verleiht i. J. 1227 Güter „jure pensionali, quod in vulgari dicitur pachtrecht" und die jährliche Abgabe wird pensio genannt. Wenk, Hess. Landesgeschichte 2c. Bd. II. Ur. S. 163.

Der Bischof Engelbert von Osnabrück dismembrirt i. J. 1243 seinen Ober-Hof (curtis) in Osnabrück, auf dessen Grund und Boden die Stadt erbaut war, und giebt i. J. 1244 die einzelnen Aecker auf Zins aus. — „agros curtis nostrae — — distribuimus inter plures pro annua pensione." — cf. Justus Mösers Osnabrücksche Geschichte 2c. Bd. 3. S. 157.

Der Dynast Philipp von Hohnfels befreit i. J. 1274 von der außerordentlichen Bede (a precariis inconsuetis) und behält sich die gewöhnliche Bede („quae Jarbede dicitur) et censum in eisdem bonis" vor. cf. Guden. l. c. T. II. p. 581.

Kurz, die Verschiedenheit der Bede von der privatrechtlichen Leistung — census oder pensio — tritt in allen Urkunden klar hervor. Liegt der bäuerlichen Verpflichtung ein Verleihungsvertrag zu Grunde, so wird die bedungene Leistung unbedingt census oder pensio, nie petitio oder exactio genannt. Demgemäß wird man auch in den vielen Urkunden, welche über die Einkünfte der Klöster auf unsere Zeiten gekommen sind, nicht einen einzigen Fall namhaft machen können, wo der petitio oder precaria als einer ständigen Klosterrevenüe, von ihren Besitzungen gedacht wäre, während wohl von anderwärts her Geld oder Getreide aus der Bede in einem Orte von Bedeberechtigten dem Kloster geschenkt worden sein kann; — dann führt aber eine solche Erhebung im Kloster-Register stets

den Namen des Zinses, wie überhaupt jede an Privatleute veräußerte Steuer in deren Händen den Charakter der Zinsen annimmt, worauf wir unten zurückkommen werden.

Klöster waren aber mit dem unbestrittensten Eigenthumsrechte die wahren Herren über Grund und Boden, und wenn irgendwo die Ackerverleihung nachweislich ist, so ist es bei Klöstern. Während die weltlichen Herren neben der Grundherrlichkeit auch als Obrigkeiten eine Menge Gefälle bezogen, — waren die Klöster auf die privatrechtlichen Einkünfte beschränkt. Finden sich darunter nun nie Beden neben ihren Zinsen aufgeführt, so spricht dies schon an sich für die Vermuthung, daß die Bede mit den privatrechtlichen Prästationen in gar keiner Gemeinschaft stehe.

§. 10.

Die Ursache hiervon springt in die Augen. Wer sein Grundstück in Pacht oder Zins, auf Zeit oder mit Erbrecht, austhut, braucht nicht um die Leistungen zu bitten. Nur wo ursprünglich keine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung vorhanden ist, findet die Bitte ihre Statt.

So weiset der Name **dona annua**, jährliche Geschenke, welchen die Gaben der Franken an ihre Könige führten, auf die Zeit hin, wo man in Wahrheit den deutschen Fürsten eben so zur Ehrenbezeugung, als dem Bedürfnisse abzuhelfen, freiwillige Geschenke machte, **cf. Tacit. Germ. c. 15** —; weil es Grundsatz war, daß kein Freier zu irgend einer Leistung, außer dem Heerdienste, verpflichtet sei. Zur Zeit der Karolinger war dieser Grundsatz längst überwunden. Die Großen des Reiches konnten sich gar nicht mehr der Sitte entziehen, die **dona annua** auf der Maiversammlung darzubringen. Man hielt eigene „**placita propter dona generaliter danda.**“ **cf.** J. Möser. Osnabr. Geschichte 2. Thl. S. 206, und Schmidt bemerkt daher sehr wahr in seiner Geschichte der Deutschen, **Th. I.** S. **600 n. a.** hierzu:

„Das Wort **dona** könnte man eben so gut Abgaben über-
„setzen, indem sie eben so wenig von der Willkühr abhängen,
„als andere Volksauflagen.“ —

In den Capitularien, bei Georgisch. S. 262 wird das Wort schenken geradezu für steuern gebraucht. **(Colonus ecclesiae) — secundum quod habet, donet. De triginta modiis tres donet et pascuariam desolvat secundum usum provinciae.**“ —

Nahmen die Fürsten Steuern unter der Form von Geschenken an, so kann man sich nicht wundern, wenn die Grafen und Schirmvoigte, auf welche unter den schwachen Karolingern alle wirkliche Macht überging, denselben Weg eingeschlagen ha-

ben, ihre Einkünfte zu vermehren. Wagten sie es doch schon unter Karl dem Großen, wie seine Verordnung in den **Capit. ex lege Longob. exc. c.** 66 bei **Baluz T. I. p.** 356 beweiset. „**Audivimus etiam, quod Juniores Comitum vel aliqui ministri reipublicae, sive nonnulli Fortiores vassi comitum aliquas redhibitiones vel collectiones quidam per pastum,** d. i. Bewirthung, -- **quidam etiam sine pasto, quasi deprecando a populo exigere solent, quae omnia nobis ab omni populo juste removenda esse videntur, quia in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est; ut multi ferre non valentes per fugam a dominis aut patronis lapsi fuerint et terrae ipsae in solitudinem redactae. Potentioribus autem vel ditioribus ex spontanea tantum voluntate, vel mutua dilectione solatia (i. e.** Beihülfe, Steuer) **praestare minime prohibemus.**“

Bei den Ansprüchen, welche der Kaiser in Absicht auf das Heerwesen an die Grafen machte, gestattet er also wenigstens, von den Reicheren Geschenke anzunehmen. Eine ähnliche Erlaubniß ertheilte Karl der Kahle i. J. 844 bei Baluz **II.** 28, daß die Grafen Geschenke, die man ihnen wegen ihrer Milde anbiete, nehmen durften, doch dieß nicht zur Gewohnheit machen sollten.

Ludwig der Deutsche erläßt wieder ein Verbot gegen die Gewaltbitten i. J. 858. „**Judices neque per dolas aut mala ingenia, sive inconvenientes precationes colonos condemnent.**“ **ap. Baluz II.** 46. Unter **judices** sind die Grafen zu verstehen und **condemnare** heißt in der damaligen Sprache: Schaden zufügen.

Einen deutlichen Fingerzeig über den Fortgang des Bedewesens bis zum Jahre 948 giebt eine Urkunde Königs Otto **I.**, worin er dem Schirmvoigte eines Klosters verwilligt, doch mit Zustimmung des Abtes, zur Zeit eines Krieges — „**a mansionariis, qui per villas abatiae commorarentur, aliquid subsidii accipere, sed ita mensurate, ut nunquam inde querela ad comitem, vel a comite ad regias aures perveniret.**“ Vergl. **Miraeus, Op. dipl. p.** 42. **c.** 5. —

Kaiser Otto **II.** gestattete dem Schirmvoigte der Abtei St. Maximin im J. 963 schon jährlich eine Bede an seine Schutzbefohlenen, die Stiftsunterthanen außer den Gerichtssporteln. „**Insuper toto anno quidquid Advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneas uxores duxerit, aut in alia qualibet causa acquisiverit, duae partes altaris, tertia advocati erit.**“ Die Bede stellt er also in dieser bei Hontheim **Hist. Trev. I.** 300 befindlichen Urkunde den herkömmlichen Gerichtssporteln, von denen dem Königl. **fiscus** $^2/_3$, das dritte dem Richter zustand, völlig gleich, indem er seinen Antheil dem Kloster-Abt schenkt.

Eine vom Ritter v. Lang rc. S. 103 angeführte, doch in keiner Weise nicht näher bezeichnete Urkunde deutet klar genug auf den Zusammenhang der Beden mit den Heerbedürfnissen des Amtsbezirkes — der **terra** des Landherren hin. — „**Exactiones et petitiones et servitia in villis et terminis, quibus communis terra Terrae Domino obligatur, i. e. landwehr.**“ Da hier die Beden ausdrücklich als zur Landwehr, Landesvertheidigung erhoben aufgeführt sind, so ist an einen privatrechtlichen Erhebungsgrund gar nicht zu denken. Sehr früh schon hatte sich nämlich der Krieg in Fehde und Landwehr getheilt. Zu ersterer wurden die Gefolge, die Dienst- und Lehnmannschaften, zu letzterer der Heerbann benutzt. J. Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. S. 340. Geschah später die Landesvertheidigung auch durch die Dienstmannschaften, so waren die Dienstherren mithin auch zur Erhebung dieser Landwehr-Steuer, d. i. der Bede von den nicht in das Feld rückenden Untersassen berechtigt.

Der Aufwand bei den Kriegsrüstungen und Feldzügen war aber für alle Dienstherren gleich drückend und mußte überall die Veranlassung werden, sich von ihren Untersassen, die zwar kriegspflichtig, aber bei dem Umsichgreifen der Dienstmannschaften und der freiwillig eingegangenen Dienstbarkeit, um sich dem persönlichen Kriegsdienste zu entziehen, nicht mehr waffenfähig waren, oder doch, als eine ungeübte, regellose Mannschaft nicht mehr einberufen wurden, Subsidien zu erbitten.

Die Kaiser versuchten noch bisweilen, der überhandnehmenden Besteuerung durch Grafen und Voigte zu wehren, oder sie doch zu beschränken: allein die Macht der Umstände war stärker, als die Gebote und Verbote der Kaiser. Die immer unabhängiger gewordenen Grafen und Herren achteten der Verbote nicht, und die Bede ward endlich völlig berechtigt. Die Kaiser erhoben sie selbst in ihren eigenen Territorien, — worin sie die Jurisdiction als Landherren ausübten, vergl. oben §. 8., bezogen sie von den Reichsstädten, als deren eigentliche **domini terrae** sie galten, und alle ferneren Verbote gegen Erhebung von Beden stellen seit dem 1300 nicht mehr die Bedeberechtigung überhaupt in Frage, sondern Kaiser und Landesherren verbieten nur noch in bestimmten Fällen den Landherren, Voigten und andern Behörden, die von ihnen gefreiten Stifter oder Klöster zur Bede heranzuziehen. Die Stiftungsurkunden der Klöster geben einen Maaßstab ab, an dem man das Wachsthum der Beamtenmacht und die Namen der eben üblichen Steuern, die nicht von den Klosterbesitzungen erhoben werden sollen, sehr deutlich erkennen kann. In den älteren derartigen Urkunden aus dem 700 bis 1100 lautet die Formel der Befreiung, mit wenigen Verschiedenheiten immer, wie im Freibriefe König Dagoberts

vom Jahre 623 an das Stift Weißenburg, cf. bei Falkenstein, Thüringische Chron. Erfurt 1738. S. 362.

„ut nullus judex publicus, nullus ex justitiaria pote-
„state quidquam potestatis vel negotii in ipsa marcha
„sine patris monasterii licentia exercere vel statuere
„praesumat, nec homines ipsius loci constringere, vel
„ad causas audiendas aut freda, vel tributa sol-
„venda, postremo nihil penitus ab eis audeat exigere."

In der Mitte oder gegen das Ende jenes Zeitraumes werden die untersagten Leistungen schon genauer angegeben und diejenigen Gefälle hervorgehoben, welche eben besonders üblich waren. So z. B. in den Privilegien des Klosters Gernrode i. J. 1029 von König Conrad II. bei Beckmann Hist. Anhaltina etc. Zerbst 1710. S. 170.

„ut nullus publicus judex vel quislibet ex judiciaria
„potestate in loco praefati monasterii — ingredi au-
„deat ad causas faciendas, vel freda, aut tributa,
„seu conjectus aliquos exigendos, aut „paratas
„faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines
„ipsius ecclesiae constringendos, sive ullas occasiones
„illicitas requirendas, vel thelonium, sive parafredos
„ab ipsis hominibus exigendos, aut ipsos homines,
„servos, litos, vel liberos ad mallum convocandi aut
„ullam potestatem exercendi, nisi Advocatus, quem
„Abbatissa ejusdem loci — ad hoc opus elegerit." —

Seit dem 1200 werden auch die petitiones nun stets in den kaiserlichen Privilegien aufgeführt, wie z. B. in dem im J. 1196 an das Erzstift Magdeburg ertheilten — —

„ut nullus dux, comes vel judex potestatem habeat,
„— — homines ecclesiae (Magdeburgensis) petitio-
„nibus vel ullis prorsus exactionibus infestare, sed
„ecclesiae Advocatus ab Archiepiscopo legitime insti-
„tutus, quod sui juris est, sine difficultate seu grava-
„mine exsequatur." cf. v. Ludewig, Reliq. XI. p. 590.

Im 1300 und 1400 ertheilten die Land- und Landesherren ihrer Seits dergleichen Freibriefe an die Klöster und kleineren, den Bedrückungen der Weltlichen ausgesetzten Stifter und sprachen sie von der Einforderung der Bede durch ihre Voigte oder Beamte frei. Bei den Landesherren bedarf es keiner Beläge. Aber auch Dynasten begnadigten Klöster, die in ihrer terra gelegen waren, mit Befreiung von der Bede und anderen Lasten. Der Graf Heinrich von Gleichenstein befreite die Güter des Klosters Reifenstein i. J. 1253 — „ab oneribus, angariis et exactionibus quibuscunque Advocatorum nostrorum in Scharfenstein liberos perpetuo et exemptos esse volumus." cf. Guden. cod. d. T. II. S. 105.

Im J. 1268 entläßt Johann, Edler Herr von Bilstein, einige Höfe des Hospitals in Soest aller Dienstpflicht und Bede — „ab omni genere petitionis ab omnique onere servitio„rum et ab observatione nostri judicii, quod theutonice „vogetdinc dicitur, dimittimus." — cf. Seibertz, Urkundenbuch rc. S. 450.

Bertoldus, Edler Herr zu Büren, bezeugt in einer Urkunde bei Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. 3. Urk. 89. S. 228 im J. 1281, daß sein Tochtermann, der Herr Burchard von Hindenenburg, alle seine Güter in Syrepen und Snevelde mit der Freigrafschaft dem Kloster Hartehausen verkauft habe, — die Gografschaft ausgenommen — praeter jus Gograviae, quod et nobis et nostris heredibus conservamus: cujus tamen juris occasione praefatis bonis et hominibus nunquam ullo tempore quicquam exactionis, petitionis offensionis vel gravaminis inferemus." — —

Im J. 1351 verzichtete Graf Conrad von Pappenheim auf das Recht, Steuer und Bede „wegen seines Halsgerichts" in einigen Ortschaften, die dem Abt Heinrich zu Saalfeld gehören, zu erheben, behält sich aber die Folge vor. cf. Struvens hist. und pol. Arch. rc. Jena 1718. Bd. 2. S. 140.

Es geht aus allen diesen Stellen, die noch mit vielen vermehrt werden könnten, deutlich genug hervor, daß die Bede stets nur durch Personen bezogen wurde, welche zu dem Zahlenden in einem amtlichen oder staatsrechtlichen Verhältnisse standen, Grafen und Herren (Dynasten), die zwar alle auch privatrechtliche Abgaben in ihrem Amtsbezirke zu erheben hatten, allein in Betreff dieser weder vom Kaiser, noch vom Landesherren sich würden haben Vorschriften machen lassen, ob oder um welchen Betrag sie ein Grundstück zur Cultur ausgeben dürften: da dergleichen Bestimmungen selbstredend nur von einem Vertrage zwischen dem Zinsherren und dem Zinsmanne, keineswegs von einer obrigkeitlichen Behörde abhingen. Die zahlreichen Verbote, an die Obrigkeiten, Grafen und Herren, keine Beden, petitiones, von Klöstern und Stiftern oder deren Leuten zu nehmen, würden unbegreiflich sein, wenn man diese Abgabe aus der Ackerverleihung herleiten wollte, indem wohl Niemand im Ernste behaupten dürfte, daß je ein Kloster Grundstücke jure colonorum von jenen acquirirt habe. Die Klöster gaben vielmehr ihre Ländereien an Colonen aus, und die Grundabgaben (Zinsen) von dergleichen, mit Erbrecht ausgethanem Pachtlande waren der Kern ihrer Einkünfte. Nicht einmal die Oberlehnsherrlichkeit eines fremden Herren über ihre Colonen ließen sie dem Namen nach bestehen, sondern brachten diese immer, sei es durch freiwillige Cession der Berechtigten, oder durch Entrichtung einer Loskaufssumme, an sich, um nicht von irgend welcher Seite her in der freien Benutzung ihrer Ländereien beschränkt zu wer-

den. Alle Kloster-Diplomatarien geben hierzu auf jeder Seite die Beläge. —

§. 11.

Es ist bereits oben schon angedeutet worden, daß die Beden theils gewöhnliche, theils außerordentliche waren. Die ersteren sind jedenfalls die älteren, frühzeitig zu gewissen Terminen erhobenen, die sogenannten Mai- und Herbstbeden, oder Mai- und Herbstschatzungen, welche nach Justus Möser, Osnabr. Gesch. Thl. I. S. 324. nach der Abekenschen Ausgabe als die ordentlichen Steuern angesehen werden müssen, welche die Heerbanns-Hauptleute zu allerhand gemeinen Ausgaben eingeführt hatten. Neben den gewöhnlichen Beden kommen aber auch sehr zeitig die außergewöhnlichen Beden vor, welche Nothbeden, Gewaltbeden (petitiones violentae) hießen und nach dem Bedürfnisse erhoben wurden. Jedes nur irgend regulirte Steuerwesen — und diese Benennung wird man dem mittelalterlichen Bedewesen durchaus nicht absprechen können — zerfällt nothwendig in die jährlichen, laufenden Steuern und in die zeitweise außer jenen von den Umständen gebotenen. Auch die Bede hat sich ganz naturgemäß in eine ordentliche und außerordentliche geschieden.

Der Dynast Philipp von Hohnfels befreite i. J. 1274 gewisse Güter in Hechtensheim und Ebersheim, welche Herr Johannes, Cantor an der St. Petri-Kirche zu Mainz, den Söhnen seines Bruders vererbt hatte, — in perpetuum a vecturis curruum, ab hospitalitatibus, a precariis inconsuetis, quae vulgariter Notbede dicuntur, et ab omni onere servitutis: precarias consuetas, quae Jarbede dicuntur, et censum in eisdem bonis niholominus reservantes." —

cf. Guden. Cod. dipl. T. II. p. 193.

Grupen in den Disceptat. Forens. p. 913. führt eine Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich, der um das Jahr 1093 lebte, ohne Jahreszahl aus Tolner, Cod. dipl. palat. p. 32 an, worin es von einem Voigte heißt:

„nec aliquando in bonis ecclesiae hospitando ecclesiam
„vel familiam ejus gravet, nec injusta servitia ab ea,
„neque violentas exactiones, quas precarias
„vocant, aliquando exigat."

Im J. 1183 erklärt der Erzbischof Conrad von Mainz in einer Urkunde bei Bodmann in den Rheingauischen Alterthümern, 2. Abth. S. 782, worin er für die Zeit seines Lebens das Kloster Eberbach von der Nothbede befreit, zugleich:

„Juxta consuetudinem omnium episcoporum, et alio-
„rum principum terrae, nos quoque, quoties inevita-
„bilis necessitas urget, exactiones sive petitiones

„**edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostra dioe-**
„**cesi continentur secundum propriam facultatem et**
„**bonorum suorum aestimationem largiatur.**“ —

Es erhellet aus den angeführten Stellen, daß die **principes terrae** die Nothbede erhoben, wenn die Verhältnisse eine solche eben nöthig machten. **Principes terrae** waren aber eben im Jahre 1183 alle geistliche und weltliche Landherren — denn noch im 1300 hatte sich die Macht der Landesherren über die Landherren noch nicht so weit festgestellt, daß der Dynast von Hohnfels wäre behindert gewesen, über die gewöhnlichen Jahrbeden und die außerordentlichen Beden, — die Nothbeden, oder Gewaltbeden, in seinem **territorium** zu verfügen. Der Umstand nun, daß die Noth, die Dringlichkeit der Verhältnisse die Ausschreibung von dergleichen Beden bestimmte, spricht deutlich dafür, daß sie ihre Entstehung nicht einem privatrechtlichen Verhältnisse verdanken, indem auf solche Bedingungen, sich die Prästationen für Grundbenutzung nach Willkür und Bedarf mehren oder mindern zu lassen, gewiß noch nie ein Wirth abgeschlossen hat. Nur das obrigkeitliche Verhältniß konnte die Erhöhung der Forderung nach dem jedesmaligen Bedarfe, selbst nach dem Geiste jener Zeiten, für berechtigt gelten lassen und eine gewisse Bürgschaft geben, daß solche Willführlichkeit der Leistungen nicht in ein vollkommenes Raub- und Plünderungssystem ausartete und die Colonen völlig zu Grunde richtete. Die gewöhnliche Bede, welche für jeden Ort nach einem durch Observanz oder Vertrag festgestellten Maaßstabe erhoben wurde, heißt in den Urkunden auch **petitio specialis**, während die Nothbede, zu welcher das ganze **Territorium**, d. i. alle Besitzungen eines Landherren ohne Unterschied, beisteuern mußten, dann **petitio generalis** genannt wurde.

Bruno, Edler Herr zu Querfurth, genehmigt z. B. im J. 1323 die Ueberlassung eines **mansus** und einer **curia** — „**sol-ventes unam marcam annuae pensionis**“ —, d. i. Pachtzins an das Kloster Sylwarstorp — „**volentes praedictos mansum et curiam a speciali petitione et ab hujus-modi jure advocatiae, quod dicitur reditus et annona advocatiae, quo in aliquibus ejusdem ecclesiae mansis utimur, esse liberos et exemptos alio jure nostro salvo.**“ — cf. v. Ludewig Rel. T. I. p. 304.

Die **annua pensio** des **mansus** und der **curia**, also die Grundverleihungs-Abgabe, wird dem Kloster als Grundherren, als Eigenthümern der Grundstücke zugewiesen, die **petitio specialis** und das Voigtkorn oder der Voigthafer steht dem Landherren — der zugleich Voigteirechte über das fragliche Kloster übte, zu. Beides erläßt er dem Kloster, aber die **petitio generalis** in seinem Lande — der Herrschaft Querfurth — behält er sich stillschweigend vor. —

Im J. 1303 befreit Landgraf Albert von Thüringen das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz bei Gotha —

„ab omni petitione, exactione precaria, vel angaria, „generali vel speciali, nostrorum civium in Gotha „eximimus et absolvimus." —

cf. Sagittarii Histor. Gothana etc. Jenae 1700. S. 112.

Wenn späterhin der Landesherr eine petitio generalis nicht nur von seinen eigenen, sondern auch von den Untersassen der anderen, ihm als Vasallen untergeordneten Landherren und deren Ritterschaft zu Landesbedürfnissen beanspruchte, so bedurfte es dazu immer eines besonderen Vertrages und specieller Einwilligung für den bestimmten Fall, wie oben §. 9 und §. 13 in Beziehung auf das Bedewesen schon bemerkt ist.

Im J. 1289 bewilligt z. B. das Stift Meißen dem Markgrafen Friedrich Tutta, daß er zur Bezahlung der Kaufsumme für den Antheil seiner Oheime an Meißen von den stiftischen Leuten im Markgräflichen Gebiete erhöbe 1½ Loto von jeder Hufe, wo voller, die Hälfte, wo der halbe Zins (census) gegeben zu werden pflege — und nichts von ungebauten Gütern. Vergl. Tittmann, Gesch. Heinrich's des Erl. I. S. 189.

Die Verhandlungen und Verwilligungen der vormaligen Landherren, welche im 1400 und 1500 schon als Prälaten und Ritterschaft aufgeführt werden, gehen stets der Zahlung einer allgemeinen Landbede voraus, und es bahnt sich schon damals die nachher in ganz Deutschland übliche Praxis der Steuerverwilligung durch die Landstände an, wie sie bis zur Auflösung des deutschen Reiches fortgedauert hat. Vergl. Weck, Chron. Dresdense etc. S. 439—449.

Daß die Landherren nicht gleich sich dazu verstanden, dem über sie herangewachsenen Landesherren ein regelmäßiges Besteuerungsrecht durch solche allgemeine Landbeden über ihre Untersassen einzuräumen, wovon sie mit Grund Beeinträchtigung der ihnen von Alters her zustehenden gewöhnlichen Steuern, — der petitio consueta, ordinaria, oder Jahrbede, precaria annua, — befürchten mochten, — ist aus einer Menge von Reversen, welche die Landesherren gewöhnlich vor dem Antritte ihrer Regierung den Ständen ausstellen mußten, ersichtlich.

Im J. 1392 verpflichteten sich z. B. die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig, ihrer Landschaft in der Urkunde bei Pfeffinger, Gesch. des Hauses Braunschweig-Lüneburg 2c. Thl. II. S. 1045.

art. XI. „Wi en schollen ock, noch jemand von Un„sertwegen nenerlei Bede, edder Schattinge setten, „edder don, up nenen unser Herschop Undersaden „(wird im Art. 14. durch Unser Herschop, Praelaten „edder Manne, erläutert) noch up ere Cutt, samendt

„**edder besünderen, uthgespraken Unse egen Meyer,**
„ **und unse eigen lüde**".

Bede oder Schatzung will also der Landesherr nur auf seine eigenen Leute legen, die der Herrschaft aber, d. i. der Stände, verschonen. Dem entsprechend erhob auch der Markgraf von Meißen „in seiner Pflege Dresden" nach einer Urk. von 1342 bei Tittmann 2c. Bd. I. S. 188. eine regelmäßige jährliche Bede. Und i. J. 1420 verschenkt der Markgraf Friedrich der Friedfertige „4 Malter" an unserem Korngeschosse der pflege zou Dresden, — nebst 6 Schocken 58 Groschen — aus dem „Schoßgelde" oder „Geschosse" an das Augustiner Kloster zu Dresden. Vergl. Weck, a. a. O. p. 295. Bede und Geschoß in der Pflege Dresden ist aber, wie sich später erweisen wird, ein und dasselbe.

In Betreff der Pflege zu Dresden war eben der Markgraf selbst Landherr. Seine Vorfahren hatten sie von dem Stifte Meißen acquirirt und ein Sohn Heinrichs des Erlauchten besaß sie eine Zeitlang als sein alleiniges Land, von dem er sich: „Herr des Gebietes Dresden", **dominus territorii Dresdensis**", schrieb. Vergl. Weck a. a. O. S. 109. — und Pölitz Sächs. Gesch. Bd. I. S. 100.

Daß die Nothbede also eben so wenig eine privatrechtliche Grundabgabe gewesen, erhellet wohl aus den angeführten Urkunden unzweifelhaft. Sie wird nur durch die Beziehung auf die sie bedingende Noth und außerordentliche Erhebung von der gewöhnlichen Bede unterschieden. Erscheint die Nothbede aber durchaus nur als eine landesherrliche oder doch landherrliche Steuer, so ist auch der Rückschluß auf die Steuer-Natur der gewöhnlichen, in ihrem wesentlichen Erhebungsgrunde keinesweges von jener in den Urkunden unterschiedenen gewöhnlichen Bede vollkommen gerechtfertigt.

Im 1500 und 1600 verliert sich der Ausdruck Nothbede, oder Gewaltbede völlig, und die Wörter Landbede und Landschoß, oder Landschatzung werden als die Benennungen der von den Landesherren bei schon fast völlig ausgebildeter Landeshoheit mit ihren Ständen vereinbarten Abgaben üblich. Diesen den Character der Steuer abzusprechen ist so unmöglich, daß eine besondere Beweisführung hier völlig überflüssig erscheint. —

§. 12.

Wie übrigens die Beden in den Urkunden mit dem Namen **collecta** („**collecta, quae vulgo bede dicitur**" **cf.** oben §. 9.) oder **contributio** aufgeführt werden, welche Bezeichnungen nie für privatrechtliche Leistungen gebraucht werden, so heißen sie auch geradezu ohne Unterschied Steuern, **sturae, in**

den älteren lat. Urkunden; z. B. in einer **Constitutio** des Kaisers Adolph vom Jahre 1293 bei **Goldastus Const. Imp. Tom. I. p. 315.**

„**bona, quae sturam seu precariam persolvere con-**
„**sueverunt**“.

In einem Vertrage zwischen dem Dynasten von Falkenstein und dem Grafen von Ziegenhain vom Jahre 1318 bei Guden. l. c. T. III. p. 156. werden dem **Dominus Philippus in** Minzenberg unter 100 Mark Einkünften zugesichert

„**XXXIII marcae de precaria seu stura, quas oppi-**
„**dani in Ruschinberg dabunt**“.

König Rudolf I. hat i. J. 1282 Güter des Klosters Bullingen befreit

„**ab omni collecta et pedagio seu exactione, stura**
„**sive precaria vulgariter appellatis**“.

Vergl. oben §. 8.

In der schon §. 7. angeführten Urk. vom Jahre 1319, nach welcher Herzog Heinrich von Schlesien, Stadt und Land Görlitz an König Johann von Böhmen verkauft, heißt es:

„**Salvis omnibus eorum, quibus ad nos pertinuerunt,**
„**juribus in tantum etiam, quod nec collectam, nec**
„**steuram generalem, quae Betha vulgariter dicitur,**
„**de eisdem,**

(nämlich von verschiedenen Gütern, die er sich auf Lebenszeit vorbehalten hatte)

„**nisi per regem ipsum aut suos officiales imposita**
„**fuerit regno Boemiae et tunc taxationem illam, quae**
„**colligitur in Boemia, recipere debeamus**“.

Erzbischof Heinrich von Mainz befreit 1337 die Söhne seines Ministerialen Arnold von Geisenheim dahin, —

„**ut de bonis paternis suis nullam exactionem preca-**
„**riam seu sturam nobis exsolvere teneantur**“. Vergl. Guden. T. III. p. 308.

Doch es mögen der Beispiele genug sein, die Benennung der Bede mit dem Namen einer Steuer, einer öffentlichen Abgabe, zu erweisen.

Der Begriff der Steuer, als einer Hülfe, Beihülfe, **stiura, stura**, d. i. Stütze, Unterstützung cf. Graff's Althochd. Sprachschatz Bd. VI. S. 702., paßt auf alle privatrechtlichen Abgaben aus dem Grunde schon nicht, weil diese keinesweges, um eine Unterstützung zu gewähren, sondern um einer übernommenen Verbindlichkeit nachzukommen, entrichtet werden müssen. Nicht die Unterstützung des Zinsherren ist die Pflicht des Zinsmannes, sondern die Zahlung des Zinses, mag jener auch zu Grunde gehen. Nur der Obrigkeit ist jeder Untersasse Hülfe schuldig, wenn sie solcher zu öffentlichen Zwecken bedarf. Allen Abgaben, die mit dem Worte Steuer zusammengesetzt, oder mit

demselben bezeichnet sind, liegt unbedingt dieser Begriff zu Grunde. Es sind Leistungen an die Obrigkeit, nicht an den Zinsherren, es sind öffentliche Beihülfen zu Staatszwecken, keinesweges Vergütungen oder Gegenleistungen für überlassene Grundstücke.

Die unter dem Namen Bede, petitio oder precaria, vorkommende Abgabe erweiset sich also auch dadurch als eine Steuer, daß sie in den älteren lateinischen Urkunden mit dem Namen stura belegt wird. In den neueren deutschen Urkunden werden die Worte Steuer und Bede als sich völlig gleichbedeutend neben einander gebraucht, wie es überhaupt Sitte war, die Benennungen zu häufen und eine Abgabe gern unter mehreren Namen, die ihr möglicher Weise gegeben werden konnten, aufzuführen.

In dem Lehnbriefe vom Jahre 1476 giebt der Erzbischof Ernst von Magdeburg unter andern an die von Amendorf in Lehen — „die Hälfte der Steuer und Hülfe, die die Bürger — — in unsern Heerfahrten und Diensten zu thun schuldig sind". Vergl. Dreyhaupt a. a. O. Thl. II. p. 795.

Und in dem Freiheitsbriefe, den Graf Johann der Stadt Saarbrücken i. J. 1321 ertheilte, heißt es:

„Wir behalten uns und unsen Erben alle unse gülde und „unse cinse, did wir gehabt han vor dieser vriheide von „alder. Wir behalten uns un unsen Erben steuer und „bede in diesen zweien stedem, die wir gefreiet han, wenn „wir oder unse kind gefangen würden, des god wende, ob „unse kind ritter würden, ob wir un unse Erben unse kind „berieden (verheirathen), so sent (sollen) die Bürger von der „vriheide uns steuer un helfe dun nach seiner Macht". cf. Kremer Gesch. des Ardennischen Geschlechtes ꝛc. Urk. S. 421.

In einem Reverse des Herzogs Johann von Cleve in Betreff der Besteuerung der Leute und Güter des Stiftes Essen in der Grafschaft Mark, vom Jahre 1511 bei Kindlinger, Gesch. der Familie und Herrschaft Volmestein ꝛc. Osnabr. 1801. Bd. II. Urk. Nr. 124. S. 466. bekennet er, daß ihm die Lande Cleve und Mark

„eyne Stuyre, Bede ind Hulp verwilligt ind toegelaiten „hebn, dairinne Nymantz verschonet, aber averſien werden „solde".

Daß hier von einer einzigen Abgabe die Rede ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Steuer und Bede, Steuer und Hülfe, oder Steuer, Bede und Hülfe werden zur Bezeichnung einer und derselben Sache neben einander gestellt, wie später Hülfe und Schoß, d. h. ein Schoß, der zur Hülfe aufgebracht wird, in einem Vergleiche des Churfürsten Joachim I. von

Brandenburg mit den Städten der Mark vom Jahre 1541 vorkommt, bei Gerken, Diplomataria veteris Marchiae Brandenburg. Salzwedel. 1765. Bd. I. p. 258.
Churfürst Johann Georg von Brandenburg legt im Jahre 1572 den Städten auf —

„eine Kornsteuer und Mahlzinse, also daß von allem „Korn, daß gemahlen oder geschroten wird — von einem „Scheffel einen silbern Groschen zur Mahlzinse soll gegeben „werden".

cf. Mylius Const. March. T. IV. 4. p. 29.

Es ist auch hier Kornsteuer und Mahlzinse nur eine Abgabe, wie der Augenschein zeigt.

Ein merkwürdiges Beispiel von solcher Häufung der Namen für eine und dieselbe Sache befindet sich bei Guden. Cod. dipl. Tom. II. p. 901. in einer Urk. vom Jahre 1298, worin Kaiser Albrecht dem Erzbischof Gerhard von Mainz erlaubt, den Friedzoll zu Boppard nach Lonstein zu übertragen und daselbst für immer zu erheben —

„pedagium, vectigal, sive thelonium, quod Fridezoll „vulgariter nuncupatur, in Boppardia ad tempus reci„piendum et in Loynstein transferendum conces„sit". — —

Hier werden für den einen Friedzoll noch 3 lateinische Namen beigefügt und doch augenscheinlich mit allen 4 Benennungen eine und dieselbe Abgabe bezeichnet. Steuer und Bede heißt also in gleicher Weise: diejenige Steuer, welche den Namen Bede führt.

§. 13.

Könnte noch irgend ein Zweifel obwalten, ob die Bede privatrechtlicher Natur sei, oder aus der Amtsgewalt der Landherren — der domini terrae — hergeleitet werden müsse, so wird derselbe dadurch beseitigt, daß die Schirmvoigte der Klöster von den Untersassen und Colonen der Klöster Beden erhoben. Hier mischt sich nicht das Eigenthumsrecht über gewisse territorien mit den Befugnissen der Amtsgewalt, wie es bei Fürsten, Grafen und Herren doch immer mehr oder weniger der Fall gewesen ist. Stifter und Klöster sind über ihre Besitzungen stets die wahren Grundherren. Sie sind es, welche frei über dieselben verfügen, das Land zu Zins oder Pacht austhun, alle privatrechtlichen Nutzungen daraus als ihre Revenüen ziehen; dem Voigte ist es sogar durch die Kirchengesetze untersagt, Ländereien von dem Kloster, dessen Schutzherr er ist, nach Erbrecht an sich zu bringen, (vergl. Guden. Cod. dipl. Tom. I. p. 495.) also kann er durchaus nicht als der Grund- oder Gutsherr der Klostergüter angesehen werden.

Es ist hier zu bemerken, daß wir den Namen **Advocatus** und **Advocatia**, Voigt und Voigtei nicht in der weiten Bedeutung nehmen, in welcher die Unterbeamten der Landherren wie der Landesherren ebenfalls, deren Voigte heißen, und in welcher von städtischen oder Landes= und Reichsvoigteien oft die Rede ist. Ueber diese „landesherrliche" von der geistlichen zu unterscheidenden Voigtei, welche die landeshoheitlichen Rechte — bei dem Herrenstand, den Dynasten, mit unvollständiger Landeshoheit, in sich schließt, siehe Eichhorn, deutsche Rechtsgesch. Thl. 1. §. 299. Nr. 3. Es kommt hier nur die eigentliche Kirchenvoigtei, — die, in der Person des Voigts vereinigte Gerichts=, Schutz=, Verwaltungs= und Militair=Behörde für die **terra monasterii** oder **ecclesiae**, — in Betracht, wie sie aus der fränkischen Verfassung in die Zeit des Lehnwesens übergegangen und während des ganzen Mittelalters, wo sie nicht etwa von den Stiften zurückgekauft und niedergelegt worden, als ein mit allen Grafenrechten und mit der vollen Jurisdiction ausgestattetes erbliches Lehen=Amt geblieben ist.

Wenn nun den Kloster= und Stiftsvoigten dennoch ein **dominium** beigelegt wird, so haben wir darin die reine Beamtenherrlichkeit, nicht wie bei Grafen und Herren mit der Grundherrlichkeit gemischt. Graf Heinrich von Sayn stattet z. B. i. J. 1235 das Nonnenkloster Drolshagen mit gewissen Gütern aus, tritt also die Grundherrlichkeit darüber an die Stiftung ab; aber die Voigtei behält er sich vor — „**de praelibatis omnibus advocatiae dominium, et si quid ex hoc provenerit, nobis censuimus reservandum**" cf. Seibertz. Urkundenbuch 2c. S. 260. Die Aebtissin Gertrud von Quedlinburg kauft i. J. 1234 die Advocatie über einige Grundstücke von dem Stiftsvoigte Grafen Hoyer von Falkenstein zurück, — „**tali modo, ut possessores vel cultores mansorum ipsorum ab omni jure advocatitio, nec non a qualilibet servitute vel dominio advocati liberi sint penitus et exemti**". — **cf. Kettner, Antiquitates Quedlinburgenses etc. Lips.** 1712. **p.** 279.

Wie die Grafen von ihrem Amte bestimmte Einkünfte hatten, worunter namentlich 1/3 der Strafgelder bei Gerichtsverhandlungen, (2/3 kamen ursprünglich dem Kaiser zu, bis auch diese die unabhängig gewordenen Landherren für sich behielten) die Verpflegungslieferungen zu Gerichtstagen oder bei Reisen, Vorspanne, Einquartierung, Handdienste 2c., so bezogen die Schirmvoigte ganz dieselben Gefälle in dem Bezirke ihrer Amtsmacht von allen Untersassen der Stifter und Klöster.

Außerdem trieben die Grafen sehr frühzeitig unter der Form von Bitten Steuern bei ihren Untersassen ein, wie bereits erwähnt ist; dieß geschah auch durch die Voigte und deren Unterbeamte, und zwar in einer so drückenden Weise, daß in

den Urkunden die bittersten Klagen über die Unersättlichkeit jener Schutz-Beamten im Bitten geführt und alle Mittel von der Geistlichkeit aufgeboten wurden, sich der Macht der mit der Voigtei beliehenen Schutzherren wieder zu entziehen. Die losgekauften Grundstücke übergab man der Gerichtsbarkeit widerruflicher oder absetzbarer Beamten, und bei Schenkungen ward oft geradezu die Bedingung gemacht, jene nie unter die Verwaltung der Voigte gelangen zu lassen.

Wir beschränken uns hier darauf, nur einige solche Stellen aus den Urkunden anzuführen, welche das Bedewesen der Voigte betreffen. Als im Jahre 1097 der Bischof Emehard von Würzburg dem Kloster St. Stephan daselbst einige Landgüter überwies, traf er Vorkehrungen, um sie vor der Bedrückung des Voigtes zu schützen, —

„qui, ut solent jugiter eadem bona, velut ventus urens „exedat, devoret et absumat, populumque angaria, „vel parangaria millenisque precariis insatiabiliter „atterat et opprimat, — —“
cf. Schannat Vindem. liter. Fuldae. 1723. T. I. p. 176.

Mag bei dergleichen Schilderungen auch einige Uebertreibung im Spiele sein, so war doch das Recht der Voigte, Beden zu erheben, schon im 1200 allgemein anerkannt und die Verbote, welche immer wieder gegen die Besteuerung der geistlichen Besitzungen mit Beden noch erlassen worden sind, haben jene weder vor der gewöhnlichen, noch vor der Noth- oder Gewaltbede ihrer Voigte und der neben diesen aufgestiegenen Landesherren völlig zu schützen vermocht.

Sobald die Bedeforderungen der Voigte lästig zu werden anfingen, lag es sehr nahe, daß man sich Seitens der Klöster gegen sie zu schützen und das Diensteinkommen jener auf regelmäßige Forderungen zu beschränken oder auf irgend welche Art die Schutzherren wegen ihres Aufwandes sicher zu stellen suchte, ohne daß die Leute des Klosters in Anspruch genommen zu werden brauchten. Zu diesem Zwecke gab z. B. die Abtei St. Maximin bei Trier ihrem Klostervoigte 600 **mansos** zu Lehen, damit er für sie nun den Reichsdienst thun sollte, und der Kaiser Heinrich III. verbot daher mit vollem Rechte in dem Freibriefe vom Jahre 1056:

„ut nullus advocatorum hospitia seu servitia in curti-„bus abbatis aut fratrum, sive a rusticis violenter „exigat, et nullus eorum per incisiones, aut petitio-„nes homines eorum gravare praesumat“. cf. Zylles. defens. abb. St. Maxim. p. 168.

Im 1200 war es bereits gesetzlich erlaubt, Beden zu nehmen, wenn die Untersassen der Obrigkeiten einwilligten, wie aus

der Verordnung des Kaisers Friederich I. vom Jahre 1125 bei Knichen de contrib. c. 7. und 20 ersichtlich:

„ne liceat judici precariam exactionem, expeditionemve
„imponere absque provincialium consensu".

Derselben Rechtsgewohnheit ist aus dem Sachsenspiegel im §. 9. bereits gedacht. Es war also den obrigkeitlichen Personen der Weg zur Erlangung der Bedesteuer sehr leicht gemacht, da die erforderliche Zustimmung von ihnen umgangen oder erzwungen werden konnte und man die Reichsgesetze damals nicht sonderlich mehr fürchtete.

Die hier erwähnten provinciales, die bestimmen sollen zu einer Bede, sind aber nicht etwa die Landstände im späteren Sinne, sondern überhaupt alle Bedepflichtigen. Graf Heinrich von Gleichenstein, der in seinem sehr kleinen „Lande" gewiß keine Landstände hatte, beruft sich i. J. 1294 als er einen Fahrweg verlegt, der dem Kloster Annenrode lästig war, auch auf den

„consensus universorum provincialium in nostro ter-
„ritorio sitorum". cf. Wolff Gesch. des Eichsfelds ꝛc. Bd. I.
„p. 44. des Urkundenbuchs.

Es kann hier nichts anderes unter provinciales gemeint sein, als die Herrschaftsgemeinden, da das ganze „Land" nur aus 3 dem Grafen gehörigen Schlössern und einigen Dörfern bestand. Die ganzen Besitzungen verkaufte er i. J. 1294 für 1600 Mark. —

Wo daher nicht besondere Verträge das Recht der Bede in dem Kloster- oder Stiftsbezirke den Voigten entzogen und sie auf eine gemessene Besoldung beschränkten, übten sie es unbestritten aus. — In einer Urkunde bei Günther, Cod. dipl. Rhenan. Mosell. Tom. I. p. 431. vom Jahre 1179 erklärt der Abt des Klosters Laach: —

„quod quasdam possessiones censuales, quae feoda
„vocantur, ad curtem meam et fratrum meorum, quae
„est in Bettendorp et in Himpach pertinentes, ab ho-
„minibus ecclesiae, qui eas censualiter de manu mea
„possidebant, congruo dato pretio redemi et potestati
„meae et usibus fratrum meorum tanquam agros ter-
„rae salicae subeji. Advocatum vero praedictae cur-
„tis, scilicet Gerlacum de Isenburg, qui adversum
„nos reclamabat pro jure precariarum suarum,
„quas de praedictis possessionibus accipiebat, datis VI.
„marcis compescui ab omni querela, quam contra nos
„pretendebat". —

Daß die Voigtei-Bede keine gutsherrliche Abgabe war, ist hier ganz klar. Der Abt, als der eigentliche Grundherr, der seine Grundstücke von den Zinsleuten, an welche dieselben ausgethan waren, zurückkauft, um sie als terra salica selbst zu be-

wirthschaften bei seinen Klosterhöfen, muß sich erst von der Bede des Voigts durch eine Ablösungssumme von 6 Mark befreien. Geistliche Grundstücke waren also damals nicht bedefrei, wenn sie von Colonen angebaut wurden. — Der Fall ist characteristisch für die Entwickelung des Bederechtes. In der Stiftungsurkunde desselben Klosters vom Jahre 1093 bei Günther a. a. O. I. p. 44. hatte nämlich der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein dem Schirmvoigte ausdrücklich Beden zu fordern untersagt: —

„neque violentas exactiones, quas precarias vocant, „aliquando exigat". —

Nicht volle 100 Jahre später erkennt der Abt durch Gewährung eines Lösegeldes das Recht des Voigtes auf die Beden — jus precariarum suarum —, der gewöhnlichen und der Gewaltbede, förmlich als begründet an; und in einer Urkunde bei Guden a. a. O. Tom. I. p. 249. werden im Jahre 1265 Klostergüter — „ab omni jure advocaticio seu precariae" — befreit.

Voigtrecht und Bederecht sind also in dieser Zeit ganz gleichbedeutende Begriffe.

Der Probst Albert des Erzstiftes Magdeburg kauft im Jahre 1258 die Voigtei über das zum Stift gehörige Dorf Rossem zurück, weil die Bewohner desselben — „per importunas advocatorum molestias attriti — debitam nobis jam aliquot annis pensionem non potuerint exsolvere" —. Da die Bauern aus ihren Mitteln zu der Lösesumme von 30 Mark beigetragen, sollen sie die Vergünstigung (gratia) haben, „ut deinceps alicujus advocatiae praetextu, petitionibus, exactionibus, sive quibuslibet servitiis a nobis sive nostris successoribus non graventur, salvis servitiis, quae alias nobis hactenus competebant in eos". —
cf. Ludewig, Reliq. Tom. XII. p. 431.

Bedürfte es noch weitere Beläge dafür, daß die Schirmvoigte als solche die Bede-Steuer von den Untersassen auf den Klostergütern erhoben, so würde eine ganze Reihe von Urkunden aus Kettner, Beckmann, Guden, Schannat, Tentzel, Kindlinger, Seibertz u. A. angeführt werden können, indem ein jedes Kloster kaiserliche oder landesherrliche Freibriefe sich zu verschaffen wußte, welche sie vor den petitionibus der Voigte sicher stellen sollten.

Insofern nun diesen rechtlich kein anderes dominium über die Stifts- und Klostergüter zustand, als die Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, d. h. die obrigkeitlichen Rechte in ihrem ganzen Umfange, so konnten sie auch unter keinem anderen Rechtstitel das Bederecht, — jus advocaticium seu praecariae, — ausüben; und auch von dieser Seite erscheint die Bede als

eine von der Obrigkeit als solcher erhobene Abgabe, als eine Steuer. — —

Die zahllosen Bedeverbote an die Voigte der Klöster und Stifter, diese mit Beden zu belästigen, wären nicht nur ohne allen Sinn, sondern ein viel gewaltsamerer Eingriff in die Eigenthumsrechte, als alle den Voigten zur Last gelegten Bedrückungen, wenn die Bede, welche im Allgemeinen als **jus advocaticium** anerkannt war, eine aus privatrechtlichen Verträgen hervorgegangene Leistung für Ackerverleihung gewesen wäre; abgesehen davon, daß unter allen Umständen nie die Voigte, sondern die Klöster und Stifter selbst als **domini proprietatis**, wie sie in den Urkunden ausdrücklich genannt werden. **cf. Schannat Vind. lit. Tom. II. p. 15.** — das Recht der Ackerverleihung bei den Klostergütern ausübten, oder ausüben konnten.

Erwarben sich aber die Klöster, deren ursprüngliche Steuerpflicht unbestritten und namentlich in den Städten nie grundsätzlich aufgehoben worden ist, kaiserliche, fürstliche oder dynastische Immunitäts-Privilegien, so hörte das Recht der Voigte, als der Kloster-Obrigkeiten, zu der Steuerhebung auf und die Befreiung mußte als Ausnahme eintreten, obschon die Geschichte jedes einzelnen Klosters erweiset, wie wenig die Voigte sich durch dergleichen Verordnungen haben stören lassen.

Es mag hier noch eines, aus den Handschriften des Münsterschen Minoriten Kindlinger in der zu ihrer Zeit viel gelesenen Zeitschrift **Westphalia**, herausgeben von **Dr.** Troß zu Hamm, im Jahrg. 1825 mitgetheilten und aus den Schätzen der Kindlingerschen großen Urkunden-Sammlung hervorgegangeren Fragmentes zur Geschichte der Voigte und der Voigtei des Stiftes Essen gedacht werden, weil es zur Characterisirung der Bede wesentlich beiträgt.

„Der Inbegriff der Verwaltung dieser Voigtei, — heißt es S. 9—13. war: die Handhabung der Obergerichtsbarkeit und Oberaufsicht des Kriegswesens im Voigtei-Bezirke. — — Die Einkünfte des Voigts waren dieselben, welche der Graf als Reichsbeamter hatte, in dessen Stelle er auch eingerückt war. Sie bestanden in Geld und Korn und wurden bei den gemeinen Voigtdingen erhoben. Das Geschäft des Voigts bezog sich demnach auf die Oberaufsicht der Rechtspflege und des Militairwesens, wodurch die äußere und innere Ruhe und das Eigenthum geschützt wurde. Die Unteraufsicht stand noch bei der Gemeinde, welche sich selbst repräsentirte bei den jährlichen Hof-Mark-Gerichten. Die Oberaufsicht im Justizwesen bestand nun darin, daß der Voigt des Jahres ein- bis zwei- auch wohl dreimal das gemeine ordentliche Voigtding hielt, das Besondere oder Außerordentliche aber so oft es die Umstände erforderten, oder er hierzu vom Stiftsvorsteher ersucht und entboten wur-

de". — — — Die Oberaufsicht über das Militair bestand, so lange dies Amt dem Grafen oblag, darin, daß der Graf die Hauptmannschaft seiner Grafschaft alle Jahre zusammentreten ließ und über sie Heerschau hielt, d. i. ihre Anzahl prüfte, Kriegsgeräthschaften und Heerwagen nachsah. — Vorgefundene Fehler verbesserte und bestrafte er (Heerbannsbrüchte). Er selbst zog mit in das Feld als Heermann der Ausziehenden. Alles dieses lag nun dem Voigte ob in Rücksicht seiner Voigtei; jedoch veranlaßte häufig die zerstreute Lage seiner Hauptmannschaften, daß er keine Generalmusterung des Jahres an einem Orte vornehmen konnte. Er reisete daher, wenn die Höfe nicht beisammen lagen, von einem Hofe zu dem andern, um sein Amt zu versehen. Bei ausgebrochenem Kriege führte er die Mannschaften als Heermann zu dem Heere des Herzoges oder Kaisers.

Was nun die Einkünfte des Voigts betrifft, so wurden ihm diese theils wegen der Verwaltung der Rechtspflege, theils wegen Verwaltung des Kriegswesens zu Theil; nur ist es nicht selten schwer zu bestimmen, was wegen des einen und wegen des andern Amtes ihm zugelegt wurde.

Die Einkünfte waren:

I. Bei den jährlichen Voigtdingen (generalia).

1) Hospitium: so lange er das Voigtding hielt, für sich seine Begleiter und Diener, für die Pferde derselben; — wenn er abreisete Vorspann, Nachtlager auf den Stifts-Oberhöfen während der Hin- und Herreise.
2) Die Urkunden (d. i. kleine Abgaben in recognitionem superioritatis, oder einzelne Pfennige, meist Hühner von jedem Hofbesitzer und Hofhörigen 2c.
3) Die Voigtsbeden im Frühjahr und Herbst. Die Mai- und Herbstbeden wurden jährl. angesetzt, damit die nöthige Summe herauskam; denn oft geschah es, daß einige Höfe durch Krieg und Unglücksfälle zurückkamen und wüste lagen, dann konnten von diesen keine Beden oder selbige doch nur nach einem ermäßigten Anschlage erhoben werden. Der neue Anschlag, oder die neue Ansetzung wurde daher nicht dem Voigt allein überlassen. (Bedesetzer waren in der Regel die Vorsteher oder Schöppen in den Stadt- und Landgemeinden.)
4) Der dritte Theil der Brüchte (Gerichts-Strafen). ⅔ derselben erhielt der Kaiser, oder wer den Fiskus hatte.
5) Die Urkunden (Gebühren) von den Geschäften, sowohl von gerichtlichen Bestätigungen des verpfändeten Eigenthumes, als von Freibriefen, wenn Jemand aus der Hofgemeinde trat.

II. Bei dem besonderen Voigtdinge.

1) Die Urkunden von Geschäften, (wie bei I. Nr. 5.) denn diese wurden meistentheils bei den besonderen Voigtdingen verhandelt.
2) Die Diäten; denn die Parthei, welche ein besonderes Gericht begehrte, mußte die Kosten desselben tragen. Sie mußte den Richter und die Schöffen beköstigen.
3) Den dritten Theil der Brüchte bei Verbrechen, die dort abgeurtheilt wurden ꝛc.

III. Zufällige Einkünfte.

1) Von den Sonderleuten (solivagi), die den Hof verlassen hatten: die Schutzurkunde (Schutzgeld) und nach dem Tode derselben das Besthaupt oder die ganze Nachlassenschaft (wenn sie ohne Erben starben).
2) Geleitsgeld von Kaufleuten, die durch die Voigtei reiseten.
3) Bei einer Durchreise, die von ungefähr die Voigtshöfe traf.

IV. Heerbannsbrüchte.

Auf den jährlichen Voigtdingen geschah zugleich die Musterung und in dieser Hinsicht wurden hier die Voigtsleute wie Heermänner betrachtet und Heerbannsbrüchte angesetzt und eingesammelt, von denen der Voigt den dritten Theil erhielt. Bei einem Auszug hob der Voigt eine außerordentliche Bede (Nothbede), die von den gewöhnlichen, die im Frühjahr und Herbst erhoben wurden (Jahrbede) zu unterscheiden ist. Durch die Veränderungen, welche die Reichsverfassung im Laufe der Zeiten erlitt, wurden aber Aenderungen und Beschränkungen im Amte des Voigts herbeigeführt sowohl im Militair- als Justizwesen.

Durch Dienst- oder Lehnmannschaften wurde der Heerbann ersetzt und beseitigt. — — Hierdurch mußte eins der Hauptgeschäfte des Voigts aufhören. Er hielt zwar sein Voigtding fort, doch nicht sowohl der Musterung, als der Rechtspflege wegen. Daher brachten die Voigtsleute bei den Voigtsdingen (Godingen) noch ihre Gewehre mit. Weil aber das Militairamt für ihn hierdurch großentheils wegfiel und er zur Verwaltung der Justiz schon lange einen Untervoigt hatte, so besorgte jetzt dieser auch die Reste des Militairamtes — das Schattenbild der Musterung — die Nachjagt (anderwärts die sogenannte Folge) wenn etwa eine Burg in der Nähe zu zerstören, oder eine in der Voigtei aufzuführen oder auszubessern war". ꝛc.

Diese Kindlingersche Zusammenstellung der Geschäfts- und Besoldungsverhältnisse des Essenschen Voigts findet im Wesent-

lichen ihre Anwendung auf alle geistlichen Voigteien. Bei allen war, wie hier, die Herbst- und Maibede der Haupttheil ihrer Besoldungsstücke, und als die völlig veränderte Reichsverfassung den Dienst der Voigte auf Gerichts- und Polizeischutz der Stiftsunterthanen beschränkte, so blieb — wo die geistlichen Grundherren sich der alten Voigteilast nicht hatten gänzlich entziehen können, — die Bede dennoch in Uebung, wenn gleich auf eine feste Summe beschränkt, — wie z. B. die Essensche Voigtei vom Kaiser Rudolf I. im J. 1275 für jährlich 300 Mark Besoldung übernommen, und auch an den Grafen von der Mark, welcher dem Kaiser in der genannten Voigtei nachfolgte, nur die alte „Voigteibede von 300 Mark" gezahlt wurde, welche bis in die neuere Zeit fortdauerte. cf. Kindlinger a. a. O. S. 33. 34. Als nach der Säcularisation geistlicher Stifter aus den vormaligen Voigten Gerichtsherrschaften wurden, in deren Privatbesitz zum Theil die Klostergüter übergingen, so nahm die Voigtbede immer mehr den Character einer simplen gutsherrlichen Abgabe an, obschon sie in ihrem Ursprunge eine zu öffentlichen Zwecken erhobene Steuer gewesen und als solche auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt, dem Geschosse, wie sich später erweisen wird, angesehen werden muß.

§. 14.

Anfänglich scheint die Bede mehr oder weniger in der Willkühr des Bittenden und der Steuernden gelegen zu haben, wenn man annimmt, daß die oben §. 9. angeführten Worte des Sachsen-Spiegels die Rechtsgewohnheit ihrer oder doch einer dieser vorangegangenen Zeit ausdrücken. Sie scheint sich auch auf die verschiedenartigsten Gegenstände, deren die Landherren zu ihren Rüstungen oder überhaupt zur Unterhaltung ihrer Mannschaften bedurften, erstreckt zu haben. Es finden sich davon noch hier und da in den Heberegistern und Urkunden Spuren vor.

Unter den Gefällen, welche das Marschall-Amt des Herzogthums Westphalen, seit das letztere an das Erzstift Köln gelangt war, zu erheben hatte, wird in dem von Seibertz a. a. O. S. 598. u. f. mitgetheilten amtlichen Einkommen-Verzeichnisse, welches zwischen den Jahren 1293 bis 1300 gefertigt sein muß, in dem Amte Waldenberg S. 600. eine Geld- und eine Futterbede aufgeführt.

„Item de precaria Maji dicti officii Waldenburg de „hominibus dictis Vagetluden 60 marcas, Item de „ministerialibus 20 marcas.

„Item de precaria, dicta Vederbede, 20 maldra „siliginis, 60 maldra avenae, 20 plaustra foeni, 40 „plaustra lignorum".

In der von Kindlinger benutzten und in seinen Münsterschen Beiträgen Bd. I. Urk. Nr. 144. Bd. III. Urk. Nr. 102. bruchstückweise abgedruckten Abschrift jener wichtigen Urkunde werden die unter dem Namen der precaria und der Voederbede bezogenen Leistungen aus dem Amte Waldenberg nur als einfache Einkünfte benannt.

„Homines dicti officii solvunt annuatim in Majo 60
„Marcas, in autumno 70 Marcas. Item solvunt 20
„maldra siliginis, 60 Maldra avenae et 40 plaustra
„lignorum". —

Zufall, oder Absicht ist es, daß die Benennung Bede in dieser Abschrift fehlt; und nicht selten mag durch solche Urkunden zur Zinse gestempelt worden sein, was ursprünglich Steuer war.

Auch einer Kuh- oder Viehbede wird oft Erwähnung gethan. Graf Gottfried III. von Arensberg befreit z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1262 bei Seibertz a. a. O. S. 403. den jedesmaligen Beamten des Klosters Delinghausen auf dem Klosterhofe zu Mengberge —

„ab omni exactione vaccarum, quae in totius terrae
„nostrae terminis fieri solet annuatim, immunem red-
„dimus, — quod nullus officialium nostrorum talem
„exactionem, sive perrogiam (i. e. petitionem) ejusdem
„villici quacunque occasione exquirere ab ipso villico
„seu extorquere praesumat".

Wie man sich dessen wohl bewußt war, daß die Bede eigentlich auf der freiwilligen Bestimmung der Untersassen beruhte, geht aus der Verkaufsverhandlung des Grafen Ludwig von Arensberg hervor, welcher i. J. 1280 sein Bederecht über die Ortschaften des Klosters Delinghausen demselben käuflich überließ —

„petitionem nostram et omne jus seu gratiam peti-
„tionum, scilicet vaccarum, annonae, pullorum, vel
„aliorum proventuum, quod habuimus, vel habere vi-
„debamur in bonis et hominibus ecclesiae de Ulinchu-
„sen attinentibus". — —

cf. Seibertz a. a. O. p. 472.

Wenn hier die Bede, und insbesondere die Kuh-, Hafer- und Hühner-Bede eben so ein Recht als eine Gnade, oder ein Geschenk — gratia, — genannt wird, so wird Niemand darin eine für Ackerverleihung bedungene Leistung vermuthen können. Meistens ist die Kuhbede mit einer Haferbede verbunden und zwar keineswegs unter Verhältnissen, welche die Möglichkeit einer gutsherrlichen Berechtigung zuließen. Herzog Heinrich der Aeltere von Braunschweig verspricht z. B. im Jahre 1505 den Ständen, daß er von den Mannen und Meyern seiner Prälaten und Ritterschaft die Kuhbede, Haferbede und Dienste —

„ane der genannten Prälaten, Ritterscop und Städe Wetten,
„Willen und Vollbort“
nicht fordern und aufnehmen lassen wolle. —
cf. Lünig, Reichs-Archiv, part. spec. Vol. II. 4. 4. S. 26.
Daß man sich unter dieser vielgenannten Kuhbede ursprünglich keinesweges eine auf die Kühe gelegte Geldsteuer, sondern eine Natural-Requisition zu denken hat, erhellt aus einer Urkunde des Dynasten Heinrich von Hohenloh vom Jahre 1327, bei Guden a. a. O. Tom. III. p. 257, worin er in Betreff der Colonen einiger Güter, welche er mit den ihm zustehenden Grundabgaben an das Kapitel zu Aschaffenburg verkauft hatte —
„quosdam redditus, curias et pensiones nostras pro-
„prias“ —
verspricht, daß er sie von allen obrigkeitlichen Lasten frei lassen wolle —
„ab omnibus et singulis exactionibus, contributioni-
„bus, precariis, sturis, herbergis“ — —. Nolentes
„etiam, ut ab eisdem colonis et pensionariis aliqua
„pecora, in grege vel extra, per nos, aut nostro nomine
„auferantur, si et quando a grege dictae villae pecora
„nostro nomine auferri oporteat et contingat.“
Man sieht hier klar, daß die Kuhbede, oder wie sie sonst genannt wird, „Kuhname“ eine förmliche Requisition ohne eine andere Beschränkung, als wenn sie der Bedarf nöthig machte, gewesen ist. —

Auch diese Naturallieferung hing unbedingt von dem Gerichte ab und hatte in ihm ihre Berechtigung. So verkaufte i. J. 1519 Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig wiederkäuflich dem Rathe der Stadt Braunschweig —
„unser Gericht, genannt zu der Eiche, mit allen seinen Dör-
„fern darin gelegen, Gerichten Oberst und Niederst, Dienst,
„Herbest, Mai- und Koh-Bede, Vogethafern und sonst allen
„andern Gefällen, — — nichts davon ausgeschieden, denn
„alle geistliche und weltliche Lehne, die Landfolge und gemeine
„Landschatzung (d. i. die Landbede, landesherrliche Steuer)
„das wir uns hiermit vorbehalten.“
cf. Lünig. Reichs-Archiv. a. a. O. S. 38. —

Doch wir müssen die weitere Erörterung der Naturallieferungen bei der Bede für einen spätern §., welcher den Geschoßhafer insbesondere zu beleuchten hat, aufsparen, um den Zusammenhang in der gegenwärtigen Erörterung nicht länger zu unterbrechen. —

Das Bederecht war seinem Ursprunge nach ein Requisitionsrecht, dem die Bitte zwar anfänglich Eingang verschaffte, das aber sehr bald von Allen, welche ein obrigkeitliches Amt bekleideten, ausgeübt und von den Unterthanen nicht mehr bestritten wurde, entweder, indem die Nothwendigkeit der Beden ihnen

einleuchten mochte, oder weil ein Widerstreben doch nicht zu einem erwünschten Ziele geführt hätte. Allein die Willkühr in der Erhebung mußte unerträglich sein und so verstand es sich von selbst, daß man sich bemühte, es dahin zu bringen, daß die Forderung der Landherren oder Voigte, als der Bedeberechtigten, wenigstens auf ein feststehendes an Geld oder Getreide gesetzt wurde. In der Uebergangsperiode scheint man daher schon die Erhebung der Beden gewissermaaßen regulirt und auf die einzelnen mansos oder Hufen repartirt zu haben. Dieß war wenigstens zu fränkischer Zeit der Vertheilungsmaaßstab der öffentlichen Steuern. Als Karl der Kahle z. B. im J. 877 wegen des Krieges mit dem Normannenführer Rollo eine allgemeine Steuer (tributum) auf weltliche und geistliche Besitzungen legte, wurde dieselbe nach den mansis erhoben. cf. Hincmari Remens. Annal. ad a. 877.

Herzog Heinrich der Löwe verordnet in der bereits oben erwähnten Stiftungsurkunde des Bisthums Ratzeburg 2c. vom J. 1158 ausdrücklich, von den Hufen keine

„exactiones vel petitiones" zu nehmen, — „constituimus „firmiter inhibentes, ut nulli liceat in praedictis man-„sis aliquas exactiones vel petitiones facere."

In einer Urkunde des Bischofs Dietrich von Halberstadt aus dem Jahre 1145 bei v. Ludewig, Reliq. Tom. X. p. 678 wird bezeugt, daß Kaiser Friedrich I. auf seinem Zuge nach Polen den damaligen Klostervoigt von Mariazell, Gebhard von Querfurth, bestimmt habe, auf eine petitio zu verzichten, welche dessen Großvater nur für ein Jahr sich von dem Abte ursprünglich erbeten hatte, die aber dann von Jahr zu Jahr forterhoben worden war, — und zwar von jeder Hufe VI nummi. — Der Voigt läßt über diesen Entschluß die fragliche Urkunde aufnehmen, damit seine Söhne, als Erben der Voigtei, jene Bede nicht wieder aufbringen sollen — „ut filiis ejus prohiberetur in aeternum talis petitio."

Auf ähnliche Weise mögen wohl viele Beden zur Gewohnheit und durch die Gewohnheit zum Recht geworden sein, bis sie endlich mit wenigen Ausnahmen die allgemeine Regel wurden. — Indessen lag immer noch in der Forderung der Bede von den einzelnen Hufen eine Ungewißheit für die Verpflichteten und ließ der willkührlichen Erhöhung vollen Spielraum, so wie auch die Erhebung der Abgabe in gleicher Höhe von allen Grundstücken als eine Ungerechtigkeit erscheinen mußte. Dem konnte am besten abgeholfen werden, wenn die Summe des Bedegeldes und des Bedekornes festgestellt, die ganze Dorf- oder Stadtgemeinde als Schuldner verpflichtet, ihr dagegen überlassen wurde, den Betrag unter sich nach bestem Ermessen aufzubringen.

Regulirungen dieser Art müssen schon sehr frühzeitig getroffen worden sein, da in einer von Hüllmann, deutsche Fin. Ge-

schichte S. 170, nach Freher, orig. Palat. p. I. p. 108 angeführten Urk. des Pfalzgrafen Conrad vom Jahre 1190 der Bede als einer von Alters her auf Dorfgemeinden haftenden Steuer gedacht wird. —

„Contributio annuae precariae, universitati dictarum, „villarum nostrarum ab antiquo imposita e." —

Auch in Holland ist die sogenannte Grafenbede seit den ältesten Zeiten nicht von den Einzelnen, sondern von den Dörfern im Ganzen erhoben worden. Befreite der Graf Jemanden davon, so mußte er sich den Betrag von der Gesammtsumme in Abzug bringen lassen; wurde aber ein Einzelner insolvent, so hatte die Gemeinde für ihn zu bezahlen.

cf. Heenemann de precariis Comitum etc. Lugd. Bat. 1781. p. 153.

In Betreff der Dorfgemeinden läßt sich aus sehr begreiflichen Gründen der Zeitpunkt dieser Umwandlung der willkührlichen Bede in eine ständige Abgabe nicht ermitteln. Wären auch über solche Bestimmungen Urkunden vorhanden gewesen, so sind sie doch längst verloren. Allein daß die Dörfer ihr bestimmtes Bedequantum hatten, ist aus einer Menge späterer Urkunden zu schließen, worin ihnen zugesichert wird, daß keine Bede über ihr Recht von ihnen erhoben werden soll:

So gab Erzbischof Heinrich von Mainz i. J. 1338 den Bauern zu Dorla und Langula auf dem Eichsfelde die Zusicherung, — „daß man sie an keine Bede, noch an Geld beschweren soll über ihr Recht." — Vergl. Wolff. Geschichte des Eichsfeldes ꝛc. Urkunden zu dem 2. Bande S. 31. Ihr Recht kann nichts anderes sein, als die mit ihnen von Alters her vereinbarte Summe. In Betreff der städtischen Beden läßt es sich aber häufig nachweisen, wann dieselben auf eine bestimmte Summe gesetzt worden sind. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. III. S. 243. führt einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Erzbischofs von Cöln an, der sich mit der Stadt Bonn im Jahre 1243 dahin verglichen hatte, daß sie ihm jährlich 100 Mark als Bede entrichten solle, und über die Beitragsart der Bürger dazu entscheidet, — nicht daß der Betrag nach Köpfen und Häusern in gleichmäßigen Sätzen aufgebracht werden solle, — sondern:

„quod universi et singuli infra terminos banni pro„portionaliter secundum majus et minus, prout unius „cujusque suppetunt facultates seu bona et haeredi„tas, pro rata solvere debebunt." —

Die Berücksichtigung dieser Verordnung setzt offenbar eine Abschätzung der Güter und des Vermögens voraus, wie wir sie einige Jahrhunderte später allgemein bei den Schoßtaxen der Städte und Dörfer im Gebrauche finden.

Von der Bede, welche die Soester Bürger auf ihre Hufen, die sie außerhalb der Stadt besaßen, dem Erzbischof von Cöln,

als dem Landherren des Amtes Soest (villicatio Soest), zu zahlen hatten, wird in der Urkunde vom Jahre 1256 bei Seibertz, Urkundenbuch ꝛc. S. 371 ausdrücklich gesagt, daß sie vorher ungemessen gewesen und nun festgestellt worden sei. — („quod — — —

„ipsa quoque petitio non esset ad certam imposita „quantitatem, quin posset ad nostrum, ut saepe visum „exstitit, intendi placitum seu remitti. Tandem me„diantibus fidelibus nostris — — fuit ipsa petitio li„mitata et de incerto ad certum redacta“ — —.

Doch wird hier der Betrag der Bede auf Hufen vertheilt und nicht einer Gemeinde überwiesen, da nicht die Gemeinde Soest im Ganzen, sondern nur einzelne Ackerbesitzer daselbst betheiligt waren.

Erzbischof Siegfried bestimmte i. J. 1279, daß ihm die Stadt Lechnich jährlich 50 Mark nomine petitionis, statt der früheren Summe von 30 Mark zahlen, — dazu aber ein jeder Einwohner beitragen solle nach den Bestimmungen der dazu verordneten Burgmänner und Bürger und nach Maaßgabe seines Erbes. cf. Kindlinger, Sammlung merkwürdiger Nachrichten und Urkunden ꝛc. Leipzig 1806. S. 107. Die Gemeinde (oppidani) hat die festgestellte Summe zu entrichten, während die Erhebung der einzelnen Posten ihre Sache ist und sie nur dadurch beschränkt wird, daß auch Reichere nicht über 4 Schillinge in exactione sive petitione zahlen sollen.

Der Abt Heinrich von Hersfeld bestätigt es in einer Urkunde vom Jahre 1285 bei Wenk, Hess. Landes-Gesch. Bd. III. Urk. S. 152, daß sich die Stadt Hersfeld mit ihm verglichen habe, ihm jährlich 60 talente (d. i. gegen 30 Mark) denariorum pro censu petitorio zu geben, dagegen sollen sie censum qui ungelt nuncupatur, zum Besten ihrer Stadt behalten und ihm nur in besonderen Nothfällen noch ein freiwilliges subsidium reichen. —

Der Landgraf Albrecht von Thüringen begnadigt die Bürger zu Eisenach im Jahre 1291 wegen ihrer Treue und Ergebenheit damit, daß fortan Niemand durch ihn befreit werden solle — a vigiliis, exactionibus, petitionibus, pusillis et magnis, a structura defensionis et ab aliis universis, quae pertinent ad utilitatem civitatis.“ cf. Struven's hist. und pol. Archiv ꝛc. Bd. III. S. 278. Da nun nach Tittmanns Geschichte Heinrichs des Erlauchten Bd. I. S. 189 seit dem J. 1283 schon die Stadt Eisenach dem Landgrafen als Bede-Fixum 100 Mark entrichtete, so war auch dieser Betrag eine bedungene Bedesumme und die Begnadigung bestand eben darin, daß die Zahl der Contribuenten durch landgräfliche Freibriefe nicht sollte vermindert werden.

Die Besitzungen der Dienstmannen (ministeriales, milites),

des Dienstadels, in dem Lande eines Land- oder Landesherren waren ursprünglich keinesweges bedefrei, wie bereits oben bemerkt worden. Ehe die Steuerfreiheit der gesammten Ritterschaft grundsätzlich durchgesetzt war, beruhte die Immunität derselben immer auf einzelnen Privilegien, welche man sich verschaffte. Zahlreiche Beispiele sind bei Guden l. c. zu finden, z. B. Tom. II. p. 266. IV. p. 902. V. p. 883 ꝛc. Noch im Jahre 1335 hatten die milites Diethrich und Johannes von Schönberg in Sachsen Bede zu entrichten, und der Markgraf Friedrich der Ernsthafte begnadigte sie nur mit Feststellung derselben auf eine bestimmte Summe. —

„hanc fecimus et indulsimus gratiam, quod, cum pre-„cariam ordinariam, quam scilicet annis singulis quo-„libet St. Michaelis Festo recipere consuevimus, in „antea recipiendam duxerimus de bonis ipsorum, quae „nunc habere dignoscuntur, a qualibet libra annui cen-„sus, in quindecim grossis et quatuor modiis, puta „duobus siliginis et duobus avenae, **nomine preca-„riae** ejusdem volumus contentari."

cf. Schöttgen u. Kreysig, Dipl. Nachlese ꝛc. 1730. Bd. I. S. 294.

Daß diese precaria ordinaria die gewöhnliche Bede der Landherren war, ist durch den Umstand außer Zweifel gestellt, daß der Markgraf sie jährlich erhebt, während die landesherrlichen Beden, die Landbeden, nur zeitweise verwilligt wurden. Als Landherr seines Dienstmannes setzt der Markgraf hier seine Steuer-Summe herab, — und zwar in Geld und Getreide.

Dergleichen bestimmte Summen waren auch für Dresden (100 Mark) und für Pirna (50 Mark) festgesetzt. cf. Tittmann ꝛc. a. a. O. S. 189. doch, wie es scheint, nicht allgemein. Erst im Jahre 1414 wurde z. B. die (willkührlich zu erhöhende) Bede in der sächsischen Stadt Crimmitzschau von Markgraf Wilhelm noch in eine (feststehende) **Jahrrente** verwandelt.

„Wir Wilhelm ꝛc. bekennen, daß vor uns kommen seyn die „bescheiden Richter und Rath der Stadt C. — und haben „uns vorbracht, wie daß man bisher alle Jahr eine Bede von „Jn gefordert und genommen habe und wie man Jn die satzte, „als müßten sie die reichin und gebin, daß Jn zu maln schwer „wäre, und haben Uns gebethen, daß wir sie mit einer Jahr-„Rente begnadin, und Jn die also machen und setzin wolden, „die sie getragin und erreichin möchten, daß sie wüßten, was „sie alle Jahr reichin und geben sollten, und solch Jr jähr-„lich Bede darmit übertragin würdin, haben wir angesehen „Jre Bede und haben Jn ein Jahr-Rente gesatzt, daß sie und „alle Jr Nachkommen fürbaß mehr ewiglichen Uns, unsirn Er-„bin und Nachkommin 30 Schock neuer Freiberger Münze,

„alle Jahr halb auf Sente Walpurgis und halb auf Sente „Michelstag zu rechter Jahr-Rente reichin und gebin sullin.“ cf. Weck. Chron. Dresden. S. 438. —

Crimmitzschau war nach Weck ein fürstliches Amt, und die Bede, welche dem Fürsten hier zustand, bezog er als Landherr. Während der Zeit von 1360 bis 1414 muß die Stadt Crimmitzschau von den Markgrafen angekauft worden sein: denn bei Schöttgen und Kreysig, Dipl. Tom. II. p. 515 wird eine Urkunde angeführt, worin Herrmann von Schönburg, Herr zu Crimmitzschau, verspricht, die dem Kloster zu Frankenhausen gehörigen Dörfer —

„daz eygin nicht zu beschwerne, mit keine geschosse, noch hof„dienst, noch mit kein gebot und nicht mer czu geniessen, datz „gerichtz, wen (außer) dreierlei, daz sich zu halzgerichte ge„czut.“

Diese Landherrenrechte des Herrn zu Crimmitzschau sind auf den Landesherren also durch Kauf oder Tausch übergegangen, und in Folge dessen wird von ihm die Bede auf eine Jahrrente gesetzt, was in anderen fürstlichen Städten schon früher geschehen war, von dem Vasallen-Herren aber bis jetzt noch nicht zugestanden sein mochte, da er es vorzog, bei Erhebung der Bede sie nach dem Herkommen willkührlich steigern zu können. Die Landbede, die der Landesherr für eine bestimmte Zeit in allen Städten erhob, ward jedesmal erst mit den Städten vereinbart und nach dem Bedarfe bestimmt. So war es z. B. im J. 1411 der Fall, wo die petitio solvenda, — welche derselbe Markgraf Wilhelm von den Städten verlangte, — postulavit —, für jede Stadt besonders auf die Zeit von Weihnachten 1411 bis dahin 1412 festgesetzt wurde. cf. Weck a. a. O. S. 437.

Wir erkennen hier klar die beiden Steuersysteme, des der Landherren —, dem die in eine Jahrrente verwandelte Crimmitzschauer Bede angehört, — und das der Landesherren, welches in den sogenannten Nothbeden, Gewaltbeden, Landbeden sich kund giebt. Wie der Markgraf als Landherr in seinem Amte Crimmitzschau mit dem Rathe, gleichsam als dem Vertreter der Stadt und des Landes Crimmitzschau, verhandelt und die Jahrbede in eine feste Jahrrente umwandelt, so verhandelte er mit der ganzen sächsischen Landschaft, — Prälaten, Ritterschaft und Städten, — wenn er als Landesherr einer Landbede bedurfte. So z. B. im J. 1350, 1376, 1385 und 1411, — bei welchen Gelegenheiten die Markgrafen stets die Erklärung gaben, nur im äußersten Nothfalle eine solche Bede wieder fordern zu wollen, — bis auch diese Forderung zur ständigen Steuer ward.

Die Landschaft verwilligte zu einer solchen Landbede im J. 1376 und 1385 einen halben Zins von allen ihren Gütern, i. J. 1466 sogar einen ganzen Zins, — während die Verwilli-

gungen, die sie zur Vorsorge, für den Fall eines Krieges i. J. 1454 machten, —

„von jedem Menschen 2 Groschen, deren einer 9 Pfennige ge-
„golten" —

schon den Namen einer allgemeinen Land- und Stadtsteuer führt. cf. Weck, a. a. O. S. 439 u. f.

Wir heben aus dem bereits Bemerkten schließlich 2 Punkte, als für die Folge von besonderer Bedeutung hervor:

1) Die Jahrrenten der Fürsten sind die, durch Vertrag in früheren oder späteren Zeiten auf eine ständige Abgabe gebrachten Beden in denjenigen Ortschaften, in denen die Fürsten von Alters her Landherren gewesen und die uralte Bede selbst erhoben haben. In moderne Sprache übersetzt heißt dieß nichts anderes, als: Da, wo ein Fürst selbst die Gerichtsbarkeit besaß und durch seine Beamten verwalten ließ; in den Städten, wo er selbst als der Stadt- und Gerichtsherr im Besitze des fast in jeder Stadt vorhandenen oder vorhanden gewesenen Schlosses — der Burg oder des Herrenhofes, — war; auf den Dörfern, deren Herrenhöfe von Alters her mit aller Gerichtsbarkeit im Besitze des Fürsten und keinem anderen Landherren untergeordnet gewesen, oder doch aus der Hand eines solchen an ihn gelangt sind, also mit einem Worte, da, wo der Fürst die sogenannte Guts- und Gerichtsherrschaft selbst vertrat — und das war auf allen Domainen oder Kammergütern der Fall —, war er berechtigt, die gewöhnliche Bede, resp. die an ihrer Stelle bedungene Jahrrente zu beziehen. Diese Jahrrente wird in den lateinischen Urkunden entweder durch census petitorius bezeichnet, wie die für die Bede zu Heersfeld bedungenen jährlich zu zahlenden 60 Talente benannt wurden — (cf. oben), oder mit den Worten pro petitione aufgeführt. Die Urkunde über den Bestand des Marschallamtes in Westphalen im Jahre 1293—1300 bei Seibertz a. a. O. S. 598 u. f. setzt dieß außer Zweifel. Bei einigen Städten wird darin bemerkt:

„Opidani solvunt annuatim pro petitione sua... mar-
„cas" bei andern: „petitio opidi... quando stat in bono
„statu valet.... marcas, nunc autem minus."

Bei jenen war eine jährliche Aversionalsumme bereits festgestellt, bei letzteren wurde die Grund- und Vermögenssteuer noch direct vom Marschallamte erhoben. Waren die Bürger arm, so mußte der Bedebetrag sich natürlich vermindern. War die Jahrrente festgestellt, so sammelte die Gemeinde die Bedegelder ein und zahlte an den Landherren, was ihm pro petitione zustand; was mehr oder weniger einkam, hatte sie zu vertreten. Es hat mit diesem pro petitione dieselbe Bewandniß, als wenn in den oben angeführten Ackerverleihungsurkunden der Erzbischöfe von Cöln, 6 Schillinge pro decima ausbedungen werden. Es ließen sich viele Urkunden, aus Justus Möser's und Kindlinger's

Schriften besonders, anführen, in denen unter den Gefällen der Herrenhöfe Geldzahlungen pro opere, pro pullo, pro decima, pro censu, pro aratura, pro vectura, pro sepe (die Verpflichtung, die Hofzäune zu unterhalten) und mehr dergleichen Verwandlungen von Naturalprästationen in eine Geldzahlung vorkommen, wenn der Sprachgebrauch nicht durch das erwähnte: pro decima zur Erläuterung des Ausdruckes: pro petitione hinreichend beglaubigt wäre.

2) Die landesherrlichen Landbeden haben denselben Entwickelungsgang genommen, als die älteren Jahrbeden der Landherren. Vom Bedürfniß geboten, bei den Landsassen anfänglich erbeten, von ihnen für bestimmte Fälle und nur für diese, auf eine bedungene Zeit verwilligt, sind sie endlich unter völlig veränderten Regierungsverhältnissen zur ständigen Steuer, — der Landsteuer, geworden, welche bei den Anforderungen, denen die neueren landesherrlichen Regierungen seit dem 1600 und 1700 sich nicht entziehen konnten und welche fortdauerten, gar nicht mehr zu entbehren waren und in allen deutschen Ländern ohne Ausnahme seit der völligen Ausbildung der fürstlichen Landeshoheit, welche mit der, dem Kaiser Friedrich II. abgerungenen Anerkennung der fürstlichen Oberlehnsherrlichkeit in ihren Ländern durch die güldene Bulle vom Jahre 1232, cf. v. Ludewig, Rel. Tom. VII. p. 515, beginnt und mit dem westphälischen Friedensschlusse i. J. 1648 gleichsam abschließt, unter den verschiedensten Namen erhoben worden sind. —

Daß die petitio, Bede, seit ihrer Entstehung eine Vermögens- resp. Grundsteuer gewesen, auf die Besitzungen, die Hufen (mansos) der Verpflichteten repartirt, wird aus den vielen angeführten urkundlichen Belägen jedem Unbefangenen einleuchten. Sie ist die Grund- und Vermögen-Steuer der Untersassen an die Landherren, welche diese, als die damaligen Vertreter des alleinigen Landesherren, des Kaisers, für sich selbst, aber zum Dienste des Reiches, erhoben. Vergl. Hüllmann rc. a. a. O. S. 132—138. — Wenn aber Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. §. 306 sagt, daß der Ausdruck Schatzung und Bede für die, Kraft der Landeshoheit von den Einsassen erhobene Abgabe von Anfange an technisch gewesen sei, so ergiebt sich aus dem Zusammenhange, daß er nicht von den Fürsten des Reiches im spätern Sinne redet, sondern von den Dienstherren, welche die Einsassen ihres größeren oder kleineren „Landes" gegen das Reich mit ihren Dienstmannschaften vertraten, also von der, der fürstlichen Landeshoheit dem Alter nach vorangehenden Hoheit der Landherren, der Dynasten, die reichsunmittelbar waren und es zum Theil auch blieben, — die Erhebung der Schatzung und Bede bedingt sein läßt.

Auch die neuen aufstrebenden Landesherren bedurften der Steuer und Hülfe zu der Verwaltung ihrer, sich allmählig aus

der tausendköpfigen Zerstückelung des Reiches unter dem Landherren-Regimente herausbildenden Regierungen, — zur Bestreitung der vielen Fehden, in welche sie namentlich zur Behauptung ihrer jungen Landesherrlichkeit verwickelt wurden, oder zu den Heerzügen im Dienste des Reiches, denen sie sich als Reichsvasallen um so weniger entziehen konnten, je mehr ihnen die Gunst des kaiserlichen Oberherren bei ihrem Ringen nach Macht über die Reichsunmittelbarkeit beanspruchenden Landherren nöthig war. Sie wurden durch die Verhältnisse dazu gedrängt, nicht bloß ihre Untersassen, sondern auch die der ihnen lehnspflichtig gewordenen Dynasten, so wie diese selbst, zur Gewährung der nöthigen Regierungsmittel heranzuziehen, wenn sie nicht sich selbst aufgeben, und die unselige Zersplitterung der Reichskräfte verewiget, ja ins Endlose vermehrt sehen wollten. Da aber noch immer der Grund zur Erhebung der alten Bede, — die Vertretung eines Territoriums im Lehndienste, so wie die Verwaltung der Polizei und Gerichte durch die Grafen und Herren, — die Dynasten, — die vormaligen Landherren, — fortdauerte: so konnten sie diesen die von Alters hergebrachte Bedesteuer auch nicht wohl entziehen, mußten sich vielmehr bei ihrem Regierungsantritte oder der Verwilligung von Landbeden immer verpflichten, die Stände bei ihren hergebrachten Rechten und Freiheiten zu belassen. Vergl. Fleischhauer, das gutsherrl. bäuerl. Verhältniß rc. S. 25.

Die Untersassen hatten also eine doppelte Grundbesteuerung zu tragen, die der Landherren, welche sich an die Gerichtsbarkeit anschloß, und die der Landesherren, welche in der von dem Kaiser auf diese übertragenen oder vielmehr diesem abgerungenen Landeshoheit ihre Berechtigung suchte. Neben den Landbeden, deren Aufbringung und Verwendung die, solche verwilligenden und verbürgenden Stände sehr bald in ihre Händ-nahmen, dauerte begreiflicher Weise auch auf den ursprünglichen Besitzungen der Fürsten, von denen aus sie Landherren-Rechte, — die Jurisdiction, — ausübten, die alte Bede als Jahrrente, oder unter irgend welchem anderen Namen, fort.

Es geht dieß aus dem Vertrage hervor, welchen im Jahre 1281 die Markgrafen von Brandenburg mit ihren Vasallen über die

„petitio sive precaria exactoria, quam in terra sive „territorio Marchiae dinoscimur habuisse,“

abschlossen; indem sie die bisher nicht auf ein Bestimmtes fixirte, sondern der Willkühr überlassen gewesene Landbede in einen census, nomine precariae perenniter dandus, verwandelten, wozu jede Hufe jährlich 2 Schillinge zu entrichten hatte. cf. Gerken. dipl. vit. Marchiae etc. T. I. p. 15.

Die Markgrafen unterhandeln hier als Landherren mit ihren Vasallen über die precaria consueta; denn die Branden-

burgische Geschichte erweiset es, daß mit diesem Vertrage die **Landbeden**, deren die Markgrafen als Landesherren gar nicht entbehren konnten, keineswegs aufgehört haben. In der Mark, einem, größten Theils den Feinden im Kampfe entrissenen Grenz-Lande, war der Landesherr auch fast überall Landherr, was in den inneren deutschen Grafschaften weniger der Fall sein konnte. Durch diese Unterscheidung lösen sich ganz leicht die Schwierigkeiten, über welche Gerken in den Anmerkungen zu obiger Urkunde nicht recht hinweg kommen kann; es bestätigt sich aber auch vollkommen seine Bemerkung in der not. c. p. 19.:

„Hier muß man also den wahren Ursprung des **alten Schos-**
„**ses**, so vordem der Landmann dem Fürsten gegeben, suchen,
„und ist solcher nicht so ungewiß und fabelhaft, wie Herr v.
„Thile in der Steuerverfassung der Mark Brandenburg vor-
„geben und behaupten will, als wenn der erste Schoß aus
„dem Recesse vom Jahre 1472 entstanden, und damals nur
„allein zur Vertheidigung des Landes von den Ständen ver-
„willigt worden. Der Receß redet aber nur von einer extra-
„ordinairen Landbede, zur Bezahlung der Schulden und hat
„mit diesem beständigen census, der schon in den ältesten
„Zeiten gegeben, nichts gemein."

Der Name census für diese, nomine precariae ausbedungene Jahrrente nach der Hufenzahl scheint aber nie recht officiell geworden zu sein, — da er zu Verwechselungen mit dem Pachtzins führen konnte, sondern **precaria, petitio** war und blieb ihr Name. Daher mag es wohl kommen, daß Gerken denselben nur in wenigen Anführungen nachweisen kann und von der in allen Märkischen Urkunden erwähnten precaria noch unterscheiden zu müssen glaubt.

Was im Brandenburgischen die Orbede, Urbede, für die Städte, das ist der hier bedungene census nomine precariae für das platte Land, eine fixirte Bede, eine Jahrrente, dieselbe Abgabe, welche wir später als **Geschoß** werden kennen lernen. Die Landbede oder Landsteuer war, wie ihr Urbild, die Jahrbede, im Wesentlichen auch eine Besteuerung von Grund und Boden. Erst im 1600 und 1700 hat man eigentlich angefangen, den Ackerbesitz nicht mehr als den alleinigen Träger der Steuerkraft anzusehen, nnd die den Städten schon längst nicht ganz fremden Consumtions-Steuern zu einer Hauptquelle des Einkommens zu erheben. In Betreff der Entwickelung der Landbede zur Landsteuer in Sachsen genügt es, auf das Handbuch der Sächsischen Grund-Steuer-Verfassung rc. von dem Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Kutter in Merseburg zu verweisen, da das Landsteuerwesen der späteren Zeit für den Gang der gegenwärtigen Untersuchung von geringerer Bedeutung ist.

Um aber den Beweis zu führen, daß die jetzt sogenannte **Schoß-** oder **Geschoß-Abgabe** eben die alte **Landherren-**

bede, welche der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit anhängt, jedesfalles eine landesherrliche Steuer ist, müssen wir wieder auf die älteren Urkunden zurückgehen, — da nur auf diesem Wege ein sicheres Resultat zu gewinnen ist. —

§. 15.

Wir haben bisher vorzugsweise auf die eine Benennung der landherrlichen Grundsteuer mit dem Namen **petitio** oder **precaria**, Bede, — Gewicht gelegt, weil darin sehr bezeichnend der Ursprung der Abgabe selbst sich ausspricht. Sobald aber, was sehr frühzeitig geschehen ist, die Bedeforderung ein Recht geworden war, und man das Bitten dabei kaum für etwas anderes, als eine nichtsbedeutende Form ansehen mußte; sobald der Berechtigte sich mit den Verpflichteten über eine gewisse jährlich zu erhebende Summe geeinigt und die Gemeinde, — deren Bürgschaft für den Einzelnen tief in dem alten deutschen Genossenschaftswesen wurzelte, — für den einzelnen Verpflichteten einzustehen hatte, mußte die Forderung als eine berechtigte Steuer angesehen werden, zu deren Entrichtung ein Jeder, nach Maaßgabe seines Besitzes, verpflichtet war. Es lag also in der Natur der Sache, daß man ihr auch diejenige Benennung gab, welche alle, von einer vorgesetzten Behörde ausgehenden Steuerforderungen von Alters her hatten, wo es eben sich nicht erst um Bitten handelte, sondern zu deren Erhebung ein zugestandenes Recht vorhanden war. Indessen schwankte man wohl oft zwischen dem Namen Bede und Steuer, je nachdem man sich veranlaßt sah, das Bitten oder das Fordern in dem Ausdrucke hervorzuheben, wenn man nicht, was eben so gewöhnlich war, beide Ausdrücke zur Bezeichnung einer und derselben Sache neben einander gebrauchte.

Wie das Wort „Steuer" in seiner althochdeutschen Form **stiura** oder **stura**, auch **steura**, auf die Bede angewendet worden ist, haben wir im §. 12 gesehen. Die Verfertiger der Urkunden mochten aber doch in der Regel gegen den Gebrauch dieses unclassischen Wortes Bedenken tragen, weshalb man bei weitem allgemeiner den Begriff der Steuer in den mittelalterlichen lateinischen Urkunden — — — und bis in das 1400 giebt es nur wenige in deutscher Sprache — durch das schon bei den Römern übliche Wort **exactio** bezeichnete, neben welchem bisweilen **collecta**, **incisio**, **tallia**, **contributio** und **tributum** in derselben Bedeutung, nie aber für eine privatrechtliche Grundabgabe, vorkommen. — Das Wort **exactio**, die Heischung, oder Heißung, drückt sehr bezeichnend den Uebergang der Bitte in die Forderung bei unserer in Rede stehenden Bedesteuer aus, und zwar nicht nur da, wo einer Einforderung der Beden (**exactio**

precariarum) in den Urkunden gedacht, sondern die Abgabe selbst mit dem Namen exactio belegt wird.

In beiderlei Sinne wird das Wort exactio z. B. in einer Urkunde des Rathes zu Gotha vom Jahre 1323 bei Sagittarius. Hist. Gothana etc. Jenae 1700. p. 158. gebraucht. —
„ab omni exactione precariarum in vigiliis et quibus-
„cunque aliis servitiis civitatis — liberos pronuntia-
„mus“ — und wenige Zeilen weiter: — „de hereditate
„tamen sua — — exactionem persolvant hereditati
„dictae correspondentem“ — —
In den Capitularien kommen schon Exactores vor.
„Quidquid provincialibus per beneficium principis tri-
„butorum fuerit relaxatum, ab Exactore non requira-
„tur.“ cf. Georgisch etc. p. 1504.
Es müssen Oberbeamte gewesen sein; denn in den Annalen des Athelwerdus Anglo-Saxo zum J. 787, bei Lünig, Thesaurus Comit. p. 19 werden sie Grafen — Grafiones — auch Königliche Richter (judices fiscales) genannt. —

Jedesfalles waren es keine Steuereinnehmer im jetzigen Sinne des Wortes, sondern richterliche Beamte, wie man aus Constitutio Ludovici jun. vom J. 855 bei Goldastus, Const. Imp. etc. Francof. 1713. Tom. II. p. 22. ersieht.
„Sancimus nihilominus, ut singuli conventus et Exa-
„ctores rei publicae in suis ministeriis legalem pro-
„curent populo facere justitiam, pupillos et viduas
„protegant, per loca solita restaurent palatia“ etc.
Kaiser Otto I. befahl im J. 968 in seinem Freibriefe an das Kloster Borchorst, bei Ludewig, Rel. Tom. XII. p. 380.
„ut nullus judex publicus vel exactor, seu quislibet
„judiciariae potestatis illi monasterio audeat aliquam
„vim inferre, aut equos tollere, praedam inde exigere,
„vel mansiones poscere, vel exactionis ullius ratio-
„nem“ —.
In einer Schenkungsurkunde an das Kloster Weißenburg vom J. 1118 bei Schannat, Vind. lit. Tom. I. p. 11 heißt es: —
„nec plus ullus Exactor — sive in aliquo placito, sive,
„quod dicunt, capitale jus deposcat.“ —
Graff führt im Althochd. Sprachschatze Bd. III. S. 432 aus einer Urkunde vom Jahre 1175 an:
„non habebit advocatus exactorem vel navoit“,
d. i. Nachvoigt, Untervoigt. —

Das in den Capitularien häufig vorkommende Wort „scultais, scultetus“, Schultheiß, bezeichnete einen Unterbeamten des Grafen. „Der Grafen Statthalter sind die Schultheißen gewesen“ sagt daher Lehmann in der Speierschen Chronik rc. S. 171, und das ganze Mittelalter hindurch werden richterliche

Beamte **sculteti**, Schultheißen, namentlich in den Reichsstädten, genannt.

Das althochdeutsche **sculd-heizo** übersetzt J. Grimm, deutsche Gram. Th. I. S. 624, geradezu durch **exactor**, und Graff im althochd. Sprachschatze rc. Bd. IV. S. 1077 durch **praefectus, tribunus. Sculd** heißt aber eben so oft Schuld, **peccatum**, als Schuldigkeit und in dieser Beziehung Steuer, z. B. Königsschuld, **Coningsschult** bei Seiberts a. a. O. p. 638. „Sie geben unser Bürgern Schot und Schulde“ im Lüneburger Stadtrechte vom Jahre 1247. cf. Ritter v. Lang, hist. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung rc. S. 119. — **Sculdheizo** von **heizan**, d. i. befehlen, fordern, entspricht genau dem **sculd-socho, exactor**, oder **geltsuacho, exactor, qui exigit reddere tributa regia**, bei Graff a. a. O. Bd. VI. S. 78.

Der **Exactor** ist also in früheren Jahrhunderten das, was man seit dem 1500, in Sachsen und Thüringen wenigstens mit dem Namen Schösser bezeichnete. Auch der Schösser war eine obrigkeitliche Person, ein öffentlicher Richter, und wie der **exactor** oder Schultheiß den Namen von seiner Verpflichtung, die königlichen oder landesherrlichen Steuern einzufordern, trug, so wurde der Schösser von der Einsammlung des Schosses so benannt, einer Verrichtung, die ihm als Richter, als Obrigkeit, **resp.** als Vertreter des Gerichtsherren, oblag. In Müller's Sangerhäuser Chronik aus der Zeit des 30jährigen Krieges wird daher S. 185 bemerkt:

„Die Churfürsten zu Sachsen halten in ihren Landen Hauptleute, wo etwa ein Amt oder Stadt ist, — und dazu nehmen sie nur adliche Personen. Sie haben wenig zu befehlen und zu verbieten, und stehet in den Aemtern die **Jurisdiction** bei den Schössern, in den Städten bei den Räthen. „Beide lassen sich von den Hauptleuten nicht eingreifen.“

Die Schösser sind die, in älteren Urkunden vorkommenden fürstlichen Voigte (**Advocati**), oder Pfleger in den fürstlichen Aemtern oder Pflegen (Gerichtsbezirken). **cf.** Weck, **Chron. Dresdens. p.** 184 — — u. **Dr.** Tittmann, Geschichte Heinr. des Erl. Bd. I. S. 156. Ueber Schösser und Pfleger siehe das Nähere unten §. 20 am Ende u. §. 33.

Auch die Landherren — die späteren schriftsässigen Patrimonialgerichtsherren, — hatten solche Schösser, wie z. B. in der Grafschaft Beichlingen noch im Anfange dieses Jahrhunderts der Gerichtshalter diesen Namen führte. Eben so werden in der Magdeburger Polizei-Ordnung vom Jahre 1688, **cf.** Mylius, **Corp. Const. Magdeburgicarum etc. P. III. p.** 216 und an vielen andern Stellen „Schösser oder Amtsschreiber“ bei den fürstlichen Aemtern, erwähnt.

Die Vermischung der privatrechtlichen und obrigkeitlichen Einkünfte bei Landherren und Landesherren läßt zwar aus die-

ser auffallenden Uebereinstimmung in den Amtsverrichtungen der **Exactores** und der Schösser keine entscheidenden Folgerungen ziehen, aber dennoch liegen sehr beachtungswerthe Andeutungen darin, daß die Geschosse, welche der Schösser erhob, eben so gut, als die **exactio**, welche der **Exactor publicus**, **exactor regius**, oder **exactor rerum publicarum** einzutreiben hatte, mit der Gerichtsbarkeit in Zusammenhange standen, also, da die Gerichtsbarkeit alle obrigkeitliche Befugniß in sich schloß, öffentliche, obrigkeitliche Abgaben und Steuern gewesen sein müssen, ehe sie Irrthum oder Eigennutz in die Reihe der privatrechtlichen Renten zu stellen gesucht hat. — —

Alle öffentlichen Abgaben hießen von Alters her **exactiones**. Kaiser Heinrich verordnete im J. 938:

„**quisquis in imperio et sub imperio, in principatibus, ducatibus, dominiis, inconsulto et fine permissu imperatoris, patrimonii sui amplificandi et divitias corradendi studio novas et insolitas subditis, aut rebus eorum, extraneorumve, terra marive in urbe, in agro, in flumine exactiones imponeret, ita ut hoc nomine commercis damnum acciperent — — hunc equo cum infamia nota ademto.**“ —

cf. Goldasti, Constit. Imper. etc. T. II. p. 41.

Noch im Jahre 1518 wird die auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser verwilligte Türkensteuer **exactio** genannt. cf. ebendas. p. 132. —

Die Geistlichkeit des Erzstiftes Mainz beschloß im Jahre 1372 eine Verwahrung einzulegen gegen die vom Papste ihr abgeforderten Steuern —

„**propter exactiones papales perplurimas in his terris clerici ad magnam paupertatem redacti**“ —.

cf. Guden. Cod. dipl. T. III. p. 507.

Wie das Wort **exactio** gleichbedeutend gebraucht wird mit **collecta**, z. B.

in einer Verhandlung des Costnitzer Concils im Jahre 1415 bei Goldastus. l. c. p. T. II. p. 97. —

„**collectas seu exactiones**“ —;

oder mit **steura**, z. B.

„**nullas exactiones sive steuras nobis solvere teneantur**“ in einem Freibriefe Kaiser Heinrichs VII. im J. 1309. bei Guden. l. c. T. III. S. 58.

oder mit **contributio**, z. B. in einer bei Lehmann ꝛc. S. 593 angeführten urkundlichen Nachricht vom Jahre 1327 —

„**orta controversia inter Consules Sprirenses ex una et universitatem ibidem ex alia parte — super quadam exactione seu contributione gravi ab ipsis imposita**“ —,

so wird es auch in unzähligen Urkunden neben **petitio** oder **precaria** als ein erläuterndes Wort gesetzt, um die Identität

beider anzudeuten und den Begriff des einen oder des andern genauer festzustellen.

Die Herzöge Albert und Johannes von Braunschweig-Lüneburg gaben im Jahre 1263 den Bürgern zu Lüneburg die Zusicherung, daß, wenn sie ihnen jetzt mit einer Summe zur Bezahlung ihrer Schulden zu Hülfe kommen würden, späterhin nie wieder eine solche Bede gefordert werden sollte. — —

„**talem ipsis concedimus libertatem eorum exigente be-**
„**nevolentia, quod si nobis in posterum incumbat si-**
„**milis necessitas, talis petitio, sive exactio hacte-**
„**nus inaudita, contra ipsos, nec per nos, nec per fra-**
„**tres nostros attemptabitur ullo modo.**"

cf. v. Ludewig, Rel. Tom. XII. p. 317.

Bei Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit ꝛc., Berlin 1819, Urkundenbuch, Nr. 35. befindet sich eine Entscheidung des Mainzer Gerichtshofes vom Jahre 1274 über einen Streit zwischen dem Kloster Eberbach und dem Burkhardt und Johann von Wolfskehle, welche als Voigte oder Gerichtsherren des genannten Klosters von dessen Gütern zu Bundheim Bede forderten. —

„**Quosdam census, hospitia** (Herberge), **exactiones,**
„**sive precarias, quod vulgariter Bethe dicitur, tri-**
„**ticum et denarios, melius caput post mortem princi-**
„**palis personae, unum virum, qui dingman vocatur,**
„**pullos carnipriviales, vecturam curruum et equorum,**
„**et alia, quae advocati et patroni sive de facto, sive**
„**de jure solent requirere ratione advocatiae,** — — —".

Das Domcapitel zu Münster macht im J. 1265 ein Statut, welches die Pröbste, die nach Ablösung der Lehnvoigteien an die Stelle der Voigte getreten waren und das Land schwerer drückten als diese gethan hatten, bei ihrem Amtsantritte beschwören mußten, worin es heißt:

„**quod non faciet exactiones sive petitiones**
„**praeter introitum suum et de tertio anno duobus in-**
„**termissis in tertium.**" — **cf.** Kindlinger, Münstersche Beiträge Bd. **I.** S. 249.

Daß die Partikel **sive** in der That das gleichsetzende oder in dieser Verbindung ist, läßt sich aus Stellen erweisen, wo ein anderer Sinn gar nicht gedenkbar wäre; z. B. in einer Urkunde des Dynasten von Eppenstein (vom Jahre 1275 bei Guden **l. c. T. II. p.** 194), welcher gewisse Einkünfte und Rechte dem Stift Aschaffenburg verkaufte. —

— „**cum vino nostro (banwin) et duabus precariis sive**
„**exactionibus annis singulis ibidem solvendis**" — —.

Bei einem Verkaufe muß der Gegenstand des Kaufes bestimmt und bemessen sein. Es kann nicht der Willkühr des Käufers anheim gegeben worden sein, ob er das eine Mal eine **precaria**, das andere Mal eine **exactio**, jede in verschiedener Höhe,

erheben wollte. Die „duae precariae sive exactiones“ sind unbedingt nichts anderes, als die in allen deutschen Ländern üblich gewesenen beiden Beden, die Herbst= und Maibede, welche erst in späterer Zeit auf einen Termin betagt zu werden pflegten. Insofern sie im J. 1275 gewiß schon fixirt waren, konnten sie sehr wohl zu einem Kaufpreise angeschlagen werden.

Wenn im J. 1313, als der Erzbischof Petrus von Mainz als Landesherr das Dorf Obernburg in eine befestigte Stadt verwandelt, dem Stift Aschaffenburg, — dem Landherren des Ortes, — versichert wird, der scultetus und colonus auf dem stiftischen Herrenhofe daselbst solle frei sein — —

„a vigiliis seu custodiis faciendis de nocte vel de die“ — cf. Guden. l. c. Tom. III. p. 88.

so wird Niemand im Ernste die vigiliae von den custodiis unterscheiden wollen. Kurz, es ist durchgehend Gebrauch in den Urkunden, ein und dasselbe durch mehrere Benennungen zu bezeichnen und diese durch die Partikel seu oder sive zu verbinden.

Wie wenig man also zwischen exactio und petitio einen Unterschied machte, geht aus den angeführten Stellen schon zur Genüge hervor. Beide Wörter sind nur verschiedene Bezeichnungen einer und derselben Steuer, der Besteuerung des Grundbesitzes, oder des Besitzes überhaupt, durch die competente Obrigkeit.

Dieses Verhältniß beider Wörter zu einander wird noch näher dadurch bezeugt, daß die Urkunden sie nicht nur neben einander durch die Partikel sive, verbunden gebrauchen, sondern beide Begriffe auch sprachlich in einander verschmelzen, indem sie statt der einfachen Ausdrücke „petitiones seu exactiones“ sich der Form „precariae exactiones“ und „petitiones exactoriae“ bedienen, wie man früher petitio und precaria auch nicht immer als zwei sich gleichbedeutende Hauptwörter gebrauchte, sondern das letztere als Beiwort dem erstern beifügte.

Albert von Stade erzählt bei Schilter, script. rer. German. p. 271, daß im J. 1042 der Erzbischof von Bremen die Colonen der neu gestifteten Kirche zu Stade befreit habe — „ab omni expeditione villae vel urbis munimine et petitione precaria.“

Ganz dem analog ist die exactio precaria in der Urkunde vom Jahre 1303 aus Sagitt. hist. Goth. cf. oben §. 11.

In dem angeführten Vertrage der Brandenburgischen Markgrafen vom Jahre 1281 wird über ihre „petitio sive precaria exactoria in terra sive territorio Marchiae“ mit den Vasallen verhandelt; und in einer Urkunde des Erzbischofs Siegfried von Cöln vom Jahre 1294 bei Kindlinger in den Münst. Beiträgen Bd. III. S. 243 ist im Texte exactio mit petitio völlig gleichbedeutend gebraucht.

„Oppidani in Kempene nobis et nostris successoribus
„annis singulis in die beati Remigii solvent V.
„marcas pro petitione autumnali et in medio maji
„solvent similiter V. marcas nomine petitionis ae-
„stivalis, ultra quam solutionem ab ipsis nihil requiri
„faciamus occasione petitionis seu exactionis
„ulterius cujuscunque, salvis tamen nobis et nostris
„successoribus petitionibus seu exactionibus
„universalis terrae Kempene, quandocunque ipsas pro
„nostra aut ecclesiae nostrae utilitate et necessitate
„duxerimus imponendas de bonis uniuscujusque in
„terra et districtu terrae Kempene sitis solvendas, prout
„onus petitionis impositum fuerit, et fieri antiquitus
„est consuetum."

Das Kloster Heusdorf hatte sich die Voigtei über seine Güter für 80 Mark zurückgekauft und dadurch das Recht erworben, einen Voigt zu wählen, resp. dessen Besoldung festzustellen. Um sich zu versichern, daß dieser den Vertrag halte, bestimmt der Erzbischof von Mainz in der Urkunde vom J. 1244 bei v. Falkenstein Chron. von Thüringen rc. S. 1253, der Gewählte und 8 Verwandte desselben als Eideshelfer —

fide promittant, quod sine omni exactione, quae Nothbede vulgariter appellatur, et extorsione cujuslibet servitii advocatiam teneat" —. Also die Nothbede wird einfach exactio genannt.

Selbst der Unterschied, den Wiegand in seiner Schrift: Die Dienste rc. §. 15 und Kindlinger in der Sammlung merkwürdiger Nachrichten rc. S. 120 zwischen petitio und exactio machen, daß letzteres Wort die außerordentlichen und willkührlichen, jenes die ständigen, jährlichen Auflagen bezeichne, ist nicht zu erweisen. Die Urk. vom J. 1264 bei Kindlinger spricht selbst dagegen, vergl. oben; und bei Guden, dipl. Tom. I. p. 528 wird der Ausdruck petitio geradezu von einer als willkührlich bezeichneten Bede gebraucht, wenn der Graf von Rieneck als Voigt des Stifts Aschaffenburg im J. 1233 verspricht, er wolle mit seinem Voigtrecht allein zufrieden sein und den Bedeertrag mit dem Stifte theilen. —

quandocunque autem petitiones pecuniarias in homines ecclesiae duxerimus faciendas, nuntius ecclesiae personaliter affuturus legitimam percipiet portionem." —

Die Erhebung der Bede steht hier völlig in des Voigts Willkühr (quandocunque duxerimus).

Der Gebrauch des einen Wortes für das andere und neben dem anderen zur Bezeichnung einer und derselben Sache scheint vielmehr völlig in der Willkühr der Urkunden-Verfasser gelegen zu haben. —

Wie es eine petitio ordinaria und extraordinaria oder violenta, consueta und inconsueta, specialis und universalis oder generalis, eine petitio seu precaria denariorum et frumenti, eine petitio pecunialis et annonalis giebt, so werden genau dieselben Benennungen der exactio beigelegt, daß es in der That ein sehr sonderbarer Zufall sein müßte, wenn zwei neben einander laufende Steuern sich in dieser Weise sollten geglichen haben. Ich würde nicht unterlassen, die hierzu vorhandenen urkundlichen Beläge vollständig aufzuführen, wenn nicht die Identität der petitio und exactio bereits hinreichend erwiesen und durch nachstehende Beweisstellen außer allen Zweifel gesetzt würde. —

a) 1054 verbot der Pfalzgraf Heinrich bei Rhein einem Klostervoigte —
„nec aliquando in ecclesiae bonis hospitando ecclesiam „vel familiam ejus gravet, nec injusta servitia ab ea, „neque violentas exactiones, quas precarias „vocant, aliquando exigat.“ cf. Tolner Cod. dipl. Pal. p. 32.

b) 1145 verordnete Kaiser Conrad III.
„Exactiones et tallias, quas quidam precarias „nuncupant, penitus interdicimus.“
cf. Martene et Durand etc. Tom. I. p. 778.

c) das Bedeverbot des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1152 lautet Du Fresne, Glossar. s. petitio:
„Exactiones, tallias quas quidem precarias vel „petitiones nuncupant, sive hospitationes regia „censura penitus interdicimus.“

d) In der, wegen Befreiung der Geistlichkeit von allen Steuern an die weltliche Obrigkeit erlassenen Constitutio des Kaisers Sigismund. (i. J. 1410—1437), deren Jahreszahl bei Goldastus in den Const. Imp. Tom. II. p. 107 nur mit 14... bezeichnet ist, heißt es:

„art. 15. Demum praesenti et irrevocabili sancimus, declaramus, decernimus et pronunciamus edicto, ut coloni et subditi ecclesiasticarum personarum sine violentis hospitalitatibus, etiam venationum occassione, ac vectigalibus, servitiis et exactionibus, quas ipsi exactores petitiones vocant, et a petitionibus hujus modi absque damno libere et in pace dimittantur.“ —

Es leuchtet aus allen diesen Stellen ein, daß man der fraglichen Steuer — der exactio — immer noch in öffentlichen Erlassen gern die Namen petitio oder precaria gab, als die landherrliche Bede wenigstens längst aufgehört hatte, von der Beistimmung „des Landes“ oder der Landgemeinden abhängig zu sein.

Nur bei den Beden der Landesherren an ihre Vasallen, bei den Landbeden, dauerte die **Form** der Bitte noch fort.

Der Rath, den 1385 Herzog Ludwig von Anjou, als Regent von Frankreich, seinen Beamten gab, daß sie das Volk um eine Summe Geldes für ihn bitten, solches aber nicht eine Steuer, Schatzung oder Contribution nennen sollten, weil dergleichen Namen verhaßt wären,

„sondern eine Hülff oder Subvention, als ein gelinder und „süßer Wort, dessen sich auch des Königs Vater Carolus V., „der Weise, gebraucht hätte" —

cf. Von Schatzungen und Steuern. Sonderbarer Tractat, verfertigt durch Neumeyern, Edlen von Ramsla. Schleusingen 1632. S. 174.

spricht den Geist jener Zeiten vollkommen aus, wo man den Ernst der Forderung hinter dem Scheine der Bitte verbarg. War die obrigkeitliche Autorität aber so befestigt, daß sie, im Bewußtsein ihrer Kraft, auf das Herkommen, oder ihr Recht geschützt, der Bitte nicht mehr zu bedürfen glaubte, so mußte sich auch immermehr der Name der Bede verlieren.

„**Crescente principum potentia,** — sagt daher Wachter in seinem **Glossar s. v.** Bede, — „**vox induit aliam na-„turam, ut specie esset precatio, reipsa exactia, sicque „sensus a voluntario ad necessarium translatus est, „manente quoad sonum pristino vocabulo**". —

Die Richtigkeit dieser Ansicht geht aus einem Erlasse des Grafen Wilhelm von Jülich an den Burggrafen von Hammerstein aus dem Jahre 1276 hervor, worin er demselben den Bezug des dritten Theiles der Beden bestätigt und das Wort Bede durch den Beisatz „befohlene Geschenke" erläutert — —

„**precariarum seu petitionum, donorum exactorum**".
cf. Günther, Cod. Dipl. etc. T. II. p. 148.

Eben so deutet der in den deutschen Urkunden des 1500 ganz gewöhnliche Ausdruck: „eine Bede heischen" z. B. i. J. 1375 in einer Urk. des Landgrafen von Hessen bei Wenk rc. Bd. II. Urk. Nr. 449. darauf hin, daß dies Bitten völlig in den Hintergrund getreten war; denn **heißen, heischen**, bezeichnet den Befehl, das Gebot. Auch hier sehen wir die sicheren Anzeigen, daß die **petitio** zur **exactio** geworden ist.

In den **sub b.** angeführten Bedeverboten vom Jahre 1125 und 1145 steht gleichbedeutend neben **exactio** das Wort **tallia**, von dem mittelalterlichen **talliare**, franz. **tailler**, daher **incisio** in derselben Bedeutung als **tallia**. Daß aber **tallia** und **incisio** ebenfalls ursprünglich nichts anderes, als die Grundabgabe, die **Bede** bezeichnen, hat bereits schon Hüllmann, deutsche Fin. Gesch. S. 135. u. f. nachgewiesen.

Dufresne führt in dem Art. **petitio** — aus einem alten **Chronicon** die Worte an: „**coactivo petitio sive incisura,**

i. e. **tallia**", woraus zu ersehen, daß der Sprachgebrauch Roth- und Zwangbede mit Kerbe ganz gleich stellte. —

Man quittirte nämlich den Empfang der Bedesteuer mittelst des Kerbstockes, woher die Abgabe selbst den Namen der Kerbe, — **incisio, tallia** — erhielt. In einer bairischen Urk. vom Jahre 1428 bei Hahn **Monum. Boic. I.** 277. heißt es:

„Wenn und welche Zeit man eine gemeine Landbede in un-„sern Landen kymet". —

Kymen, kimmen ist aber gleichbedeutend mit kerben.

Noch im Jahre 1618 wird in einer Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig „der kleinen Städte Tax oder Schatz betreffend" wegen der Steuer auf dem Lande bestimmt:

„Und soll dieses Abgesetztes in jedem Dorfe durch die Bauer-„meister in Schriften verzeichnet, oder auf Kerbstöcken, ihrem „Gebrauch und Gewohnheit nach, übergeben — werden".

cf. Grupen. Disc. for. etc. p. 979.

Es mag hier noch die gelegentliche Bemerkung eine Stelle finden, daß der Name der allbekannten Accise daher entstanden ist, daß dieselbe als eine später aufgekommene Consumtions-Steuer zu der altherkömmlichen Kerbe, **ciaio** oder **cisia**, auch **incisio** — der Grund- und Vermögensteuer oder Bede — hinzugeschnitten, d. h. auch auf den Kerbstöcken vermerkt wurde. Daher ihr Name: **accisio**, oder in der officiell gewordenen Form: **accisia**.

§. 16.

Als Resultat dürfen wir also festhalten, daß in den lateinischen Urkunden des 1100 bis 1400 durchgehends die Bedesteuer mit dem Namen **petitio, precaria, exactio, tallia** oder **incisio** bezeichnet wird und ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Ausdrücken nicht statt findet; daß aber in der diplomatischen Schreibart jener Zeiten in der Regel mehrere Namen neben einander, mit oder ohne Verbindung durch das gleichstellende **seu, sive**, zur besseren Erläuterung des Begriffes und um Mißdeutungen möglichst zu verhüten, da hier der eine, dort der andere Name mehr üblich sein mochte, absichtlich aufgeführt wurden, ohne damit Verschiedenes bezeichnen zu wollen. Hätten jene Namen in den Beziehungen auf den Grundbesitz lauter verschiedene Grundabgaben an die Obrigkeit, so würde der völlige Ruin der Grundbesitzer die nothwendige Folge gewesen sein, wenn jede derselben da, wohin die obrigkeitlichen Privilegien nicht reichten, hätte entrichtet werden sollen. Wie wenig es nun auch in Abrede gestellt werden soll, daß im Mittelalter in den Forderungen der Herren an den, nach allen Seiten hin unterdrückten Bauernstand oft das Recht

mit Füßen getreten wurde, so ist doch eine ganze Reihe von Grundsteuern völlig undenkbar und alle bäuerlichen Besitzungen hätten müssen verlassen werden, wenn die **petitio, precaria, exactio, tallia, incisio, contributio, collecta, steura** eben so viele einzelne Forderungen gewesen wären, welche die Bauern hätten befriedigen sollen. Zugestanden die Bedrückungen und Gewaltthaten gegen die Bauern im Einzelnen, so waren diese doch keineswegs so völlig rechtlos, als man aus der späteren, durch die Anwendung des römischen Rechtes auf deutsche Zustände gerechtfertigten, aber nichts desto weniger rechtswidrigen Ausdehnung der sogenannten Dienste — servitia — zu schließen geneigt sein möchte, und namentlich geben die von Grimm und Anderen gesammelten Rechtsentscheidungen oder Weisthümer der alten Schöffengerichte den Beweis, daß man die Leistungen der Bauern an ihre Herrschaften in der Regel durch Urtel und Rechte zu bestimmen pflegte und nicht die bloße Willkühr das Gesetz dictirte. In diesen Weisthümern finden wir aber keineswegs jene Mustercharte von Grundsteuern erwähnt, sondern außer den gewöhnlichen Zinsen, Erbzinsen, Zehnten, Diensten nur e i n e wirkliche obrigkeitliche Grundabgabe, und zwar meist unter dem Namen der Bede, — oder, wo keiner Bede gedacht ist, des G e s c h o s s e s. Da nun die Bedesteuer viele Jahrhunderte lang in allen deutschen Ländern die einzige Grundsteuer außer den privatrechtlichen Prästationen gewesen ist, auch in Sachsen und Thüringen, nach dem Zeugniß der Urkunden und Geschichtsforscher, von denen wir statt aller der neusten und gründlichsten, den Geheimen Archivar Dr. Tittmann zu Dresden, — Geschichte Heinrichs des Erlauchten rc. Bd. I. S. 188. u. f. nennen, die Bede jährlich überall erhoben wurde, wo nicht Immunitäts-Privilegien dem entgegen standen; gleichwohl weder unter den sogenannten bäuerlichen Prästationen an die Gutsherrschaften, welche ohngefähr seit dem 1400 und 1500 an die Stelle der früheren Landherren und der von ihnen im Dienste privilegirten oder mit Lehen ausgestatteten Dienstmannen, — des niederen oder sogenannten Dienstadels, getreten sind, noch unter den Gefällen an die fürstlichen Domänien, in denen der Landesherr unmittelbar Gerichtsherr, d. i. in der Sprache des 1200 und 1300 — der Landherr ist, gegenwärtig sich eine Spur von dieser Abgabe findet; so sind nur 2 Fälle gedenkbar: entweder sie ist in Wegfall gekommen, oder sie wird unter einem andern Namen erhoben.

Das Erstere ist nicht geschehen, da sie, wie wir später sehen werden, vielfach als trockne Rente veräußert und von den Berechtigten als ein ihnen zustehendes Eigenthum angesehen zu werden pflegte, über das sie nach Gefallen zu verfügen das Recht hatten und haben mußten, so lange ihnen die obrigkeitlichen Verpflichtungen oblagen. Bezogen die L a n d h e r r e n

aber einst die Bede als Obrigkeiten, so waren die Gutsherrschaften, welche ebenfalls die Gerichts- und Polizei-Behörden, oder doch Inhaber der betreffenden Rechte waren, daher auch noch in allen landesherrlichen Verordnungen im 1700 und 1800 schlechthin „die Obrigkeiten“ hießen, zur Forterhebung der alten Bedesteuer in ihrer Weise nicht minder berechtigt und würden sich einer einseitigen landesherrlichen Aufhebung dieser Gerechtsame widersetzt haben. Die Special-Geschichte keines Landes berichtet aber von einem solchen Act der Landesherren gegen die bedeberechtigten Landherren, deren Erben die gegenwärtigen Gutsherrschaften sind. Freiwillig haben sich die letzteren eben so wenig jener Steuerbezüge entäußert: denn wer im Besitze eines Rechtes ist, hält es fest. In anderen Gegenden Deutschlands kommt die Bede unter den herrschaftlichen Renten noch vor —, wie z. B. aus der Schrift des Großherzogl. Hessischen Staatsrathes Eigenbrod über die Natur der Bede-Abgaben rc. Gießen 1826, in besonderer Beziehung auf Hessen zu ersehen ist; — sollte die Thüringische und Sächsische Ritterschaft ein Recht aufgegeben haben, was andere ritterschaftliche Corporationen unbestritten behaupteten? Das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß war namentlich in Thüringen und Hessen ganz dasselbe, als in Ländern, die lange Zeit unter einem Herrn gestanden, und weder in der Landes- noch Reichsverfassung hätte ein Grund vorgelegen, gerade in Sachsen und Thüringen Bürger und Bauern von der Bedeleistung an die Gerichtsherren zu entbinden. Aufgehoben ist die Bede also in diesen Ländern unbedingt nicht. Wird sie dennoch in keinem Heberegister der Dominien mehr genannt, so ist dies ganz einfach daraus zu erklären, daß sie unter einem andern Namen erhoben wird. Und dieser Name ist der in allen Ortschaften, wo nicht ursprüngliche Immunitätsprivilegien an Geistliche und Private oder deren Hintersassen, Veräußerungen an Private oder Ablösungen und irgend welche, durch die Zeit herbeigeführte Veränderungen den ursprünglichen Steuer-Kreis gleichsam durchlöchert haben, noch übliche Schoß- oder Geschoßabgabe. —

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, lösen sich alle die Schwierigkeiten, welche die Beurtheilung des städtischen oder bäuerlichen Geschosses so sehr erschwert, und die Meinung veranlaßt haben, es gründe sich diese Abgabe bei den Dominien auf privatrechtliche Gewährungen von Land oder Rechten Seitens der Gutsherrschaften an die Verpflichteten, wogegen sie in den Städten lediglich im Privatinteresse der Commun von jeher erhoben worden sei; — während beide zum Dienste des Reiches von den ursprünglichen Vertretern des Reiches, den Landherren, den geistlichen oder weltlichen Inhabern der Gerichtsbarkeit, d. i. der damaligen Obrigkeit und zwar nur in Be-

ziehung auf ihre obrigkeitlichen Rechte und Verpflichtungen erhoben worden sind.

§. 17.

Der alleinige Gebrauch der lateinischen Sprache in den öffentlichen Urkunden, welcher bis in das 1400 mit wenigen Ausnahmen fortgedauert hat, obgleich schon im Jahre 1274 Kaiser Rudolph I. durch ein förmliches Reichsedict anbefahl, daß alle Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in deutscher Sprache aufgenommen und ausgefertigt werden sollten, cf. **Goldasti Const. Imp. p. 311.** — weil, wie Lehmann in der Sp. Chron. S. 552. aus einem Chronisten jener Zeit erwähnt, —

„**multi simplicioris plebis antea latina scriptione de-**
„**cepti essent**“, —

erschwert es zwar, den deutschen Benennungen der Abgaben und Leistungen durch die früheren Jahrhunderte zu folgen, also im besonderen Falle dem Geschosse die ihm gebührende Stelle anzuweisen, allein es fehlt keineswegs an urkundlichen Beweismitteln für unsere Behauptung, daß die der Bedesteuer in lateinischen Urkunden beigelegte Benennung **exactio** in deutschen Ausfertigungen oder gleichzeitigen Uebersetzungen jener Documente mit dem Worte Geschoß verdeutscht worden ist, — das zuletzt die Namen Bede und Heißung oder Heischung —, welcher letztere Ausdruck zwar in deutschen Urkunden bisweilen vorkommt, aber, in Sachsen und Thüringen wenigstens, wie in allgemeinem Gebrauche gewesen ist, — völlig verdrängt und sich bis auf unsere Zeit in seiner ursprünglichen Bedeutung erhalten hat. —

In Urkunden aus den nordwestlichen Gegenden Deutschlands ist der Name Schatzung in seinen verschiedenen Formen

(Scaz, Scat, Scatt, Schatttng, Scatunga,)

an die Stelle der **exactio** getreten; wogegen in dem mittleren und südöstlichen Deutschland, vorzugsweise in den Städten, der Ausdruck: **scot, Scott, Schott,** Schoß oder Geschoß einheimisch geworden ist. Da es nun aber keineswegs gleichgültig erscheint, ob beide Bezeichnungen eine und dieselbe Abgabe benennen und von einer gemeinschaftlichen Wurzel abstammen, oder zwei völlig verschiedene Wörter und Sachen sind, so müssen wir zuvörderst einige sprachliche Erörterungen vorausgehen lassen, ehe wir aus den deutschen Urkunden des 1300 bis 1600 die Identität der oft genannten Geschoßabgabe mit der als **petitio** und **exactio** in den lateinischen Documenten aufgeführten Steuer erweisen. Adelung sagt in seinem Wörterbuche unter Nr. III. des Art. Geschoß Folgendes:

„(Geschoß bedeutet) was geschossen wird, in welchem Ver-
„stande es doch nur von zusammengeschossenem Gelde üblich
„ist. So ist in Bremen der Schott dasjenige Geld, welches
„die Bürgerschaft zum allgemeinen Besten freiwillig zusam-
„menschießt. Im Hochdeutschen ist es in dieser Bedeutung
„nicht üblich, wohl aber von gewissen, auf den Grundstücken
„haftenden Abgaben, welche sonst auch Steuer genannt wer-
„den und wofür auch Geschoß üblich ist. So werden sie
„Schoß, Zoll und jährliche Zinse nicht geben". Chron. 4,
„13. „Ists recht, daß wir dem Kaiser den Schoß geben oder
„nicht?" Luc. 20, 22. „Schoß, dem der Schoß gebühret".
Röm. 13, 17. — „Der Schoß ist eine der ältesten Abgaben
„und wird eigentlich von Grundstücken entrichtet; indessen ist
„in vielen Gegenden das Wort Steuer üblich, und in man-
„chen sind sowohl Schoß als Steuer gangbar, aber durch
„das Herkommen auf besondere Art eingeschränkt. Ehedem
„aber wurde oft eine jede Abgabe an die Obrigkeit, ein
„Schoß genannt. So z. B. Abschoß.
„Anmerk. In dieser letzten Bedeutung einer Abgabe kann es
„so wohl von schießen, hergeben, als auch von Schatz,
„Schatzung gebildet sein. S. d. W. Es ist in dieser Be-
„deutung sehr alt und von einem sehr weiten Umfange.
„Denn das Niedersächsische Schott, das alte Gothische **Scott**,
„das Angelsächsische **Sceat**, das Spanische **Escot**, das Alt-
„französische **Chas**, das Böhmische **Ssos**, das mittlere latei-
„nische **Scottum** und ohne Zischlaut **Cossa, Cocia, Cossa-
„tum**, und andere mehr bedeuten theils Steuer, Schoß,
„obrigkeitliche Abgabe, theils auch Geld überhaupt, Schatz.
„Daß man dieses Wort schon von Alters her von dem Zu-
„sammenschießen abgeleitet habe, erhellt aus dem spätern lat.
„**Conjectus, Conjecta, Conjectio, Consagittatio**, welche
„alle sowohl von Contributionen, als auch von freiwillig zu-
„sammengeschossenen Geldsummen vorkamen."

Das Wort Schatz bezeichnet Adelung a. a. O. „als ein
„Wort, welches das **intensivum** eines veralteten Schad
„oder Schatt ist, und so wie dieses sehr vieler Bedeutun-
„gen fähig ist, von denen noch folgende vorkommen" rc.
„Eine öffentliche Abgabe, sie sei nun von welcher Art sie
„wolle, Steuer, Zoll, u. s. w. Niedersächs. Schatt, Schott,
„angels. **Sceat, sceot**. In dieser Bedeutung ist es zwar im
„Hochdeutschen ungangbar, aber in den Provinzen, besonders
„Oberdeutschlands, kommt es sowohl allein, als in vielen Zu-
„sammensetzungen von einer jeden Abgabe an die Obrigkeit
„häufig vor. Es ist in dieser Bedeutung mit Schoß und
„schießen, sofern dasselbe geben, zusammenschießen, zusammen-
„legen bedeutet, Eines Geschlechtes, so daß es hier so viel
„als eine Gabe zu sein scheint". —

Wenn Adelung, von einem richtigen Gefühle geleitet, die Formen Schoß und Schatz für Eines Geschlechtes erklärt, so läßt sich doch mit dieser Annahme die von ihm vorausgesetzte Ableitung beider von schießen durchaus nicht vereinigen. Wäre sie auch für das Wort Geschoß scheinbar gerechtfertigt, so kann man wenigstens nicht absehen, wie die Form **Scat** oder **Scaz** aus dem althochdeutschen Wurzelworte **Sciuzan** oder **Sciozan**, angelſ. **Sceotan**, goth. **Skiutan**, schießen, ihre Herleitung finden soll. Nicht eine einzige Form dieses Stammes ist nach den umfassenden Nachweisungen bei Graff Althochd. Sprach-Schatz ꝛc. Bd. VI. S. 560. u. f. in der Bedeutung des Hergebens, Zusammenschießens gebraucht worden, und weder das Zeitwort **Sciozan**, noch das Hauptwort **Scoz** oder **gascoz**, das Geschoß d. h. die Schußwaffe, oder **Scuz** der Schuß, als Handlung des Schießens, oder als das Geschossene, das Geschoß, haben eine Zusammensetzung mit **saman**, **samana**, **zisamana samen** oder **zasamen**, zusammen, eingegangen; vergl. Grimms deutsche Gramm. Bd. II. S. 765. u. f., wie zahlreich auch die Compositionen sind, welche aus der Sprachperiode des Althochdeutschen bei Graff a. a. O. unter dem Worte **Sciuzan** angeführt werden.

Daß aber der gesammte Sprachschatz des 700 bis 1100 auch nicht eine einzige Stelle aufzuweisen gehabt hätte, worin das Würzelwort schießen, oder irgend eine seiner Nebenformen in der Bedeutung des Zusammenschießens, Steuerns, vorkäme, ist völlig ungedenkbar, wenn die Ableitung des Wortes Geschoß von schießen mehr, als eine Vermuthung wäre; denn schon vor dem 1100 findet sich in latein. Urk. der Ausdruck **exactio** und an einer, dem entsprechenden deutschen Bezeichnung kann es durchaus nicht gefehlt haben; man müßte denn annehmen, nicht bloß die Verfertiger der Urkunden, sondern das ganze Volk hätte sich der lat. Sprache bedient. So gut als neben der lateinischen **petitio** deutsche Bede, neben der **tallia** die Kerbe, neben **census** Zins ꝛc. als die volksthümlichen Bezeichnungen zu erkennen sind, so muß auch für die **exactio**, außer der sehr selten vorkommenden Heißung oder Heischung, schon vor der Zeit, in welcher die deutschen Urkunden vorherrschend werden, eine im gewöhnlichen Leben üblich gewesene allgemein verständliche deutsche Benennung vorhanden sein; und wir haben diese jedesfalles, wie sich unwiderleglich nachweisen läßt, in dem Worte Schoß oder Geschoß zu suchen.

Eccard hat in den **Commentariis in leges Francorum etc. p. 174.** das in den fränkischen Capitularien häufig vorkommende Wort **conjectus** durch die Bemerkung erläutert:

„**Nos exactionem hujus modi Schoss, sax. scot vocamus, a schiessen, jacere, conjicere. Anglo-Saxones eodem sensu gesceot et sceat habuerunt. Teuto-**

nista: Schot is gelt, dat mea den raide gift, exactio, xenia." Breviloquus Saxonicus ineptus: Exactio dicitur, quando aliquis accipit a suis subditis minus juste, quod dicitur Teutonice scot. Tributum jam in antiquissima harmonia Evangeliorum Cottoniana scot dicitur. Denarius S. Petri inde apud Anglosaxones Romescot dictus est". —

Nach dem Vorgange dieses berühmten Rechtsgelehrten haben bisher alle Glossarien, Du Fresne, Haltaus u. a. m. auf Treue und Glauben das Wort Geschoß von schießen hergeleitet, wie sein Urbild in den Capitularien, den conjectus, a conjiciendo. — Es ist selbst ein deutscher Professor Ayrmann, in der Vorrede zu seiner Syllog. Anecdot. §. 67. — wie Dreyer in seinen Lübeckschen Verordnungen ꝛc. Lübeck 1769. S. 137. not. 1. berichtet — auf den Gedanken gekommen, daß der bestimmte Endzweck, wozu der Schoß gegeben worden, nämlich zur Unterhaltung des Geschosses und der Stadt Defensionswerke der Sache selbst den Namen gegeben habe. — —

Die Beiträge, welche von den Grundbesitzern zur Verpflegung der Beamten in Krieges- und Friedenszeiten geleistet wurden, hießen in den fränkischen Reichsverordnungen und anderen Urkunden jener Zeit allerdings conjectus, conjectum, conjectura; und es gab genaue Bestimmungen — — tractatoria oder tractoria —, wie viel ein Sendgraf, ein Graf, ein Vasall niedern Ranges, ein Bischof oder Abt auf seinen Amtsreisen zu fordern berechtigt war.

„In itinere nihil de fisco suo — aus seinen Domainen — rex dari praecepit, sed omnia de pauperum conjecturis — aus den Lieferungen der Armen, d. i. Bauern." —

cf. Gregorius Turon. hist. Fr. lib. VI. c. 39.

„Volumus ut missi nostri, qui vel episcopi, vel abbates sunt, quamdiu prope suum beneficium — Besoldungsgut — fuerint, nihil de aliorum conjecto accipiant. Postquam vero inde longe recesserint, tunc accipiant secundum quod in sua tractoria continetur".

Cap. V. i. J. 819. c. 26. bei Georgisch. l. c. p. 861.

„Volumus ut liberi homines nullum obsequium faciant comitibus d. i. sie sollen den Beamten in eigener Sache keine Hand- und Spanndienste thun — neque in prato, neque in messe, nec in aratura aut vinea et conjectum vel residuum iis solvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt".

Cap. V. i. J. 803. c. 17.

Das Wort conjectus wurde aber nicht bloß von diesen Verpflegungs-Leistungen gebraucht, sondern auch von der Heer-

bannsstrafe derer, die vom Heerbanne sich entzogen, oder als behindert am Kriegsdienste eine Art Heersteuer zur Ausrüstung Anderer zu entrichten hatten.

„Volumus ut illi, qui heribannum solvere debent, conjectum faciant ad heribannatorem“.

Cap. III. a. 803. c. 5. Georgisch etc. S. 665.

„— ut heribannum aut aliquem conjectum pro exercitali causa comes de liberis hominibus recipere aut requirere non praesumat; excepto si de palatio nostro aut filii nostri missi veniant, qui illum heribannum requirant“. —

Caroli M. leges c. 97. bei Georgisch etc. S. 1158.

„— ut isti missi nostri, qui hac legatione fungi debent, ab his hominibus conjectum accipiant, qui in hostem pergere debuerunt et non perrexerunt“. —

Cap. I. a. 812. bei Georgisch etc. S. 761.

Es geht aus allen diesen Stellen zur Genüge hervor, daß der fränkische conjectus unbedingt nicht eine privatrechtliche Leistung, sondern eine zum Reichsdienste zu bewirkende Lieferung an Naturalien oder an Gelde war, auch nur von Beamten und zwar im Dienste gefordert werden durfte. Die Grafen sollten den heribannum oder irgend einen conjectum pro exercitali causa nicht für sich erheben, sondern dieß nur dem königl. Sendgrafen zustehen. Der conjectus umfaßt also ziemlich genau dasselbe, was wir als den Entstehungsgrund der Beden kennen gelernt haben, eine aus Naturalien oder Geldzahlungen bestehende Steuer für die Gerichts- und Kriegsbeamten, welche, seit ihre Ämter erblich und sie die Vertreter ihrer Amtsbezirke im Heerdienste geworden waren, dieselben Prästationen für sich in Anspruch nahmen, welche einst dem Reiche zu leisten waren. Sie dehnten dieselben noch um so weiter aus, als die zum conjectus verpflichteten Heerbannalisten alle nicht mehr in Person den Kriegsdienst für ihren Grundbesitz verrichteten, sondern durch die Dienstmannschaften verdrängt und ersetzt wurden, wofür eine Entschädigung wohl hinreichend gerechtfertigt erschien.

Wiegand a. a. O. §. 4. stellt daher ganz mit Recht dem conjectus die Beden zur Seite, „welche die strengeren Beitreibungen (exactiones) der Beamten zur Zwangspflicht gemacht haben“. Auch Justus Möser, Osnabr. Gesch. Bd. I. S. 326. übersetzt die oben angeführte Stelle aus den Capitularien:

„— ut missi nostri — nihil de aliorum conjecto accipiant“ — geradezu:

„sie sollen, so lange sie in ihrem Amte sind, keine Bede nehmen, oder nicht auf des Kirchspiels Rechnung zehren“. Der Name conjectus statt der später allgemein gewordenen petitio oder exactio dauert noch bis ins 1100 hinein. So in einer

Erneuerung der Privilegien des von Otto II. i. J. 960. gestifteten Klosters Gernrode durch Kaiser Conrad II. vom Jahre 1029.

„— praecipimus, ut nullus publicus judex — in loca praefati monasterii — ingredi audeat, ad causas faciendas, vel freda aut tributa, seu conjectus aliquos exigendos“. — —

cf. Beckmann. Hist. Anhalt. etc. I. S. 170.

Wie aber später die exactio fast ausschließend durch das Wort Geschoß in allen seinen dialectischen Formen übersetzt wird, so war es schon im 900 bis 1000 die dem conjectus entsprechende deutsche Bezeichnung, was man mit einer Urkunde Kaiser Heinrichs I. bei Gundling lib. singularis de Henrico aucupe p. 99. ersieht,

„— conjectum, quod ab ipsis Geschat vocatur“. —

Wir haben hier wohl die älteste Spur des Wortes Geschoß, aber in einer Form, welche gewiß nicht auf die, schon im 1300 vorkommende und durch das barbarische Wort consagittatio — z. B. in einer Urkunde i. J. 1290 über den Geschoß zu Stendal, bei Gercken, Dipl. vet. March. T. II. p. 1.

„nullam nobis precariam sive consagittationem — dabunt“. —

vertretene Herleitung von Zusammenschießen hinweist.

Dem conjicere, conjectus entspricht vielmehr genau das althochdeutsche gawarf, cauuarf, in der Bedeutung von Beitrag, conjectura, von werfan, jacere, auch zisamana — werfan, conjicere, vergl. Graff a. a. O. Bd. I. S. 1026. Es kommt auch im Mittelalter eine Abgabe unter dem Namen Gewerf, oder Wurfzins vor; ohne daß sich jedoch aus den bei Haltaus im Glossar. Germ. unter Wurfzins angeführten Stellen Näheres über ihre Natur bestimmen ließe. Sie kann nur vereinzelt gewesen sein: da der gesammte Wurfzins der Stadt Freiberg, wie aus der bei Haltaus unter Worfzins angeführten Urkunde zu ersehen ist, Seitens der Bürgerschaft bei dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen im Jahre 1281 mit 50 Mark abgelöset worden ist; was auf einen Betrag von jährlich 5 Mark schließen läßt, da im 1300 und 1400 1 Mark Zins oder Rente mit 10 Mark gelöset zu werden pflegte. — Bedenkt man nun, daß Städte, wie Dresden und Eisenach 100 Mark zur jährlichen Bede zahlten, so kann der Wurfzins dieser letzteren Abgabe gewiß nicht gleich gestellt und als eine allgemeine Steuer angesehen werden. —

Die neueren Sprachforschungen auf dem Gebiete der deutschen Mundarten führen zu einem, beiden Stämmen, der Schatzung und dem Geschosse zu Grunde liegenden Wurzelworte, aus dessen Umbildung sich die Verschiedenheit der

Form, bei Gleichheit der Bedeutung, ungezwungen erklären läßt.

In dem ältesten germanischen Sprachdenkmale, der gothischen Bibelübersetzung des Ulphilas werden die Wörter Münze, — nummus — und Schatz — thesaurus, durch Skatts übersetzt. Höchstwahrscheinlich hat es ursprünglich dieselbe Bedeutung, wie das altfriesische sket, pecus, plur. skettr, opes, und weiset, wie das lateinische pecunia auf Vieh, als das älteste Tauschmittel beim Handel hin. Das altsächs. scat hat nach Grimm, deutsche Gram. Bd. I. S. 230. dieselbe Bedeutung und dasselbe gilt von der althochdeutschen Form des Wortes: scaz.

Graff sagt darüber im althochd. Sprachsch. Bd. VI. S. 557.

„Scaz. m. Schatz goth. Skatts, nummus; nord. skattr, tributum; angels. scaet, sceat; friesisch sket, Vieh. Vergl. pecus, pecunia, goth. faihu, Grimms Rechts-Alterthüm. 48. scaz; obulus, scrupulus, quadrans, denarius, stater, talentum, pecunia, aes, summa, lucrum, questus, census, mobilia — varanter scaz —, immobilia — unvarenta scaza —, then jungiston scaz, novissimum quadrantem". —

Demnächst kommen im althochd. als composita vor: ferisсaz, Fährgeld, frônescaz, der öffentliche Schatz, mietscaz, Miethgeld, leghescat, tributum; sleegescat, vectigal u. a. m. Graff rc. S. 558. und 559.

Im Althochdeutschen ist zwar nach Grimm, deutsche Gram. Bd. I. S. 174. sc. sk., die Regel, obgleich schon bisweilen auch sch. eintritt und den im Mittelhochdeutschen (1200—1500) entschiedenen Uebergang aus sc. sk. in sch. bereits angebahnt. Die mittelhochdeutsche Form heißt also schat oder schaz, wogegen im mittelniederdeutschen Dialect scat und scattinge neben schat und schattinge sich findet.

Daß man schon im Althochdeutschen der Form scat oder schatt die, in den älteren deutschen Mundarten weit häufiger, als jetzt, übliche Partikel ge (ga, go, gi, goth. ka, ke, ki) vorsetzte, bezeugt die bereits erwähnte Urkunde des Kaisers Heinrich I. durch die Worte:

„conjectum, quod ad ipsis Geschat vocatur"; —

doch kommen, wie aus Graff rc. zu ersehen, oft auch die einfachen Wörter neben den mit der genannten Partikel zusammengesetzten vor, deren Einfluß auf Veränderung des Sinnes, namentlich bei Substantiven ohnehin merklich ist, vergl. Grimm, D. Gr. Bd. II. S. 733. u. f. — Dieß zur Erläuterung der Formen schat und geschat, die so wenig unterschieden sind, als schock und geschock, zumft und gezunft, slôz und gaslôz —, Schloß —, sliuzunga und kisliuzunga, Schließung

u. a. m. oder die Menge der Zeitwörter, denen die Partikel ge vorgesetzt ist, z. B. sliozan und gasliozan, — schließen, werfan und gawerfan u. v. a.

Die Vocale a und o werden aber in den deutschen Mundarten so vielfach mit einander vertauscht und kommen so oft selbst in denselben Wortformen neben einander vor, daß es nicht befremden kann, wenn scat und scot, schat und schot, geschat und geschot, scaz und skoz, schazunga und geschatzinge, schattinge und schottinge neben einander dieselbe Abgabe im Mittelhochdeutschen und Mittelniederdeutschen bezeichnen.

Es hat eine lange Zeit bedurft, ehe sich in den deutschen Mundarten während des Mittelalters der Gebrauch des a und o festgestellt hat. In Eigennamen, Hauptwörtern und anderen Formen sind Jahrhunderte lang a und o neben einander gleichberechtigt gewesen und oft in einer und derselben Urkunde in einem und demselben Worte abwechselnd gebraucht; so z. B. gong und Gang, long und lang, kronk und krank, hond und Hand, kold und kalt, homer und Hammer, vagel und Vogel, vaget und Vogt, wold und Wald, old und alt, gades und Gottes, val und vol (Gefälle) schalt und Scholt, lave und Lob, slat und slot (Schloß) slatheim und Schlotheim, schwomse und Schwansee, Moguntinus und Maguntinus, Soltwedel und Salt= oder Salzwedel, have und hove (Höfe), Tongermunde und Tangermunde, Pravest und Provest (Probst), karn und Korn, Moss und Maß, malcium und molcium, maldrum und moldrum, Lasz und Loß (ein Nebenfluß der Unstrut in Thüringen).

Bei einer in den Urkunden häufig vorkommenden, in ihrer Natur aber nicht klaren Abgabe ist das gleiche Schwanken zwischen o und a sichtbar, dem sogenannten Wuorth- oder Wortzins.

Bei Sibertz Urkundenbuch zur Gesch. des Herzogth. Westphalen wird in zwei verschiedenen Urkunden über die Stadt Ruden dieselbe Summe p. 111. als Wortgeld und p. 612. als Wartpenninge aufgeführt. So in unzähligen andern Wörtern, und in Urkunden aus den verschiedensten Gegenden, ohne scharfe Scheidung des mittelhochdeutschen und mittelniederdeutschen Sprachstammes.

Was das Wort Geschoß betrifft, so herrscht in der Sprachperiode des Althochdeutschen, 700—1100, noch durchgehend die Form scaz, scat vor, wie aus den angeführten Zusammensetzungen und dem, in den Urkunden oft genannten mundscat, Schutzgeld, und malscat, Gerichtsgeld zu ersehen.

Seit dem 1200 finden sich scot und scat neben einander und während der ganzen mittelhochdeutschen Sprachperiode bis

ins 1500 laufen beide Stämme neben einander, bis sich allmählig in den verschiedenen deutschen Ländern der officielle Sprachgebrauch für die eine oder die andere Form entschieden, oder das Wort mit einem andern vertauscht hat. So haben z. B. im Brandenburgischen die Landbeden den Namen Schoß oder Geschoß, im Braunschweig-Lüneburgischen Schattinge, Landschattinge oder Schatzungen angenommen, während sie im Sächsischen sehr frühzeitig Landsteuern benannt wurden und man unter dem Geschosse nur die ehemalige landherrliche Steuer noch verstand.

Da nun das Wort **scat, scaz** in seiner dunklern Form **scot, scoz** mit dem von **sciuzan** oder **sciozan** gebildeten Substantive **scôz** oder **gascôz, gescôz,** Geschoß, d. i. Schußwaffe, gleichlautete, so lag die Ableitung der Geschoß-Steuer von dem Worte schießen, und zwar in der hier einzig möglichen (aber dem deutschen Alterthume völlig fremden) Bedeutung zusammenschießen, ziemlich nahe.

So ist es erklärlich, daß schon im 1300 und 1400 einzelne Verfasser von Urkunden den im Volke üblichen Namen Schatt oder Schott, **scaz** oder **scoz**, durch das, ihre Unwissenheit vollkommen characterisirende sprachliche Ungeheuer: „**consagittatio**" übersetzen. Deutsche Sprachkunde war auch in den folgenden Jahrhunderten die schwächste Seite der Gelehrten, — leitete doch z. B. der seine Zeit an Gelehrsamkeit überragende Lipsius das Wort Graf aus dem griechischen γράφειν ab, **cf. Lünig. Thes. Comit. p. 16**; — es kann daher Niemanden Wunder nehmen, daß bis in die neuere Zeit auch diejenigen Schriftsteller, welche, wie Adelung, die Formen **scat, sceat** und **gesceot** zu dem Worte Geschoß in sprachliche Beziehung setzten, doch immer nicht über die traditionelle Ableitung vom Zusammenschießen hinaus kommen konnten und die Identität der Schatzung mit dem Geschosse unbemerkt ließen.

Ist die beiden gemeinschaftliche Wurzel das Wort: „**skatts, scaz** oder **scat**", so bedeutet Schatzung, Geschoß also ursprünglich so viel als Geld. Geld aber ist die älteste Bezeichnung einer Abgabe an die Obrigkeit, und hat sich dieses Wort für einzelne Steuergefälle bis auf den heutigen Tag im amtlichen Gebrauche erhalten. In den Capitularien und ältesten fränkischen Gesetzen wird des **werigeldus** oder **werigildas**, des Wehrgeldes, gedacht, welches auch im Verdoppelungsfalle kurzweg **duo geldi** heißt. Eben so hat das Wort **Gelt** im Althochdeutschen schon allgemein die Bedeutung von Steuer und entspricht vielen Zusammensetzungen mit **scaz**. Z. B. **fronagelt** und **fronascaz, fiscus, aerarium,** — **houbitgelt**

und houbitscaz, Kopfsteuer, — gelt als census, Zins, und zinsscaz Zinsgeld, Zinsmünze, —

cf. Grimm ꝛc. Bd. II. S. 522. u. Graff ꝛc. Bd. IV. S. 191. u. f.

Im Görlitzer Landrechte — vergl. die Homeiersche Ausgabe des Sachsenspiegels Bd. II. p. 204. — wird das nach dem Stande verschieden bemessene Wehrgeld schazt genannt.

„Des geburis schazt daz sint zehin mark; — — eines kuniges schazt hundirt dusint mark“.

Hat man demnach die älteste regulirte Steuer auf liegende Gründe und fahrende Habe scaz, scat, scot, scoz, schoz, Schoß, d. i. Geld genannt, so erklärt es sich leicht, wie man darauf kam, die auf Producte des Landes demnächst gelegte Mahl-; Wein- und Brausteuer das Ungelt — ungeldum — zu nennen, welcher Name in ganz Deutschland üblich gewesen ist, cf. Ritter von Lang ꝛc. S. 106; denn, wie man eine herkömmliche Steuer eine Pflicht, oder die Pflicht, eine neu aufgekommene dagegen, zur Unterscheidung von der bisherigen eine Unpflicht nannte, setzt der Name Ungeld oder Ungelt auch eine unter der Benennung Geld, Gelt, bereits übliche voraus. Aus der Geschichte der einzelnen Städte ist es zu erweisen, daß das sogenannte Ungelt immer erst zu einer Zeit eingeführt wurde, als Bede oder Geschoß — petitio seu exactio — bereits längst vorhanden war. Indessen kommt auch der Name Unpflicht in Wittstock cf. Urk. i. J. 1505 bei von Ludewig Rel. Tom. VIII. p. 336. und Ungelt in Arnstadt neben dem Namen Geschoß vor. In letzterer Stadt sind die bei Rechnungsführungen im Mittelalter allgemein im Gebrauche gewesenen Wachstafeln, worauf das von den Bürgern im Jahre 1457 entrichtete Ungelt nach den Stadt-Vierteln verzeichnet steht, noch vorhanden. Die Ueberschrift derselben lautet:

Anno Dommini MCCCLVII. Exactio ungeldis per kamerarios Ulricze Schrecken et h'heymans, und der Schluß der Rechnung: Summa Summarum allis geschosses:

Mo. Mo. Sex'. XLII. Sex'. LIX. gg. 1. obl. d. h. 2042 Schock 59 Groschen 1 Obolus (Heller) cf. Arnstadts Vorzeit und Gegenwart von Dr. Hesse, geheimen fürstl. Archivar. Arnstadt 1843. Heft II. S. 122.

In den späteren Arnstädter Stadtrechnungen seit 1475, welche Dr. Hesse — S. 124. auszugsweise mittheilt, wird dagegen das Ungelt in seiner gewöhnlichen Bedeutung „von eingeführten Weine“ nach dem Geschosse unter den Einnahmetiteln verzeichnet.

Auch in Sachsen und Brandenburg führte die erste auf Wein und Bier gelegte Steuer allgemein den Namen Ungelt,

cf. Weck, Chron. Dresdens. etc. p. 440. Gercken Dipl. vet. March. T. I. p. 371., bis in Sachsen die Benennung: Tranksteuer, in Preußen aber der Name Biergeld in officiellen Gebrauch gekommen ist. In einer Urkunde bei Wenck hess. L. Gesch. Bd. 2. Urk. B. S. 273. räumt Werner von Schweinsberg im J. 1312 dem Erzbischof von Mainz wieder ein, in Fritzlar zu erheben — „ungeltum de cerevisia, quod dicitur bierschoss" — und „ungeltum pistorium, quod dicitur peckerschoss". —

Wir haben nun durch urkundliche Beläge zu erweisen, daß beide Formen — Schoß oder Geschoß und Schatzung —, wie sie einem Namen entsprossen, auch im officiellen Gebrauche dieselbe Bedeutung gehabt und die Verdeutschung des, der Bede beigelegten Namens exactio sind. —

§. 18.

Nächst der oben erwähnten deutschen Bezeichnung des conjectus durch geschat, und den Zusammensetzungen in mundscat, malscat u. a. m. habe ich das Wort in seiner gegenwärtigen Bedeutung scat, scatz oder scot, scoz — nicht früher auffinden können, als in den Privilegien, welche Kaiser Heinrich V. der freien Reichsstadt Speier im Jahre 1111 ertheilte. Es heißt darin: —

„nummos, quos vulgo bannpenning, cum illis, quos appellarunt schazpenning, — eis remittimus." —

cf. Lehmann, Speiersche Chron. S. 307.

Nach der Sitte jener Zeiten traute man den Privilegien der Fürsten nur so lange die Ertheiler derselben lebten; daher ließ der Rath von Speier diese über der Münsterthür in Erzschrift öffentlich ausgestellten Privilegien von dem Kaiser Friedrich I. erneuern. In der darüber bei Lehmann a. a. O. S. 466 vorhandenen Urkunde aus dem Jahre 1182 lautet die betreffende Stelle: —

„a solutione nummorum, quos vulgo bannpfenning, et illorum, quos schozpfenning appellarunt, — eos absolutos pronuntiamus."

Lehmann bemerkt hierzu S. 318.

„Schoßpfennig oder Schoßgeld ist eine gewisse Contribution der Unterthanen, so sie Königen und Kaisern von ihren liegenden Gütern und ganzem Vermögen ihrer Hand und Nahrung vor Schutz und Schirm, darunter sie in Frieden ihre Nahrung erbauen und genießen können, jährlich zur Kammer geliefert. Es zeugen sonst die Historien, daß alle Völker von Alters in Brauch gehabt, daß sie jährlich ihren Königen ein Jeder nach seinem Vermögen, eine Verehrung zusammengeschossen, und hiermit gegen dieselbe wegen erzeigten

Schutzes ihre Dankbarkeit erwiesen; ist derhalben vermuthlich, daß anstatt solcher Verehrung das jährliche Schoßgeld in Brauch gekommen, demnach denn die Stadt und Bürgerschaft bei Kaiser Heinrichs Vorfahren solch Befreiung des jährl. Schoß erhalten, hat derselbe solch erlangt Recht in Gegenwart der Reichsfürsten befestigt, daß Alles, was von Anfang solcher Befreiung jährl. alle und jede Bürger von ihrer Hab und Nahrung nach aufgesetzter Maaß eines Raths als eingesetzter Obrigkeit geschoßt, der Stadt gemeinem Nutzen zu Handhab derselben Wohlfahrt und Erhaltung guten friedlichen Wesens gereicht und geben werden. Soll auch also von bemeldeter Zeit zu reichen und zu geben herkommen". —

Im 1200 wurden also scaz und scoz als völlig gleichbedeutend angesehen und man hat in Speier nie das Privilegium anders verstanden, als durch dasselbe das Recht, den Geschoß zu erheben, von dem Kaiser zum Besten der Stadt an den Rath übergegangen ist.

In einer Corveyschen Urkunde vom Jahre 1222 wird bestimmt:

„— nec per captivitatem, nec per violentiam exactione, quae schatzunga vulgo vocatur, de caetero molestabunt."

cf. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit &c. S. 256.

Dem Voigte des Mainzer St. Stephans-Stiftes wird im J. 1227 in einem Vergleiche zur Pflicht gemacht:

— „Non exactionem, quae scazunge vocatur faciet."

cf. Guden, Cod. d. Tom. II. p. 53.

In dem Privilegium des Kaisers Friedrich II. im J. 1222 dem Kloster Volkenroth gegeben, gestattet er demselben:

— — „ut ab omni jure exactionis et collectae, quod „vulgo dicitur geschoz, sit absolutum et si quae „bona civitati Mulhusen adjacentia, quae imperiali „jurisdictioni attinere deberent, sit adeptum et in „futurum poterit adipisci, ut ea libere possideat ac „quiete." —

cf. Graschofii Origines Mulhusen etc. p. 19.

Haltaus führt in seinem Gloss. Germ. s. Schott eine Rostocker Urk. aus dem Jahre 1252 an, worin ein dem Kloster zu Dobberan gehöriger Hof in Rostock vom Schoß befreit wird.

— „sed nec ad exstructionem pontium, aggerorum, „fossatorum, nec ad vigilias nocturnas, vel murorum „aliquod subsidium necessarium, quod schott com„muniter nuncupatur, ab eisdem valeant exposci" —.

Einer der kaiserlichen Burgmannen verkauft dem Rathe zu Mühlhausen im J. 1258 seinen Hof in der Burg daselbst für 25 Mark.

— „hac addita conditione —, quod me eximant —

„omni exactione videlicet teloneo et quod in vulgari „gescoz nominatur.“ —
cf. Grasshof. l. c. p. 177.

Die im Jahre 1294 aufgezeichneten Freiberger Statuten, das älteste sächsische Stadtrecht, haben die Geschoßabgabe unter dem Namen geschoz;

„swenne de stat ein geschez muz haben“
cf. Samml. deutsch. Stadtrechte v. Schott. Leipzig 1772. S. 170.

Die Statuten der Stadt Salzwedel vom J. 1273 verordnen:

— „ut omnis miles, qui in civitate nostra saltwedel mansionem habere decreverit, vigilias et exactionem schot dictam faciet et dabit pro hereditate sua aequis aliis nostris burgensibus“ —.
cf. Gercken. l. c. T. I. p. 13.

In den Mühlhäuser Statuten aus der Mitte des 1400, welche gleichzeitig in lateinischer und deutscher Abfassung vorhanden sind, entsprechen einander die Worte exactio und Geschoß.
cf. Grasshoff. l. c. p. 117 u. f.

In dem Diplomatorium des Klosters Dobrilugk bei v. Ludewig, Rel. T. I., welchem gleichzeitige deutsche Uebersetzungen der einzelnen Urkunden gegenüber gestellt sind, wird das Wort exactio stets durch Geschoß übersetzt. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, ob damit der amtliche Gebrauch des Wortes exactio richtig bezeichnet worden sei, wenn man bedenkt, daß es eben die Geistlichen und Mönche waren, durch deren Hände jede öffentliche Urkunde ging, und daß alle damalige Rechtswissenschaft lediglich bei dem geistlichen Stande zu finden war, indem die weltlichen gelehrten Juristen bekanntlich einer weit späteren Zeit angehören.

Im J. 1298 bitten Abt und Mönche zu Dobrilugk, daß der Markgraf Dietrich von Meißen ihnen einen Hof, den sie in der Stadt Luckau angekauft hatten,

„ledig und fry mit ganzer eygenschaft — zu ewiger Besitzunge reichen“ möge;

worauf der Markgraf im lateinischen Texte erklärt:

— „nos — de consensu civium praedictorum ipsamque curiam cum omnibus ad eam pertinentibus, cum omni jure et utilitate ac proprietate immunem ab omni exactione et simili impetitione qualicunque tam a nobis, quam a dictorum civium universitate liberam et absolutam damus et assignamus etc. —“.

Die gleichzeitige Uebersetzung dieser Stelle lautet:

— „wir — haben mit wyllin und gunst unser vorgeschrebenen Bürgern denselben Hof mit alle dem, daz dazu gehört, mit alleme rechte und nütze und eygenschaft fry ledig und unbehabt von alleme geschozze, von stattrechte, von alleme

Schutzes ihre Dankbarkeit erwiesen; ist derhalben vermuthlich, daß anstatt solcher Verehrung das jährliche Schoßgeld in Brauch gekommen, demnach denn die Stadt und Bürgerschaft bei Kaiser Heinrichs Vorfahren solch Befreiung des jährl. Schoß erhalten, hat derselbe solch erlangt Recht in Gegenwart der Reichsfürsten befestigt, daß Alles, was von Anfang solcher Befreiung jährl. alle und jede Bürger von ihrer Hab und Nahrung nach aufgesetzter Maaß eines Raths als eingesetzter Obrigkeit geschoßt, der Stadt gemeinem Nutzen zu Handhab derselben Wohlfahrt und Erhaltung guten friedlichen Wesens gereicht und geben werden. Soll auch also von bemeldeter Zeit zu reichen und zu geben herkommen". —

Im 1200 wurden also **scaz** und **scoz** als völlig gleichbedeutend angesehen und man hat in Speier nie das Privilegium anders verstanden, als durch dasselbe das Recht, den Geschoß zu erheben, von dem Kaiser zum Besten der Stadt an den Rath übergegangen ist.

In einer Corveyschen Urkunde vom Jahre 1222 wird bestimmt:

„— nec per captivitatem, nec per violentiam exactione, quae **schatzunga** vulgo vocatur, de caetero molestabunt."

cf. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit ꝛc. S. 256.

Dem Voigte des Mainzer St. Stephans-Stiftes wird im J. 1227 in einem Vergleiche zur Pflicht gemacht:

— „Non exactionem, quae **sczzunge** vocatur faciet."

cf. Guden, Cod. d. Tom. II. p. 53.

In dem Privilegium des Kaisers Friedrich II. im J. 1222 dem Kloster Volkenroth gegeben, gestattet er demselben:

— — „ut ab omni jure exactionis et collectae, quod „vulgo dicitur **geschoz**, sit absolutum et si quae „bona civitati Mulhusen adjacentia, quae imperiali „jurisdictioni attinere deberent, sit adeptum et in „futurum poterit adipisci, ut ea libere possideat ac „quiete." —

cf. Grasshofii Origines Mulhusen etc. p. 19.

Haltaus führt in seinem Gloss. Germ. s. Schott eine Rostocker Urk. aus dem Jahre 1252 an, worin ein dem Kloster zu Dobberan gehöriger Hof in Rostock vom Schoß befreit wird.

— „sed nec ad exstructionem pontium, aggerorum, „fossatorum, nec ad vigilias nocturnas, vel murorum „aliquod subsidium necessarium, quod **schott** communiter nuncupatur, ab eisdem valeant exposci" —.

Einer der kaiserlichen Burgmannen verkauft dem Rathe zu Mühlhausen im J. 1258 seinen Hof in der Burg daselbst für 25 Mark.

— „hac addita conditione —, quod me eximant —

„omni exactione videlicet teloneo et quod in vulgari „gescoz nominatur." —
cf. Grasshof. l. c. p. 177.

Die im Jahre 1294 aufgezeichneten Freiberger Statuten, das älteste sächsische Stadtrecht, haben die Geschoßabgabe unter dem Namen geschoz;

„swenne de stat ein geschoz muz haben"
cf. Samml. deutsch. Stadtrechte v. Schott. Leipzig 1772. S. 170.

Die Statuten der Stadt Salzwedel vom J. 1273 verordnen:

— „ut omnis miles, qui in civitate nostra saltwedel mansionem habere decreverit, vigilias et exactionem schot dictam faciet et dabit pro hereditate sua aequis aliis nostris burgensibus" —.
cf. Gercken. l. c. T. I. p. 13.

In den Mühlhäuser Statuten aus der Mitte des 1400, welche gleichzeitig in lateinischer und deutscher Abfassung vorhanden sind, entsprechen einander die Worte exactio und Geschoß.
cf. Grasshoff. l. c. p. 117 u. f.

In dem Diplomatarium des Klosters Dobrilugk bei v. Ludewig, Rel. T. I., welchem gleichzeitige deutsche Uebersetzungen der einzelnen Urkunden gegenüber gestellt sind, wird das Wort exactio stets durch Geschoß übersetzt. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, ob damit der amtliche Gebrauch des Wortes exactio richtig bezeichnet worden sei, wenn man bedenkt, daß es eben die Geistlichen und Mönche waren, durch deren Hände jede öffentliche Urkunde ging, und daß alle damalige Rechtswissenschaft lediglich bei dem geistlichen Stande zu finden war, indem die weltlichen gelehrten Juristen bekanntlich einer weit späteren Zeit angehören.

Im J. 1298 bitten Abt und Mönche zu Dobrilugk, daß der Markgraf Dietrich von Meißen ihnen einen Hof, den sie in der Stadt Luckau angekauft hatten,

„ledig und fry mit ganzer eygenschaft — zu ewigem Besitzunge reichen" möge;

worauf der Markgraf im lateinischen Texte erklärt:

— „nos — de consensu civium praedictorum ipsamque curiam cum omnibus ad eam pertinentibus, cum omni jure et utilitate ac proprietate immunem ab omni exactione et simili impetitione qualicunque tam a nobis, quam a dictorum civium universitate liberam et absolutam damus et assignamus etc. —"

Die gleichzeitige Uebersetzung dieser Stelle lautet:

— „wir — haben mit wyllin und gunst unser vorgeschrebenen Bürgern denselben Hof mit alle dem, daz dazu gehörit, mit alleme rechte und nütze und eygenschaft fry ledig und unbehaft von alleme geschozze, von stat rechte, von alleme

dienste, beyde von unser wegen und auch von der gemeinde der bürger gegebin und zugelegit" — —.

cf. v. Ludewig. Rel. Tom. I. p. 193.

Die Worte des, demselben Kloster vom Kaiser Carl IV. im J. 1373 erneuerten Freibriefes:

— — „eaque (villas, praedia et bona omnia monasterii) precariis, angariis, parangariis impositionibus et gravaminibus quibuscunque eximimus et praesentis scripti patrocinio gratiosius libertamus" — —

lauten in der gleichzeitigen Uebersetzung:

„und fryen die gütere und zien sie gnädiglichin uz von allen stüren, geschozzin, baden, bedrencnissen und von allin beswerungen" — —.

cf. v. Ludewig. Rel. Tom. I. p. 350 f. u. 380 f.

In der im Wesentlichen gleichen Urkunde vom Jahre 1431 über die Erneuerung der Klosterfreiheiten durch Kaiser Sigismund heißt es ebendaselbst:

— „eaque (bona) ab omnibus steuris, exactionibus, collectis, precariis, angariis, parangariis, impositionibus et gravaminibus quibuscunque eximimus et vigore praesentium gratiosius libertamus." — etc.

Der deutsche Text hat dafür:

„und gebin in freyheit, das sie und ire Lüte und gütere fürbaß von alle steuere, gabe, geschoß und schatzung zu gebin unde dinste zu thun, fry und ledig seyn sollin, und das auch nimand steuere, adder gabe, losung zu gebin, adder bede, adder dinste uffsetzin, anlegin, fordern, adder von in nemin sollen adder torren in keiner weiß." — —

Aus den von Dreyhaupt, Pagus Neletici et Nudzici etc. oder Beschreibung des Saalkreises, Halle 1755, Tom. I. p. 263 mitgetheilten deutschen Urkunden ersieht man, daß im Jahre 1424 zwischen dem Rathe und dem Erzbischof Günther von Magdeburg ein Streit über Erhebung des Thalschosses, d. i. des Geschosses von dem sogenannten Thalgute, den Salinen, obgewaltet. Der Rath beruft sich in einer deutschen Eingabe an Kaiser Carl V. vom Jahre 1547 auf das in diesem Geschoßstreite ergangene kaiserliche „Urtel und Weisunge zwischen einem Erzbischof Günther und einem Rath." —

Das in Rede stehende Erkenntniß des Kaisers Sigismund vom Jahre 1424 hat v. Ludewig in den Rel. T. XI. p. 473 aus dem noch vorhandenen Originale mitgetheilt. Statt des in den deutschen Urk. bei Dreyhaupt gebrauchten Wortes Geschoß bedient sich die kaiserliche Entscheidung stets des lateinischen Ausdruckes exactio ohne allen weitern Beisatz; so daß also auch der gerichtliche Sprachgebrauch beide Wörter als sich völlig gleichbedeutend annahm:

„Item pronuntiamus, decernimus et declaramus, dictos

Hallenses non debere, neque posse exactiones, tallias vel impositiones sartaginibus salis dicti oppidi Hallensis, aut aliis oppidanis imponere sine consensu et voluntate dicti domini archiepiscopi, domini dicti oppidi, tamen exactiones et impositiones, a jure permissas, ut pro reservatione murorum, fontium, pontium et similibus pro necessitatibus suis sibi ipsis secundum juris dispositionem reservamus." — —

Die Geschoßabgabe wird in einer Urkunde des Grafen Petrus von Nuwenburg, des Vormundes der Pfalzgrafen (Herzöge) von Pommern, vom J. 1312 eine gewöhnliche Einrichtung genannt.

„Si nobiliores personae extra proprietatem civitatis Rugenwalde sibi aliqua bona comparaverint, illa bona obtinebant libera, et de illis ad communem contributionem, quae fit secundum vulgarem civitatum consuetudinem, quae in vulgo Schott vocatur, nihil omnino dare tenebuntur."

cf. v. Ludewig, R. T. IX. p. 583.

Während seit dem Anfange des 1400 die Benennung der fraglichen Abgabe in den meisten Städten bereits sich in der Form schott, schoz, geschott, geschoz, geschoss oder schoss fixirt hat, fehlt es nicht an Beispielen, daß man noch immer zwischen schott und schatt schwankte.

Im J. 1309 überwies der Fürst Otto von Anhalt dem Kloster Michelsstein einen Hof (curiam) in Aschersleben — „de civium nostrorum unanimi voluntate — — liberam et solutam ab omni contributione, quae vulgariter schott appellatur, et ab omni gravamine exemtam, praeter vigilias nocturnas, quae schiltwachte vulgariter nuncupantur, quarum unam tantum de tota servabunt curia, et hoc, quam ordo debitus tangit eos, perpetuo possidendam."

cf. Beckmann, Hist. Anhalt. Bd. V. p. 77.

Nach einer anderen Handschrift, deren sich der Quedlinburgische Cap. Kettner bei der Herausgabe seiner Antiquit. Quedlinburgens. etc. Lips. 1712 bedient hat, lautet die betreffende Stelle derselben:

„liberam et solutam ab omni conturbatione, quae vulgariter schat appellatur." — —

cf. Kettner l. c. p. 435.

Als im J. 1336 das Kloster Marienfeld seine Güter in und um Minden verkaufte, um den Bedrückungen der herzogl. Lüneburgisch. Beamten zu entgehen, wird nach Aufzählung der Lasten noch bemerkt:

„oppurtebat tamen eos (monachos et eorum colonos) — nihilominus sicut alios oppidanos et plus subjacere contributionibus satis crebre impositis, quae vulgo schotinghe dicuntur et super hoc servire saepius in vecturis." —

cf. Kindlinger, Gesch. d. Hörigk. rc. Urk. Nr. 34. a.

Gleichwohl ist in Braunschweig-Lüneburgischen Urkunden in der Regel die helle Form üblich. Die Herzöge Bernhard und Heinrich versprachen im J. 1392 ihren Ständen —

„Wy en schollen ock — nenerley Bede adder schattinge setten adder don“ — — —

cf. Pfeffinger, l. c. T. II. p. 1045.

Der Rath der Stadt Warendorf bei Münster bekennt, 50 Mark im J. 1347 vom eben genannten Kloster Marienfeld erhalten zu haben und verspricht dafür, dessen Hof und Güter in Warendorf und dem Stadtfelde von Kriegslasten, mit Ausnahme der Stadtlasten, auf Widerruf befreien zu wollen rc. — —

„si vero aliquis de suis monachis et conversis praedictam curiam inhabitaverit, talis tantum modo opera civilia, quae Burwerk dicuntur, scilicet ad vigilandum, vecturam faciendum et ad fodiendum, sed ad res bellicas servitium exhibendum sicut unus nostrum facere et ad communes exactiones, dictas schattinghe, quando nostris oppidanis imponuntur, contribuere debebit, sicut nostri de suis bonis sunt facturi.“ —

cf. Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 95.

„Unsere Börgere, de Schot und Schulde geben,“ sagt das Lüneburger Stadtrecht vom J. 1247.

cf. Ritter v. Lang a. a. O. S. 119.

während im J. 1454 der Rath zu Lüneburg in einem Vertrage mit den Prälaten und anderen Sültenbesitzern verspricht, alles, was — „von dem Börgerschatte“ aufkomme, zur Bezahlung der Stadtschulden zu verwenden.

cf. Pfeffinger, Hist. des Braunschw. Lüneburg. Hauses. Bd. II. p. 61.

Der Rath in Salzwedel nimmt im J. 1349 die dasigen Juden für eine Summe von 12 Mark in Schutz und verspricht ihnen,

— „hiermede scolen si fry wesen vor Schoth, vor Wake, vor Kosterion und vor allerlei plicht, der us use Borghern plichtig sin.“

cf. Gercken l. c. T. I. p. 324.

und im J. 1513 befreit derselbe Rath die Güter der, von ihm an das St. Annenkloster überlassenen Nicolai-Kirche von den bürgerlichen Lasten,

— „von allem Schatte, Herfarden, Straten-Rechte, Wakende, in Graben und in to Bauwerk to gande“ —

cf. Gercken l. c. Tom. I. p. 403.

Albrecht von Alvensleben (Herr des Märkischen Städtchen Bismark) überweiset im J. 1393 dem Kloster Neuendorf zu Seelmessen

— „eine halbe Mark Stendalscher pennighe in der stad to Bismark in dem Schotte up S. Walburghis dagh.“ —

cf. Gercken, l. c. Tom. II. p. 99.

dagegen führt die Confirmationsurkunde über alle Güter des Klosters Neundorf, welche Markgraf Friederich von Brandenburg im J. 1456 erneuerte, unter den Kloster-Einkünften auf:

„Tho Bismark viere wispel roghen, ane ses schepel und drüttig schepel tynses in dem Schatte."

cf. Gercken, l. c. T. II. p. 117.

Ohne alle Unterscheidung zwischen dem Schott in den Städten, gedenken die Urkunden auch des Schottes in den Dörfern. Im Jahre 1477 verkauft Dietrich von Schulenburg an das Kloster Marienborn

— „den nütt des halben Schottes to Osten-Jngersleben" —.

cf. Gercken, l. c. Tom. II. p. 526.

Im J. 1500 verkauft Heinrich von Veltheim dem Kloster Niendorf 5 Rhein. Gulden

„jarlikes uthe mynen Schotte to Urßlewe."

cf. ebend. p. 150.

Im J. 1443 bestätigt der Bischof von Verden die Freiheiten des Probstes zu Döhre, — einem märkischen Dorfe, dessen Kirche eine der ältesten des Landes war, —

— „possidet praepositura VIII mansos, — — nec teneantur ad illam exactionem, quae vulgariter dicitur **Krossenschot**, nec ad quamcunque aliam exactionem directe vel indirecte cujuscunque saecularis potestatis." —

Im J. 1458 confirmirt Markgraf Friedrich d. J. die Einkünfte der Probstei zu Döhre aufs Neue:

„Item achte houen Landes, oppe dem velde to Dore belegen, mit allem rechte, de vry syn von dem Croschenschate der Landbede" — — rc.

cf. Gercken, a. a. O. p. 401 u. 412.

Im J. 1467 erklärt Churfürst Friederich von Brandenburg, daß er, nachdem ihm Prälaten und Ritterschaft eine Bierziesel auf 6 Jahre zugesagt hätten, sie während dieser Zeit

„um keine Landbede adder Kroschenschott anlangen wolle."

cf. Gercken, l. c. p. 538.

§. 19.

Durch diese Reihe von urkundlichen Belägen ist es wohl bis zur Evidenz erwiesen, daß die in den älteren lateinischen Urkunden exactio benannte landherrliche Grundabgabe von den späteren deutschen Urkunden Geschoß genannt wird, und zwar eine lange Zeit noch schwankend zwischen den Ableitungsformen von scat, scaz — und scot, scoz, bis sich in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften der Sprachgebrauch für die eine oder andere Form entschieden hat und bei fortschreitender Entwickelung der Sprache der eine der beiden Bruderstämme — scot,

scoz — auf die oft genannte Steuer beschränkt, mit ihr veraltet oder abgestorben ist, während der andere, wohl ältere, — scat, scaz — in vielen Ableitungen und Zusammensetzungen fortlebt.

Bei Eigennamen ist diese Erscheinung Regel. Niemand spricht z. B. jetzt von einer moele oder von einem moeler, moeller —. Diese Form ist der Sprache abgestorben; aber im Eigennamen vieler Personen lebt das Wort fort, sie sind Moeller geblieben, wenn gleich der Stand, der ihnen ursprünglich den Namen gegeben hat, jetzt nicht mehr aus Moellern, sondern aus Müllern besteht. — Andere desselben Namens haben sich der Zeitsprache gefügt und sind „Müller" geworden. — —

Wie in den latein. Urkunden exactiones, sturae, petitiones, precariae, talliae, collectae, contributiones neben einander eine und dieselbe Sache, die landherrliche Grundabgabe, deren Steuernatur die Urkunden mit unabweislicher Gewißheit darthun, bezeichnen, — so werden in den deutschen Urkunden des 1400 bis 1600 Geschosse und Beden neben einander genannt, als wären es zwei verschiedene Leistungen, bis die größere Präcision der neueren Zeit bei Abfassung öffentlicher Verhandlungen und Documente einer solchen Häufung der Namen für eine und dieselbe Sache ein Ende gemacht — und jeder Art von Abgaben eine feste Bezeichnung gegeben hat.

Wie eine und dieselbe Abgabe neben der fraglichen landherrlichen Grundsteuer alle diese beigelegten Namen der Reihe nach getragen hat, und zwar eine Abgabe, deren Steuernatur nie in Zweifel gezogen werden kann, beweiset das bis in die neueste Zeit erhobene Judenschutzgeld, das bekanntlich die Kaiser bezogen, — daher der allgemeine Name der Juden: Kaiserliche Kammerknechte, — später aber an die Landesfürsten, selbst Dynasten und Städte, abtraten.

Kaiser Otto IV. überließ im J. 1212 dem Erzbischof von Mainz, —

„feodaliter petitiones ad Judaeos in civitate Moguntina et Erfurt, et in aliis civitatibus suis, quae sub jurisdictione sua sunt."

cf. Guden, l. c. T. I. p. 419.

Kaiser Albert I. wies im J. 1299 dem Erzbischof Gerhard von Mainz 500 Pfund Heller jährlich auf die Frankfurter Juden an

„de bonis Judaeorum per Germaniam, seu exactionibus, quas eisdem in antea duxerimus imponendas, liberaliter assignamus." —

cf. Guden, l. c. p. 919.

Die Landgrafen Friederich, Balthaser und Wilhelm von Thüringen ertheilten im Jahre 1368 den in ihren Landen wohnenden Juden einen Schutzbrief für 1000 Gulden auf 2 Jahre

und versprachen, sie nun nicht weiter in dieser zu „biten und zu beschatzen.“

cf. v. Ludewig, R. T. X. p. 230.

Der Erzbischof Günther zu Magdeburg verglich sich im J. 1410 mit den Juden im Judendorfe der Sudenburg bei Magdeburg dahin, daß sie ihm 40 Mark „czu Geschosse geben und bezalen sollen“, 25 auf Martini und 25 auf Walburgis-Tag; wobei er verspricht, das Geschoß nicht zu erhöhen, noch sie mit keiner weiteren Bede beschweren oder beschatzen zu wollen.

cf. Dreyhaupt etc. T. I. p. 98.

Erzbischof Wichmann von Magdeburg nennt diese Abgabe der Juden: Judenzins. cf. v. Ludewig, R. T. II. p. 385.

In dem Generalprivilegium der Halleschen Judenschaft von König Friedrich Wilhelm, im J. 1713 wird jedem Juden der bisher entrichtete Tribut von jährlich 8 Thlr. an den Landesfürsten fortzuzahlen befohlen.

cf. Dreyhaupt etc. Tom. II. p. 503.

während in anderen allgemeinen Landesverordnungen diese Judensteuer den Namen Schutzgelder führte.

cf. Verordnung vom 12. Octbr. 1712 bei Mylius, Const. Magdeb. Bd. IV. S. 653.

Die Juden durften grundsätzlich im Mittelalter keine Aecker besitzen, — kaum daß man ihnen unter den größten Beschränkungen an einzelnen Orten Häuser sich zu erwerben gestattete. Noch im Jahre 1694 wurde z. B. im Brandenburgischen den Juden Immobilien zu besitzen, untersagt.

cf. Mylius, Const. Magdeb. p. 440.

Ebenso in Sachsen, cf. Resolut. d. a. 1760. cf. Einleit. zum sächs. Rechte rc. von Schaumburg rc. Bd. I. S. 153. —

Da sie aber, was aus allen Verordnungen hervorgeht, den Judengeschoß nach Familien oder Köpfen zu zahlen hatten, so ist er überhaupt hier keine Grundabgabe, am allerwenigsten eine privatrechtliche, sondern eine Kopfsteuer an die Obrigkeit für den gewährten Schutz gewesen. — Schutzgeld ist aber dem Steuerzwecke nach jede Steuer, welchen Namen sie auch zeitweise haben mag.

Die Umwandelung des Namens läßt sich aber an der Bedesteuer bestimmter Ortschaften nicht immer mit der Genauigkeit nachweisen, als bei dem Vertrage des Abtes von Hersfeld (census petitorius, statt der Bede), des Markgrafen Wilhelm von Meißen mit der Stadt Crimmitzschau (Jahrrente, statt der jährl. Bede) oder der Brandenburgischen Markgrafen mit ihren Vasallen (census perenniter dandus nomine precariae, statt der petitio s. precaria exactoria); in der Regel hat es dazu gewiß einer längeren Zeit bedurft und lange mögen die alten Namen neben den neuen noch im Gebrauche gewesen sein.

Anfänglich blieb der, in den lateinischen Urkunden herkömmliche Kanzleistyl auch in den deutschen Ausfertigungen derselbe, — es waren ja noch bis ins 1600 die meisten öffentlichen Notarien und Gerichtsschreiber Geistliche, die sich der alten Formen, wozu man ordentliche Formelbücher hatte, deren Gebrauch den gleichen Zuschnitt der meisten Verhandlungen erklärt, noch immer bedingten. Die bekannten Formeln des Marculf — **Marculfi Formulae veteres, opera et studio Theodori Bignonii, Parisiis 1665** — sind für eine Reihe von Jahrhunderten das maaßgebende Musterbuch für den Kanzleistyl der Urkunden gewesen. cf. Ignatz Schmidt, Gesch. der Deutschen. Bd. I. S. 366. Bd. II., 226 u. a. — Man häufte daher alle üblichen deutschen Benennungen, wie man es mit den lateinischen gethan hatte, verknüpfte wenigstens die gleichbedeutenden durch ein gleichstellendes: oder, eben so oft auch: und.

Wir haben dieses bereits in Betreff der Zusammenstellung von Bede und Steuer ꝛc. um eine und dieselbe Sache zu bezeichnen, die Bedesteuer, wie z. B. in Mühlhausen die Kaiserliche Jahrrente hieß, durch eine Reihe von Beispielen aus Urkunden dargethan; und es ist nicht schwer zu erweisen, daß es in den Fällen, wo Geschoß und Bede, Geschoß oder Bede, Bede oder Schatting ꝛc. verbunden vorkommen, die gleiche Bewandniß haben muß.

Was an dem einen Orte im J. 1265 „**exactio precaria, quae vulgariter Gravenbede dicitur**“ — heißt.

cf. Estor. Kleine Schriften. Th. III. S. 49.

Das ist anderwärts eine — „**exactio, quae Gravenschatt dicitur,**“ —

cf. eine holsteinische Urkunde vom J. 1355 bei Haltaus **Gloss. Germ. s. Grafenschatz,**

und wieder anderwärts „**Grevelicher Dienst**“, cf. unt. §. 20. Eine Braunschweigische Verhandlung spricht von einer **Koname, Koschat,** des Herzoges in seinem Lande, und in anderen ist von einer **Kobede, Kawbede,** Kuhbede die Rede, wobei die Wörter **petitio** und **exactio**, oder Bede und **schatt** (Geschoß), abwechselnd und willkührlich gebraucht sind.

cf. Grupen, l. c. p. 911—13.

Es kann doch wohl Niemand im Ernste glauben, daß eine Kuhbede und Kuhschatting in einem Lande und an eine obrigkeitliche Behörde neben einander stattgefunden hätten? — — Kurz, die Wörter: „Bede und Geschoß, Schatt oder Schatting,“ bezeichnen einfach, oder in ihren verschiedenen Zusammensetzungen, ganz dasselbe. Wie häufig die Urkunden sein mögen, die in Beziehung auf einen bestimmten Ort von Steuer und Bede, Geschoß und Bede, Schatzung und Bede, Schatting edder Bede sprechen, so dürfte doch jetzt nicht eine Stadt, nicht ein Dorf namhaft zu machen sein, worin

von dem Stadt- oder Dorfherren, sei dies ein Magistrat, der Fiscus, oder ein Gutsherr, jene beiden Abgaben neben einander erhoben würden. Mag sich hier und da vielleicht noch der Name Bede erhalten haben —, der Königl. Steuer-Einnehmer Kutter, Handbuch der Sächsisch. Grund-Steuer-Verfassung rc. Bd. I. S. 14 u. 210, kennt unter diesem Namen nur die Kuhbede, d. i. ein Geldäquivalent für die frühere Naturallieferung, und deutet ziemlich verständlich an, daß sie die Steuer auf die angeblich steuerfrei gelassenen Gemeinde-Anger sei, allein nur in landesherrlichen Domainen vereinzelt noch vorkomme: so findet sich gewiß kein Ort in Deutschland, wo ein Berechtigter Bedegeld und außerdem Geschoßgeld, Bedekorn und außerdem Geschoßkorn zu beziehen hätte. Wir werden im §. 21 die Behauptung durch einen merkwürdigen Ausspruch des Leipziger Schöppenstuhles bestätigen.

Die landherrliche Grundsteuer ist nur eine einfache gewesen, konnte mithin auch nur in der Wirklichkeit unter einem Namen in die Periode der landesherrlichen Besteuerung, als ein Aequivalent für die den Dominien verbliebene landherrliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichte und zur Gewährung des Polizeischutzes, mit übergehen; und man kann es den öffentlichen Schriften recht wohl ansehen, daß es bei der Aufzählung mehrerer Namen mehr der Wahrung des Rechtes gilt, als wirklich vorhanden gewesenen Leistungen.

Der Rath in Erfurt berief sich z. B. im J. 1480, um zu erweisen, daß es keine erzbischöfliche Mainzische Mediatstadt sei, unter anderem darauf:

„daß es in seiner Gewalt stehe, auf die Bürger und andere von ire Güter wegen in der Stadt auch in der Stadt Gericht und Gebiete gelegen ane jedermanns Verhinderung Geschoß, Folge, Dienst, Steuer-Bede und anders zu setzen und zu nehmen."

cf. v. **Falkenstein. Civitat. Erfurtensis hist. crit. et diplom. etc.** Erfurt 1739. p. 377.

Gleichwohl zeigt der in derselben Schrift p. 284 mitgetheilte Einnahme-Etat der Stadt Erfurt aus jener Zeit, daß man nur Geschoß und Ungelt außer mehreren sehr unbedeutenden Gefällen erhob. War ein größerer Bedarf vorhanden, dann wurde, nach vorhergegangener Berathschlagung das Geschoß erhöht.

cf. Falkenstein, l. c. p. 314.

Wo ist die Bede, deren die Rechtsverwahrung des Rathes gedenkt? Sie ist im Geschoß begriffen. Aus dem sogenannten tollen, durch Bürger-Aufstände in derselben Stadt berüchtigten Jahre 1510, berichtet v. Falkenstein l. c. p. 483, wie die Bürger bei dem Rathe über die Betrügereien eines Kämmerers Klage geführt hätten:

„Wir armen Bürger haben müssen so lange Geschoß und

Schatzung geben; wenn aber die Herren des Raths das Geld stehlen wollen" x. — —

Gleichwohl ist nicht in einer einzigen Erfurtischen Urkunde bei v. Falkenstein noch einer Bürger-Schatzung neben dem Geschosse gedacht, der in keinem Erwerbungsdocumente über ein städtisches Grundstück fehlt. Welcherlei Schatzungen meinten jene Bürger? Nichts anderes als den Geschoß, den sie durch die Doppelform: Geschoß und Schatzung bezeichneten, wie auch die deutsche Ausfertigung des oben angeführten Dobrilugkschen Freibriefes vom J. 1431 das Wort exactiones durch Geschoß und Schatzung übersetzt, und die 1472 mit 51 Rhein. Gulden dem Churfürsten von Brandenburg entrichteten Gebühren für Bestätigung der ritterlichen Privilegien in einem gleichzeitigen Berichte bei Gercken, l. c. Tom. I. p. 371 — „eine Gift und Gabe," genannt werden. So gebraucht der, wenigstens für seine Zeit in Betreff des herrschenden Sprachgebrauchs als Autorität geltende Neumeyer von Ramsla — in seinem Sonderbaren Tractate von Steuern und Schatzungen. Schleußingen 1632 — in der Regel Doppelnamen, wenn er eine Abgabe erwähnen will. Z. B. S. 17: „Solcher Schoß und Steuer ward im Jahre 1444 in Preußen vom Hochmeister genommen" x. — S. 24: „der Erzbischof von Mainz legte 1505 auf sein Volk und armen Bauern ein tribut und Schatzung, damit er das Pallium zu Rom lösen möchte."

In Erfurt war der Ausdruck Schatzung, der noch im 1700 und 1800 anderwärts oft in der Bedeutung von Kriegssteuer, Brandschatzung vorkommt, gar nicht in amtlichem Gebrauche, denn die Schwedischen Brandschatzungen, welche im Jahre 1631 dort erhoben worden sind, hießen: „Königsgeschoß."

cf. Falkenstein, l. c. p. 706.

Wie nun Geschoß und Schatzung völlig gleichbedeutend sind, so auch die häufig vorkommenden Zusammenstellungen, „Bede und Geschoß", „Bede oder Geschoß", „Bede und Schatting", „Bede edder Schattinge".

Wollte man, ungeachtet aller bisher gegebenen Erörterungen, die herkömmliche Ansicht, daß Bede und Geschoß zwei verschiedene Leistungen seien, deren neben einander gedacht werde, nicht für widerlegt halten: — so fehlt es keineswegs an solchen Urkunden, welche auch nicht den leisesten Zweifel mehr übrig lassen, daß man die Geschoßabgabe bald mit dem einfachen Namen: Geschoß, bald mit dem Doppelnamen: Geschoß und Bede bezeichnet hat, — daß also mit dem allmäligen Verschwinden des Wortes Bede aus dem amtlichen Gebrauche nicht die Bedesteuer, sondern nur der eine ihrer Namen abhanden gekommen, sie selbst aber unverkürzt in dem Geschosse noch vorhanden ist.

Eine von v. Ludewig R. T. I. p. 449 u. f. mitgetheilte

Urkunde vom Jahre 1415 über den Vertrag eines Streites zwischen dem Kloster Eylwardestorp und der Stadt Querfurt wird aller Einrede gegen diese, für die Beurtheilung des Geschosses höchst wichtige Behauptung begegnen.

„Wir Brun Edler Herr zeu Querfurt habenn geteidingt zcwissen den wirdygen er Friederich, apte zu Eylwerdestorff uff eine und dem rath und ganzcen gemeyne unser stadt Querfurt uff den andern teyl umb solchen erthumb (Irrthum) als sie underlanf hatten von der moel wegen zcu Querfurt hinter dem monche Kloster gelegen, die danne von dem gotishuß Elverstorff zcu lehene gehet, nemlich daz der rath un gantze gemeyne zcu Querfurt meynten, off genannter moel des gotishuß w a c h e, d i e n s t und g e r i c h t e zcu haben, daz on der genannte er Friederich, apte zu Eylwerstorff nicht gestatin wolt, und widersprach das, Als haben wir sie von beyden teylen mit irer wissen alzu daruß gescheydenn, daß die genante unser stadt off den genanten moel keinerlei gerechtigkeit nicht haben sol zcu ewigen geczeiten, sunder die gnante moel sal des gnanten gotishuß frey eygenthumb sien und bleyben, in massen sie darzcu geeygnet und gefreyet ist, sundern sulch g e s c h o s s und w a c h e, als die gnante unser stadt Querfurt in irem statbuche beschrieben haben, das off der genanten moel stehen solde, nemlich nüen alte groschen und auch die wache, das sol die gnannte unser stadt Querfurt zeu ewigene geczeiten haben off dem garten, der zcu gnanter moel gehort und darbey lyhet, der denn auch von den gnanten gotishuß Eylverstorff zcu lehene gehet umbd die gemelte stadt sal sulche g e s c h o ß u n d b e d e in irem statbuche von der gnanten moel ußthuen und das off der gartin schreiben und zu ewigen gezeiten darvon habin, und wer die gnante moel hat, der sall den gemeltin gartin zu der moel auch habenn, ane gerede. Darpobin sal die gnante unser stadt Querfurt keynerleye gerechtigkeit uff der gnanten moel nicht haben, noch kein geboth noch verboth daruff nicht thun, sunder die wache magk man einem der die moel hat, off die moel wohl verkundigen.

Worde is auch solche sache, das jemandis, der die moel haben wurde, adder hette der meher guter, als er pobin die gnante moel und garten hat, die oberleyen guter unser stadt vorrechten inmassen andere unsere bürger thun nach geborlickeit.

Auch wer is, das ein moller, der uß der gnanten moel were, s e i n g e s c h o ß zu rechter zceit nicht gebe, adder s e i n e w a c h e n i c h t t h e t e, so mag die gnante unser stadt Querfurt des moellers habe in ihren stadt=Gericht davor wohl pfenden, alzo dicke (d. i. so oft) das noth geschyet, an gewerde.“ —

Das Kloster Eilwardsdorf (früher Marienzell genannt) bei

Querfurt besaß in dieser Stadt also eine bei ihm zur Lehen gehende Mühle, auf welcher der Stadtrath wache, Dienst und gericht zu haben meint. Der Abt widerspricht, und es kommt zur Entscheidung an den Stadtherren, den Edlen Herren zu Querfurt. Ein Vorfahr desselben hatte zwar im Jahre 1134 seine Herrschaft dem Erzbischof Conrad von Magdeburg zur Lehen aufgetragen, um durch Anschließung an einen Mächtigeren sich die möglichste Selbstständigkeit gegen die in jener Zeit aufsteigenden Landesherren zu bewahren und nicht in die Reihe der gewöhnlichen Landsassen herabgedrückt zu werden. Nichts desto weniger übt er in der fraglichen Urkunde die Rechte eines Landesherren über Stadt und Kloster aus, ohne in seiner richterlichen Entscheidung einer höheren Behörde zu gedenken. —

Eigenthumsherr der Mühle ist der Abt. Diesem und keinem Anderen gehören also die privatrechtlichen Grundabgaben, mit welchem die Mühle dem Kloster verpflichtet gewesen. Daß Wache, Dienst und Gericht hier in die Kategorie solcher Prästationen nicht gehören, ergiebt sich von selbst. Der Rath beansprucht sie als städtische Obrigkeit; allein der Stadtherr erkennt die Mühle als ein freies Eigenthum des Klosters an und bestimmt, daß solch Geschoß und Wache, als bisher im Stadtbuche auf die Mühle eingetragen gewesen sei, von dieser ab und einem zur Mühle gehörigen Garten, den das Kloster vielleicht später acquirirt und mit der Mühle verbunden haben mochte, — zugeschrieben werden solle. Welcherlei Bewandniß es mit dem „Gerichte" gehabt, kann vorläufig auf sich beruhen; die beiden anderen Forderungen aber, — wache und dienst, werden weiterhin mit den Worten: „sulch geschoß und wache" bezeichnet.

In diesen beiden Prästationen sind die beiden Hauptpflichten aller städtischen Einwohner genannt.

„**Omnia onera civium** — sagt daher Graßhoff in den **Orig. Muhlhus. p. 117 — in cartis ad duo capita referuntur, ad exactiones scilicet et ad vigilias.**"

Geschoß und Wache haben Alle, die in den Mauern einer Stadt gesessen sind, zu tragen, und in allen städtischen Urkunden findet sich die Wache, Schiltwacht, **wacta, vigiliae, custodiae** stets in der Gemeinschaft von Geschoß oder Bede und Dienst.

Kaufen sich Klöster in einer Stadt an, und verlangen Befreiung von den Communallasten durch Gunst oder Ablösung, so wird in den Freibriefen in der Regel Geschoß und Wache, als der Inbegriff der Bürgerpflicht genannt. In der Urkunde vom J. 1309 — **cf.** §. 18 — wird z. B. dem Kloster Michelstein auf sein Haus in Aschersleben die Geschoßfreiheit zugesichert, die Wache aber vorbehalten. In Braunschweig sitzen dagegen die Herren des St. Blasius-Stiftes, nach einem Vertrage vom

J. 1340 bei Lünig, Reichs-Archiv Part. spec. Vol. V. 4. 4. p. 5 — „ohne Beschwernüs Schotes adder Wachtes." —

Die Unsicherheit der Zeit machte einen geregelten Wachdienst der Bürger bei Tag und Nacht nöthig. Ueber den vom Rathe zu Querfurt auf die Mühle geforderten Geschoß läßt uns die Urkunde nicht in Ungewißheit. Er bestand in neun alten Groschen, welche im Stadtbuche auf die Mühle eingetragen waren. Die Wache soll nun der zeitige Müller zwar nach der getroffenen Entscheidung thun, — es war dieß ein onus personale, wodurch der Abt die Freiheit seiner Lehnsmühle nicht beeinträchtigt sehen konnte, — aber die 9 Groschen Geschoß soll der Rath in seinen Registern bei der Mühle löschen, — weil diese ein freies Eigenthum des Klosters ist — und auf den Garten überschreiben. Wenn es nun in der Urkunde heißt:

„die gemelte stadt sal sulche geschoß und Bede in irem stadtbuche von der gnanten moel ußthun und das off den gartin schriben" —

so versteht der Schiedsrichter doch selbstredend darunter nichts anderes, als den streitigen Geschoß, die 9 alten Groschen, nicht zwei Abgaben, deren eine Geschoß, die andere Bede geheißen hätte. Daß es sich hier vielmehr nur um ein einziges Item im Stadtbuche, den auf das Gartengrundstück übergetragenen Geschoß handelt, geht aus den Schlußworten der Urkunde klar und unwiderleglich hervor:

— „Auch wer (wäre) is, das ein moeller, der uß der gnanten moel were, sein geschoß zcu rechter zceit nicht gebe, adder seine wache nicht thete, so mag die gnante unser Stadt Querfurt des möllers habe in irem stadt-Gericht davor wohl pfenden, alzu dicke das noth geschyet an geverde."

Jedem Unbefangenen leuchtet gewiß die Richtigkeit der aus dem vorliegenden Documente gezogenen Folgerungen ein. Daß letzteres aber nicht ein vereinzeltes Zeugniß von der willkührlichen Schreibart irgend eines unbekannten Notars ist, sondern den allgemeinen Sprachgebrauch jener Zeit vertritt, wird sich aus Folgenden immer klarer herausstellen.

§. 20.

Eingangs der eben erörterten Querfurter Entscheidung werden die sämmtlichen Forderungen des Rathes als „wache, dienst und gericht" bezeichnet, weiter hin nur stets Geschoß und Wache oder Geschoß und Bede, neben der Wache.

Es muß also unter dem „Dienste" nothwendig der Geschoß verstanden sein. — Höchst wahrscheinlich steht selbst das Wort Gericht hier für die in das Gericht zu zahlende Steuer, wie die Ausdrücke jus, justitia in den Urkunden oft zu verstehen sind. Der Zusammenhang lehrt, daß es sich nicht um die

Gerichtsbarkeit handelte; diese übte in Querfurt auch keineswegs der Rath, dem nur die Polizeigerichte zustanden, sondern die Herrschaft. Letztere erhielt auch vom Rathe den subcollectirten Geschoß, —

cf. Urk. des Erzbischof Ernst von Magdeburg v. J. 1502 bei Ludewig, **Rel. T. I. p.** 489. —

Da der Rath aber eine fixirte Rente zu entrichten hatte, cf. §. 24 — so behauptete er im eigenen Interesse sein Recht zur Beschossung der Mühle. — Häufiger begegnet uns die Verbindung der Worte: „Geschoß und Dienst" in den deutschen Urkunden. Auch in unserer Gegend wird noch jetzt der Hafergeschoß hier und da, z. B. in der Grafschaft Beichlingen, mit Dienstgeld verbunden entrichtet. Es dürfte daher eine Erörterung dieses Ausdruckes um so nöthiger sein, als man in der gutsherrlichen Praxis sich schon seit Jahrhunderten gewöhnt hat, Alles, was den Namen Dienst, oder Dienstgeld an sich trägt, auf den sogenannten Frohndienst zur Bewirthschaftung der gutsherrlichen Grundstücke zu beziehen und solcherlei Leistungen den Character privatrechtlicher Verpflichtungen zu geben. Es ist jedem wahrheitsliebenden Geschichtsforscher bekannt, wie gerade bei den Frohndiensten in der Regel das Unrecht auf Seiten der Gutsherrschaften und unter zehn frohnpflichtigen Dörfern nicht eins von Rechtswegen den Frohndienst leistet; — wie Bededienste in Zwangsdienste, wie öffentliche Landfrohnen nach Gefallen und Bedürfniß in Ackerfrohnen verwandelt und einige Tage Ackerdienst, wozu sich die Bauerschaften, wie es oft heißt, „von Bede wegen" verstanden, zu so vielen Wochen und Monaten erweitert worden sind. Namentlich ist es das 15. und 16. Jahrhundert, in welchem früher nicht gekannte Frohndienste in Menge den Bauern aufgebürdet und durch die von geistlichen und weltlichen Rechtsgelehrten widersinnig auf deutsche Verhältnisse angewandten Bestimmungen der alten römischen Kaiser über die servi — Sclaven — ihrer Zeit zu Recht gestempelt sind. — Als ob das deutsche Volk in seinem bei weitem zahlreichsten Stande — dem Bauernstande, — aus lauter Sclaven bestanden hätte! Eine historische Lüge, die unter den Händen vorurtheilsvoller und beschränkter Menschen zu einem Fluche für das Vaterland geworden ist, mit dessen Beseitigung die erleuchtete Rechtswissenschaft unseres Jahrhunderts noch immer zu kämpfen hat. — Frohndienste für den Grundherren werden in den sächsisch-thüringischen Urkunden, nach **Dr.** Tittmann a. a. O. Bd. I. S. 385, nur selten gefunden und nur in geringem Maße. Die in der Folge so drückend gewordenen bäuerlichen Prästationen an Hand- und Spanndiensten und anderen Leistungen sind weit seltener durch Vorbehalte des ursprünglichen Grundeigenthümers bei Ueberlassung des Grundstückes an den Bauer entstanden, als vielmehr durch den Mißbrauch der richterlichen Gewalt. **Dr.**

Ittmann erkennt daher zwar die Zinsen als meist bedungene Pächte an den ursprünglichen Eigenthümer a. a. O. S. 369 an, sieht sich aber auf Grund seiner archivarischen Forschungen bestimmt, die Bemerkung zu machen:

„Andere Rechte der nachherigen Gutsherrlichkeit und willkührliche Belastungen der Bauern hatten ihren Ursprung in der Gerichtsherrlichkeit und namentlich in der Voigtei;" (worunter die fürstlichen Verwaltungsbeamten, welche in der Regel die Justiz mit versahen, zu verstehen sind.)

Hanschild, — Juristische Abhandlungen von den Bauern und deren Frohndiensten, auch in Rechten gegründeten Vermuthung ihrer natürlichen Freiheit. Dresden und Leipzig 1771, S. 16—31 — hat merkwürdige Aktenstücke mitgetheilt, wie ein edler Gutsherr in Sachsen, Heinrich v. Einsiedel, ein Freund Luthers und Spalatins, sein ganzes Leben hindurch sich in seinem Gewissen über die neuen, den Bauern wider alles Recht erst in neuer Zeit aufgebürdeten Frohndienste geängstigt fühlte.

Spalatin und Luther wußten ihm auf seine, die menschenfreundlichsten Grundsätze athmenden Bedenken und Anfragen nichts anderes zu entgegnen, als daß er sich dabei beruhigen könne, wenn er den Leuten die Frohnen nicht aufgelegt habe. „Vetus malum ne moveas."

„Man soll alde beschwerung nicht ruhren und erregen — schreiben die alde Hochgelahrten. Das war wol ein großere Last, das Joseph der heilige Gottesman den Funften über das gantz Königreich in Egypten aufgesetzt und anricht. Und Gott ließ im (ihm) dennoch solch ordnung nur wol gefallen."

Es würde doch nur eine Zerrüttung aller Ordnung und alles Gehorsams durch Befreiung der Bauern herbeigeführt werden; übrigens müsse man nach der Schrift aller menschlichen Ordnung unterthan sein.

„Auch ist der gemeine pofel tzamloßs (schamlos), frech und rauch und muß hart gehalten sein, Sonst solt er wol alles unglück anrichten. Dan so saget Königk Salomon am 26. Cap. seiner Sprüche, das dem Roß ein geißel, dem Esel ein tzaum, dem Narren eine rute uf den rügken gehort, sonst thut ir keiner gut." — —

Der Ehrenmann v. Einsiedel dachte besser, als seine geistlichen Gewissensräthe, welche die Unterdrückung der Bauern aus der Bibel als Gott angenehm darstellten. Er fühlte wohl, daß er zwar allein nicht wider den Stachel lecken könne, vermachte aber seinen Dörfern ein so bedeutendes Gemeinde-Legat, daß darin ein volles Aequivalent für die ihm bis an sein Ende ungerecht erscheinenden Dienstleistungen der Bauern gewährt und so ihm das Gewissen beruhigt wurde. —

Die brutale Selbsthülfe der Bauern im Bauernkriege erstickte jedes Erbarmen mit ihrer Last. Wenige mögen wie

v. Einsiedel, Viele aber wie die geistlichen Herren gedacht haben! —

An solche Dienste haben wir aber keineswegs zu denken, wenn von Geschoß und Dienst die Rede ist. Es fiel keinem Deutschen ein, sich zu einem Lastthier eines Herrn zu erniedrigen, wenn er sich seiner Obrigkeit in einem Dienstverhältnisse unterordnete, und die von Königen, Grafen, Edlen Herren, Voigten, Magistraten, Bischöfen und Aebten beanspruchten servitia — Dienste — waren nichts weniger, als Frohndienste, die ihnen als ursprünglichen Besitzern der an Andere überlassenen Aecker wären anstatt des Kaufpreises ausbedungen gewesen. Es soll das rechtliche Vorhandensein solcher Frohndienste nicht bestritten werden, — bei Klöstern und Stiftern sind sie in ihrem Entstehen oft jetzt noch sehr klar nachzuweisen; — aber in den Gutsherren ohne Ausnahme die ursprünglichen ersten Ansiedler des Landes zu sehen, die in ganz Deutschland den Bauern Grund und Boden gegen Zins und Frohndienst überlassen hätten, heißt geradezu der Geschichte mit der Faust ins Auge schlagen, und ein solches Vorgeben kann nur noch da Glauben finden, wo wissenschaftliche Beschränktheit oder Eigeninteresse den freien Blick in die socialen Verhältnisse des Mittelalters behindern; — wenn man gleich zugestehen muß, daß im speciellen Falle die Ermittelung, ob Zinsen und Frohndienst in der Ackerverleihung, oder einem obrigkeitlichen Verhältnisse ihre Entstehung haben, kaum mehr möglich scheint, und folgerecht, um Unrecht zu verhüten, die Gesetzgebung so lange die privatrechtliche Natur derselben anzunehmen genöthigt ist, bis das Gegentheil erwiesen wird.

Wir lassen dieses Verhältniß an sich auch ganz auf seiner Unklarheit beruhen, aber müssen uns wenigstens durch die nöthigen Ausweisungen gegen die Folgerungen verwahren, als spreche die Vermuthung für die privatrechtliche Natur des Geschosses, weil derselbe in deutschen Urkunden so oft in engster Gemeinschaft mit dem Worte Dienst genannt zu werden pflegt.

Dienst nannte man im Mittelalter seit der fränkischen Zeit alle Leistungen der Unterthanen an ihre Obrigkeiten. Nicht bloß der persönliche Kriegsdienst, zu welchem sich die Dienstmannen gegen ihren Hauptherren verpflichteten, oder die Hand- und Spanndienste, welche man von allen Einwohnern des Landes zu Brückenbau, Wegebesserung, Transport der Kriegseffecten, Befestigungsarbeiten, im Interesse des Landschutzes, oder bei Reisen der Fürsten und Beamten requirirte, nannte man Dienst — servitium — sondern auch Lieferungen der Einsassen an die Obrigkeit begreift den Ausdruck Dienst in sich.

So führt Kindlinger, Gesch. der Hörigk. rc. S. 79. das **Servitium regis**, als eine zu seiner Zeit in Westphalen noch erhobene Abgabe an, welche in der den Haupthöfen ur-

sprünglich obliegenden Verpflichtung zur Verpflegung des Königs ihrer Grundhabe, was auch Wigand, die Dienste 2c. §. 14. und 15. bestätigt. Alles, was der Graf auf seinen Reisen, namentlich zur Abhaltung der Landgerichte nach der ihm zustehenden Diäten-Berechtigung — tractatoria — an Verpflegungslieferungen oder Geld fordern konnte, oder fordern zu können meinte, wurde unter dem servitium comitis oder servitium et hospitium comitis begriffen.

Dieses Recht, ein servitium, hospitium, mansionaticum, Zehrung, Herberge, Atzung, oder wie man es nannte, von den Grundbesitzern zu fordern, ging von den Grafen auf die Schirmvoigte der Kirchen und Klöster über, und als die Grafen aufhörten, absetzbare Beamte des Königs zu sein, blieb das sogenannte servitium in Gemeinschaft mit dem hospitium — ein Recht der Landherren, — der neuen erblichen Grafen und Herren, — das sie bald in natura beanspruchten, bald durch Bezug eines vereinbarten Geldäquivalentes ausübten. Wigand a. a. O. §. 18. und Grupen. Disc. Forens. etc. disc. IV. haben den Unterschied zwischen dieser Art Dienste an die Obrigkeit und der bäuerlichen Frohndienste auf eine unwiderlegliche Weise aus Urkunden erwiesen.

Als die ursprünglichen Naturallieferungen und Verpflegungskosten in ständige Bede-Leistungen an Geld und Getreide an den Landherren verwandelt wurden, dauerte der Name servitium, Dienst, neben den anderen Benennungen petitio, exactio, Bede, Geschoß, Schatzung immer noch fort und behauptet seine Stelle in den wortreichen Verhandlungen des 1500 und 1600, neben Steuer, Bede und Geschoß, denen er dem Sinne nach völlig gleich steht.

Der Erzbischof Petrus von Mainz befreit den Schultheiß des Stifts Aschaffenburg i. J. 1313 in der neuen Stadtveste Obernburg —

„a contributione precariarum, exactionum sive talliarum, vigiliis seu custodiis faciendis —, praestationibus seu concessionibus curruum aut saumariorum (Kriegsdienstpferde) et omnium servitiorum, quocunque vocabulo nominentur“.

cf. Guden l. c. T. II. p. 88.

Der Dynast von Bruberg befreit i. J. 1316 einen Hof des Arnsburger Klosters in Rodinburnen —

„quod nulla singularia servitia seu sturas, sed ad sola communia servitia, vulgariter dicta Grevelichès Dinstes, ad quae etiam alii residentes infra limites praefati judicii adstringantur, sunt quoquo modo obligata“.

cf. Guden l. c. T. III. p. 138.

Dem entsprechend wird auch einer Abgabe an den Kirchen-

voigt unter dem Namen: Voigtdienst gedacht in einer Urk. vom J. 1190. —

„cum dominus Gerlacus generali placito, quod vocatur Voiddinc, praesideat, abbas vel ejus legatus quicunque servitium, quod appellatur Voidinist super sedem tripetiam (Dreibeinig) advocati ponet".

cf. Günther. C. d. Rhenano-Mosell. I. p. 132.

Kaiser Friedrich II. setzt i. J. 1193 das servitium comitis in den Privilegien des Klosters Tegernsee herab. —

„in servitium suum plus non exigat, nisi duos modios tritici et duos porcos, tres catos vini vel medonis, decem catos cerevisiae, quinque modios avenae et pabulum equorum triginta".

cf. Grupen l. c. p. 906.

Die beiden letzteren Stellen sind Beispiele von einem servitium advocati in natura und einem in Geld verwandelten, — der Name bleibt dabei derselbe.

Der Dynast Ulrich von Hanau befreit i. J. 1321 einen Hof des Klosters Arnsburg zu Eunineeim, —

„a servitute exactionum, precariarum, hospitiorum" etc.

cf. Guden l. c. T. IV. p. 1031.

Der Abt zu Nienburg vergleicht sich mit dem Fürsten von Anhalt wegen der Klostervoigte i. J. 1239,

„dabitur ei singulis vicibus, si praesidebit (judicio in oppido Nienburg) servitium unius talenti, et si non praesederit, non dabitur". —

cf. Beckmann hist. Anhalt. B. V. p. 71.

servitium wird in diesem Sinne auch von der durch den Kaiser Adolf i. J. 1292 dem Erzbischof von Mainz überwiesenen Judenbede gebraucht. —

„consueta impendant servitia in precariis, exactionibus, ac modis aliis ad instar aliorum Judaeorum".

cf. Guden l. c. T. II. p. 866.

und die Worte des lat. Soester Stadtrechtes aus dem 1200 —

„hanc autem civilem justitiam ab antiquitate inconvulsam hactenus obtinuimus, ut omnes in oppido nostro commorantes, sive liberi, sive ministeriales nobiscum starent et labores nostros ad serviendum domino nostro Archiepiscopo vel Imperatori nostro aequali proportione subvenirent". —

werden in der sogenannten alten Schraae, einer um das Jahr 1350 zu Soest angefertigten, zum amtlichen Gebrauche bestimmten deutschen Bearbeitung übersetzt: Artik. XIV.

„Alle dey ghenen dey binnen der Stadt wonet, vryghe efte

eghen, dey sollen Cost, Arbeyt, Deynst und Schott denn
von erme Ghude, also unsere borgere doyt".
cf. Seibertz, Urkundenbuch rc. S. 48. u. f.

Also das servitium domini A Episcopi vel Imperatoris ist nun das deutsche Dienst und Schott.

Schott und Dienst sind aber nicht zweierlei Dinge, sondern es waltet hier dasselbe Verhältniß ob, als bei Steuer und Bede, Geschoß und Schatzung, Steuern und Gaben.

In der bereits oben angeführten Urkunde vom Jahre 1428 heißt es:

„Wenn und welche Zeit man eine gemeine Landbede in unsern Landen hymet, um dieselbe Zeit sollen dieselben auch schossen und dienen ohne Arg und Geferde".
cf. Hahn, c. mon. B. I. 277.

Also um die Bede zu entrichten, wird geschosset und gedienet; es ist dieß die Thätigkeit der Verpflichteten ihrer Seits, während das Bitten oder Heischen (petitio s. exactio) Sache des Berechtigten ist. Fast dieselben Ausdrücke kommen in einem schiedsrichterlichen Spruche zwischen dem Bischof von Worms und dem Dynasten von Strahlenberg über die Rechte beider zu Ladenburg vom Jahre 1315 vor: —

„Was die Juden je Jars dienten dem Könige oder seine Landfaude (Landvoigte) daz sollen sie auch geben dem von Strahlenberg von des Königs Heissen und Gebot".
cf. Schannat, Hist. Wormat. I. prob. 164. —

Die bisher angeführten Beispiele werfen ein helles Licht auf die vielen Stellen, wo Bede und Dienst, Steuer und Dienst, Geschoß und Dienst, Schatting odder Denst, geschoß- und dienstfrei, oder schatz- und dienstfrei vorkommen, und zwar unter den Umständen, wo an Frohndienst nicht im Entferntesten gedacht werden kann.

Man setzte sogar bisweilen Dienst, Geschoß oder Bede in eine Reihe, — während dem Verfasser der Querfurter Urkunde nur unwillkührlich einmal das Wort Dienst für Geschoß entschlüpft ist, da er sich der sinnverwandten Bedeutung beider bewußt war und diese Jedermann verständlich sein mußte.

In dem Befreiungsbriefe, den der Dynast Philipp von Falkenstein i. J. 1371 dem Kloster Arensburg ertheilt, heißt es bei Lennep, von der Leihe zu Landsiedelrecht. Urk. S. 35.

„Auch geradden wir yn, — was Gude dieselbin geistliche Lüde von Arnsburg in all unsir Herrschaft, Gebieten oder Gerichten bracht oder gehabit han, wo die Gute gelegin synd und wie sie an sie kommen synd, wenn sie selbir arbeiten, abe ihnen das fugent ist, oder wie es anders queme, daz sie nit verlandsiedelt, oder verliehen hätten, von den Gudin sollen wir, all unsir Erbin, — kein Dienst, Geschoß

oder Bede heischen oder nehmen, wo sie aber Gute in unsir Herrschaft oder Gerichte verlandsiedeln oder verleihen, da mögen wir oder unsir Erben uff des Landsiedeln Pflugtheil moglich Bede setzen und nehmen, also daß man uff 2 Lehinhube (so viel) als uff ein eygin Hube zu des Landsiedels Theil Bede setzin sall, und sollen wir von der von Arnburg Theile keinerlei Dienst, Geschoß und Bede heischen und nehmen, sondern wir sollen en ihre Theil ohne allerlei Hintersall lassen folgen".

Sonnenklar liegt in dieser Urkunde vor Augen, daß

a) Geschoß, Dienst und Bede eine und dieselbe Sache, — und

b) daß sie der Ackerverleihung völlig fremd, nicht privatrechtlicher Natur, sondern Namen für eine landherrliche Steuer sind.

Wenn der Abt Güter seines Klosters selbst unter den Pflug nehmen lasse, soll von denselben kein Dienst, Geschoß oder Bede geheischt oder genommen werden; wenn er aber dergleichen an Colonen gegen Zins ausgebe, (was der Ausdruck: verlandsiedeln andeutet), will der Dynast auf der Landsiedeln Pflugtheil moglich Bede setzen und nehmen und zwar in der Weise, daß zwei Lehenhufen gleich einer Eigenhufe besteuert werden sollen, weil die vom Kloster zu Lehen getragenen Hufen, schon mit privatrechtlichen Leistungen (pensio, census, opera servilia, Frohndienst oder dergl.) belastet, ohne den Landsiedel völlig zu erdrücken, nicht in gleicher Höhe mit dem von ihnen besessenen freien Eigenthum zur Besteuerung heran gezogen werden konnten. Es wird indessen nur von der aufzusetzenden Bede geredet. Hat der Dynast den Landsiedeln Dienst und Geschoß erlassen? Wenn ein solcher Fall gedenkbar wäre, so würde er nicht dem Leser zu vermuthen überlassen, sondern in klaren Worten ausgedrückt worden sein. Die dreifache Bezeichnung: Dienst, Geschoß oder Bede ist nichts anderes, als die Weise der in allen Gegenden Deutschlands herrschenden Kanzlei-Sprache, um anzudeuten, daß das Kloster vor Erhebung der Steuer unter irgend welchem seiner Namen gesichert sein soll. Bringt man noch den Umstand in Betracht, daß jedesfalles eine geistliche, dem Kloster befreundete Feder den fraglichen Freibrief geschrieben, wenn ihn der Dynast nicht geradezu dem Kloster selbst abzufassen überlassen hat, wie in solchen Fällen sehr möglich war, — so wird man begreifen, warum da, wo es sich um die Klosterwirthschaft selbst handelt, alle Namen der Grundsteuer aufgezählt werden, während in Beziehung auf die Landsiedler nur einfach der Bede gedacht wird. Freiete der Dynast die Güter des Klosters in seiner Herrschaft oder Gerichte, so setzt dieß im allgemeinen die Verpflichtung der Klostergüter zu Dienst, Geschoß oder Bede voraus. Eine solche

Verpflichtung konnten aber die Kloster-Leute nur ratione jurisdictionis s. comitiae gegen den Dynasten haben: denn, wenn sie ihr Land an Landsiedler zur Lehne geben können, — welcher Fall ausdrücklich vorbehalten wird, — so sind sie ja eben die wahren Eigenthümer, domini directi, ihrer Grundstücke. Eine vorhanden gewesene, auf den Klostergütern haftende privatrechtliche Verbindlichkeit zur Bedeleistung an den Landherren ist aber gar nicht zu gedenken, weil dergl. die Klöster an sich grundsätzlich nicht duldeten, sondern um jeden Preis solche Verhältnisse bei empfangenen Schenkungen löseten, und in der Urkunde ausdrücklich nicht etwa von solchen Gütern geredet wird, welche der Dynast unter Vorbehalt einer privatrechtlichen Bede dem Kloster selbst verliehen hätte, sondern in weitester Ausdehnung werden die Kloster-Güter gefreit: —

„was Gude dieselben geistlichen Lüde von Arnsburg in all unsir Herrschaft, Gebieten oder Getrichten bracht, oder gehabit han, wo die Gude gelegin seynd und wie sie an sie kommen sind". — — —

Wiegand Gerstenberg giebt in der Frankberger Chronik bei Kuchenbecker, Annal. Hass. V. 185. das Privilegium, welches der Landgraf Heinrich I. den Bürgern zu Frankenberg i. J. 1294 ertheilte.

Die für unsere Zwecke wichtige Stelle darin ist folgende:

„Auch sollen die Bürger Geschoß und Bede geben auf den Eid, dazu Feuergeld — der Reiche mit den Armen, alle, die in der Pfarre Frankenberg wohnen, desgleichen in den Mühlen, die sollen auch Bede und Feuergeld geben mit unsern Bürgern, wäre es aber Sach, daß sie Schaden nähmen, von Brand, von Niederlage, von Zerstörung, — daß sie uns nit volle Bede geben könnten, so sollen sie so lange sitzen ohne Bede, bis sie zu dem Vermögen kommen, daß sie uns wohl wieder Bede geben mögen. Auch welcherlei Erbgut oder Zins in der Feldmark um die Stadt gelegen ist, das soll auch mit unsern Bürgern Bede geben. Auch soll Niemand Bier oder Wein schenken, oder andere Kaufmannschaft treiben, er sei denn Mitbürger und gebe Bede und Feuergeld.

Und ob auch unsere Burgmann Jemands in ihre Behausung setzen zu wohnen, er soll Bede und Feuergeld geben und soll thun als andere Bürger, es wäre denn, daß er kein Vieh, kein Gesinde und keinen Handel hätte, sondern, daß er allein dem Burgmann sein Geld in Renten aufhübe; desgleichen soll man es halten mit den geistlichen Häusern". — —

Unter Feuergeld hat man sich denjenigen Geschoß zu denken, welcher anderwärts Hausschoß heißt und von der

Heerdstatt, der Feuerstätte, dem Wohnhause, erhoben wurde, wobei alle gleichhoch angesetzt zu sein pflegten.

In einer Urkunde aus dem J. 1386 bei Lehmann Chron. Spir. p. 754. heißt es über den damaligen Stadtgeschoß:

„Der Burgerschaft Schoß ist von jedem Hunder ein Gulden, was unter Hundert ein halben Gulden, von jedem Heerdstatt vier Schilling, jedes Mensch, darunter Knecht und Magd, außgenommen Kinder unter sieben Jahren, zwei Schilling. Geschoß und Bede auf den Eid“. —

Das ist der sogenannte Eidschoß, der von dem auf jedes Bürgers Eid eingeschätzten Vermögen an liegenden Gründen und fahrender Habe erhoben wurde; bis das, aus den sogenannten Landbeden der Landesherren hervorgegangene Landsteuerwesen zur regelmäßigen Grund-, Consumtions-, Trank-, Kopf- und Gewerbesteuer erweitert wurde, während der Geschoß als ältere Abgabe auf Häuser und Grundstücke beschränkt blieb und nur in größeren Städten sich neben den neuen Auflagen länger als eine städtische Vermögenssteuer erhielt, der nicht bloß Grund und Boden unterlag.

Wir müssen hierauf weiterhin zurückkommen und wenden uns nach diesen vorläufigen Bemerkungen unserem Frankenberger Bürger-Privilegium wieder zu.

Auch diese, wenn gleich in der Schreibweise modernisirte, doch jedesfalles wortgetreue Urkunde folgt dem bisher allgemein unbemerkt gebliebenen Sprachgebrauche, das eine Mal gleichsam den vollen Namen der Steuer an die Spitze des Artikels zu setzen — „Geschoß und Bede, dazu Feuergeld“, — dann im weitern Text nur Bede, oder Bede und Feuergeld zu erwähnen, und bestätigt unsere Behauptung, daß in dem Geschosse die alte Landherren-Bede noch vorhanden sei, vollkommen. Man versuche nur an einer der mitgetheilten Urkunden, die Worte: Geschoß, Bede und Dienst auf eben so viele verschiedene Abgaben zu deuten, und man wird sich bald von der völligen Unmöglichkeit dieses Vorhabens überzeugen, man mag dem Sinn Gewalt anthun, wie man will. Es bleibt jedem Unbefangenen nichts anderes übrig, als das Zugeständniß, daß die Verfasser der Urkunden ebenso willkührlich die Wörter: Geschoß, Bede und Dienst verwendet haben, als wir jetzt eine landesherrliche Leistung bald Steuer, bald Abgabe nennen, je nachdem es uns beliebt, weil Niemandem einfallen wird, in diesen Ausdrücken eine Verschiedenheit zu suchen.

Demselben sinnverwandten Gebrauche der Wörter Geschoß und Bede begegnen wir auch in thüringischen Urkunden.

Als die Stiftsherren zu Ordruff von da nach Gotha überzusiedeln begehrten, machten sie sich in einer Urkunde vom J. 1344 bei Tenzel, Suppl. ad Sagittarii Hist. Goth. I. p. 106. verbindlich, die, auf den anzukaufenden Häusern haf-

tenden Gefälle zu ersetzen; — denn grundsätzlich beseitigten die Geistlichen immer die bürgerlichen Steuerlasten von ihren Besitzungen durch Ersatz, wenn sie keine förmlichen Privilegien besaßen. —

„— mag davon Czinses, Geschosses oder Dienstes unser vorgenannten Frouwen der Markgräfyne, der Stadt und den Bürgern zcu Gotha ginge, von Rechte oder von Gewonheit, daz sulle wir ersetzen nicht mit Gelde, sundern mit jerlicher Gulde, als iz bescheidelich ist". — —

Bis zum J. 1348 hatten die genannten Stiftsherren 3 Höfe in Gotha an sich gebracht, worauf der Landgraf sie, mittelst eines bei Tentzel a. a. O. p. 124. befindlichen Gnadenbriefes, in Beziehung auf die bereits erworbenen und 5 andere, noch zu erwerbende Höfe, in der Stadt von allen Steuern und Gaben befreit. —

„daz sie die obengenannten achte Höfe sullen schosses und bete und von alle der stad rechte fry los und ledig sin". — —

Das Frauenkloster zu Ilmene verkauft dem Stift St. Mariae zu Gotha i. J. 1398. 9 Acker Weingarten zu Seberge, als steuerfrei und verbürgt sich,

„— daz sy von dem gnanten Wyngarten niemande nicht gebe sulle geschoß, bede, dienst — noch keinerlei dienst thun, wie man daz genennen mochte". —

cf. Tentzel l. c. p. 242.

Der Dynast Fritz von Wangenheim befreit i. J. 1370 dem Frauenkloster h. Kreuz vor Gotha eine zu Sunneborn gelegene halbe Hufe „alles Geschoß, Bede und Dienstes". —

cf. Tentzel l. c. p. 183.

Der Landgraf Balthaser von Thüringen begnadigt i. J. 1376. cf. die Urkunde bei Tentzel, l. c. p. 190., die Stadt Gotha in einem offenen Briefe damit, daß er keine Bürger vom Geschosse befreien wolle —

„daz wir keinen unsere Bürgern dasselbins vorbatz nicht schützen noch vertheidige wollen, geschozzes, dienstes, bede oder icheynerleige (d. i. irgend einer) stüre mit yn zcu tragene, noch yr keyme keyn unsir Ammrecht (Amt) vorbatz lazzen odir beyelin wullin, darvon er odir sine Erbin mochten vortragen syn keyen der egenanten unsirn bürgern der stad zcu Gotha Geschozzes, Dinstes ob stüre". —

Gleichwohl ist im Verlaufe der ganzen Urkunde nur vom Geschosse und schossen die Rede, und noch Ausgangs derselben wird den Bürgern die Versicherung gegeben, daß die landgräflichen und seiner Brüder Diener von ihren Gütern „geschozzen, dinen unde mit yn tragen sullen, also andere ire mytebürgern". —

Werden die Grundstücke fürstlicher Diener etwa deshalb

bedefrei gewesen sein, weil hier bloß bestimmt wird, daß sie schossen und dinen sollen gleich andern Bürgern? dem widerspricht der Eingang des Privilegiums mit klaren Worten. Oder ist Bede die fürstliche Steuer, während Geschoß und Dienst der Stadt angehörte? Allein es wird ja ausdrücklich von einer Verpflichtung zu Geschoß, Dienst oder Steuer gegen die Stadt gesprochen, — und es wäre sehr unklar und zweideutig in einer öffentlichen Urkunde, wenn in der einen Zeile eine Befreiung von Geschoß, Dienst, Bede oder Steuer, — in der andern von einer dieser Befreiung entgegenstehenden Verpflichtung zu Geschoß, Dienst oder Steuer, — und in einer dritten nur zu Geschoß und Dienst die Rede wär.

Uebrigens hat die Wangenheimische Urkunde vom J. 1370 dieselbe Zusammenstellung Geschoß, Bede und Dienst, obschon in ganz Thüringen gewiß nicht ein einziges **dominium** Geschoß neben Bede, als zwei Prästationen erhebt. Endlich möchte es schwer zu begreifen sein, warum in den spätern — §. 25. — anzuführenden Gothaischen Urkunden aus den Jahren 1421 und 1426 bei Tentzel **l. c. II. p.** 290 und **II. p.** 14., welche recht eigentlich die auf dem Acker ruhenden Stadt-Steuern betreffen, der Bede, des Dienstes und der Steuer nicht mit einem Worte erwähnt wurde, wenn solche außer dem Geschosse, dessen Zahlung sie reguliren, der Stadt auch zu entrichten gewesen wären. — Von 1376 bis 1461 müßte die Bede von der Stadt aufgegeben worden sein, — wovon, als von einer für diese Stadt wichtigen Veränderung, unbedingt in den Schriften von Sagittarius und Tentzel Meldung geschehen wäre, was nicht der Fall ist. Ohne sich in die größten Widersprüche zu verwickeln, kann man also auch hier es nicht in Abrede stellen, daß Geschoß und Bede nicht Verschiedenes, sondern eine und dieselbe Abgabe bezeichnen. Geschoß, Dienst, Bede und Steuer drängt man in den Urkunden aneinander, wie man verbot, „eine Bede aufzusetzen, anzulegen, zu fordern oder zu nehmen" in der Urk. Kaisers Sigism. vom J. 1431 oben §. 18. und wie die thüringischen Landgrafen Balthasar und Wilhelm sich im J. 1379 verpflichteten, nur zusammen, nicht jeder für sich, eine Bede zu heischen, zu setzen und zu nehmen —

cf. Lünig, R. A. part. Sp. cont. II. 4. 2. p. 191.

ohne daß mit allen diesen Wörtern ein anderer Sinn wäre angedeutet worden, als: eine Bede nehmen. —

Es ist hier endlich noch der Ausdruck Pflege zu erläutern, da er ebenfalls neben Bede, Geschoß und Steuer in den Urkunden öfters genannt wird. J. Möser a. a. O. Bd. I. S. 59. sagt, Pflege bedeute so viel, als Schutz, im Osnabrückischen Hofe oder Huf, anderwärts aber **Hye** oder **Hege**, daher **Hyeman**, ein Schutzgenosse, der unter dem Schutze

eines Heiligen (eines Stiftes) oder eines Herren (eines Dynasten) stand, wofür er im Leben ein Anerkenntniß — eine Abgabe — zu zahlen hatte und nach seinem Tode dem Schutzherrn das Besthaupt von seiner Verlassenschaft entrichtet werden mußte. — Daß die Pflegeleute oder Pfleghaften keinesweges Eigenhörige, oder solche waren, die gegen Zins und Dienst auf fremdem, geliehenem Eigenthum saßen, ergiebt sich aus dem Sachsenspiegel. „Pfleghafte sind die, die in dem Lande eigenes haben, da sie pflichtig sind etwas davon zu geben", sagt der Glossator zu **lib. III. 26.** des **SSp.** im Gegensatz der Landsassen, „Andere freye Leute, die da kommen und fahren in Gastsweiß und haben kein eigen darin". Gloss. cf. Hauschild a. a. O. S. 107. 108. „sondern auf einem gemietheten Grundstück um Gült und Zins saßen". cf. Ign. Schmidt. Gesch. der Deutschen, Bd. 4. S. 459. — Der Umstand, daß in den Urkunden das Wort Pflege allgemein so viel, als **praefectura, advocatia, jurisdictio, territorium,** Amt, Gericht — Weichbild — bedeutet, — cf. **Haltaus l. c. sub Pflege,** — und sich dieser Name selbst im Munde des Volkes in der Bedeutung eines Amtes, einer adlichen Herrschaft erhalten hat, wie wir z. B. „von der Heldrunger, Sachsenburger, Beichlinger Pflege" noch jetzt reden, deutet auf das ursprüngl. volle Eigenthum der Bauern hin und macht die später aufgekommene Lehre vom sogenannten getheilten Eigenthume, um daraus die gegenwärtigen bäuerlichen Leistungen an Lehne und Zinsen zu erklären, wenigstens für allgemeine Anwendung auf ganze Herrschaftscomplexe sehr verdächtig. Die amtliche Stellung der Voigte, die Voigteirechte, werden schlechthin mit diesem Worte bezeichnet. cf. Danz l. c. Bd. 4. S. 305. Auch die vom Voigte, Richter, Beamten auf die Insassen der Voigtei von der Voigtei oder von Gerichtswegen aufgelegten Abgaben führen in vielen Urkunden den Namen Pflege und derselbe entspricht daher den übrigen Benennungen für obrigkeitlichen Schutz, Bede, Steuer, Geschoß, Heischung rc. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte Thl. 1. §. 368. bemerkt daher: „Die Schutzherrschaft an sich änderte nichts an den Rechten des Eigenthumes, das der Pfleghafte hatte, sondern legte nur Lasten auf sein Gut, welche außer den gemeinen Lasten gewöhnlich auch in bäuerlichen Diensten und Abgaben bestanden, durch welche die Voigtei geehrt werden mußte". — Pflege ist also, wo es eine Abgabe bedeutet' eine voigteiliche oder gerichtsherrliche Abgabe, so wie die Voigte und Richter auch an vielen Orten den Namen der Pfleger führten. Siehe Haltaus l. c. unter **Pfleger.** In Sächsischen und Thüringischen Urkunden kommt zwar das Wort **Pflege** oft in der Bedeutung von fürstl. oder dynastischer Amtsherrschaft vor, — so kennen wir bereits die Pflege Gotha, Orlamunde, Gräfenthal, Dresden aus angeführten Stellen; — doch scheint die

Steuer an die Schutzherrschaft, an die Gerichtsherrschaft hier nicht Pflege benannt worden zu sein. In niedersächsischen und brandenburgischen Urkunden begegnet uns dagegen dieser Name neben und für Bede oder Geschoß häufiger. Der Herzog Heinrich der Aeltere verkauft dem Kloster Riddagshausen, dessen Schutzvoigt er war, im J. 1501 „alle Plege, plichte und unplichte, Bede, Afflager, Denstfolge, Forderinge und alle dat Unse Eldern und wy fust lange und wente an dusse thyt von plicht, Obernheit edder Bede wegen an dem Closter R. gehaet hatten". — — **cf. Lünig, R. A. Part. spec. II. Vol. V. p. 177.**

Der Markgraf Ludwig von Brandenburg verpfändet der Stadt Stendal i. J. 1343 die ihm vom Kaiser, seinem Vater, verpfändete Steuer von der Stadt Lübeck — **contributio annua** — welche in der deutschen Urkunde bei Gercken **Diplom. vet. Marchiae Brandenb. T. I. p. 76.** „Die jährliche Pflege zu Lübeck" heißt. Eine Reichssteuer in späterem Sinne gab es bekanntlich damals noch nicht. Die Kaiser hatten in den Reichsstädten nur als eigentliche Stadtherren obrigkeitliche Gefälle von der Münze, Reichsvoigtei 2c. wie z. B. die bereits erwähnte „Bethsteuer" des Kaisers zu Mühlhausen, Wetzlar u. a. So hatte auch Lübeck nach Dreyer. Lübeckische Verordnungen 2c. S. 44. 200 Mark **de moneta et advocatia** an den Kaiser zu zahlen. Dies ist jene Pflege; also auch hier gleich Schutzgeld — Gerichtssteuer — Geschoß — Urbede. Im J. 1462 überläßt Markgraf Friedrich dem Kloster Riendorf 1 Wispel Roggen jarlicher pleghe. **cf. Gercken l. c. Tom. II. p. 123.** Daß aber darunter das in der Mark oft genannte „Bedekorn" gemeint sei, ergiebt sich aus einer Urkunde bei demselben **Tom. I. p. 72.** aus dem J. 1343 in welcher Markgraf Ludwig im J. die Bedeeinkünfte 2c. aus den zu 5 Städten der Altmark gehörigen Dörfern ersteren verpfändet mit dem Beisatze: „oder wu de pleghe genannt syn". Derselbe Fürst weiset im J. 1352 bei Gercken **l. c. T. I. p. 117.** die Stadt Stendal mit einer Summe auf die von ihr zu zahlende Urbede an — „ehr Orbede und jerleke pleghe". —

§. 21.

Nach den im vorigen §. gegebenen Nachweisungen wird ein merkwürdiger Spruch des Leipziger Schöppenstuhles dessen **Dr.** Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten 2c. Thl. 1. S. 188. aus einer im Dresdner Staatsarchive vorhandenen Original-Urkunde gedenkt, erklärbar. Der Besitzer des Gerichts zu Schauenforst im Amte Kahla, Lutze von Enzenberg, hatte im J. 1434 von allen im Gerichtssprengel gelegenen Gütern und insbesondere von den landesherrlichen Gutsunterthanen zu

Rigstädt, welche in sein Gericht zu Schauenforst gehörten, aber bei dem Landesherren zu Zins und Lehen gingen, — Schoß und Bede in Anspruch genommen. Es wurde dem widersprochen und die Schöppen zu Leipzig erkannten:

„Bede sei als eine außerordentliche, vom Landesherrn auszuschreibende Entrichtung von dem jährlich zu leistenden Geschoß zu unterscheiden; ein schoßbares Gut sei im Zweifelsfalle nicht bedebar, der Herr des Gerichtes müsse nachweisen, daß er von dem Herzog zu Sachsen, oder von wem sonst das Schoß zu Lehen rühre, eine besondere Belehnung über die Bede erhalten habe". —

Dr. Tittmann macht dazu nun die Bemerkung:

„Also landesherrlich war die Bede, doch konnte das Recht andern in Lehen gegeben werden. Und es scheint ein alternativer landesherrlicher und grundherrlicher, oder gerichtsherrlicher Bezug zu sein: wo der eine erhoben wurde, hatte der andere nicht statt".

S. 372. kommt Tittmann auf dieselbe Entscheidung zurück:

„Also das Geschoß wurde als Ausfluß der Gerichtsbarkeit anerkannt. Und weiter ist dieser Fall ein Beispiel, wie weit, bis auf die Art landesherrlicher Abgaben, die Gerichtsherren ihre Gewalt auszudehnen suchten und wie sie dieselbe zur Belegung ihrer Gerichtsgehörigen mit Verpflichtungen mißbrauchten". — —

Es ist hier zuvörderst daran zu erinnern, daß der Leipziger Schöppenstuhl, welcher diesen Spruch gethan, nicht identisch ist mit der Juristenfacultät daselbst, wie jetzt noch die Schöppenstühle zu Halle und Jena bestehen, sondern ein schon im 1300 vorhandenes landesherrliches Spruchcollegium rechtskundiger Männer war, welche ohne Kenntniß des römischen Rechtes, nach deutschem Rechte, oder wo es an bestimmten Gesetzen fehlte, nach Herkommen, Billigkeit und gesunder Vernunft entschieden. Gelehrte Juristen waren dabei schwerlich, weil die damaligen deutschen Schöppenstühle sich am meisten gegen die Einführung des römischen Rechtes sträubten.

Der Rathmeister und die Rathmannen zu Nordhausen erklärten z. B. i. J. 1492 in einem Rathsbeschlusse cf. Schöttgen und Kreißig, Dipl. Nachlese ꝛc. Bd. III. Th. II. p. 287. — worin sie den, ihnen von „ihren gnädigen Herren" dem Herzog zu Sachsen verordneten Stadt-Schultheißen, die höchste richterliche Autorität in Nordhausen, für seine Amtszeit von Geschoß, Wache und aller Stadtpflicht auf seine städtischen Güter freisprechen:

„— doch ab (wenn) der Schultheyß eyn hantwerger were, sal er dem hantwerge in massen eyn anderer seine gebuer nach gewonheit des hantwerges pflegenn".

War in Nordhausen i. J. 1492 ein Handwerker noch für

die höchste Richterwürde befähigt, so darf man die Leipziger Schöppen i. J. 1434 unbedingt auch für Leipziger Handwerker und Ackerbesitzer halten, und wenn auch darunter einige aus dem Patricier-Adel der Städte gewesen, — was bei der damals noch minder bedeutenden Stadt Leipzig kaum vorausgesetzt werden kann, — so stand dieser an juristischer Bildung dem Bürgerstande auch nur gleich.

Die Organisation der Hofgerichte und gelehrten Schöppenstühle gehört einer spätern Zeit an.

cf. Weck l. c. p. 481. Schöttgen und Kreyßig. Dipl. Nachlese ꝛc. Bd. I. S. 18. Pölitz, Handb. der Statistik des Königreiches Sachsen. — S. 320.

Wir haben demnach einen Spruch vor uns, der sich wesentlich an die zu seiner Zeit übliche locale Benennung der Abgaben anschließt und auf zufällige Aeußerlichkeiten gründet. Im Jahre 1434 ward allerdings die den Gerichtsherrschaften und Stadtmagistraten zugefallene alte landherrliche Grundsteuer (die petitio oder exactio consueta) allgemein in Sachsen Geschoß genannt und jährlich erhoben. Solchen Geschoß bezogen Gerichtsherrschaften in ihren Gerichtsbezirken, Stadtmagistrate in dem städtischen Weichbilde und der Landesherr hatte Geschoß und Korngeschoß in seinen Pflegen oder Aemtern jährlich zu erheben. J. J. 1420 schon verschenkte der Markgraf Friedrich einen Theil seines Schoßgeldes und Korngeschosses an das Augustiner-Kloster zu Dresden. cf. Weck l. c. p. 295. Von außerordentlichen Erhebungen, — den sogenannten Landbeden, — berichtet derselbe Historiker, und als churfürstl. sächsischer Archivar wohl ein competenter Gewährsmann, — daß sie jederzeit erst eine Vereinbarung resp. Verwilligung Seitens der Stände bedurften. Im officiellen Erlasse hieß dann eine solche von der Ritterschaft, den Prälaten und Städten verwilligte Steuer, zu welcher die Stände von ihrem eigenen Besitze, so wie deren Hintersassen von dem ihrigen beitrugen, nicht immer eine Landbede, wie z. B. im 1300 unter Markgraf Otto, cf. Kutter a. a. O. I. S. 15., — sondern auch bloß eine Bede, wie 1376, 1385 und 1411. cf. Weck, a. a. O. S. 437. Dem Wesen nach waren es wirkliche Landbeden, von den jährlichen Beden, den Geschossen, sehr verschieden. Allein 100 Jahre früher hatte das Wort: Landbede keineswegs ausschließlich die Bedeutung einer solchen landesherrlichen Bede, sondern bezeichnete auch die ständige Bede, welche der Fürst in seinem, vorzugsweise eigenen Lande d. i. in seinen Gerichten, als der Landherr dieser Ortschaften, bezog, — also ganz dieselbe Abgabe, welche später in fürstlichen und adlichen oder stiftlichen Aemtern Geschoß genannt wurde. Der Name war in dieser Zeit dafür noch schwankend, bald Geschoß, bald Bede; —

wie aus einer Schuldverschreibung des Markgrafen Friedrich zu Meißen vom Jahre 1344 bei **Menken, Script. rer. Germ. T. III.** S. 1045 erhellt, worin dem Grafen Günther von Schwarzburg 10 Dörfer im Markgräflichen Gerichte Buttelstädt und Eckardtsberge für ein Darlehen von 500 Mark Geld auf 10 Jahre verpfändet werden, aus denen er die zu 50 Mark angeschlagene Landbede erheben soll.

„— dieweyle dieselben Dorffe sin oder sinen Erbin Pfant sin, so sullen sie die Landbede, die in an 50 Mark Geldis, als vorgeschrieben (an) geschlagen ist, an Korne, an Gelde und an Getreide (in einer andern Zeile steht Eingangs: an Korne, an Gelde, an Habern" —)

„ganz uff hebin und sollin auch dieselben Dorffere mit Gerichte und mit allin Eren inne haben, als wir sie bisher gehabt haben, als lange biz daz wir die 500 Mark in vorgelten unvorstanden".

Die gleichzeitige Ueberlassung der Gerichte setzt es außer Zweifel, daß diese Landbede, die jährliche landherrliche ständige Bede, der Geschoß, ist: denn an eine von den Ständen etwa auf 10 Jahre verwilligte Landbede, wie die Fälle im 1600 eintreten, war damals noch nicht zu denken, wie jedem Kenner der sächsischen und allgemeinen deutschen Geschichte bekannt ist. —

Ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß man die außerordentlichen Beden der Landesherren zu jener Zeit noch als eine nur selten eintretende Belastung, als eine Landes-Calamität ansah, giebt eine Urkunde des Klosters Capellendorf bei Jena aus dem Jahre 1378 über eine auf Zins ausgegebene Hufe Klosterland, worin in Bezug auf die jährlich stipulirten Zinsen gesagt wird.

„Daran soll die Zinsleute nicht hinderrn Brunst, Raub, Herren-Bede, noch allerlei Schaden, geistlich oder weltlich".

cf. Menken, Script. rer. Germ. T. I. p. 746.

Der Schöppenspruch vom Jahre 1434 beweiset uns daher nichts anderes, als daß man in den Umgebungen der Schöppen unter Bede sich gewöhnt hatte, an eine außerordentliche landesherrliche Erhebung zu denken. Im 1400 waren dergleichen Landbeden noch sehr selten, in großen Zwischenräumen, immer nur auf 1 Jahr; — erst im 1500 wurden sie häufiger und im 1600 gingen aus ihnen die regelmäßigen Landsteuern hervor, für die es keiner weiteren, als formellen ständischen Verwilligung mehr bedurfte. Vergl. Kutter a. a. O. Bd. I. S. 15. u. f. —

Wie die Landherren-Bede sich in den ständigen jährlichen Geschoß der Gerichtsherrschaften verwandelt hatte, so hatte die jüngere landesherrliche Bede, welche sonst nur ausnahmsweise dem Fürsten bei besondern Nothfällen, zur Ausstattung der

Prinzessinnen, wenn Prinzen den Ritterschlag empfingen, oder ein Lösegeld wegen Gefangenschaft eines fürstlichen Familiengliedes zu zahlen war, verwilligt wurde, nun dasselbe Ziel erreicht.

Die Gewohnheit, unter Bede sich nur noch die außerordentliche Erhebung des Landesherrn zu denken, kann aber damals, wenn gleich in den Umgebungen Leipzigs, doch nicht in allen sächsischen Ländern allgemein gewesen sein. Ich erinnere nur außer den im vorhergehenden berührten Documenten, worin Geschoß und Bede willkührlich als gleichbedeutende Wörter erscheinen, an die fast gleichzeitige, schon erwähnte Urkunde über die Streitigkeiten der Grafen Conrad v. Pappenheim, Herrn zu Gräfenthal, mit dem Abte Heinrich zu Saalfeld vom Jahre 1446 —

(bei Struve. Hist. pol. Archiv. Bd. II. S. 140.) —

„die sie mit einander gehabt haben, von der Bede und Steuer wegen, die der gute Herr Conrad meinte zu haben und zu nehmen von seines Halsgerichtswegen, das er hat in den Dörfern zu Neundorf bei Greventhal, das denn der gute Herr Abt Heinrich gewehret hat und widerstanden". — —

Gräfenthal liegt bekanntlich, so gut als Leipzig, in dem damaligen Sachsen. Der Herr zu Gräfenthal war nur Gerichtsherr in seiner Pflege und beanspruchte Kraft dieser in den darin gelegenen Dörfern des Abtes die Bede und Steuer, d. h. die Bedesteuer, den Geschoß.

Der Leipziger Schöppenspruch findet nur dann seine richtige Deutung, wenn man davon ausgeht, daß der Geschoß in früherer Zeit Bede geheißen, dieser Name jedoch im Jahre 1434 nur in einzelnen Gegenden für diese Steuer noch üblich war, indem man zur Unterscheidung der inzwischen eingebürgerten, aber immer noch als außerordentliche Erhebung geltenden landesherrlichen, jedes Mal erst auf Landtagen erbetenen Steuer von den alten landherrlichen oder gerichtsherrlichen, längst zur Zwangspflicht gewordenen Prästationen, jener vorzugsweise den Namen der Bede beizulegen pflegte. In der Erklärung nun, daß im Zweifelsfalle ein schoßbares Grundstück nicht bedefrei sei, — worin wir eine Rechtsgewohnheit jener Zeit und Gegend erkennen müssen, spricht sich das zwar dunkel, aber doch in der Wahrheit begründete Rechtsbewußtsein der Urtheilsfinder aus, daß eine Gerichtsherrschaft nicht Bede und Geschoß neben einander, sondern nur eins von beiden, d. h. die gerichtsherrliche Steuer nur unter einem ihrer beiden Namen erheben dürfe.

Ist es nun jetzt noch schwierig, über die Namen solcher Leistungen, welche nicht in landesherrlichen Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß kommen, sich aus verschiedenen Gegenden zu

unterrichten: — so war dieß im Jahre 1434 begreiflicher Weise noch weit schwieriger. Die Schöppen hatten bei ihrem Spruche den nächsten Kreis ihrer Umgebungen vor Augen, in welchem man Geschoß der Gerichtsherrschaft, Bede der Landesherrschaft zuzuerkennen sich gewöhnt hatte. Daß man in Gräfenthal die gerichtsherrliche jährliche Steuer nicht Geschoß, sondern Bede nannte, daß in andern deutschen Ländern gerade die außerordentlichen Erhebungen der Landesherren eben so oft Schatzungen und Geschosse, als Beden oder Steuer genannt wurden, — worüber uns jetzt die vollständigsten Nachweisungen vorliegen, — konnte jenen Leipziger Schöppen nicht bekannt sein, und daher ist ihr Ausspruch nur unter obigen Voraussetzungen begreiflich. Daß sie die Möglichkeit der Beleihung mit der Bede neben dem Geschosse annahmen, liegt im Geiste jener Zeit; da man alles zum Gegenstande einer lehnrechtlichen Ueberlassung machen konnte, Grundstücke, Nutzungen und Rechte jeder Art. Aber daß ein solcher Fall in der Wirklichkeit zu erweisen wäre, wo eine Gerichtsherrschaft außer dem Geschosse von ihren Gerichtseinsassen, einer landesherrlichen Beleihung zu Folge, auch noch eine Bede von denselben Grundstücken bezogen hätte, — dürfte wohl sehr zu bezweifeln sein. Die ständige Bede, der Geschoß, ist vielfach von Andern verkauft und verliehen worden; — eine außerordentliche landesherrliche Erhebung, die Landbede, konnte man aber doch nur als ein Recht und zwar ein an die Beistimmung der Stände gebundenes Recht verleihen, daß im Bewilligungsfalle der Steuer, dem Inhaber solches Lehens zustehen solle, einen bestimmten Theil derselben oder den Ertrag aus einem bestimmten Bezirke, anstatt des Landesherren, zu erheben. Von dieser Seite scheint jedoch der Gerichtsherr von Schauenforst seine Bede-Forderung nicht betrachtet zu haben. Er mochte in älteren Urkunden seiner Gerichtsherrschaft die Entdeckung gemacht haben, daß der Gerichtsherr früher eine Bede — petitio — bezog. Für den Augenblick war er im rechtlichen Besitze des Geschosses; er meinte daher, diesem auch die Bede noch beigesellen zu können. Der Schöppenspruch verhütete dieses Unrecht. Bedenkt man, daß damals allgemein den Pflichtigen die Quittungen auf Kerbhölzer geschnitten, und in den Städten selbst, welche doch über mehr Schreibkräfte geboten, als eine Dorfgerichtsherrschaft, die Einnahme-Register meist nur von Jahr zu Jahr auf Wachstafeln verzeichnet wurden, weßhalb auch genaue Nachrichten über die Erhebung des Geschosses nur erst seit dem 1400 und dabei immer nur von einzelnen Städten sich vorfinden; bedenkt man, daß, — wie man aus zahlreichen Beispielen in den Grimmschen Weisthümern ersieht, — die Gerichtsherrschaften selbst über ihre Gerechtsame in der Regel gar keine Documente vorzulegen hatten, sondern sich lediglich auf das Herkommen vor dem Schöf-

fengerichte ihrer Bauern beriefen und diese ihre Weisthümer auch in der Regel nur durch die Hinweisung auf die ihnen und ihren Vätern in einem gegebenen Falle wohl bekannten Gewohnheiten motivirten; so läßt es sich sehr wohl begreifen, wie jener Lutze von Enzenberg auf den Gedanken kam, von seinen Gerichtseinsassen Geschoß und Bede als zwei Steuern zu verlangen. Der Umstand, daß eines seiner Gerichtsdörfer — Rigstädt — „bei dem Landesherren zu Zins und Lehen ging", also in seiner Gutsherrschaft gegen die habsüchtige Gerichtsherrschaft einen mächtigen Vertreter fand, hat wahrscheinlich den ganzen Gerichtsbezirk vor dieser willkührlichen Ueberbürdung bewahrt.

Ein alternatives Verhältniß im Bezuge des Geschosses und der Bede, daß, wo die eine erhoben wurde, die andere nicht statt hatte, ist also allerdings vorhanden; aber nicht in der Weise, wie der gelehrte Tittmann den räthselhaften Schöppenspruch erläutert: denn sollte im Allgemeinen die Bede immer als eine außerordentliche landesherrliche Erhebung anzusehen und nur da zu erheben gewesen sein, wo kein Geschoß bezogen wurde, so wäre der Ertrag einer solchen Landbede auf ein sehr Geringes beschränkt gewesen: da, mit Ausnahme weniger Klostergüter, welche den Voigt für die Bede- oder Geschoßberechtigung anderweit entschädigt, oder, — wie die Cistertienser-Mönche — sich, durch päbstliche Privilegien von aller Voigtherrschaft befreit, dem landesherrlichen Schutze unmittelbar unterstellt hatten, und der aus irgend welchem Grunde gefreiten Grundstücke weltlicher Besitzer, — der Geschoß auf allem städtischen und bäuerlichen Eigenthume ruhte.

Wir haben bisher an glaubwürdigen Urkunden gezeigt, wie die landherrliche Grundsteuer den Namen der Bede, Steuer oder des Dienstes, Geschosses, der Schatzung oder Schattinghe geführt und damit eine richtige Beurtheilung der jetzt unter dem Namen des Geschosses noch erhobenen Dominial-Abgabe möglich gemacht, die, wie wir weiter zeigen werden, in keiner ihrer Gestalten, weder als städtischer, noch als bäuerlicher Geschoß, ihre Steuernatur verläugnet.

Die Behauptung aber, daß der gerichtsherrliche Geschoß, die uralte landherrliche Bedesteuer sei, welche sich neben der Menge anderer bäuerlichen Prästationen unter verschiedenen, aber immer den Character einer obrigkeitlichen Leistung bekundenden Namen erhalten hat, gewinnt durch die den landesherrlichen Grundsteuern im Laufe der Zeit beigelegten Benennungen eine neue Bestätigung.

Wie die uralte landherrliche Abgabe der Untersassen, deren Erhebung auf die Grenzen der Herrschaft oder Grafschaft, d. h. den engeren Gerichtsbezirk beschränkt war, dem ein solcher Herr vorstand, Bede, oder Geschoß hieß, — so legte man derjenigen Steuer, welche die, aus dem Stande der Landherren,

als Herzöge, Fürsten, Landgrafen, Markgrafen, Grafen, Bischöfe oder Aebte, aufgestiegenen Landesherren; gleichsam in höherer Instanz, von den Besitzungen aller, ihrer Landeshoheit unterworfenen Einwohner ihres Landes oder Reichsfürstenthumes beanspruchten, denselben Namen bei. — Zum Unterschiede von der dem Landherren verbliebenen älteren Bedesteuer — petitio consueta oder specialis, — der gerichtsherrschaftlichen Bede, wurde aber die neue reichsfürstliche Forderung petitio inconsueta, generalis, communis genannt, und in deutschen Urkunden als eine Landbede, eine Landschatting, Landschatzung, Landschoß oder Landsteuer bezeichnet. Durch die Bildung der fürstlichen Territorien hatte sich der Begriff des Landes erweitert. Die Landherren waren zum größten Theile Vasallen ihrer, vom Glück mehr begünstigten früheren Standesgenossen geworden, sie gehörten einem größeren Territorium als Bestandtheile mit ihren Herrschaften an, und nun bezeichneten sie ihre Güter nicht mehr als ihr Land, wie sonst vor dem Hervortreten fürstlicher Territorien, jeder Edle Herr als Dynast über „sein Land" herrschte, — sondern sie redeten nur noch von ihrer Gerichtsherrschaft; der Name des Landes ward dagegen dem größeren Territorium, mit dessen Beherrscher sie in einem Lehnsnexus standen, beigelegt. Seit dem gab es wohl ein Meißnerland, ein Thüringerland rc., aber in ihnen nur einzelne Herrschaften, nicht mehr eben so viele terrae, als Dynasten. Ward nun im gemeinsamen Interesse des größeren Territoriums eine Beihülfe der Einsassen nöthig, so bezeichnete der Sprachgebrauch sie als Landbede, deren Erhebung jedoch immer nur eine Ausnahme blieb, da die gewöhnlichen Verwaltungsmittel, namentlich Gerichts- und Polizeischutz, von den Vasallen in ihren Herrschaften gewährt und auch der Kriegsdienst durch sie geleistet werden mußte, für welche Leistungen sie ihre gerichtsherrliche Bede, — den gegenwärtigen Geschoß, — und wahrscheinlich auch noch ein gutes Theil der als privatrechliche Prästationen geltenden Einkünfte bezogen. Wie nun es längerer Zeit bedurft hat, ehe die gerichtsherrliche Bede in der einen oder anderen Herrschaft einen festen Namen erhielt und entweder Geschoß oder Schatzung benannt wurde, wohl auch unter ihrer ursprünglichen Benennung als Bede fortdauerte, während man in der früheren Zeit, wie wir gezeigt haben, bald dieses, bald jenes Namens sich bediente, bald, dem mittelalterlichen Kanzleistyle gemäß, mehrere Benennungen zu größerer Sicherheit zusammen stellte, wo man doch nur eine Steuer eigentlich meinte und meinen konnte: so zeigt sich dasselbe Schwanken in der Benennung der Landbede und dieselbe Häufung der Namen, wo nur von einer einzigen, dem Landesherrn verwilligten Steuer die Rede ist.

In einem Briefwechsel des Fürstbischofs Erich von Münster mit dem Herzoge zu Jülich vom J. 1511

cf. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. I. Ur. S. 213 —

schreibt Ersterer in Betreff solcher „ungewohnlichen Schattonge“:

„wannt uns denn dorch unse gemeyne Lantscop in der ersten Ankumpst dusses unses Stichtes (Stiftes) tho behoif unser Confirmation eyn gemeine Landschattinge und — Landsteuer togelaten.“ —

Der Herzog Heinrich der ältere von Braunschweig erklärt in dem Vertrage vom J. 1505 mit den Ständen, bei Lünig, R. A. Part. Spec. Vol. V. 4. 4. p. 27 — — —

„Und darup hebben de velgenannten Prälaten Ridderscop und Stede alle Unser Lande, uns tho Ehren, Wolgefallen und Sculde mede tho hülpe und tho troste, 10 Jahre lang 5 vollkommene Landbede, wontlicker Wiese und van Older her gescheen, und den ören (ihren Bauern) tho nemende — — thogelathen und vergönnt — —. Wy und de Unse enscullen noch en willen ock solcker Landschattinge tho andern Saken vortmer nicht gebrucken. Ock scullen und willen unse genannten Prälater ꝛc. die eher bevorden Schattinge eindrechtlicken ane jemige Behelp nunmehr von den ören binnen Brunswikk an einen Rentmester, de man dartho schickende werd, bringen — lathen.“

Aus dem Brandenburgischen Landtags-Recesse d. d. Cöln, im J. 1524 sp. Donnerstag nach Joh. Bapt. a. 1524 bei

Mylius, Const. March. T. VII. p. 15,

ersieht man, daß sich die Stände, auf Bitten des Churfürsten Joachim, verbindlich machen,

— „unser Schuldte zu bezahlen und die verpfändete Schlösser wieder zu losen und zu freien.“

Dazu verwilligten sie —

„ein gemein Hufenschoß 8 Jahre lang, von jeglicher Hufe 8 märkische Groschen, das achte Jahr aber nur 5 Groschen — desgleichen Küster, Möller, Gärtner, Schäfer — ꝛc., dergestalt, wie von Alters hergebracht, daß die Prälaten, Herren, und die von der Ritterschaft einen Theil, die von den Städten aber zwei Theile geben.“ Zugleich baten sie den Churfürsten, — sie hinfürder solcher Landbede und Steuer gnädiglich zu befreien.“

Worauf der Churfürst seiner Seits die Zusicherung giebt, daß sie außerhalb der dreien Articul in Churfürst Albrecht's Verschreibung vom J. 1472 —

„um einigerlei Steuer und Landbede nicht sollen angelangt werden.“

Die drei Artikel in der erwähnten Verschreibung sind folgende:

1) „So wir eine treffliche Niederlage nehmen durch uns oder die Unsrigen,“ oder
2) „in einen Landkrieg kommen mit Rath der Prälaten und Herren, der Ritterschaft und der Städte,“
3) „unser Brüder sel. Töchter, oder unser Söhne Töchter ꝛc. heirathen würden.“
cf. Mylius a. a. O. p. 10

Das sind genau dieselben Fälle, bei denen sich der Graf Johann vorbehält, der Stadt Saarbrück eine Steuer und Bede zu thun, als er sie von der gewöhnlichen Bede, d. h. dem Geschosse, befreit,

cf. Kremer, Gesch. des Ardennischen Geschlechtes, S. 421,

und in allen Staaten germanischen Stammes hielten sich, — wenigstens der äußeren Form nach, — große und kleine Herren, Könige und Dynasten durch diese allgemeine Rechtsgewohnheit gebunden, eine außerordentliche Bede — Gewaltbede, Nothbede, Landbede — nur in den berührten Fällen von ihren Untersassen zu beanspruchen; daher die Uebereinstimmung in dem Freibriefe des Ardennischen Dynasten mit den Zusicherungen des Churfürsten von Brandenburg und der Magna charta des Königs Johann von England im J. 1215, welcher die dortige Landbede — das scutagium oder auxilium — an dieselben Bedingungen knüpft.

cf. Ritter v. Lang, hist. Entwickelung der deutschen Steuerverfassung ꝛc. p. 55. — —

Wie die deutschen Kaiser einst zur Ausstattung ihrer Töchter eine Bede im Reiche sammeln ließen, —

— in einem derartigen Ausschreiben des Kaisers Friederich II. im J. 1230 an die Justitiarios regni, bei Goldast, l. c. T. II. p. 55, wird zu diesem Zweck eine subventio erbeten, —

„a fidelibus nostris regnicolis subventionem placeat exhiberi“ —;

so thaten es dem Kaiser die Landesherren und schon, ehe diese ihre Landeshoheit dem Kaiser abgedrungen hatten, die Landherren, ein jeder in seinem Ländlein, nach*); bis die außerordentlichen Beden ohne Ausnahme den adlichen Gerichtsherrschaften abgeschnitten und ihre Forderungen auf die Zinsen und ständigen Beden, oder Geschosse, beschränkt wurden, seitdem die Landesherren anfingen, mehr zu sein, als die Ersten unter den sich ihnen gleichstellenden Herren.

---

*) Si dominum de Valkenborg contingeret transire Alpes — im Reichsdienste, seu tradere filiam nuptui, sive sublimare filium suum in militem, petitionem facere potest apud Sustren“ — d. i. eine Nothbede. Urk. bei Haltaus a. a. O. S. 156 u. Grimms Rechts-Alterth. S. 298.

Doch hat sich in den Schriften der Rechtslehrer die Behauptung noch lange erhalten, welche Schomburg, Einleitung zum Sächs. Rechte, Dresden und Leipzig 1768, Bd. I. S. 147 — dem älteren Beyer nachschreibt:

„Ueberdieß können auch die von Adel von ihren Unterthanen gewisse Patrimonial-Prästationen (außer den Zinsen, Diensten, und feststehenden Gefällen) exigiren, die theils in Gelde, theils in Getraide, theils in Vieh bestehen, und als ein Zeichen der alten deutschen Knechtschaft beibehalten worden." —(!)

Das sind die Nachklänge der Zeit, wo die Landherren glaubten im Rechte zu sein, wenn sie nach Gefallen eine Nothbede verfügten und ihre Dienstleute aussandten, den Bauern die Böden zu leeren oder die Heerden zu lichten — die Koname —; die traurigste Zeit des Mittelalters, von deren Drangsalen der Bauernstand erst durch die, zu Macht und Hoheit gelangten Landesherren erlöset worden ist.

Die Bede zur Ausstattung der Töchter der Gerichtsherrschaften hat sich aber länger erhalten, als die ihnen früher zugelassenen Erhebungen von willkührlichen Nothbeden und erst in der neuen Gesetzgebung, nach dem Ablösungsgesetze der Reallasten vom 2. März 1852, §. 3, pos. 9, ihre völlige Beseitigung gefunden. Die Fräuleinbede der Gerichtsherrschaften erstreckte sich an manchen Orten auch auf das Vieh. Wie es neben der Pfennigbede eine Hafer- und Kuhbede gegeben —, so steht neben der Fräuleinbede das sogenannte Brautvieh —, anfänglich wohl eine „Koname" in natura, später eine statt derselben bedungene Abgabe.

cf. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 91.

Auch diese Erscheinung spricht dafür, daß die Bede, in welcher Gestalt, oder zu welchem Zwecke man sie bezogen, und welchen Namen sie getragen hat, überall demselben Boden entsprungen ist, nämlich der obrigkeitlichen Gewalt, als deren Vertreter sich Alle ansehen mußten, deren Händen bis auf die neueste Zeit Gerichts- und Polizei-Schutz über ein größeres oder kleineres schriftsässiges dominium anvertraut war: denn amtsässige Rittergüter, — wenn sie auch in einer späteren Zeit mit den Erbgerichten begnadigt worden, — sind zwar schoßfrei, aber an sich nie schoßberechtigt gewesen.

§. 22.

Wir haben bisher die Bede- oder Geschoßsteuer im Allgemeinen als eine Abgabe an die Obrigkeit erkannt und zwar in zwei von einander scharf geschiedenen Gruppen, von denen wir die eine als die landherrliche oder gerichtsherrliche, die andere als landesherrliche bezeichneten. Daß beiden nicht privatrechtliche Entstehungsgründe unterliegen, ist nicht durch

juristische Autoritäten, deren Competenz ein Jeder nach Gutdünken annehmen oder verwerfen kann, sondern durch urkundliche Zeugnisse aus einer Reihe von Jahrhunderten festgestellt, welche in ihrer Gesammtheit kaum noch einen Zweifel übrig lassen können, ob das Allerhöchste Gesetz vom 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten §. 3, 4, 10. auf die von den Dominien noch bezogenen Geschosse Anwendung finden müsse oder nicht: denn das obrigkeitliche, oder was dem ganz gleich ist, das gerichts- und schutzherrliche Verhältniß hat die Bede oder den Geschoß erzeugt und kein anderes.

Allein die Gestaltung des Geschoßwesens in den Städten zur Communal-Abgabe hat doch so mancherlei Befremdendes und scheint von den bisher geltend gemachten Grundsätzen so vielfach abzuweichen, daß wir dem städtischen Geschosse nothwendig eine besondere Beachtung zuwenden müssen, um so mehr, als die rechtswissenschaftlichen Schriften bis auf die neueste Zeit, — ich nenne nur das, von Pinder im Auftrage des Königl. Preußischen Ministeriums bearbeitete Sächsische Provinzial-Recht, — die bäuerlichen Geschosse gänzlich ignoriren und den Schoß oder Geschoß ausschließend als eine Abgabe der Bürger an die städtische Kämmereikasse zu erwähnen pflegen, ohne irgend eines Zusammenhanges desselben mit der Schutzherrlichkeit oder Gerichtsbarkeit zu gedenken. Auch die §. 1 berührte Entscheidung des Königl. Hohen Ober-Tribunals vom 16. Octbr. 1847 beschränkt sich mehr auf eine bestimmte Oertlichkeit und stützt sich auf sehr wenige urkundliche Beläge, deren Anwendbarkeit auf andere Fälle immer noch in Zweifel gezogen werden kann, — obschon sie genau dieselben Resultate enthält, zu denen wir auf einem andern Wege, durch Abhörung einer langen Reihe von Zeugen aus dem 800 bis 1700, gelangt sind; so daß wir die gegenwärtigen Nachweisungen geradezu als geschichtliche Beläge zu dem Erkenntnisse des hohen Gerichtshofes ansehen dürfen, welche dessen Spruch allseitig bestätigen: mit dem einzigen Unterschiede, daß wir in dem Geschosse nicht eine vereinzelte, hier und da etwa üblich gewesene schutzherrliche Abgabe, — sondern vielmehr die allgemeine schutzherrliche Steuer ihrer Zeit erkennen, der wir in den Städten so gut als auf dem Lande in ganz Deutschland begegnen. —

Es liegt unserm Zwecke fern, eine genaue Darstellung der Entstehung und Ausbildung des städtischen Verfassungs- oder Gerichtswesens zu geben. Nur was unumgänglich zur Erläuterung der in Betracht zu ziehenden Steuerverhältnisse nöthig ist, kann nicht wohl übergangen werden.

Bekanntlich sind die deutschen Städte, mit Ausnahme weniger, die ihren Ursprung römischen Colonien oder Waffenplätzen verdanken, erst in den nachkarolingischen Zeiten entstanden. Viele haben durch Kaiser Heinrich, den Städte-Erbauer, bei weitem

die meisten aber erst im 1200 und 1300, andere selbst noch später, Stadrechte erhalten. Bei sehr wenigen wird dabei an eine von Grund aus beginnende Anbauung und Planlegung des ganzen Umfanges zu denken sein; sondern es waren vorher Dörfer, die sich um irgend einen Herrenhof, um irgend einen Platz, Kirche oder Kloster, gesammelt hatten und durch den sich entwickelnden Handelsverkehr bald zu einer gewissen Bedeutung heranwuchsen.

Als man genöthigt war, die Herrenhöfe zu befestigen, stellte sich auch bald das Bedürfniß ein, die in der Nähe, oder auf Grund und Boden solcher Herrenhöfe nach und nach entstandenen Dörfer zu größerer Sicherheit zu ummauern und in Burgen von ausgedehnterem Umfange, als die Herrenburg, zu verwandeln. So wurden die Bewohner der bisherigen Dörfer Burgmänner, oder Bürger, und mußten ihr ummauertes Dorf natürlich selbst als Wehrbürger vertheidigen, da zu diesem Zwecke die Dienstmannschaft der Herren nicht ausreichte. Insofern jedem Haupt- oder Dienstherren daran liegen mußte, in seiner terra mehrere solcher sicheren Waffenplätze zu haben, lag die Umwandlung offener Dörfer in feste Städte ebenso im Interesse der Bewohner, als ihrer Herren — der domini terrae — und wurde von letzteren auf jede Weise gefördert.

Prälaten und Herren erwirkten oder ertheilten den in ihrer terra entstandenen Städten allerlei Freiheiten und Privilegien zur Erleichterung des unter dem Schutze der Ringmauern sich entwickelnden Handelsverkehrs, und schnell blühten die neuen Schöpfungen zu Macht und Reichthum auf. —

War der Ort, aus dem eine Stadt geworden, ursprünglich eine Reichs-Domaine — villa regia —, so blieb er in der Regel mit dem Kaiser in Verbindung, er ward eine sogenannte Reichsstadt und der Kaiser in engerer Bedeutung hier der dominus terrae — der Landherr —; wurde dagegen die villa eines Grafen, eines Edlen Herren, oder eines Prälaten zur Stadt erhoben, so blieben diese, nach wie vor, die Obrigkeit der Stadt, in eigener Person, oder durch Vertretung mittelst ihrer Voigte und Unterbeamten. Stieg ein Landherr von größerer Macht zur Landeshoheit über ein größeres Territorium auf, so blieb er, wie in seinen übrigen Besitzungen der Landherr, so in seinen Städten der Stadtherr im engeren Sinne. Es zerfallen also die Städte in solche, deren Stadtherr der Kaiser war, die Reichsstädte, — in Städte der Landesherren — Immediatstädte —, und der Dynasten oder Prälaten, — Mediatstädte oder Herren-Städte. Die Organisation der städtischen Verfassungen ist natürlich nicht das Werk weniger Jahre gewesen. Anfänglich mögen im Wesentlichen die früheren Verhältnisse geblieben sein. Der Haupthof des ehemaligen Dorfes, der zur Burg geworden war, bildete gleichsam die Hauptfeste, die Citadelle der Stadt,

und noch im 1300 wurde bei Aufzählung der markgräflichen Städte in einer sächs. Urkunde vom J. 1289 bei Mencken l. c. T. II. p. 929. der Stadtname nie allein genannt, sondern immer:

Hus unde Stat Eckardsberge, Hus unde Stat Gota, Hus unde Stat Rochlitz u. a. m.

Nicht einmal der Name Bürger fand allgemeine Anwendung. Die Ausdrücke Bursprache für Bürgerversammlung, Burrecht für Bürgerrecht, Burrichter für Bürgerrichter, welche in vielen städtischen Urkunden des 1300 und 1400 noch vorkommen, deuten darauf hin, daß ältere Zustände und Gemeinde-Einrichtungen durch die Erhebung eines Dorfs zur Stadt nicht gleich beseitigt worden sind.

Wie man die Bauerschaften zu den Amts- und Landesburgen einberief, zu Wachen, oder um Hand- und Spanndienste bei dem Baue der Burgwerke zu thun, — Verpflichtungen, die in den Wachgeldern an die Dominien und in den sogenannten Baufrohnen noch bis jetzt fortgedauert haben*), — so blieben in den Städten auch die Bürger verpflichtet zu solcherlei Dienste für das gemeine Wesen.

---

*) Schon Karl d. Gr. ließ seine Meierhöfe von seinen Untersassen bewachen. — „Casae nostrae indesinenter Focа et Wactas habeant, ita ut salvae sint.“ Capit. de Villis c. 27. Im J. 1144 verglichen sich Bischof Meinhard und Markgraf Conrad von Meißen darüber, daß verschiedene dem Stifte gehörige Dörfer von der Baufrohne und Wachtdienste befreit, andere an der Burg Budesin (Bautzen) in 3 Zimmern die Baudienste verrichten und die Wachen nach Landessitte besorgen sollen, andere von der Baufröhne befreit, eben zum Wachtdienst verpflichtet sein sollen. Urk. bei Schöttgen. Leben Conrads 2c. p. 296. Wenn die Stiftsdörfer, deren Grundherr das Stift war, also Wache und Baufrohne dem Markgrafen auf seinen Burgen thun mußten: so konnten sie dazu aus keinem anderen Grunde verpflichtet sein, als weil der Markgraf ihr Schutzherr — Schutzherr des Stifts — war. Es läßt sich aus Urkunden auf das überzeugendste nachweisen, daß die sogenannten Baudienste stets dem Burgbaue, ursprünglich als „Bedebienste, Bittfuhren“ geleistet, später von der Herrschaft auch für ihre Wohn- und Wirthschafts-Gebäude verwendet wurden, seit die Burgen nicht mehr die Wehrburgen des Landes waren, sondern die Landesherren den Schutz gewährten. Nach dem Bauernkriege erst wurde in Sachsen und Thüringen die Verpflichtung, Baudienste den Gutsherrschaften zu leisten, durch landesherrliche Edicte festgestellt und damit den Bauern eine Last aufgelegt, die keineswegs im alten deutschen Rechte begründet war. Das preuß. Ablösungsgesetz vom 2. März 1850, 11. Abschn. Tit. I. §. 14, sieht die Baudienste als abzulösende Dienste an und ignorirt ihre Entstehung, indem es sich an das allerdings seit Jahrhunderten vorhandene Herkommen anschließt. Aber wie Vieles hat im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das Herkommen geheiliget!

„**Opera civilia, quae Burwerk dicuntur, scilicet ad vigilandum, vecturam et ad fodiendum**"
wurden in allen Städten geleistet.

Das Gemeinwesen, die Verwaltung des Gemeindevermögens, überhaupt der öconomische Theil des Stadt-Regimentes scheint nie Sache des Stadtherren oder seiner richterlichen Beamten gewesen zu sein. Die Städte haben sich vielmehr sehr frühzeitig in diesen Stücken einer gewissen Selbstregierung erfreut, und griffen, wo sie es vermochten, in die Befugnisse der Stadtgerichte über, da ihnen die von den Stadtherren überlassene Verwaltung des Polizeiwesens hierzu vielfache Gelegenheit gab.

cf. Eichhorn's deutsche Staats und Rechts-Gesch. Bd. III. p. 39 u. f.

Kindlinger, Münstersche Beitr. Bd. II. §. 34.

Wie weit sich diese Polizeirechte der städtischen Beamten erstreckten, welcherlei Händel denselben zu schlichten überlassen war, das hing von dem ihnen Seitens des Stadtherren zugestandenen Privilegien ab.

„Im 1300 war in Sachsen die Gerichtsbarkeit nicht ein Recht der Städte. An der Spitze derselben standen damals noch fürstliche oder dynastische Beamte und die Städte waren nicht durchaus, wie später, von dem Landgerichte — dem Landding — eximirt. Aber Abtretungen, Verkäufe, Privilegien verwirren das Gerichtswesen dieser Zeit. Auch ist das Verhältniß zwischen höheren und niederen Gerichtsstellen nicht ganz klar."

cf. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten. Th. I. S. 149.

Mit zunehmendem Reichthume gelangten die Städte zu immer größeren Freiheiten. Die vielfach bedrängten Stadtherren veräußerten eins ihrer alten Rechte nach dem andern an die Bürgergemeinde, verpachteten oder verkauften ihr die Gerichtsbarkeit, an der die Bürger schon seit den ältesten Zeiten durch die Schöffen — **scabini, consules** — aus ihrer Mitte, welche unter dem Vorsitze des Stadtherren oder seiner Beamten das Recht zu weisen hatten, betheiligt waren; nur den Blutbann — die Criminal-Gerichtsbarkeit — behielten sie sich in der Regel vor. Doch fehlte es keinesweges an Städten, welche sich auch diese erwarben und alle Rechte ihrer einstigen Stadtherren an sich brachten. — Daß zu den aus früheren Zuständen herrührenden Rechten der Stadtherren auch die Bedeberechtigung gehörte, wissen wir bereits aus den angeführten urkundlichen Zeugnissen. Weder städtische, noch bäuerliche Besitzungen waren bedefrei, und da eine Menge Freibriefe für Geistliche und Rittersitze, **feuda militaria**, vorliegen, so darf als Regel gelten, daß beide Stände noch im 1300 und 1400 grundsätzlich zur Bede verpflichtet und die Befreiungen immer Ausnahmen von der Regel gewesen sind. War nun überhaupt die Bede theils eine ständige Abgabe, theils

an außerordentliche Fälle gebunden, — wie bereits erörtert, — so hatten die Bewohner der Städte dieselbe Verpflichtung, und bei Ertheilung der Stadtrechte wurde gewöhnlich wegen der Bede eine besondere Vereinbarung getroffen. So z. B. von dem Erzbischof zu Cöln mit der neuen Stadt Lechnich im J. 1279, bei

Kindlinger, Samml. merkw. Nachr. S. 107 u. f.

Sehr selten brachte die Stadtgemeinde das ganze volle Bederecht an sich. — Selbst unter den sogenannten freien Reichsstädten ist dieß nur bei einzelnen der Fall gewesen. So wissen wir z. B. aus

Graßhoff, **Orig. Muhlhus. p. 91.**

daß der Kaiser Ludwig im J. 1332 die ihm zustehende „Geld- und Bethsteuer“ der Stadt Mühlhausen anfänglich pfandweise auf einen Zeitraum von 16 Jahren überlassen und nie wieder eingelöset hat. War aber die jährliche ständige Bede in einer Stadt auf ein bestimmtes Quantum gebracht und den städtischen Behörden die Erhebung der Beiträge von den Einzelnen anheim gegeben: so hieß dieses Aversionalquantum bald Jahrrente, bald Orbede, Urbede oder Geschoß und ward von dem Stadtrathe **in folle** an den Stadtherren gezahlt. Wuchs der Wohlstand und die Häuserzahl der Stadt, so vermehrte sich natürlich der Ertrag der Sammlung und der Ueberschuß verblieb der Gemeinde, dessen sie sehr nothwendig bedurfte. Es lag ja in der Natur der Sache, daß eine so bedeutende Genossenschaft, als eine Stadtgemeinde war, mit dem aus der Dorfgemeinde herübergebrachten Gemeindegute den Aufwand nicht bestreiten konnte, den sie als eine Wehrburg des Reiches, oder „des Landes“ nothwendig zur Anlegung und Unterhaltung der Befestigungen machen mußte; gleichwohl aber dem Stadtherrn die zu jenem Behufe erwachsenden Kosten nicht zugemuthet werden durften, da in diesem Falle schwerlich einer dieser Herren sich zur Ertheilung der Stadtrechte würde verstanden haben.

cf. Tittmann, a. a. O. Bd. I. S. 341.

Daher finden wir bei Ertheilung des Stadtrechtes auch in der Regel eine Bestimmung über die der städtischen Gemeinde ertheilte Erlaubniß, eine Abgabe zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse von allen Bürgern und Hausgenossen erheben zu dürfen. — Eine solche Steuer ward z. B. der neuen Stadt Lechnich unter dem Namen der Accise — **theolonium quod vocatur asscisia** — zugestanden, doch unter Controle der stadtherrlichen Beamten gestellt.

cf. Kindlinger, a. a. O. §. 27 der Stadtrechte.

Neben dieser **Asscisia** — die nicht so deutlich bezeichnet ist, daß man weiß, was man sich unter derselben denken soll —, wird §. 37 bestimmt, daß die Bürger, d. i. die Gemeinde 50 Mark **nomine petitionis,** als Bede-Quantum, statt des früheren von 30 Mark an den Erzbischof zahlen sollen.

Diese Summe wurde von den gesessenen Bürgern im Verhältniß ihres Grundbesitzes — ihres Erbes **haereditas** — erhoben; es mußten aber auch solche, die ihren Wohnsitz in der Stadt nahmen, ohne angesessen zu sein, dazu mitsteuern. §. 30 der Stadt-Privilegien bestimmt in Absicht auf diese, daß sie **in exactione sive petitione** nicht mehr als 4 Schillinge, wenn sie vermögend seien, — bezahlen sollen. Wären sie arm, — so bleibe es dem Gefallen (**gratia**) des Richters, zweier Burgmänner (**castrenses**) und zweier Einwohner (**oppidani**) überlassen, wie hoch sie zu besteuern seien. Man sieht hieraus, daß der Stadtherr die Bedeforderung zwar noch erhöht, aber als ganze Summe von der Gemeinde fordert, ohne jedoch dieser bei der Repartition völlig freie Hand zu lassen; — ferner, daß zur Bede nicht bloß die Grundstücke der Angesessenen, sondern auch das Vermögen der Fremden, welche in der Stadt sich niederlassen würden, herangezogen ward, daß jene also eben so eine Grund- als Vermögenssteuer war. — Mit der Fixirung der Bede auf eine gewisse Summe ward selbstredend der Mehrertrag, den der Zuzug begüterter Personen veranlaßte, der Stadtgemeinde zuerkannt und ihr, gegen Zahlung der erwähnten Rente an den Stadtherren, die Erhebung der Bede abgetreten.

Jedesfalls war der Ueberschuß, welcher den Stadtgemeinden nach Abzahlung der Bede-Rente an den Stadtherren blieb, nicht immer so bedeutend, daß sie einer weiteren Beihülfe zu dem Gemeinde-Bedarfe entbehren konnten. Genossen aber alle Einwohner der größeren Sicherheit des städtischen Lebens, so lag ihnen auch allen ob, die zur Erreichung dieses Zweckes nothwendigen Kosten und Leistungen zu übernehmen und unter sich aufzubringen.

Dieß konnte auf keine zweckmäßigere Weise geschehen, als nach der zur Aufbringung der Bede-Rente bereits herkömmlichen Repartition auf liegende und fahrende Habe. Doch ließ sich der Bedarf nicht mit Bestimmtheit voraussehen. Neue Bauten an Thürmen und Wällen, Aufwand bei den Fehden ihrer Stadtherren, in welche sie mit verwickelt wurden, machten außerordentliche Anstrengungen nöthig, und es blieb kein anderer Weg übrig, als die bisherigen Auflagen zu erhöhen, oder zu einer neuen seine Zuflucht zu nehmen. Dergleichen Neuerungen durften nicht ohne Bewilligung des Stadtherren geschehen, dem unbezweifelt allein das Besteuerungsrecht zustand, welches er nicht aus eigner Macht, sondern in Vertretung des Kaisers übte. Die lästige Einholung einer solchen Genehmigung, die stete Abhängigkeit von den stadtherrlichen Beamten, die gewiß oft unberufene Einmischung derselben in Gemeinde-Angelegenheiten mußten sehr bald eine Selbstverwaltung, **resp.** Selbstbesteuerung der Stadtgemeinden herbeiführen, welche Seitens der Stadtherren um so eher zugelassen wurde, als ihnen dadurch gar nichts von ihren

Rechten entging, die Städte vielmehr nach wie vor unter ihrer Herrschaft und Gerichtsbarkeit blieben.

Alle städtischen Bedürfnisse wurden nun nach dem Steuerfuße der Bede (petitio, exactio) von der Gemeinde aufgebracht; zu diesem Behufe aber die Grundstücke und Wohnhäuser nach ihrem Werthe oder Ertrage eingeschätzt, wie es schon längst herkömmlich gewesen, wobei jeder Einwohner und Bürger verpflichtet war, auf Eid und Gewissen den Werth seines Grundbesitzes und den Beitrag seines Capital-Vermögens anzugeben. Je nachdem nun der Bedarf eine Erhöhung der Steuer nöthig machte, oder eine Ermäßigung zuließ, wurde von den damit beauftragten Magistratsmitgliedern bestimmt, wie viel von jeder eingeschätzten Mark Werth für das laufende Jahr von den Einzelnen zur Steuer entrichtet werden mußte.

Von dieser Steuer wurde in erster Reihe die Bederente, Jahrrente, Orbede oder Urbede, an den Stadtherren bestritten, das Uebrige zu den städtischen Bedürfnissen, Unterhaltung der Thürme, Mauern, Gräben, Brücken, Straßen rc. verwendet. Mußte eine außerordentliche Bede für den Stadtherrn, später für den Landesherrn, oder selbst eine Reichssteuer aufgebracht werden und gelang es der Stadt, daß ihr ein Aversionalquantum als Beitragssumme gesetzt wurde, so wurde auch dieses, wenn die Mittel der Stadtkasse es gestatteten, aus der jährlichen Stadtsteuer bestritten.

Diese Stadtsteuer nun ist der sogenannte Geschoß. Insofern er vor allem zur Bestreitung der stadtherrlichen Bederente erhoben wurde, so blieb ihm auch hier und da noch der Name Bede, wie wir an mehreren Urkunden unbestreitbar glauben erwiesen zu haben. Verlor sich aber auch allmählig diese Benennung, welche bei einer zur Zwangspflicht gewordenen Abgabe nicht mehr an ihrer Stelle war, so war und blieb die Abgabe selbst doch immer im Wesentlichen die alte Bedesteuer, für welche der Stadtgemeinde nur die Subcollectation gestattet und dabei ein Aufschlag zur Bestreitung der städtischen Defensionsmittel zugelassen war.

Legte sich eine Stadt irgend eine andere indirecte Abgabe, unter dem Namen eines Ungeltes oder einer Unpflicht, außer dem, zur Deckung der Bederente zunächst dienenden Geschosse auf, — so that sie es nie aus eigener Macht, — wo sie nicht bereits die volle Gerichtsbarkeit erworben hatte, sondern stets in Folge eines ihr vom Gerichts- oder Stadtherrn ertheilten Privilegiums.

§. 23.

Mit dem Anfange des 1400 finden wir fast in allen größeren Städten das Communal-Steuerwesen in dieser Weise

organisirt und in den nun gewöhnlichen deutschen Urkunden, Stadtrechten und Statuten ist der Geschoß an die Stelle der früheren petitio sive exactio getreten. Wie in den lat. Urk. Stadtherren und Stadträthe von der petitio oder exactio geistliche Grundstücke befreien, so befreien sie nun von Geschoß —, wie sie vorher auf ihre petitio oder exactio Anweisungen ertheilen, oder dieselben verpfänden, so geschieht es nun mit dem Geschoß. So wenig aber die Bede je eine privatrechtliche Leistung gewesen ist, so wenig ist es der Geschoß.

Wir haben Zeugnisse von höchster Stelle dafür, daß der städtische Geschoß keinesweges in die Reihe derjenigen privatrechtlichen Gefälle zu stellen ist, welche der Cämmerei-Casse aus den von der Stadt erworbenen Besitzungen an Erbzinsen, Pächten, und dergl. zufließen, — sondern dem gemeinen Wesen diente, oder, wie wir jetzt uns ausdrücken würden, zu staatsrechtlichen Zwecken gestattet und erhoben wurde.

In dem schon erwähnten Rechtsbescheide des Kaisers Sigismund an den Halleschen Stadtrath vom J. 1424, bei v. Ludewig, Reliq. Tom. XI. p. 473 — als der letztere die, nicht innerhalb der Stadtmauern gelegenen Salinen, — das Thalgut, — mit Geschoß belegt hatte und darüber vom Erzbischofe, unter dessen Jurisdiction die Thalgüter standen, — es gab einen eigenen erzbischöflichen Richter für die Salinen, den sogenannten Salzgrafen, — bei dem Kaiser verklagt worden war, spricht dieser dem Rathe das Recht, die Thalgüter zu beschossen ab, aber bestätigt den Stadtgeschoß mit den Worten:

„Tamen exactiones et impositiones, a jure permissas ut pro reservatione murorum, fontium et pontium et similibus pro necessitatibus suis sibi ipsis secundum juris dispositionem reservamus.“ —

Unter dieser exactio et impositio ist nachweislich der Geschoß verstanden. Der Magistrat in Halle hat nach den genauen Berichten Dreyhaupts, — welcher, selbst Schultheiß und Salzgraf in Halle, die Verhältnisse aus den städtischen Archiven schildert, — cf. a. a. O. T. II. p. 393 u. f. in jener Zeit gar keine anderen Einnahmen von Bedeutung gehabt, als den anfänglich ohne, dann mit Zuziehung der Innungsmeister, nach Bedarf erhobenen jährlichen Geschoß, und wie berührt, gleichzeitige deutsche Urkunden, berufen sich auf diese Entscheidung des Kaisers über den „Rathsgeschoß:“ Die Verwendungen aber, für welche der Kaiser diesen Geschoß, als zu Recht bestehend anerkennt, sind im allgemeinen Interesse, und wenn sie der Rath aus dem Geschosse bestreitet, so geschieht es von ihm als der Obrigkeit der Stadtgemeinde, deren Defensionswerke damals zwar von dem Rathe zu unterhalten, in der That jedoch öffentliche Staatsbauten waren, — wenn auch, in Ermangelung einer der heutigen ähnlichen Organisation, Communen oder

Gerichtsherrschaften in Betreff der Einnahme und Ausgabe den Staat vertraten.

Auch sind, wie aus Dreyhaupt zu ersehen, cf. p. 396 u. f. in der Regel die vom Landesherrn begehrten außerordentlichen Steuern, (die Landbeden) aus der durch die Geschoßgelder gefüllten Cämmerei-Casse bezahlt worden;

— „maßen sich der Rath in alten Zeiten niemals mit in die Contribution ziehen lassen, sondern wenn der Landesfürst eine Accise oder andere Steuer begehrt, sich mit demselben statt der beizutragenden Quote auf eine gewisse Summe überhaupt verglichen. Also hat die Stadt, als Kardinal Albrechten im J. 1535 auf dem Landtage die Steuer des 70sten Pfennigs verwilligt wurde, statt dessen 30,000 Thlr. — — und im J. 1554 zur bewilligten Hülfe und Landsteuer statt des 70sten Pfennigs und der Zinse vom Getränke 59000 Gulden bezahlt.“ — —

Wird man nach diesen Erörterungen den städtischen Geschoß hier eine privatrechtliche Revenüe der Cämmerei-Casse, die selbige durch Güterankauf etwa an sich gebracht hatte, nennen dürfen?

Was aber von Halle gilt, findet seine Anwendung auf jede andere Stadt. Wir beschränken uns für jetzt auf diese Stadt allein, um der, durch die Dreyhaupt'schen Arbeiten erkennbaren weiteren Gestaltung dieser Abgabe bis in die neuere Zeit folgen zu können.

Daß man von dem Zeitraume an, wo die Landbeden, — Landsteuern —, Regel und nicht mehr eine seltene Ausnahme waren, in den Städten zu neuen Auflagen seine Zuflucht nehmen mußte, verstand sich von selbst. Die Bedürfnisse, für welche der bisherige Geschoß erhoben wurde, blieben im Wesentlichen dieselben; wenn gleich die Stadtmauern, wo nicht förmliche Festungswerke angelegt wurden, deren Bau nicht mehr der Stadt, sondern dem ganzen Lande zur Last fiel, — völlig unnütz geworden waren, so mußten sie doch noch unterhalten werden und für eine Menge Leistungen blieb die Commun immer verhaftet. Namentlich hatte sie in allen Städten, — auch da, wo die eigentlichen Gerichte dem Stadtherren verblieben waren —, die Markt- und Polizeiverwaltung, Brücken, Pflaster, allerlei öffentliche Gebäude, Stiftungen u. s. w. zu unterhalten; es waren ihr daher auch die dazu erforderlichen Mittel nicht abzuschneiden, — und diese gewährte ihr der Geschoß.

„Gleichwie keine Polizei ohne Schoß erhalten werden kann, — heißt es daher in dem 31sten Cap. der Magdeburgischen Polizeiordnung vom J. 1688 bei

Mylius. Const. Magdeb. P. II. p. 87. —

also soll jeder Bürger und Einwohner dem Magistrat den gewöhnlichen Schoß oder Schutzgeld, zu der Jahreszeit,

da es jedes Ortes bis anhero gefällig, oder wo kein ordentlicher Schoß hergebracht, sondern künftig dergleichen eingeführt werden möchte, — — ungesäumt abstatten."

Wir finden aber in denjenigen Ländern, wo die Landbeden oder Landsteuern den Namen Geschoß bekamen, zwei Arten Geschosse neben einander, der Rathhäuser oder der Bürger-Schoß und den gemeinen-Schoß (anderwärts die gemeine Landbede oder Landsteuer). Da der letztere ebenfalls von Grund und Boden nach einer besonderen Schoß-Taxe aufgebracht wurde (**secundum aes et libram**), so hieß er auch Pfund- oder Grundschoß.

Diese Unterscheidung tritt uns sehr markirt in einem churfürstlich Brandenburgischen Edicte vom 20/1, im J. 1680 entgegen, worin aus Rücksicht auf den herabgekommenen Zustand der Städte bestimmt wird:

— „Soll auch von dar an den Städten hinfüro remittirt und erlassen seyn die Hälfte der Vor- und Pfund-Schösse, wie sie in den Schoßtaxen zu finden, bis etwan zu bessern Zeiten."

„Darunter abor nicht zu verstehen der Rathhäuser-Schoß, wovon **res publica** zu administriren, Kirchen, Schulen, Stipendiaten (Pensionairs), Hospitalien, Armenhäusern und andern privilegirten Creditoren die Zinsen, auch die Urbede abzutragen, dessen Reste sowohl als der **Current-** (Schoß) baar und ohne Verzug abzuführen ist." —

Beide Arten Geschosse wurden dem Grundbesitze vorzugsweise aufgelegt, der Magistrat erhob beide, doch floß der Bürgerschoß in die Cämmereikasse, der gemeine oder Landschoß, auch Pfund- und Grundschoß, in die Landes-Kasse, wenngleich beide von einer Behörde, dem Magistrate, in Ermangelung fürstlicher Local-Steuer-Empfänger, erhoben wurde.

Der Landschoß betraf nicht allein die städtischen Haus- und Grundbesitzer, sondern auch alle Bauernhöfe und selbst das Gewerbe der Nichtangesessenen; Gärtner, Schmiede, Schäfer, u. s. w. waren im Landschosse besteuert. Die Abgabe hieß dann in den officiellen Erlassen bald eine Landbede und Steuer, bald ein gemein Hufengeschoß, bald der Pawren Landschoß, der Pawren Steuer, bald eine Landsteuer.

cf. Mylius, Const. March. T. III. p. 7. 15. 22. T. VI. p. 15. u. a. m.

Es entwickelte sich hieraus die, bis auf den heutigen Tag im Preußischen und Sächsischen übliche Grundsteuer, wogegen die dabei befindlichen mehr in die Gewerbesteuer fallenden Posten, z. B für Schmiede, Schäfer u. s. w. ausgeschieden und dem ausgedehnteren Kopf- und Gewerbe- oder Classensteuer-Wesen zugewiesen wurden.

In den Städten nahm die Steuerverfassung einen etwas anderen Entwickelungsgang. Man überzeugte sich bald, daß, wenn

a) der Rathhäuser Schoß die alte Jährbede des Landherren, und

b) auch der gemeine Schoß, die Notbede der Landesherren, die eine regelmäßige Besteuerung, eine Landsteuer ohne Unterbrechung, geworden war, nur den Grund- und Hausbesitz traf, dieser übermäßig belastet wurde und die große Anzahl der Begüterten, aber nicht angesessenen Stadtbewohner fast frei ausging.

c) Den Eidschoß, d. h. die Selbsteinschätzung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens auf Eid und Pflicht jedes Einzelnen hob man nothgedrungen überall auf, da er seinen Zweck nicht erreichte.

„Weil hierdurch viel Anlaß zu Meineiden gegeben worden," —

sagt Dreyhaupt bei Gelegenheit des Halleschen Geschosses a. a. O. T. II. p. 396. —

„andere aber, die etwa in Schulden gesteckt, um etwa Credit zu erhalten, ihr Vermögen höher angegeben, als es in der That gewesen, und sich also vollends ruinirt, — so ist der Rath endlich schlüssig geworden ung hat im J. 1503 die eidliche Aussage des Vermögens oder den Eidschoß abgeschafft, und dagegen einen gewissen beständigen Schoß eingeführt, der ohne Eid nach einem gewissen Satze und Tax der Grundstücke abgeführt werden müssen. — Und zwar ist dieser Satz dergestalt gemacht worden, daß ein jeder Bürger ohne Unterschied zum Voraus — 10 Gr. Schoß, welchen man den Vorschoß genannt, erlegen, vor sein Bürgerrecht wachen, und einen Mann in dem Stadtgraben halten, von seinen übrigen Gütern aber, und zwar von den Häusern nach der gemachten Taxe von jedem Hundert Gülden zum Hausschoß, von den Kothen von jedem Heerde in selbigen 3 Gr. 2 Pf. Herdeschoß entrichtet wird zum Thalschoß, (wovon 3/4 der Stadt, 1/4 dem Landesherren überwiesen wurden), die Bürger ohne Haus aber nebst dem Vorschosse (d. i. Personen-Steuer), Wächter- und Grabengeld, nebst einer gewissen Handels- und Handwerkssteuer abführen sollen." —

Aus dem hierüber verfaßten Rechtsbeschlusse vom Jahre 1508.

cf. Urkunde Nro. 450 bei Dreyhaupt,

ersehen wir, daß mit dieser neuen und letzten Stadt-Geschoß-Regulirung die Felder der Bürger von der Schoßzahlung von nun an frei gelassen wurden.

„Fahrende Habe, heißt es darin, — Baarschaft, Getreide, Geschmeide, Kleinod, Aecker, Wiesen, Eigenthum und alle andere Güter, sollen also hinfürder des Geschosses frei sein;

und das Geschoß, so bisher uff den Erben gestanden, soll gantz abseyn."

Dagegen verfielen die Bürgeräcker ohne Ausnahme dem Landgeschosse des Landesherren, worüber bei Mylius seit der Schoßordnung für die Städte vom J. 1571 die Nachweisungen vollständig gegeben sind.

cf. Tom. IV. 3, p. 5—46. —

In der erneuerten Regimentsordnung der Stadt Halle vom J. 1688. bei Mylius, Const. Magdeb. P. VI. p. 56 wird dem Rathe der Hausgeschoß auch fernerhin belassen.

„Art. 32 §. 1 der Hausgeschoß, welcher anfänglich vor diejenigen, so Jahrrente bei dem Rathe gehabt, eingeführt, soll künftig dem Rathe, wie er bisher gegeben, auch ferner gelassen und abgestattet werden."

Auch mit dem Kaufschoß und Thalschoß blieb es bei dem Hergebrachten. — —

„§. 8. Aber solcher Schoß, als derselbe etliche Zeit und bisher ist gegeben worden, soll von dem Rathe nicht erhöht werden, es geschehe denn um merklicher Sache und sonderlich mit der Bürger zu Halle gemeinem Willen." —

Art. 56. §. 3. „Werde sich auch in künftigen Zeiten begeben, daß sich unsere Stadt Halle bessere und aus Schuld und Schaden kommen möge, so behalten wir uns und unsern Nachkommen Macht, den obberührten Schoß nach redlicher Weise zu mindern und zu verändern, nach Gestalt und Gelegenheit unserer Stadt Halle."

Wir erkennen hier die Sprache der vollendeten Landeshoheit, welche in die inneren Communalangelegenheiten der Städte kräftiger einzugreifen beginnt und die Geschosse der Rathhäuser möglichst beschränkt, wenigstens jede einseitige Erhöhung derselben verhütet. Wie hier, so wurde überall der städtische Geschoß zur festen Stadtsteuer und die Landesherren, welche ihn so wenig in den Städten, als den Dominien ganz beseitigen konnten, drückten ihn wenigstens zur unveränderlichen Prästation herab, da sie das Besteuerungsrecht längst nicht mehr mit den vormaligen Landherren oder deren gegenwärtigen Vertretern, den Prälaten, der Ritterschaft und den Magistraten, getheilt, sondern allein ausübten.

In den meisten Städten lag während des 1400 und 1500 die Erhöhung des Geschosses in der Hand der Rathsmitglieder, wie aus den betr. Stadtrechten und Statuten zu ersehen ist. Erst im 1600 und 1700 ward nach Einführung der regelmäßigen Landsteuern der städtische Geschoß in der eben üblichen Form für unveränderlich erklärt und darüber in den erneuerten Stadt- und Regimentsordnungen bestimmte landesherrliche Gesetze gegeben. Z. B. in den Statuten von Chemnitz vom J. 1607 bei

Schott. Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten &c. Bd. II. S. 145 wird den Bürgern zugesichert:

„das die furbas mer in eyne unverruckte Geschosse in unser Stadt-Register dem richen glich dem armen bleiben sullen ane allerlei Ersteigung unde Nideringe."

So auch für Querfurt. cf. Schott, a. a. O. p. 151.

Die alten Bedebezüge, welche sich in den Cämmerei-Kassen, in den fürstlichen Rentämtern und unter dem Privateinkommen der Gerichtsherrschaften unter dem Namen des Geschosses erhielten, verloren den fürstlichen Landschossen oder Landsteuern gegenüber ihre Bedeutung als Steuern und traten in die Kategorie anderer Privatrevenüen der Schoßberechtigten zurück; und zwar um so leichter, als meist Getreide mit dem Schosse verbunden, zu gewähren war, diese Art Einkünfte sich aber scheinbar von selbst den privatrechtlichen Zinsen anschlossen, weil die öffentlichen Abgaben jeder Art längst schon aufgehört hatten, in Naturalien ganz oder nur theilweise entrichtet zu werden. Es blieben jedoch Merkzeichen genug übrig, um dieser ältesten unter den vorhandenen Leistungen an die Obrigkeit noch jetzt die ihr gebührende Steuernatur zu vindiciren.*)

Mit wenigen Abweichungen haben wir in dem Gange, den der Halle'sche Stadt-Geschoß genommen, die Geschichte des Geschosses in allen Städten. In einigen größeren Städten ist er im Gebrauche neben den landesherrlichen Steuern und dient Communalzwecken, wie z. B. in Eisenach; wo derselbe aus den, seit 1283 von Landgraf Albrecht vermehrten und bis 1670 mehrfach erneuerten Statuten in die noch geltende Stadtordnung vom 19ten April des Jahres 1813 aufgenommen und noch jetzt in der Weise üblich ist, daß nicht nur von allen Grundstücken der Bürger, von Bauhöfen, bei Vererbungen und Veräußerungen, sondern auch von Gewerbtreibenden Geschoßgelder der Gemeinde-Kasse zufließen.

Als ein Beispiel von Städten, welche in neuerer Zeit den Geschoß beseitigt und die zu den Communal-Bedürfnissen erforderlichen Mittel auf einem, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Wege beschaffen, nenne ich aus unserer nächsten Umgebung die Stadt Naumburg, deren Geschoßordnung vom Jahre

---

*) Des Abschosses, welcher von denen, die ihre Erbgüter verkauften und in eine andere Stadt oder in einen andern Gerichtsbezirk zogen, oder bei Vererbung einheimischer Güter an Auswärtige, in den Städten dem Rathe, auf dem Lande der Gerichtsherrschaft, auch wohl der Dorfgemeinde — cf. Dreihaupt, Tom. II. p. 959 — zu entrichten war, ist absichtlich, als einer schon lange beseitigten Abgabe, nirgends gedacht. Jeder Schoßberechtigte durfte auch Abschoß erheben.

cf. Wachsmuth, die Patrimonial-Gerichtsverfassung &c. S. 128 u. f.

1305 aus Bischof Ulrichs Zeit wir später mittheilen werden, und die Stadt Eckardsberga, welche im Jahre 1512 ihre Geschosse unter anderem dem Kloster Pforta, als sie von demselben 700 Gulden erborgte, zum Pfande einsetzte,

cf. Wolff, Chron. des Klosters Pforta, Bd. II. S. 612.

jetzt aber keine Stadtgeschosse mehr hat. Anders ist es in Cölleda, einer ehemaligen gräflich Beichlingschen Stadt. Wie sie einst von dem Grafen Friedrich von Beichlingen im J. 1392 ihre Stadtrechte empfing,

cf. Grüning, Cöll. Chron, S. 13.

so zahlt sie heute noch ihren Geschoß an den gegenwärtigen Erben der alten Beichlingischen Grafen. Auch Frankenhausen und Artern, ersteres einst eine Beichlingische, dann Schwarzburgische, — letzteres eine Mannsfeldische Stadt, haben den Geschoß an die Rentämter ihrer ehemaligen Stadtherren zu entrichten.

Wir bemerken schließlich, daß in den Städten Schoß-Berechtigung des Magistrats nicht davon abhing, ob derselbe die volle Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, oder nicht. Jede Stadt hatte ihren Stadtherren; diesem stand die Bede, oder die, an ihre Stelle getretene Jahrrente zu, und der Magistrat bezog in dessen Namen die Bede- oder Geschoßbeiträge jure subcollectationis. Ward zum Behufe städtischer Bedürfnisse die Erhebung gesteigert —, so geschah dieß nur unter Zulassung des Stadtherren, oder doch in Vertretung desselben und im Interesse der Polizeiverwaltung. So bezog der Stadtrath in Naumburg bereits im Jahre 1305 in sehr ausgedehntem Maaße Geschoß und zahlte dem Bischof eine Jahrrente, wogegen die Gerichte ihm anfänglich pachtweise (1486) überlassen, aber erst 1679 zu Lehen gegeben worden sind.

Brachte der Stadtrath diese Jahrrente käuflich an sich, wie z. B. in Mühlhausen oder Halle, dann hatte er dieselbe nicht mehr zu verausgaben. Erwarb der Stadtrath den Herrenhof, das Haus, die Burg, auf dessen Grund die Stadt erbauet war, so fielen die dem Herrenhofe zustehenden privatrechtlichen Prästationen an Zinsen ꝛc. ebenfalls der Cämmerei-Casse zu. Gelang es ihm endlich, die volle Gerichtsbarkeit — die comitia — über Stadt und Weichbild an sich zu bringen, so trat er in alle Rechte des Stadtherrn ein. Dieses letztere haben nur wenige außer den bedeutendsten reichsunmittelbaren freien Städten erreicht. —

Auch die mannichfach unter einander verschiedenen Statuten und Willkühren der Städte in Betreff ihrer inneren Verfassung, welche anfänglich einen mehr aristokratischen, seit dem 1400 mehr demokratischen Character annahm, haben auf das Bede- resp. Geschoßwesen einen wesentlichen Einfluß nicht geübt; es ist daher für unsere Zwecke auch nicht nöthig, des deutschen Städte-

wesens in ausgedehnterer Weise, als bereits geschehen ist, zu gedenken.

§. 24.

Um jedoch die Behauptung, daß uns in dem städtischen Geschosse die vormalige, von den Stadtherren den Städten zur Subcollectation anheim gegebene Bedesteuer, mithin eine wahre Steuer vorliege, nach allen Seiten hin zu begründen, haben wir das, was uns aus den Urkunden selbst über die Jahrrente der Stadtherren, zu deren Deckung der Geschoß zunächst diente, zu ermitteln möglich gewesen ist, zusammen zu stellen; wobei wir uns der Kürze wegen auf Brandenburg und Sachsen beschränken werden. —

Wie aus der ungemessenen Bede ein jährliches Fixum durch Uebereinkunft der Obrigkeit mit ihren Unterthanen entstanden, haben wir bei Entwickelung der Bedesteuer gezeigt und knüpfen bei der mit dem Stadtrathe zu Crimmitzschau getroffenen Vereinbarung im J. 1414 hier wieder an, weil die oben vollständig mitgetheilte Urkunde über die Verhandlung genau den Gang andeutet, welchen die Entstehung der Jahrrenten auch anderwärts genommen haben mag. In den Brandenburgischen Städten hat sich in der Benennung dieser Jahrrenten auch die Erinnerung an ihren Ursprung erhalten, denn die, unter dem Namen der Urbeden dort herkömmlichen Prästationen an die Stadtherren sind die alten Bederenten, die auf ein ständiges Jahrgeld gebrachte, früher steigende oder fallende, ungemessene, oder doch vom jedesmaligen Zustande des Vermögens der Einwohner noch abhängige Bede. —

Dem Wortsinne nach kann Urbede gar nichts anderes bedeuten, als die von Anfang her vorhanden gewesene, in Beziehung auf eine später aufgekommene die ursprüngliche Bede. Die altdeutsche Partikel ur, oder deren nordische und angelsächsische Form or, in ihrer eigentlichen Bedeutung: aus, ex, als Präposition, ausgestorben, — weiset in der Verbindung mit Hauptwörtern darauf hin, daß diesen der Begriff des Anfänglichen, Ursprünglichen beigesellt ist.

cf. Grimm, deutsche Gramm. Bd. II. p. 787 und Graff, althochdeutscher Sprachsch. Bd. I. p. 394.

In der Periode des Althochdeutschen kommt das Wort Urbede oder Orbede noch nicht vor, sondern gehört erst dem mittelhochdeutschen an. Bevor nicht das Bedewesen völlig entwickelt war, konnte es natürlich auch keine Urbede geben. Sobald man anfing, durch feste Renten die gewöhnliche Bede zu ersetzen und statt der ursprünglichen Leistung, — welche nur zum geringsten Theile in Geldgaben, meist in Naturallieferungen bestand — (Kuhbede, Haferbede, in Weingegenden Weinbede)

1305 aus Bischof Ulrichs Zeit wir später mittheilen werden, und die Stadt Eckardsberga, welche im Jahre 1512 ihre Geschosse unter anderem dem Kloster Pforta, als sie von demselben 700 Gulden erborgte, zum Pfande einsetzte,

cf. Wolff, Chron. des Klosters Pforta, Bd. II. S. 612.

jetzt aber keine Stadtgeschosse mehr hat. Anders ist es in Cölleda, einer ehemaligen gräflich Beichlingschen Stadt. Wie sie einst von dem Grafen Friedrich von Beichlingen im J. 1392 ihre Stadtrechte empfing,

cf. Grüning, Cöll. Chron, S. 13.

so zahlt sie heute noch ihren Geschoß an den gegenwärtigen Erben der alten Beichlingischen Grafen. Auch Frankenhausen und Artern, ersteres einst eine Beichlingische, dann Schwarzburgische, — letzteres eine Mannsfeldische Stadt, haben den Geschoß an die Rentämter ihrer ehemaligen Stadtherren zu entrichten.

Wir bemerken schließlich, daß in den Städten Schoß-Berechtigung des Magistrats nicht davon abhing, ob derselbe die volle Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, oder nicht. Jede Stadt hatte ihren Stadtherren; diesem stand die Bede, oder die, an ihre Stelle getretene Jahrrente zu, und der Magistrat bezog in dessen Namen die Bede- oder Geschoßbeiträge **jure subcollectationis**. Ward zum Behufe städtischer Bedürfnisse die Erhebung gesteigert —, so geschah dieß nur unter Zulassung des Stadtherren, oder doch in Vertretung desselben und im Interesse der Polizeiverwaltung. So bezog der Stadtrath in Naumburg bereits im Jahre 1305 in sehr ausgedehntem Maaße Geschoß und zahlte dem Bischof eine Jahrrente, wogegen die Gerichte ihm anfänglich pachtweise (1486) überlassen, aber erst 1679 zu Lehen gegeben worden sind.

Brachte der Stadtrath diese Jahrrente käuflich an sich, wie z. B. in Mühlhausen oder Halle, dann hatte er dieselbe nicht mehr zu verausgaben. Erwarb der Stadtrath den Herrenhof, das Haus, die Burg, auf dessen Grund die Stadt erbauet war, so fielen die dem Herrenhofe zustehenden privatrechtlichen Prästationen an Zinsen 2c. ebenfalls der Cämmerei-Casse zu. Gelang es ihm endlich, die volle Gerichtsbarkeit — die **comitia** — über Stadt und Weichbild an sich zu bringen, so trat er in alle Rechte des Stadtherrn ein. Dieses letztere haben nur wenige außer den bedeutendsten reichsunmittelbaren freien Städten erreicht. —

Auch die mannichfach unter einander verschiedenen Statuten und Willkühren der Städte in Betreff ihrer inneren Verfassung, welche anfänglich einen mehr aristokratischen, seit dem 1400 mehr demokratischen Character annahm, haben auf das Bede- resp. Geschoßwesen einen wesentlichen Einfluß nicht geübt; es ist daher für unsere Zwecke auch nicht nöthig, des deutschen Städte-

wesens in ausgedehnterer Weise, als bereits geschehen ist, zu gedenken.

§. 24.

Um jedoch die Behauptung, daß uns in dem städtischen Geschosse die vormalige, von den Stadtherren den Städten zur Subcollectation anheim gegebene Bedesteuer, mithin eine wahre Steuer vorliege, nach allen Seiten hin zu begründen, haben wir das, was uns aus den Urkunden selbst über die Jahrrente der Stadtherren, zu deren Deckung der Geschoß zunächst diente, zu ermitteln möglich gewesen ist, zusammen zu stellen; wobei wir uns der Kürze wegen auf Brandenburg und Sachsen beschränken werden. —

Wie aus der ungemessenen Bede ein jährliches Fixum durch Uebereinkunft der Obrigkeit mit ihren Unterthanen entstanden, haben wir bei Entwickelung der Bedesteuer gezeigt und knüpfen bei der mit dem Stadtrathe zu Crimmitzschau getroffenen Vereinbarung im J. 1414 hier wieder an, weil die oben vollständig mitgetheilte Urkunde über die Verhandlung genau den Gang andeutet, welchen die Entstehung der Jahrrenten auch anderwärts genommen haben mag. In den Brandenburgischen Städten hat sich in der Benennung dieser Jahrrenten auch die Erinnerung an ihren Ursprung erhalten, denn die, unter dem Namen der Urbeden dort herkömmlichen Prästationen an die Stadtherren sind die alten Bederenten, die auf ein ständiges Jahrgeld gebrachte, früher steigende oder fallende, ungemessene, oder doch vom jedesmaligen Zustande des Vermögens der Einwohner noch abhängige Bede. —

Dem Wortsinne nach kann Urbede gar nichts anderes bedeuten, als die von Anfang her vorhanden gewesene, in Beziehung auf eine später aufgekommene die ursprüngliche Bede. Die altdeutsche Partikel ur, oder deren nordische und angelsächsische Form or, in ihrer eigentlichen Bedeutung: aus, ex, als Präposition, ausgestorben, — weiset in der Verbindung mit Hauptwörtern darauf hin, daß diesen der Begriff des Anfänglichen, Ursprünglichen beigesellt ist.

cf. Grimm, deutsche Gramm. Bd, II. p. 787 und Graff, althochdeutscher Sprachsch. Bd. I. p. 394.

In der Periode des Althochdeutschen kommt das Wort Urbede oder Orbede noch nicht vor, sondern gehört erst dem mittelhochdeutschen an. Bevor nicht das Bedewesen völlig entwickelt war, konnte es natürlich auch keine Urbede geben. Sobald man anfing, durch feste Renten die gewöhnliche Bede zu ersetzen und statt der ursprünglichen Leistung, — welche nur zum geringsten Theile in Geldgaben, meist in Naturallieferungen bestand — (Kuhbede, Haferbede, in Weingegenden Weinbede),

— namentlich mit den Städten sich über eine Zahlung an baarem Gelde verglich, lag in der That nichts näher, als dieses Aversionalquantum mit dem Namen Urbede oder Orbede, ursprüngliche Bede, — zu benennen; zumal inzwischen die landesherrlichen Beden gewöhnlich wurden, — welche im Vergleich mit den landherrlichen, ursprünglich alleinigen, unbedingt als neue Beden anzusehen waren.

Warum Hüllmann, deutsche Finanzgesch. S. 127 diese Ableitung des Wortes Urbede aufgiebt, zumal sie auch in dem Verfasser des Brandenburgischen Landbuches aus dem 1400 eine äußere Autorität für sich hat, der Urbede durch „exactio originalis“ und precaria originalis übersetzt, ist nicht abzusehen; und seine Annahme, daß Urbede von Arealbede, petitio arearum abstamme, beruht wohl hauptsächlich auf der, in den Urkunden vorkommenden Uebersetzung des an den Stadtherren zu zahlenden Orzinses durch census arearum, welcher in mehreren Städten der Mark neben der Orbede genannt wird. Der Orzins ist der Ableitung nach, der an den Stadtherrn zu zahlende alte Ackerzins auf die Häuserstätten und rein privatrechtlicher Art, der ursprüngliche Zins, der ein Geldäquivalent für den früher vielleicht in Getreide entrichteten Zins an den alten Herrenhof war, auf dessen, in Baustätten separirtes Land das Dorf, die spätere Stadt, erbaut wurde. Der Hüllmann'schen Ableitung kann man schon wegen ihrer gelehrten Färbung nicht beipflichten, so lange es eine näher liegende giebt. Auch irrt er, wenn er die Orbede als eine landesherrliche Bede bezeichnet: da aus Urkunden sich erweisen wird, daß sie zwar der Landesherr bezog, wo er zugleich Stadtherr war, daß aber auch an andere Herren in Städten und Dörfern die Urbede als Geschoß-Jahrrente entrichtet wurde.

Beckmann, welcher in der Hist. Anhalt. P. IV. p. 573 berichtet, daß der Rath in Zerbst schon vor 1440, 300 Mark Urbede jährlich habe zahlen müssen, — welche Urbede auch in einigen Urkunden schlechtweg Bede genannt wurde, — weiß vom Geschosse der an den Rath zu entrichten gewesen, nichts anderes zu sagen, als daß sich allbereit vom Geschosse als einer vorlängst gewesenen Sache Meldung finde in den Privilegien der Stadt Dessau vom J. 1385 — und von der Urbede denkt er sich, daß das Wort so viel als: Erbietung, Ehrerbietung bedeute.

Das Wort kommt aber am häufigsten in Märkischen Urkunden vor, zur Bezeichnung der Renten, welche die Markgrafen und andere Stadtherren oder Landherrn an Rathhäusern oder Gemeinden hatten.

In einer Urkunde vom J. 1351 heißt die Urbede der Stadt Stendal: „die Herren-Renthe".

cf. Gerken l. c. T. I. p. 100.

In einer andern aus demselben Jahre cf. p. 101. bestätigt der Markgraf, nach Beseitigung eines Zerwürfnisses mit der Stadt Stendal, alle ihre Rechte und gestattet:

„die Rente und Orbede, welche die Rathmänner erhoben, oder die sie vom Rathhause in Stendal gegeben haben sollten, soll nicht eingefordert werden". —

Daß diese Orbede aber aus dem Geschosse eben bezogen wurde, geht aus einem Pfandbriefe des Markgrafen Ludwig an die Märkischen Städte i. J. 1343 hervor, worin er gestattet,

„up to nennen alle orbede an geschote" —

cf. Gerken l. c. p. 72.

Nun zeigt aber die Stendalsche alte Geschoßordnung in der 1345 von demselben Markgrafen neu bestätigten Polizeiverfassung —

cf. Gerken l. c. p. 89.

daß in Stendal nicht zweierlei Geschosse, einer für die Orbede, ein anderer für die Bürger, genommen wurde, sondern nur der allgemeine Bürgerschoß.

„Wan unse Börger Scott nennen, so scal ein ißlick Mensche, die unse Burscap hefft und Scottespflichtig is, geven einen Vorscilling und scal sie guth vorscotten alse gut id is und alse lief he id heft, und alle Gud dat man nicht verscottet, dat scal der Stad sien, alse dat die Ratmann und Gildemeister over eindrogen. Und wo ok ein ißlick Mensche sien gut verscottet bi sime Eyde, davor mag die Rat der Stad dat Gud beholden, ofte die Rat dat tun wil, vor so veele Marken, als he sien Gud verscottet." — —

Also in Stendal war derselbe Eidschoß wie in Halle, und so in allen Märkischen Städten. Dieser gehörte der Stadt und aus ihm wurde die stadtherrliche Rente, — Orbede, oder auch „Urbete und jarlike Pleghe" (Pflege) cf. Gerken l. c. p. 117. bezahlt. Neben diesem Schotte kommt nun 1354 die außerordentliche Landbede, welche zur Auslösung der verpfändeten Städte Tangermünde und Arneburg vom Lande verwilligt worden war, unter dem Namen:

„dat Schott in Steden und up dem Lande" vor.

cf. Gerken ib. S. 123.

Das ist der, in späteren Verordnungen cf. oben §. 23. unter dem Namen Landschoß oder Pfund- und Grundschoß erwähnte, welcher ganz dem Markgrafen oder Churfürsten zufließt, während aus dem Schotte, „den die Bürger setzen", nur die alte stadtherrliche Urbede als ständige Rente gezahlt wird, das Uebrige der Stadt verbleibt. Diese nur konnte ein Gegenstand der Verpfändung sein, nicht der Landschoß oder

Groschenschoß, der nur in Nothfällen damals bewilligt wurde. Dieser außerordentliche Landschoß — war noch i. J. 1413 cf. Gerken l. c. p. 194. nur Ausnahme, und hieß: „ein gemein Geschoß und Landbede" in den Urkunden. —

Im J. 1553 wird für die Einschätzung der Grundstücke in Stadt und Land zur Sammlung der nun ständig gewordenen gemeinen Schösse oder Landbeden eine landesherrliche Verordnung gegeben und darin schon der später übliche Name: Pfundschoß gebraucht. cf. Gerken l. c. p. 265.

Der Ausdruck: Urbede bezeichnet aber nicht bloß die „Bede oder Geschoßrente an den fürstlichen Stadtherrn", sondern auch die auf ein Fixum gesetzte Bede auf dem Lande, an den Landherren, neben dem Namen: Schot.

cf. mehrere Märkische Urkunden v. Ludewig. Rel. T. VII. p. 44. Urk. Nr. 52. 54.

Was die Urbede nun in der Mark, ist die Jahrrente in Sachsen und Thüringen.

Am Ende des 1300 befreit der Landgraf von Thüringen, nach einer lat. Urk. vom J. 1290 bei Sagitt. Hist. Gothan. p. 97. einen Garten vor der Stadt Gotha, den er in eigenen Gebrauch genommen,

„— ab omni petitione et exactione. — Nolentes, quod cives nostri de Gotha tempore petitionum nostrarum de jam dicto pomerio nomine petitionis exigant aliquid vel requirant".

Der Landgraf nennt die Beden seine Beden, aber die Bürger sammeln sie ein, weil sie ihm davon eine feste Rente zahlen.

Im J. 1335 befreit der Rath ein Haus des Klosters Reinhartsbrunn in Gotha —

„— a petitionibus" — Tentzel Suppl. ad Hist. Goth. II. p. 400.

Im J. 1323 befreit die Landgräfin ein Haus in Gotha —

„ab omni exactione, precaria, vigiliis et quibuscunque aliis servitiis civitatis". — Ebendaselbst p. 158.

Daß der Fürst nun Exemtionen ertheilt, auch von städtischen Steuern, kann nicht auffallen; daß aber der Rath eben so von den petitionibus befreit, welche der Fürst doch die seinen nennt, kann nur durch den Umstand begreiflich werden, daß ein Bedefixum in Gotha bereits schon zu der Zeit entrichtet wurde, aus welcher nur lat. Urkunden vorhanden sind.

Diese Annahme wird zur Gewißheit durch eine Schenkung des Landgrafen Friedrich aus dem Jahre 1407, worin er dem Kloster Ichtershausen 5 Mark anweiset —

„de censu annuo, festis S. Walpurgis ac S. Michaelis a senatu Gothano solvendas".

Auch oben sahen wir, daß die Bederente census petita-

zins in Hersfeld, census annuus in der Mark i. J. 1289 — benannt wurde. Daß hier kein privatrechtlicher Zins zu verstehen ist, ergiebt der Zusammenhang von selbst.

Mit den deutschen Urkunden tritt statt der petitio sive exactio Bede und Geschoß als diejenige Abgabe ein, von welcher die Grundstücke der Stiftungen befreit werden, wenn sie mit einem derartigen Privilegio begnadigt wurden, oder sich ein solches durch Vergütungen erwarben. Dergleichen Urkunden sind z. B. aus Gotha vom Jahre 1344, 1348 und 1398 von Tentzel, suppl. I. p. 106., 124. und 292. mitgetheilt und zum Theil schon in den vorhergehenden §§. erwähnt. Wenn der Landgraf eine Summe verschenkt oder verpfändet, so geschieht es nun nicht mehr de petitione oder censu annuo — sondern aus seiner Jahrrente.

Es verschreibt z. B. i. J. 1405 Landgraf Balthaser dem Christian von Scharfenstein 6 Schock Groschen Freiberger Münze:

„järlicher Gulde an unsir rechten Stadt-Jarrente zu Gotha" pfandweise, — „vor 30 Schock (die wir) — seiner Rechnunge von der Voitie wegen schuldig blieben sind".

Aehnliche Ueberlassungen des Landgrafen aus der rechten Stadtjahrrente zu Gotha sind geschehen i. J. 1407 cf. l. c. p. 259. und i. J. 1413. cf. p. 277; aus der Stadtjahrrente zu Sangerhausen i. J. 1413 cf. l. c. p. 278; aus der Stadtjahrrente zu Salze i. J. 1436 cf. l. c. p. 313., aus der rechten Jahrrente zu Eisenach i. J. 1385 cf. l. c. p. 223. 2c. Weder einer Bede, noch eines census annuus wird weiter gedacht. Wo privatrechtliche Revenüen erwähnt werden, heißen sie in dieser Zeit Erbzinsen, Gülden, Korngeld, und Theile der Jahrrente, an Private überwiesen, werden zur „jährlichen Gulde". So in der eben genannten Urk. vom J. 1405 die 6 Schock Groschen. In der letztgedachten Eisenachschen Urkunde vom J. 1385 bekennt sich der Rath dazu, aus des Markgrafen rechter Jahrrente,

„die wir eme jerlichen schuldig sint und eme von dem Rathhuse pflegin zu gebin",

3 Mark auf Ordre des Fürsten an das Kapitel zu Gotha zahlen zu wollen. Es ist also eine von der Gemeinde zu leistende Steuer, für welche der Rath einsteht, die Bede nun Geschoß-Rente. —

In Naumburg bezog der Bischof ebenfalls eine Jahrrente und der Stadtrath den Geschoß, wie ich aus einigen, mir durch Herrn Geh. Rath. Lepsius zur Benutzung gestatteten, ihm eigenthümlichen Copien des dasigen Rathsprivilegien- und Gerichtsbuches ersehen.

Nach einer Original-Urkunde vom J. 1496 im Fürstl. Rudolstädtischen Archive, die mir der Herr Geh. Archivar Dr. Hesse zu Rudolstadt auszugsweise mitgetheilt hat, bezog der damalige Graf von Schwarzburg aus Frankenhausen

„300 Mark Jahrrente oder Geschoß."

Gegenwärtig beträgt diese Jahrrente an den Fürsten von Rudolstadt von der Stadt Frankenhausen, nach Angabe des dasigen Magistrates, 1400 rl. und wird unter dem Namen Geschoß, den alten Statuten von 1558 lit. I. Act. 5. gemäß, von Häusern, Hausgenossen, Brau- und Selten-Gerechtigkeiten, Aeckern, Wiesen und Hölzern eingesammelt. Die gesammte Einnahme vom Geschosse besteht in nahe an 2000 rl., der Ueberschuß von circa 600 rl. verbleibet der Gemeinde-Kasse. Eine andere Geschoßabgabe giebt es daselbst nicht.

Aus den Cölledaer Stadtrechnungen ist ersichtlich, daß

„Im J. 1624 die Stadt 459 Schock Jahrrente oder Geschoß an die Herrschaft (den Grafen von Beichlingen) gegeben". —

cf. Grüning. Cöll. Chronik p. 81.

Wenn man nicht die Beden und Geschosse schon im 1300 als Jahrrenten ansehen wollte, so wären die vielen Zusicherungen der Landherren oder Stadtherrn unbegreiflich, welche sie ihren Bürgern geben, Niemanden von der Bede in ihrer Stadt befreien zu wollen, oder die Anordnungen, daß Jedermann von seinem Mobiliar- und Immobiliarvermögen Bede geben solle. Steuerten Alle direct an den Stadtherrn, so war es dessen Sache, wenn Immunitäts-Privilegien den Steuerbetrag minderten; hatte die Commune aber eine Jahrrente statt der Bede zu gewähren und behielt den Uebertrag derselben für sich, so mußte die Beitragsquote der Einzelnen um so viel erhöht werden, als die Eximirten nicht steuerten.

Daher konnte der Landgraf von Thüringen i. J. 1291 sein Privilegium an die Stadt Eisenach, daß dort Niemand frei sein sollte

„a vigiliis, exactionibus, petitionibus — a Structura defensionis" —

eine ihr erwiesene Gnade — gratia — nennen.

cf. Struve hist. pol. Archiv 2c. Bd. III. S. 278.

Die Gewohnheit, bei der Bede oder Geschoßsteuer sich mit den Gemeinden auf ein Jährliches zu vergleichen, nahmen die Landesherren mit in ihr neues Landsteuersystem herüber. Man sieht dieß aus der Instruction und Verfassungsurkunde des Churfürsten Johann Georg II. von Sachsen vom 8. April 1661 bei

Kutter, Sächs. Grundst.-Verfassung 2c. Bd. I. S. 54.

„— Vors andere sollen diejenigen so gegen Gnaden ge-

nanntes der ordentlichen bewilligten Land- und Tranksteuer befreit, und jährlichen etwas gewisses überhaupt entrichten nichts weniger als andere ihre Steueranschläge — einsenden." —

Dieß sind „Landsteuer-Jahrrenten" des 1700, wie die Bedesteuer-Jahrrenten den früheren Jahrhunderten angehören. —

Die Sächsischen Landsteuern, die Schock und Quatembersteuern, welche in allen erbländischen Kreisen noch gegenwärtig nach dem letzten Steuer-Kataster v. 1688 erhoben werden, sind ebenso in bestimmten Localquantis den städtischen und bäuerlichen Gemeinden zugetheilt, deren Beschaffung ihnen obliegt, wogegen sie die, sich ergebenden Ueberschüsse, nach eigenem Ermessen, im Interesse ihrer Localbesteuerung, zu verwenden ermächtigt sind.

cf. Pinder, Sächs. Prov. Recht. Bd. I. S. 4. §. 16. und 27. — —

Die Erhebungsgrundsätze der landesherrlichen Grundsteuern sind also offenbar dieselben, welche der landherrlichen Bede- oder Geschoß-Steuer zu Grunde liegen. Bei privatrechtlichen Leistungen ist und kann von solchen, durch die Gesammtheit vertretenen Localquantis oder Jahrrenten nicht die Rede sein, da sie auf Verhältnissen beruhen, welche nicht die Gemeinde, sondern nur die Einzelnen angehen.

Allein nicht bloß die in den Städten vereinbarten festen Bedebezüge der Stadtherren kommen unter dem Namen der Jahrrente vor, sondern auch auf dem Lande wurde, wie wir bereits schon wissen, der Bedebetrag von den Gerichtsherren fixirt und auf ein bestimmtes Quantum an Geld, oder an Geld und Getreide gesetzt. Dieses Quantum ward im 1400 und 1500 ebenfalls die rechte Jahrrente genannt; obgleich hier noch weniger, als in den Städten sich ein Zeitpunkt mit Genauigkeit feststellen läßt, wann Bede oder Geschoß zur unverrückbaren Abgabe geworden ist.

Im J. 1402 verschreiben die Landgrafen Balthaser und Friedrich von Thüringen dem Kapitel zu Gotha 6 Mark löth. Silber Erfurtischen Zeichens

„jerlicher Gulde an unsir rechtin jarrente unsirs Dorffes zu Molsleibin, in unsirm gerichte Gotha gelegin, und wir habin die heymburgen unde dorffschaft gemeinlichin darselbis muntlichen und in unsirn Brifen an sy gewiset, In dy 6 Mark lotiges Silbers alle Jar — zu reichin gebin und bezalin;"

und zwar so lange, bis das genannte Capitel von den Markgrafen oder ihren Erben 60 Mark als Wiederkauf der obigen Zinsen erhalten haben würde. —

cf. Tentzel, l. c. suppl. I. p. 250.

Im J. 1411 überlässet Landgraf Friedrich der Jüngere 1 Mark Silbers dem Kloster Reinhartsbrunn an unserer rechten Jahrrente — „unseres Dorfes Ailsleben," — mit derselben Anweisung an die Heimbürgen.

cf. Tentzel, l. c. p. 381.

Im J. 1436 bekennt das Capitel zu Gotha, daß ihm der Landgraf Friederich zur Gedächtnißfeier der Landgrafen Sigismund und Wilhelm

„— 10 Gulden geldes ewiger Zinse an synen rechten Jarrenten synes Dorfes Frymar alle Jar jerlichen uf Sente Michelstag verschrebin und bewieset —, die uns die Heimborgen, vormunden und gantze Gemeine des Dorffis Frymar von den 24 lothigen Marken des obgenannten unsers gnedigen Herren Jarrente alle Jar jerlichen gutlichen reichin und gebin sullen".

cf. Tentzel, l. c. p. 316.

Daß unter dieser Jahrrente in Frymar keine privatrechtliche Leistung zu verstehen sei, sondern der von der Gerichtsherrlichkeit abhängige Geschoß, die Bederente, setzt zum Ueberfluß eine Urkunde vom J. 1411 ebendas. p. 271. über einen Ackerverkauf zu Frymar außer allen Zweifel, woraus hervorgeht, daß die Aecker zu Frymar dem dasigen Junker Lotze von Barnroda zinsbar waren. —

Der Landgraf, zu dessen Amtspflege Gotha das Dorf Frymar gehört, hat also hier nicht die gutsherrlichen Gefälle zu ziehen, sondern nur die landherrliche Steuer, den Geschoß. Als festgestelltes Quantum ist dieser ihm eine Rente, — während die fragliche Abgabe im Kreise der Contribuenten — den Namen des Geschosses nie verlor.

Wo im Thüringischen bäuerliche Gemeinden noch geschoßpflichtig sind, waltet dieselbe Praxis, wie in den Städten. Die Summe steht fest, welche an den Gerichtsherren zu verabfolgen ist, und derselbe hält sich nicht an den Einzelnen, sondern an die ganze Gemeinde. Dieser ist es überlassen, wie sie das Quantum, die Jahrrente, unter sich aufbringen will und fast in jeder geschieht dieß verschieden. Der Mehrbetrag der Sammlung, nach Abzug des, dem Herren zu gewährenden Quantums, wird in den Gemeinde-Nutzen verwendet. Daß hier kein besonderer Aufschlag zu Gemeindebedürfnissen, wie in den Städten der Fall war, vorkommt, ist in der Eigenthümlichkeit beider Corporationen hinreichend begründet.

Aber dem innern Wesen nach findet ein Unterschied zwischen städtischen und bäuerlichen Geschosse nicht statt. Dem Prinzip nach sind beides Steuern zu öffentlichen Zwecken.

Daß bei unserem thüringischen Geschosse in sogenannten Herrenstädten und Dörfern diese Grundsätze auf Gesetz und Her-

kommen begründet sind, ist aus dem von Wertherschen, unter Vermittelung des Churfürst Johann Georg II., i. J. 1610 mit dem Stadtrathe in Cölleda abgeschlossenen Recesse, — bei Grüning, Cöll. Chron. S. 56. und einem in der Gemeinde Donndorf vorhandenen amtlichen Auszuge aus dem Erbbuche der Herrschaft Wiehe vom J. 1704 ersichtlich. — In ersterem wird erklärt:

11. „Von wegen des Geschosses ist auf Seiten des Rathes gesucht worden, daß die wüsten Hofstätte an jährlichen Current gekürzt werden möchten. Nachdem aber solche Querel durch den erhaltenen Remiß bereits seine Erledigung bekommen, das Geschoß auch nicht von den Bürgern als Singulis, sondern von dem Rath und Stadt als einer Commun gefordert, auch ihm, dem Rath verstattet und nachgegeben wird, die Uebermaße des Geschosses, nach Bezahlung der überwiesenen Schulden, in ihren gemeinen Nutzen zu wenden; so hat das gethane Ansuchen bei so gestalten Dingen nicht statt finden können, und ist vom Rath auf jetzt erwähnte Remonstration aufs neue angelobt und zugesagt worden, das jährliche Currentschoß und Dienstgeld, ohne einigen Abzug vor jetzt und hinfüro zu gewöhnlichen Zeiten jedesmal richtig und für voll zu liefern und abzustatten". —

Auszug aus dem Erbbuche der Herrschaft Wiehe.

Act. Wiehe, den 18. März 1704.

„Die vorgeforderten Gemeindeglieder von Donndorf sagen auf Befragen aus: Die Ober- und Erbgerichte in Dorf, Feld und Flur kommen der sämmtlichen Herrschaft allhier zu Wiehe zu exerciren zu.

Sie hätten ungemessene Dienste, fröhnten also, wozu sie erfordert würden, bei gewöhnlicher Speisung. Von ihren Gütern oder aus der Gemeinde würde hochgedachter Herrschaft von Wiehe jährlich entrichtet:

44 Gülden 16 ggl. — Geschoß

5 Gülden 9 ggr. 1½ pf. vor die Küchenspeise.

Und diese beiden Posten würden von dem gemeinen Geschoß, welchen sie unter sich selbst auf die Häuser, Ländereien und das Vieh anlegten, genommen, das übrige aber der Gemeinde berechnet".

Die Geschoßsteuer ist, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, gleichsam eine Sammelsteuer in der Gemeinde, aus welcher sie die, ihr obliegenden Steuerquante abführt, das Uebrige zu anderer Verwendung reservirt.

Neumeyer von Ramsla sagt daher in seinem Tractate von Steuern und Schatzungen, Schleussingen 1632. S. 383. indem er über die überhandnehmenden Landsteuern der Fürsten eifert:

„Also möcht man sich wohl verwundern, — wohin es — endlich hinauslaufen will, denn man findet Obrigkeiten, welche

über die gewöhnlichen Erbzins und Geschoß — (welcher Geschoß nichts anders ist, als eine Extraordinari-Steuer, oder Geld, so der Unterthan zu dem End giebt, daß solches jährlich beigelegt und nur in fürfallender äußerster Noth gebraucht werden soll), so die Unterthanen von ihren Gütern entrichten müssen, nun mehr allbereit auch den 4ten oder 5ten Pfennig vom Einkommen der armen Leute an sich reißen. — .—

Neumeyer, Edler von Ramsla, war selbst Gutsherr zu Ramsla. Für die Geschichte der Steuern kann er zwar keine Autorität sein, da er ohne alle Kritik alte und neue Zeiten vermischt, auch nirgends eine Quelle seiner Angaben nennt; aber er ist ein unabweisbarer Zeuge, daß die Gutsherren i. J. 1632 in Sachsen den Geschoß noch als eine Steuer an die Obrigkeit ansahen.

§. 25.

Die alten Geschoßordnungen und Verträge stellen endlich selbst die bäuerlichen Geschosse dem städtischen als durchaus gleichartig und gleichberechtigt gegenüber. Das älteste Sächsische Stadtrecht, das Freiberger, bei Schott, Sammlungen zu deutsch. Stadtrechten rc. Tom. III. Leipzig 1775 — hat in dem Abschnitte vom Geschosse p. 170 hierüber folgende Bestimmungen:

„Welch man besezzen ist in vriberc waz der gutis hat uf dem Lande oder in andern landen, daz sall he verschozzen zu rechte mit den burgeren. Ist auch ein man gesezzen uffene lande oder in anderen landen und hat he erbe oder cins in den wickbilde, he si pfaffe oder leie, he sall iz verschozzen mit den burgeren. Welch man besezzen ist in der stat und sin gut verschozzet in der stat, der sall zu rechte uf dem lande nicht schozzen was he selbe arbeitet mit seinen pflugen".

Die Schoßpflicht wird hier klar und deutlich als eine allgemeine anerkannt. Sie wird nicht nur auf dem Grundbesitz der Schoßpflichtigen beschränkt, sondern auch auf Zinsen, welche die Bürger besaßen, ausgedehnt. So mußten die Wetzlarschen Bürger auf ihre Zinsen Bede entrichten, cf. Guden, l. c. T. V. p. 170. in Speier aber, cf. Lehmann, l. c. p. 849, — zu Heiligenstadt, cf. Wolff, Eichsfeld rc. Urkundenbuch. S. 148. — und zu Mühlhausen, cf. Grasshoff, l. c. p. 117. — anderer Städte nicht zu gedenken, — wurden die Zinsen, welche Bürger in oder außer der Stadt bezogen, als Theile ihres Vermögens beschosset. Der Zustand der bäuerlichen Contribuenten war während des Mittelalters nicht so beschaffen, daß bei ihnen ein Capitalvermögen hätte in den Schoß gezogen werden können, obschon den Vorstehern der Dorfschaften ein derartiges Recht wohl eben so gut, als den Stadträthen in Ab-

sicht auf ihre Ortsgesessenen zustand. Eine Abgabe aber, welche sich auf die Zinsen, kurz, auf jede fahrende Habe, ursprünglich erstreckt hat, darf unbedingt nur als eine obrigkeitliche, nicht als eine privatrechtliche betrachtet werden. Dabei erweiset sich aus der vorstehend mitgetheilten Bestimmung, daß städtische und dorfschaftliche Geschosse nicht als specifisch verschiedene Abgaben betrachtet werden dürfen: denn die, unter Autorität des Landesherrn i. J. 1294 schriftlich aufgezeichneten, aus weit älteren Rechtsgewohnheiten hervorgegangenen Freiberger Stadtrechte verfügen über die Schoßpflicht in der Stadt und auf dem Lande ohne allen Unterschied. Das ist nur unter der Voraussetzung möglich, daß dem innern Wesen nach der Geschoß in Freiberg mit dem Geschosse auf dem Lande als identisch angesehen wurde. Keine Obrigkeit, — mochte sie durch einen markgräflichen Beamten auf den eigenen Besitzungen desselben, oder durch einen von Alters her schoßberechtigten Dynasten vertreten sein, — durfte von einem Grundstücke Geschoß erheben, welches denselben bereits anderwärts an die Obrigkeit bezahlte. Wäre dagegen der Geschoß eine privatrechtliche Leistung, so hing die Geschoßpflicht nicht vom Wohnorte des Besitzers ab, sondern dieser hatte die Entrichtungen an den Herrenhof zu zahlen, dem das Grundstück zinspflichtig war, mochte der Inhaber des dominii utilis wohnen, wo er wollte.

Anders war es mit der Steuer, d. i. dem Geschosse. Dieser hatte im 1300 noch durchgängig den Character einer Vermögenssteuer und im Allgemeinen galt der Grundsatz, daß ein Besitzer seine Grundstücke, mochten sie liegen, wo sie wollten, der Obrigkeit versteuern müsse, unter deren Botmäßigkeit er wohne. Die Güter wurden daher walzende Güter*) genannt, weil sie nach dem Wohnorte ihrer Besitzer von einer Steuer in die andere walzten. Erst einer späteren Zeit gelang die Fixirung der Steuer an Grund und Boden, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers. cf. Ritter v. Lang a. a. O. S. 240—243.

Die Stadtherren ertheilten aber ihren Städten schon sehr frühzeitig Privilegien, daß die Bürger derselben ihre auswärtigen Besitzungen nicht an auswärtige Herrn, sondern an den heimischen Stadtrath versteuern sollten. Ein solches Privilegium gab Kaiser Friederich I. i. J. 1182 der Stadt Speier.

cf. Lehmann, l. c. p. 318.

Landgraf Albrecht von Thüringen begnadigte i. J. 1291

---

*) In gleicher Weise werden Güter oder Grundstücke, welche nicht zu einem geschlossenen d. i. zusammengehörigen Gütercomplexe — einem geschlossenen Gute, — gehören, und einzeln vererbt oder veräußert werden dürfen, walzende Grundstücke genannt.

die Stadt Eisenach auf ihr Bitten mit dem Privilegium, daß auswärtige Geistliche und Weltliche, welche innerhalb des Stadtgebietes liegende und fahrende Habe besäßen — **res mobiles et immobiles habentes** —, solche in die Stadt versteuern und Niemand von Geschosse und Wache frei sein solle, — **a vigiliis, exactionibus, petitionibus — a structura defensionis et ab aliis universis, quae pertinent ad utilitatem civitatis.** —

cf. Struve, hist. und pol. Archiv. Bd. III. S. 278.

Der Graf von Schwarzburg bestimmte in den Saalfelder Statuten, Art. 106., daß alle Bauern, welche auf den (zur Stadt gehörigen) Dörfern oder in der Altstadt Erbe kaufen würden, solches in die Stadt verschossen sollten.

cf. Walches Beiträge rc. I. S. 14.

Aehnliche Privilegien wußten sich die meisten Städte zu verschaffen. Die Ertheilung der Privilegien, als Ausnahme-Begünstigung für die Städte, spricht selbstredend dafür, daß es eigentlich Regel war, die Steuer von allem Besitze an die Obrigkeit seines Wohnortes zu entrichten. Dieser Grundsatz der Erhebung des Geschosses unterscheidet denselben sehr scharf von allen privatrechtlichen Leistungen, welche von jeher nicht an die Obrigkeit des Wohnortes, sondern an den Zins- oder Grundherrn des Grundstücks abgeführt worden sind, wo auch der Inhaber der so belasteten Acker seinen Wohnsitz haben mochte. Von diesem Gesichtspuncte aus sind 2 Urkunden bei

Tentzel, l. c. suppl. II. p. 290. und 14.

zu beurtheilen, aus denen ebenso die Gleichartigkeit des städtischen und bäuerlichen Geschosses, als die Steuer-Natur desselben so klar und deutlich zu erkennen ist, daß wir sie zur Beseitigung jedes Zweifels vollständig mittheilen müssen. —

Um die Stadt Gotha herum lagen eine Menge Dörfer, von denen mehrere endlich ganz in das Stadtweichbild aufgegangen sind. Sie bildeten die landgräfliche Pflege Gotha und standen unter unmittelbarer fürstlicher Gerichtsbarkeit. Die P f l e g e Gotha entspricht genau dem späteren A m t e Gotha. Erwarben Gothaische Bürger Aecker und Höfe in einem solchen Amtsdorfe, so walzte der Geschoß in die Stadt dem Besitzer nach. Nun hatten, wie wir im §. 24. gesehen, die Gothaischen Dörfer Jahrrente an den Landgrafen zu zahlen. Je mehr die Bürger Aecker in der Dorfflur ankauften, desto mehr Geschoß entging ihnen und desto größer wurden die Geschoßquoten der zurückbleibenden Dorfäcker, um die an den Landgrafen zu entrichtende J a h r r e n t e zu decken.

Die Unbilligkeit eines solchen Zustandes mußte den Markgrafen Friedrich und seinen Amtleuten einleuchten; obschon sie die bisher allgemein gewesene Rechtsgewohnheit, durch städtische Privilegien in Bezug auf Gotha noch gefestet, nicht aufheben

konnten. Der Fürst verglich also den Rath zu Gotha und die Dorfgemeinden wenigstens dahin, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande verbleiben und weitere Besitzveränderungen auf den Geschoß keinen Einfluß ausüben sollen.

A. Urk. v. J. 1421.

„Wir Friderich von Gotis Gnaden Lantgrave in Doringen — bekennen —, Alß zwischen unser stad und burgeren zu Gotha uff eyner, unde unsern Dorffern unde Dorffschaften in den gerichten der Pflege daselbis zcu Gotha umb die stad gelegen uff die andern sieten etzlichermasse Schelunge unde Irrethum gewest sint von geschosses wegen von Huselande, agkern, wesen, mullen unde andirn guten, in diesen nachgeschriben gerichten unde dorfern unde iren felden gelegen, das wir mit wohlbedachten mute und gutem vorrate unser heymelichen Rete unde lieben getruwen, soliche schelunge und Irrethum abegetan und hingeleget habin uff das keyne furder unwille unde gebrechen zwischen ynen darumbe werden unde uffstehen durffen, und auch umbe sunderlicher eyn-rechtigkeit willen ußgesatzt und gemacht habin, also das alle diese nachgeschriben gute in den gerichten unde dorffern umbe dy stad gelegin, die itzunt czu dieser Zeit mit dem geschosse in die stad gehören, Namelichen zu Wartza 14 huffen, zu Buffeleyben 20 huffen, zu Sebeleyben 100 huffen, zu Molsleyben 9 huffen, zu Grabisleyben 1½ huffen, zu Tuteleyben 6 huffen, zu Sundhaussen 22½ huffen, zu Gbersteте 3½ huffen und ein viertel, zu Remstete 26 huffen, zu Wolsleyben 28 huffen und zu Ulleyben [illegible] Huffen mit mullen, wesen und agkern die dazu gehören, —
fürbaß mer mit dem geschosse in die stad gehören unde daby blieben sollen, unde man die in die stad uff dem rathuse vorschossen und vorstehen sal zu allem rechte, nach ußsage unser burgere daselbst zu Gotha, als des gewonlichin ist unde mergin andirswo, in keyn wyß ane alle geverde, und auch ob solicher gute obgenant ichte (etliche) uß der stad komen worden von was sachen sich das machte, daz sal unsir stad und burgere zu Gotha an iren rechten und geschosse nicht hindern noch beschedigen sundern man sol dieselbin gutere glichewol vorschossen und vorstehen in der stad als vorgerurt unde geschriben steet ane geverde“.

„Gliecher wys was auch itzunt zu dieser ziet gutere ußwendig der stad gelegen sind, unde in ire geschosse nicht gehoren, wie dy namen habin, die sollen auch furder mer mit dem geschosse in die stad nicht kommen in keyn wys. Were auch, ob solicher gute icht (etliche) hernach in die stad quemen, von waz sachen sich daz machte, das sal unsern dorffschaften an iren rechten und geschosse nicht hindern, noch

beschedigen: sundern sie sollin hieruß blieben in den dorffern unde gerichten, dahin sie ißund gehoren, da man sie auch gliecherwys vorschossen und vorstehen sal zu allem rechten, als gewonlich ist unde nergen anderswo, noch ußsaße unsir dorffschafte, da sie hingehoren, wo die gelegin sint, auch ane geverde".

„Auch sal dieser brief in allen sinen stücken und artickeln gantz unschedelichin syn allen andern gnaden unde Brieffen, die unsir stad und burgern und ire vorfaren zcu Gotha von unsern eldern seligen unde uns erworben habin, ußgeschlossen alle argelist unde geverde. Unde das alle diese vorgeschrieben rede, stücke unde sache, stete, gantze unde unverbrochen gehalden sollin werden, deß zu orkunde haben wir Friedrich lantgrave czu Dorungen unser fürstliche Ingesiegel an diessen Brief lassin hengin, der gegeben ist, Kefernburg a. Dom. 1421 am Suntage, als man in dar heil. Kirche singet Laetare".

B. Urk. v. J. 1423.

„Ich Leonhard von Rüdenitz itzunt Amptmann zcu Gotha mynes gnädigen Herren, Herrn Friedrichs, Landgraven in Doringen und Marggraven zcu Myßen, bekenne an diesem offene Briefe — das ich — geteidinget und gamacht habe zwüschen den ehrsamen wisen Lüthen den räthen und der Gemeyne der Stadt Gotha uff eyne Partye und der Gemeyne des Dorfis Alsleben uff die andere Partye, umme Errethum Hinkernisse willen, das sich machen und uffstehen möchte zwüsschen der ehegenannten Stad und Dorffe in zcukünftiger Zcyt, von Geschosses wegen des Huffelandes des Flurs zcu Alsleben, davor myn gnädige Herrn sinen uffen Brief der Stad Gotha obin gegebin had".

„In demselben Briefe Versümeniss geschehen ist, darümme ich sie des fürder und gentzlichen entscheiden habe mit beider Partye Wissen und Willkohr, also alhe das genanndte Dorff itzunt unter yn und oren medewönern In orem Geschosse haben 6½ Huffe Korngeldis gutis, die itzund inne haben und besitzer sind mit Namen Henrich Huy 2½ Huffe rc. — darzcu yn by Stad zcu Gotha umme des Errethums willen daz der vortmer nicht uffstehen sal willeclichen deme genannten Dorffe folgen lassen in ör Geschoss des Dorffes 3½ Huffe Landes in demselben Flure gelegen, die da vor manch Jar uff dem Rathhusse zcu Gotha wissentlich wann (bis) uff disse Zcyt verschosset sint, die genannten 3½ Huffe itzund inne haben und sint besitzer, Tyle Phunt 2½ Huffen rc. dye alle wonhaftig sitzen zu Remstete: und darzcu die Höffe dye itzund die Bürger zcu Gotha haben in des genannten Dorffis Zcünen, adir noch gewinnen, also des sie die Höffe vorbaß mer mit dem Dorffe verschosse sullen, also

andere Hoffe daselbst gelegen, die in derselben Werde (Werthe) sind, die darnicht steigen vorbaß, dann also andere ore Höffe phlegen, darkegen die Stad zcu Gotha oder die vorgeschrebin und benannten czen ($6^1/_2$ und $3^1/_2$) Huffen landiß Korngeldis gutis d. i. Zins-Gutes — unde Höffe Inne haben und behalten sullen in der Stad Geschossen alle die Huffen und güthere dez genannten Fluris zcu Alßleben, die itzund die Stad unde ere Bürgere Inne haben, aber wer die vorbaß kauffte, wo die gesessen weren, doch sullen die mit der genannten Stad vorschosse und nicht mit dem Dorffe zcu Alßleben, und sullen die also ewicklichen und gerruwelichen in orem Geschosse behalten mit solchen werden (Werthe) also sie die manche lange zyt die und andere Güthere hergebracht haben, an allen intrag, Cleide, Hinderniß dez Dorfschaftis, der Vormunden und der Gemeyne zcu Alßleben, ane alle Geverde".

„Bie solcher Entscheidinge ist gewest Albertus Schröter, Schriber der Voitige (Voigte) zcu Gotha, Hanß Hunold, ꝛc. ꝛc. zcu orkunde erster Handlunge dießis vorgeschribin Uffatz und entscheidinge — gebe ich genannter Leonhard von Rübenitz Amptmann dißin uffin Brief und mynen anhangenden Ingesigel wissentlichen von mynes Ampts wegin".

„Gegeben am Dienstage nach Oculi nach Christi Geburte 1400 Jar darnach in deme drie und zwantzigsten Jare".

Diese beiden wichtigen Urkunden sind unwiderlegliche Zeugnisse für die Steuernatur des Geschosses im Allgemeinen, wie für die völlige Identität des städtischen und bäuerlichen Geschosses. Sie lassen einen klaren Blick in die durch spätere Zeiten verdunkelten Steuerverhältnisse des 1300 und 1400 thun.

Halten wir sie mit den im §. 24. gewonnenen Resultaten zusammen, so werden durch dieselben folgende Punkte erwiesen:

1) Die Pflege- oder Amtsdörfer des Amtes Gotha hatten ebenso wie die Stadt Gotha auf ihren Grundstücken Geschoß.

2) Wie in der Stadt der Rath, so erhob auf den Dörfern die Gemeinde den Geschoß, —: denn die Verhandlungen haben es mit den Behörden der Dörfer, nicht mit den Ackerbesitzern zu thun.

3) Rath und Gemeindebehörden — „Heimbürgen und Vormunden" beziehen den Geschoß nicht als Zinsherren für Ackerverleihung oder Ueberlassung eines Rechtes an die Ackerbesitzer, sondern als Obrigkeit, um die Jahrrente, das der Gemeinde obliegende Geschoßquantum an den Stadt- und Landherren, — den Landgrafen, — aus dieser Sammlung abzuführen. Der landgräflichen Jahrrente aus dem Dorfe Alßleben — dessen Geschoß-Regulirung die Urkunde vom J. 1423 enthält, wird

ausdrücklich in dem bereits erwähnten landgräflichen Schenkungsbriefe vom J. 1411 bei

Tenzel l. c. p. 381 gedacht.

4) Der Rath beansprucht, daß alle Bürger, welche Grundstücke in den Dorffluren besitzen, sie als Theil ihres Vermögens in der Stadt verschossen, wie Privilegien und Rechtsgewohnheit für die Städte forderten.

5) Da aber der Ausfall für den Gemeindegeschoß in den Dorfschaften durch die Menge der von reichen Bürgern acquirirten Ländereien zu bedeutend wird, so fordern die Dorfgemeinden, daß die in ihren Fluren belegenen Grundstücke zum Dorfgeschosse steuern sollen.

6) Der Landgraf vergleicht die hieraus entstandenen Irrungen auf den gegenwärtigen Bestand. 10 Hufen Alßleber Flur, welche zur Zeit Bauern, sämmtlich zu Remstete wohnhaft, besitzen, sind zwar früher lange Zeit im städtischen Geschosse gewesen, sollen aber jetzt daraus entlassen werden und dem Dorfgeschosse verbleiben, zu welchem sie auch schon bisher gesteuert hatten, seitdem sie aus dem Besitze der Bürger in die Hände der Remstädter Bauern gekommen waren. Auch die Höfe zu Alßleben, welche gegenwärtig Bürgereigenthum sind, werden dem Dorfgeschosse zugetheilt, doch sollen sie nicht höher als der Bauern-Höfe von gleichem Werthe verschoßt und der Geschoß nur in demselben Maaße gesteigert werden, als dieß mit andern Bauern-Höfen geschehe; also in allen Stücken den Besitzungen der einheimischen Gemeindeglieder gleichstehen. —

7) Dagegen sollen die Bürger oder die Inhaber der genannten 10 Hufen Alßleber Felder, — alle Aecker, welche sie außer jenen 10 Hufen jetzt noch in der Alßleber Flur besitzen, mit der Stadt verschossen und nicht mit dem Dorfe. Träte der Fall ein, daß ein solches Grundstück von ihnen veräußert würde, so solle gleichwohl der Geschoß davon der Stadt verbleiben, wo auch der Käufer angesessen sein möge, ohne Behinderung durch die Vormünder und Gemeinde zu Alßleben. —

8) Im Allgemeinen wird als Grundsatz für diese Geschoß-Regulirung beiderseitig anerkannt: daß alle Grundstücke, deren Besitzer gegenwärtig Gothaische Bürger sind und welche zur Zeit auf dem Rathhause nach dem Ansatz der Bürger verschoßt werden, auch für die Zukunft nach Gotha schossen sollen; selbst dann, wenn die schoßbaren Güter an Auswärtige gelangen sollten, dürfen durch solche Besitzveränderung die Bürger zu Gotha an ihrem Rechte und Geschosse nicht gehindert und beschädigt werden.

Andern Theils sollen aber auch alle Grundstücke, die außerhalb der Stadt gelegen und zu dieser Zeit nicht in die Stadt schoßpflichtig sind, künftighin nicht zu dem Stadtgeschosse gezogen werden; selbst dann, wenn solche Güter späterhin in

die Stadt, d. i. an städtische Besitzer kämen, sollen die Dorfschaften an ihren Rechten und Geschossen nicht gehindert noch beschädigt werden, sondern die Güter immer und ewig nach dem Ansatze der Dorfschaften, in welche sie gehören, zu dem Dorfschosse steuern. —

9) Es wird durch diese Regulirung offenbar ein Privilegium der Stadt Gotha, wenigstens für die Zukunft beseitigt, weil die Landesregierung die Unzulässigkeit desselben erkannte, wenn die Dorfgemeinden nicht ruinirt werden sollten; — aber doch jener die Zusicherung ertheilt, daß hierdurch alle andern Gnaden und Briefe, welche Seitens der Herrschaft den Bürgern gegeben seien, nicht beeinträchtigt werden sollten. Als in der Folge das System der landesherrlichen Steuern ausgebildet wurde, und die alten landesherrlichen Gefälle in den Städten wie auf dem Lande den bisher zur Erhebung derselben berechtigten Magistraten oder Gerichtsherrschaften verblieben, fand der Grundsatz, daß Steuern und Abgaben auf Grund und Boden haften und sich nicht nach dem Wohnorte der Besitzer richten, auch auf den Geschoß Anwendung und es wurde derselbe an diejenige Obrigkeit entrichtet, in deren Botmäßigkeit das schoßpflichtige Grundstück lag. Nicht einmal die Verlegung des Geschosses von einem Grundstücke auf das andere bei Dismembrationen wurde gestattet und die ausnahmsweisen Befreiungen, welche früherhin sehr gewöhnlich gewesen waren, gänzlich unterlassen.

cf. Kutter, Handbuch der Sächsischen Grundsteuer-Verfassung 2c. Bd. I. S. 56.

10) Als ganz gleichberechtigt werden Stadt- und Dorfbehörden zur Ansetzung der Geschoßbeträge auf die einzelnen Grundstücke angesehen und ihnen das Recht eingeräumt, den Geschoß nach Bedarf selbst zu erhöhen, doch mit der Bedingung, daß die auswärtigen Ackerbesitzer durchaus nur in demselben Maaße gesteigert werden dürften, als die jedes Orts einheimischen. — —

Beispiele, wie Stadtgemeinden Geschosse auflegten und nach Befinden erhöhten, wie der Rath oder der Stadtherr, oder beide gemeinschaftlich, Häuser und Grundstücke davon eximirten, liegen in vielen der angeführten urkundlichen Zeugnisse vor. Hier sehen wir, daß der Dorfgemeinde dasselbe Recht zustand. Der Gerichtsherr, — der Landherr, und nach Ausbildung der Landeshoheit der Landesherr, greift aber auf dem Lande so gut, als in den Städten in die Beschossung durch die Gemeindeobern ein. Herzog Wilhelm von Sachsen und Landgraf von Thüringen verbieten der Gemeinde Oldisleben bei Heldrungen, auf ein Flecke, das sie vor Zeiten seinem lieben Getreuen Melchior Hemleben zu seinem freien Erbzinshofe gegeben, nachdem er auf einen Theil davon eine Scheune gebaut, mit Geschoß zu belegen.

cf. Urk. vom J. 1473 bei Menken, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 656. —

Eine Geschoß-Irrung zwischen der sächsischen Gemeinde Bischleben und Erfurter Bürgern, welche an diesem Orte bäuerliche Grundstücke besaßen, veranlaßte eine schiedsrichterliche Commission aus Sächsischen und Erfurtischen Verordneten, deren in dem Vertrage zwischen Johann Friedrich dem Aelteren, gebornen Churfürsten von Sachsen, und der Stadt Erfurt vom Jahre 1553 gedacht wird.

„Dieweil die Bürger zu Erfurt sich beklagen, daß sie der Gemeinde zu Bischleben von den Weinbergen daselbst und an Rodelande und unpflichten Geschoß geben müssen, so mochten sie gedachte Gemeinde derwegen mit Recht anlangen für den vier Niedergesetzten — doch unserm gnädigsten Herren an S. F. Gnaden Gerichten und Botmäßigkeit über das Dorf Bischleben unschädlich. Hinwieder soll die Gemeinde zu Bischleben obberührte Bürger des Geschoß für andern und mehr dann sich selbst auch nicht belegen noch beschweren."

cf. v. Falkenstein, Civit. Erfurtensis hist. critica et diplom. etc. Erfurt 1739, p. 629.

Dergleichen höhere Veranlagung der Auswärtigen war auch in den Dörfern der Herrschaft Heldrungen üblich. In einem **Promemoria**, welches dem alten Grundsteuer-Cataster der Gemeinde Hauteroda, aus dem Geschoßbuche des Jahres 1636 entnommen, vorangesetzt ist, heißt es:

„Eine jede auswärtige Mark, es liege weit oder nahe, es sei zuvor einem Einheimischen oder Fremden gewesen; Es werde vererbt oder verkauft, giebt 20 gute Groschen und Einen Nordhäuser Scheffel Hafer, ohne Unterschied, so lange es ein Auswärtiger im Possess hat, zum Geschoss; Wofern es aber ein Einheimischer wiederum erkaufen oder ererben würde, ist er nicht mehr, als eine Einheimische Mark hiervon zu geben schuldig." — —

Gegenwärtig wird an Geld gewöhnlich 8 Sgr. und an Hafer 3—4 Metzen Nordhäuser Maaß auf jede Mark zu Hauterode entrichtet.

11) Steht es nach Ausweis der Gothaischen Urkunden und des Erfurtischen Vertrages nun aber unbestreitbar fest, daß im 1500 und 1600 noch die Dorfgemeinden zur Erhöhung des Geschosses in Betreff der in ihren Feldmarken belegenen Grundstücken berechtigt waren und obrigkeitliche Verordnungen sie nur insofern beschränkten, als sie für einheimische und auswärtige Ackerbesitzer Gleichheit beanspruchten; und wird, wie in den Gothaischen Urkunden der Fall ist, der Stadt wie den Dorfgemeinden die gegenseitige Beobachtung dieses Grundsatzes zur Pflicht gemacht; so kann auch darüber kein Zweifel mehr obwalten, daß nach der damaligen Praxis die Selbst-

besteuerung der Gemeinden zur Aufbringung ihres, in der Jahrrente fixirten Steuer=Contingentes für Stadt und Land die allgemeine Regel war.

12) Die auf solche Weise von den Gemeinden unter sich nach irgend welchem Maaßstabe aufgebrachte Steuer ist nun dem klaren Wortsinne der Urkunden gemäß der Geschoß; und ein Mißverstehen derselben oder Mißdeuten dieser Benennung in Bezug auf Thüringen ist aus dem Grunde unmöglich, weil in diesem Lande die landesherrlichen Steuern nie Geschosse genannt worden sind, sondern Beden, Landbeden oder Landsteuern hießen; auch gar nicht gedenkbar ist, daß in einem Vertrage aus dem Jahre 1421 von jährlichen Entrichtungen der landesherrlichen Landsteuern auf das Rathhaus zu Gotha die Rede sein sollte: da die Geschichte dafür zeugt, daß die früheren, immer seltenen Landbeden in der That nur Nothbeden waren, welche zur Beseitigung irgend einer Landesnoth besonders erbeten oder gefordert und bewilligt wurden und erst um die Mitte des 1600 anfingen, von Jahr zu Jahr, unter Genehmigung der Stände, als bleibende Steuern erhoben zu werden. Die urkundlichen Beläge hierzu sind bei Kutter, Handbuch der Sächs. Grundsteuer=Verfassung, einzusehen; für Sachsen mit Thüringen im Allgemeinen, Bd. I. S. 15 u. f. und für die Grafschaft Mansfeld, welcher die Herrschaft Heldrungen seit dem Ende des 1500 angehörte, Bd. II. S. 154. —

13) Da nun der Rath in Gotha doch gewiß nimmermehr eine privatrechtliche Grundherrlichkeit über Grundstücke in fremden Feldmarken erlangte, wenn solche durch zu Gotha gesessene Bürger angekauft wurden, daß er sie Kraft solcher hätte beschossen können, die Grundherrlichkeit vielmehr unwandelbar seit den ältesten Zeiten dem Herrenhofe anklebt, mit welchem ein Grundstück in einem Lehns= oder Zins= und Dienstnexus steht: so ist darüber gar kein Zweifel möglich, daß der Geschoß, welchen der Rath in Gotha von den auswärtigen Gütern seiner Bürger beanspruchte, von ihm, als der zuständigen Obrigkeit, als Beitrag zur altherkömmlichen Bedesteuer=Rente — Jahrrente — des Stadtherren, der hier zugleich der Landesherr war, erhoben wurde. Privatrenten konnte und durfte auch damals keine Obrigkeit an sich nehmen, wenn sie nicht durch Tausch, Kauf oder Schenkung in den Besitz derselben gekommen war.

14) Weder dem Rathe noch den Vomundschaften der Gemeinden in der Gothaischen Amtspflege hätte darüber eine Cognition zugestanden, wer den Geschoß von den Aeckern ihrer Gemeinde=Genossen bezog, wenn solcher eine privatrechtliche Prästation gewesen wäre. So wenig als jetzt würde ihnen der Stadt= und Landherr damals das mindeste Recht hierzu

eingeräumt oder mit ihnen verhandelt („geteidinget") haben, wenn der Geschoß im Entferntesten die Natur einer Abgabe gehabt hätte, welche durch ein privatrechtliches Abkommen zwischen einem Ackerbesitzer und seinem Zinsmanne wegen Ueberlassung eines Grundstücks ausbedungen worden wäre. Waren aber die städtischen, wie die bäuerlichen Gemeinden Gesammtbürgen für richtige Gewährung des stipulirten Steuerquantums an den Herren, so hatten die Vertreter dieser Gemeinden allerdings daran ein großes Interesse, ob die Zahl der Contribuenten vermehrt oder vermindert wurde.

Die in älteren Zeiten, ohne Voraussicht der Folgen, den Städten ertheilten Privilegien, daß alle Grundstücke, welche sie außerhalb der Städte erwerben würden, mit der Steuer in die Stadtgemeine gehören sollten, um die Vertheidigungsfähigkeit und Steuerkraft zum Aufbringen der Jahrrente und andere Gemeindebedürfnisse zu vermehren, cf. Ritter v. Lang a. a. O. p. 240 u. f., mußten verderblich für den Bauernstand werden und nothwendig Conflicte mit den Dorfschaften herbeiführen, welche eben so gut als die Stadtgemeinden zur Entrichtung der Jahrrente an den Landherren solidarisch verpflichtet waren. Hier liegt ein solcher Conflict der städtischen und dorfschaftlichen Interessen vor. Was in und um Gotha geschehen, hat sich wahrscheinlich überall wiederholt; nur daß nicht überall die darüber geschwebten Verhandlungen erhalten, oder aus dem Dunkel der Archive an das Tageslicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind. Bei der Unmöglichkeit, die alten Privilegien gänzlich zu beseitigen, ergriffen die Landesherren den Ausweg, den eben zur Zeit des Streites vorhandenen status quo als Norm anzunehmen und für alle Zeiten zu fixiren.

Aus allem bisher über das Wesen der Bede oder des Geschosses Beigebrachten ist der sichere Schluß zu ziehen, daß der Steuerzweck kein anderer war, als der Obrigkeit die Mittel zu geben, den Unterthanen Schutz und Schirm zu gewähren, ein Zweck, der bei allen öffentlichen Steuern vorausgesetzt werden muß. Das oft erwähnte Urtel des Geheimen Obertribunals 2c. sagt in dieser Beziehung:

„Die Abgabe der eigentlichen Gemeindeglieder hieß vorzugsweise Schoß, die der bloßen Schutzleute, Schutzgeld, in Dorfgemeinden wie in Städten."

Ich erlaube mir hierzu die Bemerkung, daß die Trennung des Geschosses und Schutzgeldes erst einer spätern Zeit angehört. In der ältesten Geschoßordnung, welche eine vollständige Nachweisung der Schoßpflichtigen giebt, der Freiberger, deren Bearbeitung sich nach Moller, Freiberger Chronik, Th. II. S. 33, aus dem Jahre 1294 herschreibt, heißt es:

„Swelch man Husgenozzen hat, die geschozzen mugen, der

sal si brengen zu geschozze, oder daz sie tun daz recht si, oder sweren, daz si nicht zu verschozzen haben."
Für schoßbare fahrende Habe, oder Zinsen 2c. mußten die Hausgenossen also ihren Schoß, gleich den übrigen Bürgern, geben. Als der Eidschoß abgekommen, die Geschoßbeiträge aber nur noch von liegenden Gründen erhoben wurden, so konnten die Hausgenossen um so weniger frei bleiben, als deren viele Vermögen besaßen. Da nun die Abschaffung des Eidschosses etwa im Anfange des 1600 allgemein geworden ist, so findet man auch in allen später verfaßten oder erneuerten Stadtrechten nun des Schutzgeldes der Hausgenossen erwähnt, welches an den Stadtrath zu entrichten sei, und zwar wird es stets in dem Artikel vom Geschosse mit aufgeführt. So z. B. in den Querfurter Statuten vom J. 1662.

cf. Schott, deutsche Stadtrechte 2c. p. 151.

Jeder Wirth hatte hier dafür zu haften, daß sein Hausgenosse 1 Gülden Schutzgeld zahlte, während der Bürger Erbgeschoß nur 4 gr. 6 pf. betrug. — Daß dieses Schutzgeld aber dem Geschosse ganz gleich erachtet worden ist, beweisen die Gerauschen Statuten vom Jahre 1658, bei Schott, l. c. p. 1658.

§. 44. „Das Schutzgeld der Hausgenossen in den Vorstädten, welches der Herrschaft zusteht, wird dem Rathe mittelst eines besondern Abkommens zu erheben überlassen."

§. 45. „Ein jeder unbehauster Bürger und Hausgenoss oder Hausgenossin sollen Geschoss nach Eines Rathes Erkenntniß zu geben schuldig sein. Gemeiniglich ein Paar Ehevolk 1 Gülden, eine einzelne Mannsperson 12 gr., eine einzelne Weibsperson 9 gr. —."

Wie hier das Schutzgeld der Hausgenossen Geschoß genannt wird, so führt Dreyer, Lübeckische Verordnungen, Lübeck 1769. p. 139, ein Mandat aus dem Jahre 1618, 22./3. an:
„Mandat, daß alle Kauf- und ledige Gesellen, welche Gewerbe und Handlung treiben, auch sonsten ihrer angefallen Erbgüter wegen der Stadt Schutz und Schirm genießen, von ihren Hab und Gütern den Schoß entrichten sollen."
Also der Schoß wird für Schutz und Schirm der Stadt-Obrigkeit entrichtet. Da nun zwischen städtischem und bäuerlichem Geschosse ein wesentlicher Unterschied nicht stattfindet: so gilt dasselbe auch von letzterem. Der Geschoß wird überall, wo und von wem es sei, für Schutz und Schirm der Obrigkeit entrichtet.

Wie es in den Städten früherhin nur einen Geschoß, den Vermögenschoß, gab, zu dem die angesessenen Bürger von ihren Häusern und Grundstücken, die Hausgenossen von ihrer fahrenden Habe beisteuerten, später aber Bürgerschoß von den Häusern und Grundstücken und Schutzgeld der Hausgenossen, obgleich beide in einem Capitel als gleichartige Steuern ver-

rechnet wurden, so gab es bis in das 1700 auch auf dem Lande nur einen Geschoß, den Vermögenschoß, zu dem die angesessenen Bauern von ihren Häusern, Grundstücken und Viehstande, als ihrer fahrenden Habe, die Hausgenossen nur von ihrer fahrenden Habe beisteuerten. Auch hier wurde das Vermögen der letzteren nicht mehr, wie sonst abgeschätzt, sondern es war allen Hausgenossen ein bestimmtes Geschoßquantum aufgelegt, d. i. ihre Habe oder Erwerb war ein für allemal zu einem bestimmten Satze angeschlagen, nach welchem sie die Geschoßbeiträge zu zahlen hatten, welche in die gemeinsame Geschoßkasse flossen, aus welcher die mit dem Gerichtsherren vereinbarte Jahrrente berichtigt werden mußte, es mochten viele oder wenige Hausgenossen an einem Orte vorhanden sein.

Wir sind im Stande, dieß durch ein der Vernichtung entgangenes Promemoria, welches aus dem im J. 1636 aufgerichteten Erb- und Geschoßbuche der Gemeinde Hauteroda in der Herrschaft Heldrungen, dem Grundsteuer-Cataster vom Jahre 1719 einverleibt und aus diesem in das noch vorhandene Cataster vom J. 1754 unter dem 20. März nachrichtlich übertragen, resp. von den Heimbürgen, Vorstehern und Gerichtsschöppen des Orts anerkannt worden ist, zu erweisen.

Aus dem im Anhange beifolgenden Documente heben wir die betreffende Stelle aus: —

„Von Hausgenossen. Ein Baar Volks, als Mann und Weib, so bei einem Nachbahr allhier zu Hauße inne seynd, giebt jährlich Bartholomäi zum Geschoß eine halbe Mark. Eine einzelne Person aber, als ein Wittwer oder Wittwe, so bei einem Nachbar zu Hauße inne ist, giebt jährlich Bartholomäi zum Geschoß 1 Viertung. Der Geschoß-Hafer, so die Haußgenossen gleichfalls zu geben schuldig, bleibt für sich, und wird auf die Mark gerechnet.“

Wenn die Hausgenossen-Schutzgelder oder Geschosse auf dem Lande aufgehört haben in den Gemeinde-Geschoß zu fließen und an die Gerichtsherrschaften, resp. deren Rentämter übergegangen sind, läßt sich bei dem Mangel vollständiger Geschoßregister in den Gemeinden der Herrschaft Heldrungen nicht ermitteln, wird aber in den Acten des Königl. Rentamtes unbedingt aufzufinden sein. — Jedesfalles aber liegt in dieser Praxis der überzeugendste Beweis, daß der Geld- und Hafergeschoß nicht eine privatrechtliche Prästation, sondern eine Steuer an die Obrigkeit ist. Die Hausgenossen haben heute noch, wie vor Jahrhunderten, nicht den mindesten Antheil an der Flur oder Weide, für welche eine Abgabe an den Grundherrn möglicher Weise entrichtet werden könnte. Mußten sie dennoch Schoßgeld und Hafer zahlen, so kann ihre Abgabe für nichts anders gezahlt worden sein, als für den obrigkeitlichen Schutz, dessen sie eben so gut, als die Angesessenen bedurften. Ueber das Schutzgeld be-

merkt Pinder, Sächs. Provinzial-Recht I. p. 190 und II. p. 284, ad §. 1084:

„Durch einen aus der churfürstlichen Rentkammer zu Dresden unter dem 1. Mai 1609 — Cod. Aug. I., 1362 — ergangenen Befehl, wurden die Beamten der churfürstlichen Aemter angewiesen, von den unter Amtsjurisdiction ein Handwerk Treibenden, so weit sie nicht den Städten unterworfen und daselbst ein Schoß- oder Schutzgeld entrichten, einen jährlichen Schutzzins von 6 gr. oder so viel das Herkommen mit sich bringe, ingleichen das Hausgenossengeld von Eheleuten und ledigen Personen, die nicht dienen, zu erheben. Hausgenossen haben den Gerichtsherren ein jährliches Schutzgeld, dessen Betrag sich nach dem Herkommen bestimmt, zu entrichten.“

Wachsmuth, Sächs. Patrim.-Gerichts-Verfassung §. 174, rechnet daher das Schutzgeld der Handwerker und ebenso den Schutzzins der Hausgenossen, nach dem General-Befehl vom 1. Mai 1609, unter die Gerichtsnutzungen.

Da in der Herrschaft Helbrungen und anderwärts im preußischen Thüringen die Hausgenossen-Schutzgelder bis zu ihrer Aufhebung durch das Gesetz vom 2. März 1850 an die Gerichtsherrschaften entrichtet wurden, hingegen Geschoßbeiträge der Hausgenossen nirgends mehr üblich sind: so läßt sich wohl annehmen, daß letztere seit dem angezogenen General-Befehle vom 1. Mai 1609 nach und nach in Wegfall gekommen sind; insofern eine doppelte Besteuerung der an sich in der Regel armen Nichtangesessenen schwerlich im Sinne des Gesetzes liegen konnte. Die Schutzgelder 2c. werden übrigens in diesem Befehle nicht als eine neue Abgabe bezeichnet, sondern nach dem Herkommen bestimmt und als bereits vorhanden vorausgesetzt. Es sind also unbedingt keine anderen, als die längst von den Hausgenossen bezogenen Geschoß- oder Schutzgelder der Gemeinden, denen man sie in den Städten unverkürzt ließ, auf dem Lande aber, — insofern hier die Communalbedürfnisse keine Rücksicht geboten, — entzog und den Gerichtsherrschaften zuwandte. Daß man damit das, städtischen und bäuerlichen Gemeinden seit uralten Zeiten zugestandene jus subcollectationis der Bede- und Geschoßsteuer beeinträchtigte, scheint man um so leichter übersehen zu haben, als man den Geschoß der Landgemeinden, weil größtentheils aus Getreidelieferungen bestehend, zu jener Zeit schon nicht mehr von den übrigen bäuerlichen Prästationen an die Gutsherrschaften, wo solche zugleich Gerichtsherrschaften waren, zu unterscheiden pflegte, auch wohl absichtlich die Geschosse möglichst den Zinsen gleichstellte, um sich ihrer für alle Fälle gewisser zu versichern, wie man die servitia publica der Bauern

in Frohndienste verwandelt und dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Gerichtsherrschaften angepaßt hatte.

§. 26.

Nachdem wir den innern Zusammenhang des Geschosses mit der **petitio sive exactio** der lateinischen Urkunden in städtischen und bäuerlichen Verhältnissen nachgewiesen, fügen wir noch einige deutsche urkundliche Beläge bei, welche die Geschoßabgabe in directe Beziehung zur Gerichtsbarkeit oder Obrigkeit setzen und ihre Steuer-Natur auf das überzeugendste darthun werden.

Das mehrfach schon berührte Urtel des Königl. Geh. Obertribunals erwähnt eines Weisthumes der Schöppen in der Rohrbach bei Hersfeld in Hessen aus Grimms deutschen Weisthümern Bd. III. S. 328, aus dem 14. Jahrhundert, worin es heißt:

> „Dyt sind die Rechte, die unsyr gnediger Jungherr der Lantgrave hat in der Rohrbachalze dat von Alters her gewest ist. Zum ersten daz unsir Jungher hat daz höste Gerichte obir Hals und obir Hant, und das höste Gebot. Darnach hat unsir gnediger Jungher drey ungebodin ding und gerichte, daz erste an deme Dynstage nach Sente Walpurge Tage, das andir an deme Dynstage nach Sente Michaelstage, daz Drette an deme Dynstage nach deme twellften und man sal an den Gerichten rugen was bruchig war in den Gezìden.
>
> Und zu yclicheme dieser Gerichte sal unsir gnediger Jungher habin achte und dryssig Schillinge Heyscher Phenge, die man ande lagin sal dem Amptmanne unsirs Junghern, dy davon die Koste tun sal und daz heißet das kleine Geschoiz. Ouch hat unsir gnediger Jungher zcu rechteme Geschoßze alle Jar 16 Marke, Lantmarke, 27 Schillinge Phenge Rodinbergir wer vor eine Marg zu rechene. —
>
> Ouch hat unsir gnediger Jungher 40 Firtel Haber uf Michahelis.“ — —.

In einem andern Rohrbacher Weisthume bei Grimm a. a. O. S. 330, vom J. 1481 wird „dem Fürsten zu Hessen“ zugewiesen:

> „16 Pfund Geschosses, 40 Viertel Hafer, genannt Grevenhafern; die höchste Buße, so 3 Pfund sind; das höchste Gebot, welches auch 3 Pfund sind; die Folge, so ferne ein Mann mit einem Laib Brods und Käse gereichen mag.“ — —

Ganz in Uebereinstimmung mit unserer Darstellung wird die an das oberste Gericht über Hals und Hand von den Gerichtseinsassen zu leistende Abgabe, welche hier Geschoß hieß, Bede genannt in dem Weisthume von Obernaula — cf. Grimm, a. a. O. p. 335, anderwärts Steuer, cf. p. 391, und in dem Friedewalder Weisthum cf. p. 331 wird sie als der Dienst bezeichnet, alles Benennungen, welche wir oben als gleichbedeutend mit dem Namen Geschoß kennen gelernt haben.

Der Zusammenhang des Geschosses mit der Gerichts- und Schutzherrlichkeit wird durch eine sehr wichtige Entscheidung des Vorsitzenden im thüringischen Friedensgerichte bezeugt. Letzteres bestand nach einer Urkunde bei Graßhof, **Orig. Muhlhus. p. 219**, im J. 1316 aus dem Grafen Günther von Schwarzburg, als dem Richter, und zwölf Beisitzern —

„Wir Günther von Gotis Gnaden, Greve von Schwarzburg, Richter, und die Zwelfe, die ober den vride des landes sint gekoren." —

Die Voigte des Landgrafen Friedrich von Thüringen zu Eckartsberga hatten auf nahe Pfortaische Ortschaften Abgaben gelegt, wozu ihnen der auf seine Privilegien vertrauende Abt das Recht bestreitet und die Klage vor das thüringische Landfriedens-Gericht bringt.

Prof. Wolff in seiner Chronik des Klosters Pforta rc. Bd. II. S. 399 hat in Bezug hierauf aus dem noch vorhandenen **Diplomatarium** das Urtel des Friedensrichters nach der dem Originale beigefügten und beglaubigten gleichzeitigen deutschen Uebersetzung, in moderner Schreibart, doch wortgetreu, mitgetheilt:

„Günther, Graf von Schwarzburg, Herr in Blankenburg, Vorsteher und Erhalter des beschwornen Landfriedens in Thüringen, bringt zur Kenntniß, daß er gesehen und habe lesen und untersuchen lassen die Urkunden des Klosters Pforta über die Dörfer in dem Gebiete des Schlosses Eckardisberge, nämlich Lissingisdorf, Zabekur, Bennendorf, Popal, Rogehusen und über den untern Theil von Rudigesdorf und den einen Theil in den Dörfern zu Dokewitz und Haffinhusen, welche nach den Urkunden durch die Aebtissin und die Klosterfrauen zu Quedlinburg, durch den Abt und den Convent in Hersfeld, durch die Grafen von Orlamünde und Rabenswalde und durch andere zugleich mit der ganzen Gerichtsbarkeit über Hals und Hand an das Kloster Pforta gekommen wären, auch über das Patronatsrecht in Rudigestorff, in Popal, in Rogehusen.

Ferner habe er gesehen die Urkunde von dem Landgrafen Albert in Thüringen, wo derselbe bekenne, weder er, noch einer von seinen Vorgängern habe unter dem Vorwande, den das Schloß in Eckardsberge darbieten könne, irgend ein Recht auf gedachte Dörfer und Güter gehabt; auch könnten und sollten seine Nachfolger dies nicht behaupten. Ferner habe er gesehen und prüfen lassen eine Urkunde des Erlauchten Fürsten und Herren, Markgrafen zu Meißen, Friedrich, worin er alle Schenkungen, Bestätigungen und sonstige Gunstbezeugungen, wie sie von seinem Vater gegeben worden wären, genehmigt und für gültig erklärt.

Da es nun schwierig und gefährlich sei, solche Urkunden

und Briefe im Lande mit sich herum zu führen, so habe er Gegenwärtiges, was die Hauptsache jener Documente enthalte, ausfertigen lassen, bestätige es mit seinem Siegel, unter Autorität seines Amtes, mit dem er den Landfrieden in Thüringen zu schützen und zu erhalten habe. Feierlich verbürge und gebiete er, daß die Beamten und Voigte in den gedachten Dörfern und Besitzungen die Mönche von Pforta und ihre Leute mit nichts belästigen und beschweren sollten, namentlich nicht mit Schatzungen und Geschossen und sonstigen Lasten. Auch sollten sie die Leute des Klosters nicht vor ihre Gerichte und ihre Landtage vorladen und ziehen."

Zeugen dieser Bestätigung sind: Die Ritter Conrad von Olstete (Allstädt), Heinrich von Brandenstein; Gilher von Tuchern; Heinrich von Meldingen; Conrad von Hofe, und andere glaubhafte mehr.

Gegeben im Jahre des Herren 1321, 8 Tage vor den Calenden des August.

Das Kloster Pforta besaß sämmtliche in dem vorstehenden Bescheide genannten Dörfer lange schon vor dem J. 1321 als unbestrittenes Eigenthum, indem die Erwerbungsurkunden alle noch in dem von Wolff abgedruckten Diplomatarium vorhanden sind. Abgaben aus lehnsherrlichen Erhebungsgründen an einen fremden Lehnsherren, für den Landgrafen, konnten nicht auf den fraglichen Besitzungen haften, weil die Klöster grundsätzlich darauf hielten, alle Lehen der ihnen geschenkten oder von ihnen selbst erworbenen Güter an sich zu bringen, auch wird in der richterlichen Entscheidung nicht im entferntesten auf irgend welche Lehengefälle hingedeutet. Prästationen unter dem Rechtstitel des Obereigenthums, der Zins-, Grund- oder Gutsherrlichkeit können die Beamten des Landgrafen eben so wenig den Mönchen oder ihren Leuten zugemuthet haben: die Mönche waren ja eben die unbestrittenen Grundherren und dazu erwarben sie ihre Güter, um die privatrechtlichen Leistungen der Colonen als Revenüen zu beziehen. Die genannten Ortschaften gehören heute noch mit allen ihren Zinsen und Lehen der Klosterschule Pforta. Das wußten die Voigte auf dem Schlosse Eckardsberge im J. 1321 so gut, als wir. Derartige Ansprüche an die Klosterbesitzungen zu machen, wäre Seitens der Voigte eine völlige Eigenthumsverletzung gewesen, woran einem so reichen Kloster gegenüber diese untergeordneten landgräflichen Beamten gar nicht denken konnten, und wofür ihnen ihr Herr schlechten Dank gewußt haben würde.

Der einzig mögliche Rechtstitel, unter welchem sie sich in die Pfortaischen Besitzungen mit ihren Forderungen eindrängen konnten, war die Gerichts- und Schutzherrlichkeit. Beanspruchten

sie nun von Klostergütern oder Klosterleuten in der That die nicht näher bezeichneten Leistungen, so mußten letztere auf jenen Rechtstitel, der sich sehr weit ausdehnen ließ, begründet werden. Die Urkunde bestätiget diese in der Natur der Sache liegende Voraussetzung auf das Bündigste. Weil die Dörfer im Gebiete des Schlosses lagen, beanspruchten die Voigte Botmäßigkeit über sie. Diese berechtigte zur Bede oder dem Geschosse, wo auch selbst die Erb= oder Untergerichte in anderer Hand waren. Es erhellt dies aus den nachstehend erwähnten Urkunden über die Geschosse, welche der Rath zu Erfurt auf seinen im „Gebiete“ des Churfürsten von Sachsen liegenden Gütern von den Untersassen im J. 1533 nicht zu fordern bedeutet wird. — Zur Verhütung der stattgefundenen Uebergriffe bringt der Landfriedensrichter aus den ihm vorgelegten Urkunden und Privilegien des Klosters, — zu deren Aushändigung an die Voigte man Seitens der Pforta sich nicht mochte haben entschließen können, — zu allgemeiner Kenntniß, daß

1) der Abt bewiesen habe, wie er alle genannten Ortschaften mit der ganzen Gerichtsbarkeit über Hals und Hand besitze und

2) der Landgraf Albrecht ausdrücklich erkläre, weder er, noch einer seiner Vorfahren habe unter dem Vorwande, den das Schloß in Eckardsberge darbieten könne, irgend ein Recht auf gedachte Dörfer und Güter gehabt.

Das Schutzrecht mit seinen tausenderlei Rechten und Belästigungen für die Bauern knüpfte sich aber eben an das Schloß oder die Burg, in deren Bereiche, d. h. Gebiete, die Güter derselben lagen. Der schloß= oder burggesessene Adel — die Dynasten im weitesten Sinne — besaß mit und wegen der Burg, der alten Wehrburg des Bezirkes, castra originaria, — von Alters her berechtigte Burgen, — mit Gericht und Botmäßigkeit, — allerlei Hoheitsrechte, cf. Danz deutsches Privatrecht rc. Thl. IV. S. 216, worunter, wie wir aus dem bisherigen wissen, unbedingt das Recht, Bede und Geschoß zu erheben, gehörte. Der niedere, unbeschloßte Adel besaß bloße Kemnaten, cf. Danz a. a. O. S. 215 —, oder Rittersitze, nicht aber bede= oder schoßberechtigte Burgen mit der Botmäßigkeit. Der auf die Burg zu entrichtende Geschoß der Bauern heißt daher auch in manchen urkundlichen Schriftstücken geradezu: Burgschoß.*)

*) So ist im Diplomat. von Schöttgen und Kreissig Th. II. p. 519, ein Vertrag zwischen dem Dechant des Klosters zu Altenburg und dem fürstlichen Marschall mitgetheilt, in welchem ersterer gestattet, daß 3 Leute — lute — des Nonnenklosters von Frankenhausen dem Markgrafen auf ihre Hufen sollen „Burgschossen“ — „halb Korn halb haffirn, einen Scheffil von der Hufen.“ Leute waren dem Kloster zins=, lehn= und dienstpflichtig, — nur Gerichts= oder Schutz=

Da nun der Abt selbst die Gerichte über Hals und Hand besitze und der Landgraf unter dem Vorwande, den das Schloß zu Eckardsberge darbieten könne, kein Recht auf die Klostergüter habe, denn eine voigteiliche Botmäßigkeit auf die „im Gebiete des Schlosses" liegenden Dörfer durfte nicht vom Schloßherren beansprucht werden, weil die Cisterciensermönche durch päpstliche und kaiserliche Privilegien von der Verpflichtung, einen Schutzvoigt zu haben, befreit waren, Pforta daher auch nie einen Klostervoigt hatte, cf. Wolff, l. c. I. 46 — worin eben die nachgewiesenen „Privilegien" des Klosters bestanden: so gebietet der Graf, daß die Voigte und Beamten in den gedachten Dörfern und Besitzungen die Mönche von Pforta und ihre Leute mit nichts belästigen und beschweren sollten, namentlich nicht mit Schatzungen und Geschossen und sonstigen Lasten. Auch untersagt er ihnen, die Leute des Klosters vor ihre Gerichte zu ziehen. — Der Spruch des Friedensrichters beruht also augenscheinlich auf dem Rechtsgrundsatze:

Wer an einem Orte die Gerichte über Hals und Hand, — die Obergerichte — und die darin begründete Botmäßigkeit nicht hat, der ist auch nicht berechtiget auf Güter und Leute daselbst Schatzungen und Geschosse aufzulegen und zu fordern. —

---

herrlichkeit konnte also auch hier den geforderten „Burgschoß" rechtfertigen. Auch im Codex Augusteus, d. i. Corpus juris Saxon. erste Sammlung, Dresden 1673, p. 1086, in der einzigen Stelle, welche des bäuerlichen Geschosses insbesondere gedenkt, heißt derselbe Burgschoßz nämlich in der Erledigung der Landes-Gebrechen auf den 1653 und 1657 gehaltenen Landtagen:

„Was zum 10ten der Ritterschaft im Erzgebirgischen Creusse unterthänigstes Suchen, daß unsere Beamten die Gefälle an Wildhafer, Burgschoss u. dergl. bei Dero von Adel Unterthanen nicht von den Gemeinden, sondern von einem jeden Individuo einbringen und keinen, die wüsten und caducen Aecker zu übertragen anhalten solle, anlanget, So ist unser ernstlicher Will und Meinung, daß die Gerichtsherrn beglaubigte richtige specificationes der wüst liegenden Güter eingeben, unsere Beamte auch solche anzunehmen und passiren zu lassen schuldig seyn, und zu übertragung derselben die andern inwohner keinesweges anhalten, oder mit einem mehrern, als sie von ihren Gütern zu entrichten schuldig, belegen sollen, wegen des Burgschoss aber wollen wir von unserem Beamten in Freyberg Bericht einfordern und nach Befindung Uns ferner resolviren."

Es hat dabei bewendet. Alle folgenden Theile des Cod. August. enthalten keine weitern Gesetze über den Burgschoß und bis auf den heutigen Tag haftet die ganze Gemeinde und nicht das schoßpflichtige Individuum, wie in den weitern §§. in Bezug auf die Herrschaft Heldrungen und das Amt Sachsenburg insbesondere nachgewiesen werden wird, — für Entrichtung dieser Abgabe.

Wir erinnern hier wiederholt daran, wie auch im J. 1446 „der gute Herr Conrad von Pappenheim, Herr zu Gräfenthal, auch von seines Halsgerichts wegen meinte, Bede und Steuer in den Dörfern des Abtes zu Saalfeld zu heben“.

Struve ꝛc. Bd. II. p. 140.

„Daß aber diese Gerichtssteuern für Schirm und Schutz gegeben werden, heißt es im erwähnten Urtel des Königl. Geh. Obertribunals, enthält ausdrücklich das Weisthum von Altenhaslau“. cf. Grimm, a. a. O. S. 417.

„Auch weiset man, daß das Altenhaslauer Gericht Niemandes Pfand sei und giebt unserm Herrn von Hanau siebzig Pfund im Jahre, auf daß er dasselbe soll schützen und schirmen als andere arme Leute“. — —

„Aus allen diesen geht zur Genüge hervor, daß der Schoß lediglich und ausschließlich als eine aus dem Unterthänigkeits- und Botmäßigkeits-Verhältnisse entsprungene, als eine Abgabe zu betrachten ist, welche für obrigkeitlichen, gerichtlichen oder polizeilichen Schutz entrichtet wurde. Sie wurde von allen der betreffenden Botmäßigkeit unterworfenen und untergebenen Personen aufgebracht, dem Berechtigten aber in einer ein für allemal festgesetzten Summe von der Gemeine abgeliefert“.

Die Behauptung des Königl. Obertribunales, daß der Geschoß von der Botmäßigkeit abhänge, findet ihre volle Bestätigung in dem sechsten Artikel des i. J. 1533 zwischen dem Rathe zu Erfurt und dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrages, den v. **Falkenstein hist. crit. et diplom. civit. Erfurtensis p. 600.** und f. mitgetheilt hat.

Art. VI. „Daß den Geistlichen ihre Zinse und Güter wiederum folgen und wie es mit der Botmäßigkeit auf denselben gehalten werden soll“.

„Desgleichen soll auch der Churfürst der von Erfurt Geistlichen und Hospitalen ihre Güter, Zinse, Rente, Gericht und Gerechtigkeit, so sie im Fürstenthum Sachsen darauf hergebracht und haben, so dieß Jahr noch bei den Leuten ausständig und künftig vertagt werden, folgen und sie derselbigen gebrauchen lassen. Wiederum gleichförmig die von Erfurt des Churfürsten Geistlichen, oder derselbigen Stiften, was ihnen der in ihren Gerichten, auch in der Stadt zuständig. Es soll sich aber der Rath zu Erfurt keiner Botmäßigkeit noch Befehls mit Geschoß, Steuer, Folge, noch anderer Gerechtigkeit der End und sonderlich zur Zell, Rinckleben, Großen-Brembach noch auf den Fuhrwerken (Vorwerken) Greventonna, Goldbach und anderen, anmaßen, dergleichen der Churfürst in der von Erfurt Gebiete gelegen auch thun soll“.

Der Churfürst von Sachsen stand mit der Stadt Erfurt in einem schutzherrlichen Verhältnisse, da der eigentliche Stadtherr derselben, der Erzbischof von Mainz, zu weit entfernt war, als daß sie nicht auf die Hülfe eines näheren Fürsten hätte bedacht sein sollen, zumal sie immer sich sträubte, die Mainzische Oberherrlichkeit anzuerkennen, und, obgleich vergeblich, Reichsunmittelbarkeit anstrebte. Wie es scheint, von Mainz aus angeregt, weigerte i. J. 1533 die Stadt dem Churfürsten von Sachsen das Geleitsrecht durch Erfurt und vergriff sich an seinen Beamten; worauf dieser alle Zugänge zur Stadt absperrte und ein förmliches Treibjagen auf alle Mainzer Bürger, die außerhalb der Stadt sich betreffen ließen, eröffnete. Churmainz und Brandenburg vermittelten daher den obigen Vertrag zwischen dem Churfürsten von Sachsen und dem bedrängten Erfurt, aus welchem nur der angeführte sechste Artikel hierher gehört.

Während der Fehde hatte der Churfürst alle Güter des Erfurter Rathes und der Erfurtischen Stifter oder Klöster, welche in den sächsischen Aemtern der Umgegend lagen, in Beschlag genommen: dasselbe hatten die Erfurter mit den Besitzungen thüringischer Stifter in Erfurt gethan. Die Rückgabe der beiderseitigen Güter wird in dem Vertrage Art. 6. festgestellt. Einige solcher Erfurter Güter haben dem Vertrage nach die Gerichtsbarkeit gehabt, aber offenbar nur die Erb- oder Untergerichte, nicht die Obergerichte, die eigentliche Grafschaft, comitia; es mochten sich aber die Erfurter dieselbe angemaßt und jene Güter der Botmäßigkeit der sächsischen Aemter, in deren Gerichtsbezirke sie lagen, zu entziehen, namentlich die Gerichtssteuer, den Geschoß, von ihren Unterthanen an sich zu nehmen gesucht haben, während derselbe von Rechtswegen in die churfürstlichen Aemter zu entrichten war. Daher bestimmt der Vertrag ausdrücklich, daß sich der Rath von Erfurt nicht anmaßen solle

> „keiner Botmäßigkeit noch Befehls mit Geschoß, Steuer, Folge noch anderer Gerechtigkeit", namentlich zur Zell, Rinckleben, Großen-Brembach, noch auf den Vorwerken Gräfentonna, Goldbach, u. a.

Es sind dieß sämmtlich Ortschaften, die nicht im Erfurtschen Stadtgebiete lagen, sondern zu den thüringischen Aemtern des Churfürsten gehörten, als deren Amtssassen die Erfurtischen Rittergüter angesehen werden mußten.

Da in dem Vertrage den Erfurtern die Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden, aber die Botmäßigkeit mit Geschoß, Steuer, Folge — abgesprochen, also der Geschoß scheinbar von der Gerichtsbarkeit getrennt wird, deren genauen Zusammenhang wir bisher behauptet und nachgewiesen haben: so ist eine nähere Erörterung über die damalige Gerichtsverfassung nothwendig, um die Unterscheidung der Gerichte von

der Botmäßigkeit, welche zur Erhebung des Geschosses und zur Forderung der Folge berechtigte, zu erläutern.

Die Gerichte, welche der Churfürst den Erfurtern auf ihren in seinen thüringischen Aemtern gelegenen Gütern zurück giebt, sind nichts anderes, als die Erbgerichte oder Untergerichte, welche von dem Landesherren oder Landherrn an Vasallen oder Städte überlassen und in Lehen gegeben zu werden pflegten; doch dürfen wir sie noch nicht schlechthin als Patrimonialgerichte bezeichnen.

Die Gerichtsbarkeit war noch im 1300 ein ausschließliches Recht des Landesherren, — den Ausdruck im weitesten Sinne genommen, so daß er auch die Landherren, d. i. Grafen und Edle Herren umfaßt —;

„denn von den Dynasten wurde auf ihren Gütern die Gerichtsbarkeit nach einem Rechte ausgeübt, das sich mehr der Landeshoheit, oder doch der Unabhängigkeit von fürstlicher Landeshoheit näherte".

„Der Begriff der Patrimonialgerichtsbarkeit, d. h. einer Gerichtsbarkeit, die sich nicht auf die Staatsgewalt, sondern auf einen andern Titel gründet, ist im 1300 nicht festzuhalten. Die Gerichtsbarkeit war nicht an den Besitz des Gutes geknüpft, sie wurde ohne denselben abgetreten".

Dr. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten. Bd. I. S. 142. —

Dagegen hat man schon in den ältesten Zeiten zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden und den Umfang einer jeden, so wie das derselben zustehende Strafmaaß in den Stadt- und Landrechten genau bezeichnet. In dem Weisthume der Schöppen aus der Rohrbach i. J. 1481 cf. Grimm, Deutsche Weisthümer Bd. III. S. 330. wird den Fürsten von Hessen das höchste Gericht in Sachen Ehre und Glimpf betreffend, nebst Geschoß und Hafer zugewiesen; das Gericht über Erbe und Güter dem Stifte Hersfeld, und dem Herrn von Riedesel das über Schuld und Schaden. Grimm hat in den Rechtsalterthümern S. 759. u. f. hierüber geschichtliche Nachweisungen gegeben.

Aus einem Vertrage des Klosters Bosau bei Schamelius, Beschreib. des Klosters Bosau. Naumburg 1728 p. 83. sieht man, daß i. J. 1511 der Ritterschaft und den Klöstern in Sachsen die Erbgerichte, aber nicht die Obergerichte, grundsätzlich von dem Landesherren zugestanden waren.

Wir dürfen dieß also wohl auch für die Zeit unseres Erfurt-Sächsischen Vertrages i. J. 1533 als Regel annehmen, wo nicht Herkommen und Privilegien Ausnahmen begründeten. Seit wenn aber die Erbgerichte als dingliche, dem Eigenthum eines Grundstückes anklebende Gerichte zu gelten angefangen haben, lassen wir dahin gestellt sein und heben nur aus der,

seit dem 1600 in Sachsen zu Recht bestehenden Patrimonial-Gerichts-Verfassung als für das Steuerwesen von Bedeutung hervor, daß diejenigen Gerichtsherren, deren Vorfahren als Dynasten die volle Gerichtsbarkeit besaßen, oder diejenigen Stadträthe, welche sich alle Rechte ihrer vormaligen Stadtherren erworben hatten, sie auch unter fürstlicher Landeshoheit noch ausübten. Sie erhielten ihre Befehle direct von der landesherrlichen höchsten Behörde, oder, wie der Kanzlei-Styl jener Zeit es bezeichnet, „sie saßen auf Schrift", und hießen daher Schriftsassen.

Alle von der Ritterschaft dagegen und diejenigen Stadträthe, welche nur die niedere Gerichtsbarkeit, die sogenannten Erbgerichte, zu denen auch gewöhnlich die Polizei in ihrem Bezirke gehörte, meistens erst seit dem 1500 verlangt hatten, standen unter den fürstlichen Aemtern, an welche sie ihre Berichte erstatteten und von denen sie ihre Bescheide erhielten. Dieß sind die sogenannten Amtssassen.

Wie die Gerichte es waren, welchen die Einsammlung der Geschosse in ihrem Sprengel und die Ablieferung desselben an die Gerichtsherrschaft oblag, — weshalb die an den Gerichtsherrn vertretenden Richter die Namen Exactor und Schösser erhielten, — so wurden auch die nach den Geschossen aufgekommenen Landsteuern ursprünglich von den Gerichten eingesammelt. Man nannte dieß das jus subcollectationis oder jus subcollectandi, — während das jus collectandi ausschließlich als ein landherrliches Recht angesehen wurde, seit die Landherren zu Landsassen und Vasallen der Fürsten herabgesunken waren. Die Gerichte repartirten den auf ihren Bezirk kommenden Antheil der Steuern unter die Gerichtsgesessenen nach Verhältniß ihres Vermögens oder ihrer Besitzungen.

Schriftsässige Gerichte — fürstliche und adliche Aemter oder Obergerichte — überlieferten die eingezogenen Steuern direct an die fürstlichen Kreiß-Steuer-Kassen, dagegen amtsässige Gerichte — adliche Erb- oder Untergerichte — ihre Beiträge an die Amts-Steuer-Kasse einzurechnen hatten.

Im Zweifelsfalle wurde angenommen, daß die Patrimonialgerichte immer amtsässig seien.

cf. Wachsmuth, die Patrim. Gerichtsverf. der Rittergüter. Nach gemeinen und sächsischen Rechte. Leipzig 1809 p. 17. u. f. p. 104. und 108.

Die fürstlichen Aemter hatten, nach der officiellen Sprache des 1500 und 1600, über die Amtssassen, als deren competente Obergerichte, die Botmäßigkeit mit Geschoß, Steuer und Folge und anderen Rechten, welche hier nicht zur Sache gehören. — So heißt es vom Amte Sachsenburg bei Struve, histor. und polit. Archiv. Bd. III. S. 222.

„Seiner Botmäßigkeit wegen begreift das Amt in sich

folgende Rittersitze uf Ambt-Schrift (und zwar 2 freie Höfe zu Cannewurf, die 2 Schlösser zu Sachsenburg, die Rittergüter zu Gorsleben, Bühel und Bendeleben)".
dagegen die Schriftsassen — „die auf Kanzlei-Schrift saßen" nur zum **territorium**, — zum Bezirke des Amtes gerechnet wurden. So z. B. hier der Vitzthumsche Rittersitz zu Cannewurf, dem Churfürst August die Obergerichte verliehen, wodurch es „aus besagtem Amte gekommen". Daher bezog dieser Rittersitz auch von seinen Gerichtsunterthanen bis auf die neuste Zeit selbst den Geschoß und nicht das Amt Sachsenburg.

Was man im 1600 die Botmäßigkeit nannte, hieß in früheren Urkunden das Gericht über Hals und Hand, das oberste Gericht, der Bann, oder das Gebot und Verbot, und involvirte immer die höchsten obrigkeitlichen oder richterlichen Rechte — die Rechte der alten **comitia** —, der vormaligen Landherren,

cf. **Grupen, Discept. forens. p.** 670. —

also ganz dasselbe, was man in späteren Zeiten gemeiniglich unter Obergerichten oder Criminalgerichten zu verstehen pflegte, ehe die Verwaltung von der Justiz getrennt war.

cf. Wachsmuth, a. a. O. S. 16. §. 32.

Das Gebot galt zunächst der Heerfolge, da der oberste Richter ursprünglich zugleich der Heerführer im Felde war. Ward durch das Lehnsystem auch die Heerfolge der Grafschaft-Einsassen in eine Lehn- und Dienstfolge verwandelt und der Bauernstand dadurch vom eigentlichen Heerdienste zurückgedrängt, so gab es doch Zeiten, wo die Mannschaften des Dienst- und Lehngefolges nicht ausreichten und sich eine Herbeiziehung einer stärkeren Wehrkraft nothwendig machte. Das ist die sogenannte Folge, Landfolge.

cf. Wigand, die Dienste 2c. §. 13. d.

Was man unter der Folge im 1500 verstand, ist in dem auf Befehl des Erzbischof von Cöln i. J. 1448 verfaßten Landbuche des Herzogthumes Westphalen, **lib. jur. et feud. Theodorici II.** bei Seibertz Urkundenbuch **p.** 643. genau bezeichnet:

„**Et quandocunque conductus** — das Geleite — **violatus fuerit, dux solvet ablata mercatoribus et ad vocationem suam vel sui marscalci omnes Gogravii** — Amtleute — **ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi praedones faciendo eis sequelam. quae communiter dicitur Volge.**
Et hanc eandem sequelam de jure facere tenentur, quando dux vult obsidere castrum propter praedicta de eodem commissa, vel castra aedificare pro necessitate sua et defensione terrae". — —

In den Städten waren die Bürger dem Rathe zur Folge verpflichtet, wenn dieser, wie z. B. in Mühlhausen, die volle Gerichtsbarkeit erworben hatte.

„Wan die Rat lezzet schrige zcu volgene, so sal eyn icklich, die poben (über) 18 jaren ist und eygen gut hat, volge mit sime gezcuge (Waffen und Zeug). Wie (wer) da volget zu pherden, die sal sich halde zcu dem Hoybetmann (Hauptmann der städtischen Söldner). Emphet (empfängt) her darap schaden, den sal man yme irlege von der stad wegene. Die auch volgin zcu fuze, die sullen gehorsam sin den, die der Rat setzen. —

„— Eyn ycliche die auch volget zcu fuze, die sal habe eyne gute lange helmbarthen odir geschutze". — Ebenso in anderen Städten.

cf. Haltaus, Glossar. Germ. p. 1161. und Hesse, Arnstadts Vorzeit und Gegenwart. Ites Heft. p. 27. und 71.

Die Mühlhäuser Statuten, denen jene Stelle entnommen ist, bei Graßhoff, l. c. p. 125., rühren aus der Mitte des 1400 her und bezeugen also für diese Zeit in Beziehung auf die Städte dieselbe Einrichtung.

Wie in den Städten die gesessenen Bürger und zwar wegen ihrer Besitzungen zur Folge verpflichtet sind, so war es auch in den Aemtern mit den Bauern der Fall.

In dem, aus älteren Vorlagen im Jahre 1621 auf Churfürstlich Sächs. Befehl angefertigten Neuen Erbbuche des Amtes Sachsenburg sind bei den einzelnen Amtsdörfern die genauesten Bestimmungen darüber, wie viele „gesessene Mann" jedes Ortes vorhanden, und wie viele derselben mit langen Röhren und Pulverflaschen oder mit bloßen Helleparten bewaffnet sich auf den Ruf des Amtmannes zur Folge stellen sollen. —

Daß die Dynasten Bede, Steuer und Folge in ihren Pflegen rechtlich beanspruchen konnten, ist durch die Gräfenthaler Urkunde, deren wir oft gedacht, erwiesen. Die Nachfolger derselben, d. i. diejenigen Gerichtsherrschaften, deren geschlossene Gerichte, wie z. B. in der Grafschaft Beichlingen, noch im 1700, im Gegensatz der fürstlichen Aemter, adliche Aemter hießen und die Obergerichte ausübten, hatten auch die alten Gerechtsame: Geschoß (Bede und Steuer) und Folge, cf. Wachsmuth a. a. O. S. 101. — oder die sogenannte Botmäßigkeit in ihrem Gerichtsbezirke. Daß die Botmäßigkeit eben an den Besitz der Obergerichte geknüpft war, ist aus einer Urkunde im Sachsenburger Amtsbuche fol. 24. ersichtlich, worin berichtet wird, daß der Churfürst Johann Georg von Sachsen dem Herren Hanßen von Werthern auf Beichlingen die Ober-

und Untergerichte im Dorfe und Flur zu Gorsleben im Jahre 1620 für 400 Gülden verkauft habe, — —

„dergestalt, daß sich dieser dem Rechten und Billigkeit gemäß derselben gebrauchen, nichts weniger aber höchst ermelter S. Churfürstl. Gnaden das **jus superioritatis**, Volge, Steuer und andere landesfürstliche Hoheit unvermindert bleiben, auch den Beamten (Amtmann in Sachsenburg) unbenommen seyn, in Sachen der gnädigsten Herrschaft Befugniß, Einbringung der Zinsen und dergleichen betreffende des von Werthern unersucht, sich der vorigen Botmäßigkeit zu gebrauchen und anzumaaßen haben".

Der Sachsenburger Amtmann soll sich also, nach Abgabe des Obergerichtes, nur in den ausbedungenen Fällen der vorigen Botmäßigkeit noch bedienen. Unter dem **jus superioritatis** ist hier die landesherrliche Oberbotmäßigkeit zu verstehen, zu welcher der Fürst auch die Folge und Steuern sich vorbehält, da man um die Zeit des Verkaufes die gerichtsherrlichen Rechte, namentlich die Criminaljustiz, auf alle Weise beschränkte und der Landeshoheit unterzuordnen suchte.

cf. Wachsmuth, l. c. p. 191.

Im Allgemeinen blieb aber da, wo Gerichtsherrschaften von jeher die Obergerichte hatten, das Recht der Folge, **jus sequelae**, unverändert, nach dem Sächs. Mandat vom 9. Juli 1551 im **Cod. Augusteus**

Tom. I. p. 1398.

„Es soll ein jeder (Gerichtsherr, der die Obergerichte ausübt) schuldig sein, sammt seinen Unterthanen den Thätern zu folgen, und dieselben zu Haften zu bringen und daran keine Scheu noch bedenken haben, denn ein rittermäßiger Mann und sonst männiglich zu Handhabung des Landfriedens und Befriedigung der Land solches zu thun schuldig".

Daß die Botmäßigkeit jedoch an sich nicht mit der Oberbotmäßigkeit, der fürstlichen Landeshoheit, gleichbedeutend ist, beweiset ein Vertrag des Grafen von Hohnstein, welcher das Schloß Bodenstein im Jahre 1573 von Churmainz zur Lehne nahm. Es heißt darin:

„— Dem Grafen von Hohnstein soll vor sich und seine männlichen und fräulichen Leibeserben zustehen alle und jede Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, — auch die Botmäßigkeit und Jurisdiction, peinlich und bürgerlich — über alle Bodensteinische Unterthanen und Güter, wem sie auch zukommen und in den Bodensteinschen Gerichten gelegen, unverhindert exerciren, auch volge, Reise und Dienst ohne einigen Eintrag unverweigerlich haben, — jedoch wann das gemeine Eichsfeld aufgemannet würde, uns vorbehalten sein, die Subinfeudirten von Adel, auch die von Bodensteinschen

Unterthanen zu Folge und Reise gleich andern unsern Eichsfeldschen Landsassen auch zu fordern".

cf. Wolff, Gesch. d. Eichsfeldes, Urkundenbuch, S. 91.

Wie wir nun eine landherrliche und eine landesherrliche Steuer kennen, — den Geschoß und die Landsteuer —, so gab es also auch eine landherrliche und eine landesherrliche Folge. Die erstere mit der Gerichtsbarkeit verbundene, hat als sogenannte Gerichtsfolge bis auf die neuesten Zeiten gedauert und ist keine gutsherrliche Frohne der Unterthanen, sondern eine staatsrechtliche Verpflichtung an die Obrigkeit gewesen.

cf. Wachsmuth, l. c. p. 102.

Die Landfolge dagegen hat in der neuern Militairverfassung ihr Ende gefunden. Demgemäß muß man auch die landherrliche Botmäßigkeit von der landesherrlichen Oberbotmäßigkeit unterscheiden. Letztere besaß über Erfurt der Erzbischof von Mainz; und die Stadt bekannte i. J. 1515 sich in einem förmlichen Vertrage ihm „zu Folge, Reise und Dienst verpflichtet".

cf. Falkenstein, l. c. p. 555. —

Die landherrliche oder gerichtsherrliche Botmäßigkeit aber übte der Rath, dem die Bürger zu Geschoß, Folge, Dienst — verpflichtet waren. cf. l. c. p. 377.

Wenn nun der Churfürst auf dem Fuße völliger Gegenseitigkeit unter Vermittelung des Erzbischofs von Mainz mit dem Rathe unterhandelt und bestimmt, daß sich die Erfurter in den genannten Ortschaften, in denen sie Güter mit Gerichten besäßen, nicht anmaßen sollen Botmäßigkeit mit Befehl, Geschoß, Steuer, Folge, noch andere Gerechtigkeit, — dagegen es der Churfürst auf seinen geistlichen Gütern in der von Erfurt Gebiete gelegen, auch so halten solle, so räumt der Vertrag dem Rathe dem Churfürsten gegenüber dieselbe Botmäßigkeit über die sächsischen geistlichen Güter, welche im Erfurtischen Stadtgebiete lagen, ein, welche er für die in seinen Aemtern gelegenen Erfurtischen geistlichen Besitzungen in Anspruch nimmt. Es ist daher hier durchaus nicht an die landesherrliche Oberbotmäßigkeit des Churfürsten zu denken: denn diese verstand sich von selbst, und es wäre lächerlich, anzunehmen, daß die geistlichen Stifter oder der Rath in Erfurt sich hätten unterfangen wollen, die landesherrlichen Rechte des Churfürsten über eine Anzahl Dörfer, die immer zu der Landgrafschaft Thüringen gehört hatten, sich anzueignen. Wohl aber versuchten sie es, ihren darin gelegenen Erb-Gerichten Rechte zu vindiciren, welche lediglich den Obergerichten zustanden, wie z. B. die Erhebung des Geschosses von denjenigen Höfen und Grundstücken, über welche sich ihre Erbgerichte erstreckten.

Landherrliche Botmäßigkeit in Absicht auf die landherrliche Stadt- oder Dorfsteuer — den Geschoß — übte der Rath zu Erfurt auch über alle Untersassen in seinen Voigteien und Gerichten, d. i. im Stadtgebiete aus.

In der i. J. 1510 abgefaßten Ordnung, Statuta und Regimentsverbesserung der löblichen uralten Stadt Erffurdt —

cf. Falkenstein, hist. civ. Erfurt. p. 539. —

wird in Betreff der wüsten Grundstücke festgestellt:

„Aber ein jeglicher mag frei in Gründen oder Güthern des Feldes, die verlegen, leyde, verwüstet oder vergänglich worden wären, die in der Stadt Gebiethen oder deroselben Voigtheyen und Gerichten gelegen seyen, mit Wissen unser Herren bauen. Doch soll nach dem Erb- und Zinsherren desselben Gutes geforscht und ihnen zum ersten angebothen werden, zu bauen: wo sie aber solches nicht bauen wollten, oder zum Bauen verschafften, alsdann mag sie der Rath wieder anzurichten und in fruchtig Wesen zu stehen, andern zulassen oder verleihen, damit der Stadt Geschoß, Pflicht und Gerechtigkeit davon gefalle — und solch Gut gemeinen Nutz nicht entzogen werde".

Hier wird ausdrücklich der Erb- und Zinsherr von dem Schoßherrn, der Stadt- oder Gebietsobrigkeit, unterschieden. Ordnet die Gebiets-Obrigkeit die Besetzung der wüsten Grundstücke an, deren es viele in und außer der Stadt gebe, cf. l. c. p. 538., um die schoßbaren Güter dem gemeinen Nutzen nicht zu entziehen, und sollen die besitzlosen Höfe oder Felder zuerst dem Erb- oder Zinsherrn derselben zum Anbau oder zur Besetzung angeboten werden, „damit der Stadt Geschoß davon gefalle", so kann der Geschoß nicht von den Erb- oder Zinsherren auf jene Güter gelegt werden, sondern steht der Obrigkeit als solcher zu und ist nicht eine erb- oder zinsherrliche Leistung, sondern eine obrigkeitliche Besteuerung. — Etwa 150 Jahre später gaben die Landesherren solche Verordnungen wegen der wüsten Hofstätten, welche namentlich in der Mark die Ritterschaft an sich zu ziehen pflegte, um ihre Besitzungen zu vergrößern, bis der Churfürst es untersagte, weil dadurch die Grundstücke dem Landschosse entzogen würden, wenn sie der Gutsherr an sich nähme. Es sind die betreffenden Edicte vollständig bei

Mylius, Const. March. Tom. VI. zu finden.

Es bleibt uns noch übrig, des voigteilichen Verhältnisses in Beziehung auf den Geschoß mit einigen Worten zu gedenken.

Wie die Schutzvoigte der Klöster und Stifter in allen Beziehungen die Rechte der Grafen ausübten, Bede, Heerbannsfolge, Besetzung, Erbtheilung und alle oberrichtliche Rechte inne hatten. cf. Just. Möser. Osnab. Gesch. Bd. III. S. 44.

und oben §. 13. über die Essensche Voigtei, so sind sie auch in den Zeiten, wo man die Bede mit dem Namen des Geschosses zu benennen sich gewöhnt hatte, schoßberechtigt, wofern nicht besondere Verträge der Ausübung dieses Rechtes entgegenstanden. Berlt, Abt von Hirschfeld, — dessen Stift früher in Thüringen die ausgebreitetsten Besitzungen und unzählige Lehen hatte, — überläßt i. J. 1368 an den Grafen Ernst zu Gleichen das Schultheißen-Amt zu Ordruff und Wechmar auf 6 Jahre pachtweise. Ueber die Stift-Hersfeldische Voigtei in Thüringen, wozu früher die Schlösser Gotha, Arnstadt, Gebesee, ꝛc. und die Schultheißen-Aemter oder Untervoigteien zu Ordruff, Wechmar, Cölleda und Schwabhausen gehörten, vergleiche man

Dr. Hesse, Arnstadts Vorzeit ꝛc. Heft I. S. 69.

Der Graf bekennt in der Vertragsurkunde bei

Menken, Script. rer. Germ. Tom. I. p. 556.

daß der Abt und sein Stift sich

„außgezogen und anbehalten alle Ihre Zinße, Gülden, Renthe und Obeley (kleinere Geldgefälle) und alle ihre Lehin, die sie und ihr Stifft in den ehegenandten Gerichten haben, und von Alder gehabt han, auch eignen, wenn sie darüber setzen, der ihre Zinßen, Gülden, Renthe, Gefälle und Obeley vorschrieben einfordere und nehme, den sollen wir — frey sitzen lassen ohne allerlei Gebote, Geschoß und Dienste, ohne alle Gefehrde".

Als Pacht ist bedungen für das erste Jahr 10 Mark löthiges Silber und für jedes der folgenden 6 Mark. —

Der Graf von Gleichen hatte als Hersfeldischer Untervoigt oder Schultheiß zu der Stadt Ordruff, wo der Abt zu Hersfeld seit den ältesten Zeiten die Stadtherren-Rechte und zugleich als Grundherr des alten dasigen Herrenhofes, um und auf dessen Land die Stadt erbaut war, Lehen, Zinsen nnd andere privatrechtliche Gefälle besaß, keine andern, als amtliche, von der Voigtei ausgehenden Beziehungen. Gleichwohl wird ausbedungen, daß er den vom Abte mit Einsammlung der Zinsen Beauftragten frei sitzen lasse, ohne allerlei Gebot, Geschoß und Dienste. Die Geschoßerhebung gehörte also zu den Rechten der Voigtei; denn hätte der Grundherr, der Abt, als solcher den Geschoß zu beziehen gehabt, so war es nicht erst nöthig, den gutsherrlichen Zinsempfänger durch eine besondere Vertragsclausel geschoßfrei zu machen. Der Schultheiß war zu Ordruff die höchste gerichtliche Behörde in Vertretung des Abtes, der seine Rechte nicht in Person ausübte, sie also entweder einem seiner Beamten (**officialis**) übertragen, oder, der Sitte jener Zeit gemäß in zeitweisen Pacht ausgeben mußte: wenn er sie nicht als erbliche Lehen veräußern wollte.

§. 27.

Wir sind hiermit auf einem langen, aber sicheren Wege zu dem Resultate gekommen, daß die unter dem Namen des Geschosses jetzt noch bei vormaligen Gerichtsherrschaften und fiscalischen Dominien vorkommende Abgabe nichts weniger ist, als eine privatrechtliche Leistung, welche nach den neusten gesetzlichen Bestimmungen durch die Verpflichteten abgelöst werden müßte, sondern eine, Jahrhunderte lang allein berechtigt gewesene Steuer, die sich nach allen Seiten hin in den Urkunden als eine an die Gerichte, d. h. an die Obrigkeit, und zwar „zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung" zu zahlende Abgabe erweiset und unbezweifelt das Gepräge einer Leistung an sich trägt, welche „aus dem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten" herrührt, und, ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern hat", mithin, dem Allerhöchsten Gesetze vom 2ten März 1850 §. 3. 4. 10. zu Folge, ohne Entschädigung aufgehoben ist.

Wenn hier und da Personen schoßberechtigt sind, welche nicht in einem obrigkeitlichen Verhältnisse zu den schoßpflichtigen Gemeinden gestanden haben, so erklärt sich dieß hinreichend aus der Sitte früherer Zeiten, die obrigkeitlichen Bezüge gleich anderen privatrechtlichen Renten kaufweise oder mittelst Schenkungen an Andere zu veräußeren, welche mit dem Richteramte nichts zu schaffen hatten, oder wenigstens wegen der, ihrer Gutsherrlichkeit anklebenden Erbgerichte, ohne Botmäßigkeit und Obergerichte, nicht schoßberechtigt gewesen waren.

Das Lehnrecht gestattete solche Trennungen der Einkünfte des Amtes von dem Amte unbedingt.

cf. Homeier, Sachsenspiegel, Th. II. System des Lehnrechtes ꝛc. p. 529.,

und Landherren, wie Landesherren machten den ausgedehntesten Gebrauch davon. Wie Justus Möser, Osnabr. Gesch. Bd. II. S. 97. die Verschleuderung der Osnabrückischen bischöflichen Zehnten in weltliche Hände speciell nachgewiesen und gewiß auch in Thüringen eine Menge gutsherrlicher Zinsen darin ihre Entstehung gefunden haben, daß sie von dem zehntberechtigten Stifte Mainz oder dem Abte zu Hersfeld als Zehnttheile an stiftische Dienstmannen oder Lehnsleute ausgegeben und so ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet wurden, — so ist es auch mit der alten Bedesteuer der weltlichen Obrigkeit, mit dem Geschosse, ergangen. Es lassen sich eine Menge Beispiele anführen, daß aus der Bede oder dem Geschosse nicht nur bestimmte Summen, sondern der Bede- oder Geschoßbetrag eines ganzen Dorfes an Personen abgetreten, oder verkauft wurden,

die mit den Pflichtigen außer allem obrigkeitlichen Verhältnisse standen.

Im J. 1278 überließ der Dynast von Werle die Bede von 3 Hufen und 6 Häusern, welche deren Eigenthümer, die Herren von Kesselhut an die Kirche zu Wademeshagen schenkten, nebst der Jurisdiction an den jedesmaligen Pfarrer daselbst in der Weise, wie er sie bisher selbst bezogen hatte.

cf. Urk. v. J. 1278 bei v. Falkenstein. Thür. Chron. S. 1377.

Die speciellsten Nachweisungen liegen in dem Verzeichnisse der Einkünfte des Marschallamres des Herzogthums Westphalen aus dem Jahre 1293 bis 1300 bei

Seibertz Urkundenb. 2c. S. 598. u. f.

vor, wie fast der ganze Betrag der städtischen und bäuerlichen Beden in den Aemtern (**officia** oder **gograviatus**) an Burgmannen als Burglehen, zu 5 Mark in der Regel jedem, verwendet wurden. Was von der Bede gilt, findet aber auch seine Anwendung auf den Geschoß.

Aus dem Weisthume des Gerichts in der Rohrbach aus dem 1400,

bei Grimm, a. a. O. Th. III. p. 327.

erfahren wir, daß von den 16 Mark Geschoß

„des gnädigen Herren von Hessen Herr Tile von Benhüsin 4 Mark jährlich zu Burglehne"

erhielt. Wie der Markgraf Friedrich von Meißen i. J. 1420 —

„4 Malder Korns Meißnisches Maßis Jerlicher Zcinse an seinem Korngeschosse der Pflege zu Dresden und 6 Schock 58 Groschen Schoßgeldes, beides aus dem Dorfe Wyssigk, an das Augustiner-Kloster in Dresden verschenkte",

ist aus Weck, Chron. Dresd. p. 295. bereits erwähnt worden.

Im J. 1472 vertauschte der Erzbischof Ernst von Magdeburg an das Kloster zum Neuenwerk in Halle

„die wüste Mark zu Poteniz im Gerichte zu Giebichenstein mit Gerichte, Rechte, Renten, Zinsen, Schossen, Diensten 2c. nur mit Ausnahme der Halsgerichte und obersten Herrlichkeit".

cf. v. Ludewig. Reliq. Tom. IV. p. 193.

Im J. 1479 wurden die Herren von Ammendorf von dem Erzbischof Ernst von Magdeburg, für Ueberlassung einer Salzkothe zu Halle,

„mit dem Gerichte über Hals und Hand nebst dem Geschosse, über die Marke und Dorfstätte zu Garwese, was beides vorher in das erzbischöfliche Amt Giebichenstein gehört, belehnt".

cf. Dreyhaupt etc. Tom. II. p. 862.

Derselbe Erzbischof verkaufte i. J. 1489
„die Obergerichte mit dem Geschosse zu Belleben bei Alsleben an Hans von Trota".
cf. Dreyhaupt, l. c. S. 883.

Auch in dem vormaligen Amte Sachsenburg ist von Chursachsen der Haferschoß des Dorfes Gorsleben im Jahre 1734, nachweislich und unvergessen in der Gemeinde, an einen amtssässigen Rittersitz zu Bilzingsleben, damals in dem Besitze des churf. Amtshauptmannes v. Helmolt, den Gemeinde-Quittungsbüchern nach, verschenkt worden, wohin derselbe noch jetzt gezahlt und bald als Geschoßhafer, bald als Erbzins von dem Empfänger in der Quittung aufgeführt wird, während die Gemeinde ihn stets als Geschoßhafer nach wie vor sammelt. —

Es werden diese Beispiele völlig genügen, darauf hinzuweisen, wie die alten Bedesteuern in eine Menge Prästationen an Einzelne, ursprünglich nicht Bede- oder Geschoßberechtigte, zersplittert wurden, in welchem Falle sie dann wohl auch oft den Namen der Zinsen angenommen haben und gar nicht mehr als ehemalige Steuertheile erkannt werden können; oder wie sie bei der Veräußerung ganzer Dörfer, wenn gleich ungetheilt, doch solchen zugefallen sind, welche erst durch Erwerbung herrschaftlicher Grundstücke und der damit verbundenen Gerichtsbarkeit, in die Rechte derer eintraten, welchen, dem Rechte und Herkommen nach, die Erhebung der Bede, oder des Geschosses, von uralten Zeiten her zustand. —

Der Umstand, daß der Geschoß nicht in allen städtischen oder bäuerlichen Gemeinden sich vorfindet, was bei unserer Auffassung desselben als einer allgemeinen Steuer scheinbar befremden kann, findet in den Rechtsgewohnheiten der früheren Jahrhunderte seine vollständige Motivirung. Der bischöfliche Zehnt, im 800, die allgemeine „Gottessteuer", welche selbst die Kaiser auf ihre Domainengüter entrichteten, ist nie aufgehoben, nie hat die Geistlichkeit darauf verzichtet, und doch ist er im großen Ganzen nicht mehr vorhanden. Er ist von geistlichen Herren an ihre Mannen als Burglehen vertheilt, da und dort einem Kloster überlassen, einem Dynasten verkauft und wenn nicht bei einzelnen Gütern und geistlichen Besoldungslehen Theile desselben sich erhalten hätten, so würde man im Volke nicht mehr den Namen dieser Steuer kennen, deren Einführung von Karl d. Gr. mit Strenge geboten und von der Geistlichkeit durch die auf der Versammlung der Bischöfe zu Frankfurt im J. 794 ausgesprochene Behauptung unterstützt werden mußte, daß die Teufel in jenem unfruchtbaren Jahre den Leuten die Aehren ausgefressen hätten und Drohstimmen vom Himmel gehört worden, weil man sich geweigert habe, der Geistlichkeit den Zehnt zu zahlen, — Capitul. Francof. a. 794. c. 23.

p. 592 bei Heinecc. —, ehe sich die Franken und Sachsen dazu verstanden, in Thüringen aber erst viel später durch Kaiser Heinrich IV. um das Ende des 1100 erzwungen werden konnte, nachdem er den sogenannten thüringischen, sehr blutigen Zehntkrieg siegreich beendet. Hätte das Recht jener Zeit die Veräußerung der Aemter und amtlichen Bezüge nicht zugelassen, so würde die Geschichte der, von Karl dem Großen in seinem Reiche so consequent durchgeführten Gottessteuer eine ganz andere Wendung genommen haben. Allein durch Verleihung an Einzelne, durch sehr frühzeitige Verwandlung in Geldleistungen von den Erben, — die Zehntlösen, — statt des Naturalzehnt, welche durch die Künste des Lehnrechtes aus einer Hand in die andere übergingen, hat sich diese Steuer unter den schlechthin Zinsen benannten gutsherrlichen Gefällen verloren, denn, wenn auch die Bischöfe an Klöster und weltliche Herren Zehntleistungen sehr freigebig abtraten, oder sich abzwingen ließen, so ist doch dem zehntpflichtigen Grundbesitzer, dem Bauer nimmermehr ein Nachlaß zugestanden worden.

Die Bedesteuer, der Geschoß, hat vielfach dieselben Schicksale gehabt. Zerstückelung hat ihn in Zinsen verwandelt; Städte haben bei ihren Herren die Jahrrente abgelöset und die Schoßerhebung als veraltet später aufgegeben, indem sie ihre Bedürfnisse nach einem zweckmäßigeren Communalsteuerplane aufbringen; Klöster haben durch Rückkauf der Schutzvoigtei-Lehen ihre Bauern vom Geschosse zwar befreit, aber die Zinsen der Lösesumme als Erbzinsen auf die Grundstücke repartirt, ohne daß sich noch eine Erinnerung an diesen Entstehungsgrund der Abgabe bewahrt hat; Ortschaften, welche vorher Geschosse an ihre weltliche Obrigkeit zahlten, wurden von Klöstern, welche keine Schutzvoigte hatten, wie z. B. die Cistercienser, von Geschossen frei. — So hat das Dorf Spielberg, welches die Schenken von Saaleck im J. 1383 mit Zinsen, Lehen und G e s c h o s s e n an Kloster Pforta verkauften, cf. Wolff, Chr. etc. Bd. II. S. 521, gegenwärtig k e i n e Geschosse an die Pforte zu zahlen, sondern nur Zinsen. — Einzelne haben ihren Beitrag durch Zahlung der Capitalsumme für immer beseitigt, — dieß war z. B. in den Märkischen Städten, nach dem Edicte vom 30. Januar 1680 bei Mylius l. c. Tom. IV. 3. p. 35 zulässig, auch in Erfurt, cf. v. Falkenstein, hist. Erfurt. p. 1074, — Wachszinsige waren an sich schon bedefrei, vergl. Wigand l. c. p. 18, — wüste Dörfer mußten frei gelassen werden, um Colonen zum Anbau zu gewinnen. So die neu angebaute Stadtflur der Stadt Liebenau, welche der Bischof von Paderborn im J. 1359 von aller Bede für immer befreite und nur jeden Acker mit 3 Pfennige Zins belegte. In der Urkunde bei Lederhose, kleine Schriften Bd. IV. S. 293, heißt es: die Einwohner sollten bleiben „sine omni exactione, vexatione aut petitione servitii cujus-

cunque, quae nobis possent competere, — und nur jährlich **tres denarios graves de quolibet jugero novalium nobis solvent perpetuo nobile pensionis.**" — Ebenso wurden für einzelne Güter Privilegien und Befreiungen ertheilt, ohne darnach zu fragen, ob die Entlastung des Einzelnen die Gesammtheit überbürdete, und Churfürst Johann Georg **II.** von Sachsen versprach noch im J. 1661 in einem Steuererlasse, er wolle keinen seiner Unterthanen mehr vom Geschosse befreien.

cf. Kutter, a. a. O. Bd. I. S. 56. —

Dieß Alles erklärt es hinlänglich, warum der Steuerkreis der Bede oder des Geschosses so durchlöchert ist und diese Abgabe nicht mehr allerwärts vorkommt, sondern vorzugsweise außer den Städten nur in fürstlichen oder adlichen Herrschaften von größerer Ausdehnung, die der Zersplitterung ihrer Steuerkräfte durch günstigere Verhältnisse entgangen sind und sich die alten landherrlichen Gefälle bis auf unsere Zeit zu erhalten gewußt haben. —

§. 28.

Um den Zusammenhang der geschichtlichen Erörterungen über Bede oder Geschoß nicht zu unterbrechen, haben wir die Art und Weise der Erhebung, die Höhe der Beiträge, welche von den Einzelnen geleistet werden mußten, so wie die Gesammtsummen der Bede, **resp.** des Geschosses, welche in Städten und Aemtern einkamen, noch gar nicht, oder doch nur gelegentlich berührt, — auch bisher nur die Geldzahlungen bei der Bede- und Geschoßsteuer ins Auge gefaßt, während neben derselben in den Dorfschaften fast ohne Ausnahme auch Haferlieferungen herkömmlich sind, welche unter den gleichen Namen an die schoßberechtigten Gerichtsherrschaften abgeführt werden.

Unsere Darstellung würde daher nur ein unvollständiges Bild des Bede- und Geschoß-Steuerwesens geben, wenn wir es unterließen, aus den verschiedenen Jahrhunderten wenigstens fragmentarische Nachrichten, so weit wir sie haben erlangen können, über die Höhe der Bede- und Geschoßbeiträge, über die Grundsätze, nach denen man sie repartirt und über die theilweise Entrichtung dieser Steuer in Hafer zusammenzustellen, da selbst die beiden einzigen Gelehrten neuerer Zeit, Hüllmann und v. Lang, welche dem mittelalterlichen Steuerwesen ihre Studien zugewendet haben, die berührten Punkte fast ganz außer Betracht lassen und namentlich der Ritter v. Lang den Geschossen durch eine, aller Beweise entbehrende Trennung von der Bede ihre Wurzel zerschnitten hat, während Hüllmann der Geschosse nicht mit einer Sylbe gedenkt und gerade in der Periode (1300 und 1400) abbricht, wo die Fixirung der Bede allgemein zu werden beginnt und demgemäß die Geschosse den Character von Sammel-

steuern der Gemeinden annahmen, aus denen man bestritt, was für das betreffende Gemeinwesen an Abgaben und sonstigem Aufwande zu bestreiten war. Auch gestatteten beiden Geschichtschreibern der deutschen Steuerverfassung die vielen andern Gegenstände, auf welche sich ihre Arbeiten ausdehnen, nicht, der Bede und dem Geschosse mehr als einige, nur aphoristische Notizen enthaltende Seiten zu widmen. Wir müssen daher wenigstens so viele Einzelnheiten zu geben suchen, daß sie in Zweifelsfällen ein klares Licht über die jetzigen Geschoßverhältnisse verbreiten. —

Da man aber das Verhältniß der Steuer zum Werthe des Grundstückes ohne Kenntniß des Münzwesens und des Ackerwerthes jener Zeit nur sehr unvollkommen beurtheilen würde, so ist es nöthig, zuvörderst aus den, in Special-Geschichtsquellen vorliegenden Urkunden über Münzwesen und die Werthverhältnisse des Mittelalters, in Absicht auf Grundstücke und andere wichtige Lebensbedürfnisse, einige Nachweisungen zu geben; welche, so weit sie auch von unserem nächsten Zwecke abzuliegen scheinen, doch für das Endresultat von der höchsten Wichtigkeit sind, und hier wohl um so weniger fehlen dürfen, als man über solche Einzelnheiten in den verbreitetsten historischen und statistischen Schriften in der Regel gar keine Auskunft findet.

Der Geschoß in der Herrschaft Heldrungen und Umgegend wird nach Marken erhoben, wie wir weiter unten sehen werden, eine Benennung, welche sich aus einem Flur- und Lagerbuche in das andere, aus einem Geschoßregister in das andere fortgepflanzt und in ununterbrochenem Gebrauche erhalten hat. Allein dem gesammten steuernden Publikum ist das Verständniß dieser Bezeichnung der Geschoßquoten verloren gegangen, und wohl auch mancher besser Unterrichtete weiß nicht, welche Bewandniß es habe mit einer „Mark Geschoß", worunter man 1 Nordhäuser Scheffel Hafer und einige Silbergroschen Geld hier versteht, während er dem Ausdrucke nur als Bezeichnung des bekannten Münzgewichtes von 16 Loth fein Silber, oder als Münzbenennung für einen Bruchtheil des Thalers, welche wohl in Dänemark und einigen deutschen Seestädten üblich, dem sächsischen Geldverkehr aber seit Jahrhunderten fremd gewesen, begegnet ist.

Es handelt sich dabei aber nicht bloß um eine richtige historische Auffassung dieses Ausdruckes überhaupt, sondern es vermittelt dieselbe einen sehr wesentlichen Beweis für die Steuernatur des Geschosses in der Herrschaft Heldrungen, welcher eben in diesen Geschoßmarken liegt und mit unwiderleglicher Gewißheit dafür spricht, daß die genannte Abgabe aus privatrechtlichen Verhältnissen nicht herzuleiten ist.

Die Anfänge des deutschen Münzwesens sind bei den Franken zu suchen, deren Lehrmeister die Römer gewesen. Da man im Tauschhandel ursprünglich sich die Metalle zuwog, so ward

das Pfund (ass oder libra), das Hauptgewicht bei den Römern, auch für ihr ganzes Münzwesen maßgebend und alle Münze nach Theilen der libra bestimmt.

Zur Zeit Karls des Großen war die Berechnung des Silbers nach Pfunden auch in Deutschland die gewöhnliche. Verkehrte man mit gewogenem Silber, so mochte man die Pfundstücken hälften und mit einem Zeichen versehen, worauf der Name Mark, — von merken, gleichsam ein Merkzeichen, daher auch Mark oder Markung, als Grenze und das von ihr eingeschlossene Land — hinzudeuten scheint. Karl der Große ließ das Pfund Silber zu 22 Stücken ausprägen, deren jedes ungefähr 1½ Loth wog und nach unserem Geldwerthe nahe 1 Thaler betrug. Ein solches 1/22 Pfund hieß **solidus** (sc. **nummus**), ⅓ **solidus** hieß **tremissus** = 10 Sgr. und 1/12 **solidus** oder 1 **denarius** hatte also den Werth von 2½ Sgr.

cf. Hüllmann, deutsche Finanzgesch. 2c. S. 212.
Dr. Hesse, Arnstadts Vorzeit 2c. Heft 1. S. 20 u. f.
Ign. Schmidt, Gesch. d. Deutschen 2c. Bd. 2. S. 145.

Daß seit der fränkischen Zeit dieses Pfund — **libra** — in den Münzstätten sich im Wesentlichen gleich geblieben sei, wie auch Schmidt a. a. O. nachweiset, ist wohl kaum zu bezweifeln: da eine zu bedeutende Verschiedenheit des Münzgewichtes den Verkehr und die Geldberechnung mit Fremden sonst unmöglich gemacht hätte.

Im Soester Stadtrechte, was über das Jahr 1120 hinausreicht, wird der Ausdruck **marca** und **dimidia libra** noch als gleichbedeutend gebraucht,

cf. Seibertz, Urkundenbuch S. 53. 55.

allein im J. 1181 erklärt das Stift Quedlinburg dem päpstlichen Hofe, dem es jährlich 1 Pfund — **unam libram** — als Zins zu zahlen hatte, daß man in Deutschland unter einer **marca** eine **libra argenti** verstehe und bezahlte nur eine **marca** fortan.

cf. Kettner, **dipl. Quedlinburg. p.** 199.

Mag dieser Angabe auch der Eigennutz nicht fremd sein, so können wir doch daraus schließen, daß in Deutschland die Rechnung nach Halbpfunden oder Marken im 1200 zur Regel geworden war. Dabei ist zu berücksichtigen, daß man immer noch viel gewogenes Silber im Verkehre gebrauchte; 16 Loth desselben nannte man eine feine oder löthige Mark. Wurde dagegen die Mark in Münzen, anfänglich von stärkerem Gepräge nach Art der römischen, seit dem 1100 aber in sehr dünnen, meistens nur einseitig mit hölzernen Stempeln geschlagenen Blechmünzen oder Hohlpfennigen, Bracteaten, **denarii**, welche nach einem jährlichen Umlaufe wieder umgeprägt werden mußten, ausgeprägt, so hieß sie eine Mark Geldes, Schillinge, Pfennige. Diese dünnen Silber-Blech-Münzen wurden im Verkehr nicht sowohl

gezählt, als nach dem Gewichte, nach Pfunden, Marken, Lothen, Schillingen berechnet. Die zuerst aufgekommenen gröberen Münzsorten sind die böhmischen Groschen — grossi nummi — Dickpfennige —, später dann Goldgülden, Thaler 2c.

cf. Tilemann's Münzspiegel, lib. IV. c. 4. und Böhmen's Sächsisches Groschen-Cabinet, Theil I. S. 171 u. f.

Dabei wurde das Silber mit Kupfer versetzt, um die Prägekosten zu decken. Da aber die Münze ein kaiserliches Regal war, das an Fürsten und Dynasten, an Bischöfe, Aebte und Städte verliehen wurde, und jeder Münzpächter oder Münzherr möglichsten Vortheil daraus ziehen wollte, so wurde nicht nur zu der ausgemünzten Mark der Zusatz erhöht, sondern auch die löthige Mark nicht mehr ohne solchen gelassen; wodurch die Schwierigkeit erwächst, wie hoch die Mark Geldes und die löthige Mark im Verhältnisse zu heutiger Münze anzuschlagen sei.

Graßhoff, Orig. Muhlhus. p. 119 u. f.,

bemerkt, daß man, wie aus den im Stadtarchive zu Mühlhausen vorhandenen Urkunden erhelle, noch im 1300 die Mark Silber von 16 Loth fein auch in demselben Werthe zu einer Mark Pfennige ausgeprägt, in der Folge aber die löthige Mark auf 12 Loth und die gemeine oder ausgeprägte Mark auf 8 Loth fein Silber durch 4, resp. 8 Loth Kupferzusatz verschlechtert habe. So im Jahre 1397. Die Münzwährung der verschiedenen Münzstätten war zwar verschieden, doch nicht so beträchtlich, als daß wir dadurch behindert sein sollten, die Mühlhäuser Münze für maßgebend im Allgemeinen anzusehen.

Graßhoff berechnet nun den Werth der löthigen Mark um das Jahr 1397 auf 6 Goldgülden oder 8 Thaler, — der gemeinen Mark, oder der Mark ausgeprägten Geldes, auf 4 Goldgülden oder 5 1/3 Thaler.

Dem Münzvertrage vom Jahre 1282 zwischen dem Kaiser Rudolph I. und dem Erzbischof von Cöln zufolge, wurde die Mark Silber zu 13 solidis mit 4 denariis Zusatz ausgeprägt.

cf. Seibertz, l. c. p. 488.

Die Magdeburgische Münzordnung vom Jahre 1399 bestimmt, daß 40 Schilling-Pfennige aus der Mark Silber Magdeburgischen Gewichtes geschlagen werden sollten.

cf. Dreyhaupt, l. c. Tom. I. p. 95.

In Mühlhausen prägte man im 1300 die Mark Geldes zu 28 Schillingen, im 1400 aber zu 30 Schillingen aus, jeden Schilling zu 12 Pfennigen gerechnet.

Ob Schilling von dem althochdeutschen Zeitworte scellan oder scillan, d. i. schellen, klingen — klingende Münze — herkomme, wie

Graff im althochdeutsch. Sprachschatze Bd. VI. S. 477

meint, oder eine Umbildung des römischen Wortes solidus sei,

lassen wir dahin gestellt und bemerken nur, daß die Schillinge im Mittelalter allmählig geringer wurden und sich in den meisten deutschen Ländern gänzlich verloren. In Norddeutschland ist der Schilling jetzt nur eine Scheidemünze von 3—8 Pf. Werth; in England beträgt ein Schilling 10 Sgr. —

Seit dem 1300 trifft man in den Urkunden oft neben der Rechnung nach Marken die Preise nach Talenten angegeben, wofür deutsche Ausfertigungen stets Pfund setzen.

Es ist dieß aber nicht die alte libra der Franken, nicht ein Pfund fein Silber, sondern ein Pfund mit vielem Kupferzusatze ausgeprägtes Silber, weniger als eine Mark Geld.

Betrug die Mark Geldes Mühlhäuser Währung, nach Graßhoff, im 1400, zu 30 Schillingen geprägt, 5⅓ Thaler, so schlägt er für das Jahr 1382

1 Pfund Geld zu 20 Schillingen auf 3 Thlr. 13 ggr. 4 pf.
1 Schilling (solidus) auf — „ 4 „ 3⅕ „
und 1 Pfennig (denarius) auf — „ — „ 4 4/15 „
Conventionsgeld an. — — 1 loto — Loth — war 1/16 Mark und ein ferto — Vierdung — ¼ Mark.

Abweichende Berechnungen anderer Gelehrten können hier auf sich beruhen. Daß wir der Wahrheit nahe sind, wenn wir der Graßhoffschen Annahme folgen, ergiebt sich aus dem Münzrecesse der rheinischen Churfürsten vom J. 1385,

bei Guden, Cod. dipl. Tom. IV. p. 567,

worin bestimmt wird, daß die Mark auf 6 Rheinische Gulden, weniger 4 Weißpfennige, ausgeprägt werden solle; und aus der Quittung des päpstlichen Cassirers über den Quedlinburgischen Stiftzins aus dem Jahre 1421, welcher 6 Rheinische Gulden für 1 Mark Silber —

sex florenos Rhenenses pro una marca argenti —

erhalten zu haben bekennt.

cf. Kettner, l. c. p. 573.

In Betreff der oft genannten Heller berufen wir uns der Kürze halber auf eine Thüringische Urkunde vom J. 1292, bei

Schannat, Vind. lit. p. 210,

— „qualibet marca pro duabus libris et decem solidis Hallensibus computata.“ —

Die Mark Geld betrug also damals 2 Pfund Heller und 10 Schillinge.

Struve, hist.-pol. Archiv. Bd. I. p. 87,

stimmt damit ziemlich überein, wenn er für das 1300 die Mark fein Silber zu 2 Pfund Heller, das Pfund Heller aber zu 3 Rheinischen Gulden und den Gulden zu 60 Hellern anschlägt.

Während des 1400 hielt sich die Mark Geldes in der von Graßhoff berechneten Höhe; allein im 1500 wurden in manchen Münzstätten die kleineren Münzsorten oft mit so wenig Silber-

gehalt ausgeprägt, daß der Werth der Mark Geldes in einer Urkunde vom Jahre 1477, bei

Kettner, Dipl. Quedlinb. p. 578,

nur noch auf 1 Rheinischen Gülden und 4 Groschen angeschlagen ward.

Den fürstlichen Münzconventionen des 1500 und 1600 gemäß ward aber die Mark Silber zu 8½ Rhein. Goldgülden oder 10 Gulden, den Goldgülden zu 72, den Gulden zu 60 Kreuzer, deren 90 auf einen Reichsthaler gehen, gerechnet, ausgeprägt.

cf. Goldast, Const. Imp. Tom. II. p. 340.

In Böhmen prägte König Wenzel im 1300 die Mark Silber auf 60 Prager Groschen aus. Seitdem wurden auch in allen anderen Münzstätten Groschen geschlagen, die sich aber zuletzt so sehr verschlechterten, daß ein Schock derselben im 1500 bei weitem nicht mehr dem Werthe einer Mark entsprach, sondern nur noch dem von 20 guten Sächsischen Groschen gleich kam.

In einem Schenkungsbriefe des Landgrafen Balthaser von Thüringen vom Jahre 1407 werden dem Kloster zu Ichtershausen 20 Schock Groschen — „an fünf lothige Margke silbers geschlagen" — auf die Geschoß-Jahrrente der Stadt Gotha angewiesen.

cf. Tentzel, hist. Goth. Suppl. II. p. 259.

Das sogenannte alte Sächsische Schock beträgt daher 20 gute Groschen, dagegen das neue oder schwere Schock 60 ggr. oder 2 Thlr. 12 Gr. Conv.-Geld. Nach solchen Neuschocken ist die erste Landsteuer-Schock-Einschätzung in der Mitte des 1600 in Sachsen erfolgt.

cf. Kutter, Grundsteuer-Verfassung, Th. I. S. 35. —

In dem sehr reichhaltigen Diplomatorium des Klosters Pforta in Wolffs Chronik rc. 2 Bände, hört die Rechnung nach Marken und Pfunden mit dem Jahre 1345 auf, wo das erste Mal Schock-Groschen genannt werden. cf. Bd. II. S. 449. Diese bleiben im Gebrauche bis zum Jahre 1425 — cf. S. 558 — seit welchem die Gülden an ihre Stelle treten.

Seit dem J. 1485 sind aber erst die Gülden in Sachsen und Thüringen officiell eingeführt.

cf. Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren. S. 254.

Dasselbe Resultat gewinnt man bei Durchsicht der v. Falkenstein, Sagittarius, Tentzel, Menken, Schöttgen und m. A. angeführten Thüringischen Urkunden. Man wird also wohl der Wahrheit sehr nahe sein, wenn man annimmt, daß um das Ende des 1400 in Thüringen nach Schocken zu rechnen allgemeine Sitte war und die Bezeichnung einer Summe nach Marken, wenn irgendwo eine solche vorkommen sollte, den Ausnahmen von der Regel beigezählt werden muß, — oder auf eine

frühere Zeit, in welcher die fragliche Summe normirt und festgestellt worden ist, zurück weiset.

Allein wir haben in der Berechnung der Mark nach ihrem Silber- und Goldwerth noch keinen Haltpunkt und Maasstab, die Höhe der Bede- und Geschoßbeträge im Verhältnisse des Güterwerthes zu würdigen. Wir müssen erst die Preise kennen lernen, zu denen die Grundstücke verkauft worden sind, um sicher zu ermessen, wie sich die Mark im 1200, 1300 und 1400 zu dem Werthe einer Hufe verhalten hat. Der Ausdruck mansus dient gewöhnlich in den Urkunden zur Bezeichnung der Hufe. Der ursprünglichen Bedeutung nach ist mansus wohl nicht ein Flächenraum von bestimmter Größe, als vielmehr der Antheil, der bei der ersten Bildung fester Wohnsitze einem gemeinen Freien zugefallen ist, sein Loos, oder Erbe; und je nachdem zur Besetzung der vorhandenen Gemeinde-Gemerkung eine größere oder kleinere Anzahl Markgenossen vorhanden war, mußte das Loos des Einzelnen mehr oder weniger ausgedehnt sein.

cf. Justus Möser l. c. Th. III. S. 303 und
Eigenbrod a. a. O. S. 66.

Ob und wie der mansus in den ältesten Zeiten von einer Hufe — huba — verschieden gewesen sei, möchte schwerlich noch zu ermitteln sein.

Grimm hat nachgewiesen, cf. Deutsche Rechtsalterthümer p. 535 — daß es schon im 600 gemessene Hufen zu 30 Ackern — huopo, hova, huba, mansus — gegeben habe. Wir können also wohl für die Zeit des 1100 und später, beide Ausdrücke, — mansus und huba, — im Allgemeinen als gleichbedeutend ansehen. Doch wurde nicht überall eine gleiche Ackerzahl auf die Hufe gerechnet: denn man findet mansi von 20, 25, 30 und 40 Ackern erwähnt. Nach Ruthen — virga — vermessener Hufen von 30 Ackern in Thüringen gedenkt eine Urkunde vom J. 1255 bei

Wolff, Chron. des Klosters Pforta Bd. II. S. 78.
cf. auch Tentzel, Suppl. II. p. 271.

Doch scheint das Wort mansus auch noch im 1300 einen Bauernhof mit Acker überhaupt bezeichnet zu haben: denn der Abt von Fulda erlaubte im J. 1279 dem Mühlhäuser Kloster, daß es 2 mansos in dem Dorfe Bolestete erwerben dürfe; den einen, der in jedem Felde 50 Acker enthalte, den andern mit etwa 10 Acker weniger in jedem Felde, —

cf. Graßhoff, l. c. p. 193.

was auf einen Gehalt von 150 und 120 Ackern hinweiset.

In der Regel kommt also ein mansus der gegenwärtigen Hufe von 30 Ackern ziemlich gleich, und ist die Steuergrundlage seit den ältesten Zeiten, namentlich bei der Bede und dem Geschosse gewesen.

Der Werth eines mansus stellt sich, nach einer am Ende des §. beigefügten Durchschnittsberechnung mehrerer einzelner Fälle

a) für das 1200 auf etwa $4^2/_3$ Mark, —
b) „ „ 1300 „ nahe 8 „
c) „ „ 1400 „ $10^1/_{10}$ „

Dr. Tittmann in seiner Geschichte Heinrichs des Erlauchten findet dagegen durch eine ähnliche Zusammenstellung Bd. II. S. 44, daß der Preis einer Hufe zwischen 10 und 20 Mark im 1300 schwanke. Die in den Urk. angegebenen Verkaufspreise sind je nach den größeren oder geringeren Abgaben an Zinsen und andern Gefällen an den Besitzer (Grundherren) verschieden, die Abgaben und Leistungen aber, als der Reinertrag des Grundstückes anzusehen, da der Gewinn des Colonen nur die Bewirthschaftungskosten deckt, und nicht in Anschlag zu bringen ist. —

In einzelnen Urkunden wird zwischen dem Erbrechte des Bauern und dem Eigenthumsrechte des Besitzers oder Eigenthümers (des Zins- und Lehen-Herren) besonders unterschieden. So erkaufte z. B. im J. 1275 das Kloster Pforta 1 Hufe in der Flur zu Owersteta für $7^1/_2$ Mark; und zwar bezahlte es dem Kloster Zelle $3^1/_2$ Mark für das Eigenthumsrecht (als dem bisherigen Zins- und Lehn-Herren des Grundstückes) dagegen 4 Mark an die bisherigen Besitzer der Hufe, Heinrich u. Friederich, mit dem Beinamen Mönch, für das ihnen daran zustehende Erbrecht. Nur dieses konnte bei der Veranschlagung des Werthes der bäuerlichen Grundstücke in Betracht kommen, sobald es sich um die Besteuerung der Bauern handelte. —

cf. Wolff, Chron. des Kl. Pforta rc. Bd. 2. S. 197.

Der Preis ganzer Dörfer schwankt, nach Tittmann a. a. O. S. 47 zwischen 30 und 140 Mark. Eine aus urkundlich erwiesenen Dorfverkäufen in den verschiedensten Gegenden Mitteldeutschlands gezogene Durchschnittsberechnung, welche sub B. am Ende des §. beiliegt, giebt $108^9/_{31}$ Mark als den durchschnittlichen Kaufpreis eines Dorfes, d. h. der aus einem Dorfe zu ziehenden Revenüen, an Zinsen, Lehen, Gerichtsgebühren, Geschossen oder Beden, kurz aller aus grund-, gerichts- und schutzherrlichen Rechten abzuleitenden Dienste und Leistungen. —

Zur Werthbestimmung von Grundstücken füge ich noch einige andere Angaben aus dem 1200 bis 1400 bei. —

Im J. 1154 wird ein Bauerhof (curtile) mit einem Stück Wiese für 4 Mark an Kloster Volkerode verkauft.

Graßhoff, l. c. p. 171.

Im J. 1165 wurde Land vom erzbischöflich Cölnischen Herrenhofe Golmen an Colonen gegen jährlich 8, statt 4 Schillinge bisher, Pacht für die Hufe, ausgegeben.

Seibertz, l. c. p. 71.

Im J. 1186 betrug der Pacht von Holzlande, das zur Ausrodung überlassen ward, für die Hufe 6 Schillinge.

Seibertz, l. c. p. 76.

Im J. 1212 erwarb Kloster Pforta in Erfurt einen Hof — curia — mit Gebäuden und Zubehör für 26 Mark. Der Bewohner desselben hatte das Bürgerrecht mit 1/2 Mark zu gewinnen.

Wolff, l. c. Bd. I. S. 290.

Im J. 1214 erkaufte Kloster Pforta für 2 Mark einen Weinberg in Flurstädt und 2 Acker Feld.

cf. Wolff, Chron. von Pforta Bd. I. S. 305.

Im J. 1217 verkauft Graf Gottfried II. von Arnsberg seinen Haupthof (allodium) zu Rithem mit einer Mühle für 150 Mark an Kloster Wedinghausen; wobei zugleich bemerkt wird, daß der Preis den Werth übersteige.

cf. Seibertz, l. c. p. 190.

Im J. 1229 wird eine Mühle in Pungstedt für 10 Mark an Kloster Ilbenstedt verkauft.

cf. Guden. l. c. Tom. V. p. 755.

Im J. 1258 verkauft Dietrich von Reitelenheim seinen Ritterhof in Mühlhausen dem Stadtrathe für 25 Mark.

cf. Graßhoff, l. c. p. 177.

Im J. 1270 verkauft Ulrich von Düren an das Stift Mainz seine Burg Wildenberg mit 7 Dörfern, Gerichtsbarkeit und aller Zubehör für 90 Mark.

cf. Guden, l. c. T. I. p. 732.

Im J. 1272 verkauft der Ritter von Isserstädt 200 Acker Wald für 80 Mark.

cf. Menken, l. c. T. I. p. 692.

Im J. 1288 verkauft der Edle Herr von Arbei einen Bauerhof, der 2 Malter Hafer und 1/2 Malter Korn Arnsberger Maas und 1 Schwein oder dafür 12 Pfennige jährlich zinset, für 3 Mark und 4 Schillinge.

cf. Seibertz, a. a. O. p. 511.

Im J. 1291 verkaufte Landgraf Albrecht der Unartige die ganze Landgrafschaft Thüringen und einen großen Theil der Markgrafschaft Meißen an den römischen König Adolf von Nassau für 12000 Mark Silber.

cf. Geschichte des Königreiches Sachsen vom Professor Dr. Weiße, Bd. II. S. 28.

Im J. 1294 verkaufte der Graf v. Gleichenstein das Eichsfeld, d. i. 3 Schlösser, an 70 Dörfer, Gerichte mit allen übrigen Nutzungen, Geschossen ꝛc. an den Churfürsten von Mainz, für 1600 Mark.

cf. Wolff, Gesch. des Eichsfeldes, Bd. I. S. 133.

Im J. 1309 nahm Landgraf Friedrich von Thüringen von Erfurt die Grafschaft an der schmalen Gera, — d. h. die Dör-

fer Riethnordhausen und Mittelhausen mit Gerichte, Zinsen und Geschossen — wieder zurück, die sein Vater im J. 1270 an Erfurt für 160 Mark als Lehen verkauft hatte.

cf. Geschichte des Königr. Sachsen vom Prof. Dr. Weiße, Bd. II. S. 45 u.
v. Falkenstein, Thür. Chronik S. 796,
u. Graßhoff a. a. O. p. 83.

Im J. 1314 verkauft Heinrich, genannt Eurchaffe, sein Haus (curia) in Goldbach an Burchardt von Brandenburg für 2 Mark.

cf. Tentzel l. c. II. p. 624.

Im J. 1319 kaufte Markgraf Friedrich von Meißen dem Stift Meißen die Stadt und Pflege Dresden für 1000 Schock Prager Groschen — damals 1000 Mark — ab.

cf. Weck, Dresden. Chron. p. 109.

Im J. 1336 verkauft Graf Friedrich zu Heldrungen an Erzbischof Otto zu Magdeburg das Eigenthum seines Schlosses Heldrungen mit allem Zubehör für 300 Schock Groschen.

cf. Dreyhaupt l. c. T. I. p. 67.

Im J. 1348 verkauft Hartung Jans, Bürger zu Gotha — „eyn huß und eynen Hoff, daz da recht eygen ist, in der stad Gotha“ — dem Abt Johann zu Georgenthal um 10½ Mark Silber Gothaischer Währung.

cf. Tentzel, l. c. p. 43.

Im J. 1350 erkauft Gerhard von Natza — „eine Hütten zu Goldbach“ — um 3 Mark löthigen Silbers dem Kloster heil. Kreuz.

cf. Sagittar, l. c. p. 137.

Im J. 1359 erkauft der Abt zu Oldisleben einen Hof daselbst für 11 Schock Zahlgroschen.

cf. Schamelius, Beschr. des Klosters Oldisleben, p. 51.

Im J. 1409 kaufen die Grafen von Schwarzburg einen Hof und Garten zu Gotha für 32 rheinl. Gülden und eignen beides dem Capitel daselbst als Vermächtniß zu.

cf. Tentzel l. c. p. 265.

Rechnet man die Mark zu 6 rheinl. Gülden, so kostete der Gothaische Hof und Garten 5⅓ Mark.

Nicht minder wichtig ist es für unsere Zwecke, den Werth der Ackerproducte in jenen Zeiten zu kennen, weil derselbe vorzugsweise geeignet sein dürfte, eine richtige Würdigung des Werthes einer Mark möglich zu machen. Es versteht sich von selbst, daß nur urkundlich beglaubigte Nachrichten hier in Betracht gezogen werden können und die unverbürgten Nachrichten der Chroniken über wohlfeile und theuere Zeiten völlig unbeachtet bleiben müssen.

Die bestimmteste Angabe von Getreidepreisen aus dem 1300 ist eine Feststellung des päpstlichen Zehnt-Einnehmers Cardinal

Reiner vom Jahre 1256, enthaltend die Preise, welche statt der Getreidezehnten in natura als Geldäquivalent gegeben werden sollten. Sie befindet sich in Albinus handschriftlicher Registratur der Urkunden des Stiftes Meißen im Dresdner Staats-Archive.

cf. Tittmann, l. c. Bd. II. S. 42.

Nach derselben ist zu entrichten für:

1 Malter Weizen oder Erbsen 3 Vierding,
1 „ Korn oder Gerste 1/2 Mark,
1 „ Hafer 1 Vierding.

Tittmann bedauert, daß diese Angaben nicht gehörig benutzt werden können, weil das Maltermaaß unbekannt sei und jede sichere Berechnung hindere. Es bietet sich jedoch in 2 Soester Urkunden bei Seibertz a. a. O. ein bequemes Mittel dar, die Größe des unter dem Namen: Malter im Mittelalter vorkommenden Maaßes nach dem Gewichte zu bestimmen, was ein ziemlich sicheres Resultat giebt, — da das Pfund resp. die Mark, das Halbpfund, als allgemeines Münzgewicht, seit dem 1300, wohl mit nur sehr geringen Abweichungen, als unverändert angenommen werden kann. — Wenigstens läßt sich hier genau ermitteln, wie viele Pfund Brod aus dem Soester modius gebacken werden konnten, was eine Reduction auf Berliner Scheffel möglich macht. Eine vom Rathe erlassene Backordnung, welche im Soester Statutenbuche enthalten ist, und aus der Zeit zwischen 1250 und 1280 herrührt —

cf. Seibertz, Urkundenbuch &c. S. 332. —

schreibt den Bäckern vor, aus einem Soester Scheffel Roggen 78 Pfund Roggenbrod — **rotundus panis siligineus, qui vulgo cleynerogge dicitur** — zu backen.

Da nun der Berliner Scheffel Roggen, 80 preuß. Pfund Gewicht gerechnet, nach Abzug von 9 Pfund an Kleie und Staub, 71 Pfund Mehl und daraus 78 Pfund Brod giebt, so entspricht, bis auf die möglicherweise gedenkbare, aber doch gewiß sehr geringe Differenz des Gewichtes, der Soester Scheffel — **modius** — dem Preußischen.

Eine zweite Urkunde vom Jahre 1290, bei Seibertz, l. c. p. 534, die Verwaltung des städtischen Hospitales betreffend, läßt uns aber nicht nur erkennen, daß ein Soester Malter 12 jener Scheffel zählte, sondern bemerkt zugleich, daß in jener Zeit 2 Malter hartes Getraide, Roggen und Gerste auf 1 Mark geschätzt worden sei.

„**Sciendum, quod eo tempore duo malcia durae annonae scilicet siliginis et ordei fiebant taxata super unam marcam.**“

Es stimmt mithin der hier ermittelte Preis genau mit dem vom Cardinal Reiner im J. 1256 für das Malter Roggen oder Gerste angegebenen, zu 1/2 Mark, überein.

Noch im Jahre 1424 nimmt das Rotulbuch des Rathes zu Mühlhausen — cf. Graßhoff, p. 122 den gewöhnlichen Preis eines Malters Roggen zu 20 Schillingen an. Da es nun in der dort enthaltenen Bäckerordnung bestimmt, daß aus dem Viertelmalter 210 Pfund Brod gebacken werden sollen, so giebt das Mühlhäuser Malter 840 Pfund, wogegen auf das Berliner 936 Pfund gerechnet werden. Für 1 Mark Geld zu 30 Schillingen kaufte man also im Jahre 1424 noch 1½ Mühlhäuser Malter Roggen, welches ⅛ weniger Brod liefert, als das Berliner. —

Was die Haferpreise betrifft, so galt das ganze Mittelalter hindurch bei allen Berechnungen 1 Malter hartes Getraide —, d. i. Korn oder Gerste, — gleich 2 Maltern Hafer.

Die fränkische Kammertaxe im 800 bestimmt den Preis für 20 Scheffel Roggen, oder 20 Scheffel Gerste, oder 40 Scheffel Hafer zu 1 Schilling, d. i. damals 1/11 Mark. —
cf. Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. S. 219.

In der Vereinbarung des Markgrafen von Brandenburg mit seinen Unterthanen im J. 1282 wegen des Bedefixums, bei Gerken l. c. Tom. I. p. 15 wird ebenfalls 1 Chorus hartes Getraide, als 2 Choris Hafer entsprechend, angenommen.

Nach einem Kaufbriefe des Grafen von Hohenloh vom J. 1345 bei Struve, hist. u. pol. Archiv ꝛc. Bd. I. p. 95 wurden ihm verschiedene Nutzungen vom Bischof Otto von Würzburg nach folgendem Anschlage abgekauft:

Für 1 ℔ Heller jährl. Zinse (Gülde) zahlte man ihm 10 ℔ Heller
„ 1 Malter Korn „ „ „ „ „ „ 7 „ „
„ 1 „ Weizen „ „ „ „ „ 7 „ „
„ 1 „ Hafer „ „ „ „ „ 3½ „ „

Wenn nun in der Reiner'schen Taxation 1 Malter Hafer zu 1 Vierding angeschlagen wird: so liegt auch diesem Preise die überall geltende Annahme zu Grunde. Für 1 Mark Geld kaufte man also im J. 1256 — 4 Berliner Malter Hafer. Daß im 1400 die Haferpreise noch tiefer gestanden, ersieht man aus dem eben angeführten Zinsverkaufe, wo 1 Malter Haferzins zu dem zehnfachen Betrage mit 3½ Pfd. Hellern erworben wird, während eine andere Urkunde desselben Bischofs vom J. 1344 cf. Struve, l. c. p. 95 ausdrücklich bemerkt, daß die Mark Silber jetzt zu 4 Pfund Heller gerechnet werde. —

Für das 1300 und 1400 geben uns diese urkundlich beglaubigten Fälle den Preis von 7½ Pfennige für 1 Berliner Scheffel Hafer im J. 1256 und von 10 Pfennigen für den Mühlhäuser Scheffel, der um ⅛ kleiner ist als der Berliner, im J. 1424. Da nun ein Pfennig oder denarius nach Graßhoff, a. a. O. 4 4/15 Pf. Conv. Geld gleich zu rechnen ist: so stellen sich jene Haferpreise auf — 2 Sgr. 7 Pf. und 3 Sgr. 8 Pf. Daß übrigens hier nicht von besonders wohlfeilen Jah-

ren die Rede ist, ergiebt sich aus dem Umstande, daß noch im J. 1558 zu Duderstadt 1 Malter Korn (Mühlhäuser Maas) 1/2 Thlr. und im Anfange des 1700 nur 1 1/2 Thlr., — dagegen das Malter Hafer 1 Gulden kostete.

cf. Wolff, das Eichsfeld 2c. Bd. 2 S. 167.

Es gnügen wohl diese, nicht auf unzuverlässige Chroniken begründeten Notizen völlig, um zu beurtheilen, wie sich der Werth einer Mark Geld zu dem Werthe der hauptsächlichsten Ackererzeugnisse verhält. —

Auch der Viehstand bedarf hier einer Berücksichtigung, um das Werthverhältniß der Mark in ein möglichst klares Licht zu setzen und den Beweis bis zur Evidenz zu führen, daß der auf das Vieh gelegte Markenbetrag behufs der Verschossung desselben in der Herrschaft Heldrungen die alte, und zwar sehr alte Werthtaxe des Viehstandes ist. Trotz der Dürftigkeit der statistischen Nachrichten über dieserlei Gegenstände fehlt es doch keinesweges an urkundlich verbürgten Notizen, welche die Sache zur vollen Gewißheit erheben.

Ueber den Werth des Schlachtviehes bei den Franken zur Zeit Karls des Großen giebt Hüllmann, mit Nachweisung der Quellen in seiner deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters 2c. S. 217 u. f. die genauesten Nachrichten, denen wir Nachstehendes entnehmen.

„Ein volljähriger Ochse kostete
  a) bei den Sachsen 3 Schillinge, die Mark zu 11 **solidis**, also 3/11 Mark.
  b) bei den Ripuariern 2 Schill., d. i. 2/11 Mark.
  c) bei den Alamannen 5 Tremissen, d. i. 5/3 Schillinge.

„Ein jüngerer Ochse kostete bei den Sachsen 2 Tremissen bis 2 Schillinge. Bei den Alamannen 4 Tremissen = 4/3 Schill.

„Eine frischmilchende Kuh mit dem Kalbe, bei den Sachsen 2 1/2 Schill., ohne Kalb 2 Schill.

„Ein Mutterschaf mit Lamm bei den Sachsen 2 Tremissen = 2/3 Schill.

„Ein Schwein bei den Alamannen 1 Tremissus = 1/3 Schill.

„Ein Schwein kostete im Jahre 1179 3 Schillinge.

cf. v. Ludewig, **Rel. Tom. X. p. 150.**

100 Jahre später wird unter den Einkünften des Klosters Reinhartsbrunnen 1 Schwein zu 1 Vierdung, d. i. 5 Schillingen, angeschlagen, die Mark damals zu 20 Schill. gerechnet."

Urkunde bei Möller, Gesch. des Klosters Reinhartsbrunnen, S. 66.

Aus einer Urkunde bei Kettner, **Antiquit. Quedlinburgensis, p.** 353 ersieht man, daß das beste Pferd — Besthaupt — aus dem Nachlasse eines Dienstmannes, welches dem Herrn zufiel, im 1300 mit 1 Mark gelöset zu werden pflegte.

In einem handschriftlichen Verzeichnisse der Einkünfte des Stiftes Corvey bei Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. Urk. S. 115, 119, — welches aus dem 1200 herrührt, ist statt der Naturallieferung eine Geldzahlung für die Zinspflichtigen zugelassen, der gemäß entrichtet werden müssen:

40 Stück Hammel (oves verres) oder 1/2 Mark.
1 Kuh oder 1 Vierdung.
2 Schweine oder 1 Vierdung.
1 Pferd zum Arbeitsdienste wird auf 1 Pfund Heller, d. i. 1/2 Mark geschätzt.

Im J. 1288 konnte im Herzogthume Westphalen 1 Zinsschwein auch in Gelde entrichtet werden mit 12 Denaren, d. i. 1 Schilling = 1/30 Mark.

cf. Seibertz, l. c. p. 511.

Im J. 1266 wurde ebendaselbst ein dem Kloster Welver von Herrn v. Plettenberg bei einer Plünderung geraubtes Pferd auf 33 Schillinge = 1 3/30 Mark von ersterem angeschlagen.

cf. Seibertz, l. c. p. 422.

In der unten vollständig anzuführenden Geschoßordnung der Stadt Naumburg vom Jahre 1305 — wird der Werth einer Kuh zu 1 Mark, einer Kalbin zu 1 Vierding, von 100 Schafen zu 5 Mark angesetzt, die Schweine einer besondern Abschätzung zugewiesen. —

Ein Speckschwein wurde im Jahre 1332 im Stifte Essen mit 1 Mark, eine Speckkuh — speckowe — dagegen nur mit 5 Schill. bezahlt.

cf. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. Urk. Nr. 81a. und Nr. 95.

Statt der 4 Schweine, welche das Kloster Oldisleben in Thüringen an die Grafen Hohnstein nach Sachsenburg zu entrichten hatte, konnten auch nach der Urkunde vom J. 1320 bei Menken, l. c. T. I. p. 638, 4 Mark Geld gezahlt werden.

Die Viehpreise des 1300 und 1400 sind bis in das 1600 fast dieselben geblieben, wie man aus der 1561 aufgerichteten Brandenburgischen Landesordnung für die Weichbilder Crossen und Züllichau

bei Mylius, Const. March. T. V. p. 43 u. 56,

ersieht, worin in Betreff der Bauerhöfe bestimmt wird, was ein Verkäufer dem Käufer eines Hofes gegen Vergütigung an Vieh zurücklassen müsse, nämlich:

2 Pferde, jedes 8 Gülden, d. i. 1 1/3 Mark,
2 Zugochsen, jeden zu 6 Gülden — 1 Mark,
2 Melke- oder trächtige Kühe, jeden zu 4 Güld. — 2/3 Mark,
1 zweijähriges Kühlein zu 2 Gülden — 1/3 „
1 Pferdemutter zu 3 Gülden — 1/2 „

gewürdigt. —

Wir werden diese Werthtaxen im Wesentlichen bei der Belegung des Viehstandes mit Geschoß im §. 31 wieder finden.

Wie sich der Werth einer Mark zu landwirthschäftlichen Leistungen im Jahre 1406 verhielt, läßt sich sehr deutlich aus einer Pfandverschreibung der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig an den Rath der Stadt Braunschweig erkennen.

Sie übergeben darin dem letzteren das Schloß zu Asseburg mit Gerichten, Feldern u. s. w. und zwar 28 Morgen mit Weizen, 138 mit Winterkorn und Gerste bestellt: —

„und were es, dat se denne so vele Ackers nicht beseyet en hebden, dat se uns wedder antworten, so scholden se uns den Morgen Wetes (Weizen) Gelden (bezahlen) vor vyff Loth, den Morgen Roggen vor einen Verding, den Morgen Gerste vor einen Verding." —

cf. Lünig, Reichs-Archiv. Vol. V. 4. 4. p. 7.

Da die Ernte des herzoglichen Domainengutes bei der Zurückgabe um so viele Morgen vermindert wurde, als der Rath weniger mit Frucht bestellt hatte, so ist die bedungene Entschädigung als ein Geldäquivalent für den Ernteertrag anzusehen. Der Werth eines Morgens Feld betrug also 5 Loth, d. i. $^{5}/_{16}$ Mark, wenn er mit Weizen, und ein Vierdung, d. i. $^{4}/_{16}$ Mark, wenn er mit Korn oder Gerste bestellt war.

In Betreff der Handdienste bei ländlichen Arbeiten, läßt sich der Werth einer Mark ebenfalls sehr genau berechnen. Die am meisten unfreien Bauern hießen nach dem Sachsenspiegel Dagwarten. Der Glossator erklärt den Ausdruck zu lib. III. Art. 43.

„Daghwarten Lüde deghelikes moten arbeiden ane underlat." Sie haben also ungemessene Handfrohne. Auf den Quedlinburgischen Gütern zu Schmon bei Querfurt wurden diese Dagwartendienste im Jahre 1327 auf eine Geldrente gesetzt, welche jährlich einen halben Vierdung betrug:

„jowelich Dachwort gifft einen halben Vierding dem Ammechtmanne vor sinen Denst."

cf. Kettner, Antiq. Quedl. p. 451.

Die Mühlhäuser Statuten aus dem 1400 Fol. 205 —

cf. Graßhoff, l. c. p. 149 —

verbieten, einem Zimmermann oder Steinmetzen mehr als 8 Pfennige Lohn zu geben, wobei derselbe für seine Kost zu sorgen hatte. 8 Pfennige sind $^{8}/_{360}$ Mark. — Rechnet man nach Graßhoff den Pfennig oder denarius zu $4^{4}/_{15}$ Pfennige Conv.-Geld, so betrug also das Tagelohn eines städtischen Handwerkers noch im 1400 nur 2 ggr. $10^{2}/_{15}$ pf. —

Die gewöhnliche Summe, welche einem Burgmann als jährliche Besoldung gereicht wurde — feodum castrense — be-

stand in 4—6 Mark. Der liber jurium et feudor. Theodorici aus dem 1500 bei

Seibertz, l. c. p. 598 u. f.

hat eine Menge Beispiele zu diesem Besoldungssatze aus dem Etat des Westphälischen Marschallamtes. J. B. p. 612, 629, 630 u. a. m.

Im 1200 erhielt ein Cölnischer Ministerial, welcher mit zwei Rittern (milites) und einem Saumrosse ausrückte, monatlich 1 Mark Feldsold, und zwar für Sold und Kost, nach dem Cölnischen Dienstrechte.

cf. Kindlinger, Münster. Beitr. Bd. II. U. S. 68.

Eine auf dem Rathhause zu Lübeck befindliche Urkunde berichtet, daß im 1300 ein Ritter, welcher der Stadt mit zwei Pferden diente, 10 Mark Löhnung jährlich erhielt.

cf. Dreyer, Lübeck. Verordn. S. 117.

und im 1500 noch betrug die Besoldung des dasigen Stadtvoigts oder Hauptmannes nur 200 Mark, wofür er 42 reisige Knechte zu löhnen, zu beköstigen und zu bewaffnen hatte.

cf. Dreyer, l. c. S. 113.

Nach einer Urkunde bei Möser, Osnabr. Geschichte Bd. III. S. 93, kostete im Jahre 1223 1 Elle Leinewand 1 Pfennig und die Elle wollenes Tuch 4 Pfennige, d. i. 4/360 Mark. —

Eine Zusammenstellung von Waarenpreisen aus der fränkischen Zeit giebt Hüllmann in seiner deutschen Finanzgeschichte S. 212—220. Wir werden im §. 31 bei Gelegenheit der Werthtaxe des Viehstandes zum Behuf des Geschosses darauf zurückkommen müssen.

Daß die landwirthschaftlichen Werthverhältnisse auch im 1500 und 1600 sich noch nicht wesentlich verändert hatten, erhellet aus verschiedenen wirthschaftlichen Angaben in der Geschichte der im Jahre 1539 im Markgrafenthum Meißen und dem dazu gehörigen thüringischen Kreise erfolgten Einführung der Reformation, nach handschriftlichen Urkunden des Königl. Sächsischen Staatsarchivars von Hering ꝛc. Großenhain 1839. —

Das Kloster Riese besaß 640 Dresdener, d. i. nahe 1280 Berl. Scheffel Aussaat Acker, einen Weinberg zu 15 Fuder Ertrag, Hofgärten und Wiesen zu 70 Fuder Ertrag, außerdem noch ein Vorwerk, worauf 15 Pferde und 50 Stück Rindvieh gehalten wurden, — welche Grundstücke 1539 sämmtlich für 500 Gülden, d. i. im günstigsten Falle 100 Mark — an Christoph v. Nischwitz auf Gröba auf 6 Jahre verpachtet werden.

cf. Hering, a. a. O. S. 119.

Nach den Sequestrationsprotokollen vom Jahre 1541 hatte Christoph v. Tauschwitz, Hauptmann im Kloster Seußlitz, das Vorwerk Steuda für 12 Schock Groschen, d. i. damals etwa 3 Mark, verpachtet.

cf. Ebendaselbst S. 121.

Da das ganze Kloster außer den Wiesen aus 118 Dresdner, d. i. nahe 236 Berl. Scheffel Aussaat bestand, so betrüge das Land auf die 4 Klostervorwerke gleichmäßig vertheilt, 59 Berl. Scheffel Aussaat für jedes.

Das Kloster Döbeln hatte, dem Sequestrationsprotocolle vom Jahre 1541 zufolge, außer Weinbergen, Teichen und Holz, 253 Dresdner, d. i. 506 Berl. Scheff. Aussaat in den Vorwerken Naundorf und Adelsdorf. Herzog Moritz verkaufte sie 1543 für 4300 Gülden zum Besten der Landesschule in Meißen. cf. Ebendaselbst S. 127.

In der Kaufsumme waren zugleich 2 dem Kloster gehörige Dörfer mit ihren Zinsen eingeschlossen. 4300 Gülden betrugen aber noch nicht 1000 Mark. —

Nach diesen Erörterungen kann über den Werth einer Mark in Beziehung auf den bäuerlichen Grundbesitz, sowie auf landwirthschaftliche Dienstleistungen wohl kein Zweifel mehr sein; und dieser Markwerth mußte vor allen Dingen feststehen, ehe wir die eigentlichen Steuerzahlungen gehörig bemessen können.

Beilage A. zu §. 28.

Durchschnitts-Berechnung über den aus den Urkunden zu erkennenden Werth der Grundstücke im 1200, 1300 und 1400.

Jahr. A. im 1200	Hufen (mansi).	Preis nach Marken.	Ort des Verkaufs.	Nachweisung der Urkunden.
1135	20	120	1 Herrnhof zu Birbach (Mainz)	Guden, Cod. dipl. T. I. p. 113.
1147	$2^1/_2$	$10^1/_2$	Hochstädt	p. 186.
1147	10	30	Gelverstädt (Anhalt)	Beckmann, Hist. Anh. P. I. p. 474.
1154	1	5	Volkerode (Thüring.)	Graßhoff, Orig. Muhlhus. p. 171.
1174	2	$13^1/_2$	nebst 2 Höfen (Wickerstädt bei Apolda)	Schamelius, Klost. St. Georg. p. 17.
vor 1185 waren vom Stifte Quedlinburg verkauft worden:				Kettner, Dip. Quedlinb. p. 207.
a	2	10	zu Schmon b. Querfurt	
b	2	12	desgl.	
c	2	8	desgl.	
d	3	12	zu Marsleben	
e	10	50		
	$54^1/_2$	271	Latus	

Jahr. A. im 1200.	Hufen (mansi).	Preis nach Marken.	Ort des Verkaufs.	Nachweisung der Urkunden.
	64½	271	Transp.	
f	9	40		
g	1	15	nebst 1 territorium, d. i. einem größeren zusammenhängenden Feldstücke zu Duderst.	
h	7	20	nebst 1 territorium zu Immingeroda.	
	71½	346	Im 1200 kosteten also 71½ mansi oder Hufen incl. der beiden territorien 346 Mark, im Durchschnitt 1 mansus etwas mehr als 4⅔ Mark.	
B. im 1300.				
1203	1	15	Eberstädt b. Eckardtsberga	Wolff, Chr. d. Kl. Pforta Bd. I. S. 246.
1222	10	100	1 Herrenhof (praedium) Rothleben bei Gotha	Tentzel, hist. Gotha. Sup. II. p. 553.
1224	1	6½	Mittelhausen b. Erfurt	Schannat, Vind. lit. II. p. 8.
1250	1	10	Sibeleben bei Gotha	Sagittar, hist. Gotha. p. 390.
1230	2	12	Dingelstädt	Wolff, Gesch. d. Eichsf. S. 20.
1255	13	81	Dörfer bei Gotha	Schannat, I. p. 122.
1257	6	6	Reifenstein (Eichsfeld)	Wolff, S. 28.
1265	1	22	Gulle (Wetzlar)	Guden, l. c. T. III. p. 1130.
1265	1	10	Rohrbach (Hessen)	Guden, l. c. T. I. p. 711.
1269	2	20¼	nebst dem Dorfe Manso (Mühlh.)	Graßhoff, Orig. Muhlh. p. 185.
1260	4	26	Tastungen (Eichsfeld)	Wolff, Urkundenbuch zu Th. II. p. 5.
1220	5½	60	Behra bei Tennstädt	Wolff, Chr. von Pforta Bd. I. p. 286.
1269	23	84	Dörfer b. Mühlhaus.	Graßhoff, l. c. p. 42.
1291	4	42	mit 1 Hofen Rolevesshausen	Wolff, Eichsfeld rc. S. 77. Bd. I.
1300	13½	190	Bopenrode (Mühlh.)	Graßhoff rc. p. 45.
	88	684¾	Es sind also im 1300 88 mansi oder Hufen für 684¾ Mark verkauft worden, beträgt also auf 1 mansus sehr nahe 8 Mark.	

Jahr. C. im 1400.	Hufen (mansi).	Preis nach Marken.	Ort des Verkaufs.	Nachweisung der Urkunden.
1300	2	30	Warza bei Gotha	Sagittar, hist. Gotha. p. 103.
1301	1	26	Topfleben bei Gotha	Ebendas. p. 112.
1314	$2^1/_2$	55	Goldbach bei Gotha	Tentzel, Suppl. II. p. 640.
1305	$3^1/_2$	37	Benndorf b. Eckarbtsberga	Wolff, Pfort. Chr. Bd. II. S. 307.
1305	1	$3^3/_4$	Tarnstädt ebend.	Ebendas. S. 311.
1315	$7^1/_2$	30	Neustädt u. Rudersdorf ebend.	Ebendas. S. 353.
1316	3	20	nebst 1 Hof und Coss. Hause Prythzyo bei Salzwedel	Gerken, Dipl. Vet. March. T. I. p. 296.
1321	$^1/_2$	6	Kannewurf bei Helbrungen	Schamelius, Besch. d. Kl. Oldisleb. S. 47.
1325	$^1/_2$	2	Beichlingen	Kettner, Dipl. Quedlinb. p. 484.
1348	$^3/_4$	$6^1/_2$	Rithbach bei Gotha	Tentzel, Suppl. II. p. 70.
1338	1	7	Rebern bei Quedlinb.	Kettner, l. c. p. 404.
1320	4	8	Sulingen bei Nordhausen	Wolff, Eichsfeld. Bd. II. Urkundenbuch, S. 18.
1344	1	16	Groß-Orbhen b. Quedlinburg	Kettner, l. c. p. 411.
1370	2	26	Hemmleben bei Helbrungen	Schamelius, Kl. Oldisleb. 56.
	$30^1/_4$	$303^1/_4$	Es sind also im 1400 $30^1/_4$ Hufe für $303^1/_4$ Mark verkauft worden: was auf 1 mansus nahe $10^1/_{10}$ Mark beträgt.	

Beilage B. zu §. 28.

Durchschnitts-Berechnung
über den aus den Urkunden zu erkennenden Verkaufspreis ganzer Dörfer im 1300 bis 1500.

№	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer.	Namen der verkauften Dörfer ꝛc.	Verkaufspreis nach Marken.
1	1157	1	Kloster Pforta erwarb das Dorf Osforte an der Unstrut von Heinrich von Buche für 110 Mark. Wolff, Chronik ꝛc. Bd. I. S. 245.	110
2	1212	1	Albert, Graf v. Dannenberg verkauft den Bürgern von Rohrberg sein Dorf **Drenic jure hereditario** für 36 Mark, unter Vorbehalt von 12 Wispeln Roggen und 12 Schillingen jährl. für sich und seinen Voigt. Pfeffinger, l. c. Bd. II. S. 364.	36
3	1240	1	Dorf Grautiz im Meißenschen an Kloster Dobrilugk verkauft für 140 Mark. Tittmann, l. c. Bd. II. S. 47.	140
4	1240	1	Dorf Doberstro in der Niederlausitz an Kloster Dobrilugk für 58 Mark. Ebendaselbst.	58
5	1242	1	Gottfried von Bülow verkauft sein Dorf Warnekow mit 10 **mansis** im Lande Gadebusch an die Kirche zu Lübeck für 110 Mark. Pfeffinger, l. c. Bd. II. S. 224.	110
6	1252	1	Herrmann von Wesenik verkauft dem Kloster Dobrilugk die Eigenschaft, die Voigtei und das Recht, d. i. die Einkünfte der Voigtei über das Dorf Cosinatiz mit 14 Hufen um 49 Mark Silbers. v. Ludewig, **Reliq. Tom. I. p. 7.**	49
7	1255	1	Dorf Altenboran an Kloster Dobrilugk verkauft für 125 Mark. Tittmann, l. c. Bd. II. p. 47.	125
8	1266	1	Dorf Notzedil demselben verkauft für 33 Mark. Ebendaselbst.	33
9	1273	1	Dorf Strut auf dem Eichsfelde verkauft	
		9	Latus	661

№	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer.	Namen der verkauften Dörfer 2c.	Verkaufspreis nach Marken.
		9	Transp.	661
			Heinrich von Drivorde dem Kloster Zelle für 24 Mark.	24
			Wolff, Gesch. d. Eichsf. Bd. I. Urkundenbuch. S. 36.	
10	1276	1	Dorf Chemnitz bei Mügeln im Meißnischen wird für 90 Mark verkauft.	90
			Tittmann 2c. Bd. II. 47.	
11	1286	3	Das Amt Worbis mit 3 Dörfern verkauften die Grafen von Beichlingen an den Landgrafen Albrecht von Thüringen für 300 Mark.	300
			Wolff, Eichsfeld Bd. II. S. 14.	
12	1292	2	Herr Jürge v. Hütscher verkauft an Herrn Eggerde v. Estorp seine Burg zu Versen, das Dorf zu Versen, die Gerichte daselbst, den Neuhof, das Dorf Brodesende, das Gericht daselbst, den Freihof im Holze zu Versen und die freie Trift in demselben Holze für 250 Mark.	250
			Pfeffinger 2c. Bd. I. p. 440.	
13	1315	1	Margraf Johann von Brandenburg verkauft dem Kloster Distorf das Dorf Hanem für 200 Mark:	200
			„cum omnibus agris, cum omni precaria, cum omni servitio personali vel reali et justo proprietatis titulo, cum advocatia, judicio summo et pedanco (i. e. infime) possidendam.“ — —	
14	1317	1	Frau Gute verkauft dem Kloster Reinhardtsbrunnen das Dorf Flensinges „cum omnibus suis usibus, proventibus, juribus“ — d. i. das Eigenthum, Zinsen 2c. für 24 Mark.	24
			Schannat, Vind. lit. I. p. 132.	
15	1376	1	Der Knappe Martin Mourin verkauft dem Kloster Riendorf das Dorf Hemstede, mit allen Zinsen, Gerichten, Kirchlehen und allen Nutzungen für 52 Mark.	52
			Gerken, l. c. Tom. II. p. 89.	
16	1382	2	Gerd von Webderden verkauft die Dörfer	
		20	Latus	1601

Beilage B. zu §. 28.

Durchschnitts=Berechnung
über den aus den Urkunden zu erkennenden Verkaufspreis ganzer Dörfer im 1300 bis 1500.

№	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer.	Namen der verkauften Dörfer 2c.	Verkaufspreis nach Marken.
1	1157	1	Kloster Pforta erwarb das Dorf Ösforte an der Unstrut von Heinrich von Buche für 110 Mark. Wolff, Chronik 2c. Bd. I. S. 245.	110
2	1212	1	Albert, Graf v. Dannenberg verkauft den Bürgern von Rohrberg sein Dorf **Drenic jure hereditario** für 36 Mark, unter Vorbehalt von 12 Wispeln Roggen und 12 Schillingen jährl. für sich und seinen Voigt. Pfeffinger, l. c. Bd. II. S. 364.	36
3	1240	1	Dorf Grautiz im Meißenschen an Kloster Dobrilugk verkauft für 140 Mark. Tittmann, l. c. Bd. II. S. 47.	140
4	1240	1	Dorf Doberstro in der Niederlausitz an Kloster Dobrilugk für 58 Mark. Ebendaselbst.	58
5	1242	1	Gottfried von Bülow verkauft sein Dorf Warnekow mit 10 **mansis** im Lande Gadebusch an die Kirche zu Lübeck für 110 Mark. Pfeffinger, l. c. Bd. II. S. 224.	110
6	1252	1	Herrmann von Wesenik verkauft dem Kloster Dobrilugk die Eigenschaft, die Voigtei und das Recht, d. i. die Einkünfte der Voigtei über das Dorf Cosinatiz mit 14 Hufen um 49 Mark Silbers. v. Ludewig, **Reliq. Tom. I. p. 7.**	49
7	1255	1	Dorf Altenboran an Kloster Dobrilugk verkauft für 125 Mark. Tittmann, l. c. Bd. II. p. 47.	125
8	1266	1	Dorf Nozedil demselben verkauft für 33 Mark. Ebendaselbst.	33
9	1273	1	Dorf Strut auf dem Eichsfelde verkauft	
		9	Latus	661

№	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer.	Namen der verkauften Dörfer ꝛc.	Verkaufs-preis nach Marken.
		9	Transp.	661
			Heinrich von Drivorde dem Kloster Zelle für 24 Mark. Wolff, Gesch. d. Eichsf. Bd. I. Urkundenbuch. S. 36.	24
10	1276	1	Dorf Chemnitz bei Mügeln im Meißnischen wird für 90 Mark verkauft. Tittmann ꝛc. Bd. II. 47.	90
11	1286	3	Das Amt Worbis mit 3 Dörfern verkauften die Grafen von Beichlingen an den Landgrafen Albrecht von Thüringen für 300 Mark. Wolff, Eichsfeld Bd. II. S. 14.	300
12	1292	2	Herr Jürge v. Hütscher verkauft an Herrn Eggerde v. Estorp seine Burg zu Versen, das Dorf zu Versen, die Gerichte daselbst, den Neuhof, das Dorf Brodesende, das Gericht daselbst, den Freihof im Holze zu Versen und die freie Trift in demselben Holze für 250 Mark. Pfeffinger ꝛc. Bd. I. p. 440.	250
13	1315	1	Margraf Johann von Brandenburg verkauft dem Kloster Distorf das Dorf Hanem für 200 Mark: **„cum omnibus agris, cum omni precaria, cum omni servitio personali vel reali et justo proprietatis titulo, cum advocatia, judicio summo et pedanco (i. e. infime) possidendam.“** — —	200
14	1317	1	Frau Gute verkauft dem Kloster Reinhardtsbrunnen das Dorf Flensinges **„cum omnibus suis usibus, proventibus, juribus“** — d. i. das Eigenthum, Zinsen ꝛc. für 24 Mark. Schannat, **Vind. lit. I. p. 132.**	24
15	1376	1	Der Knappe Martin Mourin verkauft dem Kloster Niendorf das Dorf Hemstede, mit allen Zinsen, Gerichten, Kirchlehen und allen Nutzungen für 52 Mark. Gerken, **l. c. Tom. II. p. 89.**	52
16	1382	2	Gerd von Wedderden verkauft die Dörfer	
		20	Latus	1601

№	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer.	Namen der verkauften Dörfer 2c.	Verkaufspreis nach Marken.
		20	Transp.	1601
			Trüstede und Sadenbecke dem Kl. Nienbdorf, „mit tinse, mit pachte, mit Bede, mit tegeden (Zehnten), mit Dienste, mit acker, holte, gerichte" — für 48 Mark.	48
			Gerken, l. c. Tom. II. p. 92.	
17	1344	1	Die Herren von Hidzacker verkaufen dem Kloster Meding im Braunschweigischen ihre Burg und das ganze Dorf Ghollerden mit dem kleinen Zehnten daselbst, den Zehnt vom „Rodelant", die Hölzer Bulthagen und Bummersick, mit allem Zubehör in Feldern, Wäldern, Weiden, Wiesen, Wassern 2c. und dem Patronatsrechte im Dorfe Ghollerden, nichts ausgeschlossen, für 400 Mark Lüneburger Pfennige (denare).	400
			Pfeffinger, l. c. Bd. II. p. 609.	
18	1383	1	Heinrich, Schenke von Saalecka, verkauft an Kloster Pforta das Dorf Spielberg, wie es ihm als Erbe zu eigen gewesen sei, mit allen Zinsen, Geldern, Kirchlehen, Renten, Beden, Geschossen, mit allen hohen und niedern Gerichten über Hals und Hand, mit allen Höfen, Hofstätten, Gärten, Aeckern, Feldern, Holz, Wiesen 2c., nichts ausgeschlossen, für 600 Schock Grosch.	150
			Wolff, Chr. d. Kl. Pforta, Bd. II. S. 521.	
			Da nach der bereits angeführten Urkunde bei Tentzel, hist. Gotha. Suppl. II. p. 259, damals 4 Schock Groschen auf die Mark gerechnet werden, so beträgt der Kaufpreis für dieses Dorf 150 Mark. Das Dorf besteht etwa aus 30 Häusern und 22 Hufen Feld. Die hier von dem Kloster erkauften Zinsen betragen jetzt 180 Berl. Schffl. Weizen, 90 Schffl. Roggen, 99 Schffl. Gerste und 27 Schffl. Hafer. Die übrigen zu Geld angeschlagenen jährl. Prästationen an Erbzins 2c. betragen, nach Angabe der Ortsbehörde, 134 thlr. 29 sgr., für Ablösung der Dienste, Trift und Lehen verzinset die Gemeinde vorläufig 3260	
		22	Latus	2199

Nr.	Jahr des Verkaufes	Anzahl d. verkauft. Dörfer	Namen der verkauften Dörfer rc.	Verkaufspreis nach Marken.
		22	Transp.	2199
			thlr. Kapital der Pforta. Alles dieß und dazu noch die in Wegfall gekommenen Geschosse — wurde im J. 1383 mit 150 Mark Silber verkauft. — Die hier genau bekannten Verhältnisse lassen sehr klar erkennen, was im 1400 eine Summe von 150 Mark zu bedeuten hatte.	
19	1392	1	Die Gebrüder Belge verkauften dem Kloster Niendorf das Dorf Ketzig mit aller Zubehör an Wiesen, Holz, Weiden, Pachten, Zinsen, Rauchhühnern, Gerichten, Kirchlehen, Havedienste, — für 50 Mark Silbers. — Gerken, l. c. Tom. II. p. 95.	50
20	1446	1	Der Rath in Erfurt überläßt an Apel v. Vitzthum das Schloß und Dorf zu Kapellendorf mit dem Gerichte daselbst für 600 Mark. Dazu gehörten 13 Dörfer, cf. §. 31 unten. v. Falkenstein, hist. Erfurt. p. 312.	600
21	1450	1	Der Rath zu Erfurt erkauft vom Stifte Mariä das Dorf Großenrudstädt für 300 Schock Groschen — d. i. 4 Schock auf 1 Mark gerechnet — 75 Mark. Das Stift behielt sich seine Getreidezinsen vor, es gilt also der Kauf nur von der Lehn- und Gerichtsherrlichkeit über das Dorf. v. Falkenstein, l. c. p. 315.	75
22	1470	6	Die Herren von Zülen verkaufen den Gebrüdern von Bülow ihren Hof zu Gondouwe, das Dorf, die Mühle, den See, das Dorf und den See zu Ternekouwe rc., das Dorf Kersen, das Dorf Grambecke, das Dorf Brotem, das wüste Dorf und Feldmark Berkenholte, die Höfe mit den Hufen zu Swartouwe, mit allem Zubehör und Rechte und Gerichte, höchstem und niederstem an Hand und Hals mit dem Rauchhuhn — nichts ausgeschieden, für 1300 gute vollwichtige Rheinische Gulden. Pfeffinger, l. c. Bd. II. p. 233.	433 1/3
		31	Summa	3357 1/3

Da nun ungefähr 6 Rhein. Gulden im 1400 auf die Mark gingen, so beträgt der Kaufpreis $216^2/_3$ Mark, selbst wenn wir nur 3 Rhein. Gulden auf die Mark rechnen, wie nach den Urkunden bei Gerken, l. c. Tom. II. p. 242 u. f., die Stendalsche Mark schon seit 1420 und das ganze 1500 hindurch angeschlagen wurde, so übersteigt der Preis von diesen 6 Dörfern und den übrigen im Kaufe begriffenen Gütern nicht die Summe von $433^1/_3$ Mark. —

Es sind also im 1300, 1400 und 1500 31 Dörfer verkauft worden für

$3357^1/_3$ Mark.

Dieß giebt einen Durchschnittspreis von nahe $108^9/_{31}$ Mark auf jedes der verkauften Dörfer.

---

§. 29.

Wir haben die Bede ursprünglich als eine Beihülfe der nicht mehr zum Heerdienste herangezogenen bäuerlichen Grundbesitzer an ihre sie im Kriegsdienste vertretende und beschützende Obrigkeit erkannt, und stellen daher an die Spitze dieses Abschnittes von der Höhe dieser Steuer den Betrag einer solchen Heersteuer aus dem 900, wo sie noch nicht jährlich, sondern bloß dann, wenn wirklich ein Heerzug eintrat, erhoben wurde. In der Schenkungsurkunde der Edelfrau Angela an das Erzstift Cöln, welche in das Jahr 782 — 819 gehört, bestimmt sie in Bezug auf die mancipia, Eigenhörige, welche als Unfreie schon damals nicht wehrfähig waren, ehe der ganze Bauernstand nach den Anschauungen des Lehnrechtes solchen Unfreien gleich erachtet wurde, — daß von jeder Hufe 12 Pfennige (denare) Heersteuer für den wirklichen Kriegsfall bezahlt werden sollten. —

„si expeditio fiat in Italiam cum Rege, Dominus accipiat de quolibet manso XII denarios, si non vadat, nihil accipiat".

cf. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. Urk. S. 1.

Damals die Mark zu 11 solidis gerechnet, jeden solidus zu 12 denaren (Pfennigen), so betrug die Heersteuer $^{12}|_{132}$ Mark auf die Hufe. —

Im J. 877 wurde im ganzen Fränkischen Reiche eine allgemeine Landsteuer — tributum — von geistlichem und weltlichem Grundbesitz ausgeschrieben, zu welcher

a) von jeder Herrenhufe (mansus indominatus) des Edelhofes 1 Schilling — damals wohl zwischen $^1/_{11}$ und $^1/_{20}$ Mark,

b) von jeder freien Bauernhufe (**mansus ingenuilis**) 4 **denare** auf den Zins (**de censu dominico**) und 4 **denare** auf des Hüfners fahrende Habe (**de facultate mansionarii**),

c) von jeder eigenhörigen Hufe (**mansus servilis**) nur 2 **denare** entrichtet werden mußten.

cf. Pertz. Monum. Germaniae historica, Hannover 1826. Vol. I. p. 503. in Hincmars annal. Remens. ad a. 877.

Als der Erzbischof von Magdeburg im 1100 den Wald (**Scarthowe**) in **mansos** separirt und an Anbauer gegen einen Zins von 2 Schillingen für die Hufe ausgiebt, bedingt er sich zugleich 1 Schilling für die Bede von jeder Hufe, — **unum solidum ad collectam, quae vulgo bede dicitur.** —

cf. v. Ludewig, Relq. Tom. II. p. 415.

Im 1200 wurde von Bauern des Stiftes Quedlinburg (i. J. 1184) von jeder Hufe 1 Loth — 1/16 Mark — **pro advocatia** gezahlt, welche Abgabe der Bede entspricht.

cf. Kettner, l. c. p. 204.

Die Bede, welche der Abt von Mariazell durch Kaiser Friederich **I.** i. J. 1145 untersagen ließ, betrug jährlich 6 Pfennige (**nummi**) auf die Hufe.

cf. v. Ludewig, Rel. Tom. X. p. 678.

Der Edle Herr v. Volmestein befreit i. J. 1218 „**ab omni exactionis et hospitandi gravamine**" einen Hof des Klosters St. Walpurgis in Soest gegen jährliches Geschoß von 18 **denaren** — 18/360 Mark und 1 Schffl. Hafer.

cf. Seibertz, l. c. p. 169.

Der Märkische Bedevertrag vom Jahre 1281 bedingt zum ständigen Geschoß von jeder Hufe 2 Schill. — 2/30 Mark.

cf. Gerken, l. c. Tom. I. p. 16.

Der Markgraf von Meißen erhielt vom Stift Meißen an dessen Untersassen eine Bede von 1½ **loto**, d. i. 3/32 Mark auf die Hufe verwilligt.

cf. Tittmann, l. c. Bd. **I. p. 189.**

Im 1300 wurde zu Soest auf gewisse Grundstücke bei Verkaufung derselben an den Erzbischof von Cöln als Kauflehen entrichtet von der Mark Werthes 1 **Denar**, d. i. 1/360 Mark.

cf. Seibertz, l. c. p. 624.

Im J. 1268 werden vom Dynasten von Bilstein 2 Bauerhöfe in Ampen bei Soest gegen jährliche Entrichtung von 2 Schillingen, d. i. 2/30 Mark für jeden **mansus** von der Bede befreit.

cf. Seibertz, l. c. p. 450.

Im J. 1308 verspricht die Stadt Erfurt, der Stadt Mühlhausen gegen „den edlen Fürst Markgrafen Friederich von Mei-

ßen mit bewaffnetem Zuzuge beizustehen, der beide Städte gewaltig thet drucken — und mit Gewalt heischet eine Bede von ihrem Gut, ein halb Loth je von der Marg" — d. i. 1/32 Mark.

cf. Grasshoff, l. c. p. 138.

Im J. 1311 verbietet der Erzbischof von Magdeburg dem Schutzvoigt des Klosters Caldenborn bei Querfurt, von den Grundstücken der Klosterbauern Bede zu nehmen, oder Einlager bei letzteren zu halten; nur in der größten Noth soll er, wenn es der Abt gestatte, eine einmalige Bede fordern, die aber nicht über 1/2 ferto von jedem Bauerhofe betragen dürfe, d. i. 1/8 Mark.

cf. Dreyhaupt, l. c. p. 718.

Im J. 1336 wurde in Oesterreich eine Landbede erhoben von jedem Meierhof 60 Pfennige, von jedem Bauerhofe 30 Pfennige, von jedem Morgen Weingarten 30 Pfennige, von jedem Mühlrade 30 Pfennige, — welche Steuer die gleichzeitigen Chronisten eine unerhörte Auflage nennen: da man um diese Zeit habe für 30 Pfennige, d. i. 30/360 Mark, 1/2 Malter Korn kaufen können.

cf. Ritter v. Lang a. a. O. S. 174.

Ist die Bede, in den bisher erwähnten Beispielen in bestimmt formulirten Sätzen nach Höfen, oder nach der Hufenzahl erhoben worden, ohne daß man dabei größere oder kleinere, bessere oder schlechtere Hufen unterschieden findet: so setzt die in Mühlhausen vom Markgrafen eingeschlagene Erhebungsweise schon das Vorhandensein einer Taxation der Güter nach Werth- oder Ertrags-Marken der mit Steuer zu belegenden Gegenstände voraus. Spuren einer solchen Steuereinschätzung kommen schon in den Capitularien vor.

„tributa reddant — secundum aestimationem judicis, provideat hoc judex; secundum quod habet, donet." —
Lex Bajuvar. Tit. l. c. 14. bei Georgisch l. c. p. 250.

Die Erhebung der Bede nach der Kopfzahl der Einwohner — wie i. J. 976 in dem Stifte Aschaffenburg der Schutzvoigt, nach Kaiser Otto's II. Anordnung, von jedem männlichen Unterthanen 1 Firdeil Hafer erhalten sollte,

cf. Guden, l. c. Tom. l. p. 349., die Urkunde wird unten §. 30, im Auszuge mitgetheilt werden. —

brachte zu große Ungerechtigkeiten mit sich, als daß man nicht eine Einschätzung des Steuergrundes und Vermögens hätte vorziehen sollen.

Im J. 1183 erklärte der Erzbischof Conrad von Mainz,

daß bei Gelegenheit einer Nothbede jeder seiner Unterthanen beitragen solle,

„secundum propriam facultatem et bonorum suorum aestimationem". —

cf. Bodmann, Rheingauische Alterthümer, Abth. II. S. 782.

Man schätzte Häuser und Grundstücke ein für allemal ab, oder ließ durch die Besitzer selbst auf Eid und Pflicht in Marken den Werth derselben angeben und bestimmte dann, je nach dem Bedarf, wie viel Steuer von der Mark Werth entrichtet werden sollte.

So bestätigt z. B. i. J. 1339 Landgraf Heinrich II. von Hessen eine Uebereinkunft zwischen der Altstadt und Neustadt von Kassel, nach welcher die Bürger der letzteren zu der Bede, die der Landgraf einem Gottfried von Grumpach auf einige Zeit überlassen hatte, den Bürgern der Altstadt verhältnißmäßig beitragen sollten —

„quilibet de sua marca, juxta debitum congruatis, prout illi de vetere oppido faciunt". —

cf. Kuchenbecker, Annal. Hass. III. p. 281.

Der Ausdruck: „de sua marca" scheint darauf hinzudeuten, daß in der Neustadt Kassel die Häuser ohne Unterschied zu 1 Mark in der Bedeschätzung angeschlagen waren.

So liegt noch gegenwärtig in der Herrschaft Heldrungen meist auf jedem Hause 1 Mark Geschoß, was gleiche Verhältnisse bei der Einschätzung voraussetzen läßt.

Die allgemein üblich gewordene Fixirung der Bede auf eine gewisse Jahrrente gab den Gemeinden selbst die Bede- oder Geschoßerhebung in die Hand; daher finden wir in den städtischen Geschoßordnungen seit dem Anfange des 1400 überall den, i. J. 1305 von dem Bischof zu Naumburg eingeführten Steuerfuß im Gebrauche „daß sie sollen schossen von der Mark".

Wie dieß aber bei der auf eine Jahrrente gebrachten gewöhnlichen Bede geschah, so legte man die hier einmal aufgestellte Taxation wohl auch bei den außerordentlichen Beden, den späteren Landsteuern, zu Grunde, — und erhob fortan stets die Steuern so, daß man eine gewisse Summe bestimmte, welche von jeder Mark Werthes entrichtet werden sollte. Als die Marken im Geldverkehre den Schock Groschen weichen mußten, geschahen in Sachsen und Thüringen die neuen Steuereinschätzungen nach Schock Groschen. Die von den Zeitumständen und staatlichen Verhältnissen in den letzten Jahrhunderten gebotene Erhöhung der landesherrlichen Steuern hat indessen seit dem Anfange des 1600 und insbesondere seit dem sächsischen Steuerausschreiben vom Jahre 1561

cf. Kutter, a. a. O. Bd. I. S. 36.

in der Anzahl der zu versteuernden Schocke eine wesentliche Veränderung nicht veranlaßt. Die nach der damaligen Einschätzung von den Besitzern selbst ursprünglich ausgehenden Werthbestimmungen der liegenden Grundstücke nach neuen Schock Groschen hat sich vielmehr im Wesentlichen bis auf unsere Zeit unverändert erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß im Jahre 1561 in den Städten und auf dem Lande von einem Steuer-Schocke 6 Pfennige entrichtet wurden, wogegen im Jahre 1835 auf dem Lande 1 Steuer-Schock mit 67¾ Pfennigen ordin. Steuer und 37½ Pf. Cavallerie-Verpflegungs-Geldern, in den Städten aber, wegen der, diesen eigenthümlichen Consumtionssteuern mit 44¹⁵⁄₁₆ Pf. —, ohne die, beiden gemeinsame Quatember-Steuer, übertragen werden mußte.

cf. Kutter, a. a. O. Bd. 1. S. 256. u. f.

Diese Beschockung des Grundbesitzes in den erbländischen Kreisen entspricht dem gegenwärtigen Werthe derselben nicht im Entferntesten; indem z. B. in dem gräflich Beichlingschen Dorfe Hemmleben die Häuser nur auf 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, oder 9 Schock zum höchsten, die Hufen nach der Ackergüte verschieden, aber 30 Acker, à 168 □Ruthen, nie über 28 Schock eingeschätzt sind; und so in allen erbländischen Kreisen Chursachsens. Wir haben hier das ganz gleiche Verfahren, wie bei der älteren Bede- oder Geschoß-Einschätzung der Grundstücke. Auch hier blieb die ältere Taxe nach Marken Grundlage, und man erhöhte nur die von jeder Mark Werth zu erhebenden Beitragsquoten, bis auch diese, wie bereits oben nachgewiesen ist, zur unverrückbaren Prästation geworden sind, und an vielen Orten sich die Spuren der alten Einschätzung der Güter nach Marken in der Geschoßerhebung gänzlich verwischt haben.

Da die Einschätzung Behufs des Geschosses spätestens dem Ende des 1300 oder Anfange des 1400, an vielen Orten aber wohl einer weit früheren Zeit angehört, so kann natürlich auch der nach Marken bestimmte Werth der Häuser und Grundstücke den Steuer-Schocken des 1600 eben so wenig gleichkommen, als diese den gegenwärtigen Verkaufspreisen noch entsprechen. Ein Haus z. B., das in Oberheldrungen zu einer Mark eingeschätzt ist, — die löthige Mark für das 1300 zu 8 rl. Conv. Münze angenommen, — würde nach dem Schocksteuersatze in Hemmleben aufs Höchste mit 9 Steuerschocken à 2 rl. 12 gr. belegt sein, obschon es jetzt einen Werth von 400 — 500 rl. hat. Diesem Werth-Verhältnisse gemäß stellt sich auch der Ertrag der Geschoßsteuer in verhältnißmäßig geringeren Summen heraus, als bei den Schocksteuern, die fortwährend im Wachsen geblieben, während die Geschoßsteuern bereits seit Jahrhunderten zur trockenen, unveränderten Rente an die Gerichtsherrschaften geworden sind.

Liegt aber der Geschoßsteuer eine Einschätzung des Grund-

besitzes — früher selbst aller fahrenden Habe — zu Grunde, so kann ihr auch die Natur einer Steuer nicht abgesprochen werden: denn daß privatrechtliche Verhältnisse, welcher Art sie auch sein mögen, Niemanden berechtigen, eine solche Wertheinschätzung alles Besitzes zu bewerkstelligen, leuchtet von selbst ein.

Doch wir haben noch an verbürgten Fällen zu erweisen, auf welche Gegenstände die Geschoßsteuer ausgedehnt, und in welcher Höhe die Bede- resp. Geschoßbeiträge von jeder Werth-Mark bezogen worden sind; wobei wir bemerken, daß in Beziehung auf Landgemeinden diese Einzelnheiten sich der öffentlichen Kenntniß völlig entziehen, weil nicht wie bei den Städten gedruckte Statuten und Willkühren vorhanden sind. Lassen sich auch einzelne Beispiele nachweisen, wie viel Dorfgemeinden an Geschoß-Jahrrenten an ihre Gerichtsherrschaft zahlen: so ist die Art und Weise der Erhebung, wie die Höhe der Wertheinschätzung doch nur im engeren Bereiche der Geschoßpflichtigen eines Gerichtsbezirkes bekannt und liegt in den Local-Geschoß-Registern begraben, die ihrer Natur nach nie zur öffentlichen Kenntniß außer ihrem Kreise gekommen sind. Selbst in städtischen Urkunden fehlt es in der Regel an genauen Angaben über die Höhe der Bede- oder Geschoßbeiträge, deren Aufzeichnung, den in Localarchiven ruhenden, meistens aber nach einer Reihe von Jahren als werthlos erachteten und nicht weiter aufbewahrten Registern verfallen ist. Wie viel weniger können Landgemeinden hierüber ein Mehreres als den gegenwärtigen Betrag der Abgabe nachweisen, wo bis in dieses Jahrhundert mündliches Abkommen und der Kerbstock als Quittungsbuch bei den innern Gemeinde-Angelegenheiten die Regel, schriftliches Aufzeichnen nur eine seltene Ausnahme war!

Der Geschoß in Zittau wird i. J. 1337 durch den Herzog Heinrich von Jauer und den König Wenzel von Böhmen auf einen breiten Groschen von der Mark festgesetzt: —

„ut in civitate a bonis civium et hominum sittaviensium de marca qualibet unum latonem grossum, nomine exactionis exigeremus". —

cf. v. Ludewig, Rel. Tom. VI. p. 13.

Ein breiter Groschen, — grossus lato, — oder ein Freiberger Groschen ist aber nach Sagittarius, diss. de nummis, bei Menken, Script. Tom. II. p. 765. gleich 1/80 Mark.

Fürst Johann von Anhalt erbittet sich von den Bürgern in Zerbst i. J. 1380 eine (außerordentliche) Bede um ein verpfändetes Schloß einzulösen. —

„uns tho gebin von ohren Gude von der Mark ein Quentin" — d. i. 1/64 Mark —, und verspricht dafür —, „alle unse Levetage umme eine so grote Bede nicht mehr beden" zu wollen.

cf. Beckmann, hist. Anhalt. P. I. p. 574.

Johann's Söhne sprechen in demselben Jahre die Bürgerschaft zu Zerbst wieder um eine solche Bede an und zwar: „von der Mark einen halben Kothe", d. i. einen halben Köthner Pfennig, deren, nach einer Urkunde bei Beckmann, p. 562. im Jahre 1480 12 auf einen Schwertgroschen gingen. Nehmen wir den Schwertgroschen im günstigsten Falle zu $1/60$ Mark an: so erbeten sich die Fürsten $1/960$ Mark von jeder Mark des Bürgervermögens.

cf. Beckmann, l. c. ebendaselbst.

Was in den städtischen Geschoß gezogen und wie bei Veranlagung desselben verfahren wurde, ist am besten aus den Geschoßordnungen von Freiberg und Naumburg zu entnehmen, welche als den Character dieser Abgabe genau bezeichnende Documente hier vollständig mitgetheilt zu werden verdienen.

Die erstere ist bei Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, Leipz. 1775 Tom. III. p. 170. u. f. zu finden. Freiberg hat wahrscheinlich im Jahre 1175 seine Stadtrechte erhalten und hatte anfänglich einen kaiserlichen Voigt zum Richter. Seit dem Wachsthum der Landeshoheit wurde das Richteramt von markgräflichen Beamten verwaltet, wie solches schon zur Zeit der Aufzeichnung der noch vorhandenen Statuten, denen die nachstehende Geschoßordnung angehört, — im Jahre 1294 — der Fall war.

„Von dem geschozze wy daz si".

Swenne die stat ein geschoz muz haben, daz sullen die Burger setzen under einander wenne si sin an irme heimlichen rate also, alse der stat not ist. und sullen kisen zwene under in, di da ysenden mit deme richtere, diwile daz geschoz werd, and sullen kisen zwene uch under in, di dar ubir sitzen und iz innemen. und sullen uch kisen zwene biderbe man uz der stat, di uch bi den burgern sitzen, dar ubir die wile iz wert. welch man besezzen ist in vriberc, waz der gutis hat uf dem Lande oder in andern landen, daz sull he verschozzen zu rechte mit den burgern.

Ist auch ein man gesezzen uffeme lande oder in anderen landen und hat he erbe oder cins in dem wickbilde, he si pfaffe oder leie, he sall iz verschozzen mit den burgeren. welch man oder bergmann gesezzen ist uf deme gebirge, waz he gutis hat, sall he her in verschozzen mit den burgeren in di stat. welch waltworchte (Holzhauer) gesezzen ist inne dorfe, oder of dem vorwerke diwile he waltwerkis yslit (pfleget), so sal he sin gut verschozzen her in di stat mit den burgern. welch man besezzen ist in der stat und sin gut verschozzet in der stat, der sal zu rechte uf dem lande nicht schozzen, waz he selbe arbeitet mit pflugen.

Hat ein man korn daz he ezzen will, oder gerste, di he zu sime tranke will, oder vlisch zu siner spise, oder pherd zu sime sattele, oder kleidere, oder silberin geveze, daz he benuzzet, oder kleinote, di nicht veile sind, oder theil an bergen, si sint gut oder bose, daz in sal ein man alliz zu rechte nicht verschozzen. Unde waz ein man schuldic ist, daz sal he ouch nicht verschozzen. Ist ein man schuldic und ist man in wider schuldic, so sal he schult gein schult slan, so wirdit des wet, des in dorf he nicht verschozzen. was ein man schult hat, der he sich vercien wil, der darf he nicht verschozzen.

Hat ein man swin, de he ezzen wil, oder kuwe imme Huse zu sime untce, oder ochsen uf der weide, di nicht veile sint, oder waz he zu siner notdurfft oder zu kost und spise haben sal, daz alles darf he nicht verschozzen. Waz ein man unter einer marc hat, he berge sich is oder nicht, davon darf he nicht schozzen. Waz ein man anders hat, uf allem ertriche, iz si begraben in der erten, oder lige uffen hutten, oder si in den vorwerken oder an schult oder an alle dem daz got i geschuf, daz sal ein man verschozzen ane arglist, also die burger gesetcen, oder he swert unrechte.

Swer werbende gut hat in der stat, daz da koufet und verkoufet. he si pfaffe, munick oder nunne, der sal iz verschozzen. Swer da einen hof hat, der da cinset under eime halben phunde (d. i. 1 Mark), der gibet halbiz geschozz von der vurstat (Feuerstätte); (anderwärts Feuergeld genannt,) welch hof abir ein halb phunt oder me cinset, der muz vollig geschozz geben, alse wol alz he vri were, man wolle im denne gnade tun. Welch man cins verkoufit von sime huse durch geschozzes willen, daz he deste minner schozze von der vurstat, der hat argelist, in twinge denne ander not zu dem kouse, so swert he unrechte, also als he schozzet.

Swelch man oder wip lipgedinge hat, daz sal man mit rechte vor halb gut verschozzen. swelch man jarcins hat, der da verburnen (verbrennen) mac, oder den man buwen muz, den sal man zu rechte vor halben cins verschozzen.

Swaz ein man gutis hat zu geselleschaft, daz sal he verschozzen zu rechte. Swelch man melcet unbesezzenen luten, he si koch oder kelmer, knecht oder mait, oder nunne, daz sal he verschozzen und sal daruf wisen daz iz verschozzit werde als recht ist. tut he daz nicht, he sweret unrechte.

Swelch man husgenossen hat, di geschozzen mugen, der sal si brengen zu geschozze, oder daz si tun daz recht si, oder sweren, daz si nicht zu verschozzen haben.

Kein man noch vrowe sal bose silber noch bose phennige in den zuber legen zu geschozze, he reite (rechnete) iz denne nach sime werde. tut he iz uber daz, hi hat argelist und sweret meineide". —

Schoßfrei war nur der oberste markgräfliche Voigt, der Untervoigt und der Bürgerschreiber, so lange sie im Amte waren, cf. art. 32—34. der Statuten; aber der Bergmeister, wenn er auch sein Berggericht in Freiberg halten durfte, mußte mit den Bürgern schossen und wachen.

cf. art. 37. der Statuten.

In der Willkühr der Stadt Halle vom Jahre 1482, durch Erzbischof Ernst confirmirt,

cf. Dreyhaupt ꝛc. T. II. p. 310. Urk. Nr. 427.

wird dagegen selbst der Schultheiß, Münzmeister und Voigt für schoßpflichtig erklärt, und Niemand schoßfrei gelassen, der in der Stadt „sich nährt, handelt, wirbet und gewinnet".

Da man bis ins 1600 den Geschoß, wie jede andere Steuer als persönliche Vermögensabgabe ansah und nach dem alten Grundsatze: „frei Mann, frei Gut" — cf. Danz, Deutsches Privatrecht, Bd. IV. p. 213. — die Steuerpflicht eines Grundstückes aufhörte, so bald es in den Besitz der Geistlichkeit oder des Adels gelangt war, indem die Privilegien derselben auf alle neu erworbene Besitzungen dieser Stände übertragen wurden, wodurch den Städten, welche Geschoßjahrrenten an ihre Stadtherren zu entrichten oder diese durch Ankauf erworben hatten, die Beitragsquoten der, in die Hände Privilegirter gekommenen Grundstücke entzogen wurden; so trafen die städtischen Behörden in den Statuten gegen diese Schmälerung ihrer Einkünfte Vorkehrungen, indem sie festsetzten, daß weder Geistliche, noch Ritter oder Juden (welche wegen ihres besonderen Schutzgeldes von anderen Abgaben frei waren) Häuser und Grundstücke im Bereiche der Stadt und des Weichbildes ankaufen durften. So in Mühlhausen —

cf. Grasshoff, l. c. p. 144.

nach einem Raths-Statut aus dem Jahre 1302, in Erfurt i. J. 1280 und in Nordhausen cf. Förstemann, Mittheilungen des thür. sächs. Vereins III., 1. 71. Nr. 199. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten Bd. I. S. 220. 346. Daß man Privilegirten ausnahmsweise städtische Grundstücke zu erwerben gestattete, zumal wenn sie sich zur Entrichtung der Bede oder des Geschosses besonders verpflichteten oder dieselben durch Entrichtung der Capitalsumme ablösten, wissen wir aus mehreren der bereits angeführten Urkunden. Dieserlei Beschränkungen der Privilegien geschahen unter Billigung des Landesherren zu Gunsten der Städte.

Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen verordnete sogar i. J. 1285, daß die sogenannten Herrenhöfe in Dresden (Rittersitze, freie Siedelhöfe, feuda militaria) bei Strafe an Niemanden verkauft werden sollten, der sich nicht verpflichtete,

die Stadt-Statute und Willkoren zu halten, gleich jedem andern Bürger zu Dresden.

cf. Weck, l. c. p. 470. —

Seit dem 1600 galt der Grundsatz, daß die Person des Besitzers an den dinglichen Lasten eines Grundstückes nichts ändere, —

cf. Danz, l. c. p. 213.

und die Privilegien der alten Besitzungen der Geistlichkeit und der Ritterschaft wurden nur mißbrauchsweise noch auf neue Erwerbungen ausgedehnt. —

Daß alle verroßdienstete Grundstücke der Ritterschaft, wie alle von Altersher den Kirchen gehörigen Grundstücke und Besoldungsgüter der Geistlichkeit auf dem Lande, in Folge der kaiserlichen Privilegien, bede- und geschoßfrei sind, ist bekannt und gilt heute noch als Regel für die Geschoßerhebung. Nirgends ist ein ursprünglich der Kirche angehöriges Grundstück, mag es im engern Sinne Kirchengut, oder den Besoldungsstücken einer Pfarrei oder Schule einverleibt sein, mehr schoßpflichtig. Dasselbe gilt von ritterschaftlichen Besitzungen, welche im Bereiche einer schoßberechtigten Gerichtsherrschaft liegen. Wie aber jene Stände schoßfrei sind, so sind sie auch steuerfrei gewesen, seit es regelmäßige landesherrliche Steuern giebt.

cf. Kutter, l. c. Bd. I. S. 16. 37.

Es weiset also auch die Gleichstellung beider Abgaben in den Privilegien auf ihre innere Verwandtschaft hin und legt ein Zeugniß für die Steuernatur des Geschosses ab. —

Doch wir wenden uns wieder zu unseren Geschoß-Urkunden selbst. —

Was die Einrichtung des Geschosses betrifft, so geht zwar aus den oben mitgetheilten Documenten hervor, daß in Freiberg nach Halbpfunden oder Marken geschosset wurde, nicht aber, auf wie viele Marken Werth Grundstücke oder andere Gegenstände geschätzt wurden. Es war hier noch dem Bürger ganz auf seinen Eid überlassen, wie hoch er sein Vermögen einschätzen und eben so, ob er die daraufkommende Steuerquote wirklich auf dem Rathhause vor den Schoßherren „in den Zuber legen" wollte, wobei die zur Einnahme des Geschosses verordneten Magistratspersonen gar nicht fragen durften von wie vielen Marken ein Bürger schosse und was er an Gelde einlege. Diese Einrichtung, wodurch den indiskreten Fragen nach den Vermögensumständen der Bürger gewehrt werden sollte, beruhte gänzlich auf Treue und Glauben der Steuernden, und hat sich in einzelnen Städten bis ins 1500 erhalten. Ritter v. Lang führt wenigstens S. 166. eine Stelle aus dem berühmten Buche des **Macchiavelli; De re publica, lib. I. c.** 55. an, der ganz entzückt diese in Deutschland noch vorhandenen Ueberbleibsel alter Biederkeit rühme. Noch im Jahre 1565 fanden diese

Schoßfrei war nur der oberste markgräfliche Voigt, der Untervoigt und der Bürgerschreiber, so lange sie im Amte waren, cf. art. 32—34. der Statuten; aber der Bergmeister, wenn er auch sein Berggericht in Freiberg halten durfte, mußte mit den Bürgern schossen und wachen.

cf. art. 37. der Statuten.

In der Willkühr der Stadt Halle vom Jahre 1482, durch Erzbischof Ernst confirmirt,

cf. Dreyhaupt ꝛc. T. II. p. 310. Urk. Nr. 427.

wird dagegen selbst der Schultheiß, Münzmeister und Voigt für schoßpflichtig erklärt, und Niemand schoßfrei gelassen, der in der Stadt „sich nährt, handelt, wirbet und gewinnet".

Da man bis ins 1600 den Geschoß, wie jede andere Steuer als persönliche Vermögensabgabe ansah und nach dem alten Grundsatze: „frei Mann, frei Gut" — cf. Danz, Deutsches Privatrecht, Bd. IV. p. 213. — die Steuerpflicht eines Grundstückes aufhörte, so bald es in den Besitz der Geistlichkeit oder des Adels gelangt war, indem die Privilegien derselben auf alle neu erworbene Besitzungen dieser Stände übertragen wurden, wodurch den Städten, welche Geschoßjahrrenten an ihre Stadtherren zu entrichten oder diese durch Ankauf erworben hatten, die Beitragsquoten der, in die Hände Privilegirter gekommenen Grundstücke entzogen wurden; so trafen die städtischen Behörden in den Statuten gegen diese Schmälerung ihrer Einkünfte Vorkehrungen, indem sie festsetzten, daß weder Geistliche, noch Ritter oder Juden (welche wegen ihres besonderen Schutzgeldes von anderen Abgaben frei waren) Häuser und Grundstücke im Bereiche der Stadt und des Weichbildes ankaufen durften. So in Mühlhausen —

cf. Grasshoff, l. c. p. 144.

nach einem Raths-Statut aus dem Jahre 1302, in Erfurt i. J. 1280 und in Nordhausen cf. Förstemann, Mittheilungen des thür. sächs. Vereins III., 1. 71. Nr. 199. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten Bd. I. S. 220. 346. Daß man Privilegirten ausnahmsweise städtische Grundstücke zu erwerben gestattete, zumal wenn sie sich zur Entrichtung der Bede oder des Geschosses besonders verpflichteten oder dieselben durch Entrichtung der Capitalsumme ablösten, wissen wir aus mehreren der bereits angeführten Urkunden. Dieserlei Beschränkungen der Privilegien geschahen unter Billigung des Landesherren zu Gunsten der Städte.

Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen verordnete sogar i. J. 1285, daß die sogenannten Herrenhöfe in Dresden (Rittersitze, freie Siedelhöfe, feuda militaria) bei Strafe an Niemanden verkauft werden sollten, der sich nicht verpflichtete,

die Stadt-Statute und Willkoren zu halten, gleich jedem andern Bürger zu Dresden.

cf. Weck, l. c. p. 470. —

Seit dem 1600 galt der Grundsatz, daß die Person des Besitzers an den dinglichen Lasten eines Grundstückes nichts ändere, —

cf. Danz, l. c. p. 213.

und die Privilegien der alten Besitzungen der Geistlichkeit und der Ritterschaft wurden nur mißbrauchsweise noch auf neue Erwerbungen ausgedehnt. —

Daß alle verroßdienstete Grundstücke der Ritterschaft, wie alle von Altersher den Kirchen gehörigen Grundstücke und Besoldungsgüter der Geistlichkeit auf dem Lande, in Folge der kaiserlichen Privilegien, bede- und geschoßfrei sind, ist bekannt und gilt heute noch als Regel für die Geschoßerhebung. Nirgends ist ein ursprünglich der Kirche angehöriges Grundstück, mag es im engern Sinne Kirchengut, oder den Besoldungsstücken einer Pfarrei oder Schule einverleibt sein, mehr schoßpflichtig. Dasselbe gilt von ritterschaftlichen Besitzungen, welche im Bereiche einer schoßberechtigten Gerichtsherrschaft liegen. Wie aber jene Stände schoßfrei sind, so sind sie auch steuerfrei gewesen, seit es regelmäßige landesherrliche Steuern giebt.

cf. Kutter, l. c. Bd. I. S. 16. 37.

Es weiset also auch die Gleichstellung beider Abgaben in den Privilegien auf ihre innere Verwandtschaft hin und legt ein Zeugniß für die Steuernatur des Geschosses ab. —

Doch wir wenden uns wieder zu unseren Geschoß-Urkunden selbst. —

Was die Einrichtung des Geschosses betrifft, so geht zwar aus den oben mitgetheilten Documenten hervor, daß in Freiberg nach Halbpfunden oder Marken geschosset wurde, nicht aber, auf wie viele Marken Werth Grundstücke oder andere Gegenstände geschätzt wurden. Es war hier noch dem Bürger ganz auf seinen Eid überlassen, wie hoch er sein Vermögen einschätzen und eben so, ob er die daraufkommende Steuerquote wirklich auf dem Rathhause vor den Schoßherren „in den Zuber legen" wollte, wobei die zur Einnahme des Geschosses verordneten Magistratspersonen gar nicht fragen durften von wie vielen Marken ein Bürger schosse und was er an Gelde einlege. Diese Einrichtung, wodurch den indiskreten Fragen nach den Vermögensumständen der Bürger gewehrt werden sollte, beruhte gänzlich auf Treue und Glauben der Steuernden, und hat sich in einzelnen Städten bis ins 1500 erhalten. Ritter v. Lang führt wenigstens S. 166. eine Stelle aus dem berühmten Buche des Macchiavelli; De re publica, lib. I. c. 55. an, der ganz entzückt diese in Deutschland noch vorhandenen Ueberbleibsel alter Biederkeit rühme. Noch im Jahre 1565 fanden diese

Grundsätze bei der auch auf das Capitalvermögen ausgedehnten ersten Mansfeldischen Landsteuer ihre Anwendung.

„Ein jeder Bürger und Einwohner unserer Stadt (Eisleben) soll alle seine Baarschaft, so viel er der wiederkäuflich oder sonsten auf Zinsen ausgethan und hat, in sein Gewissen geschoben, (versteuern) — dazu ein sonderlicher Kasten geordnet, und was eines Jeden Vermögen sein möchte, ohne der Einnehmer-Zusehen, unter einem Tuch eingelegt werden". — — cf. Kutter a. a. O. Thl. 11. S. 156.

Genauer läßt sich die Einschätzung der Grundstücke und der fahrenden Habe an der Naumburgischen Urkunde bemessen, welche hier zur Erläuterung dieses Gegenstandes eine Stelle finden mag. Die Rechtschreibung in der mir allein zugänglichen Abschrift aus dem dasigen Rathsprivilegien-Buche Fol. I. ist der im vorigen Jahrhundert üblichen angepaßt.

Bischof Ulrichs Brief,

wie man alle Güther verschossen soll,

de anno 1305.

„Wir Ulrich von Gottes Gnaden, Bischof zu Naumburg, bekennen an diesen gegenwärtigen Brieff, und wollen, daß sey Kund, allen denen, die diese Schrifft sehen, daß wir sahen mancherhande Wetter und Zweihung in unserer Stadt Naumburg wachsen, alle Jahre um das Geschoss, da uns und unserer Stadt gros Betrübnisse mochten seyn überstanden, zu bewahren sothane Ungemach, so haben wir mit Willen unsers Capitels und aller unser Bürger, arme und reiche, als gesagt, daß sie sollen hinfort

schossen ewiglich von der Mark". —

„Zum ersten sollen sie verschossen ihren Acker, alle die Hufen, die da seynd gelegen zwischen der Weichau und der langen Weiden und dem Wethehügel und der Dorfstadt und der Schweinsschwarte und der Kegelmühl und der Auen zu Grochlitz, die soll man verschossen für 14 Mark. Ist aber dain gelegen Suede oder Krautacker, die soll man verschossen nach seiner Macht, den Acker, der da fernen ist gelegen, den sollen die Bürger und der Rath achten nach seiner Macht und Würde".

„Die Mark Geldtes, die gewiß ist, wo sie liegt, die soll man verschossen für 4 Mark.

Die Weingärten und Holtz, die Erde soll man verschossen, als der Acker mochte zu Zinse gelten, der dabei liegt.

Ein Fuder Weins für anderthalbe Mark. Wer Wein aufthut, der soll ihn verschossen, als er ihn hat gekauft.

Alle die Weyd (Färbekraut) haben, es sei an Ballen, oder wie er eine hat, der soll thun verschossen das Schock mit 8 Mark.

Ein gut Fuder Bier für eine halbe Mark. Allerhant Getreydte, an Garben 20 Schock für 1 Mark, hartes Korn gedroschen 40 Scheffel für 1 Mark, Haber 4 Wickscheffel (Wispel) für 1 Mark.

Hoppen und Weyd-Saamen 5 Wickscheffel für 1 Mark.

Ein Stück Scharlachen für 6 Mark, ein gefärbet Tuch für 4 Mark, ein dicke gestreifter auch viere, ein jung Ippers, ein Pappiers, ein Nebels, ein Tricirs für 2 Mark; Ein Friede-burgisches Tuch, ein Görlitzisches Tuch, ein Triester auch für 1 Mark, ein Angermündisches, ein Striefels, ein gestreifft Tuch für 3 Vierdung; Ein blau Tuch derselben Beyhe für 1 Mark, ein grau Tuch derselben Beyhe für 3 Vierdung; Ein Naumburgisches graues für eine halbe Mark, fünf Steine allerhand Wollen für 1 Mark, fünf Steine Garns auch also.

Eine Kuh soll man verschossen für 1 Mark, eine Kalbin für ein Vierdung, ein hundert Schaafe für 5 Mark, die Schweine soll man schatzen, darnach soll man sie verschossen.

Allen Hausrath und Wappen; die wir selben bederben (bedürfen) sollen wir nicht verschatzen, noch die Reutpferde, die andern Pferde soll man verschossen, als sie gekaufft seyn.

Wer auch nicht hat 5 Mark, soll schossen nach seiner Nahrung, die Hofe soll man verschossen nach der Bürger Gesetze.

Aller Frauen Eigenthum und Geschmeide soll man nicht verschossen.

Wer Gut aussendt in fremde Landt, der soll sein Zweytheil verschossen, wer Güldte außen hat, der soll auch Zweytheil verschossen; Ist es aber ungewiß, so darf er es nicht verschossen.

Bachen und alles Fleisch, das feil ist, soll man verschossen, aber daß er denk wie ich, (?) oder unsere Bürger, soll man berechnen vor dem Rath und soll des folgen als alle unsere Bürger zeitlich dinkft.

Zu einer Urkunde und einer gewissen Stetigkeit unseres Gesetzes, das Krafft und Macht ewiglich haben soll. So haben wir diesen gegenwärtigen Brieff mit unsern Insiegel und der Stadt Insiegel bestätigt, beigesiegelt und befestigt.

Diese Rede ist geschehen nach Gottes Geburt tausend Jahr an dem Tage **Sancti Johannis Baptistae**". —

Diese von dem Stadtrathe in Naumburg im Original aufbewahrte Urkunde kann als maaßgebend für die Geschoßverhält-

nisse des 1300 und 1400 in Sachsen gelten. Ihr zu Folge hat sich die Schoßsteuer auf eine Menge Dinge erstreckt, die späterhin aus dem Geschosse ausschieden und der Consumtions-, Gewerbe- oder Tranksteuer verfielen.

Das Jahr 1305 gehört derjenigen Periode des städtischen Steuerwesens an, worin man noch alle Bedürfnisse der Verwaltung durch den Geschoß aufbrachte. Der aus diesem Steuereinkommen zu bestreitenden „Jahrrente oder Intrat" an den Bischof als Stadtherren ist bereits schon gedacht. Eine Urkunde vom Jahre 1547, Bischofs Julius Brief genannt, in dem Gerichtsbuche des Stadtrathes **Fol. I.** bezeugt, daß dieselbe um jene Zeit noch an den Bischof entrichtet wurde.

Daß aber der Rath den Geschoß von den Bürgern bezog, — obgleich der Bischof als Stadtherr die Erhebung desselben regulirte, — was sich nur durch das dem Rathe zugestandene **jus subcollectationis** erklären läßt, wie wir bereits an andern Urkunden erwiesen haben, ist aus einer Rathsverhandlung mit dem dasigen St. Georgen-Kloster ersichtlich, in welcher ein Vorwerk des letzteren, die Thainburg, von Geschoß und Wache, wozu es verpflichtet war, befreit wurde. Die Urkunde ist im Original in dem Naumburgischen Rathsbuche **Fol.** 30. vorhanden und eine Abschrift in der Sammlung copirter Urkunden des Rathes und gemeiner Stadt Naumburg Verfassung, Güther, Rechte uud Gerechtsame betr., welche sich im Besitze des um die Geschichte des Stiftes Naumburg hochverdienten, unlängst verstorbenen Geh. Rathes Lepsius befand, und **Fol.** 96. auch den für das Geschoßwesen wichtigen „Brieff Bischoff Ulrichs" enthält.

Die Naumburgische Geschoßordnung weicht übrigens von der Freibergischen darin ab, daß letztere das Nutzvieh der Bürger, was nicht feil ist, unbeschoßt läßt, jene dagegen alles Vieh ohne Unterschied, mit Ausnahme der Reitpferde, deren die reissigen Bürger zum Kriegsdienste bedurften, zum Schosse heranzieht. Es zeigt sich auch in diesem Punkte die völlige Gleichheit der Besteuerungsgrundsätze für die städtischen und bäuerlichen Verhältnisse in der Veranlagung des Geschosses, welcher noch heute in den Dorfgemeinden zum großen Theile vom Viehstande der Ortsbewohner nach einem Ansatze erhoben wird, welcher der Naumburgischen Viehsteuer im Geschosse fast völlig gleich ist. — —

Läßt uns auch die Naumburgische Urkunde vom Jahre 1305 in Ungewißheit, wie viel Geschoß von jeder Werth-Mark entrichtet worden ist: so geben uns die Urkunden anderer Städte doch über diesen Punkt genügende Auskunft.

Zu Soest wurde von der Mark 1 Pfennig, — d. i. 1/360 Mark, auf Kaufmannschaft, Getreide und Geldeinkünfte geschoßt.

Die Häuser setzte man daselbst zu $^2/_3$ und wenn sie verschuldet waren, nur zur Hälfte des Werthes an.

cf. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 167. 168.

Grasshoff, — cf. l. c. p. 122., dem die Mühlhäuser Rathsarchive zu Einsicht offen standen, hat nur eine einzige Notiz darüber auffinden können, wie viel man im 1500 von der Mark geschoßt. In dem ältesten städtischen Cataster nämlich, das im 1500 angefangen und bis ins 1600 fortgeführt ist, befindet sich die Bemerkung,

„daß von den Herren Aeltesten geschlossen worden: Man soll geben vor die Margk zu Geschoß uff einen iglichen Geschoß zwene Molsche ader dry Landberger Pfennige", also $^2/_{360}$ Mark.

Zu seiner Zeit, im Jahre 1749, war in Mühlhausen noch die Einrichtung, die Steuern (collectae) nach Verhältniß der Geschoßmarken, deren eine $^1/_4$ Groschen Conv. Geld betrug, einzusammeln, — gleichsam ein Steuersimplum, das nach der altherkömmlichen Gütereinschätzung bestimmt, je nachdem es nöthig war, verdoppelt, verdreifacht ꝛc. wurde, — und der genannte Gelehrte steht nicht an, den Ursprung der Benennung „Schossmarke" in dem erwähnten alten Schoßbetrage auf 1 Mark Werthes zu erkennen.

Auch der Dresdner Archivar **Dr.** Tittmann hat in seinen urkundlichen Schilderungen der Zustände des 1300 in Betreff der Geschoßquoten nur die einzige Bemerkung aus den Saalfelder Statuten **art.** 80. in Walchs Beiträgen zu den deutschen Rechten ꝛc. **I.** 34. 84.

„Zu Saalfeld wurde als städtisches Geschoß der 4te Theil des Zinses, für welchen Jemand sein Grundeigenthum austhat, entrichtet. Auch verborgtes Geld mußte hier verschoßt werden". —

a. a. O. Bd. **I.** S. 192.

Während er eine Menge fixirte Bede-Renten mittheilt, geben ihm die Urkunden also nicht einen Fall über die Beiträge der Einzelnen, außer obiger Notiz. Da man nun 10 Mark Capital mit 1 Mark verzinsete:

cf. Tittmann, a. a. O. Bd. **I.** S. 371.,

so hat in Saalfeld der Geschoß $^1/_{40}$ Mark von jeder Werth-Mark betragen, gegen andere Städte allerdings ein, wie Tittmann bemerkt, — sehr hoher Steuersatz! —

Einen genaueren Etat der Erfurter Raths-Einkünfte hat

v. Falkenstein in seiner **Hist. dipl. civ. Erfurt.** p. 284.

aus den städtischen Rechnungen mitgetheilt. Man ersieht daraus, daß die Bürger im Jahre 1400 von jeder Werth-Mark 6 Pfennige, d. i. $^6/_{360}$ Mark zum Geschosse zahlten.

Da Erfurt nicht nur die größte, sondern auch zu jener

Zeit durch Reichthum und Macht hervorragendste Stadt in Thüringen war, welche schon im 1300 die Grafschaften zu Mittelhausen und Viselbach erworben hatte und ein bedeutendes Stadtgebiet besaß, so ist es interessant, die gesammte Jahres-Einnahme dieser Stadt kennen zu lernen, wie sie v. Falkenstein a. a. O. aus den Rechnungen mittheilt.

Ein Ordinärgeschoß, wozu die Bürger von jeder Mark ihres Vermögens 6 Pfennige steuerten, brachte ein

	4036	Talente
An Zoten	520	"
An Ungelt von Wein	1029	"
Von Weid und Niederlage	40	"
An Retardaten	163	"
An Ungelt so in Pfarren angesetzt . . .	163	"
Von gutem Biere	28	"
Einnahme der Bürgermeister an Bußen .	234	"
Vom Schlegeschatz der Münzer und Börnkammer	500	"
Vom Markmeister-Amte	45	"
Aus der Wage und neuem Hause der Kaufleute	284	"
Aus dem Rathskeller	132	"
Von den Juden	240	"
Summa	7414	Talente.

Da wir nun das Pfund Geld (talentum) im 1400 zum Höchsten auf ²/₃ Mark anschlagen dürfen, so beträgt die Gesammteinnahme dieses kleinen Staates 4542 Mark, oder 3707 Mark, wenn Pfunde Heller verstanden sind, deren 2, später 2¹/₂ auf die Mark gingen. —

Der Geschoß, die Haupteinnahme, belief sich also jährlich auf 2690 oder 2018 Mark, je nachdem das Pfund zu ²/₃ oder ¹/₂ Mark gerechnet wird.

In Speier wurde der Geschoß schon im Jahre 1386 nicht mehr nach Werth-Marken, sondern nach den am Rhein zuerst gemünzten und allgemein üblichen Gülden berechnet. Lehmann, **Chron. Spir. p.** 754 führt nur die unter einer Urkunde aus diesem Jahre befindliche Bemerkung an:

„Der Bürgerschaft Schoß von jedem Hundert 1 Gülden, was unter Hundert, ¹/₂ Gülden, von jedem Hertstatt 4 Schillinge = ⁴/₃₀ Mark —, jedes Mensch darunter Knecht und Magd, ausgenommen Kinder unter 7 Jahren, 2 Schillinge.“ —

Bei Gelegenheit des Halleschen Schosses berichtet Dreyhaupt, a. a. O. **Tom. II. p. 396**, die Beitragsquoten der Einzelnen ebenfalls erst aus einer Zeit, wo die Einschätzung nicht mehr nach Marken, sondern nach Gülden geschehen ist. Aus der unter Nr. 453 der Urkunden mitgetheilten Vereinbarung des Rathes mit den Innungen und der Gemeinde ersieht man, daß man sich darüber verständigt hat, auf 100 Gülden 1 Gülden von den

Häusern zu geben und auf je 100 Gülden-Würderung der Erben ein Mann zur Arbeit in den Stadtgraben zu stellen, bei Käufen aber von 1 Schocke 6 Pfennige Kaufschoß zu erheben, — also auch hier nahe $^{1}/_{100}$ des Kaufpreises.

Ein Vertrag, welchen der Herzog Philipp von Braunschweig zwischen dem Stift und Rathe zu Einbeck im J. 1529 vermittelte, setzte fest:

„Die **Canonici, Vicarien** und **Communien** in beiden Stiftern sollen schoßfrei bleiben, doch einem Rathe und Gemeinen mit zum Besten sollen sie 200 Mark entrichten, mit Briefen und Siegeln an Häuser verschrieben; aber alle anderen Geistliche, wie die Namen haben, Niemands ausgescheiden, sollen jedes 100 Mark mit 30 Schill. verschossen, und dem Rath und Gemeine nutz auch 400 Mark zukehren, damit sie bei solchem Schosse (ohne Erhöhung) bleiben mögen, verpflichtet sein. Oder dieweil viel Geistliche das Geschoß allbereits gedinget haben, das gleicher gestalt den Summen nach die andern auch dingen, ausgescheiden beide Stifte wie oben angezeiget.

Was aber zukünftig mehr an Geistliche verkauft wird, dasselbige gleich denen Bürgern zu verschossen, ausbescheiden hierinnen, ob jemand bereit des Geschoß gedinget hat, des soll so bleiben, auch ausbescheiden Leibgedinge, von den Personen gekauft, davon alleine halben Schoss zu geben." —

cf. v. Ludewig, **Rel. Tom. X. p.** 123.

In Braunschweig wurde also im Jahre 1529 1 Mark mit $^{3}/_{10}$ Schilling verschoßt, wo nicht ein vertragsmäßiges Steuerquantum festgestellt war.

Den im Jahre 1678 erneuerten Statuten der Stadt Bautzen gemäß

„soll die Gemeinde mit dem Geschoß nicht wie vor Alters von einem Bürgermeister und Rath beschweret, sondern von 1 Thaler des ganzen Jahres (Vermögen oder Einkommen) nicht mehr denn 4 kleine Pfennige im Anschlage uff zween Termin geben."

cf. Schott, Sammlung zu den deutschen Land- und Stadtrechten. Th. II. S. 42. —

Hält man mit allen diesen Geschoßansätzen die sächsischen Landsteuern zusammen, für welche nach

Kutter, a. a. O. Bd. **I.** S. 256,

im 1600 die Beiträge aus den erbländischen Kreisen nie 6 Pfennige vom Werthschocke überstiegen, während in der Grafschaft Mansfeld 1 Gülden von 100 Thlr. Werth an Landsteuer im J. 1565 aufgelegt wurde, cf. Kutter, Bd. II. S. 155; so ergiebt sich als Resultat, daß im 1600 Geschoß und Landsteuern in der Regel etwa $^{1}/_{100}$ des versteuerten Werthes betrugen. —

Dieses Steuermaß wurde auch bei späteren Reichssteuern zum Grunde gelegt, die früheren betrugen nicht einmal 1 vom 100.

Im J. 1495 war der Reichs-Steuer-Anschlag nach Ordnung des gemeinen Pfennigs:

Wer unter 500 Gülden hat, zahlt	1/24	Gülden,
500 " " "	1/2	"
1000 " " "	1	"
über 1000 " " "	1	"
Jeder Judenkopf "	1	"

Im Jahre 1552 zahlte nach dem Speierschen Reichstagsabschiede jedes 100 Gülden Vermögen oder Dienst- und Amtsgelder . . . . 1/2 Gülden,
unter 20 Gülden Vermögen . . . 4 Kreuzer,
unter 100 " " von jeden 20 Gülden 6 "
cf. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 183.

Als Beispiele der von Reichsständen für sich und ihr Gebiet gezahlten Steuern führen wir nur folgende an:

im J. 1486 zahlte Sachsen . .	10,000	Güld.	Reichssteuer,
der Bischof von Naumburg	1000	"	"
die Stadt Mühlhausen .	600	"	"
" " Nordhausen .	600	"	"
im J. 1487 Sachsen	4000	"	"
der Bischof von Naumburg	400	"	"
die Stadt Mühlhausen .	150	"	"
" " Nordhausen .	200	"	"

Wenn nun die Verfasser von Localgeschichtswerken entweder in ihren Quellen keine genauen Angaben über die Geschoßbeiträge der Einzelnen fanden, oder es nicht der Mühe werth erachteten, auf dergleichen ihnen unbedeutend erscheinende Dinge besondere Aufmerksamkeit zu verwenden, oder die Sache völlig mißverstanden haben, wie z. B. Grüning in der Cöllebaer Chronik, welcher berichtet, daß im J. 1624 die Geschoßjahrrente an die Herrschaft 459 Schock betragen, und p. 80 daneben, daß jeder Tagelöhner 1 Mark Geschoß bezahlt habe, was eine viel hundertfach größere Jahrrente bedingte, wenn nach diesem Maaßstabe hätte geschoßt werden sollen, statt zu ermitteln, wie viel auf 1 Geschoß-Mark gezahlt wurde, — so liegt es am Tage, daß die Einzelnheiten in Betreff des Geschosses in Landgemeinden nur den Ortsangesessenen selbst bekannt sein können und wir uns, außer der Herrschaft Heldrungen, auf die beispielsweise Anführung einiger Geschoßjahrrenten, welche von ganzen Dörfern an ihre Gerichtsherrschaften gezahlt wurden, beschränken müssen.

Im J. 1290 betrug die bisher vom Landgrafen aus 9 thüringischen Dörfern bezogene Bede- oder Geschoßsteuer 8 Mark, worauf derselbe, vom Grundherren dieser Ortschaften, dem Abt

von Reinhardtsbrunnen, ersucht, gegen eine Ablösungssumme von 25 Mark Verzicht leistete.

cf. Schannat, Vind. lit. I. p. 128.

Die dem Grafen von Schwarzburg im Jahre 1344 in den thüringischen Gerichten Eckardtsberga und Buttelstädt verpfändete ständige Bede an Geld und Getreide aus 10 Dörfern wurde zu 50 Mark, d. i. auf jedes Dorf 5 Mark, angeschlagen und reichte also eben hin zur Zinse auf die vorgestreckten 500 Mark.

cf. oben §. 21.

Im J. 1436 betrug die Geschoß=Jahrrente des Landgrafen im Dorfe Frymar bei Gotha 24 Mark. —

cf. Tentzel, l. c. II. p. 316.

Frymar ist aber eins der größten und reichsten thüringischen Dörfer, weshalb noch ein späterer Herzog von Gotha die dasigen Bauern nur die Herren von Frymar zu nennen pflegte — und in Geldverlegenheit oft ihre Hülfe in Anspruch nahm. —

Im J. 1484 verkaufte der Erzbischof Ernst von Magdeburg an Heinrich und Jürgen von Ammendorf mehrere Dörfer, welche bisher zu dem erzbischöflichen Amte Giebichenstein gehört hatten, und zwar:

„diese nachgeschriebenen Dörfer mit ihrem Geschoß, nemlich Tornewitz mit dem wüsten Dorfe

Siekewitz giebt jährl. zum Gesch.	10 Schck. u.	39 alte Groschen
Golbitz " " " "	8 " "	21 " "
Unter=Ettlau " " "	10 " "	39 " "
Mittel= " " " "	8 " "	7 " "
Ober= " " " "	10 " "	39 " "

2c.

diese jetzt gedachten Dörfer mit Gerichten höchst und niedest über Hals und Hand im Felde und im Dorfe, Dienste und aller Freiheit und Rechte als die bisher zu unserer Burg Giebichenstein gebraucht sind.“

cf. Dreyhaupt, l. c. Tom. II. p. 861.

Kratzsch giebt in seinem Ortsverzeichnisse des Naumburger Oberl.=Gerichts=Bezirkes Bd. II. den Ackergehalt an

von Tornewitz (Dornitz) auf	932	Morgen,
" Unter=Ettlau "	484	"
" Mittel=Ettlau "	486	"
" Ober=Ettlau "	811	"

Der Umstand, daß 3 Gemeinden bei verschiedener Ackerzahl gleich hohe Geschoß=Jahrrenten bezahlen, weiset auf eine in Pausch und Bogen mit den Dorfschaften vereinbarte Steuerrente hin, während eine muthmaaßliche Ackerverleihung an Einzelne unter 1000 Fällen nicht einmal den Zufall einer solchen Uebereinstimmung der stipulirten Zinsen in Aussicht stellen dürfte.

Nach dem im J. 1621 erneuerten Erbbuche hatten damals

die nachstehend benannten Amtsdörfer an Geschoß in das churfürstliche Amt Sachsenburg zu entrichten:

Gorsleben mit $39^{1}/_{2}$ Hufen 28 neue Schocke 10 gr. Geschoßgeld 13 Mltr. Geschoßhafer,
Etzleben mit $37^{5}/_{8}$ Hufen 10 neue Schocke 50 gr. Geschoßgeld,
Büchel mit $56^{1}/_{2}$ Hufen 30 neue Schocke 20 gr. Geschoßgeld 13 Mltr. Geschoßhafer,
Griefstädt mit $41^{1}/_{8}$ Hufen 17 neue Schocke 20 gr. Geschoßgeld 13 Mltr. Geschoßhafer,
Bilzingsleben mit $106^{3}/_{4}$ Hufen 26 neue Schocke 40 gr. Geschoßgeld.

Daß Etzleben und Bilzingsleben keinen Hafer schoßt, ist jedesfalls aus früher geschehenen Verkäufen an die im J. 1621 noch schwarzburgische Voigtei in Etzleben und die Rittergüter zu Bilzingsleben zu erklären, wo dann durch Vereinbarung Getreidezinsen daraus entstanden sein mögen. Eben so ist der, hier noch als dem Amte Sachsenburg zustehend aufgeführte Hafergeschoß von Gorsleben nach dem J. 1621, und zwar, wie bemerkt, im J. 1734 an ein Rittergut zu Bilzingsleben verschenkt und wird jetzt als Zins an diese nicht durch das Amt, sondern nur durch Kauf schoßberechtigte Stelle entrichtet. —

Die Verschiedenheit der Geldgeschosse mag durch theilweise Befreiungen, Loskaufungen rc. verursacht sein, allein die, bei ungleichem Ackerbesitze doch gleich hohe Besteuerung von 3 Gemeinden mit 13 Malter Geschoßhafer, läßt auch hier eine mit allen getroffene Uebereinkunft voraussetzen, der zu Folge die **Subcollectio** den Gemeinden belassen blieb. Daß das Amtsdorf Sachsenburg geschoßfrei ist, erklärt sich leicht. Es besitzt keine eigenthümliche Feldflur. Aller Grund und Boden gehört zum Herrschaftshofe. Die Einwohner selbst sind ursprünglich nur Dienst- oder Arbeitsleute des Burgherrn gewesen und werden in Beziehung auf ihre Burgdienste von dem auf die Personen zu zahlenden Geschosse frei geblieben sein, wie sie noch bis in weit spätere Zeit als sogenannte Paß-Männer allerlei Rechte und Verpflichtungen zur Besetzung des dasigen Passes gehabt haben.

In einem, diesen Geschoßsätzen entsprechenden Verhältnisse stehen nun auch die in der Herrschaft Heldrungen noch vorhandenen Geschosse, die sämmtlich als Geschoßrenten anzusehen sind, indem die Gemeinden die stipulirte Steuersumme aufzubringen haben, das Mehreinkommen an Geld und Hafer aber, wie unten §. 31 nachgewiesen werden soll, zu Communalzwecken verwenden.

Zur Uebersicht, wie sich die dorfschaftlichen Bede- oder Geschoß-Jahrrenten zu ähnlichen Leistungen der Städte verhalten, stellen wir noch in der Beilage C am Ende dieses §. eine Anzahl städtischer Bede- oder Geschoß-Jahrrenten zusammen, derer

zum Theil schon an verschiedenen Stellen dieser Nachweisungen vereinzelt gedacht worden ist.

Es wird sich daraus ein ziemlich sicherer Schluß auf das Wesen der in den Heldrungischen Ortschaften zur Verschossung kommenden Marken ziehen lassen, um letztere als Werth-Marken einer uralten, dem heutigen Geschosse noch zu Grunde liegenden Steuereinschätzung zu erweisen.

Daß übrigens die Ortschaften ihre aufzubringende Geld- und Hafer-Geschoßrente auf Häuser, Grundstücke und den vorhandenen Viehstand vertheilten, kann um so weniger befremden, wenn man sich erinnert, daß der Geschoß ursprünglich keinesweges eine reine Grundsteuer im jetzigen Sinne des Wortes, sondern eine Vermögenssteuer gewesen ist, welcher aller Besitz und Erwerb der Steuernden unterlag. Seit Ausbildung der landesherrlichen Steuern aber ist diese Erhebung des Geschosses auf liegende Grundstücke beschränkt und sein ursprünglicher Charakter nur in der Mitbesteuerung des Viehstandes noch zu erkennen, den die Berechtigten aber gewöhnlich dadurch zu verwischen suchen, daß sie vorgeben, er werde für die Ueberlassung irgend welcher Weidegerechtigkeit entrichtet; — eine Behauptung, welche alles und jeden geschichtlichen Grundes entbehrt, und wenn man nicht eine absichtliche Täuschung annehmen will, wenigstens dafür Zeugniß legt, wie unter den Zerrüttungen des 30jährigen Krieges und den dadurch gebotenen Neugestaltungen aller Lebensverhältnisse die Erinnerung an Ursprung und Wesen dieser Abgabe sich völlig verloren und den willkührlichsten Auffassungen Raum gegeben hat.

Der Geschoß wird an so vielen Orten an die Gerichtsherrschaft entrichtet, wo keine Spur von einer Triftüberlassung an die Gemeinden erweislich ist und der da und dort vorkommende Weidehafer, cf. Mylius, Const. March. Tom. VI. 1. p. 203 und 426, niemals mit Bedekorn, Geschoßkorn oder Geschoßhafer verwechselt. Hat sich im Laufe der Zeit bei einer Abgabe der Name: Geschoßgeld oder Geschoßhafer erhalten, so ist damit auch der Character der Abgabe genau bezeichnet und der Unterschied von den privatrechtlichen Leistungen angedeutet. Es ist wohl gedenkbar, daß Geschosse aufgehört haben Geschosse zu heißen und zu Zinsen oder Erbzinsen gestempelt worden sind: aber den Berechtigten wenigstens ist die ursprüngliche Steuernatur dieser Abgabe gewiß nie so ganz entgangen, daß sie ihres Vortheiles wegen die ihnen unter allen Umständen sicheren Zinsen oder Pächte von Grundstücken, als deren Obereigenthümer sie sich ansahen, in Geschosse hätten umwandeln sollen; die sie nur so lange zu beziehen hatten, als der Landesherr ihre Berechtigung dazu anerkannte und die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in ihren Händen ließ. Es fehlte ja

schon vor 200 Jahren nicht an Fürsten, welche die Geschoßerhebung zu den Regalien zu ziehen geneigt waren.

So heißt es in dem Halberstädtischen Homagial-Recesse des großen Churfürsten bei Uebernahme des Stiftes als weltliches Fürstenthum im Jahre 1650:

„Weil auch **ratione** der **proventuum**, Einkünften und **Jurium**, welche von unsern getreuen Ständen — prätendirt und angegeben worden, viel dergleichen Dinge mit unterlaufen, welche sonst **ad Regalia** gehören, in gegenwärtiger Eil nicht haben **distincte** — dargethan, auch **consequenter** nicht von uns **pure** eingewilligt — werden können: So haben wir uns — dahin verglichen — daß wegen solcher **Proventuum**, Einkünfte und anderer **Jurium**, als da sind Abzugsgeld, Schoß, Steuern — wir die Sache — untersuchen lassen und uns sodann — darauf erklären wollen —."

cf. Lünig, Reichs-Archiv. Vol. V. 4. 3. p. 129.

Wie Beden oder Geschosse in Zinsen oder Gülten durch Vereinbarung umgewandelt worden sind, bezeugt unter andern eine Urkunde vom Jahre 1444

bei Guden, l. c. Tom. V. p. 903,

worin sich die Grafen von Hanau und Seyn vergleichen,

„daß sie auf ein zwischen ihnen gemeinschaftliches Dorf eine Gülte setzen wollen für Atzungen, Dienste und Bede."

Niemand wird dagegen eine Urkunde anzuführen vermögen, daß eine Gerichtsherrschaft bäuerliche Prästationen, welche Zinsen oder Gülten hießen, in Geschosse umgewandelt hätte. Sie hätten in diesem Falle ihr unbestrittenes Privateigenthum in eine sehr precaire Amtsrevenüe umgewandelt; was mit dem überall erkennbaren Streben, die amtlichen Gefälle zu gutsherrlichen zu machen, im offensten Widerspruche stünde.

Wo also Geschosse noch vorhanden sind, sind es gewiß dieselben Abgaben, welche schon 1300 und früher diesen Namen geführt haben und nichts weniger als Weide- oder Triftgelder für überlassene Nutzungen. Schon der einfache Umstand, daß Hausgenossen, — die kein Triftrecht haben konnten, — schoßpflichtig waren, schneidet jeden Gedanken an die Möglichkeit dieser Deutung der Geschosse ab und verbürgt die Richtigkeit der Behauptung, daß sie Gerichts- oder Schutzsteuern sind.

Daß übrigens da, wo die Gemeinden große Weideflächen besitzen, die Schoßberechtigten diesen Besitz der Gesammtgemeinde nicht ohne Geschoß gelassen, sondern als den vielleicht größten Theil des Vermögens der Einwohner auf irgend eine Weise zum Geschoß herangezogen haben, beweiset für die Annahme, daß für diese Abgabe das Recht der Weide zugestanden worden sei, so wenig, als wenn Jemand behaupten wollte, der Naumburgische Rath, resp. Bischof, habe den Bürgern die Zinsen erst geschenkt, für welche sie ihm Geschoß entrichten mußten.

Abgaben für Ueberlassung von Rechten und Nutzungen haben nie den Namen der Bede oder des Geschosses geführt und wo bäuerliche Prästationen Geschosse heißen, sind und bleiben es die ältesten Vermögenssteuern an die Gerichts- oder Schutzherrschaft.

Mit der Bede oder dem Dienste wird in den Urkunden öfters der Ausdruck: Wasser und „Weyd" im Zusammenhange gebraucht. Es ist möglich, daß auch in einem Local-Statute oder irgend welcher Verhandlung der Geschoß mit Wasser und Weyd verbunden genannt wird. Wir müssen daher der Vermuthung vorbeugen, als würde dadurch der Behauptung Vorschub gethan, der Geschoß komme für überlassene Weide auf.

„Wasser und Weyd haben" heißt Gemeinde-Bürger-Unterthanen-Recht an einem bestimmten Orte besitzen und derjenige Herr, welcher die dynastische, später die fürstliche Landeshoheit besitzt, verfügt über „Wasser und Weyd", gestattet oder versagt sie. Wer Einem „Wasser und Weyd" aufsagt, weiset ihn aus seinem Gerichtsbezirke aus. Die Schöppen zu Hamme weisen z. B. in einer Urkunde vom J. 1339 bei Günther, **Cod. dipl. Rhen. Mos. III. 406**, das Recht des Churfürsten von Trier:

„Von irst so deylen wir Schaffene unsme Heren von Trier Mann und Bann, Wassir und Weyde, wie id her von Aldir kummen ist, das nyment das Brughin sal, ayn (ohne) Dienst zu dune unsme Heren von Triern und sime stiffte, darna det geklicheß Mannes Recht geschaffin ist."

„Von irst so sal der edil Man dynen unsme Heren — bit (mit) sine Lype und bit (mit) Perden, uf sine Verlust und uf des Stiftes kost, gewapnit, so syn (seiner) es Noyt hant (Noth hat). — —

Vortme so mag unse Here den beddeguldien (d. i. bedepflichtigen) luden (d. i. Bauern) heischen eins in me Jaire (im Jahre) eyne Wynbedde, na Gnoden und na Gewayse (Gewächs?) wye it herkumen ist, — —

Vortme so sal die Gemeynde von me Hamme gehorsam syn unsme Heren von Triern zu syme Gebode zu herwartin umme des Stiffts Noyt in des Stifftes Kost." —

Die Schöffen theilen dem Churfürsten zu: „Mann" — Lehnshoheit, — „Bann" — Gerichtsherrlichkeit, — „Wassir und Weyd" — Oberherrlichkeit, landeshoheitliche Macht, aufzunehmen oder auszuweisen. Niemand darf im Stifte leben, Wasser und Weide gebrauchen, ohne Dienst zu thun dem Herrn. Der Adel soll dienen mit seinem Leibe, die bedepflichtigen Bauern mit ihrer Steuer (der Weinbede, die in den Weindörfern überall die Stelle der Haferbede in Ackerdörfern vertritt), und die Gemeinde in Hamme, — in gewöhnlichen Fehden nicht waffenfähig, — soll dienen mit der Folge, wenn des Stifts Noth es heischt. Nach sächsisch-thüringischer Sitte und Sprache ließe sich

der Spruch der Schöffen ausdrücken: „Wer Wasser und Weyd in des Churfürsten Lande gebraucht, der soll den Schoß dafür bezahlen.“ — Die Weinbede wird dem Waffendienste des Adels gleichgestellt als Dienst. Sie ist also unbedingt hier eine Steuer zu landesherrlichem Dienst, eine Hülfe von den „Leuten“, die nicht mehr mit den Waffen dienen. Das haben wir von der Bede im allgemeinen oben erwiesen. Jede Bede und jeder Schoß ist eine Beihülfe zum Schutz und Erkenntniß für den Schutz. Genießt man Wasser und Weyd in einem Lande unter obrigkeitlichem Schutze, so ist man auch zur antheiligen Tragung der Steuerlast, die den Schutz möglich macht, verpflichtet. Das heißt in der Sprache des 1400: dienen von Wasser und Weyd von Gerichtswegen.

Im J. 1357 verkaufte der Dynast Friedrich von Ronnenberg 2/3 des Gerichts zu Wülmulsheim — an Eberhard, Herrn von Eppenstein, behält sich aber seine darin gelegenen Hofgüter und Zinsen vor. Wenn er oder seine Erben diese Güter selbst bewirthschafteten, so sollten sie frei sein. „Were aber, das wirs verlandsiddelten — auf Pacht austhäten —, so solden die Landsiddeln, oder weme man das gut lihe, dynen — (d. i. steuern, schossen, cf. §. 20 oben) von Wasser und Weide von Gerichtswegen, als ihr Nachgebur (Nachbarn).“ — — Senkenberg, sel. juris etc. III. 589, macht dazu die Bemerkung: „Hic verbum Gerichte superioritatem involvit. Exprimit haec charta mores Germaniae genuinos, ubi Nobiles aut Ministeriales ipsi fundos suos colentes, ab omnibus oneribus exemti declarati, eorum vero conductores haud secus ac alii servire jussi.“ Daß diesem dienen von Wasser und Weyd in der That nicht die geringste Spur von einer Acker- oder Weideüberlassung anhängt, geht aus einer Urkunde vom Jahre 1358 bei Wenk, Hess. L. Gesch. Bd. II. Urk. 394, hervor, der zufolge die „Landsiddeln“ von der Bede (Geschosse) auf die von ihnen bewirthschafteten Klöster-Aecker frei waren, aber „dem Gerichte dienen von ihrer fahrenden Habe“, also ihren Viehstand ꝛc. verschossen mußten. Das entspricht dem Ausdrucke: dienen von W. und W. von Gerichtswegen.

Herzog Heinrich von Braunschweig verspricht einem in Vertrage bei Lünig, R. A. part. spec. Vol. V. 4. 4. p. 26, seinen Ständen, —

> „de genanten Kobede, Haferbede und Denste nicht fordern und upnehmen lathen, ohne der Prälaten, Ritterscop und Städte Wetten, Willen und Vollbort — und — verplichten wy uns — of öne und den ören nicht tho vorbeden, noch vorbeden tho lathen de fryen Strate, Water und Weyde, noch den Unsen noch ein sodanes gestaden tho donde.“

Wie überall bei dieser Gestattung von Wasser und Weyd die Erlaubniß, in einem gewissen Herrschaftsbezirke leben zu dürfen, ohne Ausweisung befürchten zu müssen, gemeint ist, also das allgemeine Bürgerrecht mit dem Genusse des obrigkeitlichen Schutzes, wofür auch die Nichtangesessenen Geschoß zahlen mußten, — keinesweges aber etwa eine privatrechtliche Ueberlassung von Brunnen, Flüssen und Weiden, — das bedarf nach diesen Erörterungen wohl keines weiteren Beweises. —

Beilage C. zu §. 29.

Uebersicht einer Anzahl städtischer Bede- oder Geschoßrenten aus dem 1300—1500 an die betr. Stadtherren nebst Angabe der Geschichtsquellen.

(Bei den verschiedenen Münzangaben hat eine Durchschnittsberechnung sich nicht wohl aufstellen lassen.)

No.	Geldbetrag	Namen der Städte	Stadtherren	Jahre, aus denen die Urk. darüber herrühren.	Geschichtsquellen, in welchen die betr. urkundlichen Zeugnisse befindlich sind.
1	100 Mark	Eisenach	Landgr. von Thüringen	1283	Tittmann, l. c. Bd. I. S. 189.
2	50 "	Pirna	Markgraf v. Meißen	"	Ebendaselbst. S. 189.
3	75 "	Mühlhausen	Kaiser	1278	Tittmann, l. c. Bd. I. S. 189.
4	20 "	Hannover	Herzog v. Braunschweig-Düneb.	das Jahr ist nicht bemerkt.	Ebendaselbst.
5	50 "	Lechnich	Erzbischof v. Cöln	1279	Kindlinger, Merkw. Nachr. u. Urk. S. 120.
6	60 "	Hersfeld	Abt das.	1285	Wenk, Hess. Landesg. Bd. III. Urk. S. 152.
7	100 "	Bonn	Erzb. v. Cöln.	1243	Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. S. 248.
8	90 ℔ Cöln. Heller.	Grünberg	Landgraf von Hessen	1290	Eigenbrodt, l. c. §. 29.
9	100 Mark	Dresden	Markgraf v. Meißen	1292	Tittmann, l. c. Bd. I. S. 189.

10	10 Mark	Kempen	Erzb. v. Cöln	1294	Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. S. 248.
11	50 „	Attendaren	Derselbe	1293	Aus dem Einkommen-Verzeichniß des Marschall-Amtes im Herzogthum Westphalen, bei Seibertz, l. c. S. 598. u. f. Urk. Nr. 484.
12	20 „	Smalenberg	Derselbe	„	„
13	16 „	Winterberg	„	„	„
14	25 „	Hallerberg	„	„	„
15	50 „	Medebeke	„	„	„
16	25 „	Ruden	„	„	„
17	100 „	Brylon	„	„	„
18	30 „	Warstein	„	„	„
19	20 „	Bedelike	„	„	„
20	60 „	Geseke	„	„	„
21	50 „	Werle	„	„	„
22	1600 „	Frankf. a/M. Friedeberg Gelnhausen u. Wetzlar	Kaiser	1320	Guden, l. c. Tom. I. p. 493.
23	70 „	Duderstadt	Erzb. v. Mainz	1324	Wolff, Eichsfeld, Th. II. Urk. S. 23.
24	250 „	Altenburg	Markgraf zu Meißen	1411	Weck, l. c. p. 437.
25	15 Schock Gr.	Ronneburg	„	„	
26	30 „	Werdau	„	„	
27	26 „	Freiburg	„	„	
28	40 „	Nebra	„	„	
29	36 „	Mücheln	„	„	

No.	Geldbetrag	Namen der Städte	Stadtherren	Jahre, aus denen die Urk. darüber herrühren.	Geschichtsquellen, in welchen die betr. urkundlichen Zeugnisse befindlich sind.
30	34 Schock Gr.	Rode	Markgr. zu Meißen	1411	Weck, l. c. p. 437.
31	200 Flor.	Triptis	"	"	"
32	70 Mark	Neust. a/O	"	"	"
33	30 Schck. Gr.	Auma	"	"	"
34	40 "	Bürgel	"	"	"
35	60 "	Dornburg	"	"	"
36	200 Flor.	Eisenberg	"	"	"
37	40 Mark	Kahle	"	"	"
38	90 "	Weißenfels	"	"	"
39	100 "	Saalfeld	"	"	"
40	30 Schck. Gr.	Orlamünde	"	"	"
41	250 Mark	Jena	"	"	"
42	3000 Güld.	Coburg	"	"	"
43	1500 "	Königsberg	"	"	"
44	300 Mark	Zerbst	Fürst v. Anh.	1440	Beckmann, Hist. Anh. P. IV. p. 573.
45	500 Güld.	Quedlinburg	Aebtissin	1477	Kettner, l. c. p. 578.
46	300 Mark	Frankenhaus.	Graf v. Schwarzb.	1496	Orig. Urkunde im Rudolst. Archiv, vom Archivar Dr. Hesse mitgetheilt. — Anmerk. Die gegenwärtige Zahlung dieser 300 Mark geschieht, wie oben schon bemerkt ist, in 1400 rl. Cour.

§. 30.

Neben dem Geschosse an baarem Gelde wird, wie bereits bemerkt ist, in der Regel auf dem platten Lande auch Geschoßhafer entrichtet; eine Abgabe, welche in den Städten zwar seit den ältesten Zeiten beseitigt und durch eine größere Geldzahlung an den Stadtherren wohl ausgeglichen, aber der Bede- resp. Geschoßsteuer an sich keinesweges fremd ist, sondern mit ihr auf das genaueste zusammenhängt und ihren Ursprung in den zu öffentlichen Zwecken ausgeschriebenen Lieferungen hat, die wir bereits unter den Namen **conjectus, mansionaticum** oder **servitium etc.** kennen gelernt haben.

Zu den großen Gerichtstagen, welche während der fränkischen Reichsverfassung die Grafen und Voigte hielten, die man sich zugleich als Musterungen der Heerbannsmannschaften im Gerichtssprengel denken muß, da Keiner, der ein Wehrgut besaß, fehlen durfte, kamen jene Beamte mit großem Gefolge und mußten, wie die kaiserlichen Sendgrafen, auf solchen Amtsreisen von den Gemeinden beherbergt und verpflegt werden. **cf.** §. 5.

Die in den Capitularien festgestellten Verpflegungsetats für königliche Beamte (**tractatoria**) **cf. Capit. lib. 4. c. 73.** warfen unter anderen Victualienlieferungen einem Grafen oder Bischof 4 Scheffel, einem Abte 3 Scheffel und einem königlichen Vasallen 2 Scheffel Hafer aus. **cf. Cap. V. a. 819. c. 29.** bei **Georgisch, l. c.** S. 862. und **Cap. lib. IV. c. 73.** Diese gesetzlichen Bestimmungen scheinen aber weniger für die Gerichtstage als für andere Reisen gegolten zu haben, oder doch sehr bald überschritten worden zu sein: schon Karl der Große untersagt i. J. 813 dem Schutzvoigte der Abtei Reichenau, mit m e h r als 30 Pferden zum Gerichtstage zu kommen.

> **„— ut non cum pluribus quum XXX equis ad placitandum veniat, et tale servitium, quale nunc reperitur et quod praedictae militum et equorum multitudini congruat et sufficiat, eidem advocato praelibato abbas decenter et honeste exhibeat". —**
>
> **cf. Pistorius, Script. rer. Germ. T. II. p. 690.**

Die Lieferungen heißen hier **servitium**, Dienst — und die Begleiter des Voigts sind Kriegsleute (**milites**), unter welchem Namen damals Vasallen oder Dienstmannen verstanden wurden, welche mit dem Voigte zum Schutze des Gerichtstages zur Stelle kamen.

Wie die Bedürfnisse der höheren Beamten auf solchen Amtsreisen nach Karls des Großen Zeit gestiegen waren, läßt sich daraus erkennen, daß dem Bischof von Osnabrück nach einem vom Kaiser i. J. 853 bestätigten Vergleiche, bei der **Visitation** einer Kirche **pro mansionatico** gereicht werden mußten: 4 Schweine, jedes 12 Pfennige werth, 8 Hammel,

die so viel als die 4 Schweine gelten sollten, 3 Ferken, 4 Gänse, 8 Hühner, 20 Flaschen (situlae) Meth, 20 Flaschen Honigbier, 40 Flaschen ander Bier, 120 Brode, 100 Scheffel Hafer und 600 Bund Stroh und Heu.

cf. J. Möser, Osnabr. Gesch. Bd. I. S. 275.

Kaiser Otto II. setzte in den Privilegien des Stiftes Aschaffenburg i. J. 976 fest, daß der Schutzvoigt desselben beim Gerichtstage — generale placitum — von jeder Mannsperson unter den Stiftshörigen,

„— familia ecclesiae — ein Maaß Hafer erhalten sollte — mensuram avenae, quae vocatur Firdeil et denarium persolvat et ad servitium ejus quaevis curia portionem suam afferat. — —
De caetero advocatus nisi praepositi vocatione ad curias non veniat nec aliquam exactionem in familia vel in bonis facere praesumat". —

cf. Guden, l. c. T. I. p. 348.

Die, willkührlich unter dem Vorgeben, Gerichtstage abhalten zu müssen, wiederholten Forderungen der Schutzvoigte machten solche Feststellungen nothwendig. Jedes Stift, jedes Kloster suchte auf ähnliche Weise seine Unterthanen zu sichern.

Dem Herzog Magnus von Sachsen, welchem die Aebtissin Adelheid von Quedlinburg i. J. 1068 das, seinen Besitzungen nahe gelegene Dorf Saltowe zu beschützen übergiebt, wird als servitium einmal im Jahre, wenn er in Person zum Gerichte komme, zugestanden 8 Malter Getreide, 60 Krüge Bier, 5 Krüge Meth, 2 Ochsen, 10 Schill. am Werthe, 6 Schafe, eben so theuer, 20 Hühner, 8 Schock Bündel Futter, — manipuli de pabulo. —

Unternehme er einen Zug gegen die Slawen, so solle ihm das Dorf 3 Packpferde und überhaupt, wenn er auf einer Reise den Ort berühre, Wagen und Pferde stellen.

Komme der Herzog nicht persönlich zum Gerichte, so solle sein Abgesandter anständig verpflegt werden. Würde jener zu einem Gerichte berufen, so solle ihm das Vorgeschriebene geliefert werden — ut praedictum est, ei serviatur. —

Unterlasse es der Herzog zur bestimmten Zeit zu kommen, oder werde nicht vom Amtmanne (Villicus) berufen, so falle das bedungene servitium aus und werde nicht nachgezahlt. —

cf. Kettner, l. c. p. 167.

Daß in gleicher Weise die Grafen und deren Unterbeamten, wenn sie die placita generalia in ihrem Gerichtssprengel abhielten, für sich und ihr Gefolge Herberge und Verpflegung erhielten, verstand sich nach der bestehenden Verfassung von selbst. Auch auf Reisen zu anderen Zwecken, wie viel mehr, wenn sie mit ihren Dienstmannschaften auf einem Heer-

zuge begriffen waren, beanspruchten sie, der altfränkischen Sitte gemäß, freie Herberge und Verpflegung.

Grimm sagt daher in den Rechtsalterthümern rc. S. 360. „Heu und Stroh erscheinen zwar auch als jährlicher Zins (Stroh zum Dachdecken, Heu zum Futter), gewöhnlicher aber verbunden mit Hafer, als Verabreichung auf Reise und Lager, als Atzung, wenn der Herr mit seinem Gefolge durchzieht und einliegt — **fodrum, fourrage, hengistfuotri.** — Im letzten Falle ists nicht sowohl Zins der Hörigen, als vielmehr eine allgemeine Abgabe, welcher die Freien nicht überhoben sind, und wovon in den Weisthümern nur Edelleute, Priester, Richter, Schöffen und Büttel losgesagt werden". —

Zu fränkischer Zeit wird **annona militaris, fodrum, fodrum regale, fodrum imperiale, fodrum commune** oft genannt, worunter die für den Heerbann zu leistenden Kriegs-Magazinlieferungen verstanden sind. Mit dem Verfalle des Heerbanns ging das Recht zu dergleichen Forderungen an die Dienstherren über, welche mit ihren Gefolgen an die Stelle des Heerbannes traten.

In der Folge wurde das Futter — bemerkt Eigenbrod a. a. O. p. 71. — ständige Abgabe an Schlösser. So heißt es z. B. in der **Constitutio Conradi de beneficiis**, welche hinter dem römischen Gesetzbuche in **libr. V. de feudis** steht:

„**Fodrum autem de castellis, quod nostri antecessores habuerunt, habere volumus. Illud vero, quod non habuerunt, nullo modo exigimus**". —

Diese Erklärung aus dem Anfange des 10ten Jahrhunderts deutet darauf hin, daß die Futterforderung sich an den Besitz der Schlösser, der Wehrburgen, knüpfte. Waren diese in kaiserlichem Besitze, so erhob jene Abgabe natürlich der Kaiser, als Herr im engeren Sinne, dagegen anderwärts Derjenige das Futter bezog, dem das Schloß gehörte. Schlösser aber hatten zu jener Zeit nur Grafen und Dynasten, — der hohe Adel — die sogenannten Beschloßten, — die Landherren, an welche, wie wir gesehen haben, seit den letzten Karolingern alle Macht im Kriege und Frieden übergegangen war, da auch die kräftigeren Kaiser der folgenden Periode viel zu sehr mit auswärtigen Kriegen beschäftigt waren, als daß sie nicht die innere Verwaltung des Reiches den nach Unabhängigkeit strebenden Häuptlingen in den einzelnen Provinzen hätten überlassen müssen. Die G r a f s c h a f t oder die G e r i c h t s b a r k e i t, welche diese Herren als erbliches Eigenthum an sich gebracht hatten, war aber der Rechtstitel, unter welchem sie ihre Macht ausübten und die derselben anhängenden Bezüge erhoben. Daher hieß diese Futterlieferung auch Bannfutter, d. i. Gerichtsfutter, oder wie es im Preußischen Landrechte bezeichnet wird, Gerichtshafer.

Ein alter Chronist bei Falkenstein, Thüringische Chron. p. 421. sagt bei Erzählung der Ankunft des i. J. 1034 vom Erzbischof von Mainz in seine thüringischen Besitzungen gesandten Vitzthums — vicedominus: —

„Es geschah, daß derselbe Ludwig (Graf Ludwig mit dem Barte, der Ahnherr der späteren Landgrafen) in Thüringen kam nach Christi Geburt 1034 und brachte Brief und lebendige Kundschaft von dem Erzbischof zu Mainz, daß er ein Amptmann des Stifts sein sollte, und ein Vitzdohmb über „Thüringen und Hessenland und die Grossen, freyen, Ritter und Knechte, Bürger und Gebuer, die dem Stifte verbunden, die werden geheißen, daß sie ihme folgen sollen und gehorsamb seyn, als einem Vormunden des Stifts und Vitzdohmb, und sollten deme helfen geleiten die Straffen und das Land schützen und des Stifts Feinde verfolgen, darumb sollte er das Bannefutter uff den Dörfern einnehmen, Zoll und Geleite in den Städten und die Amptleute in den Schlossen und den Städten setzen und entsetzen und das Gerichte nach seinen Rechten bestellen und ihme also dieß befohlen was“.

Auch Johannes Rothe, der Eisenachsche Mönch, einer der zuverlässigsten Chronisten, bei Menken, Script. Tom. II. p. 1667 berichtet dasselbe.

„Da sante en der Bischoff mit synen Briffin yn Doringin, und machte en zu eyme Vitzthume, das her hatte das Geleide und Gebiete in den Landen und das Banefutter von des Bischoffs wegin“. —

Der Vitzthum wird als Gerichts- und Schutzherr in das Stiftsland gesandt und „darumb sollte er das Bannfutter auf den Dörfern einnehmen“. Der Zusammenhang dieser Haferlieferung mit der Gerichts- und Schutzherrlichkeit liegt hier klar vor Augen, und die Aeußerung des Chronisten gewinnt an Bedeutung, wenn man den Umstand in Betracht zieht, daß die Mönche in jenen Zeiten die Einzigen waren, bei denen von Rechtskenntniß die Rede sein konnte.

Doch wir begründen unsere Behauptung auf andere directe urkundliche Zeugnisse.

Ohne uns auf eine genaue Erörterung der Gerichtsverfassung jener Zeiten einzulassen, bemerken wir nur, daß bei Grafengerichten, Gogerichten, Centgerichten und Voigtgerichten cf. Grimm, Rechtsalterth. S. 826. u. f. ohne Unterschied, insofern es Obergerichte sind, immer als ein integrirender Theil der Gerichtseinkünfte Haferlieferungen genannt werden.

Haltaus im Gloss. Germ. sagt unter dem Worte Hufe:

„In Eberhardi I. Archiepiscopi Salisburg. dipl. a. 1158 — a singulis monasterii mansis, qui vulgo appellan-

tur Hueve, praeter modium avenae nullo genere exactionis aliquid unquam accipiat advocatus".
ap. Potgieser de statu. serv. lib. I. c. IV. §. 50. p. 227.

Kaiser Friederich I. bestimmt i. J. 1179 in einer Urkunde bei v. Ludewig, Rel. T. X. p. 148. in Betreff der Güter des Klosters Caldenborn in Thüringen:

„Albertus de Alzstede sit advocatus ad defensionis praesidium. Et ne idem vel ejus successio indebita sibi exposcat servitia, statuimus, ut quicunque fuerit advocatus bonorum illorum, singulis annis duobus tantum praesidiat placitis et a ruricolis suae advocatiae XX. denarios accipiat divisim, in festo St. Walpurgis X. denarios et in autumno X. denarios usuales et VIII. manipulos avenae ad pabulum. — Praetera praefati ruricolae tribus vicibus in anno successive in arando fideliter subservire debebunt, et tantum uno die in metendo ei deservient, et universaliter in carnisprivio porcum in aestimatione trium solidorum persolvent eidem". —

Bei Lehmann wird eine Urkunde des Urberger Abtes gedacht cf. Chron. Spir. p. 475., worin derselbe bekennt, daß er an den Kaiser Schutzhafer wegen der Schutzvoigtei zu zahlen hätte. —

„— — annuum, quod sibi pro advocatia et defensione solveretur, ut videlicet quilibet mansus rusticanorum praediorum solveret et maltare unum avenae, ut officiales imperiales equis ipsorum ex hoc haberent annonam et ipsa ecclesia sine praejudicio omnis gravaminis imperialem haberet defensionem".

Ein Cölnisches Malter entsprach einem Soester Modius und dieser, wie bereits oben bemerkt, einem Berliner Scheffel.

Kaiser Heinrich VII. bedingt sich von jedem Hofe 1 Scheffel Hafer und 4 Schillinge für seinen Untervoigt, als er i. J. 1227 die Schutzvoigtei über ein Kloster übernimmt.

„Insuper — promissimus, quod a quolibet manso ejusdem advocatiae tam nos, quam noster viceadvocatus nihil amplius, quam mensuram unam avenae, quae vulgariter dicitur Scheffel, et quatuor solidos annuatim exigamus". —
cf. Neugart, Cod. dipl. Alamann. II. 155.

Die Haferbezüge durch die Schutzvoigte und Obrigkeiten unter dem Titel ihres Amtes waren so allgemein üblich, daß Kaiser Karl IV. i. J. 1361 in einem Schutzbriefe für das Cistercienser-Kloster zu Würzburg verbietet, es solle keine obrigkeitliche Behörde sich die Voigtei über jenes Kloster anmaßen

und unter diesem Vorwande hier Geschosse und Hafer erheben. —

„mandantes — ne ullus — jus advocatiae praesumat quolibet exercere, ut occasione hujus exactiones aut steuras, pullos aut avenam a bonorum ejusdem monasterii accolis et incolis extorquere — audeat“. —
cf. Ludewig, Reliq. Tom. IX. p. 671.

Bei den Gerichten der Landherren und später Landesherren fehlt der Hafer eben so wenig unter den Leistungen an das Obergericht, als in den Schutzvoigteien der Klöster, wo nicht ein besonderer Vertrag Ausnahmen von der Regel begründet.

In einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1226. cf. Acta Brunsv. P. I. p. 139. heißt es:

„Welk unse Dener im Jahre dat Gedinge offte (oder) Gerichte mach holden, unde to synem Verdenste, so als Gerdrut sülvest hefft uppe settet, so sall he nemen offte hebben ein Schwin von einem Schillinghe, dre Himbten Roggen, ein Kannen Bier und sestich Haver Garve“. —

Statt der verschiedenerlei Victualienlieferungen bei Abhaltung der Gerichtstage finden sich aber bald mehr festbedungene Geld- und Haferprästationen, welche durch ihre Benennung immer sehr deutlich auf ihre Entstehung hinweisen. In einer baierschen Urkunde z. B. i. J. 1296 — wird einer auf Höfe und Hufen vertheilten ständigen Abgabe gedacht, welche der Herzog von den Klosterbauern zu beziehen hatte „von der Gravschaft wegen“ d. i. der Gerichtsherrlichkeit wegen.
cf. Monum. Boic. V. 242.

Wigand, die Dienste rc. §. 17. g. — führt aus einer Westphälischen Urkunde vom Jahre 1299, in Betreff der Freigrafschaft Scerve die Worte an:

super redditus regii juris, qui vulgo dicuntur somhavere, vel avena comitiae“

wobei er bemerkt, daß die Naturalbewirthung bei den Gerichtstagen sich bei dem gesteigerten Luxus und verfeinerten Geschmack des ritterlichen Standes meist verloren und in bestimmte Lieferungen von Hafer, dessen die Herren viel bedurften, verwandelt hatte. Indem der erwähnte Somhafer, neben dem auch Sompenninge vorkommen, als eine Abgabe **regii juris** und als **avena comitiae** bezeichnet wird, so wird er deutlich von allen Leistungen **privati juris** unterschieden und seine Beziehung zur Gerichts- und Schutzherrlichkeit, die der Graf in Vertretung des Königs ausübte, bezeugt.

In Oesterreich verzichtete der Herzog Friederich i. J. 1243 zu Gunsten des Klosters Garsten auf sein Recht, das Marchfutter von dessen Gütern zu erheben.

„— jus nostrum, quod dicitur marchfutter, relaxamus“. — cf. v. Ludewig. Rel. T. IV. p. 221.

In einer anderen Urkunde desselben Jahres, **cf.** ebendas. **p. 223**, bemerkt der Herzog, sein Ahnherr **Leopoldus Marchio** habe das fragliche Kloster schon „**a redditione marchialis annonae, quae dicitur Marchfutter**,“ befreit, das auch noch im 1600 als eine den schloßgesessenen Herrschaften in Oesterreich zustehende landherrliche Abgabe, „welche unter die **onera provinciae** gehöre“ —, genannt wird,

cf. Schöttgen et Kreyssig, Diplom. etc. Tom. II. p. 46. A. —

eine Abgabe, welche auf die, unter einer Gerichts- und Schutzherrlichkeit vereinigte Mark, Gemarkung, oder **Territorium** hindeutet und offenbar ganz dasselbe ist, wie das Bannfutter in Thüringen, der Voigthafer oder Gerichtshafer. Uebrigens war diese Futtererhebung — „**fodrum**“ — im ganzen Reiche, auch außer Deutschland, gesetzlich und galt für ein **Regale**, das Stände und Städte in Folge kaiserlicher Uebertragung ausübten.

Kaiser Friedrich I. schloß z. B. im J. 1183 den berühmten Costnitzer Frieden mit den Lombarden, der als ein Reichsgrundgesetz in Ansehung der Verbindung mit Deutschland gelten sollte. Ign. Schmidt a. a. O. berichtet aus **Muratori Antiq. Ital. T. IV. diss. 48. p. 307** über diesen Friedensschluß, das Hauptsächlichste davon sei gewesen:

„1) daß die verbundenen Städte in ihren Mauern alle Regalien und außer denselben alle Gewohnheiten haben und ausüben sollten, wie sie solche von Alters her ausgeübt, nämlich im Futter (**in fodro**) und Waldungen, Weiden und Brücken, Wasser und Mühlen, wie sie es von Alters her gehabt und noch haben; nebst diesem auch was das Recht der Waffen, Befestigung der Städte, die Gerichtsbarkeit sowohl in peinlichen als Geldsachen, auch was die Polizei der Städte betrifft.“

„In Ansehung der Regalien, welche die Städte von den Kaisern nicht erhalten hätten, wurde bestimmt, daß solche aufgesucht und dem Kaiser zurückgegeben werden sollten.“ rc.

Der Friedensvertrag stipulirt den Städten hier genau dieselben Regalien und Rechtsgewohnheiten, wie solche die deutschen Dynasten damals schon inne hatten. Das Bannfutter, Marchfutter, die Haferbede oder Geschoßhafer, — wie man die Sache nennen mag, — kurz das **fodrum**, wird ihnen in ihrem Stadtgebiete zugestanden. Eine privatrechtliche Forderung hatte aber der Kaiser nicht zu erlauben oder zu verbieten. Also auch in den italienischen Besitzungen des Kaisers ward diese Forderung als eine Steuer, als dem Hoheitsrechte entstammend, angesehen.

Nächstdem sind aber hier besonders die Gogerichte hervorzuheben: da sie den Aemtern der Gerichtsverfassung im 1500 und später entsprechen, bei denen die Haferbezüge von den Ge-

und unter diesem Vorwande hier Geschosse und Hafer erheben. —

„mandantes — ne ullus — jus advocatiae praesumat quolibet exercere, ut occasione hujus exactiones aut steuras, pullos aut avenam a bonorum ejusdem monasterii accolis et incolis extorquere — audeat“. —

cf. Ludewig, Reliq. Tom. IX. p. 671.

Bei den Gerichten der Landherren und später Landesherren fehlt der Hafer eben so wenig unter den Leistungen an das Obergericht, als in den Schutzvoigteien der Klöster, wo nicht ein besonderer Vertrag Ausnahmen von der Regel begründet.

In einer Urkunde des Pfalzgrafen Heinrich vom Jahre 1226. cf. Acta Brunsv. P. I. p. 139. heißt es:

„Welk unse Dener im Jahre dat Gedinge offte (oder) Gerichte mach holden, unde to synem Verdenste, so als Gerdrut sülvest hefft uppe settet, so sall he nemen offte hebben ein Schwin von einem Schillinghe, dre Himbten Roggen, ein Kannen Bier und festich Haver Garve“. —

Statt der verschiedenerlei Victualienlieferungen bei Abhaltung der Gerichtstage finden sich aber bald mehr festbedungene Geld- und Haferprästationen, welche durch ihre Benennung immer sehr deutlich auf ihre Entstehung hinweisen. In einer baierschen Urkunde z. B. i. J. 1296 — wird einer auf Höfe und Hufen vertheilten ständigen Abgabe gedacht, welche der Herzog von den Klosterbauern zu beziehen hatte „von der Gravschaft wegen“ d. i. der Gerichtsherrlichkeit wegen.

cf. Monum. Boic. V. 242.

Wigand, die Dienste etc. §. 17. g. — führt aus einer Westphälischen Urkunde vom Jahre 1299, in Betreff der Freigrafschaft Scerve die Worte an:

super redditus regii juris, qui vulgo dicuntur somhavere, vel avena comitiae“

wobei er bemerkt, daß die Naturalbewirthung bei den Gerichtstagen sich bei dem gesteigerten Luxus und verfeinerten Geschmack des ritterlichen Standes meist verloren und in bestimmte Lieferungen von Hafer, dessen die Herren viel bedurften, verwandelt hatte. Indem der erwähnte Somhafer, neben dem auch Sompenninge vorkommen, als eine Abgabe **regii juris** und als **avena comitiae** bezeichnet wird, so wird er deutlich von allen Leistungen **privati juris** unterschieden und seine Beziehung zur Gerichts- und Schutzherrlichkeit, die der Graf in Vertretung des Königs ausübte, bezeugt.

In Oesterreich verzichtete der Herzog Friederich i. J. 1243 zu Gunsten des Klosters Garsten auf sein Recht, das Marchfutter von dessen Gütern zu erheben.

„— jus nostrum, quod dicitur marchfutter, relaxamus“. — cf. v. Ludewig. Rel. T. IV. p. 221.

In einer anderen Urkunde desselben Jahres, **cf.** ebendas. **p. 223**, bemerkt der Herzog, sein Ahnherr **Leopoldus Marchio** habe das fragliche Kloster schon „**a redditione marchialis annonae, quae dicitur Marchfutter**," befreit, das auch noch im 1600 als eine den schloßgesessenen Herrschaften in Oesterreich zustehende landherrliche Abgabe, „welche unter die **onera provinciae** gehöre" —, genannt wird,

cf. Schöttgen et Kreyssig, Diplom. etc. Tom. II. p. 46. A. —

eine Abgabe, welche auf die, unter einer Gerichts- und Schutzherrlichkeit vereinigte Mark, Gemarkung, oder **Territorium** hindeutet und offenbar ganz dasselbe ist, wie das Bannfutter in Thüringen, der Voigthafer oder Gerichtshafer. Uebrigens war diese Futtererhebung — „**fodrum**" — im ganzen Reiche, auch außer Deutschland, gesetzlich und galt für ein **Regale**, das Stände und Städte in Folge kaiserlicher Uebertragung ausübten.

Kaiser Friedrich **I.** schloß z. B. im J. **1183** den berühmten Costnitzer Frieden mit den Lombarden, der als ein Reichsgrundgesetz in Ansehung der Verbindung mit Deutschland gelten sollte. Ign. Schmidt a. a. O. berichtet aus **Muratori Antiq. Ital. T. IV. diss. 48. p. 307** über diesen Friedensschluß, das Hauptsächlichste davon sei gewesen:

„1) daß die verbundenen Städte in ihren Mauern alle Regalien und außer denselben alle Gewohnheiten haben und ausüben sollten, wie sie solche von Alters her ausgeübt, nämlich im Futter (**in fodro**) und Waldungen, Weiden und Brücken, Wasser und Mühlen, wie sie es von Alters her gehabt und noch haben; nebst diesem auch was das Recht der Waffen, Befestigung der Städte, die Gerichtsbarkeit sowohl in peinlichen als Geldsachen, auch was die Polizei der Städte betrifft."

„In Ansehung der Regalien, welche die Städte von den Kaisern nicht erhalten hätten, wurde bestimmt, daß solche aufgesucht und dem Kaiser zurückgegeben werden sollten." &c.

Der Friedensvertrag stipulirt den Städten hier genau dieselben Regalien und Rechtsgewohnheiten, wie solche die deutschen Dynasten damals schon inne hatten. Das Bannfutter, Marchfutter, die Haferbede oder Geschoßhafer, — wie man die Sache nennen mag, — kurz das **fodrum**, wird ihnen in ihrem Stadtgebiete zugestanden. Eine privatrechtliche Forderung hatte aber der Kaiser nicht zu erlauben oder zu verbieten. Also auch in den italienischen Besitzungen des Kaisers ward diese Forderung als eine Steuer, als dem Hoheitsrechte entstammend, angesehen.

Nächstdem sind aber hier besonders die Gogerichte hervorzuheben: da sie den Aemtern der Gerichtsverfassung im 1500 und später entsprechen, bei denen die Haferbezüge von den Ge-

richtseingesessenen bis in die neueste Zeit unter dem Namen des Geschoßhafers fortgedauert haben.

Unter Gografschaft — **goscap, gograviatus** — verstand man Theile der größeren Grafschaft,

cf. Grupen, Discept. for. p. 1073 u. f.,

denen ein Gograf als Richter vorstand, welcher sein Amt nicht wie der Graf direct vom Kaiser, sondern vom Grafen zu Lehen trug, oder nach der Sprache jener Zeit: unter des Grafen Bann richtete. Doch war das Gogericht immer ein Obergericht und im Wesentlichen das Grafengericht, wenn gleich auf einen kleineren Theil eines größeren Gerichtsbezirkes beschränkt.

Papst Alexander nennt daher in einer Urkunde bei Seibertz, **l. c.** S. 101, im J. 1177 in seiner Bestätigung der Rechte, Güter und Gerichte, welche der Erzbischof von Cöln in Westphalen besitze, die Gografschaften geradezu:

„**comitiae**". — „**nec non etiam comitias in Westphalia, quae vulgariter Gograitschaf dicuntur.**" —

Der Sachsenspiegler Ecko von Repkow — im Anfange des 1300 — unterscheidet die Gerichte der Bauermeister auf den Dörfern, die Gerichte des Grafen, der vom Grafen mit seinem Amte beliehen sei, und die Grafengerichte. Eine Goscap oder Gografschaft erstreckte sich über mehrere Dörfer und die Grafschaft bestand aus einer Anzahl solcher Gografschaften.

cf. Eichhorn, Rechtsgeschichte. §. 302. S. 436.

Der Stellvertreter des Grafen für die ganze Grafschaft hieß Schultheiß. cf. Sachsenspiegel I., 59. III. 61. §. 1. Anfänglich stand dem Gografen nur ein peinliches Nothgericht über die jähe, noch nicht übernächtige That zu, I. 55. §. 2. 57. Später verliehen die Grafen auch die peinlichen Gerichte an die Gografen.

cf. des Sachsenspiegels 2. Th. ꝛc. von Homeyer, S. 536.

Möser sagt daher in der Osnabr. Gesch. Bd. III. S. 55, die Gografschaften seien die verunstalteten Carolingischen Heerbannsgrafschaften. Sie entsprechen namentlich den späteren Gerichtsämtern über die Landbezirke neben den von ihnen getrennten städtischen Gerichten: da die Städte sehr frühzeitig Aushebung aus den Landgerichtsbezirken und Anstellung eigener städtischer Richter bei ihren Stadtherren zu erlangen wußten.

Sehr genau läßt sich das Verhältniß aus dem Einkommen-Verzeichnisse des Marschallamtes im Herzogthum Westphalen in den Jahren 1293 bis 1300, bei Seibertz, l. c. p. 598, erkennen. In den Städten werden immer **judicia** oder **advocatiae** — die Stadtgerichte — und daneben die Gogerichte, welche in der Regel 5 bis 20 Kirchspiele außerhalb der Stadt umfassen, genannt.

Die städtischen Gerichte sind dabei keinesweges stets im Besitze der Bürger, sondern gehören bald dem Erzbischof von Cöln,

bald einem andern Gerichtsherren an. Die sogenannten Freigrafschaften, welche sich noch lange in Westphalen neben den Gerichten erhielten, empfingen die Beleihung direct vom Kaiser —

„**isti judices dicti Vrygreven autoritatem judicandi immediate a rege accipiunt**“ —;

dergleichen besaß der Erzbischof in Westphalen vier; die Gografschaften aber hingen gänzlich vom Erzbischofe ab, —

„**haec judicia in medietate sunt Archiepiscopi et judices ipse vel suus marscalcus in eis instituit pro sua voluntate.**“ —

Es waren derer im Herzogthum Westphalen zwölf. Die Gografen aber besaßen ihr Gericht, wie die Grafen als erbliches Eigenthum. Brachten die Landesherren die Gografschaften durch Kauf oder auf anderem Wege an sich, dann ließen sie dieselben durch ihre Beamten verwalten.

cf. J. Möser, a. a. O. Bd. III. S. 125.

Dieselbe Benennung war im Anhaltschen, cf. Beckmann, l. c. p. 342, und im Erzstifte Magdeburg noch im 1300 und später üblich. Eine Verordnung des Erzbischofs Günther von Magdeburg im Jahre 1226 bei v. Ludewig, **Rel. T. XII.** p. 319, über Münz-, Zoll-, Straf- und Sportelwesen, erwähnt ausdrücklich des Gogerichtes in Giebichenstein —

„**de judicio quoque nostro in Gevekenstein, scilicet de gograviatu et de judicio in Glauk** (Glaucha) **idem decrevimus esse dandum** (an Wehrgeld und Wedde)“ **etc.**

Das Gericht in Giebichenstein wurde aber in diesen Zeiten durch erzbischöfliche Voigte, welche später den Titel der Burggrafen oder Amtshauptleute führten, und erst seit 1584 durch wirkliche Rechtsgelehrte verwaltet.

cf. **Dreyhaupt**, l. c. **Tom. II.** p. 850 u. f.

Der **gograviatus** Giebichenstein entspricht also genau dem erzbischöflichen Amte Giebichenstein, wie es in allen deutschen Urkunden bei Dreyhaupt, l. c. seit dem 1400 immer genannt wird.

Der Name Gograf für Gerichtsamtmann und Gogericht für fürstliches Gerichtsamt ist im Braunschweigischen bis ins 1800 hinein die allgemein übliche Benennung gewesen.

cf. Pfeffinger, l. c. Bd. **I.** S. 127. Bd. **II.** S. 1044. Bd. **III.** S. 292.

So auch im Münsterschen, cf. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. S. 254, und in den brandenburgischen Besitzungen in Westphalen führten einzelne Justizbeamte im 1700 noch den Titel Gografen, z. B. zu Bielefeld und Herford, wo das Goh- und Hauptgericht immer vom Stadtgericht unterschieden wird.

cf. Neues Reglement wegen der Chargen- und Marinegelder vom 21. Novbr. 1698, bei Mylius, **Const. March. T. IV.** Abth. V. S. 162.

Bei den westphälischen Gografschaften kommt nun ohne alle Ausnahme neben den Beden in den Städten, welche in der Regel mit den Worten:

„oppidani solvunt pro petitione ... marcas“

aufgeführt werden, eine Haferlieferung der Gerichtsunterthanen vor. Z. B. bei der Stadt Medebach:

Es befanden sich daselbst zwei Gerichte, die advocatia — quod dicitur Vryding — Freigrafschaft —, welches der Erzbischof vom Grafen von Wittgenstein erkauft, und außerdem das judicium gograviatus, was der Erzbischof von einem Herrn v. Ederen an sich gebracht hatte.

„de illo judicio — bemerkt dann das Register — solvuntur annuatim 40 modii avenae, qui faciunt 40 maldra mensurae coloniensis, et extenditur super 15 parochias et solvit quaelibet domus infra dictum judicium unum pullum.“

Oder: „Item oppidani solvunt annuatim pro petitione 50 marcas vel circa. Item pertinet ad ipsum officium avena, dicta gograviatus avena, 30 modii et quilibet modiorum istorum fuit maldrum coloniense.“

Und auf ähnliche Weise bei allen 12 Gogerichten über die Landbezirke, in denen der Erzbischof von Cöln als Herzog von Westphalen selbst die Gerichtsbarkeit ausübte.

Da nun im Wesentlichen die Gerichtsverfassung in Deutschland überall dieselbe gewesen ist, so dürfen wir den, in den sächsischen Aemtern oder Pflegen, welches die alten Freigerichte und Gogerichte sind, überall unter den Amtsgefällen vorkommenden Hafer auch unbedingt jenem Grafen- und Gografenhafer gleichstellen, der nichts anderes ist, als eine ständig gewordene Ablösung des dem Richter ursprünglich zu verabreichenden Verpflegungs-Etats, eine Entschädigung für die, ihm und seinem Gefolge bei den Gerichtstagen und sonstigen Amtsreisen oder Heerzügen zustehenden Naturalien, — pro hospitio oder mansionatico. — So sagt der Münstersche Bischof Diedrich in einer Urkunde vom Jahre 1223, —

— „et homines ejusdem ecclesiae mansos specialiter colentes ab omni servitio et exactione, quam advocati ecclesiarum injuste solent exigere, pro remedio animae nostrae perpetuo exemimus; salvo tamen jure, quod nos ex parte advocatiae contingit, ut videlicet quilibet mansionarius (Hüfner) praefatae ecclesiae unum modium avenae (Voigt-, Grafen-, Gografen-Hafer) pro redemptione hospitii annuatim in festo beati Martini persolvat“. —

cf. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. S. 253 u. f.

Der Dynast Heinrich von Volmestein befreit im J. 1218 einen Klosterhof in Katerbeck —

„ab omni exactionis et hospitandi gravamine, pro qua libertate 18 denarii et mensura avenae, quae dicitur scepel, et pullus, excepta certa pensione, quam ejusdem masi colonus reddit, persolventur." —
cf. Seibertz, l. c. p. 196.

Vereinzelt werden in den Urkunden neben der petitio und exactio die, für das hospitium vereinbarten Entschädigungen ausdrücklich benannt; z. B. überließ Landgraf Ludewig von Thüringen dem Abte von St. Georgenthal im J. 1222 einen Hof und 10 Hufen an Zahlungsstatt für 100 Mark Schuld, —
„quam possessionem ab omni exactione et obsequio atque publica hospitii nostri pensione liberam et absolutam decernimus permanere." —
Man ersieht hieraus, daß damals eine pensio — Zahlung — für das nicht beanspruchte hospitium empfangen und diese als eine publica pensio im Gegensatze der auf privatrechtlichem Grunde ruhenden Leistungen neben dem Geschoß und der Folge bezeichnet wurde, also mit der Gerichtsherrlichkeit im Zusammenhange stand.
cf. Tentzel, l. c. Suppl. II. p. 553.

Auf gleiche Weise entsagt ein Vasall des Landgrafen Friederich im J. 1334 dem Herbergsrechte auf den Gütern des Klosters Reinhartsbrunnen zu Withusen, — wo er die Gerichte besaß, —
„— renuntiavit omni jure, seu censu, quod vulgariter herberge dicitur" —
auf Grund welcher Entsagung der Landgraf die Güter „a solutione census vel juris hospitii" frei erklärt.
cf. Tentzel, l. c. p. 644.

Schon unter den Carolingern erwähnen die Urkunden exactio census pro alberga unter den Quälereien der Grafen und Voigte.
cf. Grupen, Discept. forens. p. 904.

Die vorgehend erwähnte Abfindungsweise mit Geld und Hafer — pro redemptione hospitii — läßt mit Recht annehmen, daß die pensio publica hospitii, sowie der census hospitii und census pro alberga ebenfalls in Haferlieferungen von den betreffenden Grundstücken bestanden habe.

Daß man nun diese Haferlieferungen an die Obrigkeit der Bede gleichsetzte oder vielmehr mit dem Namen Bede belegte, ersieht man aus den Urkunden sehr deutlich.

Im J. 1262 verkaufte z. B. der Dynast Werner von Bonland, bevor er zu einem Pilgerzuge ins gelobte Land ging, — omne jus et dominium, was er über das Dorf Oberflersheim bei Worms hatte, an drei Söhne des Johannes, Ritters (militis) zu Flersheim. Es sollen dieselben der Reihe nach jeder ein Jahr die Rechte der Advocatie in jenem Dorfe verwalten und

15*

die Einkünfte derselben beziehen. Den Unterrichter, hier — **Scultetus** — genannt, solle die Gemeinde, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Voigt, sich selbst wählen.

„— **die Martini,** heißt es in Beziehung auf die Voigteieinkünfte, — **quilibet villanus ibidem residens, cujuscunque sit pertinentiae, dabit advocato maldrum avenae et pullum praeter illos, qui resident in curtibus nobilium virorum, quae dicuntur sedelhove. In illis solummodo unus erit absolutus a precaria, si plures in ipsis resident, precariam dabunt.**" —

cf. Guden, l. c. Tom. IV. p. 902.

Das dem Voigte ausbedungene Huhn, — das sogenannte Rauchhuhn — ist, wie überall, ein Zeichen der Anerkennung des Gerichts und wird in Verbindung mit dem **maldrum avenae**, was jeder Bauerhof zu entrichten hat, Ausgangs der berührten Stelle augenscheinlich unter dem Namen der **precaria** begriffen.

In demselben Sinne wird nach Wigand, die Dienste ꝛc. §. 17, in Corveyschen Urkunden die Herbstbede nur immer das **maldrum autumnale** genannt und darunter der, als Schutzvoigtsbesoldung seit den ältesten Zeiten und in den verschiedensten Gegenden Deutschlands genannte Scheffel Hafer von jedem **mansus** verstanden, indem, wie oben bemerkt, das Cölnische Malter nur einen **modius** betrug.

In dem Westphälischen Amte Waldenbergh wird bei Seibertz, **l. c. p. 600**, einer **Voederbede** gedacht, welche aus 20 Maltern Roggen, 20 Maltern Hafer, 20 Fudern Heu, 40 Wagen Holz und 600 Hühnern besteht. Die lateinischen Urkunden aus dem 1200, 1300 und 1400 stellen die Geld- und Kornbede als völlig gleichartig zusammen.

Pfalzgraf Heinrich bei Rhein und Herzog zu Sachsen verpfändete dem Grafen von Sponheim im J. 1197 bei Gelegenheit seines Kreuzzuges für 650 Mark die Geld- und Kornbede der Grafschaft Maienfeld —

„— **comitiam in Meienfelde — super petitione annonae et denariorum in pignore dedimus.**"

cf. Freher, Orig. Palat. P. I. p. 112.

Markgraf Ludwig von Brandenburg überträgt in einer Urkunde des die Jahre 1330—1345 umfassenden **Diplomatorium,**

bei v. Ludewig, Reliq. Tom. VII. p. 11. Nro. 16.

dem Johann von Hohenhus einen Hof in Steghe —

„— **cum omni jure, liberam ab omni precaria denariorum et frumenti et ab omni servitio**". — —

Die **precaria denariorum et frumenti** wird fast überall, wo von der Bede auf dem platten Lande die Rede ist, erwähnt. Ebenso wird der Ausdruck **exactio** auf Geld und Getreide bezogen und beider Leistungen immer als völlig gleichartig gedacht.

Bei **Meichelb. Hist. Frising. Tom. II. p. 37.** sagt der

Abt eines bairischen Klosters in einer Urkunde vom Jahre 1251 aus, —

„**quod per Ducem Bavariae et suos sustinuit dampna et exactiones et tallias a duodecim annis citra in denariis, frumento, pecoribus et aliis, usque ad summam mille librarum et ultra, praeter servitia personalia hominibus claustri sui imposita, quae parangariae dicuntur.**“

Im J. 1294 befreit der Herzog Bolko von Schlesien die Dörfer des Klosters Grissow von allen ihm zustehenden Diensten und behält sich nur vor die

„**exactiones in pecuniis et annonis ducalibus, cum pecunia monetae, judicium etiam sanguinis.**“

cf. v. Ludewig, Rel. Tom. VI. p. 369.

Der im J. 1344 an den Grafen von Schwarzburg verpfändeten Landbede in den landgräflich thüringischen Aemtern Buttelstädt und Eckardsberga an Geld und Hafer haben wir bereits früher gedacht. Wie in den älteren Märkischen Urkunden eine **precaria denariorum et annonae**, so wird in den deutschen vielfach Bedekorn neben der Bede erwähnt, und zwar nicht nur in der allgemeinen Bedeutung: Bedegetreide, im Gegensatz zu dem Bedegelde — sondern geradezu gleichbedeutend mit Hafer. Hüllmann, **l. c.** S. 216, findet es befremdend, daß in der sächsisch. Getreidetaxe Karls des Großen **annona** stehe, wo Hafer gemeint sei, und verbessert den Text durch **avena**; allein jenes Wort wurde schon bei den Franken für Hafer fast ausschließend gebraucht. In den Verpflegungs-Etats der Sendgrafen rc. steht immer **annona ad caballos** für Hafer.

Justus Möser, **l. c.** Bd. **I.** S. 316, macht zu der fraglichen Stelle der **Capit. de part. Sax. de anno** 797. **§. 11,** daher die Bemerkung:

„Es ist merkwürdig, daß in diesem Capit. der Hafer **annona** genannt wird. Noch jetzt heißt er im Friesischen und den daran grenzenden Osnabrückischen Aemtern: Korn. So hat der Weizen in glücklicheren Ländern den Namen **frumentum** — schlechthin Getreide — erhalten.“ —

In einer Urkunde vom Jahre 1096, bei Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. Urk. S. 66, befreit der Bischof von Osnabrück, gegen Ueberlassung des Gutes Hengelage, das Kloster Hersebrock vom bischöflichen Dienste (**servitium**) und Spannfuhren. Jener Dienst bestand aber herkömmlich aus 2 Schweinen und 3 Schafen, 1 Ferkel oder Lamme, 1 Gans, 3 Hühnern, 60 Roggenbroden, 30 Weizenbroden, 30 Seideln Bier, 5 Seideln Meth und 30 Scheffeln Hafer — **de annona equorum 30 modii** —.

Das im J. 1220 vom Bischof Adolph zu Osnabrück ver-

mittelte Sendkorn bestand in einem bestimmten Falle aus ½ Scheffel Hafer von jedem Erbe. Möser, Osnabr. Geschichte, Bd. III. S. 37. Demgemäß ist Bedekorn in den Urkunden ganz dasselbe, als Bedehafer und die Kornbede ist nichts anderes als die Haferbede: da es Weizen- oder Gerstenbeden eben so wenig, als Weizen- oder Gerstengeschosse irgendwo gegeben hat oder noch giebt und wenigstens in Sachsen nur in sehr seltenen Fällen, wie z. B. oben §. 26 bei dem Altenburgischen Burgschosse, — „halb Korn, halb haffirn" — entrichtet wurde.

Im J. 1321 verkauft Heinrich von Kröchern, Schloßgesessener von Calve, „9 Wispel Bedekorn aus Gießkau ꝛc."

cf. Gerken, l. c. Tom. I. p. 38.

Im J. 1465 verkauft Churfürst Friederich von Brandenburg an Arnd von Luderitz

„unse dorp molenbecke mit allen hohesten und siedesten Gerichten, Renten, pflegen, Beden, Bedekorn ꝛc."

Auch in Hessen war die Benennung: Bedekorn üblich, wie wir aus einer bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1276 an einem Streite ersehen, den ein Kloster mit einer Gemeinde führte „**super quodam jure, quod vulgariter Bedekorn vocatur,**" was letztere von den Klosteräckern beanspruchte.

Daß man aber unter Bedekorn wirklich Hafer verstanden hat, wird schon durch den Umstand bestätigt, daß man in dem Braunschweigischen und überhaupt in Niedersachsen statt des obersächsischen und thüringischen Hafergeschosses oder Bedekornes immer Haferbeden bei den Gerichten als bäuerliche Prästationen findet, und zwar unter Umständen, welche an privatrechtliche Erhebungsgründe gar nicht denken lassen, sondern mit der größten Bestimmtheit auf die Schutz- und Gerichtsherrlichkeit — die Obergerichte — hinweisen, wie dieß bei den Geschossen der Fall ist. Es ist von diesen Haferbeden bereits Eingangs des §. 14 die Rede gewesen, und ich bemerke nur noch, daß die Haferbeden in den Urkunden auch Voigthafer genannt und beide Benennungen gleichbedeutend gebraucht werden.

cf. Urkunde vom J. 1505 bei Lünig, Reichs-Archiv Vol. V. Part. Spec. II. 4. p. 26. Urkunde vom J. 1519. Ebendas. p. 35. Urkunde vom J. 1553. Ebend. p. 78.

Es fehlt auch nicht an obersächsischen Urkunden, welche die Benennung Korn für Hafer verbürgen. In einer markgräflich Meißnischen Urkunde vom Jahre 1329, bei Weck, l. c. p. 196, werden angeführt

„**10 modii avenae, quae Wachkorn vulgariter nominatur**", anderwärts heißt dieser Hafer „**avena vigiliarum,** Wachthafer".

cf. Schöttgen und Kreyßig, dipl. Nachlese, Tom. II. p. 293.

In einer märkischen Urkunde vom Jahre 1458 bei Gerken, l. c. T. II. p. 415, erhält ein Probst

„anderthalb schepel havere tho Sankforne“ (zu Sangkorn für Messen zu singen).

Endlich wurden aus dem markgräflichen Korngeschosse des Dorfes Wyssigk 7½ Scheffel Hafer im J. 1420 dem Dresdner Augustiner-Kloster überwiesen.

cf. Weck, l. c. p. 295.

Dem Bedekorn und Korngeschosse entspricht das in Osnabrückschen Urkunden als regelmäßige Abgabe an die Gogerichte vorkommende Gokorn. Und wie die Bede oder der Geschoß aus Geld und Getreide bestand, so wird dort von **Gokorn** und **Gohellingen** (Gohellern) geredet.

cf. J. Möser, a. a. O. Bd. III. S. 122. not. d. der Abeckenschen Ausgabe.

In Baiern hat diese Prästation der bäuerlichen Wirthe an ihre Gerichtsherrschaften den Namen Futterkorn. 1458 verbot Herzog Albrecht —

„daß keiner seiner Pfleger, Richter, Amtmann kein Futterkorn, noch anders von der armen Leuten Samen, forbern soll, noch nehmen, das wir auch hiermit als gnädiglich abschaffen.“

cf. Lünig, Reichs-Archiv. Collectio nova, Prärogativen der Ritterschaft. Tom. I. p. 650.

Herzog Wilhelm in Niederbaiern verordnete im J. 1516, daß das Futter nur da, wo es vor 30 Jahren gesammelt worden sei, weiterhin gesammelt werden dürfe.

„Doch mit dem Unterschiede, daß allein unser Pfleger (Amtmann), wo er das Gericht hat, auch unser Landrichter und der oberste Fronbot zu sammen (sammeln) Macht hat. Wo aber ein Pfleger wäre, der das Gericht nicht hätte (d. i. ein bloßer Domainen-Verwalter), dem soll das Futter zu sammen nicht gestattet werden — —. Es soll auch solch Futtersammen nicht mehr denn einmal im Jahre geschehen und allein Haber gesammt werden“ — —.

cf. Ebendaselbst, p. 683.

Erst im J. 1458 erließ der Herzog Gerhardt zu Jülich der Ritterschaft auf die schatzbaren, d. i. steuerbaren Güter, die sie jetzt in ihren Händen habe oder noch bekommen werde, den Föder-Haber. Verkauften sie dieselben wieder an Bürger oder Bauern, so sollten dann die Besitzer Schatzung und Dienst davon geben.

cf. Ebendaselbst, p. 1178.

Der Futterhafer wird also hier zu Schatzung und Dienst gerechnet. Schatzung und Dienst ist aber dasselbe, was hier in Thüringen Geschoß heißt.

Als eine merkwürdige Ausnahme von der zur Zeit des Lehndienstes allgemeinen Regel, daß die Bauern als unfähig zum

Kriegsdienste galten und durch ihre Herren vertreten wurden, — sind die sogenannten freien Reichsdörfer anzusehen. Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit ꝛc. S. 192, giebt über diese unter dem Namen des Erbverreiches bekannten Dörfer am Rheine Auskunft und erwähnt eines Weisthumes des Freigerichtes, wie solches im J. 1454 im Dorfe Keuchen in Beziehung auf ein zum Erbverreich gehöriges Dorf gewiesen wurden.

„Fürters wyseten sie, das die von Ilbenstat sollen die Banyer (Pannier) haben und halden, alßo ob (so oft) sichs machen würde, daß das Fryegericht ußziehen sollt, und davon und darumb so sien sie auch gefryht des Gravenhabern.“

Wenn hier der persönliche Kriegsdienst, zu welchem diese Bauern ausnahmsweise noch verpflichtet sind, der Grund ist, warum sie von dem Grafenhafer freigesprochen werden, — so liegt der Schluß wohl nahe genug, daß der Grafenhafer da, wo er von den Bauern entrichtet wird, als eine Leistung anzusehen ist, welche mit den amtlichen Befugnissen der Grafen, — der Gerichts- und Schutzherrlichkeit, in Beziehung steht, — aber keinesweges in privatrechtlichen Verhältnissen ihren Grund hat.

Im J. 1454 verspricht der Herzog von Cleve, als Voigt der Essendischen Stiftsgüter, deren Leute nicht mit Hafergeschossen belästigen zu wollen —

„dat wy, noch unse Amtlude, noch Nymant van unser off (oder) unsen Amptluden wegen — des Gestichts (Stiftes) Lude von Essende noch öre Guede schatten sullen, noch mit Voederhaveren, noch mit Swynen, noch mit Koyen, noch mit Hönern, noch mit ennigerhande Dingen.“

cf. Kindlinger, Gesch. der Familie und Herrschaft Volmestein ꝛc. Bd. II. S. 462. Urk. Nr. 123.

Daß der Herzog nicht der Grundherr in den Essendschen Stiftsgütern war, bedarf keines Beweises. Wenn ihm also ohne seine Verzichtleistung das Recht zugestanden hätte, die Leute des Stiftes, welche in seinem territorium angesessen waren, mit Futterhafer zu beschatzen, d. h. Hafergeschoß zu fordern, so konnte dieses Recht nur aus seiner obrigkeitlichen Befugniß hergeleitet werden, als Territorialherr, oder Stiftsvoigt; — da er in keinem gutsherrlichen Verhältnisse zu diesen Gütern stand und stehen konnte, weil eben das Stift die gutsherrlichen Nutzungen als die ihm gehörigen Einkünfte bezog. Wie wenig dergleichen Zusagen aber gehalten wurden, bezeugt die Beschwerdeschrift der Aebtissin über die Amtleute ihres Stiftsvoigtes aus dem J. 1594, welche sich unter anderem darüber beklagt, daß jene die alte Voigtbede sich höher, als dem Herkommen nach recht sei, bezahlen ließen und im Amte Blankenstein sogar das zehnte Malter zur Schatzung genommen, auch die Stiftsunterthanen mit Kriegsschatzungen und Viehschatzungen belegt hätten, was alles dem Voigteibriefe entgegen sei. Diese Schatzun-

gen sind die anderwärts Landbeden genannten Steuern, welche sie als Landesfürstin für sich beanspruchte und dem Schutzvoigte nicht mehr zugestand.

cf. Kindlinger, Fragmente zu der Gesch. der Voigte des Stiftes Essen 2c. in der Zeitschrift Westphalia. J. 1825. S. 89 u. f.

Alles was von der Bede und dem Geschosse im Allgemeinen gilt, findet daher auch auf das unter gleichem Namen erhobene Getreide, die Haferprästationen, — seine Anwendung. Es wird diese Abgabe bisweilen als Grafenhafer, — so im Rohrbacher Weisthume im J. 1430 bei Grimm, Bd. III. S. 330,

„dem Fürsten von Hessen wird zugewiesen 16 Pfund Geschosses, 40 Viertel Hafer — genannt Gravenhafer" — 2c. —

oder als Gografenhafer, oder als Zenthafer, — so im Weisthume des Zentgerichtes zu Hofbibra vom Jahre 1525 bei Grimm, a. a. O. S. 390 —, oder als Voigthafer, — so im Friedewalder Weisthume vom Jahre 1436 bei Grimm, a. a. O. S. 331, neben dem Geschosse genannt, je nach dem Namen des Gerichtes, dem sie zuständig gewesen, aber immer der **petitio** oder **exactio** beigesellt, und nie mit den Zinsen und Pächten vermischt.

War schon im 1400 hier und da der allgemeine Name Bedekorn, Korngeschoß, Hafergeschoß, üblich, so lag es ganz in der Natur der Sache, daß bei dem Aufgehen der Grafen-, Gografen-, Zent- und Voigtgerichte in fürstliche oder adelige Aemter, seitdem man die Gerichte nur in Obergerichte und Erb- oder Untergerichte eintheilte, jene allgemeinen Benennungen, welche den Character der Abgabe vollständig bezeichnet hatten, außer officiellen Gebrauch kamen und der Hafer, welcher z. B. in der Herrschaft Heldrungen Gravenhafer, in den churmainzischen Stiftsdörfern Monra, Burgwenden 2c., deren Voigt der Graf von Beichlingen war, jedesfalles ursprünglich Voigthafer geheißen hat, den gemeinschaftlichen Namen Geschoßhafer erhielt. Wie übrigens der Geschoß der Hausgenossen, seit Abstellung des Eidgeschosses, den Namen des Schutzgeldes angenommen hat, was verständlich genug auf die Natur des Geschosses selbst als eine Schutzsteuer an die Obrigkeit hinweiset, so findet sich auch vereinzelt der Name Schutzhafer. Wiegand, die Dienste 2c. §. 16, d., erwähnt, daß einige Corveysche Dörfer bis auf die neueste Zeit Schutzhafer an Braunschweig unter dessen Voigteischutz sie gestanden, bezahlen. Auf dem Eichsfelde besaß das Kloster St. Michaelis zu Hildesheim das Dorf Renshausen, innerhalb des churmainzischen Amtes Gerboldshausen gelegen, und gab es irgend einem benachbarten Herrn — z. B. 1341 dem Dietrich von Plesse — in Schutz. Seit 1577 war Churmainz dieser Schutzherr und bezog dafür „6 Malter Schutzhafer."

cf. Wolff, Gesch. des Eichsfeldes, Bd. II. S. 37.

Das preußische Landrecht hat weder Bede noch Geschoß unter den bäuerlichen Prästationen besonders aufgeführt, aber des Geschoßhafers, wenn gleich unter einem anderen Namen, als einer Nutzung der Gerichtsherrschaften gedacht. Th. II. Tit. 17. §. 329.

„Zu den Einkünften der Criminalgerichtsbarkeit gehört außer den gewöhnlichen Gerichtsgebühren auch der Zent= oder sogenannte Gerichtshafer". —

Wie die Urkunden diese Haferprästationen auf das bestimmteste mit der Gerichtsbarkeit der Grafen und Voigte in Verbindung setzen, — so nennt auch Paullini, einer der größten Rechtsgelehrten und Alterthumsforscher des 1700, den Voigthafer und die Bede geradezu unter den vielen Plackereien, womit die Voigte das Land heimgesucht und die Befreiung vieler Voigteien durch Kaiser und Fürsten verursacht hätten.

cf. **Paullini, antiq. Germ. Syntagma 1698. §. 17.** und **Hauschild, a. a. O. S. 115.**

Voigthafer und Voigtbede waren aber, wie wir bereits wissen, nur das Seitenstück zum Grafenhafer und der Grafenbede, und diese eben haben sich im Geschoßhafer und Geschoßgelde an die ehemaligen Grafengerichte, d. i. Obergerichte erhalten, weil deren Bauern aller der Fürsprache entbehrten, welche den Unterthanen der Klöster an vielen Orten Freiheit von den gerichtsherrlichen Steuern verschaffte.

Der Geschoßhafer ist also keinesweges eine vereinzelte schutzherrliche Abgabe, welche sich bloß hier und da vorfände, sondern eine in ganz Deutschland unter verschiedenen Namen üblich gewesene Leistung, ein wesentlicher Theil der Bedesteuer oder des Geschosses, — ein Beitrag zu dem Aufwande des Herren im Gerichts= und Kriegsdienste, eine Entschädigung für das **hospitium, mansionaticum**, Lager, Herberge oder Atzung. Die Städte machten sich, insofern sie eigene Stadtgerichte hatten, und ihre Bürger persönliche Kriegsdienste leisteten, von dieser Verpflichtung los, cf. Hüllmann, a. a. O. S. 89., und erhoben die Geschosse entweder ganz für sich, oder erlangten doch eine feste Geldjahrrente ohne Hafer.

In Stifts= oder Klosterdörfern erlitt die Geschoß=Abgabe durch Vermittelung der geistlichen Herren und durch Verträge mit den Schutzvoigten — wie das ganze Bede= und Geschoßwesen überhaupt — vielfache Modificationen und kam oft gänzlich in Wegfall, wie wir an verschiedenen Urkunden gezeigt haben. Weltliche Herren, welche als Inhaber der Obergerichte bede= oder geschoßberechtigt waren, behielten sie jedoch in der Regel bei, und so finden sich die Hafergeschosse noch bis auf den heutigen Tag in den Dominien, wenn diese nicht nur guts=

herrliche, sondern auch schutz- und gerichtsherrliche Rechte ausgeübt haben, in Kraft. —

Daß aber der Geschoßhafer nichts anderes als Schutzhafer oder Gerichtshafer, d. i. ein in Hafer entrichtetes Schutz- oder Gerichtsgeld, eine Steuer zur Unterhaltung der Gerichte und gutsherrlichen Polizei, ist, muß auch dem blödesten Auge einleuchten: da die Hausgenossen, — auf welche das Vorgeben, der Geschoß werde für Ueberlassung einer Nutzung oder eines Grundstückes entrichtet, unter allen Umständen keine Anwendung finden kann, — wie aus der Gemeinde Hauteroda urkundlich erwiesen ist, nicht nur Geldgeschoß, sondern auch Hafergeschoß zu zahlen verpflichtet gewesen sind, bis deren Geschoßquoten später fixirt und auf ein Bestimmtes an Geld, unter dem Namen des Schutzgeldes, gesetzt wurden. Standen Hausgenossen zu ihren Gutsherrschaften in einem untergeordneten Verhältnisse, so beruhte dieß entweder auf der, jenen anklebenden Leibeigenschaft höriger Leute, oder war eine Folge der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, welche natürlich sich auf alle im Gerichtsbezirke der Herrschaft Lebende erstreckte. Ließe sich für Thüringen, — was keinesweges der Fall ist, — eine solche leibeigene Hörigkeit aller Hausgenossen im 1300 und früher erweisen, so müßte doch gegenwärtig jede mit ihr zusammenhängende Leistung ohne Entschädigung in Wegfall kommen, seit dem die Leibeigenschaft längst beseitigt und alle daraus hervorgehenden Verpflichtungen durch Art. 42., 2. der preußischen Staats-Verfassung aufgehoben sind. — Bezieht man aber das Subjections-Verhältniß der Hausgenossen zu den Gutsherrschaften auf die gerichtlichen Functionen der letzteren, so ist dieses ebenfalls mit dem Aufhören der Gerichtsbarkeit gelöset. Es mußten daher auch alle und jede Abgaben der Hausgenossen an die Gutsherrschaft in Wegfall kommen. Und dem gemäß ist auch das bis 1850 übliche Schutzgeld der Hausgenossen nicht weiter erhoben worden. —

Insofern nun der Geschoß, zu welchem ursprünglich auch die Hausgenossen in der Herrschaft Heldrungen Geld und Hafer beisteuern mußten, nur in Beziehung auf die Leibeigenschaft, — persönliche Unterthänigkeit, — der Dorfbewohner, oder auf die Schutz- und Gerichtsherrlichkeit der Gutsherrschaft kann erhoben worden sein, — weil das Verhältniß der Hausgenossen einen Gedanken an Ackerverleihung oder Nutzungsrechte gar nicht aufkommen läßt, so ist damit auch der Character dieser Abgabe als einer Steuer der Angesessenen, so wie der Nichtangesessenen an die Gerichtsherrschaft als solche, allem Zweifel entrückt. —

Der Hafer, welchen die ackerlosen Unterthanen zum Geschosse entrichten mußten, hat demgemäß völlig die Eigenschaft einer Zahlungsmünze zu der in Rede stehenden Steuer. Mag

die Ursache in dem Mangel an baarem Gelde, oder in dem großen Haferbedarfe der Gerichts- und Schutzherrschaften liegen, genug, man findet den Hafer im Mittelalter als ein sehr gewöhnliches Zahlungsmittel, wo an ein Zinsverhältniß nicht im Entferntesten zu denken ist, z. B. bei gerichtlichen Strafen.

Im alten Sachsen war es hergebracht, daß Frauen leichte Vergehen mit einem Sack Hafer büßeten. Doch erhielt nicht der beleidigte Theil diesen Hafer, sondern das Gericht.

cf. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 667.

So verordneten noch die Hannöverschen Landgerichtsartikel vom Jahre 1599.

„Wenn ein Weib ein anderes schilt, oder eine Magd eine andere schlagen, raufen oder schelten und keine Wunden werden, soll die Frau einen neuen Sack von 6 Ellen und 1 Malter Habern nebst 1 rothem seidenen Band, womit der Sack wird zu gebunden, Strafe geben".

cf. Pufendorf, Observationes etc. II., 228.

Auch im Osnabrückischen erkannte der Burrichter auf Geld- oder Haferstrafe:

cf. Möser, l. c. Bd. **III.** S. 97.

Als sich i. J. 1525 die Gemeinde Sachsenhausen gegen ihren Pfarrer empörte, verordnete die Patronats- und Gerichtsherrschaft, — der Abt zu Pforta, — daß Jeder, der dem Pfarrer die ihm zustehenden Gebühren nicht gebe, diesem noch 2 Scheffel Hafer als Strafe und überdieß die Gebühren zahlen solle.

Wer während der Messe vor der Kirche stehe und Leichtfertigkeiten treibe, wurde mit 1 Pfund Wachs an die Kirche und 2 Scheffeln Hafer an den Pfarrer Strafe bedroht. Wer letzteren oder dessen Gesinde aber mit Wort und That behellige, solle ihm 1 Malter Hafer zahlen.

cf. Wolff, Chron. des Klost. Pforta, Bd. **II.** S. 633.

Als i. J. 1533 die Klosterdörfer dem neuen Abte huldigten, bestimmte dieser, daß die von Sachsenhausen und Leutenthal die Bäche nicht verschütten — **effunderent** — oder darin fischen sollten, bei 1 Maaß Hafer Strafe.

Ebendas. S. 655.

Wer im Magdeburgischen gestorbenes Vieh dem Abdecker verschwieg, hatte 1 Wispel Hafer in das churfürstliche Amt als Strafe zu erlegen. Mandat vom 20ten April 1689 bei

Mylius, Const. Magdeb. Tom. III. p. 402. —

Diese und viele andere Beispiele geben den Beweis, wie in früheren Zeiten die Obrigkeit Getreide und namentlich Hafer, uralten Rechtsgewohnheiten gemäß, neben baarem Gelde als Zahlungsmittel ansah, ohne daß dabei an ein Zinsverhältniß der Hafer Zahlenden gegen die Hafer Empfangenden zu denken war.

Auch der in allen deutschen Ländern seit Ausbildung der stehenden Heere im 1700 vorkommende Magazin-Hafer und Cavallerie-Verpflegungs-Gelder, welche in Sachsen nach den Steuerschocken auf dem platten Lande erhoben werden,

cf. Kutter, a. a. O. Th. I. S. 89 bis 114.

und die, den Infanterie-Städten auferlegten Servisgelder

cf. Kutter, a. a. O. Th. I. S. 114 bis 119.

müssen hier in Betracht gezogen werden. Sie sind auf demselben Boden gewachsen, als die Geld- und Haferbeden älterer Zeiten; denn der Landesschutz ist der Rechtstitel, unter welchem sie von den Ständen verwilligt wurden, seit der Waffenschutz des Landes Sache der Landesherren geworden und dem Landherren oder Gerichtsherren nur der Rechts- und Polizeischutz übrig geblieben war, wofür diese die Geld- und Hafergeschosse, so lange zu beziehen wenigstens in gewisser Hinsicht berechtigt erscheinen mochten, als die Gerichtsbarkeit mit den daran geknüpften Lasten von ihnen ausgeübt wurde. Nach dem Uebergange aller Gerichtsbarkeit an den Staat muß also auch die Gegenleistung der bisherigen Gerichtsunterthanen an die Gutsherren, der Geschoß, ein Ende haben.

§. 31.

Nachdem wir im Allgemeinen die Steuernatur des, in ganz Deutschland verbreiteten Geschosses hinreichend glauben erwiesen zu haben, so bleibt nur noch übrig, die Anwendung auf die in der Herrschaft Heldrungen noch übliche Geschoßabgabe zu machen und darzuthun, daß hier alle die Merkmale klar und deutlich vorliegen, an denen die alte Bede- oder Geschoßsteuer zu erkennen und von jeder privatrechtlichen Leistung zu unterscheiden ist.

So gewiß die Edlen Herren von Heldrungen unter die ältesten Dynasten in Thüringen gehören, indem sie schon i. J. 1128 als freie Herren genannt werden, denen, wie bereits oben bemerkt, Reichsunmittelbarkeit zustand, und welche selbst den Grafentitel führten, — denn in einer Urkunde des Landgrafen Ludwig III. vom Jahre 1186 bei Wolff, Chronik des Klosters Pforta Bd. I. S. 191. ist „Graf Heinrich von Heldrungen" und Bd. II. S. 354. Graf Friedrich von Heldrungen unter Zeugen der Verhandlungen aufgeführt: so wenige nähere Nachrichten über diese Dynastenfamilie hat uns die Geschichte aufbewahrt, und nur Fragmente sind es, welche Falkenstein, Chron. von Thüringen S. 947. und Sagittarius in seiner Geschichte der thüringischen Herrschaft Heldrungen in der Sammlung gemischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Chemnitz, 1771 Bd. VI. S. 300 bis 320., in Betreff der älteren Geschichte dieser Herren, vorgefunden haben.

Für unsere Zwecke genügt es indessen vollkommen, zu wissen, daß Heinrich von Heldrungen i. J. 1249 die Anerkennungs-Urkunde Heinrichs des Erlauchten mit unterzeichnet hat, cf. Weck, Chronik Dresden. p. 155.; wodurch erwiesen ist, daß er zu den vornehmsten Dynasten gehörte, welche im Namen der ganzen Landgrafschaft jenen Vertrag mit dem Markgrafen von Meißen abschlossen und seine Erb-Ansprüche auf Thüringen anerkannten.

War aber, was gar nicht zu bestreiten und durch die spätere Geschichte bekannt genug ist, Heldrungen eine dynastische Herrschaft in Thüringen, so versteht es sich von selbst, daß die Edlen Herren von Heldrungen von Alters her auch im Besitze der vollen Gerichtsbarkeit — der comitia — gewesen sind und Alles, was wir über die Dynasten im Allgemeinen berichtet haben, auch auf die Dynasten von Heldrungen seine Anwendung findet.

Die Heldrungische Dynasten-Familie starb mit dem entarteten Friedrich aus, welcher im Jahre 1412 wegen seiner Verbindung mit der aufrührerischen Fleglergesellschaft aller seiner Lehen beraubt und bald darauf im Harze, wohin er nach der Einnahme seines Schlosses Heldrungen geflüchtet war, ermordet ward. Hierdurch kam die Herrschaft Heldrungen an die, den bisherigen Besitzern verwandten Grafen von Hohnstein, welche sie im Jahre 1484 an die Grafen von Mansfeld verkauften.

Wegen Verschuldung der Grafen übernahmen die Oberlehnsherren der Grafschaft i. J. 1570 die Sequestration derselben; und zwar das Erzstift Magdeburg in dem nördlichen, Chursachsen in dem südlichen Theile, zu welchem die Herrschaft Heldrungen gehörte. Letztere ward aber schon während der Sequestratien von Sachsen durch Befriedigung des Haupt-Gläubigers eigenthümlich erworben, bei der Theilung des Churstaates der Sachsen-Weißenfelsischen Linie zugewiesen und bildete einen Bestandtheil des, aus den Aemtern Sittichenbach und Wendelstein, nebst den vormals Magdeburgischen Besitzungen, den Aemtern Querfurt, Jüterbogk und Dahme gebildeten Fürstenthumes Querfurt, mit welchem sie nach dem Aussterben der Herzöge von Weißenfels i. J. 1746 an Chursachsen zurückgefallen und diesem bis zur Abtretung an die Krone Preußen verblieben ist. —

Da nun aus den zahlreichen urkundlichen Zeugnissen, die wir in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellt haben, erhellet, daß die Bede- oder Geschoßsteuer bereits im 1300 allgemein gewesen ist, auch in Beziehung auf Thüringen kein Zweifel darüber obwalten kann, indem bereits in dem Privilegium des Klosters Volkeroda bei Mühlhausen i. J. 1222 der Kaiser Friederich I. als Gerichtsherr der damaligen Reichs-Domaine

Mühlhausen, gestattet, daß genanntes Kloster vom Geschoß frei sein solle —

„ut ob omni jure exactionis et collectae, quod vulgo dicitur Geschoz, sit absolutum, et si qua bona civitati Mulhusen adjacentia, quae imperiali jurisdictioni attinere deberent, sit adeptum et in futurum poterit adipisci, ut ea libere possideat ac quiete" cf. Grasshoff l. c. p. 19.; —

Da auch Landgraf Ludewig von Thüringen in demselben Jahre 1222 dem Abte des Klosters Georgenthal einen Hof mit 10 Hufen an Zahlungsstatt für 100 Mark geschoßfrei überläßt, —

„quam possessionem ab omni exactione et obsequio atque publica hospitii nostri pensione liberam et absolutam decernimus permanere";

cf. Tentzel, l. c. Suppl. II. p. 553.

Da der Landgraf von Thüringen i. J. 1278 seinem Voigte in Buttelstädt gebietet, er solle in dem Dorfe Lauterthal (6 Stunden von Heldrungen) welches in sein Gericht Buttelstädt, aber mit dem Eigenthumsrechte dem Kloster Pforta gehöre, keinen Geschoß — exactio — einsammeln;

cf. Wolff, Chronik des Klosters Pforta, Bd. II. S. 204.

Da endlich die thüringischen Dynasten, nach einer Urkunde des Grafen von Schwarzburg vom Jahre 1276, bei

Struve, hist. u. pol. Archiv, Bd. II. S. 76.

in ihren Gerichten so gut, als der Landgraf in den seinigen Geschoß bezogen und davon nach Gutdünken befreiten: so ist auch ohne specielle Heldrungische Geschoß-Urkunden, deren Mangel die mehrfach erlittene Einnahme und Plünderung des Schlosses im 30jährigen Kriege hinreichend erklärt, die Annahme begründet, daß bereits im 1300 die Bede- oder Geschoß-Steuer in der Herrschaft Heldrungen vorhanden gewesen sei. Kann an der Berechtigung der Heldrunger Dynasten, selbige zu erheben, nicht gezweifelt werden; so wäre es in der That eine sehr naive Voraussetzung, daß jene ihr Recht nicht geübt und ihre Unterthanen steuerfrei gelassen hätten. Wenigstens ist dieß zur Zeit des Verkaufs der Herrschaft Heldrungen an Mansfeld i. J. 1484 nicht der Fall gewesen: da in dem chursächsischen Lehnbriefe für die Grafen Mansfeld vom Jahre 1487 bei

Spangenberg, Mansfeldische Chr. 1572. S. 399. b.

neben den Heldrungischen Renten, Gütern, Zinsen, auch „Haffern" genannt wird, worin unschwer der Hafergeschoß zu erkennen ist.

Der in Gülden geschlossene Kauf zeigt, daß die Markrechnung nicht mehr die übliche war, als Mansfeld von der Herrschaft Besitz nahm. Da nun die Heldrungischen Geschosse auf einer Einschätzung nach Marken beruhen, so liegt es

am Tage, daß sie aus früherer Zeit, als 1484 herstammen müssen. Die Einschätzungswerthe weisen aber unbedingt auf das 1200 oder 1300 hin, wenn man die §. 28. aufgestellten Acker-Werthverhältnisse dieser Jahrhunderte berücksichtigt.

Der Heldrunger Geschoß besteht nämlich in Geld- und Haferlieferungen und wird gegenwärtig von Häusern, Grundstücken und dem Viehstande eingesammelt. Die Gemeinden als solche und nicht die einzelnen Ackerbesitzer sind der vormaligen Gerichtsherrschaft verpflichtet. Die Gemeinde-Vorsteher erheben denselben und veranlagen nach ortsüblicher Weise den Viehstand, je nachdem derselbe eine Erhöhung der Beitragsquoten fordert, oder eine Ermäßigung gestattet. So sind z. B. in Oberheldrungen seit etwa 20 Jahren die Schweine nicht mehr beschoßt worden, da der vermehrte Viehstand einen größeren Steuerertrag gab, als nöthig war, das Geschoßquantum des Ortes zu decken.

Als Geschoß-Jahrrente an die Herrschaft haben die einzelnen Ortschaften zu entrichten:

	Geldgeschoß						Hafergeschoß			
1. Heldrungen	25	rl.	13	sgr.	2	pf.	249½	Schffl.	Nordh.	Ms.
2. Oberheldrungen	24	„	11	„	3	„	236	„	„	„
3. Hauteroda	77	„	17	„	6	„	152	„	„	„
4. Reinsdorf	31	„	7	„	10	„	300	„	„	„
5. Bretleben	10	„	6	„	11¼	„	204	„	„	„
Sa.	168	rl.	26	sgr.	8¼	pf.	1141½	Schffl.	Nordh.	Ms.

Der Werth des 168 rl. 26 sgr. 8¼ pf. betragenden Geldgeschosses stellt sich in Marken, die Mark nach Graßhoffs Annahme zu 5⅓ rl. berechnet, auf sehr nahe 31 Mark.

Der Hafergeschoß, 1141½ Nordh. Scheffel oder 999 Berl. Scheffel — genau 998⅞ Berl. Scheffel, da 8 Nordh. Schffl. = 7 Berl. Scheffel sind, besteht mithin aus 83¼ Berl. Maltern.

Nun haben wir in §. 28. die Ueberzeugung gewonnen, daß das Berl. Malter Hafer im 1300 und 1400 den Werth von ¼ Mark nicht überstiegen hat; 83¼ Malter, à ¼ Mark, kosteten also $20\frac{13}{16}$ oder nahe 21 Mark, pptr. 112 rl. an Geldwerthe. Die Gesammtsumme des Geschosses in der Herrschaft Heldrungen belief sich also auf etwa 52 Mark. —

In den Flurbüchern ist bei Häusern und Grundstücken vermerkt, wie viele Erbmarken Geschoß auf jedem ruhen. Auf jede solcher Marken wird dann eine, jedes Ortes verschiedene, Summe Geld und Hafer erhoben.

Es zahlt auf eine Erbmark:

1. Heldrungen	3 sgr.	9 pf. u.	1⅛ Schffl.	Hafer	auf 107	Erbmarken
2. Oberheldrg.	3 „	9 „ „	1 „	„	„ 167	„
3. Hauteroda	8 „	— „ „	½ „	„	„ 153	„
4. Reinsdorf	6 „	3 „ „	2 „	„	„ 89¾	„
5. Bretleben	1 „	6 „ „	1 „	„	„ 110	„
Sa.					626¾	„

was nach Berechnung dieser auf den Grundbesitz veranlagten Gefälle noch zur Gewährung des Geschoßquantums in jedem Orte fehlt, wird entweder nach jedesmaliger Veranlagung, oder nach althergebrachten Sätzen auf den Viehstand repartirt und zwar:

1. in Heldrungen zahlt man auf

1 Pferd	3 sgr.	9 pf.	1 Mark	129 Schffl. Hafer werden nach Verhältniß des Viehstandes aufgebracht und auf die einzelnen Stücke veranlagt.
1 Kuh	1 „	11 „	½ „	
1 geltes Sck.	1 „	— „	1 Vierdung	
1 Schwein	— „	3 „	1/16 Mark	

2. in Oberheldrungen: auf

1 Pferd	1 sgr.	11 pf.	½ Schffl.	d. i. ½ Mark
1 Kuh	1 „	11 „	½ „	
1 Kalbin	1 „	— „	¼ „	1 Vierdung
1 Schwein	—	—	—	(v. 20 Jahren 8 Schw. 1 Mark).

3. in Hauteroda: auf

1 Kuh	½	Mark	Auf jede Mark werden 8 sgr. und ½ Nordh. Scheffel Hafer erhoben. Die Pferde sind früher beschoßt worden, bleiben jetzt aber frei.
1 Kalb	¼	„	
1 Sau m. Jung.	½	„	
1 jähr. Schwein	⅛	„	
1 Läufer-Schwein	1/16	„	
1 Ziege	⅛	„	
1 Ziegen-Lamm	1/16	„	

4. in Reinsdorf

1 Pferd	3 sgr.	1½ pf. u.	1 Schffl. d. i. ½ Mark	Die Erbmarken werden mit 6 sgr. 3 pf. u. 2 Schffl. Hafer verrechnet.
1 Kuh	2 „	— „ „	¾ „	
1 Kalb	1 „	— „ „	⅜ „	
1 Schwein	— „	3 „ „	3/32 „	

5. in Bretleben:

1 Pferd	9 pf. u.	½ Schffl.	Hafer	½ Mark	Die Erbmarken werden mit 1½ sgr. und 1 Schffl. Hafer veranlagt.
1 Kuh	9 „ „	½ „	„	½ „	
1 Kalb	4½ „ „	¼ „	„	¼ „	
1 Schwein	1½ „ „	1/16 „	„	1/16 „	

Schaafe sind nirgends in der Herrschaft beschoßt, weil zu der Zeit der ältesten Einschätzung die Dorfschaften wahrscheinlich keine besaßen, oder aus irgend welchem Grunde frei ließen.

Die sogenannten Erbmarken entsprechen dem Hufenschoß in den Städten auf die Erben. Erbe ist in einer Urkunde vom Jahre 1140 bei Guden, l. c. Tom I. p. 125. gleichbedeutend mit mansus —

„unum mansum terrae, quae vulgo dicitur Erbe, cum duabus curiis ad eandem pertinentibus".

In Halle wurden i. J. 1503 die Erben von den Häusern bei der Halleschen Geschoßregulirung unterschieden.

cf. Dreyhaupt, l. c. T. II. Ur. N. 452.

Unter Vorschoß verstand man die Geschoßbeiträge, welche jeder Bürger ohne Unterschied, mit und ohne Haus, zu entrichten hatte; der Hausschoß ruhte auf den Häusern und die Erben wurden seit jenem Jahre nicht weiter beschosset, sondern nur mit landesherrlichen Steuern — dem sogenannten Pfundschosse — belegt. cf. Ebendas.

So lange der Geschoß aber Vermögensteuer war, verstand man unter dem Erbe (haereditas) in den Städten und auf dem Lande allen Grundbesitz an Haus und Feld und der darauf zu zahlende Geschoß, hieß der Erbgeschoß.

cf. eine Stendalsche Urkunde de a. 1273, bei Gerken, l. c. Tom. I. p. 13.

woselbst man noch im vorigen Jahrhunderte die Häuser in Erben und Buden eintheilte. In Querfurt hatte jeder Bürger, nach den Statuten vom Jahre 1662, —

„mehr nicht denn ein Erbgeschoß, nemlichen 4 ggr. 6 pf. zu entrichten" —

dagegen die Hausgenossen einen Gülden Schutzgeld geben mußten.

cf. Schott, deutsche Land- und Stadtrechte. S. 154.

Im J. 1330 behalten sich die Herren v. Schulenburg ihre Erbbede vor.

„precaria haereditaria, quae ad castrum Bezendorp pertinere dinoscitur",

cf. Gerken, l. c. T. II. S. 604.

Zur Bezahlung der gräflich Reussischen Schulden übernahm die Ritterschaft i. J. 1485 eine Erbbede.

cf. Ritter v. Lang a. a. O. S. 218.

Der Erbgeschoß ist also der Haus- und Ackergeschoß, der Geschoß auf liegende Gründe. Er hat nicht das Mindeste gemein mit den auf einzelnen Grundstücken haftenden Erbzinsen, oder mit den einer weit späteren Zeit angehörenden Erbpachten — Vererbungen, — deren z. B. die Sachsen-Weißenfelsische Regierung in unserer Herrschaft mehrere abgeschlossen hat und welche erweislich auf privatrechtlichem Grund und Bo-

den stehen; obgleich jene sogenannten Erbzinsen im 1600 keineswegs schon für das galten, wofür man sie jetzt hält, für privatrechtliche Prästationen. Melanchthon, der vom Könige Christian III. von Dänemark aufgefordert ward, ein Rechtsgutachten über den Zinswucher abzugeben, eröffnete sein „responsum juris“ vom Jahre 1553 bei **v. Ludewig, Rel. Tom. IV. p. 358.** mit den Worten:

„Alle verständige wissen, das große und weite unterschied ist zwischen Erbzinsen, die von den Herrschaften also zur Regierung geordnet sind, desgleichen den Pächten, wahrhaften Interessen — und dem sträflichen Wucher ꝛc.“

Melanchthon, rechtskundig, wie Wenige seiner Zeit, nennt also auch die Erbzinsen zur Regierung d. i. zur Unterhaltung der Regierung geordnete Abgaben; — eine Ansicht, über welche ihn heut zu Tage jeder subalterne Beamte und jeder Erbzinsberechtigte wird glauben meistern zu können, weil die Beweise jener, gewiß wohl begründeten Ansicht inzwischen abhanden gekommen sind! — —

Der Geschoß beruhte jedoch, wie wir wissen, nicht ausschließend auf den Erben, sondern erstreckte sich als eine Vermögenssteuer der Unterthanen zu öffentlichen Zwecken, auch auf die fahrende Habe, das Mobiliar-Vermögen der Bürger und Bauern. Das bewegliche Vermögen der letzteren bestand in den früheren Zeiten, wo nur in den handeltreibenden Städten Reichthum an Geld und Kostbarkeiten zu finden war, vorzugsweise in dem Viehstande, weßhalb auch in der Regel da, wo sich die Geschoßabgabe bis auf unsere Zeit erhalten hat, ein Theil derselben auf das Vieh eingesammelt wird. Ebenso wurde schon 1305 in Naumburg der Viehstand zum Geschosse heran gezogen, weil ein großer Theil der Bürger Ackerbürger waren, deren Vermögen in jenem zum Theile bestand, wogegen anderwärts, wie z. B. in der Bergstadt Freiberg, die geringe Anzahl Nutzvieh, welche dort vorhanden sein mochte, geschoßfrei blieb.

Da die Bede- oder Geschoßsteuer sehr frühzeitig zu einer bestimmten Einschätzung der Erben führte, bei welcher der Werth alles Grundbesitzes nach Marken angegeben und festgestellt wurde, in der Art, daß auch ein späteres Steigen des Grundwerthes die Einschätzung nicht veränderte, sondern höchstens die, auf jede Mark Werth zu gewährenden Steuerquoten steigerte, so ist eine solche Einschätzung des Besitzes auch bei dem Geschosse der Herrschaft Heldrungen vorauszusetzen. Und das eingeschätzte Werthquantum alles damaligen Grundbesitzes in den betreffenden Dorfschaften sind eben die sogenannten Erbmarken; da die fahrende Habe, der Viehstand, selbstredend nicht auf ein bleibendes Quantum fixirt, sondern immer nur

zeitweise, je nachdem jener stark oder geringe war, besteuert werden konnte und besteuert wird.

Es bedarf nur eines Blickes auf die Wertheinschätzung des Viehes in der Naumburger Geschoßordnung vom Jahre 1305, und die in der Herrschaft Heldrungen noch jetzt übliche, insbesondere die in dem alten **pro memoria** der Gemeinde Hauteroda auch urkundlich verbürgte im Jahre 1636 als altherkömmlich beibehaltene, um sich zu überzeugen, daß der Ausdruck in dem jüngeren Documente:

„1 Kuh giebt zu Geschosse 1/2 Mark, oder:

1 Kalbin giebt zu Geschosse 1 Vierdung" — rc.

ganz dasselbe besagt, was in der Naumburgischen Urkunde festgestellt wird: „Eine Kuh soll man verschossen für eine Mark, eine Kalbin für ein Vierdung rc.". Kaufte man nun z. B. 1 Pferd damals für 1 Mark und anderes Vieh nach einem, diesem Preise entsprechenden Verhältnisse, wie im §. 28. aus Urkunden nachgewiesen ist, so kann doch unmöglich die Steuer auf 1 Pferd 1 Mark oder 1/2 Mark betragen haben, — man müßte ja eine mehr als türkische Besteuerung voraussetzen, wenn die Abgabe von 1 Stück Vieh dem Kaufwerthe desselben gleichkommen sollte!! — sondern es sind diese Ansätze die Wertheinschätzungen, welche der in Rede stehenden Viehsteuer zu Grunde liegen. Die Naumburgischen, Heldrungischen, Oberheldrungischen und Hauterodaischen Sätze stehen sich ziemlich nahe; es ist daher gar kein Grund vorhanden, welcher uns hinderte, anzunehmen, daß die letzte Feststellung jener ungefähr derselben Zeit, dem Ende des 1300 und Anfange des 1400, angehöre; obgleich die Naumburger Urkunde uns darüber nicht in Zweifel läßt, daß schon früher Geschoß dort entrichtet, und i. J. 1305 nur die Bestimmung gegeben worden ist,

„daß sie sollen schossen ewiglich nach der Mark".

Diese Geschoßtaxe kündigt damit zugleich ihre ewige Gültigkeit auf das bestimmteste an. Auch in der Herrschaft Heldrungen ist seit jener Zeit eine Veränderung der Taxe im Wesentlichen nicht eingetreten, wie die gegenwärtige Praxis augenscheinlich lehrt. Sie schossen hier nach der Mark, wie im 1300 und 1400, ohne noch zu wissen, was eine Mark ist. So zähe ist oft die Gewohnheit und das Herkommen!

Oertliche Veränderungen lassen sich zwar, namentlich in Bretleben und Reinsdorf, erkennen; doch ist auch hier die uralte Geschoßweise nach der Mark nicht ganz verwischt, wenigstens bei Häusern und Grundstücken bisher erhalten. Die inzwischen eingetretene Separation hat dagegen schon eine neue Veranlagung in Aussicht gestellt, welche, wenn die Abgabe fernerhin bestünde, vielleicht die letzte Spur der Markentaxe vertilgen würde, wie an so vielen andern Orten, z. B. in der Grafschaft Beichlingen, oder im Amte Sachsenburg geschehen,

wo man zwar die Geschoßquoten nach Hufen erhebt, aber eine Markentaxe nicht mehr kennt. Daß jedoch diese Markentaxe auch dem Geschosse in dem Amte Sachsenburg zu Grunde liegt, darf nicht nur mit allem Rechte vorausgesetzt werden, sondern läßt sich auch urkundlich, wenigstens in Beziehung auf das darin belegene Dorf Gorsleben, erweisen. Gegenwärtig lebt zwar in der dasigen Gemeinde, wie in allen übrigen Amtsdörfern der Sachsenburger Pflege nicht die mindeste Erinnerung an eine den Geschoß bestimmende Werthtaxe nach Marken, nicht einmal den Namen der Marken kennt die dortige Erhebungspraxis. Man sagt, auf dem oder jenem Hause oder Grundstücke ruhe so und so viel Geschoß, und betrachtet ihn gleich alten Erbzinsen, die ebenfalls in feststehenden Beträgen den Grundstücken ankleben. Eben so sammelte man nach altem Herkommen bis zur Separation einen Theil des Geschosses vom Viehe, bis nach jener die früher unbeschoßten Riether belegt, und das Vieh frei gelassen wurde. Alle verhuften Grundstücke sind schoßfrei; nur das zur ehem. Voigtei Etzleben gehörige und Kloster Oldislebensche Zinsland, so wie alles neu umgebrochene Bergland ist schoßfrei. Die Gemeinde sammelt den Geschoß durch ihre Vorsteher ein, liefert die Geldgeschoß-Jahrrente an das Amt Sachsenburg (jetzt an das Rentamt Heldrungen), den Geschoßhafer in folle an das vormals v. Helmoltsche Rittergut in Bilzingsleben, dem er im J. 1734 veräußert ist, und verwendet das Uebermaß in den Nutzen der Gemeinde. Es findet also im Wesentlichen dieselbe Erhebungspraxis statt, wie in der Herrschaft Heldrungen. Eine sorgfältigere, durch den Verf. veranlaßte Nachsuchung in der Gemeinde-Lade nach alten Rechnungen hat nun die wohl erhaltenen Gemeinde-Rechnungen seit dem Jahre 1571, zwar mit Lücken, — auch einige noch ältere, deren Jahreszahl verwischt, die aber den späteren ganz gleich sind, — zu Tage gefördert. Hieraus ergiebt sich die Veranlagung des Geschosses nach Marken auf das überzeugendste. Die alten Rechnungen beginnen alle ohne Ausnahme mit Aufzählung der Geschoß-Marken, führen sie jedoch nur in Summen, wie viel jeder der beigeschriebenen Einwohner an Marken zu versteuern hatte, auf. Die den Rechnungen vorgesetzte, in die numerirten Titel nicht mit eingerechnete Zusammstellung der Geschoß-Marken ist z. B. in der R. vom J. 1571 überschrieben: „Markzahlen. undt werden zur jeder Marck vier Vierdung gerechnet“. am Schlusse: summa summ. aller Markzahlen 380 Mark. jede Mark zu 8 gr. gerechnet und auf jede Mark einen kleinen Scheffel Hafer (d. i. ein Nordh. Schffl.)“ — Im Jahre 1571 kamen ein, laut der Gem. Rechnung, „von forne berührten Marken“ Geschoßhafer 13 Malter 9 Schffl. 1574, — 12 Malt. 14 Schffl. 1595, — 14 Malt. 4 Schffl. 1 Mtz. 1598 — 13 Malt. 10 Schffl. 1673, — 14 Malt. 15 Schffl.

An Geschoßgeld sind eingekommen 1571, 144 fl. 16 gr. von 380 Marken. 1574, 120 fl. 10 gr. 6 pf. von 361 Mk. 2 Vierdung. — 1595, 150 fl. 19 gr. von 396 Mark 1/2 Vierdung. 1598, 146 fl. 5 gr. von 383 Mk. 3 1/2 Vier. Die jährl. Geschoßjahrrente: „Erbgeschoß auf das Haus (oder Schloß) Sachsenburg" (in der Ausgabe neben „Schoßwachtgeld" nach Sachsenburg, „Defension=Geldt nach Heldrungen", — „Kammergerichtszielern", — Jagdstall=Knechtsgeld, — Amts=Hauptmanns=Besoldung, — Servisgeldt=Pfennigsteuer und Reuterverpflegungsgeld — z. B. in den Rechn. 1680 und 1688 —) betrug an Gelde bis 1673, 100 fl. 14 gr. und 13 Malter Hafer. Seit 1673 sind nur 80 fl. 10 gr. Geschoßgeld, aber 14 Malter Geschoß=Hafer ununterbrochen verrechnet resp. an das Ampt S. abgeliefert und quittirt.

Nach der Ueberlassung des Geschoßhafers an das v. Helmoltsche Gut in Bilzingsleben wird die alte Hafergeschoßrente von 12 Malt. an letzteres, 1 Malt. (zu 16 Schffln.) blieb bei dem fürstl. Amte und wird jetzt in Geld dem Rentamte in Heldrungen entrichtet. Es quittirt dieses seit 1840 nur über den Geldbetrag für 16 Schffl. Hafer, wie einzelne Gutspächter in Bilzingsleben über die (13 Malter) 208 Schffl. „Zinshafer oder Erbzins aus Gorsleben" quittirt haben. Auf diese Weise mag an manchen Orten die Geschoß=Abgabe allmählich zur Zinse gestempelt worden sein, ohne daß eine eigentliche Absicht obgewaltet hat.

Die Steuer=Beträge von den Marken blieben sich nicht gleich. In der Rechn. 1680 heißt es im Marken=Verzeichnisse: Summa 322 Mark 3 Vierding, von jeder Mark 8 gr. Schoß, tragen aus Angelde 122 fl. 20 gr. — Dagegen in der Rechnung 1688: 314 Mark 3 7/8 Vierd., von jeder Mark 7 gr. 6 pf. Geschoß, trägt an Gelde 112 fl. 10 gr. 3 pf. — Daß das stete Steigen und fallen der Marken durch den Viehschoß bedingt ist, zeigt eine Bemerkung in der Rechn. v. J. 1598 — „Umb 1 fl. 7 gr. feldt kegen dem Forigen (Geschoß), dieweil viel Marken in Zahlung nicht befunden wegen Abgang der Schaffe".

Es liegt mithin auch im Amte Sachsenburg der Geschoßabgabe die Einschätzung nach Marken zu Grunde, wenn gleich im Laufe der Zeit die alten Markenzahlen sich aus den Gem. Rechnungen verloren haben und die Geschoßregister ledigl. nach Geld und Haferbetrag rubricirt worden sind. Mithin ist auch der dortige, wenngleich theilweise in Privathände übergegangene Geschoß die alte landherrliche Steuer, wie sie auch in den Gemeinderechnungen durchaus unter lauter steuerartigen Gefällen verrechnet ist.

Vor Beseitigung des Viehgeschosses wurde in Gorsleben z. B. im J. 1834 — der Geschoß nach folgenden Sätzen erhoben:

1 Haus zahlte 4 sgr. 5 pf. — 1 Nösel Land — 1/16 Hufe — 1 sgr. 8 pf. 1 Pferd 4 sgr. 2 pf. — 1 Fohlen 3 sgr. 2 pf. — 1 Kuh 3 sgr. 3. pf. 1 Kalb 2 sgr. 6 pf. 1 Schwein 8 pf. — 1 Schaaf 8 pf. — 1 Ziege 8 pf. — und einen entsprechenden Betrag an Hafer, z. B. 1 Ziege 1/2 Metze, 1 Haus 3 Mtz. 5 1/2 Nösel.

Die alte Geschoßtaxe nach Werthmarken ist hier völlig verwischt und gleichförmige Steuersätze an deren Stelle getreten, während in der Herrschaft Heldrungen Name und Erhebungsweise der ursprünglichen näher geblieben sind.

In dem vormals Querfurtschen Nachbar-Dorfe Schönewerda haben sich nur bei den Häusern die Erbmarken in den Geschoßregistern erhalten. Die Gemeinde erhebt dort den Geschoß

a) von den Marken d. i. den Häusern,
b) von den Aeckern und Riethlande,
c) von dem Viehstande.

Auch hier wissen Gerichtsherrschaft und Gerichtsinsassen nicht, was es mit diesen sub a von den Häusern erhobenen Marken, deren auf einigen Häusern 1, auf andere mehrere z. B. 1 1/2, 2, 2 1/2 im Geschoßregister eingetragen und darin von Geschlecht zu Geschlecht fortgeführt worden sind, für eine Bewandtniß hat. Die Geschoßsätze sind folgende:

1.	Auf	1 Mark	6 ggr.
2.	„	1 Acker Feld	1 „
3.	„	1 Acker Rieth	2 „
4.	„	1 Kuh	3 „
5.	„	1 geltes St.	1 1/2 „
6.	„	1 Fohlen	2 „

Es entspricht dieses Steuermaß dem in der Herrschaft Heldrungen üblichen, wenn man berücksichtigt, daß in letzterer die Mark meist mit 3 ggr. nnd 1 Nordh. Schffl. Hafer, in Schönewerda mit 6 ggr. aber keinem Hafer, verrechnet wird. Kostete nun im 1300 der Berl. Schffl. Hafer etwa 2 ggr. 7 pf., so ist die Heldrunger Steuer auf 1 Mark Werth ganz dieselbe, nur in zweierlei Zahlungsmünzen entrichtet, nämlich zu ungefähr 3/5 in Geld und 2/5 in Hafer, während in Schönewerda die Werthmark nur mit einerlei Münze mit 6 ggr. in Geld, versteuert wird.

Noch im Jahre 1572 kostete, nach dem Neumärkischen Landtagsabschiede, bei Mylius, l. c. Tom. VI. p. 1. der Berl. Schffl. Hafer 3 ggr. Für die Heldrunger Beschossung erweiset sich also bis ins 1600 noch der Steuersatz gültig, die Hälfte der Zahlung in Hafer zu entrichten. — Für die spätere Zeit übersteigt freilich der Hafer die Baarzahlung bedeutend.

Daß nach der Schönewerdaer Ackertaxe 6 Acker Feld mit 1 Mark, die Hufe also mit 5 Mark und 3 Acker Rieth mit 1

Mark, die Hufe also mit 10 Mark eingeschätzt sind, erklärt sich aus der Trefflichkeit des Schönewerdaer Auenbodens gegen die weit weniger fruchtbaren Heldrungischen Felder auf das vollständigste. Auch in Schönewerda wird, wie in der Herrschaft Heldrungen, 1 Kuh mit 3 ggr., d. i. zu 1/2 Mark Werth und 1 geltes Stück oder eine Kalbin zu 1 1/2 ggr., d. i. zu 1 Vierdung, verschosset. Dieß weiset auf ganz gleiche Einschätzungs-Grundsätze hin. Die Geschoßjahrrente an die Gerichtsherrschaft in Schönewerda, welche die Obergerichte hatte, beträgt 80 Thlr. und keinen Hafer. Die Geschoßerhebung bringt der Gemeinde an 30 Thaler Ueberschuß in die Gemeindekasse.

Wie die Ansätze in Betreff der Verschossung des Viehes auf einer Werthabschätzung beruhen, welche so wenig als in Naumburg, ohne Wissen, sondern sicher unter Mitwirkung der Herrschaft bewerkstelliget ist, so bezeichnen auch die auf den Erben haftenden Marken, die Erbmarken den Werth, welchen die fraglichen Grundstücke zur Zeit der Geschoßeinschätzung hatten.

Auf den Häusern in der Herrschaft Heldrungen liegen in der Regel 1 oder 1/2 Mark; nur wenige alte Häuser, — z. B. in Hauteroda 2, — einige wachszinsige Häuser, — also ursprünglich Kirchengut, — und alle ritterschaftlichen oder geistlichen Besitzungen, sowie alle in späterer Zeit erst erbauten Häuser, oder urbar gemachten Grundstücke sind geschoßfrei.

Die Hufen, à 30 Acker, sind zu 2 oder 3, auch 4 Mark, wenige höher, veranlagt und diese bei Theilungen in Vierdunge, halbe oder Viertel-Vierdunge gebruchtheilt. —

So lange die Herrschaft von jedem Hause oder Ackerstücke separat den Geschoß bezog, mag wohl auch die Beitragsquote in allen Ortschaften dieselbe gewesen sein; sobald aber Geld und Hafer auf eine Jahrrente fixirt wurde, blieb die innere Regulirung der Veranlagung den Gemeinden selbst überlassen; woraus sich die, wenngleich geringen Differenzen erklären.

Die auf den Hausgründen und Gärten ruhenden Erbmarken wurden durch die Abgabe von Baustätten, wie es das Wachsthum der ursprünglich kleiner und menschenärmer gewesenen Dörfer mit sich bringen mußte, oft auf mehrere Häuser vertheilt, die ursprüngliche Einschätzung also dadurch verändert. Dabei ist freilich gar nicht mehr zu ermitteln, welche Häuser bei der Geschoßeinschätzung schon vorhanden gewesen und welche, durch Neubau auf getheiltem oder von der Gemeinde erworbenem Grunde seitdem entstanden sind; da ehemals dergleichen Neubauer leicht volles Gemeinde- und Nachbarrecht erlangten. Auf den Geschoß hatte dieß jedoch keinen wesentlichen Einfluß. Die Herrschaft durfte ihre Jahrrente nicht erhöhen und die Gemeinde blieb bei der hergebrachten Zahl der Schätzungsmarken auf den Erben, wenngleich sich dieselben auf mehr Häuser, als ursprünglich vorhanden waren, vereinzelten. — Wozu wären auch Neue-

rungen nöthig gewesen? Die Jahrrente wurde nach der vorhandenen Taxe meist vollkommen gedeckt. Der im Zunehmen begriffene Viehstand ward ohne Unterschied besteuert, und was durch diesen erübrigt ward, konnte zur Herabsetzung der Erbmarken oder überhaupt in den Gemeinde-Nutzen verwendet werden. Die Verwendung des Mehrertrages gegen die Geschoßjahrrente zum Besten der Gemeinde war aber in Städten und auf dem Lande Regel und ist es noch. So kommen in Oberheldrungen etwa 10 Thaler Geschoßgeld und 20 Scheffel Hafergeschoß mehr ein, als das Geschoßquantum an die Gerichtsherrschaft beträgt, und anderwärts in gleichem Verhältnisse. Dagegen wurde früher auch bei weit geringerem Viehstande oft ein Nachschoß, auf jede Erbmark 1/2 Metze, erhoben, wenn die Geschoßrente durch die gewöhnliche Veranlagung nicht erfüllt werden konnte.

Seit das ausgebildete landesherrliche Steuerwesen jede weitere Ausdehnung der landherrlichen oder gerichtsherrlichen Beden oder Geschosse unmöglich machte und sie auf den **status quo** beschränkte, durfte Neuland oder Rodeland nicht mehr beschosset, sondern nur belandsteuert werden, aus welchem Grunde z. B. die Oberheldrunger, später urbargemachten Haideäcker, das Gorsleber Bergland u. dergl., schoßfrei sind. Schon im Jahre 1553 beschwerten sich die Erfurter, daß sie in der sächsischen Gemeinde Bischleben von dem ihnen gehörigen Rodelande Geschoß entrichten müßten, und die Beschwerde fand bei der darüber verordneten Commission Anerkennung.

cf. v. Falkenstein, Civit. Erfurt, hist. p. 629.

Wir begegnen hier demselben Rechtsgrundsatze, wie bei dem geistlichen Zehnt. Dieser war unbedingt eine allgemeine Kirchensteuer. Ueberließ aber ein Bischof einem Privatmanne einen Zehnttheil, so erhielt dieser dadurch nicht das Besteuerungsrecht, sondern nur eine assignirte Steuerquote zur Nutzung zugetheilt, eine trockne, fixirte Rente, die er nicht mehr erhöhen oder auf andere, als die ihm zugewiesenen Grundstücke ausdehnen durfte. Daher im canonischen Rechte der Grundsatz, daß Privatzehnten in der Regel nicht (**ad novalia**) auf Neuland oder Rodeland ausgedehnt werden dürfen.

cf. Möser, Osnabr. Gesch. Bd. I. S. 269.

Der Geschoß wurde seit Befestigung der fürstlichen Landeshoheit ganz in derselben Weise von den Landesherren beurtheilt. Man sah ihn als eine, Privatleuten zur Nutzung überlassene Steuer an, da die Landesherren grundsätzlich keinem der ehemaligen Landherren das Besteuerungsrecht mehr zugestehen konnten, wenn sie gleich demselben die Nutzung der Steuer, wie sie von Alters her überliefert war, wegen Fortdauer der Privatgerichtsbarkeit vergönnten.

Mit dem 1600 hörte daher unbedingt alle weitere Aus-

dehnung der Geschosse auf bisher unbeschoßt gewesenes, neu angebautes Land auf, und es ist gewiß nicht ein Beispiel aufzuweisen, daß von dem vielen, später urbar gemachten Haide- oder Rodelande auch nur ein Acker beschoßt wäre. Die in der Herrschaft Heldrungen übliche Rechtsgewohnheit in Betreff des Geschosses ist also auch hierin die allgemein anerkannte. Alle Rodeäcker sind geschoßfrei; und der Heldrunger Geschoß ist kein anderer, als die seit mehr als 600 Jahren in ganz Deutschland vorhandene Bede- oder Geschoßsteuer.

Daß die Geschoßmarken, welche auf den Häusern und Husen — den Erben — liegen, nun aber keinesweges Benennungen der vormaligen Steuerquoten selbst, sondern wirkliche Taxwerthe sind, ergiebt sich aus der allgemeinen, auf einer Werthtaxe beruhenden Geschoßpraxis, wie solche auch in Absicht auf Dörfer §. 25 durch die beiden Gothaischen Urkunden bereits festgestellt ist, und insbesondere aus den vorausgeschickten geschichtlichen Nachweisungen über das Verhältniß einer Mark zu Land und landwirthschaftlichen Gegenständen unbestreitbar. Wenn man bedenkt, daß in der Naumburger Geschoßordnung steht: —

„Allerhand Getraide an Garben (sollen sie verschossen) 20 Schock für 1 Mark, hartes Korn gedroschen, 40 Scheffel für 1 Mark, Hafer 4 Wickscheffel (Wispel) für 1 Mark," —

so muß allein diese Werthbestimmung des wahrscheinlich von auswärts her eingebrachten Getreides die Unmöglichkeit darthun, in einer Mark den Steuerbetrag für die elendeste Häuslerhütte zu vermuthen, und jedem Unbefangenen davon überzeugen, daß es sich hier um eine Werthtaxe handelt. So gut man heute noch für den Preis von 40 Scheffel Hartgetreide (80 bis 100 Thlr.) ein Haus auf dem Lande erkaufen kann, so gut ist damals eine solche Hütte gewiß mit nicht mehr als 1 Mark bezahlt worden. Abgesehen von der, bei dem Geschosse üblichen geringeren Wertheinschätzung, so steht doch nach §. 28 unwiderleglich der Preis des berl. Malters Hafer zu 1 Vierdung für das 1300 und 1400 fest. Für die Mark kaufte man also 4 Malter. Diese kosten jetzt 48 Thaler, eine Summe, welche heute, wie vor 400 Jahren, als Steuer auf ein Haus ungedenkbar ist, und gar nicht anders auf ein solches bezogen werden kann, als wenn man sie als die ermäßigte Schoßtaxe der Häuser ansieht: zumal wir aus §. 28 bereits wissen, daß Bauernhäuser oder Bauernhöfe in der That zu dem Preise von 2 Mark verkauft worden sind.

Kutter, a. a. O. Bd. II. S. 65, führt bei der sächsischen Schocksteuer Häuser-Einschätzungen zu 1 bis 24 Schock Werth an. Auf den Dörfern aber sind die höheren Häuser-Classen gar nicht zu finden und die meisten mit 1 bis 10 Schock veranschlagt, wovon man sich aus jedem Dorf-Steuer-Cataster in

den erbländischen Kreisen des ehemaligen Chursachsen überzeugen kann. —

Bedenkt man nun, daß nur 3 bis 6 pf. anfänglich von jedem Werth-Schocke Steuer und ebenso in den Städten wie auf den Dörfern nur sehr geringe Sätze von einer Werth-Mark Geschoß erhoben wurde: so leuchtet es wohl vollkommen ein, daß die Erbmarken der Häuser nicht Geschoßquoten, sondern Geschoßtaxen sind. Dasselbe gilt von den Erbmarken der Grundstücke.

Wenn in Naumburg im J. 1305 die besten im Thallande belegenen Hufen für 14 Mark sollen verschoßt werden, so ist hier der gegenwärtig noch bestehende, gegen Dorfland oft 3 und 4fache Werth städtischer, nahe belegener Aecker in Anschlag zu bringen; ein Verhältniß, das im Mittelalter noch weit mehr in Betracht kommen muß: da die Zinsen-Dienste, welche dem bäuerlichen Besitze oblagen und die stete Gefahr und Unsicherheit des Ertrages, worin er weit mehr, als besser geschützte, städtische Grundstücke schwebte, eine höhere Einschätzung der Hufen, als 1/4 oder 1/5 des Betrages der besten Stadtäcker völlig unmöglich machten. Bei Anfertigung einer Werthtaxe behufs der Beschossung bäuerlicher Grundstücke mußte erst der Betrag aller Prästationen an Zinsen, Acker-Frohnen, Baufuhren, Jagd- und anderen Diensten zurückgestellt und der Reinertrag, nach Abzug der Bewirthschaftungskosten, ermittelt werden. Nur dieser Reinertrag konnte der Besteuerung unterliegen, als der Werth, den das Grundstück für den Bauer hatte. Die in den Urkunden aufbewahrten Ackerverkäufe geben zwar nur meistentheils darüber Auskunft, welchen Werth die Grundstücke für die Herrschaften, als Oberherren, Zins- und Dienstherren der Bauern, hatten, sind jedoch ein hinlänglich sicherer Maßstab zur Beurtheilung des Ackerwerthes, wenn man bedenkt, daß bei dem damaligen Stande der Landwirthschaft der Bauer, außer seinem Unterhalte und den Leistungen an seine Herrschaft nichts oder nur sehr wenig gewinnen konnte und arm war und blieb, weshalb das ganze Mittelalter hindurch der Bauernstand kurzweg „die armen Leute" benannt wurde.

Aus der annäherungsweisen Durchschnittsberechnung einer Anzahl von Ackerverkäufen in Thüringen und dessen Umlande zu §. 28, Beilage A, ergiebt sich nun, daß im 1200 der Durchschnittspreis einer Hufe etwa 4 2/3 Mark, im 1300 8 Mark, im 1400 10 1/10 Mark gewesen ist; zugleich wissen wir, daß in Soest und so wahrscheinlich überall, wo Geschoßeinschätzungen geschahen, nur 2/3 des Werthes und bei Schulden oder Zinsen auf den Erben nur der halbe Werth in Ansatz kam,

cf. Ritter v. Lang, a. a. O. S. 167;

kurz, dieselbe Praxis obwaltete, welche alle amtlichen Taxatoren

heute noch festhalten müssen, wenn sie nicht wegen erkannter Minderwerthe gegen den Anschlag in Verlegenheit kommen sollen.

Die in der Herrschaft Heldrungen in den Erbmarken vorliegende Werthtaxe der Hufen, welche zwischen 2 bis 4 Mark schwebt, ordnet sich also sehr bequem in das 1200 und 1300 ein, zu welcher Zeit auch die Bede- oder Geschoß-Jahrrenten anfingen, allgemein zu werden; und überschreitet — selbst eine gleichzeitige Erneuerung mit der Naumburgischen angenommen, das 1400 gewiß nicht, um welche Zeit allerwärts in Thüringen und Sachsen der Geschoß nach einer Werthtaxe in Marken erhoben ward.

Daß die Geschoß-Einschätzung in der Herrschaft Heldrungen in klaren, deutlichen Spuren noch erkennbar ist, unterliegt also nicht dem mindesten Zweifel. Das oft berührte Hauterodaische pro memoria erwähnt selbst caducer Marken, wie in der Schocksteuer-Verfassung caduce und decremente Schocke vorkommen,

cf. Kutter, a. a. O. Bd. I. S. 44, —

wodurch die innere Verwandtschaft beider Steuer-Systeme sich bis in die geringsten Einzelnheiten herausstellt. — Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Grundsätze, nach denen die Geschoß-Einschätzung bewirkt worden ist, nicht so bestimmt nachweisen lassen, als sie in Betreff der weit jüngeren Schocksteuer bekannt sind; doch giebt uns die Naumburger Urkunde vom Jahre 1305 einige sichere Andeutungen darüber, welche vollkommen ausreichen, das Verfahren der Taxatoren wenigstens im Allgemeinen richtig aufzufassen. Aus der darin auf Capitalzinsen festgesetzten Beschossung, oder vielmehr der Steuer-Einschätzung jener, sehen wir nämlich, daß letztere keinesweges dem vollen Werthe der Gegenstände entsprach, sondern auf sehr billigen Ansätzen beruhete. Während des 1300 bis 1500 verzinsete man bekanntlich allen Capitalwerth mit 10 Proc., und demgemäß lieh man 10 Mark gegen 1 Mark Zins aus, oder, — nach der Sprache der Urkunde, — erkaufte sich 1 Mark Zins durch 10 Mark Kaufpreis, wodurch man das den Klöstern untersagte Ausleihungsgeschäft zu einem erlaubten zu machen wußte. Wer also 10 Mark an Capital besaß, bezog dafür 1 Mark Zinsen.

cf. Struve, hist. pol. Archiv. Th. I. S. 95.
Tittmann, l. c. Bd. II. S. 46. Bd. I. S. 184, u.
Tentzel, l. c. Supp. II. p. 268 u. 271.

Wäre in der Geschoßtaxe nun der volle Werth der steuerbaren Gegenstände zur Versteuerung gekommen, so hätte jeder Besitzer von 1 Mark Zins 10 Mark Capital zu verschossen gehabt. Es heißt jedoch in der mehrerwähnten Geschoßordnung:

„Die Mark Geldtes, die gewis ist, wo sie liegt, die soll man verschossen für 4 Mark.“

Entweder ist dieser Ansatz durch einen älteren Zinsfuß bedingt

oder es ist derselbe grundsätzlich, wie wir von der Soester Beschossung oben bemerkt haben, ermäßigt, und zwar von 10/10 auf 4/10 des wahren Werthes. Ersteres kann nicht wohl der Fall sein, da die Geschoßerhebung nach Werth-Marken in Naumburg erst mit dem Jahre 1305 eingeführt worden ist, wie uns die Urkunde selbst sagt, — also ist die Ermäßigung des Capitalwerthes Behufs der Versteuerung das einzig Mögliche, was durch jene Worte angedeutet sein kann.

Ganz dieselbe Bewandniß hat es mit dem Werthe, welcher in der fraglichen Geschoßordnung dem Hafer beigelegt wird.

„Sie sollen verschossen, — heißt es darin, — Hafer 4 Wickscheffel, d. i. Wispel, für ein Mark."

Seit 1256 konnte unmöglich der Hafer auf die Hälfte des vom Cardinal Reiner für Sachsen bestimmten Preises — des damaligen amtlichen Martinipreises, welcher 1 Mark für 4 Malter Hafer betrug, herabgesunken sein, cf. §. 28. Auch hier giebt die Geschoßtaxe eine grundsätzlich ermäßigte Wertheinschätzung.

Ausgesprochen wird dies unumwunden in Betreff der Waaren-Versendungen und der Güldten, — Getreidezinsen, von deren Werthe nur die Hälfte verschoßt werden sollte, im Falle die letzteren aber unsicher waren, blieben sie gänzlich schoßfrei. —

Wenn daher in den Heldrungischen Dörfern — die Stadt Heldrungen hat bis in die neueste Zeit als Dorf gegolten — ein Haus mit einer Mark oder weniger und die Hufen, nach ihrer Beschaffenheit, mit 2 bis 4 Mark im 1300 oder 1400 veranschlagt worden sind, so haben wir hierin eine Einschätzung vor uns, welche dem, bei der Besteuerung zur Berechnung kommenden Werthe ganz entsprechend erscheint, wie in den urkundlichen Werthangaben der Bauerhöfe und Grundstücke §. 28 zur Genüge dargethan ist.

Berücksichtigt man außerdem die im 1300 und 1400 üblichen Verkaufspreise ganzer Dörfer, die für das Obereigenthum, Zinsen, Geschosse, Gerichtssporteln und alle andere Nutzungen, welche der Herrschaft zustanden, gezahlt wurden, wie solche im §. 28 aus der Tittmannschen Schrift und in der Beilage **B** aus einer Menge urkundlich beglaubigter Fälle sich erkennen lassen: so leuchtet es wohl ein, daß die in der Herrschaft Heldrungen auf den Erben der betreffenden 5 Ortschaften ruhenden 656¾ Erbmarken nichts anderes, als eine Wertheinschätzung der Erben sein können, indem, nach Tittmann, der Werth ganzer Dörfer zwischen 30 bis 140 Mark schwankte, und auch die Berechnung in der Beilage **B** nur 108 Mark als den Durchschnittswerth eines ganzen Dorfes herausstellt. Hätten die Heldrunger Herren zu irgend einer Zeit, in welcher man noch nach Marken rechnete, 656¾ Mark Geschoß eingenommen, so hätten sie mit jedem Geschoßtermine beinahe eine neue Herrschaft von gleichem Umfange für den Geschoßertrag ankaufen können, wobei die auf

den Viehstand repartirten, sich leicht auf 500 belaufenden Werthmarken noch unberechnet wären.

Tittmann berichtet a. a. O. Bd. I. S. 184, daß der Markgraf von Meißen von der im Jahre 1301 für 6000 Mark erkauften Niederlausitz nicht mehr als etwa 600 Mark Einkünfte bezog. Die Edlen Herren zu Heldrungen, welche in ihrer Herrschaft dieselben herrschaftlichen Bezüge erhoben, als der Markgraf in der seinigen, — indem von anderen Steuern, als eben den Gerichtssteuern, dem Geschosse, damals gar keine Rede war, — konnten aber doch aus 5 mäßig großen Dörfern nicht 656¾ Mark, mit dem Viehgeschosse an 1100 Mark, Einkommen haben, wenn eine ganze Provinz, die Niederlausitz, ihrem Herrn nur 600 Mark Ertrag gewährte? — 1100 Mark an Geschoß aus 5 Dörfern wäre über die Hälfte des Erfurtischen Geschosses gewesen, und doch war Erfurt eine der reichsten Städte in Deutschland und hatte ein Stadtgebiet, dem die Graffschaft Vieselbach (1346) mit 15 Dörfern, das Amt Kapellendorf mit 13 Dörfern (1348) mehrere feste Schlösser, ein großer Theil der Grafschaft Gleichen und eine Menge vereinzelter Dörfer und Güter in dem landgräflichen Territorium angehörten! —

Ich erinnere hier an die Urkunde vom Jahre 1197 aus Freher, deren im §. 30 gedacht ist. Pfalzgraf Heinrich bei Rhein verpfändete nach derselben die Geld- und Kornbede (Geschoß) der Grafschaft Meienfeld für 650 Mark Darlehen. Dieser Geschoß muß die Zinsen, welche 65 Mark betrugen, gedeckt haben.

65 Mark sind also der Geschoßbetrag der Grafschaft Meienfeld in runder Summe gerechnet, nicht aber 650 Mark: denn in diesem Falle bedurfte es nicht der Verpfändung, sondern bloß einfacher Anweisung auf die Revenüe eines Jahres. Daß die Grafschaft Meienfeld kleiner gewesen, als die Herrschaft Heldrungen, läßt sich aber doch wohl mit Fug und Recht bezweifeln.

Die Unmöglichkeit, jene 1100 Geschoßmarken etwa als alte Benennung des Einkommens der Herren zu Heldrungen aus ihrem Geschosse und diesen als einen, in späterer Zeit etwa durch unbekannte Ursachen verringerten Grundzins anzusehen, tritt noch klarer hervor, wenn man, — abgesehen von dem Verkaufe des Eigenthumes am Schlosse zu Heldrungen im J. 1336 für 300 Schock Groschen, d. i. damals 300 Mark, cf. §. 28 — sich erinnert, daß Graf Johann von Hohenstein im J. 1484, bei schon erhöhetem Preise des Grundbesitzes gegen das 1300 und 1400, die ganze Herrschaft Heldrungen für 15260 Gülden, d. i. für 2543⅓ Mark, die Mark zu 6 Gülden gerechnet, an die Grafen von Mansfeld verkauft hat.

cf. Weiße, Neueste Gesch. des Königreiches Sachsen 2c. Bd. II. S. 127.

Aus einer Herrschaft, die für 2543⅓ Mark käuflich überlassen wird, 1100 Mark Revenüen nur aus dem Geschosse

zu ziehen, — während die übrigen Renten, Zinsen und Dienste den Werth des Geschosses vielleicht um das 10fache, und darüber noch, übersteigen: — das gehört unbedingt zu den Unmöglichkeiten. —

Wie sich nun der Kaufpreis der ganzen Herrschaft Heldrungen vom Jahre 1484 zu dem gegenwärtigen Güterwerthe verhält, so verhält sich auch der Häuser- und Hufenwerth in der Einschätzung nach Marken, behufs des Geschosses, zu den jetzt bestehenden Häuser- und Ackerpreisen.

Sind wir gleich außer Stande, die Einkünfte der Amtsherrschaft Heldrungen in ihrem heutigen Bestande genau zu berechnen und eine Werthtaxe der ganzen Domaine, ohne Einsicht in die amtlichen Register, aufzustellen: so genügt es doch schon zu wissen, daß Asmus von Baumbach im Jahre 1623 an der Herrschaft Heldrungen, welche noch nicht 200 Jahre früher für 2543⅓ Mark oder 15260 Gülden war verkauft worden, eine darauf hypothecirte Schuldforderung von 128,293 Gülden 14 gr. 4 pf. hatte, für welche jene an den Churfürst Johann Georg I. von Sachsen abgetreten wurde.

cf. Sammlung vermischter Nachrichten zu sächsischen Gesch. (Sagittarius, Gesch. der Herrschaft Heldrungen) Bd. XII. S. 298 u. f.

Niedriger als diese Summe kann mithin der Werth dieser herrschaftlichen Besitzung schon im Jahre 1623 nicht wohl angeschlagen werden.

Dasselbe Verhältniß waltet ob, wenn Bauerhäuser in der Geschoßtaxe aus dem 1300 mit 1 Mark, in der Schocksteuertaxe aus dem 1600 mit 1 bis 9 Neuschock veranschlagt, jetzt 150 bis 500 Thaler werth sind; — oder wenn — Hufen, die in der Geschoßtaxe zu 2 bis 4 Mark, in der Schocksteuertaxe zu 20 bis 30 Neuschock-Werth eingeschätzt sind, mit 1600 Thlr. und darüber verkauft werden. —

Es sind also die, in der Herrschaft Heldrungen in den Geschoßregistern bisher eine, allen Betheiligten sehr räthselhafte Rolle spielende Geschoßmarken die Werthtaxe alles vorhandenen Eigenthumes in Beziehung auf die Bauern; wogegen die 2543⅓ Mark Kaufpreis dem Werthe entsprechen, welchen die Besitzung für die Herrschaft hatte, die den Geschoß, aber auch andere Renten, Zinsen, Dienste, Vorwerke und Nutzungen verschiedener Art für letztere Summe sich erwarb.

Die 52 Mark Geschoß, welche wir als den gegenwärtigen Geschoßbetrag ermittelt haben, von allem Haus-, Acker- und Immobiliar-Besitze der Unterthanen, der sich auf höchstens 1100 Werth-Mark belief, — indem der Viehstand im 1300 und 1400 dem jetzigen, mit etwa 500 Mark veranschlagten, gewiß nicht gleich stand, — sind eine, mit den damaligen Steuerverhältnissen vollkommen übereinstimmende Summe.

Es betrüge die Beitragsquote auf 1 Werth oder Ertragsmark $^{17}/_{360}$ Mark, an jetziger Münze nahe an 6 ggr. nach der Graßhoffschen Berechnung, den Pfennig oder Denar — $^{1}/_{360}$ Mark, — zu $4^{4}/_{15}$ Pfennigen Conv.-Geld — angenommen. Wie dieß mit der Beschossung des Nachbardorfes Schönewerda genau übereinstimmt, so ist das Verhältniß der Steuer zu dem Werthe der steuerbaren Güter auch mit dem im §. 29 ermittelten Steuerquoten bei den Geschoßerhebungen und die Gesammtsumme von 52 Mark mit der sub C gegebenen Zusammenstellung von Bede- oder Geschoß-Renten im Einklange. — Auch ist die Heldrunger Beschossung der Mark mit $^{17}/_{360}$ Mark noch keinesweges eine der niedrigsten: denn 52 Mark Geschoß für 5 Dörfer, deren keines über einige 40 Hufen Ackerland besitzt, ist eine weit höhere Besteuerung, als die von den Städten gezahlten Bede- oder Geschoß-Jahrrenten in der Beilage sub C nachweisen.

Wenn eine Herrschaft mit etwa 430 schoßbaren Häusern, von denen der größere Theil mit wenigem oder gar keinem Felde verbunden ist, 52 Mark Geschoß aufbringt, Städte wie Dresden und Eisenach aber nur 100 Mark: so wird die Entscheidung sehr leicht, auf welcher Seite die höhere Besteuerung zu finden ist.

Die gegebenen urkundlichen Nachweisungen über die Werthverhältnisse im §. 28 und die Höhe der Bede- oder Geschoßbezüge im §. 29 werden jeden Zweifel an die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen beseitigen.

Wir glauben hiermit bis zur Evidenz erwiesen zu haben, daß der in der Herrschaft Heldrungen noch übliche Geschoß nach einer uralten Einschätzung des Grundbesitzes und Viehstandes erhoben wird, daß diese Einschätzung auf das 1300 oder 1400 zurückweiset und daß wir hier denselben Geschoß vor uns haben, dessen Steuer-Natur durch eine ganze Reihe von Urkunden bereits in das hellste Licht gesetzt ist. Es walten hier dieselben Verhältnisse ob, als diejenigen, die wir in gleichzeitigen Zeugnissen aus den verschiedensten Theilen Deutschlands kennen gelernt haben. Die Gemeinde ist der Herrschaft mit Zahlung der Jahrrente verpflichtet. Ihr liegt dann die innere Regulirung und das Veranlagen der Steuerquoten ob. Die Abschätzung der Güter und des Viehstandes, also des Vermögens, Behufs der Besteuerung, ist vorhanden und erweislich kann sie nicht später als im 1300 und 1400 geschehen sein.

Der Gesammtbetrag jener 52 Mark wird ungefähr zu $^{3}/_{5}$ in Geld und $^{2}/_{5}$ in Hafer an die Herrschaft gewährt; aber daß dieser Hafer nichts anderes, als ein willkührlich gewähltes Zahlungsmittel ist und kein zinsherrlicher Mitbenutzungstheil an dem Ertrage, der zum Anbau an Colonen ausgegebenen, einst herrschaftlichen Ländereien, wird durch die mehrgedachte, ehemals vorhanden gewesene und in der Beilage D in §. 31 urkundlich

beglaubigte Verpflichtung der Hausgenossen, Geld und Hafer, wie die Angesessenen, zum Geschosse beizusteuern, bezeuget.

Die Abgabe ist auch hier endlich unter dem Titel der Obergerichte — der Botmäßigkeit — erhoben worden; was aus der Stellung, welche die in der Herrschaft vorhandenen amtsässigen Gerichtsherrschaften mit ihren Unterthanen in Beziehung auf den Geschoß einnehmen, hervorgeht. In allen Dörfern der Herrschaft, mit alleiniger Ausnahme von Hauteroda, wo sich, nächst verschiedenen auswärtigen Lehn- und Zinsherren, bloß 2 kleine, vielleicht vom Haupt-Vorwerke Heldrungen, vielleicht von einem Vorbesitzer des Ortes, abgezweigte fiskalische Schäfereien befinden, sind ein oder mehrere Rittergüter, zu denen mehr oder weniger Häuser und Hufen gehören, über welche den genannten Rittergütern die Erbgerichte, Guts-, Lehn- und Zinsherrlichkeit zugestanden haben, oder noch zustehen.

Gleichwohl zahlen Häuser und Hufen des von Trebraischen Gerichts eben so gut, als die übrigen, dem herrschaftlichen Amte Heldrungen unmittelbar untergeordnet gewesenen bäuerlichen Grundstücke den Geschoß an das Amt, welches die Obergerichte oder die Botmäßigkeit im Namen des Landesherren ausübte. Jedesfalls sind diese Rittergüter ursprünglich heldrungische Burglehen, — **feuda militaria** — freie Siedelhöfe, — oder Ritterstätten, — welcher Name sich selbst in Ober-Heldrungen noch an der Heroldschen freien Ritterstätte erhalten hat, — welche die ihnen von den Edlen Herren zu Heldrungen überwiesenen Lehengüter nicht alle selbst unter den Pflug genommen, sondern an Bauern gegen Lehen, Zins und Dienste in Cultur gegeben und so innerhalb der Hauptherrschaft ein Sondergut, — d. i. ein separates gutsherrliches Verhältniß zu den neugebildeten Hintersassen begründet haben.

Aus vielen thüringischen Urkunden wissen wir, daß mehrere der Familie v. Trebra wirklich heldrungische Burgmannen gewesen sind, — und also höchst wahrscheinlich auch von ihrem Lehnsherren Grundstücke in seiner Herrschaft zu Lehen empfangen haben. Es wurden dergleichen Siedelhöfe der Burgmannen — wie oben erörtert ist — seit dem 1300 und 1400 — bede- und geschoßfrei, da i h r e I n h a b e r persönlich dem Hauptherrn zu Kriegsdienst verpflichtet waren und sich daher der Zahlung eines Geldäquivalentes für nicht geleistete Kriegsdienste, was die Bede oder der Geschoß ursprünglich war, um so eher entziehen zu können glaubten, als sie den Rechts-, Polizei- und Waffenschutz, wofür diese Steuer erhoben wurde, mit gewähren halfen.

Gelang es ihnen aber auch, für die selbst bewirthschafteten Lehen die Steuerfreiheit zu erwerben, so verfielen diejenigen Theile ihres Besitzes, welche sie an Andere lehnweise austhaten, wieder der landherrlichen Steuer. Diese Rechtsgewohnheit ist uns bereits aus mehreren Urkunden der vorangegangenen geschicht-

lichen Nachweisungen bekannt. Aus ihr erklärt sich auf das Natürlichste die Beschossung aller, mit von Trebraischen oder anderen Rittergütern in einem erbgerichtlichen, lehns- zins- und gutsherrlichen Verbande stehenden Grundstücke und Häuser.

Die Geschoßfreiheit erstreckt sich daher in der Herrschaft Heldrungen außer allem ursprünglichen Gemeindebesitz, dem Haide- oder Rodelande und einigen vereinzelten, unter irgend welchem Titel einmal gefreiten Parzellen, nur auf diejenigen Grundstücke, welche ohne Mittel ritterschaftliches und geistliches Eigenthum sind, oder letzteres doch vormals gewesen und mit Vorbehalt des Obereigenthums an Private veräußert worden sind. Demgemäß ist auch in der Herrschaft Heldrungen schon in früheren Zeiten verfahren worden.

Im Jahre 1573 erkaufte z. B. die Kirche zu Hauteroda von dem dasigen Einwohner Michael Weber ein Wohnhaus, welches sie mit Bewilligung des churfürstlichen Amtmannes, der Gemeindevorsteher, der Viertelsherren, Aeltesten und ganzen Gemeinde Hauteroda im J. 1575 an Margaretha Hoffmann für 50 Gülden, jeden zu 21 ggr. in der Art wieder verkaufte:

> „daß sie und alle Inhaber nach ihr keinen Herrendienst, er sei wie er wolle, davon thun solle, auch soll dieß Haus der Schatzung und des Geschosses, sammt allem dem Vieh, so einer darinnen hat, frei sein. Was aber die Gemeinde anlanget mit gemeinen Werken, soll sich ein jeder Inhaber andern Nachbarn gleich verhalten. Darwegen soll ihnen auch in allen, nichts ausgeschlossen, Nachbarrecht wiederfahren" 2c. —

Der Kirche wurde Lehen, 6 Pfennige jährlicher Erbzins, das Vorkaufsrecht und der Heimfall beim Aussterben der Erben vorbehalten; ohne daß in einem der Kauf-Documente eine nähere Auskunft darüber gegeben würde, ob dieses Haus schon vor dem Ankaufe durch die Kirche im J. 1573 ein Lehnstück derselben gewesen, oder erst durch den erlangten Besitz und Befreiung von früheren Verpflichtungen sich ein solches Verhältniß gebildet habe. Daß es aber deswegen, weil es ein Kirchengut sei, geschoßfrei war, besagt ein späterer Kauf-Contract d. d. Heldrungen den 10. November 1710 — in Betreff dieses Hauses, —

> „welches Dienst-Geschoß-Landsteuer und aller **Contribution**, indem es ein Kirchengut ist, befreiet ist". — —

Die angezogenen Urkunden sind aus den Superintend.-Acten zu Heldrungen, **Repos. I. litr. K. No. 23b**, entnommen und die von dem Super. M. Silber im J. 1789 eigenhändig als gleichlautend mit den Originalien beglaubigte und untersiegelte Abschrift befindet sich in den Händen des gegenwärtigen Besitzers dieses Hauses, des Gerichtsschöppen Wenkel zu Hauteroda.

Diese Urkunden beweisen es unwiderleglich, daß der in der Herrschaft Heldrungen noch übliche Geschoß wirklich die alte Bede- oder Geschoßsteuer ist, von welcher die geistlichen Grund-

stücke als solche an und für sich befreit waren; wie z. B. der Rath in Bremen noch im J. 1651 bestimmt, daß von allen und jeden geistlichen Häusern

„Schodt, Schatz oder andere Bürgerpflicht"

nicht solle gefordert werden.

cf. Lünig, Reichs-Archiv Vol. V. Part. Spect. I. p. 496.

Alle, denen von Trebra und anderen Herren vom niederen Adel in der Herrschaft lehnenden Güter sind schoßpflichtig, die der Kirche lehnenden, die Kirchengüter, selbst wenn sie an andere verkauft wurden, blieben dagegen schoßfrei. Mit dieser Schoßfreiheit ist aber zugleich Freiheit von der Landsteuer und dem Herrendienst verbunden. Die Landsteuer ist bereits, dem Allerhöchsten Gesetze vom 2. März 1850 gemäß, als eine Abgabe, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern hat, anerkannt und in Wegfall gestellt.

Landsteuer und Geschoß werden in obigen amtlichen Verhandlungen einander ganz gleichgestellt. Die geistlichen Grundstücke waren und sind von beiden frei, weil es geistliche Grundstücke sind, da die Geistlichkeit, wie durch eine Menge Urkunden in den früheren §§. erhärtet und aus der neuern Gesetzgebung bekannt genug ist, sich völlige Freiheit von allen öffentlichen Steuern weltlicher Herren, großer und kleiner, nach vielen Kämpfen und unter großem Widerstreben, besonders der Städte, errungen hatte. Freiheit von privatrechtlichen Leistungen hat die Geistlichkeit aber nie besessen. Brachte ein Kloster oder eine Kirche ein Grundstück an sich, das bei einem weltlichen Herren zu Lehen ging, oder demselben zu Dienst und Zins verpflichtet war, so fand der Grundsatz: „frei Mann, frei Gut" durchaus keine Anwendung. Sie mußten sich zu den darauf haftenden Prästationen verstehen, oder — was in der Regel geschah — dieselben durch Capitalzahlung ablösen, wenn die Berechtigten nicht bloß darauf zu Gunsten der Geistlichkeit verzichten.

In der gerichtlichen Praxis des Jahres 1573 müssen also Schatzung und Geschoß für obrigkeitliche Steuern gegolten haben, mit denen das unter Vorbehalt des Obereigenthumes veräußerte Kirchengut eben so wenig, als mit der in dem Kaufkontracte vom J. 1710 genannten Landsteuer und Contribution belegt werden durfte. Nur von wirklichen Steuern sind die Kirchengüter auch im Veräußerungsfalle, wenn sie nicht in ganz freien Besitz der Käufer übergehen, gesetzlich frei gewesen, — vergl. Kutter, a. a. O. Bd. I. S. 147 u. f. — Die mehrgenannten Kauf-Documente erkennen also die Steuer-Natur des Geschosses an.

Wie diese Urkunden Landsteuer und Geschoß einander völlig gleichstellen und als öffentliche Steuern behandeln, so liegt

in dem amtlichen Steuercataster der Gemeinde zu Hauteroda vom J. 1766, welches sich natürlich auf ältere Unterlagen und herkömmliche Formeln stützt, dieselbe Auffassung jener Abgaben vor. Der Titel des Buches ist:

„Summarischer Auszug des Gemeinden = Anlagen = Registers, wie viel jeder Inwohner von seinem Hauß, Hoff, Länderey, Gärten, Holtz, Flecken und dergleichen, sowohl an Ordinair= als auch Landsteuer abzugeben schuldig ist" ꝛc. a. 1766.

Die einzelnen Rubriken des Registers sind dann:

1) Geschoß, 2) Anlagen oder Subsidien, 3) Landsteuer.

Der Geschoß und die Subsidien oder Anlagen werden hier als Ordinair=Steuern, die Landsteuer nur als zeitweise verwilligte, also extraordinaire rubricirt. Die letztere war im Wesen längst ständig. In der Amtsherrschaft Heldrungen war sie unter die Dominial=Gefälle gedrängt und ist bis zur Aufhebung durch das Gesetz vom 2. März 1850 in das Rentamt, nicht in die öffentliche Steuerkasse geflossen. Allein trotzdem hat sich in obigen Gemeinde=Registern die ungetrübte Ueberlieferung erhalten, daß der Geschoß eine Ordinair=Steuer sei; eine Benennung, welche der Geschoß auch anderswo hat, z. B. in dem Nördlinger Stadtrechte vom J. 1650 bei Schott, Sammlung deutscher Land= und Stadtrechte, S. 199. —

Man darf solche Zeugnisse aber um so höher anschlagen, je weniger darin eine Absicht verborgen liegt, und je gewisser sie als zufälliger Wegweiser auf die rechte Spur hindeuten. Es ist diese Zusammenstellung aber eben so wenig gleichgültig zu übersehen, als wenn in den schon nach wohl unterschiedenen Capiteln geordneten Gorsleber Gemeinde=Rechnungen vom J. 1680 und 1688 der Ausgabe=Titel:

„Ausgabe an Erbgeschoß, Pfennigsteuern (d. i. die erbländische Land= oder Schocksteuer) und Quatember, — (d. i. Gewerbsteuer) Item Reuterverpflegung und andern Geldern."

den Geschoß als eine Steuer an die Obrigkeit einrechnet. Ueber Geschoßsteuer und Landsteuer, wie sie in dem Kaufbriefe des Amtes Heldrungen, dem Heberegister der Gemeinde Hauteroda und den Gorsleber Gemeinde = Rechnungen des 1600 und 1700 als gleichartige Abgaben neben einander stehen, haben wir aus den Urkunden nun dieselbe Ansicht gewonnen. Beides sind wahre Steuern. Beiden liegt eine obrigkeitliche Einschätzung der Güter zu Grunde. Daß Zinsen nicht von dem Werthe der Grundstücke abhängig sind, daß vielmehr oft die werthvollsten zinsfrei, die geringsten mit vielen Zinsen belastet sind, diese also auf einem ganz anderen Erhebungstitel beruhen müssen, ist Jedem bekannt, der in die bäuerlichen Prästationen auch nur einen oberflächlichen Blick gethan hat.

Nicht so bei dem Geschosse. Wie schon in der bereits oben angeführten Urkunde des Rathes zu Gotha vom Jahre 1323 bei

Sagittarius, hist. Gothana, p. 158, von einem Hofe zu Gotha bestimmt wird, daß die Bewohner desselben zwar von ihrem Mobiliarvermögen geschoßfrei sein sollen, —

„**licet de substantia mobili sint immunes ab oneribus civitatis — de hereditate tamen sua — exactionem persolvent dictae hereditati correspondentem**“ —

so ist überall die Geschoßerhebung von einer Einschätzung abhängig, um das dem Besitze entsprechende Beitragsquantum zu ermitteln.

Eine solche Wertheinschätzung der Güter aller Einwohner einer Ortschaft und zwar des Mobiliarvermögens — **substantia mobilis** — und der Erben — **haereditates** — eine Werthseinschätzung, welche sich auf die nicht angesessenen Hausgenossen in Betreff ihres Vermögens eben so gut, als auf die angesessenen Bürger und Bauern erstreckt hat, kann ihre Berechtigung nicht aus dem gutsherrlichen Verhältnisse herleiten, dessen Einfluß sich lediglich auf Grund und Boden, und zwar im Bereiche des Privatrechtes an Einzelne oder Gesammtheiten, beschränkt.

Daß man noch im Jahre 1667 diesem Grundsatze gemäß Rechtsfragen entschieden, geht aus einem Laudum oder compromißlichen Ausspruche, welchen Königl. schwedische und französische Deputirte in jenem Jahre zu Heilbronn über die angemaßten Forderungen des Churfürsten von der Pfalz auf seinen, in den Territorien der rheinischen geistlichen Churfürsten und der Reichsritterschaft gelegenen Rittergütern thaten, hervor; indem jener unter dem Titel der Leibherrschaft über seine Gutsunterthanen sich Rechte anmaßte, welche von den Inhabern der Territorien als Territorialrechte in Anspruch genommen wurden. Der compromisse Ausspruch der in dieser Streitsache erwählten Schiedsrichter erklärte hier ausdrücklich, daß Schätzung der Güter — **aestimatio bonorum** — Schatzungen, Ordinair- und Extraordinair-Anlagen, Fräuleinsteuer, Citation, Evocation, Execution, Appellation, privat- und bürgerliche Real- und Personal-Sachen, Confirmation der Contracte, Erbschaftstheilungen, Jagen-Gerechtigkeit, Landfrohnen, Heerwagen mit den Pferden, Reise und Folge, Vormundschaftssachen rc. nichts mit der Leibherrschaft (d. i. Gutsherrlichkeit) zu thun hätten, sondern unter die Territorial-Gerechtsame gehören, und den Inhabern der Territorien zustehe. —

cf. Lünig, deutsches Reichs-Archiv. **Tom. V. Part. Spec. I. p.** 426.

In den früheren §§. haben wir aber nachgewiesen, daß den Dynasten eben alle jene Territorialrechte zustanden und diese auf der **jurisdictio** beruhten, welches Wort mit **territorium** gleichbedeutend gebraucht wurde. Hat also im Heldrungischen **territorium** eine **aestimatio bonorum** stattgefunden, was erwiesen ist; so geschah sie Kraft der Gerichts-

herrlichkeit, nicht aber der Gutsherrlichkeit. Wie im 1700 so konnte auch im 1300 oder 1400 die Einschätzung der Güter und die dadurch bedingte Schatzung oder Steuererhebung nur als ein Ausfluß der Territorial-Rechte angesehen werden, oder was in der Zeit der Geschoßentstehung dasselbe besagte, der Obergerichte, der comitia, der Botmäßigkeit.

Von jeher ist daher der Rechtsgrundsatz:

„Collectarum exactio subjectionem requirit, et collectae imponuntur ab illis, qui jubendi potestatem habent."

auf die Geschoßberechtigung angewendet worden. Die jubendi potestas ist ja nichts anderes als die von den deutschen Gerichtsherrschaften geübte Botmäßigkeit. Und wie die Botmäßigkeit, d. i. die Obergerichtsherrlichkeit, eben der Rechtstitel ist, unter welchem allein der Geschoß erhoben werden konnte, haben wir bereits aus Urkunden unabweislich dargethan. Das Königliche Obertribunal — cf. Entscheidungen des Königl. Geh. Obertribunales. Neue Folge, Bd. VI. Nr. 27 — hat sich demgemäß auch bereits schon im Urtel vom 7. October 1847 ausgesprochen:

„Aus allem diesen geht zur Genüge hervor, daß der Schoß lediglich und ausschließlich als eine aus dem Unterthänigkeits- und Botmäßigkeits-Verhältnisse entsprungene, als eine Abgabe zu betrachten ist, welche für obrigkeitlichen, sei es gerichtlichen oder polizeilichen Schutz entrichtet wurde. Sie wurde von allen der betreffenden Botmäßigkeit unterworfenen und untergebenen Personen aufgebracht, dem Berechtigten aber in einer ein für allemal festgesetzten Summe von der Gemeinde abgeliefert. Die Abgabe der eigentlichen Gemeinde-Glieder hieß vorzugsweise Schoß, die der bloßen Schutzleute Schutzgeld, in Dörfern wie in Städten." —

Es sind dieß nicht etwa bloß Meinungen, welche ein Gerichtshof, und wäre es der oberste im Lande, wie hier der Fall ist, ausgesprochen hat, während ein anderer sie durch eben so scheinbar begründete Gegenbeweise widerlegen kann. Jedes Wort dieser Entscheidung haben wir aus gleichzeitigen Urkunden durch unwiderlegliche Zeugnisse erhärtet und die alte Bede- und Geschoßsteuer in dem gegenwärtig noch vorhandenen Heldrunger Geschosse, wie wir glauben, überzeugend nachgewiesen.

Insofern nun die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dcbr. 1850 ein Besteuerungsrecht der Gutsherren neben dem allgemeinen Besteuerungssystem des Staates nicht mehr anerkennt, sondern die aus einer früheren Steuer-Verfassung herstammenden Leistungen unentgeltlich aufgehoben hat, cf. Art. 42. 2, die Geschoßsteuer aber unbedingt und unbestreitbar die älteste und hauptsächlichste der den landesherrlichen vorangehenden landherrlichen Steuern ist, aus einer Zeit, wo die Landherren das Land

unter Autorität des Kaisers als Obrigkeiten vertraten und regierten: — so läßt sich auch die weitere Forterhebung des Geschosses nicht rechtfertigen, indem sie mit dem Geiste des Gesetzes und den bestimmtesten Zeugnissen der Geschichte im Widerspruche steht. —

Wollte man darin einen privatrechtlichen Erhebungsgrund der Geschosse suchen, daß sie bisher in die Rentämter der fürstlichen Dominien geflossen sind, so erinnern wir an den Umstand, daß ursprünglich alle bäuerlichen Prästationen ohne Unterschied in die Aemter abgeführt wurden und die Gerichtsbeamten die Recepturbehörden ebenso für Erbzinsen an Geld und Getreide, als für Zölle, Geschosse und Landsteuern waren; was für unsere Gegend durch das mehrerwähnte Sachsenburger Erbbuch bezeugt und überhaupt eine allgemein bekannte Sache ist.

Man unterschied lange Zeit nicht streng zwischen den fürstlichen Renten und Landeseinkünften, welche die Person des Fürsten nicht berühren. — Die von den Landständen zur Deckung der Landesschulden bewilligten und endlich im 1700 ständig gewordenen Landsteuern oder Grundsteuern führten erst zu einer Trennung dieser Einnahme von den fürstlichen Privatrenten aus ihren Domainen, um jene dem Landesbedarfe sicher zu stellen. Als im Anfange des 1800 die Sachsen-Weißenfelsische Regierung eigenen Rentämtern die Domainalgefälle überwies und die Justizämter der bisher verwalteten Receptur entband, rechnete man Alles unter die Privatrevenüen der Herrschaft, was nicht zu den von den Ständen verwilligten Steuern gehörte und verfuhr dabei so willkührlich, daß z. B. selbst die von den Mansfeldischen Ständen im J. 1565 verwilligte Landsteuer zur Bezahlung der Landschulden unter die Privatrevenüen der Herrschaft gezählt und als solche dem Rentamte zugewiesen wurden, während die Ortschaften die Grundsteuern des Fürstenthums Querfurt noch außerdem zu übertragen hatten, jene Mansfeldischen Landsteuern in der übrigen Grafschaft aber längst durch die allgemeinen Grund- und Consumtionssteuern ersetzt waren. Wie man diese offenkundige Landsteuer zu einer Privatrevenüe machte und ihren Ursprung geradezu ignorirte, so geschah es auch mit dem weit älteren Geschosse, dessen Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit scheinbar hierzu um so mehr berechtigte, als diese in jenen Zeiten sich völlig mit der Gutsherrlichkeit identificirt hatte.

Wir müssen schließlich noch mit einigen Worten des gutsherrlichen Verhältnisses in den 5 Ortschaften der Amtsherrschaft Heldrungen zu dieser gedenken. Mit Ausnahme derjenigen Einwohner, welche zu Trebraischen oder anderen Rittergütern gehörten, und einiger Freihäuser und Aecker, standen allerdings die einzelnen Einwohner zu der Amtsherrschaft in einem gutsherrlichen Verbande, lehnten, zinseten und dienten derselben, und

jede der fraglichen Prästationen ist in den betreffenden älteren Documenten der Haus= und Ackerbesitzer nach Art und Umfang gerichtlich festgestellt worden. Die Verhältnisse sind ganz dieselben, wie in allen vormaligen fürstlichen Aemtern obwalteten und wie sie im Sachsenburger Erbbuche vom J. 1621 in Absicht auf die dasigen, seit 1821 selbst eine Reihe von Jahren mit dem Heldrungischen Amte vereinigt gewesenen Ortschaften genau verzeichnet sind.

Keiner Gemeinde als solcher hat aber die Herrschaft nachweislich einen Fuß breit Grund und Boden gegen Zins verliehen, wofür der Geschoß gezahlt werden könnte, — keinerlei Recht und Nutzung an Holz oder Trift gegen irgend welche Entschädigung einer der fünf Gemeinden nachweislich überlassen, — überhaupt mit keiner als solcher in einem gutsherrlichen Verhältnisse wegen privatrechtlicher Beziehungen gestanden.

Alle gutsherrlichen Prästationen, weß Namens sie sein mochten, wurden oder werden von den Besitzern der belasteten Häuser oder Grundstücke gefordert und nicht von den Gemeinden als solchen. Zwischen diesen und der Amtsherrschaft hat bloß das persönliche — nicht dingliche — Subjectionsverhältniß obgewaltet, was überall zwischen Unterthanen und ihren berechtigten Obrigkeiten stattfindet; und alle Abgaben, welche die Gemeinden als solche an das Rentamt abzuführen haben, tragen das Gepräge der Steuern, Zölle oder gerichtlichen Gefälle und sind bereits in Wegfall gekommen, oder werden noch auf Grund der neueren Gesetzgebung ihre Erledigung finden.

Der Geschoß ist von den privatrechtlichen Leistungen der Einzelnen in den Amtsdörfern scharf geschieden, und die Herrschaft hat nicht einmal die Berechtigung, von irgend welcher Geschoßquote des Einzelnen Notiz zu nehmen. Ihr sind die Gemeinden in den gesetzlichen Vertretern tenent. Diese sammeln und zahlen die herkömmliche Geschoßjahrrente und empfangen für die Gemeinden als solche die Quittung.

Es kann dieß von der Gerichtsherrschaft nicht in Abrede gestellt werden und das betreffende, uns nicht zugängliche Heldrungische Erbbuch wird darüber die bestimmteste Nachweisung geben. So führt auch das uns vorliegende alte Erbbuch der nächstgelegenen sächsischen Amtsherrschaft Sachsenburg vom Jahre 1621 bei allen schoßpflichtigen Amtsdörfern die Gemeinde als zum Geschoßgeld und Hafer verpflichtet an, neben der damals bereits schon ständigen Landsteuer; wogegen bei den Erbzinsen alle einzelnen Grundstücke und deren Besitzer genannt werden, welche in Beziehung auf jene dem Amte erbzinspflichtig waren.

Der Geschoß ist demnach eine Gemeindelast, also von Hause aus persönliche Last, eine Verpflichtung, deren sich die Gemeinde dadurch entledigt, daß sie das Gesammtvermögen ihrer einzelnen

Mitglieder — **jure subcollectandi** — behufs der Geschoßjahrrente besteuert, und zwar nach einem altherkömmlichen Maaßstabe, den sie, aber nicht die Herrschaft, mit Einstimmung der Einzelnen verändern kann und auch hier und da verändert hat, wie solches namentlich an dem Gorsleber Erbgeschosse nachgewiesen worden ist. —

Eine Gemeindelast, wenn gleich die Grundstücke der Gemeindeglieder accessorisch und subsidiarisch afficirende Last, zu welcher erweislich sonst die Hausgenossen selbst beigetragen haben, kann aber unter allen Umständen, es wäre denn, daß ein besonderer Vertrag über eine an sie überlassene Grundbenutzung vorläge, was hier nicht der Fall ist, als eine Abgabe grundzinslicher Art nicht angesehen werden.

Wo die Gemeinde als solche mit einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit von einer Gutsherrschaft beliehen wurde, mußte sie, nach allgemeinem deutschen Lehnrechte, besondere Lehnsträger bestellen. Ein solcher Fall ist z. B. in dem Amtsdorfe Sachsenburg, wo der Gemeinde gegen einen zu entrichtenden Zins die Schenke und Backhausgerechtigkeit vom Churfürsten Christian I. im J. 1590 überlassen wurde. Für jede einzelne dieser Ueberlassungen sind Lehnsträger bestellt: Die Rechtsgewohnheit forderte dieß überall, wo man irgend ein Grundstück, oder die Nutzung irgend welches Rechtes an eine Gemeinde in privatrechtlichen Beziehungen verlieh.

cf. Pinder, Sächsisches Provinz.-Recht. Th. I. S. 46 u.
Allgem. Land-Recht, Th. I. Tit. 18. §. 49.

Bei neueren Acquisitionen der Gemeinden, z. B. dem Gasthofskaufe der Gemeinde Oberheldrungen, hat, wie überall, dasselbe Verfahren stattgefunden.

Ist jedoch kein Lehnsträger für eine bäuerliche Leistung einer Gemeinde an die Gutsherrschaft bestellt, so kann auch nicht vermuthet werden, daß eine Abgabe, für welche die Gemeinde als solche einzustehen hat, grundherrlichen Ursprunges sei und auf einer Ackerverleihung beruhe. Dieß findet seine volle Anwendung auf den Geschoß in der Herrschaft Heldrungen, wie überhaupt auf alle schoßpflichtigen Gemeinden.

Sollte diese Abgabe als ein Ausfluß der Gutsherrlichkeit geltend gemacht werden, so müßte man außerdem auch noch zugestehen, daß einzelne Gemeindeglieder, welche zu den von Trebraischen rc. Gütern wegen gewisser Grundstücke bereits in einem guts-, lehn-, gerichts- und zinsherrlichen Verhältnisse standen, wegen derselben Besitzungen, die zugleich schoßpflichtig sind, auch Gutsunterthanen und Lehnsleute des Amtes Heldrungen wären, also recht eigentlich zweien Herren dienten, — was nach allen Rechtsprinzipien unmöglich und nur dann gedenkbar ist, wenn ein bäuerlicher Besitzer aus verschiedenen Gutsherr-

schaften verschiedene Grundstücke, auf welchen dingliche Lasten ruhen, in einer Hand vereinigt.

Da aber die Amtsherrschaft Heldrungen nicht über alle, sondern nur über einzelne Einwohner gutsherrliche Rechte besaß, wohl aber die Obergerichte über alle fünf Gemeinden ausübte und zwar über ihre eigenen und die, fremden Untergerichten und Gutsherrschaften zugehörigen, in den fraglichen Ortschaften zu einer bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde verbundenen Unterthanen: so konnte sie eine Forderung, welche die Gemeinde als solche angeht, wie hier mit dem Geschoß der Fall ist, unmöglich unter einem anderen Rechtstitel erheben, als Kraft der Ober-Gerichtsherrlichkeit, der Botmäßigkeit, unter welcher die Heldrungischen Unterthanen so gut, als die Trebraischen begriffen waren, die in ihrer Vereinigung eben die Gemeinden bilden, denen die Schoßpflicht obliegt, — — wenn sie nicht fremde Rechte antasten wollte. Ganz gleiche Verhältnisse lassen sich in dem Sachsenburger Amtsdorfe Gorsleben nachweisen. Die zwar Schoßfreien, aber nicht Schoßberechtigten 6 kleinen Rittersitze — mit denselben Rechten resp. Erbgerichten, als die Trebraischen im Heldrunger Herrschafts-Bezirke, — üben auf die Schoßpflicht der Grundstücke, weil sie die Botmäßigkeit nicht hatten, gar keinen Einfluß. Eine Menge Herren sind an Gorsleber Gütern lehn- oder zinsberechtigt, doch die Gemeinde als solche ist mit Geschoß, Steuer und Folge nur dem Amte Sachsenburg verhaftet, das in derselben Weise wie Heldrungen aus dynastischem Besitze ein landesherrliches Eigenthum geworden ist. Wie die Botmäßigkeit dem Heldrunger Dynasten zustand, so unbezweifelt dem beichlingischen Grafen, oder wer eben im Besitze der Sachsenburg und ihres Burgbezirkes war.

Es rechtfertigt so die in den beiden Amtsherrschaften Heldrungen und Sachsenburg noch heutiges Tages herrschende Geschoßordnung jenen Spruch, welchen im J. 1321 der Vorsitzende des thüringischen Friedensgerichtes, Graf Günther von Schwarzburg, zur Schlichtung des oben im §. 26 erörterten Geschoß-Streites gethan hat:

„Wer an einem Orte die Gerichte über Hals und Hand (die Criminalgerichtsbarkeit, die Botmäßigkeit) nicht hat, darf auch nicht Schatzungen und Geschosse daselbst auflegen“.

cf. Urk. vom Jahre 1321 bei Wolff, Chronik des Klosters Pforta, Bd. II. S. 399.

Wollte man nach diesem Allen einwenden, daß der Geschoß, wenn er auch in früheren Jahrhunderten den Character einer öffentlichen Steuer gehabt, doch längst die Natur einer privatrechtlichen Leistung angenommen habe, auch von den Verpflichteten als eine solche stillschweigend anerkannt und den Zinsen gleich erachtet worden sei, um ihn den sogenannten guts-

herrlichen Gefällen einzureihen, deren Ablösung durch Entschädigung bewerkstelligt werden muß: so kommt hier der Umstand in Betracht, daß eine, ursprünglich aus den gerichtsherrlichen Rechten hergeleitete Forderung nur dann zu einer privatrechtlichen Grundbeschwerde umgewandelt werden konnte, wenn beide Theile einwilligten, und ein Vertrag aufgerichtet wurde, wodurch nach Absicht beider Theile, die staatsrechtliche Verbindlichkeit der Verpflichteten zur Entrichtung des Geschosses aufgehoben und an deren Stelle eine privatrechtliche Verbindlichkeit, die Abgabe zu leisten, gesetzt worden wäre, — was die Rechtslehrer eine Novation nennen.

Ein solcher Vertrag ist in der Herrschaft Heldrungen so wenig, als in den umliegenden fiskalischen oder privatherrlichen Geschoß-Steuer-Kreisen vorhanden oder je vorhanden gewesen. Es darf nicht einmal vermuthet werden: denn das Allgemeine Land-Recht, Th. I. Tit. 16. §. 450. ff. bestimmt ausdrücklich, daß Novationen nicht vermuthet werden und daß die Absicht der Betheiligten, eine Novation vornehmen zu wollen, klar und deutlich aus dem Acte hervorgehen muß, daß aber im Zweifel das alte Rechtsverhältniß nicht für aufgelöset zu halten sei. Wenn nun Fiscus zwar im J. 1734 den Hafergeschoß des Sachsenburger Amtsdorfes Gorsleben an das Rittergut des damaligen Sachsenb. Amtshauptmannes v. Helmolt in Bilzingsleben durch Schenkung abgetreten hat, so ändert auch dieser Wechsel der Person des Empfängers in der Steuer-Natur jener Leistung nichts, wenn nicht klar und deutlich aus dem Erwerbungs-Documente hervorgeht, daß die Gemeinde darüber befragt, belehrt und zu der Absicht bestimmt worden ist, die bisher staatsrechtliche Prästation in eine privatrechtliche umzuwandeln. Wenn eine solche Urkunde nicht vorhanden ist, wird der veräußerte Hafergeschoß dem vom Fiskus behaltenen Schosse in Beziehung auf den Rechtspunct völlig gleich gelten, mit letzterem stehen oder fallen.

Der Geschoß hat mithin in seinem ursprünglichen Wesen unverändert als Gerichtssteuer bis zur Zeit der Publication des Gesetzes von 2ten März 1850 hier fortbestanden, was die Domainal-Behörde auf keine Weise in Abrede stellen kann. Nicht einmal zu einer hypothekarischen Eintragung auf die Gemeinden ist es gekommen.

Seit Bekanntwerden des betreffenden Gesetzes haben die Gemeinden vielmehr öfters schon den Wegfall des Geschosses beantragt, die Domainal-Behörde jedoch verweigert und die gegen weitere Erhebung dieser Abgabe gemachten Vorstellungen als unerheblich unberücksichtigt gelassen. — Nichts desto weniger erweiset sich nach allen Seiten hin die Geschoßabgabe als eine gerichtliche, d. h. obrigkeitliche Steuer, welche durch die Gemeinde

als solche aufgebracht und in dem vereinbarten Quanto, der Jahrrente, an die Obrigkeit eingeliefert wurde, wie solches auch bei der neueren landesherrlichen Steuer, der Grundsteuer, Gebrauch ist.

cf. Pinder, Sächs. Prov. Recht. Th. I. S. 4. u. f. — und hierdurch unterscheidet sie sich eben von allen privatrechtlichen Leistungen, bei denen der Einzelne nie durch die Gemeinschaft vertreten wird, sondern jeder für sich und nur für sich dem Berechtigten verhaftet ist.

Gerade dieser Umstand ist daher nach der oft angeführten Schrift des Hess. Staatsrathes Eigenbrodt — Ueber die Natur der Bede-Abgaben ꝛc. auch im Großherzogthum Baden maßgebend gewesen, als im Jahre 1825 alle diejenigen Beden, d. h, Geschosse, welche auf Gemeinden hafteten, aber auch nur diese, unentgeltlich aufgehoben wurden.

cf. Gesetz vom 4ten Mai 1825 im Badenschen Staats- und Reg. Blatte d. J. 1825. Nr. 7. S. 49.

Dagegen sind in anderen Ländern die Beden oder Geschosse ohne Unterschied als mit der landesherrlichen allgemeinen Besteuerung unverträglich erkannt und beseitigt worden.

So z. B. im Großherzogthum Nassau durch die Verordnung vom 3ten Septbr. 1812 in der Sammlung der Edicte des Herzogthums Nassau Bd. I. S. 287. — und in der Grafschaft Wittgenstein im Jahre 1820. —

cf. Vollgraff über die deutschen Standesherren, S. 281.

Als sich die Preußische zweite Kammer in der Sitzungs-Periode 18⁴⁹/₅₀ auf den Bericht ihrer Agrar-Commission Nr. 260. S. 23. u. f. dahin entschied, die Aufhebung des Geschosses im Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten, nicht namentlich auszusprechen, ging sie von der Ansicht aus, daß die Benennungen: „Geschoß, Waldburgisschoß und Bedegeld" nicht überall Leistungen bezeichneten, welche ohne Weiteres in die Kategorie der unentgeltlich aufzuhebenden Abgaben fielen, und überließ es also jeder schoßpflichtigen Gemeinde in Beziehung auf ihre specielle Leistung den erforderlichen Nachweis zu führen.

Es liegt in diesem, dem Gesetze vom 21ten April 1825 entsprechenden Auswege leider die Quelle zu einer endlosen Menge von Prozessen: da das Interesse der Berechtigten in jedem einzelnen Falle es mit sich bringt, die Nichtanwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen im Gesetze vom 2ten März 1850 auf ihre in Frage gestellte Geschoß- oder Bedezahlung zu behaupten und deren Wegfall zu verweigern, wenn gleich anderwärts gerichtliche Erkenntnisse im entgegengesetzten Sinne entschieden haben. Da kein Urtel für andere Fälle ein Präjudiz begründet, so hängt die Entscheidung eines solchen Rechtsfalles immer zuletzt von der persönlichen Auffassung der Richter, von den ihnen zur Disposition stehenden wissenschaftlichen Hülfsmit-

teln und von vielen Zufälligkeiten ab, welche die Natur einer solchen Geschoßabgabe bisweilen in ein sehr zweideutiges Licht setzen und ihr den Schein einer privatrechtlichen Leistung geben können; obgleich eine andere Bede und ein anderer Geschoß, als die alte Gerichts- und Schutzsteuer, in den Urkunden sich gar nicht vorfinden und nur die, hier und da durch Veräußerungen der Jahrrenten an nicht obrigkeitliche Personen herbeigeführten Anomalien die irrige Meinung verursacht haben, daß es auch eine gutsherrliche d. i. privatrechtliche Leistung gebe, welche Schoß, Waldburgisschoß*) oder Bedegeld genannt werde.

Beilage D. ad §. 31.

Aus dem Steuer-Kataster der Gem. Hauteroda.

„Pro memoria".

„Ist aus dem Alten d. ao. 1636 aufgerichteten Erb- und Geschoß-Buche **Fol. 218. extrahirt** und nachrichtlich ausgezeichnet worden; Welches aber ao. 1754 d. 25. März als am Feste der Verkündigung Marie, Bey dem damahligen Heymbürgen Hanß Adam Grünewaldt in der Gemeinde Schencke mit Verbrandt, solches aber in dem alten aufgerichteten Gemeinde **Cadastro**, d. ao. 1719 d. 20ten Marty noch zu finden, also auch nach diesem in das andere Neue **Cadastro** d. ao. 1754 d. 20ten Marty noch Nachrichtl. aufbehalten; desgl. auch abermahls aufs Neue von Wort zu Wort, diesem jetzigen **Cadastro** mit einverleibet worden, und ist der Inhalt dessen also.

Das eine jede auswärtige Marcke, es Liege weit oder

---

*) Der Walburgisschoß und Michaelisschoß, der in vielen Urkunden genannt wird, entspricht der Mai- und Herbstbede, Mai- und Herbst-Schatzung — und dieser von dem Zahlungstermine hergenommene Name ändert an dem Wesen der Abgabe gar nichts. An andern Orten wurde 4 Mal des Jahres der Geschoß gesammelt. Dann hießen die Termin-Zahlungen, zu Martini, Mariä-Reinigung, Walpurgis, Bartholomäi, — Martinischoß u. s w. So zu Gölleda Ungers Chronik 2c. S. 170. Das der Fassung des Gesetz-Paragraphes unterliegende Bedenken der Agrar-Commission läßt sich geschichtlich nicht rechtfertigen und zeugt für die Unklarheit der Auffassung des Geschoß-Steuer-Wesens.

nahe, es sey zuvor einen Einheimischen oder Fremden gewesen; Es werde erkauft oder geerbt
Zwantzig gute Groschen und
Einen Nordh. Schffl. Hafer,
ohne Unterscheid, jährl., so Lang es ein Auswärtiger in possess hat, jährl. zum Geschoß giebt; Wo ferne es aber etwa ein Einheimischer wiederum erkaufen oder ererben würde, ist er mehr nicht als eine Einheimische Mark hiervon zu geben schuldig.

Von Haußgenossen.

Ein Baar Volks, als Mann und Weib, so Bey einen Nachtbahr allhier zu Hauße inne seynd, giebt jährl. Bartholomäi
Zum Geschoß 1/2 Marck.
Eine eintzelne Persohn aber als ein Wittwer oder Wittwe, so Bei einem Nachtbahr zu Hauße inne ist, giebt jährl. Barth. Zum Geschoß 1 Vierdung.
Der Geschoß Hafer, so die Hauß Genoßen gleichfals zu geben schuldig, Bleibt für sich, und wird auf die Marck gerechnet.
Was das Viehe zu Geschoß giebt.

1 Kuh	giebt	1/2 Mark
1 Farn		1 Vierdung
1 Kalben		1 "
1 jährig Rind		1 "

1 Schweine Mutter (Sau mit Junge) verrechtet ihre Jungen und giebt 1/2 Mark.
1 Heurig Kalb giebt 1 Loth.
Da aber eine Sau befunden würde, die keine Jungen mehr hätte, giebt selbige zum Geschoß 1 Vierdung.

item

1 jährig Schwein	giebt	1 Vierdung
1 halbjährig Schwein		1/2 "
1 Wehneschwein		1 Loth

item

1 Ziege so jährig od. noch älter ist 1/2 Vierdung
1 junge oder Wehnige Ziege 1 Loth
1 Schaaff oder 1 Lamm 1 "

Nota. Die **Caducen** Stäben sind zu iedesmahl mit 5 gr. auf 1/2 Mark anzulegen, ingl. auch die Frey 2c.
item. Ein Peterröder Viertel giebt 5 Metzen
Frembde aber geben 6 Metzen".

§. 32.

Die Königl. Regierung zu Merseburg hat sich durch die §. 1—31. gegebenen Nachweisungen, welche dem Antrage der Amtsherrschaft Heldrungen auf Wegfall des Geschosses zur Begründung beigefügt waren, nicht bestimmen lassen, den Geschoß für eine durch das Gesetz aufgehobene Steuer anzuerkennen, sondern unter d. 21. Febr. 1853 die Bittsteller dahin beschieden, — „daß sie sich durch die An- und Ausführungen in dem vorliegenden Berichte und dessen Unterlagen nicht bewogen finden könne, den Erlaß der Geschoßabgabe im Rentamtsbezirke Heldrungen höheren Orts zu befürworten, und dieß um so weniger, als dem Königl. Finanzministerium bereits im Jahre 1850 über die Natur und den Ursprung der Geschoßabgabe im Allgemeinen und der im Amtsbezirke Heldrungen aufkommenden ins besondere Vortrag gehalten worden ist, wo sich nach Lage der älteren Acten gefunden hat, daß der Geschoß im gedachten Amtsbezirke für verliehene Hutungsrechte entrichtet sein wird und die höhere Behörde den Erlaß der quaest. Abgabe, die ohnehin in den verschiedenen Rentamtsbezirken unseres Departements auch ganz verschiedener Natur ist, abgelehnt hat“.

Da diese, jeder näheren Begründung entbehrende Ansicht, welche schon §. 29. erwähnt und vorausgesehen worden ist, mit allen Ergebnissen der zur Ermittelung der Natur des Geschosses von dem Verfasser angestellten geschichtlichen Nachforschungen im Widerspruche steht, so kann derselbe nicht Umgang nehmen, aus der an das Königl. Finanzministerium vor Beschreitung des Rechtsweges noch eingereichten, von ihm im Auftrage der Communal-Behörden verfaßten Widerlegungsschrift das Wesentlichste, wenn auch theilweise nur im Auszuge hier mitzutheilen, so weit es, die Geschoßabgabe an sich und die von den Schoßberechtigten geltend gemachte Auffassung derselben in das rechte Licht zu stellen, geeignet sein dürfte. —

Was zunächst die Angabe betrifft, daß die Natur des Geschosses in den verschiedenen Rentamtsbezirken des Reg. Departements eine ganz verschiedene sei, so ist dieselbe höchst wahrscheinlich durch die verschiedene Auffassung der Königl. Rentbeamten bedingt, welche bei der ihnen abgeforderten Berichterstattung nach einem Erhebungsgrunde suchten und die ihnen zugänglichen Register oder sonstigen Acten darauf ansahen, einen solchen auf jeden Fall zu finden. Wohl nur in den seltensten Fällen dürften aber jene Documente einen sichern Anhaltepunkt zur Beurtheilung des Geschosses bieten; und ohne Kenntniß des uralten Bede- und Geschoßwesens aus den Urkunden des 1200 bis 1500 können die etwa vorhandenen Spuren nicht einmal erkannt oder benutzt werden. In der Zeit, aus welcher

regelmäßige Grund- und Erbbücher in den Rentämtern noch vorliegen, war der Geschoß längst zur festen Rente geworden, um deren Ursprung sich kaum Jemand eigentlich noch kümmerte, indem die Rentbeamten und Schösser die Abgabe als eine seit unvordenklichen Zeiten übliche vorfanden, und neben anderen Gefällen erhoben, ohne in den Erbbüchern mehr, als die Summen anzugeben, welche an Geschoßquoten auf den einzelnen Grundstücken ruhten und in ständigen Jahrrenten von den Gemeinden an die Herrschaft einzurechnen waren. Das Sachsenburger Amts-Erbbuch vom J. 1621 giebt nur die Geschoßjahrrenten der Gemeinden an; ob das Heldrungische und andere vollständiger sind, steht sehr zu bezweifeln. Und wenn das Repertorium aller im (damals noch vereinigten Rent- und Gerichts-) Amte Wendelstein vorhandenen Urkunden und Acten vom J. 1742,*) in Betreff des Geschosses nicht ein einziges Actenstück außer dem sub c. 9. 10. rubricirten Geschoßregister und der Specification der Geschoß-Restanten unter den 5707 Nummern des Amts-Archives nachweisen kann, so ist wohl die Vermuthung vollberechtigt, daß aus den älteren Acten des Rentamts Heldrungen für die Aufklärung über die Natur des Geschosses schwerlich mehr zu gewinnen sein dürfte.

Ob spätere Acten sich über die Erhebungsgründe des Geschosses aussprechen, ist freilich nicht zu ermitteln, so lange die Königl. Reg. nicht die Einsicht ihrer angeblich vorhandenen „älteren Acten" gestattet. Sollten aber in diesen auch wirklich ältere fürstliche Beamte eine, die Behauptung der Königl. Reg. enthaltende Meinung aufgestellt haben; so wird, bei dem hohen Alter der Geschoßabgabe, eine in den Acten des 1800 enthaltene Aeußerung immer nur dann erst Gewicht haben, wenn sie auf urkundlichen Nachrichten oder Documenten und Anerkenntnissen beruht. Im vorliegenden Falle würde die Königl. Reg. die Verträge zu ediren haben, nach welchen die für angebliche Hutungsrechte stipulirte Geschoßabgabe Seitens der Gemeinden soll übernommen worden sein.

Dergleichen Verträge sind aber unbedingt nicht vorhanden. Stünden der Königl. Reg. wirklich Urkunden zur Erhärtung ihrer Behauptung zur Disposition: so müßte wenigstens die, gewiß nicht ohne Bedacht gewählte Ausdrucksform „— daß der Geschoß im gedachten Amtsbezirke für verliehene Hutungsrechte entrichtet sein wird" — sehr befremden. Das ist augenscheinlich die Sprache eines an seiner eigenen Behauptung noch Zweifelnden, welche nichts weniger, als das Gepräge einer di-

*) Das fragliche Repert. ist durch Zufall in den Besitz des verst. Rectors Dr. Wilhelm zu Roßleben gekommen und mit dessen Büchernachlasse an die dasige Klosterbibliothek übergegangen.

plomatarisch und rechtswissenschaftlich sicher gestellten Ueberzeugung an sich trägt.

Die Urkunden und öffentlichen Verhandlungen, aus denen in den vorhergehenden Paragraphen zahlreiche Anführungen über den Namen und die Steuer-Natur des Geschosses mitgetheilt sind, bezeichnen nirgends verschiedene Arten des Geschosses in Bezug auf verschiedene Erhebungsgründe. Sie reden von dem Geschosse, als einer bestimmten, Allen wohlbekannten Abgabe, über deren Namen und Natur kein Zweifel ist, aber wissen durchaus nichts davon, daß in jedem kleineren Herrschaftsbezirke diese Abgabe anderer Natur sei, was die Königl. Reg. aus den Acten ermittelt zu haben glaubt.

Wie Kaiser Friederich I., — nach der im §. 31. angeführten Urkunde, — bereits im J. 1222 auf seiner Domaine Mühlhausen die **exactio**, welche — **geschoz** — genannt wird, erhob; — — wie in dem Freiberger Stadtrechte aus dem Ende des 1300 (nach §. 29. fol. 178) ein Kapitel die einfache Ueberschrift trägt: **Von dem geschozze wy dat sy**, — und eben darin das „**verschozzen in der stat**“ und das „**verschozzen uf dem lande**“ — **cf. §. 25. fol. 122.** — als sich ganz gleichstehende, alle Güter, bewegliche und unbewegliche umfassende Abgaben behandelt sind, — — — wie des Bischoffs Ulrich Brief vom J. 1305 in Absicht auf „das Geschoß“ zu Naumburg die Bestimmung betrifft: „sie sollen schossen ewiglich von der Mark“, **cf. §. 29. fol. 182**, — — so ist es in den Urkunden allgemeiner Gebrauch, des Geschosses ohne jede nähere Bezeichnung zu erwähnen.

Die Verfertiger der Urkunden des 1200 bis 1500 wie alle späteren Schriftsteller reden schlechtweg von dem Geschosse, als einer allbekannten, überall sich gleichen Sache, ohne nur im Entferntesten zwischen einem Geschosse privatrechtlicher und einem staatsrechtlicher (oder in damal. Auffassung: gerichtsherrlicher) Natur zu unterscheiden; was doch unbedingt geschehen wäre, wenn sie einen solchen Unterschied gekannt hätten.

Die in den Urkunden **cf.** oben §. 18. stereotype Formel: **exactio, quae vulgariter** — (oder **in vulgo** — oder **vulgo**) — **dicitur schott** (oder **schoz** oder **geschoz**), d. h. welche zu deutsch: Geschoß genannt wird, — bezeichnet schlechterdings eine einzige, allbekannte Abgabe, die Jedermann unter diesem und keinem anderen Namen verstand. Welche Verwirrungen würden durch solche Urkunden entstanden sein, wenn sie Befreiungen von dem Geschoß im allgemeinen verbrieft hätten, obgleich dieses Wort hier eine Steuer und dort einen privatrechtlichen Triftzins, von dem keine Obrigkeit in der Welt befreien konnte, sollte bedeutet haben!

Neumeyer, Edler von Ramsla nennt Erbzins und Geschoß. S. 383. 485. 486. u. m. a. in seinem Tractate von

Schatzungen und Steuern. Schleusingen 1632, immer ohne allen Beisatz und erklärt S. 383. diesen „gewöhnlichen Geschoß" im Gegensatz zu den „neuen außerordentlichen Schatzungen" d. i. den Landbeden oder Landsteuern, wie aus S. 1. der Neumeyerschen Schrift zu ersehen, — für eine Steuer, oder Geld, so der Unterthan zu dem End (der Obrigkeit) giebt, daß solches jährlich beigelegt und nur in fürfallender äusserster Noth gebraucht werden soll".

Entscheidend für den Sinn, welchen man dem Worte: Geschoß oder Schoß beizulegen hat, muß der Sprachgebrauch sein, welcher sich im Codex Augusteus, der sächsischen Gesetz-Sammlung, in Beziehung auf die in Rede stehende Abgabe, erkennen läßt.

Da der Geschoß in seiner Entstehung und Ausbildung die mit dem 1600 beginnenden Gesetze jener Sammlung an Alter weit übertrifft, so wird dessen auch nur in wenigen Stellen gedacht, die wir hier vollständig anführen und zwar:

1. In der Prozeß- und Gerichts-Ordnung vom J. 1655 (pag. 827. der ältesten Sammlung. Dresden 1672 tit. 42). „Von den Gläubigern, welche die praerogativen oder den Vorzug haben, daß sie vor allen andern bezahlt werden". (Bei dem Schuldner hinterlegtes, anvertrautes Geld, unbezahltes Kaufgeld auf einem Gute, Liedlohn, ärztl. Kosten) — desgleichen Schoss, Steuern, und was auf den Gütern zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener oder andern milden Sachen zu entrichten, als Decem, Item, jährl. Zinsen von wiederkäuflichen Hauptsummen und dergl. onera realia sollen vor anderen Schulden und dann das Erbegeld bezahlt werden".

2. Erledigung derer in den 1653—1657 gehaltenen Landes-Zusammenkünften von der Landschaft des Churf. zu Sachsen — — übergebenen Gebrechen vom J. 1661 p. 1014 ebendaselbst. Die thüringische Ritterschaft beklagt sich über die Geistlichen, daß sie sich mit ihren Schulden der Priorität vor der weltlichen Obrigkeit Gefällen anmaaßen.

Der Churfürst unterscheidet wirkliche Besoldungs-Einkünfte von Gütern und geliehenen (Kirchen-) Geldern, die nicht zur Besoldung gehören.

„Uff den ersten Fall ordnen und setzen wir, daß Geschoss, Steuer, Decem und andere zur Besoldung der Kirchen und Schuldiener gewidmete und bis dato auf wüstliegenden Gütern zurückgebliebene Gefälle pro rata und nach proportion der Schuldforderung unter denen Geistlichen, Beamten und Gerichtsherrn, in Ansehung die Geistlichen ihr Einkommen bei währendem Kriege guten Theils entrathen müssen, eingetheilt, nach solcher jetzt bemeldter Zeit aber, wenn alsdann Geistliche und der Gerichtsherr

concurriren, der Bezahlung halber die Ordnung, wie die Gläubiger in der neuen Gerichtsordnung der Reyhe nach erzehlet werden, ins künftige gehalten; — —

„Im andern Falle, do die Kirchenschulden ihren Uhrsprung ex contractu mutui haben, — —

dieselben an Capital und Zinsen der Obrigkeit Erbgefällen, der Prozeß-Ordnung gemäß, nachgesetzt werden sollen.

---

3. **Decisiones Electorales Sax.** Oder Erledigung derer zweifelhaften Rechtsfälle vom 22. Juni 1661. — p. 1161 — 1208. Decis. 68. p. 1194. „Ob Schoß, Steuer und Contribution dem Gläubiger, der ihm auf seinem verkauften Gut ein Unterpfand vorbehalten, nachzusetzen sey?" —

rc. „Obgleich einige dafür halten, daß Steuer, Geschoß und Contribution (ungeachtet der Gerichtsordnung) der vorbehaltenen Hypothek, weiln dieses onera realia seynd, vorgehen sollten, — so können wir doch diese Meinung keineswegs billigen, sondern wollen vielmehr, daß es allerdings bei unserer Gerichts-Ordnung verbleiben — — — und „So dann der Schoß, Steuer und Contribution, so der Käufer und künftige Possessor auflaufen lassen, (dem, der ein ausdrückliches Unterpfand gehabt), nachgesetzet, do aber dieselben Rechte bei dem Besitzer, der die Hypothek constituiret, auffgewachsen, solche Gefälle an Schoß und Steuer, — wo nicht etwa durch ein statutum oder zu Recht beständige Observanz ein anderes hergebracht, vorgezogen werden sollen". —

4. **Decis. 65. p. 1195.** „Ob ein Verkäuffer die Erbzinsen, Landsteuer und dergleichen Gefälle von dem verkaufften Stück Gut auff ein anderes legen, und es ganz frei verkauffen könne?" —

— — „Wir können keineswegs hinfüro geschehen lassen, daß entweder die Käuffer oder Verkäuffere, oder auch die Unterobrigkeiten und Gerichtsherrn, Geschoß, Steuerschock und andere erbliche Gefälle von einem Gut auf das andere legen und hierdurch uns und dem gemeinen Wesen zum Nachtheil handeln. Damit aber diesem schädlichen Beginnen desto eher gesteuert werde" (sollen dergleichen Käufe für nichtig gelten).

„Wir wollen auch vor uns selbsten künfftigen keiner Unser Unterthanen und Lehnleute von solchen gemeinen Steueranschlägen, Ritterpferden, und andern dergleichen auff den Gütern hafftenden Anlagen, zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit befreien".

5. In dem neu vermehrten **Codex Augusteus**, Dresden 1724.

T. 1. Churf. Augusts Verordnungen und **Constitutiones** des rechtlichen **Processus** vom J. 1572.

Constit. 28. **pag.** 81. — — „vor allen andern Schulden sollen zuerst bezahlt werden" — Liedlohn — Begräbniß- — Arzneykosten, — „ auch Schoß, Steuer und Erbegeld." ꝛc.

In der Prozeß- und Gerichtsordnung vom J. 1622 p. 1107. Tit. 42. mit denselben Worten, wie sub Nr. 1. aufgeführt ist.

6. **Tom. II. p.** 2000 in der Revidirten General-Consumtions-Accis-Ordnung vom J. 1715. Schlußbemerk. Nr. 10. und Nr. 15.

Nr. 10. „Hierüber sollen diejenigen, welche Brand- und wüste Stellen, ingleichen niedergerissene Häuser wieder aufbauen, von allen bürgerlichen **oneribus**, als Einquartirung, Wachten und Geschoß, auf 3 Jahre nach vollführtem Bau gänzlich befreit bleiben".

Nr. 11. „Wenn Jemand aus andern Landen mit seinem Vermögen in die Städte oder Vorstädte sich wendet, daselbst sich niederläßt, ein Haus käuflichen an sich bringet, auch Bewerbung und Handthierungen anfanget der soll zwei Jahre lang von denen Stadträthen mit Einquartierung, Wachten und Geschoss, ingleichen bei der General-Accise mit denen Nahrungsgeldern verschonet werden". —

7. Des Burgschosses ist bereits oben §. 26. gedacht und kommt derselbe ebenfalls nur einmal ohne alle weitere Bezeichnung im berührten Gesetzbuche vor.

Dieß sind die einzigen Stellen der in Sachsen seit dem Anfange des 1600 bis ins 1900 im **Cod. Aug.** und seinen Fortsetzungen gesammelten Gesetze, worin des Schosses oder Geschosses erwähnt wird. Es befindet sich aber nicht eine einzige darunter, an wecher man nicht auf den ersten Blick erkennte, daß der Gesetzgeber diese Abgabe offenbar nur als eine Steuer angesehen haben kann, und zwar räumt er ihr noch vor den Steuern die Stelle ein, in Betracht, daß es lange vor den Steuern Geschoß gab, bei dessen Erhebung **Fiskus** auf den Kammergütern ebenso betheiligt war, als die Magiſträte oder Gerichtsherrschaften.

Die Unmöglichkeit, sich an einer dieser Stellen dem Worte: Geschoß den Sinn einer privatrechtlichen Leistung, wie z. B. der hier angeblich darunter zu verstehenden Triftentschädigung zu substituiren, ergiebt sich ohne weitere Andeutungen von selbst. In den Erbbüchern der Aemter wird ganz einfach der Geschoß bei den Amtsdörfern nach der Jahrrente bemerkt, so

im Sachsenburger vom J. 1621 fol. 169. — In den städtischen Etats, wie dem Erfurtischen cf. oben §. 29. und dem Saalfelder aus d. J. 1475 cf. Dr. Hesse, Arnstadts Vorzeit rc. Heft II. S. 124. hat wieder der Geschoß, ohne allen Beisatz, seine feste Stelle neben den vielen andern genau benannten Einnahmen an Erbzinsen, Gatterzinsen u. dergl. —

Ein Wiedertäufer, der in Jena von Melanchthon vernommen wurde, weil die Herren von der Univ. Wittenberg wegen der Pest verlassen hätten, erklärt in dem noch vorhandenen Protocolle — „sie bedürfen keiner Obrigkeit, — — er sey Niemandem unterthan, als Gott; doch äußerlich will er Geschoß geben".

Neue Propheten rc. von Hase, Prof. zu Jena, 1851. S. 179.

Es muß doch also wohl alle Welt gewußt haben, was man sich unter dem Worte Geschoß zu denken hatte und daß keine Gefahr vorhanden war, es mit einem gutsherrlichen Triftzinse zu verwechseln! Heut zu Tage hätte der Wiedertäufer gesagt: „äußerlich will ich Steuer geben" — und Jeder hätte ihn dabei richtig verstanden.

Kurz, so wenig als über Zinsen oder Erbzinsen und Steuern, wenn solcher in öffentlichen Verhandlungen gedacht wird, ein Zweifel obwaltet, was man sich darunter zu denken habe: so wenig lassen die vorhandenen Urkunden, Statuten und Gesetze darüber noch einen Zweifel, daß man in dem Geschosse eine Abgabe vor sich habe, welcher ein allgemein vorhandener und allgemein gekannter Erhebungsgrund zu Grunde liegt; weshalb auch die Schoßpflicht grundsätzlich in allen Statuten und noch zuletzt in den Resolut. Gravam. de a. 1661. Cod. im neu verm. Cod. Aug. T. 1. p. 248. für eine allgemeine erklärt worden ist, von welcher die allerdings für ritterschaftliche und geistliche Grundstücke gewonnene Freiheit nur als Ausnahme der ursprünglichen Regel angesehen werden muß.

Ein überall vorhandener Erhebungsgrund kann aber offenbar kein anderer sein, als der in Beziehung auf die Bede und den Geschoß bereits nachgewiesene, — der Gerichts- und Waffenschutz —, den die Berechtigten den Verpflichteten gewährten und welcher in der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei seit Aufsteigung der Landeshoheit über die ehemals reichsunmittelbaren Grafen und Herrn, wenn gleich in veränderter Form, bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit fortgedauert hat.

Daß unsere Auffassung des Geschosses als einer landherrlichen Gerichts- oder Schutzsteuer, zu welcher wir durch Abhörung einer Reihe unverwerflicher Zeugnisse aus dem 800 bis 1600 bestimmt worden sind, die unabweislich richtige sei, ist unlängst von einer Seite bestätigt worden, woher es am allerwenigsten zu erwarten stand. Bei Gelegenheit einer Klage der Herren

v. Werthern-Wiehe gegen die, weitere Geschoßzahlung verweigernde, uns benachbarte Gemeinde Donndorf hat das herrschaftliche Erbbuch vom J. 1701 dem Königl. Kreisgerichte zu Naumburg müssen vorgelegt werden, durch welches der urkundliche Beweis geführt worden ist, daß der Geschoß die Natur einer Steuer für obrigkeitlichen Schutz an sich trägt. In dem von genannten K. Gerichtshofe am 4. Jan. 1853 über diese Klage gefällten Erkenntnisse heißt es wörtlich:

„— — Auch mit der pro Michaelis 1850 eingeklagten Geschoßforderung mußte die Abweisung des Klägers erfolgen. Beklagte haben nämlich dagegen eingewandt, daß dieser Geschoß eine Beisteuer zu den Lasten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei-Verwaltung gewesen sei und deßhalb durch die Verfassungsurkunde und das Gesetz vom 2. März 1850 §. 3. Nr. 4. aufgehoben sei".

„Dieser Einwand der Verklagten erscheint auch gegründet in Bezug auf die Mich. 1850 fällig gewesene Rate: denn der allegirte §. 3. N. 4. des Gesetzes vom 2. März 50 hebt alle Abgaben für Ausübung der Privatgerichtsbarkeit ohne Entschädigung auf und daß der hier in Rede stehende Geschoß eine derartige Abgabe gewesen ist, beweiseit das Erbbuch vom J. 1704, indem an der Stelle desselben, wo das Wort „Geschoß" zuerst vorkommt, bei der Verhandlung mit der Stadt Wiehe fol. 5 steht:

„Neun und funfzig Gülden Geschoß vorm Schutz". Hiernach also der Geschoß als eine für den Schutz gegebene Abgabe ausdrücklich bezeichnet wird. Bei der Gemeinde Donndorf findet sich nun zwar in mehrgedachtem Erbbuche da, wo des Geschosses Erwähnung geschieht, der Zusatz: „vorm Schutz" nicht, allein auch kein anderer Zusatz, und eben deßhalb muß angenommen werden, daß im Erbbuche von 1704 überall da, wo des Wortes „Geschoß" gedacht wird, eine und dieselbe Abgabe darunter verstanden werden muß". — —

Der im Jahre 1704 in der Herrschaft Wiehe gewiß aus älteren Vorlagen noch wohlbekannte Erhebungsgrund des Geschosses ist in der, den Berechtigten vor der Klageanstellung zuverlässig entgangenen Bemerkung: „vorm Schutz" so klar angedeutet, daß die Steuer-Natur dieser Abgabe keinem unbefangenen Richter mehr zweifelhaft sein kann. Auch in der §. 25. berührten Lübeckschen Verordnung aus dem J. 1618 wird der Schoß — obschon er keinesweges damals in L. die einzige Steuer war, — für Schutz und Schirm der Obrigkeit" — erhoben. Daß aber in dem, kaum 1½ Stunde von der Herrschaft Heldrungen entfernten Donndorf ein anderer Erhebungsgrund des Geschosses verstanden sein sollte, als in ersterer, ist um so weniger anzunehmen, da die Herrschaften Wiehe und Heldrungen seit a. 1369 fast ein Jahr-

hundert vereinigt in den Händen der Edlen Herren von Heldrungen gewesen sind, bis die Wiehe'schen Güter mit dem verwirkten Heldrunger Lehen an die Grafen von Hohnstein, von diesen an die Grafen zu Beichlingen käufl. überlassen wurden. Seit 1436 war die Herrschaft Wiehe im Besitze der Herren von Querfurth, hierauf des bekannten Apel von Vitzthum, der sie nach a. 1447 an die Grafen von Schwarzburg abtrat, und letztere verkauften sie für 8000 Rhein. Gülden an die Herren von Werthern, deren Nachkommen die gegenwärtigen Inhaber derselben sind.

cf. **Schamelii Addenda** zur Geschichte des Klosters Bosau S. 62. **Menken, l. c. Tom. III.** p. 1933. **Horn, l. c.** p. 481 u. 782. **Jovii Chron. Schwarzburg. l. V. c.** 40. **Albinus** Geschichte der Grafen und Herren v. Werthern p. 40.

Da nun in allen diesen thüringischen Herrschaften des Geschosses als einer bereits im 1300 vorhandenen, in den Herren-Städten wie auf dem Lande üblichen Abgabe, — wie aus den in früheren §§. zum öftern angeführten Urkunden zu ersehen ist, gedacht wird und die Landgrafen oder Dynasten, bei allen Verhandlungen über verliehene Immunitäten, vom Geschosse, als einer auf liegender und fahrender Habe haftenden Leistung, welche in der Regel mit Gericht, Folge und Wache sowohl auf dem Lande, als in den Städten verbunden genannt wird, reden: Da endlich der §. 31. fol. 242. erwähnte thüringische Friedensrichter, Graf Günther von Schwarzburg, im J. 1321 klar und deutlich den Spruch gethan hat, daß nur derjenige Geschoß auflegen dürfe, welcher die Obergerichtsbarkeit an einem Orte habe, ohne irgend welche nähere Bezeichnung dieser Abgabe beizufügen, weil er selbstredend voraussetzte, daß seine Entscheidung in dieser Fassung männiglich verständlich sei: — so kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß sie eine obrigkeitliche Steuer, aber keineswegs eine privatrechtliche Abgabe für irgend ein überlassenes Recht im Auge hatten.

Es handelte sich überall um die der Herrschaft zu gewährende Schutzsteuer, daher auch Kapitale, Gewerbe und Hausgenossen beschosset wurden, ohne daß mit einem Worte irgend wo gesagt wäre, dieser Geschoß sei eine Steuer, während anderwärts eine mit demselben Namen belegte Leistung privatrechtlicher Natur sei.

Der Abschoß, eine überall, wo Geschoß erhoben wurde, ehemals vorkommende Abgabe von denen, die den Gerichtsbezirk verließen, cf. oben §. 23. — ist als einer längst aufgehobenen Besteuerung Seitens der Gerichtsherrn hier zwar nicht weiter in Betracht zu ziehen; — allein der Name desselben würde doch jedenfalles ein anderer sein, wenn man unter dem

Schosse irgendwo privatrechtliche Hutungsvergütungen verstanden hätte!

Die Erhebungspraxis des Geschosses ist übrigens in ganz Thüringen und überhaupt in Deutschland sich so conform und gleicht dem bei der landesherrl. Landsteuer angewendeten Verfahren so genau, daß die letztere geradezu als eine Fortsetzung der alten Geschoßsteuer erscheint, als eine neue Steuer, auf welche die Fürsten nach Erringung der Landeshoheit Ansprüche machten, weil sie die in das Lehn- und Vasallenwesen hineingewachsene altherkömmliche landherrliche Steuer, die Bede oder den Geschoß, den Händen, die sich derselben mit der Gerichtsbarkeit bemächtigt hatten, nicht mehr entwinden konnten.

§. 33.

Durch §. 31. ist in Beziehung auf den Geschoß, welcher in der Herrschaft Heldrungen entrichtet wird, der Beweis geliefert, daß wir in ihm die Trümmer der uralten Steuer, wie sie im 1200 bis 1500 sich ausgebildet hatte, noch besitzen; einer Steuer, welche auf der amtlichen Wertheinschätzung alles Eigenthumes beruhte und so unbedingt zu dem Ressort der Obrigkeit gehörte, daß in Sachsen und Thüringen wenigstens fast allgemein die obrigkeitlichen Beamten, d. h. nach damaligen Verwaltungsprincipien, die Richter den Namen: Schösser führten.

Wollte man auch die Hunderte von churfürstlichen Erlassen an die Schösser (quaestores), wie solche in sächsischen administrativen Sammelwerken, wie z. B. in Carpzovii Jurisprudentia ecclesiast. seu Consistorialis etc. Lips. 1708, auf allen Blättern zu lesen sind, — als Verfügungen an damalige Verwaltungsbehörden, gleichsam wirthschaftliche Administratoren der Amtsgüter, ansehen, denen die Einsammlung der privatrechtlichen Geschoßabgabe von ihren Herren übergeben worden wäre: so erscheint es doch völlig unzulässig, sich unter Schössern etwas anderes, als Gerichtsbeamte zu denken, wenn sie in dem Publicationspatente zur alten sächsischen Prozeßordnung vom 28. Jul. 1622 cf. Cod. August. T. 1. p. 1067 zur strengen Befolgung derselben aufgefordert werden, oder wenn der Churfürst an den Schösser zu Leipzig unter d. 1. Jul. 1622 den Befehl erläßt, die peinlichen Sachen einig und allein an den Leipziger Schöppenstuhl „zum Versprechen" einzuschicken. cf. Cod. August. T. 1. p. 1067.

Alte Oberheldrunger Kirchrechnungen aus dem 1600 und 1700, und churfürstl. Erlasse z. B. vom 11. Mai 1635 an den Schösser zu Heldrungen, cf. Carpzovii Jurisprudentia etc. pag. 477., worin demselben untersagt wird, die Reinsdorfer Pfarräcker zur Kriegs-Contribution heranzuziehen, beweisen es, daß auch in Heldrungen der Gerichtsbeamte Schösser hieß;

ebenso noch im J. 1621 bei dem nächstgelegenen fürstlichen Amte Sachsenburg. cf. das i. J. 1621 angefertigte „Neue Erbbuch des Amtes Sachsenburg“. fol. 241.

Daß aber die Vereinnahmung der privatrechtlichen Gutsgefälle den damaligen Obergerichts=Beamten ihren Namen gegeben haben sollte, daß in specie der Heldrunger Amtmann von bei den Gemeinden eingezogenen Hutungsgeldern seinen Titel gehabt hätte, — dies streift in der That so nahe an das Komische, daß es fast keiner Widerlegung bedarf. Allen Schössern und somit auch dem zu Heldrungen konnte dieser Name nur in Beziehung auf eine mit ihrem Amte, dem Gerichte, in einer natürlichen und nothwendigen Verbindung stehenden Abgabe zufallen, wie dies auch bereits oben von dem Schultheißenamte, als einer richterlichen Würde, nachgewiesen ist. Muß dies aber allgemein als Regel gelten, warum sollte für die Amtsherrschaft Heldrungen unter ganz gleichen Verhältnissen eine völlig unmotivirte Ausnahme gedacht werden? —

Die Steuer=Natur unseres Heldrunger Geschosses resp. die Identität desselben mit der uralten landherrlichen Schutzsteuer, — als welche ihn die merkwürdige Rubricirung des Wieheschen Erbbuches officiell bezeichnet, — wird noch unwiderleglicher einleuchten, wenn wie die Heldrungische Geschoßordnung oder Erhebungspraxis, unter Verweisung auf die früher gewonnenen sicheren Resultate unserer Untersuchungen, mit dem Mansfeldischen und Sächsischen Landsteuerwesen gleichsam in einem Uebersichtsbilde zusammenfassen, wodurch die Gleichheit der Besteuerungsgrundsätze so klar in die Augen springt, daß es in der That sehr abenteuerlich sein würde, die Behauptung noch fest zu halten, der Heldrunger Geschoß sei eben nicht die alte Schutzsteuer, sondern eine Hutungsvergütung, bei deren Repartition auf die Hutungsberechtigten ein sehr wunderlicher Zufall die nicht wegzuläugnende Uebereinstimmung mit der Landsteuerverfassung bis in alle Einzelnheiten verursacht haben müßte. — —

Ein Zufall ist es aber gewiß und wahrhaftig nicht, daß man keinen der zur Bezeichnung einer Hutungsvergütung anderwärts und selbst, im Bereiche unseres Rentamts nicht unbekannten Benennungen: Triftgeld, oder Trifthafer, Weidehafer, Holzhafer, Wildhafer und dergl. gewählt, sondern der Abgabe den Namen Geschoß, und zwar Geschoßgeld und Geschoßhafer, gegeben hat, während man doch sehr wohl wußte, daß in den meisten Gegenden Deutschlands und insbesondere in der im 1400 und 1500 einem und demselben Herren angehörenden Herrschaft Wiehe unter dem Geschosse die allgemeine Steuer „vorm Schutz“ für den Gerichts- und Waffenschutz, späterhin wenigstens für den Gerichts- und Policei=Schutz, erhoben wurde.

Eine solche zweideutige Benennung einer bäuerlichen Prästation stünde in dem Mittelalter völlig vereinzelt, indem die Alten, wo es galt, einer Sache einen Namen zu geben, es sehr wohl verstanden, den Nagel auf den Kopf zu treffen. Wo für wirklich erweisbare Ueberlassungen von Hutungsrechten privatrechtl. Entschädigungen bedungen worden sind, da ist diese Leistung auch mit einem Namen bezeichnet, der ihrer Natur entspricht. In der Forst- und Holzordnung Churfürst Augusts v. Sachsen vom 8. Septbr. 1560 cf. **Cod. Aug. T. II. p. 488.** wird bereits solcher Hutung „auf vermietheten und vererbten Laßwiesen und Räumen und auf abgepflöckten Triften" im Walde gedacht, wofür von den Inhabern derselben „schuldige Zinse" an den Tagen, wo die Försterei gehalten werde, zu bezahlen sei. Und warum hätte man dem bei der Vererbung der Schäfereien des Heldrungischen Hauptgutes an die dasigen 5 Triftberechtigten den stipulirten Zins an die Herrschaft „Triftgeld" und nicht „Geschoß" genannt, wenn es actenmäßig festgestanden hätte, daß der dasige Geschoß für in gleicher Weise, nur früher, überlassene Hutungsrechte aufkäme? Das Wort „Geschoß" hat im mittelalterlichen Renten- oder Finanzwesen seinen festausgeprägten Character, der im Wesen jeder Leistung liegt, welche unter dieser Benennung vorkommt. Geschoß nannte man überall Geschoß, weil man wußte, was das Wort bedeute und erst die Unkenntniß der mittelalterlichen Steuerverfassung hat den Gedanken an verschiedene Geschoß-Naturen geboren. Die vollständigen Glossarien, die von Schilter und Haltaus, wissen keine Urkunden über verschiedenerlei Geschoß nachzuweisen. Wo Schoß oder Schatz vorkommt, mag es Hufenschoß, Häuserschoß, Viehschoß, Immenschoß und Scheffelschoß oder Schatz sein, da ist immer die, auf alle Vermögens-Gegenstände gelegte obrigkeitliche Besteuerung gemeint. Und fände sich in der That in alten Erbbüchern neben dem „Geschosse der Häuser", der Felder, der Wiesen, der Hölzer, wie solcher in der Herrschaft Heldrungen üblich ist, auch ein „Geschoß der Weiden" aufgeführt: so würde daraus durchaus nicht folgen, daß er für überlassene Weiderechte aufkomme; sondern man würde dabei, so lange nicht durch Verträge das Gegentheil erwiesen wäre, an eine Steuer auf Grund und Boden derjenigen Theile der Feldmark zu denken haben, welche zur Weide benutzt wurden. Wenn man bei der näheren Bezeichnung des Geschosses, worauf er erhoben wurde z. B. Häuserschoß, Ackerschoß, Wald-, Wiesen-, Weiden-, Vieh-, Kapital-Schoß und dergl. immer eine ursprüngliche Ueberlassung von Seiten der Berechtigten voraussetzen sollte, so müßte das ganze deutsche Volk von Hause aus ein Bettlervolk gewesen sein, dem nur von der Gnade seiner Herren zugefallen wäre, was sie als überlassenes Eigenthum besäßen.

Diese unstatthaften Annahmen und die aus ihnen hervorgehenden Folgerungen werden durch die einfache Thatsache beseitiget, daß die **Obrigkeit** von den genannten Gegenständen wohl berechtigt war, eine Steuer zu erheben und daß der **Geschoß** diese älteste nachweisbare Steuer in Deutschland ist.

Wir haben in Beziehung hierauf in den früheren §§. die beiden Steuergruppen, die landherrliche, d. i. den Geschoß, und die landesherrliche, d. i. die Landsteuer bereits kennen gelernt. Eine genaue Nebeneinanderstellung der beiden unterliegenden Erhebungsgrundsätze wird die zweifellose Gewißheit geben, daß der Geschoß im allgemeinen und der Heldrungische Geschoß insbesondere gar keine andere Auffassung zuläßt.

Die Parallele zwischen beiden Steuern stellt sich nun in folgender Weise:

1) **Die Landsteuer**, die Landbede oder Landschoß, in Thüringen auch **Oberbede** genannt, z. B. in einer gräfl. Gleichenschen Urkunde vom J. 1508 bei Menken, l. c. T. I. p. 580, und einer gräfl. Beichlingischen Urkunde vom J. 1507 bei Menken l. c. T. I. p. 672, wird an die Landesobrigkeit, den Landesherrn, gezahlt und zwar, wie in allen Steuerausschreiben, resp. Verwilligungen der Stände hervorgeht, ursprünglich zu nichts Anderem, als zur Bestreitung der allgemeinen Landesbedürfnisse, insbesondere der Kriegskosten oder Kriegsschulden, zunächst wegen der Türkenkriege, deren öftere Wiederkehr die bisherigen Kammer-Revenüen der Fürsten erschöpft und die neue Besteuerung zur unabwendbaren Nothwendigkeit gemacht hatte. cf. Kutter, l. c. Th. I. p. 15. f. 36 u. f., über die Sächsische und Thl. II. p. 169 über die Mansfeldische Landsteuer.

Der **Geschoß** oder die Bede, ursprünglich ebenfalls von den Pflichtigen immer erst auf Zeit verwilligt, dann zur ständigen Steuer geworden, wurde von der Obrigkeit, nach Entwickelung der Landeshoheit also, von der Unterobrigkeit erhoben, da Gericht und Polizei in den Händen der alten Dynasten und Voigte blieben, welchen die eigentliche Landesverwaltung im Einzelnen oblag. Als Beisteuer hierzu behielten sie den Geschoß, die **Schutzsteuer**, im Bereiche ihrer Graf- oder Herrschaft; weshalb bloße Gutsherrschaften ohne Obergerichte, oder Klostergüter in der Regel für sich keinen Geschoß haben; da ihn die Voigte, die späteren Gerichtsherren dieser einstigen Klosterdörfer, an sich zogen, oder die genannte Abgabe durch die Klöster längst auf anderem Wege beseitigt war. —

2) Die **Landsteuer** erstreckte sich anfänglich auf alle Gegenstände des Besitzes. Von der Mansfeldischen heißt es im Steuerausschreiben vom 8. Jan. 1565 bei Kutter, l. c. Thl., II. p. 154 u. f., daß in der Stadt Eisleben, wie in der ganzen Grafschaft von allen Amtsunterthanen „nach Gestalt und Gelegenheit ihrer **Güter** und **Gewerbe**", von den Haus-

genossen, wie von den Angesessenen „nach Vermögen und Taxe“ erhoben werden solle. Die Hausgenossen sollen dazu jährlich 6 ggr., die Angesessenen von Aeckern, Weinbergen, Häusern, Gärten, Wiesen, Gehölze, Scheueren und andern beweglichen und unbeweglichen Gütern, nichts ausgeschlossen, denn Kleider und Silbergeschirr, von je 100 Gulden Werth 1 Gulden entrichten, die Capitalien den Besitzern „in das Gewissen geschoben werden“, daß letztere die Steuer nach demselben Ansatze „unter einem Tuch ohne der Einnehmer Zusehen auf dem Rathhause einlegen.“ Auf die Gewerbe und Handthierungen, „welche nach jedes Wort und Vermögen“ zu einem Geldwerthe angeschlagen wurden, mußte ebenfalls von 100 fl. die Steuer mit 1 fl. gezahlt werden.

Im Wesentlichen dieselben Bestimmungen über die sächsische Landsteuer liegen im Steuerausschreiben vom J. 1561 vor, cf. Kutter l. c. Th. I. p. 37 u. f.

Daß der Geschoß ursprünglich ganz wie die Landsteuer nicht eine rein dingliche Belastung, sondern eine der Person des Steuernden in Rücksicht auf seinen eingeschätzten Besitz an liegender und fahrender Habe auf sein Gewerbe und Kapitalvermögen aufgelegte obrigkeitliche Steuer ist, haben wir in einer Reihe unverwerflicher Urkunden nachgewiesen. Er beruht auch auf einer durch eine Taxe ermittelten Ertrags- oder Werthbestimmung des gesammten Besitzes. Da aber zur Zeit seiner Entstehung und Ausbildung der Geldwerth nach Marken berechnet wurde, so spielen diese in der Geschoßtaxe dieselbe Rolle, wie bei der jüngeren Landsteuer die Gülden und neuen Schocke. Die Beläge hierzu geben §. 28, 29, 30 und im §. 31 ist der völlig unbestreitbare Beweis geführt, daß diese uralte Werthseinschätzung nach Marken auch dem in der Herrschaft Heldrungen noch üblichen Geschosse zu Grunde liegt. Auch von Hausgenossen ist Geschoßgeld und Geschoßhafer bis in das vorige Jahrhundert herab nachweislich erhoben worden und der Gewerbsgeschoß findet seine Vertretung in dem den nichtfiscalischen Mühlen zu Hauteroda und Oberheldrungen gegen andere Bauerhäuser 13fach höheren, noch heute obliegenden Geschosse, auf welchen wir später zurückkommen müssen.

3) Daß die Landsteuer sich bei ländlichen Besitzungen selbstredend auch auf den gesammten Viehstand der bäuerlichen Wirthe, als auf den alleinigen, oder doch werthvollsten Bestandtheil ihrer beweglichen Habe, ausdehnte, erhellet eigentlich schon aus der bereits sub Nr. 2 gegebenen Erörterungen. Indessen erscheint es doch nothwendig diesen Punkt besonders in Betracht zu ziehen.

Die Besteuerung des Viehes Seitens der Obrigkeit ist eine sehr alte Sache. cf. Danz, deutsches Privatrecht, Thl. IV. S. 198 u. f. Der fränkischen Viehsteuer an die Grafen

für den König — der **inferenda** — ist an seinem Orte bereits gedacht. Auf jede Kuh mußten 2 Schillinge Steuer bezahlt werden, **cf. Capitul. Wormat. a.** 819 bei Georgisch p. 906; wogegen die westgothischen Fürsten nur 1 Schilling von einem Ochsen und 2 Tremissen von einer Kuh als Steuer erhoben.

Im J. 1310 nahmen die Grafen von Oettingen eine Viehsteuer in ihrem ganzen Gebiete. Im J. 1337 versprachen sie ihrem Kammerknechte Chunrad von Zipplingen, ihn frei zu lassen, wenn sie eine Viehsteuer oder große Landsteuer nehmen würden. Im J. 1485 erhoben die Grafen Reuß in ihrem Lande von Pferden, Ochsen, Mastschweinen, Kühen und Kälbern von jedem Stücke 2 ggr. und 1/4 Schffl. Hafer, von jedem Nährschweine und Schaafe 1/2 ggr. und 1 Mäschen Hafer. cf. Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen &c. S. 5. Daß der sogenannte Kuhschatz oder die Kuhbede eine rein obrigkeitliche Steuer war, ist an Braunschweigischen und andern Urkunden oben bereits gezeigt worden. Auch in der Mark Brandenburg kommen gleichzeitig mit dem Entstehen der fürstl. Landsteuern Viehschösse an die Fürsten vor. **cf. Mylius, Const. March. T. IV.** 3. Abth. p. 51. 5. Abth. p. 18 u. a. m. 1 Pferd war mit 2 gr., 1 Ochse mit 1 gr. 6 pf. besteuert. Es kann demnach nicht befremden, daß auch die sächsischen Fürsten den Viehstand in den Bereich ihrer Landsteuer zogen. Die Veranlagung fand nach einer Wertheinschätzung statt, indem z. B. eine jede Kuh mit 1 Steuerschocke belegt, d. h. zu einem Schock an Werthe geschätzt wurde. Schon im J. 1660 fühlte man das Unbequeme dieser Vermischung der Viehsteuer mit der Steuer auf liegende Gründe und beseitigte diesen Uebelstand, indem man die auf das Vieh angelegten Schocke als auf den Häusern und Grundstücken haftend ansah und nicht weiter besonders aufführte, sondern den Häusern zuschrieb. cf. Kutter, l. c. Thl. I. S. 208 u. 240.

Bei dem Geschosse hat es mit der Viehbesteuerung ganz dieselbe Bewandniß gehabt. Wie die Landesherren ihre Steuern auf alle Gegenstände des Besitzes zu vertheilen Bedacht nahmen, so hatten die Gerichtsherren oder die Gemeinden, **jure subcollectandi**, diesen wichtigen Theil des bürgerlichen und bäuerlichen Besitzstandes, das Vieh, auch nicht unbeschosst gelassen. Um einen Maaßstab der Besteuerung zu gewinnen, schätzten „die Bedesetzer" oder „Geschoß-Schneider" (von dem Kerbholze so genannt; noch jetzt sagt der gemeine Mann in unserer Herrschaft, wenn die Vorsteher die Viehgeschoß-Register anfertigen: „sie schneiden Geschoß" —!) das Vieh nach Werthmarken ab und besteuerten es dann gleich dem übrigen Eigenthume der Unterthanen. Diese Wertheinschätzung hat sich in dem Viegeschosse

der Herrschaft Heldrungen ganz ungeändert erhalten und entspricht dem landesherrl. Steuersatze von 1 Neuschocke, d. i. 2½ Thlr. auf 1 Kuh völlig, indem jede Kuh in der Regel zu ½ Mark, d. i. 2 Thlr. 16 ggr. verschoßt wird. Die umfassendsten Erörterungen in §. 29 und 31 stellen auch dieses außer allen Zweifel.

Es bedarf also durchaus nicht erst einer imaginairen Verleihung von Hutungs-Rechten, um die Beschossung des Viehstandes begreiflich zu finden. Dieselbe besteht vielmehr überall, wo überhaupt Geschoß ist, mögen Triften zu behüten sein, oder nicht. — Die Gerichtsherren hatten nur eine Steuer zu beziehen, die Geschoßsteuer; es blieben daher die von Alters her in ihr liegenden verschiedenen Elemente beisammen, während die landesherrliche Landsteuer im Laufe der Zeit immer mehr nach gleichartigen Steuerobjecten geregelt und gleichmäßiger vertheilt, sich in Grund-, Personen-, Trank- Viehsteuer u. a. m. verzweigte.

4) Die Landsteuer hörte schon eigentlich mit Aufkommen der Quatembersteuer auf, gemischter Art zu sein, neben welcher sie sich immer mehr zu einer reinen Grundsteuer umbildete, während sie vorher eigentlich eine Personalbesteuerung nach Verhältniß des Vermögens und der Gewerbe gewesen war, wie bereits sub Nr. 2 und 3 erörtert worden ist. cf. Kutter, l. c. Thl. I. p. 66 u. f.

Genau so wie mit den Landsteuern ist es nun auch mit dem Geschosse ergangen. Die ihm ursprünglich anhängende Eigenschaft einer persönlichen Vermögens- und Gewerbe-Steuer, wie solche in den Freiberger und Naumburger Geschoßordnungen sich noch klar erkennen läßt, hat sich nach und nach verloren. Die Landesherren nahmen alle Personen-, Vermögens- und Gewerbesteuer-Gefälle als ihr ausschließliches Recht in Anspruch und ließen dem von Hause aus persönlichen Geschosse nur den Character einer unverrückbaren dinglichen Last.

Wie bei der jetzigen landesherrlichen Grundsteuer der Grundsatz in dem Herrschaftsbezirke gültig war, daß ein Wohnhaus mit Zubehör für ¼ Land besteuert wurde, ehe die letzten Regulirungen eine billigere Veranlagung angebahnt haben, so ist aus den alten Geschoßbüchern in Oberheldrungen und Hauteroda ersichtlich, daß in der Regel der Mansfeldische Landsteuer- und Geschoßansatz der Häuser ebenfalls den vierten Theil der Summe beträgt, welche auf einer Hufe liegt.

Der Geschoß hat zwar nun hier, wie überall den Character einer festen Rente. Allein ist dieß nicht bei der landesherrlichen Grundsteuer seit vielen Jahren auch der Fall? Und haben nicht daher eine Menge staatswirthschaftlicher Schriften jener die eigentliche Steuernatur geradezu abgesprochen? Wenn es aber jedem, der nur einigermaaßen die landwirthschaftlichen Zustände

kennt, einleuchtet, daß so bald die Steuer immer genau nach dem Ertrage bemessen sein müßte, um eine ächte Steuer zu sein, in kurzen Zwischenräumen, je nach dem Rückschritte oder Fortschritte der Bodencultur, immer neue Einschätzungen sich folgen müßten, welche unermeßliche Kosten verursachen und doch kaum für ein Menschenleben ausreichen würden: so läßt sich auch schwerlich in Abrede stellen, daß jede taxmäßige Besteuerung von Grund und Boden, nach einmal vollendeter Schätzung der Grundstücke, bald den Charakter einer Rente annehmen wird, obschon sie dadurch nicht im Geringsten aufhört eine Steuer zu sein. Daß aber früher die Geschoßsteuer von Zeit zu Zeit verändert, erhöht oder vermindert wurde, also keinesweges gleich ein scheinbar unveränderlicher Erbzins, wofür die Königl. Regierung sie ausgeben möchte, gewesen ist, ist durch die oben angezogenen Urkunden vielfältig bezeugt. —

5) Die Landsteuern wurden bekanntlich seit ihrem Bestehen in der Weise eingesammelt, daß die Amtsgemeinden die Summe der einzelnen, aus den von der Obrigkeit beaufsichtigten und oftmals revidirten Steuer- und Quatemberkatastern ersichtlichen Einschätzungen sich ergebenden Quoten als ein fixes Steuerquantum anfänglich mit, dann ohne specielle Heberegister — um das Rechnungswesen zu vereinfachen, cf. **Kutter, II. p. 11** — **in folle** an die Aemter, welche die Steuer-Receptur-Stellen waren, durch ihre angestellten Einnehmer einlieferten.

Aus den über den Geschoß beigebrachten Nachweisungen hat sich ergeben, daß er nirgends mehr von den einzelnen Pflichtigen eingesammelt, sondern überall in einer fixirten Jahrrente an den Berechtigten **in folle** abgeliefert wurde und die Gemeinde als solche dafür einzustehen hatte.

6) Nicht minder ist die rechtliche Gleichstellung des Geschosses mit den landesherrlichen Steuergefällen in dem Concurse, cf. oben §. 32, den sächsischen Gesetzen zufolge, ein Beweis, daß man ihn nicht unter die privatrechtlichen Leistungen zu rechnen hat. —

7) Bei der Landsteuer, insofern sie nach Werthschocken erhoben wurde, kamen wüste Hausstätten und mehr oder weniger deteriorirte Feldstücke, welche in den Zeiten des 30jährigen Krieges, nach Zerstörung der Städte oder Dörfer, von ihren Besitzern verlassen und herrenlos geworden waren, bei der Steuerhebung in Abrechnung von dem Localquanto. Man unterschied daher volle oder gangbare Schocke auf angebautem und daher steuerfähigem Grund und Boden, von den caducen Schocken, dem Einschätzungswerthe der caducen — wüsten Häuser und Grundstücke. cf. Kutter, l. c. Thl. I. S. 44 u. f.

Die landesherrlichen Bestimmungen vom J. 1657 über den

Burgschoß von caducen Grundstücken, cf. oben §. 26, und die Vorbemerkungen zu dem alten Steuerkataster der Gemeinde zu Hauteroda, aus dem Erb- und Geschoßbuche vom J. 1636 extrahirt, cf. oben §. 31, lassen darüber keinen Zweifel, daß bei der Geschoßerhebung auch caduce Marken zur Berechnung gekommen und der Geschoßbetrag derselben ermäßigt oder ganz in Wegfall gestellt worden ist. So ergiebt sich aus den Hauteröder Gemeinde-Rechnungen vom J. 1776 — 1810, daß dem „Churfürstlichen Amte" damals 2 Schffl. 2 Metzen Hafer von der Geschoß-Jahrrente an 9 Malter 8 Nordh. Schffl. „wegen der zugerechneten caducitäten" in Abzug gebracht worden sind.

8) Die Befreiungen von der Landsteuer geben einen weiteren wichtigen Vergleichungspunkt. — Die Grundsätze, nach denen Rittergüter, die Besitzungen der geistl. Institute und milder Stiftungen, auch alle ursprünglichen Communalgüter landsteuerfrei belassen und in welchen Fällen sie besteuert wurden, haben Pinder im S. Prov.-Rechte Bd. I. S. 3 u. f., und Kutter a. a. O. Thl. I. S. 143—196 nach den betreff. Steuerausschreiben vollständig entwickelt, worauf wir verweisen. — Alle Häuser und Grundstücke, welche demgemäß in der Amtsherrschaft landsteuerfrei sind, besitzen auch Geschoß-Freiheit und alle, welche Geschoß entrichten, sind auch belandsteuert. Eine speciellere Nachweisung ist hier nicht nöthig. 2 Häuser zu Oberheldrungen sind dem alten Geschoßbuche fol. 31, 32 nach „frei von Geschoß, Landsteuer, Reichssteuer, Wache und Folge" gegen eine gewisse Bierlieferung an die Gemeinde, — eine Zusammenstellung von Leistungen, welche ebenfalls für die Natur des Geschosses als einer Steuer an die Obrigkeit spricht.

Aus diesem Allen stellt sich die Gleichheit der Grundsätze bei der Beschossung und Belandsteuerung des Besitzes heraus. Fiscus selbst hat diese in Beziehung auf den Geschoß anerkannt.

Nach dem Hauteröder Erbregister und Gemeinde-Geschoßbuch vom J. 1743, fol. 349, besitzt das fürstl. Amt zu Heldrungen 3 Holzflecken und eine (jetzt in 2 Hälften vererbte) Schäferei in Hauteroda, worauf Geschoß an die Gemeinde und Landsteuer von ihm zu entrichten war. Seit 1815 hat Fiscus diese Posten nicht mehr abgeführt. Er hat also dem Grundsatze gemäß gehandelt, daß landesherrliches Eigenthum, welches erst nach Einführung der Landsteuer erworben worden ist, so lange es sich wirklich in landesherrlichem Besitze befindet, von allen Steuern befreit bleibt, und nur, wenn zum freien Eigenthum veräußert, wieder steuerpflichtig wird. cf. Kutter, l. c. Thl. I. p. 145.

Hätte Fiscus den Geschoß nicht als eine Steuer angesehen, so war die Verweigerung der auf seinen acquirirten schoßpflichtigen Besitz eine völlig rechtswidrige Gewaltthat;

indem eingestanden die Gemeinde als solche bei dem Geschoß und der Landsteuer verpflichtet ist und ihr die Einziehung und Auflegung der Steuerquoten zusteht, ohne Rücksicht auf die herkömmliche Geschoß-Jahrrente an die Herrschaft, — welche sich um die Subrepartition im Einzelnen nicht zu kümmern hat.

Wie ferner durch die Landsteuer-Verfassung feststeht, daß Gemeinde-Grundstücke, welche in freien Besitz übergehen, mit Steuer belegt werden sollen, so sind auch die später auf eigenthümlich überlassenem Gemeindegrund und Boden erbauten Häuser mit Geschoß belegt worden. cf. die dem Geschoßbuche der Gemeinde Oberheldrungen sub fol. 194 angeheftete Verhandlung des Amtes Heldrungen vom 12. April 1797, nach welcher die Gemeinde 2 Baustätten von ihrem sogenannten Bleichplatze schenkungsweise, ohne Reservirung eines Obereigenthumes, abließ und jede mit 6 Thlr. Zinse und 1 Vierdung jährl. Geschoß an die Gemeinde belegte.

Die Communal-Acten der Gemeinde Bretleben Nr. II. über Neubauer beweisen es ferner, daß bis in die neuesten Zeiten 1853 auf solche von dem Gemeindebesitze in freien Privatbesitz übergetretene Baustätten 1 ggr. 6 pf. Geschoßgeld und 1 Nordh. Schffl. Hafer (außer dem Viehgeschosse) an die Gemeinde entrichtet werden müssen, — was dort 1 Mark ortsüblichen Geschoß beträgt.

Die Gemeinde hat übrigens nie diesen Häuser- oder Vieh-Geschoß mit irgend welcher Betheiligung der Neubauer an der Gemeindetrift in Zusammenhang gebracht, sondern es besteht dort die Einrichtung, daß solche Neubauer, welche das volle Nachbarrecht zur Theilnahme an den Gemeinde-Einkünften nicht besitzen, außer dem Geschosse ausdrücklich 2 Thlr. jährl. für den Mitgebrauch der Gemeindetrift zu entrichten haben. Auch hierin ist eine traditionelle Anerkennung der Steuer-Natur des Geschosses vorauszusetzen. —

Wie endlich gesetzlich feststeht, daß spätere, nach der ersten Fundamental-Einschätzung, von Gemeinden acquirirte Grundstücke dadurch nicht steuerfrei werden, so ist dieß bei dem Geschosse auch Regel; und der Oberheldrunger Gemeinde-Gasthof zahlt gleich jedem anderen Hause Geschoß und Landsteuer, weil er nicht alter, ursprünglicher Gemeindebesitz ist gleich dem, fol. 1 u. 3 des dasigen Geschoßbuches von der Gemeinde vererbten und daher schoßfreien Waalbergs-Häusern.

Daß demnach in Betreff der Geschoß- und Landsteuer-Erhebung eine nicht mehr wegzuläugnende Gleichheit der Grundsätze besteht, ist durch die sub 1—8 gegebene Zusammenstellung wohl hinreichend dargethan. Völlig unbegreiflich würde dieselbe erscheinen, wenn der Geschoß eine auf zufälligem privatrechtlichen Erhebungsgrunde beruhende Leistung für überlassene Hutungsrechte wäre; wogegen die Gleichförmigkeit beider Steuern

sich eigentlich von selbst versteht, wenn man, nach den bereits in möglichster Vollständigkeit gegebenen geschichtlichen Nachweisungen, in ihm das Vorbild der Landsteuern erkennt und die obrigkeitlichen Gefälle von unten auf nach ihrem Steuerkreise aufsteigend eintheilt in Gerichts- oder Schutzsteuern (Geschosse), Landsteuern und Reichssteuern.

§. 34.

Es läßt sich in der That nicht absehen, welche Erfordernisse der Geschoß noch weiter haben müßte, um von der Königl. Regierung für eine Steuer anerkannt zu werden: da nur bei der heutigen Steuer-Verfassung die Entrichtung eines Theiles jener Abgabe in Hafer auffallen, oder die Erhebung durch die Rentämter für ein Zeichen privatrechtlichen Ursprungs gelten kann. — Aber auch die örtlichen Verhältnisse widerstreiten der Behauptung, welche die Königl. Regierung aufgestellt hat.

Die Worte: „daß der Geschoß in gedachtem Amtsbezirke für verliehene Hutungsrechte entrichtet sein wird" — lassen es völlig unbestimmt, auf welchen Grundstücken diese angeblich überlassenen Hutungsrechte ausgeübt werden sollen. Es kann damit gemeint sein, entweder

a) die Herren von Heldrungen — denn die Markentaxe im Geschoßwesen rückt diese Steuer weit über die Zeit, wo der fürstliche Fiscus seine Schäfereien vererbte, hinaus, — hätten den Gemeinden für den Geschoß das Recht eingeräumt herrschaftliche Grundstücke allein oder doch mitzubehüten; oder

b) die Herrschaft hätte auf ihr Recht, die bäuerlichen Grundstücke und Gemeindeweiden mit zu behüten, gegen diese Entschädigung Verzicht geleistet; — oder

c) die Gemeinden hätten sich durch diese Leistung auf ihren eigenen, den bäuerlichen und Gemeinde-Grundstücken, Hutungsrechte von der früher allein berechtigt gewesenen Herrschaft erworben; wenn nicht die Königl. Regierung etwa gar alle drei Punkte vereinigt hier im Interesse des Fiscus geltend macht.

Was den sub c benannten Fall betrifft, so streitet eine solche Voraussetzung gegen allgemein anerkannte rechtsgeschichtliche Wahrheiten. Seit vorgeschichtlichen Zeiten haben die Bauern auf ihrem Eigenthumsbesitze das Hutungsrecht ausgeübt und die nach der Vertheilung der gemeinschaftlichen Marken in einzelne Erben, die wenigstens in Thüringen sehr früh sich der Sicherheit wegen zu geschlossenen Dörfern vereinigten, noch übrig gebliebenen Gemeindegründe, Allmanden, Gemeindehölzer ꝛc. der einzelnen Dörfer, die Reste der früher gemeinschaftlich benutzten größeren Mark, wurden zu nichts anderem in gemeinschaftlichem

Besitze reservirt, als daß sie zu gemeinschaftlicher Viehweide dienen sollten. Es können sich nun allerdings auf herrschaftlichem Grund und Boden durch Urbarmachung von Rodelande ganze Colonisten-Gemeinden angesiedelt haben, wie z. B. die Gemeinde Flemmingen auf Pfortaischem Grundbesitze, und die in andern Gegenden vorkommenden sogenannten Fläminge, welche durch flämische Colonisten im 1300 und 1400 begründet sind. Der Fall ist aber doch immer so selten, daß er nur als Ausnahme von der Regel gelten darf und auf die alten Heldrungischen Dörfer, derer schon Urkunden aus dem 1200 und frühere gedenken, so wie auf die meisten thüringischen Ortschaften durchaus keine Anwendung findet. Die Hutungsrechte der Gemeinden auf ihrem ureigenen Besitze sind aber offenbar ein Ausfluß der natürlichen Freiheit, welche nach gemeinem und sächsischem Rechte auch bei bäuerlichen Gütern und Grundstücken präsumirt wird; cf. Pinder, l. c. Thl. I. §. 1002, wie überhaupt in Sachsen weder die Bauern persönlich, noch die bäuerlichen Güter und Grundstücke als Zubehör der Domainenämter und Rittergüter betrachtet wurden und alle Gutsabhängigkeit, so weit sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen aus dem getheilten Eigenthum bei Lehn- und Erbzinsgütern oder aus dem bloßen Nutzungsrechte bei Erbpacht und Laßgütern folgt, sich auf privatrechtliche durch Vertrag oder Verjährung begründete Dienst-, Zins- und Laudemialverpflichtungen zurückbringen läßt. cf. Pinder, l. c. Thl. II. p. 255.

Hat daher ein Domainenamt oder Rittergut auch auf den bäuerlichen Privat- und Gemeindegrundstücken das Hutungsrecht, so besteht dieses Recht nur durch privatrechtliche Erwerbung; denn „die Befugniß Schaafe auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist (in Thüringen und Sachsen, abweichend von den Annahmen des Allg. Landrechtes Thl. I. Tit. 22. §. 146) kein Vorrecht der Gutsherrschaften und kann von denselben auf fremden Grundstücken in oder außerhalb der Feldmark nur ausgeübt werden, wenn sie dieses Recht (durch privatrechtliche Verträge) nach §. 854 erworben haben.“ cf. Pinder, l. c. Thl. I. §. 872. —

Besäße nun Fiscus selbst in der That, was, wie sich ergeben wird, nicht einmal der Fall ist, — in allen schoßpflichtigen Gemeinden das Hutungsrecht auf der Gemeindemark, so würden die Gemeindeglieder nichts desto weniger, nach den auf uraltem Sachsenrechte basirten Provinzialgesetzen, die Befugniß der Mithutung sich nicht erst durch den Geschoß zu erkaufen nöthig haben: denn „der Triftleidende ist in der Regel zur Mithutung berechtigt, selbst wenn für das Vieh des Triftberechtigten und Triftleidenden nicht Weide genug vorhanden ist.“ — „Das Recht der Mithutung geht, als Ausfluß der natürlichen Freiheit, nicht durch die bloße Unterlassung des Gebrauches, sondern nur durch entgegenstehende Erwerbung eines Verbietungsrechtes

verloren." cf. Pinder, l. c. Thl. I. §. 866 u. 867. Sogar das Allg. Landrecht, welches doch einen wesentlich strengeren gutsherrlichen Verband mit dem bäuerlichen Grundbesitze im Bereiche der Mark vor Augen hatte, als je in Thüringen stattgefunden hat, stellt den Rechtsgrundsatz auf:

„Es wird niemals vermuthet, daß Jemand dem Anderen die Hutungsgerechtigkeit mit Ausschluß seines eigenen Viehes habe einräumen wollen."

cf. A. L. Thl. I. Tit. 22. §. 89.

„Alle Glieder der Dorfgemeinden sind zur Nutzung der Gemeindegründe durch Hutung, Holzung 2c. berechtigt, insofern ihnen nicht ausdrückliche Gesetze oder Verträge entgegenstehen." Ebendaselbst Thl. I. Tit. 7. §. 28 und zwar, nach dem sächs. Provinz. Rechte a. a. O. §. 1044, „in der Regel mit Ausschluß der Häusler, Hausgenossen, Auszügler und Forenser nur diejenigen Gemeinde-Glieder der Dorfgemeinden, welche bäuerliche Grundstücke in der Dorfflur eigenthümlich oder pachtweise besitzen," — wo nicht, nach §. 1043, „Ortsstatuten, Verträge, Gewohnheiten oder rechtskräftige Entscheidungen" ein Anderes bestimmen.

Der Fiscus hat nun nie ein Verbietungsrecht gegen die Gemeinden in Beziehung auf die Mithutung bäuerlicher Grundstücke neben seinem eigenen (jetzt vererbten) Hutungsrechte geltend gemacht. Verträge, worin er sich dessen ganz oder theilweise gegen Entrichtung des Geschosses begeben hätte, sind nicht vorhanden.

Mithin benutzen die Gemeinden zu Heldrungen, Oberheldrungen und Hauteroda, wo sich fiskalische Schäfereien befinden, ihre eigenen Grundstücke nach dem Rechte der natürlichen Freiheit und für diese Hutungsrechte zahlen sie den Geschoß unbedingt nicht.

Noch weit weniger scheint ein solches Verhältniß des Fiscus in den Gemeinden zu Bretleben und Reinsdorf gedenkbar. Hier sind gar keine fiskalischen Schäfereien, sondern eigene amtssässige Rittergüter, denen über einen Theil der Gemeinde die Untergerichte und gutsherrlichen Rechte zustanden, und mit welchen die Gemeinde gemeinschaftlich ihre eigenen und die Rittergutsstücke behütet, ohne sich gegenseitig dafür eine Entschädigung zu gewähren. Fiskalisches Land haben sie gar nicht zu behüten und die fiskalischen auswärtigen Schäfereien haben kein Triftrecht auf die Gemeindeanger dieser beiden Ortschaften. Von der Trebraischen Schäferei zu Bretleben ist es zwar bekannt, daß sie im J. 1280 von den Herren zu Heldrungen als ein Zubehör des Ritterguts Braunsroda an die Lazariten-Ritter verkauft worden, von diesen während der Reformation im J. 1520 durch Ernst v. Mansfeld wieder an die Herrschaft Heldrungen zurück gebracht und 1667 gegen das ehemalige sogenannte Trebraische

Vorwerk — den jetzigen rothen Hof, — einen wohl vor Alters schon abgezweigten Theil des Heldrungischen Hauptgutes, — an die Herren von Trebra vertauscht worden ist. **cf. Sagitt. Histor. Goth. etc. p. 238.** Ebendas. **p. 242** und Kratzsch, Städte, Flecken, Dörfer des K. Ober-Landes-Ger. Naumburg ꝛc. **Bd. I. S. 176.**

Daß aber das v. Trebraische Rittergut zu Bretleben, sowie die 5 Rittergüter zu Reinsdorf ebenfalls ursprünglich Heldrungischer Besitz gewesen wären, läßt sich nicht erweisen. In dem ältesten vorhandenen Heldrungischen Lehnbriefe vom J. 1487 bei Spangenberg, Mansfeldische Chr. ꝛc. **fol. 399b**, nach dem bereits im §. 31 gedachten Verkaufe der Herrschaft, wird wenigstens keins dieser Güter neben dem „Hause Heldrungen" bei den erwähnten Dörfern „Bretla und Reinsdorf" genannt; sie sind also, wenn überhaupt, damals sicher nicht mehr Heldrungischer Besitz gewesen, nicht einmal Heldrungische Afterlehen, als welche sie gewiß in dem fraglichen Lehnbriefe des Churfürsten Albrecht an den Grafen Gebfort von Mansfeld würden aufgeführt worden sein. Von anderem, vormals etwa herrschaftlichem Besitze in beiden Ortschaften ist keine Spur vorhanden. Wären die fraglichen Güter aber wirklich Zubehör des ehemaligen Hauptgutes in Heldrungen gewesen, so flösse ihr Mithutungsrecht doch ohne Zweifel aus der Berechtigung des Hauptgutes. Da nun die fraglichen Rittergüter ihr Mithutungsrecht wirklich ausüben, so könnte das jetzige Hauptgut Heldrungen den Geschoß doch gewiß nicht für Abtretung seiner, längst an die Rittergüter übergegangenen Mithutungsrechte auf die Bretleber und Reinsdorfer Feldmark beziehen, sondern höchstens nur für die Erlaubniß, daß die Bauern auf eigenem Besitze ihr Vieh hüten durften. Dazu bedarf es aber keiner Erlaubniß, wenn nicht besondere Verbietungsrechte vorliegen, was hier nicht der Fall ist.

§. 35.

Die Heldrunger Flur besteht aus ursprünglich bäuerlichen Grundstücken, und dem Lande des im J. 1770 gegen Erbzins ausgethanen Hauptgutes, dem auch die 2 kleineren zu Heldrungen sich befindlichen Rittergüter mit ihrem Zubehör vor Zeiten abgezweigt sein mögen.

Die Trift auf allen diesen Räumen wird von den verschiedenen Ackerbesitzern gegenseitig benutzt. Die herrschaftliche Schäferei ist an 5 Triftberechtigte gegen einen Erbzins von zusammen 125 Thlrn. vererbpachtet, welcher unter dem Namen Triftgeld entrichtet wird, wofür sie mit 1500 Stück Schaafen nicht nur die sämmtlichen Grundstücke der Heldrunger Flur und die der Gemeinde zugehörige Riethweide, den sogenannten Gemeinde-

Anger, sondern auch 2100 Morgen fiscalische Waldungen mitbehüten, in welchen aber die Gemeinde Heldrungen mit ihren Kühen und Schweinen kein Hutungsrecht hat. Schaaf-Triftrecht übt die Gemeinde neben den genannten Schäfereien ihrer Seits nicht.

Die zeitweise sehr kurze Mitbehütung der vererbten herrschaftlichen Grundstücke in den Stoppeln ist so unbedeutend, daß darin die Gegenleistung der Herrschaft für die im Geschosse angeblich zu gewährende Vergütung überlassener Hutungsrechte nach landwirthschaftlichen Grundsätzen durchaus nicht vermuthet werden darf. Einen derartigen Vertrag konnte die Gemeinde nie eingehen. Sie hätte mit ihrer Geschoßrente diese Hutungsrechte 50fach vergütet!

Die Hutungsrechte auf dem 414 Morgen enthaltenden Gemeinde-Anger im Riethe besitzt die Gemeinde wohl aus den Zeiten her, in welchen es wohl Gemeinde-Anger, cf. J. Möser a. a. O. Thl. I. §. 9. S. 13, — aber noch keine Edlen Herren von Heldrungen gab. Die der Herrschaft, resp. deren Erbpächtern zustehenden Servituten an dieser Gemeindeweide sprechen für nichts weniger, als für das ursprüngliche Eigenthumsrecht über dieses Grundstück; denn gerade die Servituten beruhen in der Regel auf keinem andern Erwerbungstitel, als der Gewalt und Willkühr jener mittelalterlichen Herren. cf. Fleischhauer, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, S. 201 u. f.

Es fehlt also auch für die Gemeinde Heldrungen der Weidegrund, auf welchem die Herrschaft ihr Hutungsrecht überlassen haben könnte, so lange die Königl. Regierung nicht die Verträge vorlegt, nach denen der seit unvordenklichen Zeiten unbestritten der Gemeinde eigenthümliche Gemeindeanger im Riethe gegen Entrichtung des Geschosses der Gemeinde überlassen worden wäre. Das Königl. Rentamt besitzt solche Verträge nicht und die Königl. Regierung wahrscheinlich eben so wenig. —

Allein man sucht nach einer Gegenleistung Seitens der Gutsherrschaft für die Leistung des Geschosses, um so die letztere durch jene zu einer abzulösenden privatrechtlichen Abgabe zu machen, indem jede derartige bäuerliche Verpflichtung nur unter Voraussetzung einer Gegenpflicht des Gutsherrn gedenkbar ist und gesetzlich anerkannt wird. cf. Weichsel, Rechtshist. Untersuchung, das gutsherrl. und bäuerl. Verhältniß betr. Thl. I. S. 44 u. f.

Da der Rechtstitel der Ackerverleihung schon für die Laudemien, Zinsen, Frohnen u. dergl. vollauf in Anspruch genommen ist, so bieten sich die bei allen Dörfern vorkommenden Weiderechte als ein Weg dar, auch die Geschosse in das Privatrecht zu verweisen und die klare Beziehung des Gesetzes auf sie zu ignoriren. Das herrschaftlich Wiehesche Amtsbuch weiß in

der triftreichen Aue der Werthernschen Besitzungen von diesem Erhebungsgrunde nichts, sondern bekennt frei heraus, daß der Geschoß für den Schutz bezahlt wird. Das und nur das ist die überall vorhanden und überall zu vergüten gewesene Gegenleistung der Herrschaft für den Geschoß. Nur so begreift es sich, wie Heldrungen, Bretleben und Reinsdorf Geschoß zahlen mußten, obgleich ihnen nicht über einen Fuß breit Land nachweislich herrschaftliche Triftrechte zugestanden worden sind, welche als Gegenleistung für diese Abgabe gelten könnten. — —

§. 36.

Wir gehen nun zur Erörterung der Geschoß- und Weideverhältnisse in der Gemeinde Hauteroda über, welche für die Richtigkeit unserer bisher gewonnenen Resultate die überraschendsten Zeugnisse gewähren. —

Es befinden sich hier 3 privilegirte Schäfereien, deren jede mit 300 Stück Schaafen auf allen zur Feld- und Holzmark des Ortes gehörigen Grundstücken hutungsberechtigt ist. Die eine derselben besitzt seit unvordenklichen Zeiten die Gemeinde. Die beiden anderen haben ursprünglich eine gebildet und werden in dem Erbregister und Gemeinde-Geschoßbuche der Gemeinde zu Hauteroda vom J. 1743, p. 1 u. 287, als zwei „Hälften der Schäferei" aufgeführt. Wann sie in fiskalischen Besitz gekommen sind, ist nicht zu ermitteln gewesen. Sie behüten in der gezählten Stärke die ganze Flur, einschließlich des darin belegenen herrschaftlichen Holzes von 168 Morgen. Dieses letztere wird auch mit der ppt. 250 Stück Rindvieh enthaltenden Dorfheerde betrieben. Daß beide Schäfereien bereits vor 1743 vererbt sind und die sub p. 287 katastrirte Hälfte unlängst ebenfalls in Gemeindebesitz übergegangen ist, ändert an dem Verhältnisse nichts.

Wenn nun der von der Gemeinde Hauteroda, incl. der wüsten Marken Petersroda und Lundershausen, an das Domainen-Amt jetzt zu entrichtende Geschoß von 77 Thlr. 14 ggr. Geld und 152 Schffl. Hafer eine Entschädigung für überlassene Hutungsrechte ist: so fragt es sich auch hier, wo diese Hutungsrechte zu suchen sind.

Auf der eigenen Dorfflur? Das muß, so lange nicht das Gegentheil durch den Fiscus erwiesen ist, in Abrede gestellt werden: da die Mitbehutung der eigenen Ländereien grundsätzlich nicht als erworben, sondern als ein Ausfluß der natürlichen Freiheit angesehen wird. Daß die wüsten Marken, deren Aecker alle im Besitze Hauterodaischer Einwohner sind, auch von ihnen verschosset und versteuert werden, die überlassenen Hutungsrechte vertreten sollen, kann eben so wenig vorausgesetzt werden, da den Eigenthümern derselben die freie Triftnutzung der, gegen-

wärtig eine Gemeinde-Mark mit Hauteroda bildenden Grundstücke jetzt eben so gut, als zur Zeit ihrer Selbstständigkeit zukommen muß und eine Gutsherrschaft zu keiner Zeit, in keinem deutschen Lande berechtigt war, wüste Marken brevi manu für sich einzuziehen, oder doch neue Rechte auf ihre ausgedehntere Benutzung zu beanspruchen.

Für die Gemeinde Hauteroda kann also die Behauptung der Königl. Regierung wohl keinen andern Sinn haben, als daß sie ihren Geschoß für Hutungsrechte auf herrschaftlichen Grundstücken entrichte: denn sie behütet allerdings mit 300 Stück Schaafen und pptr. 250 Stück Rindvieh, neben 600 Stück herrschaftlichen (jetzt vererbten) Schaafen, 168 Morgen herrschaftliche Grundstücke, das sogenannte „Amtsholz", wofür sie bei der jetzt schwebenden Triftablösung vom Fiscus mit 12 Morgen Holzland schlechtester Qualität entschädigt werden soll. Die Entschädigung nach jetzigen Grundsätzen ist zuverlässig bedeutender, als sie im 1300 und 1400 zur Zeit der Geschoßregulirung nach der Markentaxe gewesen sein würde. Damals schätzte man z. B. zu Oberheldrungen 15 Acker Holz zu 2 Vierdungen, cf. das dasige Geschoßbuch fol. 22 — die Hauteröder Hölzer sind im dasigen Erbregister und Geschoßbuche nicht nach Aeckern aufgeführt. — Der Gemeinde-Geschoß beträgt nun 152 Nordh. Schffl. Hafer und 77 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. Geld, — nach Marken berechnet, etwa 12 Mark. Und diese jährliche Leistung sollte für die bloße Benutzung eines Hutungsrechts, wofür im J. 1853 eine, im 1300 und 1400 etwa höchstens 1 oder 2 Mark werthe Ablösungs-Entschädigung in den 12 Morgen geboten wird, — damals vereinbart worden sein! — Solche Thoren waren die Bauern zu keiner Zeit!

Aber abgesehen davon, daß der bedeutende Geschoß für diese sehr unbedeutende Trift eine landwirthschaftliche Ungeheuerlichkeit ohne Gleichen wäre, so tritt hier die völlige Unmöglichkeit ein, bei dem fraglichen Geschosse an eine Vergütung für die, von der Gemeinde auf dem fiskalischen Holzgrunde etwa ausgeübten Weiderechte zu denken, weil unglücklicher Weise urkundlich feststeht, daß diese, das Amtsholz bildenden Holzflecke ursprünglich gar keine herrschaftlichen, sondern bäuerliche und mithin schoßpflichtige Grundstücke gewesen sind.

Das Hauteröder Erbregister führt S. 349 unter „den Auswärtigen, da zu finden, was Jedweder von seinen allhier habenden Erb-Güthern und Grundstücken jährlich abzugeben schuldig ist" — sub Nr. 1 „das hochfürstliche Sächs. Amt Heldrungen" in folgender Weise mit seinem Besitze auf:

1 Holzfleck im Laubbache, das Schaafholz genannt, giebt davon jährlich
1 Mark zum Geschosse, darauff 8 gr.

1 Holzfleck am Laubbache, das Schinstädter Holz genannt, giebt darvon jährlichen

1½ Mark zum Geschosse, darauff 1 fl. 9 gr.

1 Holzfleck am Ochsenberge giebt darvon jährlich

½ Mark und 1 Vierdung zum Geschosse darvon 15 gr.

2½ Mark Geschoss von der Schäferei, giebt 20 gr. darauf".

Daß diese 20 gr. und mithin alle in gleicher Weise neben dem Geschosse berechneten Geldposten Landsteuer-Quoten sind, erhellt aus Nr. 1. des Erbregisters, wo gleichlautend mit dieser Notiz vermerkt wird, daß „das Hochfürstl. Amt" auf die Schäferei Nr. 1. 1½ Mark Geschoß und 20 gr. Landsteuer gebe, wogegen bei der 2ten Hälfte der Schäferei sub Nr. 287. ebenso beigefügt wird, daß 3 Vierdung Geschoß auf diese Hälfte das Amt gebe, — während hier 1 fl. 3 gr. Landsteuer dem Inhaber der Schäferei zugeschrieben ist.

Dieser an sich schon durch den amtlichen Character des fragl. Gemeinde-Erbregisters und Geschoß-Buches hinreichend beglaubigte Umstand, wird außer allem Zweifel gestellt, indem, was den Geschoß betrifft, die Uebertragung desselben Seitens des Amtes an die Gemeinde durch die jährlichen Gemeinde-Rechnungen bis in die neuere Zeit bestätigt wird; indem es neben

2 Schffln. 2 Mtzn. „wegen der zugerechneten Caducitäten" (caducen Marken — auf wüsten Stätten —)

5 Schffl. 6 Mtz. — „wegen zweier Amtsflecke" sich hat jedes Jahr an der Haferjahrrente des Ortes in Abrechnung stellen lassen. Statt der wirklichen Getreidebezüge nahm das Amt die vom Heimbürgen über empfangenen Geschoßhafer zu dem Betrage von 8 Nordh. Schffl. (à 8 Mtz.) unweigerlich an.

Nach §. 33. Nr. 8. liegt in diesem Verfahren eine Anerkennung der Steuer-Natur des Geschosses oder eine unverantwortliche Gewaltthat: denn nur von Steuern, nicht von einer Beitragsquote an die Gemeinde, behufs einer privatrechtl. Leistung, für welche jene in solle einzustehen hat, konnte und durfte sich Fiscus, neueren Gesetzen gemäß, frei machen und die herkömmliche Zurechnung der Geschoßbeträge in Belägen zurückweisen. cf. Kutter, a. a. O. Bd. 1. S. 145.

Die fragl. fiscalischen Holzflecke sind dem zufolge ursprünglich schoßpflichtige Grundstücke gewesen, welche der Fiscus, oder irgend ein Vorbesitzer des Fiscus, an sich gebracht hat. War aber derselbe verpflichtet, selbst für seine Grundstücke in den Gemeindegeschoß antheilig zu steuern und steuerte derselbe wirklich, gleich jedem anderen Grundbesitzer: so kann der Geschoß doch wahrhaftig nicht für überlassene Hutungsrechte auf diesem Terrain aufkommen, sondern mußte schon vorhanden sein, als

Fiscus oder die vorhergehende Herrschaft diese Waldparcellen aus dem Privatbesitze erwarb, mit welchen zugleich die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Steuern zu zahlen, auf den neuen Besitzer überging. Die Zeit der Erwerbung ist unbekannt; aber die Grundstücke müssen im J. 1565, in welchem die Landsteuer in der Herrschaft das erste Mal erhoben worden ist, unbedingt für bäuerliche Grundstücke gegolten haben, weil sie als landsteuerpflichtig catastrirt sind, — während alles andere Herrschaftsland geschoß- und landsteuerfrei ist.

Auch die vom **Fiscus** vererbten Schäfereien, welche zwar nach p. 1. und 287. des Geschoßbuches von Handdiensten befreit und berechtigt sind, „300 Stck. Schaafe, benebst der Zuzucht, wie auch ein Pferd und eine Kuh geschoß- und dienstfrei zu halten, aber doch wie jedes andere Haus Lehen, Erbzins, Geschoß und Landsteuer entrichten mußten, können mit dem zu ihnen gehörenden Lande — (bei jeder halben Schäferei sind nämlich ½ Viertelland Lundershäuser und ½ Viertelland Hauteröder Dorfland als Schäfereigut katastrirt,) — nicht ursprüngliche Parcellen der verroßdiensteten herrschaftl. Güter sein, sonst wären sie an und für sich geschoß- und steuerfrei, wie die Oberheldrunger Schäferei, und **Fiscus** hätte nie den darauf lastenden Gemeinde-Schoß sich von der Jahrrente in Abzug bringen lassen.

Wie demnach der Hauteröder Geschoß „für überlassene Hutungsrechte" entrichtet werden soll, läßt sich auf keine Weise begreifen. Für Behutung der eigenen Flur bedarf es keiner Vergütung. Für eine Ueberlassung der herrschaftlichen Mitbehutungsrechte an die Gemeinde kann er auch nicht als Entschädigung angesehen werden: da die Herrschaft durch ihre vererbte Schäferei in Oberheldrungen die ganze Hauteröder Feldmark behütet, das Mithutungsrecht also noch besitzt und übt. Fiskalische Grundstücke hat sie eben so wenig dort den Bauern zur alleinigen oder Mitbehutung überlassen, weil sie deren keine besitzt und ihr Eigenthumsland in Hauteroda mit der zweifellosesten Gewißheit in dem dasigen Erbbuche als ein bäuerliches, von Alters her selbst schoß- und steuerpflichtiges Grundstück documentirt, auch in dieser Qualität von dem herrschaftlichen Amte an die Gemeinde versteuert worden ist.

Wenn nun der Hauteröder Geschoß, wie in dem ganzen Amtsbezirke schon durch die ihm zu Grunde liegende Wertheinschätzung nach Marken in Betreff seiner letzten Regulirung auf das 1300 und 1400 hinweiset: so erwächst hier für die sonderbare Behauptung der Königl. Reg. „der Geschoß werde, nach Maaßgabe der älteren Acten, für überlassene Hutungsrechte entrichtet worden sein" noch eine neue Schwierigkeit.

Sollen die vorgeblichen älteren Acten über den ursprüngli-

chen Grund der Hauterodaer Beschossung Ausweis geben, so müssen sie nothwendig über das 1500 hinaufreichen.

Gleichwohl ist das Dorf Hauteroda mit seinen beiden wüsten Marken erst nach 1487 an die Herrschaft Heldrungen gekommen. In dem oben angeführten Lehnbriefe des Churf. Albrecht an die Grafen von Mansfeld vom J. 1487 wird kein Wort davon gesagt, daß das Dorf Hauteroda mit seinen beiden wüsten Marken damals schon zur Herrschaft Heldrungen gehört habe, — sondern dem Grafen nur überwiesen: — —

„die Herrschaft Heldrungen mit aller Zubehörung, als mit dem Haus Heldrungen, Oberheldrungen, Bretla und Reinsdorf und dem Klosterhofe Braunsroda, mitsammt dreien wüsten Dörfern zwischen Heldrungen und Sachsenburg gelegen — und Bermchsdorf — (eine zu Reinsdorf gehörige wüste Mark) für dem Damme zu Artern, zwischen Reinsdorf und Gehofen, und Elzdorf für dem Damme zu Rinkleben, mit dem Gerichte im Felde und Dörfern über Hals und Hand, obersten und niedersten, fürwerchen, Teichen, Teichstetten, Themmen, Fischerei, Jagten, Hetzen, Trifften, Scheffereien, Ehren, Nutzungen, — — Freiheiten und Gerechtigkeiten, Schenken, Schenkstetten, Mühlen, Backöfen, Gulden, Renten, Nutzungen und allen Zinsen, wo die in der Herrschaft, oder außer derselben, als zu Frankenhausen, Artern, Rinkleben, Kindelbrücken, Schonwerde, Leubingen, Schillingstedt, Großenlauben, Schartfeld, Erffurt u. s. w. an gelde, haffern, hünern, Gensen, Unschlet, Wachs, Salz u. s. w. für der Zeit gange und gebrauchlich gewesen. Item mit aller Gehülzung, zum Hause Heldrungen gehörig.

cf. Spangenberg Mansf. Chron. S. 399.

Hauteroda mit Petersroda und Lundershausen muß also erst später erworben worden sein. Wann? — darüber fehlen zwar genaue Nachrichten; allein bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit läßt sich der Zeitpunkt doch ermitteln. Die Ortschaften können zu der Grafschaft Rabinswalde, — deren Schloßruinen kaum 1 Stunde von Hauteroda entfernt liegen, — oder zu der nicht ferneren Grafschaft Beichlingen gehört haben. Eine selbstständige ritterschaftliche Besitzung möchte hier wohl schwerlich zwischen den 3 mächtigen Dynasten aufgekommen sein.

Die Rabinswalder Besitzungen erkaufte nach dem Aussterben der Grafen 1461 Dietrich von Werthern mit der früher Heldrungischen Herrschaft Wiehe — cf. Albinus Gesch. der Grafen und Herren v. Werthern p. 40. Diese müßten Hauteroda nach 1487 an die Mansfelder abgetreten haben. Das Hauteröder Erb-Register und Schoßbuch hilft uns aber auf eine sichere Spur. Fast eben so viele Häuser und Grundstücke nämlich als daselbst der Amtsherrschaft Heldrungen lehnen und zinsen, stehen mit der Pfarre zu Schloßbeichlingen, Alten-

beichlingen und dem „Gotteskasten zu Cölleda“, einige auch mit der Beichlinger Herrschaft selbst in Lehns- und Zins-Verbindung: während ich nicht eine einzige Verpflichtung an die Herrschaft Wiehe — Rabinswalde Seitens Hauteröder Grundstücke in dem dasigen Erbbuche habe auffinden können. Da nun die Heldrungischen alten Besitzungen fast außer allem Lehns- und Zinsverbande mit der Grafschaft Beichlingen stehen (nur einige einzelne Aecker zu Oberheldrungen sind nach Beichlingen mit geringen Zinsen verpflichtet), Hauteroda aber die Hälfte aller bäuerlichen resp. gutsherrlichen Prästationen in den Bezirk der Grafschaft Beichlingen schuldet: so muß es früher mit dieser in einem innigeren Zusammenhange gestanden haben, und es läßt sich also mit ziemlicher Gewißheit vermuthen, daß bei der Verarmung des Grafen Adam v. Beichlingen, welche diesen nöthigte, 1519 die Grafschaft an die Herren v. Werthern auf Wiehe zu verkaufen, Hauteroda mit Petersroda und Lundershausen von dem Grafen Ernst von Mansfeld erworben worden ist, indem Spangenberg a. a. O. zu dem Jahre 1518 ausdrücklich die Bemerkung macht:

„Graf Ernst in Heldrungen handelt mit Graf Adam zu Beichlingen um die Grafschaft Beichlingen, und da der Herzog Georg v. Sachsen dazu seinen Consens nicht giebt, da er dem Ernst von Mansfeld dies Gut nicht gönnt, so baut Graf Ernst mit dem bereits zusammengebrachten Gelde die Festung Heldrungen“.

Die vereinzelten Orte zu veräußern konnte aber der, gegen die wachsende Macht der kriegslustigen Mansfelder Lehnsgrafen mißtrauische Herzog nicht wohl hindern. —

Um das J. 1567 war übrigens Hauteroda gewiß bei Heldrungen, da in diesem Jahre Graf Hanß Ernst 1 Malter Rocken Erbzinse von der Untermühle zu Oberheldrungen der Pfarrei zu Hauteroda zugelegt hat. cf. das dasige Erbregister und Geschoßbuch fol. 375.

Hauteroda mit seinen wüsten Marken ist also jedes Falles ein, aus den Wiehe-Rabenswalder, oder viel wahrscheinlicher aus den Beichlingischen dynastischen Besitzungen an die damals Mansfeldische Herrschaft Heldrungen gekommener Ort. Wenn nun in allen, zu jenen alten Herrschaften gehörigen Dörfern und Städten, wie es wirklich der Fall ist, ohne Unterschied der Geschoß als Abgabe besteht und zwar, wie aus den, der Stadt Cölleda vom Grafen Friedrich v. Beichlingen verliehenen Stadrechten zu ersehen, schon im J. 1392, — in welcher Urkunde bei Unger in dessen Cöllebaer Chronik, mit abgedruckten Original-Urkunden 1796. S. 7. es ausdrücklich heißt:

„Auch welcher unser gebur yn Unsem Dorfern umligen czur yn eynzihn, denn sy czue burger muthen und emphahenn, der soll sich vor (zuvor) umb sein Geschoff und ander redliche bruche

mit seynenn nachtbauern (Nachbarn) wol entricht haben und sein erbe verkaufft eynem andern, der und davon Schoffe und frome, also er uns vorstann hat. Und der, der dann burger wirt, was darczue burger recht gibt, das sol an der stat nucz khommen" — —

wenn bei diesem Geschoß dieselbe, dem 1300—1400 angehörige Wertheinschätzung nach Marken maaßgebend ist, und dabei auch der in hiesiger Herrschaft noch deutlich erkennbare Unterschied zwischen dem Geschoß auf die Erben, den „Erb-Marken" und dem Geschoß auf fahrende Habe, obwaltet; indem es z. B. in einem bei Unger a. a. O. S. 37. aus dem Cölledaer Stadtbuche abgedruckten Kaufbriefe des Jungker Casper v. Cölln aus d. J. 1543 über ein gekauftes Bürgerhaus heißt:

„Auf heute — hat der — Hans keher — seine Behausung zu Colleda — erblich und ganz unbeschwert verkaufft, Außer das Man dem Closter allhier 3 gr. ein ganns und zwei huner michaelis, unnd dem Rathe f u n f f e r b m a r k vonne demselben hause, darzu f a h r e n d e h a b e, wie viel deren der Rath daruff setzen wirdt, und alle burgerlichen pflichte, wie ein ander burger pflegt, Jerlichen verpflichtet ist; — —

wenn dieser Geschoß ebenfalls in einer festen Jahrrente, in folle, wie in Beziehung auf Cölleda und Donndorf §. 23. aus Urkunden erwiesen ist, von der Gemeinde als s o l c h e r gefordert und von dieser (Stadt- oder Dorfgemeinde) dann **jure subcollectandi** im Einzelnen für sich erhoben wurde; — — wenn zu Cölleda endlich 1 Hausgenoß 1 Mark, eine hausarme Wittwe dagegen nur 1/2 Mark an Geschoß gab, cf. Unger a. a. O. S. 193. und in ganz entsprechender Abstufung zu Hauteroda 1 Baar Volcks als Mann und Weib, so bei einem Nachtbahr zu hauße inne seynd, 1/2 Mark, eine eintzelne Person aber, als ein Wittwer oder Wittwe, so bei einem Nachtbahr zu hauße inne ist, 1 Vierdung zum Geschosse, und zwar Geld und Hafer, zu entrichten hatte, cf. oben §. 31. — so folgt daraus wohl mit der größten Gewißheit:

1) die Indentität dieser Abgabe in den Herrschaften Wiehe-Beichlingen und Heldrungen;
2) daß der Hauteröder Geschoß, durch den Wechsel der Herrschaft in seinem innersten Wesen, als eine, im Wieheschen Erbbuche urkundlich anerkannte S c h u t z s t e u e r, die längst vor der Vereinigung mit Heldrungen überall zur ständigen Jahrrente geworden war, gar nicht mehr verändert werden konnte,
3) also auch nicht seinen Erhebungsgrund in einer aus „älteren Acten" erkennbaren fiscalischen Hutungsverleihung hat: denn es übersteigt geradezu alle Begriffe von Möglichkeit, der Voraussetzung Raum zu geben, als hätte je

eine Stadt- oder Dorfgemeinde es wagen können, „hausarme Wittwen", deren ganzer Nahrungserwerb zu ½ Mark Werth angeschlagen wurde, zur Mitvergütung der, den angesessenen und begüterten Einwohnern angeblich überlassenen Hutungsrechte, woran jene „Hausgenossen und Hausarmen" ja keinen Antheil hatten, durch sträflichen Mißbrauch obrigkeitlicher Amtsgewalt herbeizuziehen.

Nur wenn man diese Hausgenossen-Geschoß-Marken den jetzigen Tagelöhner-Klassensteuer-Groschen zur Seite setzt, als ein Scherflein zu der allgemeinen Steuer des Gerichts-Gebietes, wird die Berechtigung zu ihrer Erhebung begreiflich, — die Abgabe selbst aber auch allen Beziehungen auf privatrechtliche Grundlagen entrückt.

Daß in den Geschoß-Marken der Hausgenossen wirkl. eine Einschätzung ihres im ganzen Jahre verdienten Lohnes gemeint ist, läßt sich noch aus der Verordnung des Churf. Moriz im Türkensteuer- (d. i. Landsteuer-) Ausschreiben vom 2. Septbr. 1552 erkennen, worin es heißt: „Hausgenossen, die nicht um gewiß Lohn dienen und über ihre Kleidung kein eigen Gut haben, Auch Dienstboten, so nicht auf 2 Schock jährl. dienen, geben von einem Haupt jährl. 6 Pfennige". Cod. Aug. T. 1. p. 40. Hausgenossen also, welche sich ihrer Handarbeit von Tage zu Tage nährten, wurden noch i. J. 1552 denjenigen Dienstboten gleichgestellt, die nicht über 2 neue Schock, d. i. etwa 1 Mark, — Lohn fürs ganze Jahr erhielten. —

In der ältesten sächs. Landesordnung von Churf. Ernst aus dem J. 1473 Cod. Aug. T. 1. p. 3. wird der jährliche Lohn für das Gesinde dahin bestimmt, daß

	Schock	gr.
Ein Großknecht soll erhalten	3 Schock	20 gr.
Ein Pflugtreiber	2 „	40 „
Eine Köchin od. Käsemutter	1 „	40 „
Eine große Magd	1 „	20 „
Eine Kühmagd	1 „	— „
Ein Schweinhirt	— „	50 „
Ein ehrbarer Knecht	1 „	40 „

Die Taxe berechtigt nicht minder zu dem Schlusse, daß in der Veranlagung eines Hausgenossen mit 1 Mark, einer Hausarmen Wittwe mit ½ Mark, — auch selbst in der Hälfte dieser Sätze zu Hauteroda, wie sie der Unterschied zwischen Stadt und Dorf bedingt, eine Wertheinschätzung ihres ganzen Vermögens oder jährl. Erwerbes, aber nichts weniger, als eine Beitragssumme zur Vergütung einer dieser Steuerklasse ganz und gar nicht nutzbaren und zuständigen Triftüberlassung sein kann. — Wir können die Richtigkeit dieser Behauptung auch aus andern Cöllledaischen Urkunden erhärten. In dem eben erwähnten Cöllledaischen Kaufbriefe vom J. 1543 wird bemerkt, daß der Junker von Cöln 5 Erbmarken von seinem Hause dem

Rathe zu entrichten habe. Wie viel von jeder Erbmark Geschoß gezahlt wurde, ist natürlich im Kaufbriefe nicht erwähnt, da es noch in des Rathes Willkühr lag, den Geschoß zu erhöhen: denn in Beziehung auf den Geschoß wegen der fahrenden Habe soll ja ausdrücklich an Marken verschoßt werden, — „wie viel deren der Rath darauf setzen" — d. h. wie hoch er das Vermögen des Junkers einschätzen — wird." Daß jedoch die alten Geschoßbeträge sehr gering gewesen sind, ergiebt sich aus einem, nach Unger a. a. O. S. 21, im Beichlinger Archive vorhandenen Kaufbriefe vom J. 1621, dem zufolge auf das von der Herrschaft in Beichlingen von einem Bürger erkaufte Amthaus zu Cölleda unbedingt eins der größesten alten Bürgerhäuser, damals 11 Mariengroschen Geschoß und 3 fl. 7 gr. Landsteuer an den Rath zu entrichten waren.

Nähmen wir an, die 11 Mgr. wären gleich einem Betrage von 11 Meißn. Groschen, deren 21 auf den Gülden, mithin 126 auf 1 Mark gingen, obgleich die Mariengroschen stets geringer gewesen sind, denn im 1600 rechnete man deren 180 auf die Mark: — so wäre der Taxwerth des fraglichen Hauses, die Mark, wie oben nachgewiesen ist, zu ungefähr 6 Gülden angeschlagen, zu 30 Gülden, d. i. 630 Groschen Meißnischer Münze in der Geschoßtaxe bestimmt gewesen. Da nun das zum Amthause erkaufte Bürgerhaus eins der größten im Orte ist, so konnte auf demselben kaum eine geringere Summe von Erbmarken, als bei dem 1543 verkauften, jetzt nicht näher mehr erkennbaren Wohnhause des Junkers v. Cöln, nämlich 5 Mark, ruhen. Wenn aber darauf die Geschoßsteuer, 11 Mgr., d. i. $^{11}/_{126}$ Mark im günstigsten Falle, betrug: so leuchtet gewiß ein, daß ein armer Hausgenosse oder eine hausarme Wittwe nicht eine oder eine halbe Mark Geschoß zahlen konnten, sondern von einer Mark oder einer halben Mark, als ihrem Jahreserwerbe. Zahlten sie $^{1}/_{126}$ Mark, d. i. einen Groschen: so war der Schoß auf ihr Gewerbe, oder ihre fahrende Habe, das Alleinige, was sie der Obrigkeit versteuern konnten, in einem entsprechenderem Verhältnisse zu den Leistungen der größeren Bürgerhäuser auf 5 Erbmarken, obgleich immer noch sehr hoch. Wenn nun ein Hausgenosse zu Cölleda 1 gr. Frohngeld, eine hausarme Wittwe aber 3 pf. Frohngeld gab, — denn die umgekehrte Anführung bei Grüning, Cöll. Chron. S. 80, muß auf einem Druckfehler beruhen, — dagegen das im J. 1621 von der Herrschaft erkaufte Amthaus neben 11 Mgr. Geschoß mit 18 Groschen Frohngeld an den Rath angesetzt ist: so läßt sich der Rückschluß machen, daß auch bei dem Hausgenossen-, resp. Wittwengeschosse eine solche verhältnißmäßige Abstufung vorhanden gewesen und der Ausdruck: „Ein Hausgenosse zahlte 1 Mark Geschoß" in keiner andern, als der erörterten Weise zu verstehen ist. Stadt Cölleda wie alle Beichlingische Dörfer entrichten ihren Geschoß

an die alte dynastische Herrschaft Beichlingen. Hier wie überall liegt ihm eine nicht wegzuläugnende Einschätzung zu Grunde. Mit der Einschätzung ist aber auch die Steuer-Natur der Abgabe festgestellt: denn an einen Hausgenossen, der nur Luft und Sonne auf dem gutsherrlichen Grunde genießt, aber nichts durch Ackerverleihung von dem Herrn besitzt, das er zu verzinsen hätte, — kann unter allen Umständen nur die Obrigkeit einen Anspruch auf eine ständige Abgabe, wie der Geschoß ist, und zwar nur zu obrigkeitlichen Zwecken, machen. Nach allen Seiten hin erscheint daher auch der Hauteröder Geschoß als eine Steuer und nicht als Triftentschädigung.

§. 37.

Es bleiben uns nun noch die localen Hutungs- und Geschoß-Verhältnisse des letzten Amtsdorfes, Oberheldrungen, zu erörtern übrig. Aus den ältesten Zeiten befindet sich hier ein „herrschaftlicher Schaafhof", der erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts als ein dienst-, schoß- und steuerfreies Grundstück mit der Berechtigung in Erbpacht ausgethan ist, alle herrschaftlichen Waldungen (ausgenommen das Schloßholz) 2100 Morgen, die Oberheldrunger und Hauteröder Holz- und Feld-Mark, — nebst einigen andern Grundstücken mit 1000 Stück Schaafen zu behüten. Neben der fürstlichen Erbschäferei ist die Gemeinde auf ihrer eigenen Feld- und Holzmark mit 600 Stück Schaafen triftberechtigt und hat mit allem ihren Vieh, ausgeschlossen die Pferde, Schweine und Ziegen, in ungezählter Heerde, auch die herrschaftlichen Waldungen, seit unvordenklichen Zeiten berechtigt, zu behüten.

Das zu Oberheldrungen befindliche Rittergut besitzt keine besondern Triftrechte und kommt also nicht weiter in Betracht.

Was die Schäferei der Gemeinde und die herrschaftliche Schäferei-Gerechtigkeit auf der Holz- und Feldmark der Gemeinde betrifft, so läßt sich nach den bereits gegebenen Erörterungen bei den anderen Herrschaftsdörfern, daraus keine Berechtigung zur Erhebung des Geschosses ableiten. Wir haben es daher nur noch mit der Holztrift zu thun, welche der Gemeinde in die herrschaftlichen Forsten zusteht. —

Ihr Recht dazu ist unbestritten. Es fragt sich also nur, ob sie es gegen eine im Geschosse stipulirte Vergütung, oder aus einem andern, wenn gleich jetzt nicht mehr erkennbaren Grunde genieße.

Wenn nun die Geschichte es auf allen ihren Blättern berichtet, daß lange vorher, ehe das Lehnwesen den adlichen Herrschaften und Rittergütern ihr Dasein gab, Gemeinheiten, Allmanden, Marken vorhanden waren, welche zur Viehweide und Holznutzung der Markgenossen dienten, so kann es nicht befrem-

den, daß letztere in solchen Weidegründen, von welchen die Ober- oder sogenannten Herrschaftshöfe als von geschlossenen Forsten mit mehr oder weniger Recht Besitz ergriffen, sich wenigstens die herkömmlichen Hutungsrechte, oft auch eine, wenn gleich beschränkte Holznutzung zu erhalten wußten. Beides ward ihnen als ursprünglichen Mitbesitzern der Mark gern zugestanden, indem es bei den ältesten fürstlichen und dynastischen, aus den freien Marken eingeforsteten Waldungen, — den Bannforsten, — mehr auf Sicherung der Wildbahn als der Holznutzung abgesehen war, bis der überhandnehmende Holzmangel eine regelmäßigere Waldordnung nöthig machte. So wird es erklärlich, woher die vielen Triftberechtigungen der Gemeinden in herrschaftlichen Forsten entstanden sind. Es sind die letzten Rechte der alten Markgenossen an ihr früheres gemeinschaftliches Eigenthum, das ihnen in den nachcarolingischen Zeiten die mächtig gewordenen Grafen und Herrn entrissen, aus dem sie sich die großen Feld- und Waldcomplexe ihrer sogenannten Herrschaftsbezirke erst gebildet und auf denen sie, in einer Anwandelung von Gerechtigkeitsgefühl, den alten wahren Besitzern wenigstens theilweise noch ein gewisses Mitbenutzungsrecht belassen haben. Man braucht bloß die zahlreichen Verordnungen der brandenburgischen bauernfreundlichen Churfürsten bei Mylius, Const. March. etc. zu lesen, worin noch dem Adel des 1600 und 1700 untersagt wird, die unter dem furchtbaren Drucke der Zeit verödeten und verlassenen wüsten Dorfmarken nicht ihren Rittergütern einzuverleiben, um ihre Besitzungen so ohne Kaufschilling zu verdoppeln und zu verzehnfachen, — und man wird sich leicht vorstellen können, wie es im heiligen römischen Reiche hergegangen ist, ehe es Fürsten, wie die edlen Brandenburger gab, welche der Zeit ein Ende machten, wo jeder Dynast auf seiner Quadratmeile Land unter dem Schutze seines guten Schwertes selbst den Kaiser spielte. Es ist das schreiende Unrecht, welches dem Volke in jener trostlosen Zeit angethan worden, jetzt freilich nicht wieder in der Weise auszugleichen, als nöthig wäre, um das geradezu auf den Kopf gestellte Recht nach seiner ursprünglichen Verfassung zur Geltung zu bringen: allein es müssen doch wenigstens die von den Bauern aus ihrem Rechte geretteten Trümmern als ursprüngliches Recht anerkannt und geachtet werden. Die Hutungsrechte der Gemeinden in herrschaftlich gewordenen Forsten gehören unbedingt unter diese Kategorie. cf. Weichsels theoretisch-pract. Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten. S. 213—216 u. Ludwig Hoffmanns staatsbürgerliche Garantien, Thl. I. S. 290.

Solcher Hutungsrechte „der alten Erb-Einwohner" in den fürstlichen Amtsforsten gedenkt schon die älteste sächs. Forst- und Holzordnung vom 8. Septbr. 1560. cf. Cod. Aug. T. II. p. 497, und die Förster werden ausdrücklich dazu angewiesen,

— „daß sie sollen auch Niemand verstatten, so dessen aus gutem alten Herkommen nicht berechtigt, unsere Walde und Gehölze mit ihrem Viehe zu betreiben. Und ob jemand einiger Hütunge befugt, dieselben alleine mit dem Rindviehe der alten Erb=Einwohner darin dulden." Die berührte Forst= und Holzordnung erkennt also das Recht der letzteren „aus gutem alten Herkommen" an, weiß aber nichts davon, daß für solche Hutungsrechte der Geschoß entrichtet würde. Und doch erwähnt sie ausdrücklich p. 498 verzinster Triften, welche nicht „nach gutem alten Herkommen", sondern „gegen Zins" an ursprünglich nicht berechtigte Unterthanen abgelassen wären.

„Und obwohl etlichen unsern Unterthanen — — etliche Triften abgepflöckt, und vererbet, die sie jährlich verzinsen, so soll doch das Holz, so in und auf solchen Triften stehet, — — Uns und unserem Amte zustehen und bleiben —."

Des Geschosses wird in dieser Forstordnung nicht mit einem Worte gedacht; eben so wenig in denen vom 20. Mai 1575, **Cod. Aug. T. II.** p. 520 u. f., oder vom 6. Septbr. 1675 ebendas. p. 573 u. f., oder vom 28. August 1697 ebendas. p. 588, und endlich vom 16. Juli 1755 in der Fortsetzung des **Cod. Aug.** 1. Abth. p. 1523, so oft darin auch der Hutungsrechte, „welche in herkömmlicher Weise den Communen der Amtsdörfer nachgelassen" seien, und ihrer Einschränkungen, Behufs der Waldmelioration, Erwähnung geschieht. — Auch keine der Verordnungen des **Cod. Aug.** in Forst= oder Rentsachen berührt diese angeblich aus den Acten erweisbare Natur des Geschosses, als einer Vergütung für abgetretene Hutungsrechte. Wohl aber tritt er überall, wo in diesem Sammelwerke der sächsischen Gesetze sein Name genannt wird, in Gemeinschaft mit Steuer und steuerartigen Gefällen auf, wie im §. 32 durch Mittheilung der betreffenden Stellen gezeigt ist.

Es lassen sich sogar eine Menge Urkunden anführen, in denen Trift und Geschoß außer aller Beziehung zu einander stehen; — wie z. B. die bei Ludwig, **Reliq. etc. T. IV.** p. 193, und bei Dreyhaupt, **l. c. T. II.** p. 472 abgedruckten. In letzterer namentlich löset Bertram von Hettersleben den auf 4 Hufen haftenden Geschoß durch Ackerabtretung an den Erzbischof von Magdeburg ab, (um dieses Land zu freiem Rittergutslande zu machen) und der Erzbischof behält sich auf den durch Ablösung gefreiten Hufen das Triftrecht vor. Erzbischof Friedrich wußte also im J. 1462 davon nichts, daß „der Geschoß", der in der Urkunde ohne allen Beisatz genannt ist, für überlassene Hutungsrechte gezahlt werde und der Ritter v. Hettersleben zu Lettin ebenso wenig, sonst würde er sich gehütet haben, die Ablösungssumme zu zahlen, und die Last zu behalten. Allein auf diesem Wege läßt sich die Königl. Regierung, welche aus den ältern Acten weiß, daß die Natur des Geschosses in

den verschiedenen Rentamtsbezirken eine verschiedene ist, nicht widerlegen und wird ebenso auch nicht zugestehn, daß die alte, in der Herrschaft Heldrungen erbgesessene Gemeinde Oberheldrungen ihre Hutungsrechte in die herrschaftlichen Forsten, wohl auch „aus gutem alten Herkommen“, d. h. nach ihrem uranfänglichen Mark-Genossenschafts-Rechte — und nicht für den Geschoß — zu beanspruchen habe, so sehr auch dafür der Umstand spricht, daß eine in der ganzen übrigen Herrschaft nimmermehr für überlassene Hutungsrechte mögliche, gleichwohl in allen Orten übliche und auf gleichen Grundsätzen beruhende Abgabe, in dem einzigen Dorfe Oberheldrungen doch gewiß nicht einen andern Erhebungsgrund haben kann, als in dem übrigen uralten Herrschaftsverbande. —

Allein ganz abgesehen von diesen allgemeinen Gründen, die wir gegen die Behauptung der Königl. Regierung in Beziehung auf den Oberheldrunger Geschoß aufgestellt haben, und welche wohl bei Geschichtskennern Anerkennung finden, — aber eine Verwaltungsbehörde oder einen Gerichtshof in ihren Maaßnahmen noch nicht bestimmen dürfen, so liegt auch in diesem Geschosse selbst der sprechende Beweis, daß er keine Entschädigung für angeblich verliehene Hutungsrechte sein kann. —

a) Daß die Beitragsquoten zu einer solchen Abgabe, wie der Geschoß nach den Ermittelungen der Königl. Regierung sein soll, zu einem guten Theile auf das triftberechtigte Vieh repartirt würde, scheint allerdings der Natur der Sache ganz angemessen. Allein im Geschosse wird dasjenige Vieh nicht minder beschoßt, welches die in Rede kommende Waldtrift nie betritt, nie betreten darf. Weder Pferde, noch Schweine sind triftberechtigt; erstere nicht einmal in dem Bereiche der Dorfflur. Und doch sind sie alle schoßpflichtig!

Selbst die, nach der ältesten Forstordnung vom J. 1560 von aller Holztrift ausgeschlossenen Ziegen sind, dem Hauteröder Geschoßbuche gemäß, cf. oben §. 31. fol. 245b, bis Ende vorigen Jahrhunderts der Beschossung nicht entgangen; obgleich zu Hauteroda außer der Waldtrift kein Rieth oder Gemeinde-Anger, der mit Ziegen hätte betrieben werden können, vorhanden ist. — In derselben Weise sind zu Oberheldrungen, wie aus „Etlichen Erinnerungen, so aus denen alten Documenten anher geschrieben worden sind, welches auch noch im Gebrauch bis hieher“, p. 7 der Oberheldrunger Dorf-Statuten vom J. 1657 — erhellet, die Ziegen ursprünglich mit Geschoß belegt worden, weil in jenen alten documentarischen Nachrichten bemerkt wird, daß Jemand, der nur ein einzeln Schwein oder eine einzelne Ziege habe, nichts gebe, während damals 16 Schweine mit 1 Mark, später, wie §. 31 bei dem Oberheldrunger Geschoß-Etat berührt wurde, deren 8 mit 1 Mark Geschoß verrechnet wurden.

Aus diesem alten Statutenhefte und der heutigen Praxis

ist die Geschoßpflicht der Pferde, Schweine und Ziegen in der Gemeinde Oberheldrungen erwiesen. — Wer hätte diese ungebührliche Repartition anbefehlen können? Die Herrschaft gewiß nicht: denn sie verschloß ja Pferden, Schweinen und Ziegen ihre Waldungen, konnte sie also unmöglich für Wohlthaten besteuern, die ihnen nicht zuflossen!

Oder hätte die Gemeinde selbst diesen unbilligen Maaßstab bei der Beschaffung der zuerkannten Triftvergütung angelegt? Dagegen würden sich die Pferde haltenden Bauergüter, wie die ärmeren Bloßhäusler, die 2 bis 3 Ziegen oft halten, bestens verwahrt haben. Handelte es sich hier um eine Triftsteuer, so würde sich die Praxis ohne Zweifel in der Art gebildet haben, daß nach der Zahl der Kühe, welche die Trift allein wirklich benutzten, die Veranlagung geschehen wäre. Sich selbst hätten die Bauern jene offenbare Ungerechtigkeit gewiß nicht angethan!

Anders ist es, wenn der Geschoß eine Schutzsteuer ist, die man weislich auf möglichst alle werthvolle Besitzgegenstände ausdehnte, um sie gleichmäßig zu vertheilen: dann mußten alle Arten Vieh besteuert werden. Nur das Federvieh ging, wie auch noch in der sächsischen Landsteuer-Verfassung frei aus. cf. Kutter a. a. O. Thl. I. S. 39 und Thl. II. S. 175. Die Schaafe verschoßte man zwar im J. 1305 zu Naumburg, cf. §. 29, fol. 183b, doch brachten sie noch im J. 1686 so wenig ein, daß man bei Regulirung der Contributionsgabe in dem Magdeb. Antheile der Grafschaft Mansfeld die Schäfereien, „weil sie solche verpachtet und jetziger Zeiten wenig davon bekommen", geradezu außer Ansatz ließ. cf. Kutter a. a. O. Thl. II. S. 174. Aus demselben Grunde, um der niederliegenden Schaafzucht aufzuhelfen, läßt sich daher vielleicht auch die hier übliche Schoßfreiheit der Schaafe erklären: da es in den Gemeinden zu einer späteren Umformung der Geschoß-Erhebungs-Grundsätze nicht leicht kam und der Betrag der Jahrrente an die Herrschaft auf dem herkömmlichen Wege hinreichend gedeckt war. Die dauernde Freilassung der Schaafe vom Geschosse ist hier aber keineswegs maaßgebend für andere Ortschaften: denn in dem nahe gelegenen Sachsenburgischen Amtsdorfe Gorsleben haben wir die Beschossung der Schaafe nach Werthmarken in der Rechnung vom J. 1597 auf 98 ausdrücklich vorgefunden, wie bereits oben beigebracht ist. —

b) Ein zweiter Theil des Geschosses kommt von Aeckern, Wiesen und Hölzern in der Gemeinde auf. An und für sich wäre es wohl möglich, daß die Gemeindeglieder darüber unter sich einig geworden wären, die Grundstücke zur Mitübertragung der, allen Wirthschaften zu Gute kommenden Hutungsvergütung im herrschaftlichen Forste heranzuziehen, indem der größere oder geringere Ackerbesitz in der Regel auch die Höhe des Viehstandes in einer Haushaltung bedingt. Unbegreiflich aber wäre es, daß

die Beitragsquoten der Grundstücke so ganz und gar verschieden und offenbar nach einer Wertheinschätzung der einzelnen Parzellen geregelt sind, wenn es sich um Aufbringung einer Entschädigungssumme für überlassene Hutungsrechte handelte. Was hätte z. B. der Besitzer der fol. 58, 7. b. des Geschoßbuches katastrirten Grundstücke gesündigt, daß er 3 Acker Land mit 3/4 Mark — die Hufe also mit 7½ Mark — verschossen mußte, indessen andere die Hufe mit 4, 3 oder 2 Mark versteuerten, da das Weiderecht mit dem größeren oder geringeren Werthe der Grundstücke sich ganz und gar nicht mindert oder erhöht? — Hätte man je die Beschossung der Grundstücke als einen Beitrag zur Vergütung irgend welcher der Gesammtgemeinde überlassener Hutungsrechte angesehen, so würden die Hufen und Acker nach gleichmäßigen Sätzen besteuert worden sein, wie es bei dem von der Gesammtgemeinde sonst entrichteten Defensions-, Verpflegungs- und Montirungsgelde in den damaligen Aemtern Heldrungen, Sachsenburg u. a. der Fall war.

Noch schwieriger wird es, diese ungleiche Repartition und überhaupt die Veranlagung der Hutungsvergütung auf Grundstücke zu rechtfertigen, wenn man die, ohne Ausnahme überall vorkommende Beschossung der Forenser in Betracht zieht. Forenser haben nach sächsischen Rechten, cf. Pinder l. c. Thl. I. §. 1044, in der Regel an Gemeinweiden, wenn dem nicht besondere Ortsstatuten entgegenstehen (§. 1043 ebendas.), keinen Antheil. Die Oberheldrunger Ortsstatuten vom J. 1657, welche jährlich in der Gemeinde vorgelesen zu werden pflegten und noch vollständig erhalten sind, gestatten nun aber den Forensern das Weiderecht aus dem Grunde nicht, weil sie pag. 2 ausdrücklich bestimmen:

> „7) Wenn auch vor dessen, ein Benachbarter oder sonsten einer von Frembden, zu uns herein gezogen und das Gemeinde-Recht, Wasser und Weyd, sich gleich als ein anderer Einheimischer anmaßen und gebrauchen wolle, hat Er der Gemeinde allhier 1 fl. Bauerrecht entrichten müssen." rc.

Die Weideberechtigung ist hier an die Erlangung des Bauerrechtes, nicht an die Erwerbung oder den Besitz von Acker geknüpft. Eigentliches Bauerrecht oder Nachbarrecht kann aber bis auf den heutigen Tag Niemand erlangen, der nicht ein Haus und zwar ein zu den Gemeinheitsnutzungen berechtigtes Haus besitzt.

Forenser besitzen dieses Bauerrecht hier nicht, sind mithin auch nicht berechtigt zu Wasser und Weyd; — und dennoch haben sie Geschoß zu entrichten. Sie dürfen keine, ihrem Ackerbesitze entsprechende Stückzahl Vieh in die hiesige Trift geben, und sollten doch die Hutungsvergütung für selbige mit übertragen? Wenn das Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 7. §. 44 in Betreff nicht angesessener Dorfseinwohner schon den Grundsatz aufstellt, daß sie zu solchen Gemeinlasten, wovon bloß die ange-

sessenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig sind, so müßte dieß doch noch weit mehr auf die auswärtigen Ackerbesitzer seine Anwendung finden! Gleichwohl sind sie überall schoßpflichtig, auch in der ganzen Herrschaft Heldrungen, — ja in früheren Zeiten hat man gerade sie mit einem höheren Geschosse, als die Einheimischen, belegt. cf. oben §. 25. So war es auch nachweislich in der Herrschaft Heldrungen der Fall, wo jede Mark auf eines Auswärtigen Grundstücke mit dem doppelten Betrage gegen Einheimische im Schosse gelöset werden mußte. cf. §. 25.

Wenn dieser Geschoß nun eine für überlassene Hutungsrechte gewährte privatrechtliche Gegenleistung der Triftberechtigten gewesen wäre, so würden die einheimischen Gemeindeglieder bei dieser Ueberbürdung auch nicht den mindesten Schein einer Berechtigung für sich gehabt haben und dieselbe Gerichtsherrschaft, die ihnen die angeblichen Hutungsrechte überlassen hätte, würde, bei nur einiger Ahnung von Recht und Gerechtigkeit, ein solches Unrecht bei der Vertheilung der Beitragsquoten nicht geduldet haben. Waren die Herren gleich nicht sonderlich ängstlich, wo es sich um Vermehrung ihrer Rechte und Gerechtsame handelte, und mußte gleich noch zu den Zeiten, wo Heldrungen bereits in fürstlichem Besitze war, den Amtleuten und Schössern streng verboten werden, daß sie die Erb- und Amtsbücher nicht verfälschen und den Unterthanen noch immer neue Lasten aufbürden sollten —, weshalb bei jedem Wechsel des Schössers den Amts-Insassen die Erbbücher zur Einsicht und Anerkennung wieder vorgelegt werden mußten, — die sie freilich damals meist ungelesen mögen angesehen haben — cf. Cod. Aug. T. I. p. 221 u. 276 —, so möchten doch der Fälle gewiß sehr wenige sein, in welchen die alten Herren und die späteren Beamten sich nachlässig und nachsichtig gegen die Uebergriffe der Bauern gezeigt hätten. Die doppelte Beschossung der Forenser hat nur dann Sinn, wenn diese Abgabe als eine im allgemeinen, öffentlichen Interesse der Gemeinde erhobene Steuer angesehen wird. War die Gemeinde in den ortsgesessenen Gliedern zu einer Menge persönlicher Leistungen im Interesse des gemeinen Wesens, insbesondere zu Wache, Folge und all den der Gerichtsherrschaft als Obrigkeit zu leistenden sogenannten Diensten, die sich mehr oder weniger immer an die Personen der Untersassen knüpften, verpflichtet: so mochte es gerechtfertigt erscheinen, die auswärtigen Ackerbesitzer mit doppeltem Geschoßbetrage auf ihre Grundstücke zu belegen, um zugleich die Veräußerung der Aecker aus dem engeren Gemeinde-Verbande zu verhüten oder doch zu erschweren. Daß man einem solchen Uebelstande in der Folge nicht weiter nachsah und Einheimische wie Auswärtige auch in der Geschoßsteuer gleichgestellt wurden, ist die Frucht der besseren landesherrlichen Steuer-Verfassung

und gerechteren Justizverwaltung. In der Gerichtspraxis kam es ebenfalls erst nach der Hofgerichts-Ordnung und Taxa des Churfürsten Joh. Georg II. vom 17. Decbr. 1764, cf. Cod. Aug. T. III. p. 271, dahin, daß Fremde und Gemeinden nicht mehr doppelt so hohe Sporteln zahlen mußten, als Einheimische und Einzelne! —

c) Nächst dem Viehe, den Feld-, Wiesen- und Holzgrundstücken sind endlich auch die Häuser, Scheunen, Ställe, Hofräume und Gärten mit Geschoß belegt. —

Die Veranlagung ist weder ganz gleichmäßig, wie z. B. in Hauteroda, wo fast alle Häuser (außer den mit 1½ Mark und 3 Vierd. beschoßten Schäferei-Häusern), mit ½ Mark angesetzt sind, noch dem gegenwärtigen Werthe oder Wirthschaftsbetriebe angemessen. In der Regel haben Haus, Scheune, Ställe, Hofraum und Garten 1 Mark, aber auch einige, die, wie man an einzelnen noch nachweisen kann, ursprünglich wohl getheilte, sogenannte Halbhäuser, sind 2 Vierdunge Geschoß zu entrichten, und zwar so, daß nicht selten auf Anspanngüter ½ Mark, auf sehr kleine Häuser der höchste Satz 1 Mark in dem Geschoßbuche eingetragen ist. —

Da es nun bei allen Gemeinde-Anlagen althergebrachte Gewohnheit ist, einen Theil derselben auf die Häuser, einen andern auf die Grundstücke zu repartiren, so könnte auch sehr wohl zur Beschaffung der Vergütung für die allen angesessenen Einwohnern, die Bloßhäusler nicht ausgeschlossen, nutzbare Waldtrift ein Theil des Bedarfes nach der Häuserzahl erhoben worden sein und der Unterschied in der Beitragsquote sich aus der, seit Auflegung des Geschosses in vielen Wirthschaften eingetretenen Veränderungen ganz in derselben Weise erklären, wie bei den Steuerschocken, deren Zahl auch nicht mehr dem gegenwärtigen Werthe oder Umfange der Hofstellen entspricht, obgleich das Landsteuerwesen noch öftere Regulirungen und Berichtigungen erlitt, als der Geschoß schon längst den Character einer unveränderlichen Rente angenommen hatte.

Allein aus der Zusammenstellung des Hausgeschosses von den gewöhnlichen bäuerlichen Hofstätten mit dem auf den nicht fiscalischen und daher schoß- und landsteuerpflichtigen Mühlen zu Oberheldrungen und Hauteroda ruhenden Geschoßmarken und Landsteuer-Gefällen, erwächst ein entscheidender Beweis gegen die Behauptung der Königl. Regierung, daß der Geschoß für überlassene Hutungsrechte entrichtet sein werde.

Keine der genannten Mühlen hat in Beziehung auf die Hofstätte irgend ein anderes Recht in der Gemeinde, als die geringste Bloßhäuslerwohnung, wenn solche zu den alten, Nachbarrechte und Antheil an den Gemeinde-Revenüen besitzenden Häusern gehört. Sie sind daher auch rücksichtlich der Gemeinde-Weide gegen andere Häuser nicht im mindesten bevorzugt, son-

dern ihr Weiderecht wird ihnen bei der Triftablösung und Separation, — wenn sie nicht andere bäuerliche Grundstücke besitzen, — mit nicht mehr als $1^1/_2$ Kuhweide gleich jedem andern, ohne Aecker angesessenem Wirthe in der Gemeinde, nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Jun. 1821, Ges.-S. 1821, S. 53, §. 42, in Anrechnung gebracht. Sie haben auch nie ein anderes Recht beansprucht und steuerten in allen auf die Häuser aufgebrachten Gemeinde-Anlagen, wie z. B. bei dem sogenannten Defensionergelde, Erblich Jagdstelle, Knechtsgeld, Oldisleber Brückengelde und Wächtergelde der Fall war, ohne Unterschied mit jedem andern Hause, „es sei groß oder klein", und nur „unvermögende Witt-Weiber, so nur ein Haus und $^1/_2$ Viertel Land besessen, vergeben in Ordinair-Steuern (und den genannten Leistungen) das Haus zur Helffte."

cf. Oberheldrunger Gemeinde-Gerechtigkeiten vom Jahre 1657, S. 14. —

Im Widerspruche mit dieser Gleichstellung der Mühlen gegen andere Häuser steht der auf ihnen ruhende Geschoß und die Landsteuer. — —

Auszug aus dem Hauteröder Erbregister und Gemeinde-Geschoßbuche vom J. 1743, S. 335.

„Der Müller, Mstr. Georg Gottfried Henkel, hat Hauß, Hoff, Scheune, Stall und Zwey Baum-Gärten, als einen ober und den andern unter der Mühle, sammt einem Kraut-Lande; So dienstfrei, lehnet und zinset der Kirchen allhier zu Hauteroda, und giebt jährlich derselben 6 ℔ Wachs zur Erbzinße, und zinset auch jährlich ins Hochfürstliche Amt Heldrungen 1 fl. 13 gr. 8 pf. und dem Gotteskasten in Cölleda einen Lammsbauch, 1 Ganß und 2 Hühner zur Erbzinße. $6^1/_2$ Mark Geschoß und 17 fl. 18 gr. jährlicher Landsteuer zu zweien Terminen. NB. 1 fl. 18 gr. seynd von dieser Landsteuer caduc gesetzt."

Es folgen hierauf die Grundstücke, welche der damalige Müller besessen, deren jedes separat beschosst und belandsteuert ist.

Auszug aus dem Geschoßbuche der Gemeinde Oberheldrungen vom J. 1768, fol. 113.

Nr. 102.

Obermühle.

Mstr. Andreas Straube.

Dienst- und frohnfrei.

„1 Hauß, Mühlgang, Hof, Scheune, Stall und Garten, Lehnen und zinsen dem Amte Heldrungen:

4 Schffl. Stein Mehl und 1 Mfl. von dem daran liegenden Garten,

4 Mark Geschoß-Landsteuer 2 Term. 4 fl. 10 gr. 4 pf."

Es folgen die Grundstücke, welche der damalige Müller besaß, deren jedes separat beschoßt und belandsteuert ist.

---

fol. 56. Nr. 56.

„Die Nieder- oder Untermühle.

Mstr. Friedrich Wilhelm Eckardt.

Die Mühle lehnet dem Amte Heldrungen auf jeden Fall 3 fl. und zinset der Pfarre zu Hauteroda 16 Schffl. Rocken und 5 gr. 3 pf. vor 1 Lamsbauch.

2 Mark Geschoß. Landsteuer auf 2 Term. 4 fl. — 3 pf.

Es folgen hierauf die Grundstücke, welche der damalige Müller besaß, deren jedes, wie bei den beiden schon genannten Mühlen, separat beschoßt und belandsteuert ist.

Wir beschränken uns auf die Mühlen, obschon auch das aus Privatbesitz fiscalisch geworden und dann vererbte Gemeinde-Backhaus zu Heldrungen mit seinem noch heute vom Fiscus an der Jahrrente der Gemeinde in Abzug gebrachtem Geschosse hierher gehört, indem der letztere gegen andere gleichgroße Wohnhäuser 9 mal höher steht, also den Mühlengeschossen gleich, bei nicht größerer Weideberechtigung, als alle anderen Häuser, Gewerbesteuer einschließt.

Da nun alle drei Mühlen in Betreff der Haus- und Hofstätte, selbst die Gärten eingeschlossen, den Umfang eines gewöhnlichen Anspanngutes zu Hauteroda und Oberheldrungen nicht übersteigen, die Ober- und Untermühle an letzterem Orte aber nur das Areal einer Hintersättler- oder Bloßhäusler-Wohnung einnehmen und der Umfang ihrer Gebäude, der Oertlichkeit nach, nie ein größerer gewesen sein kann: so leuchtet es wohl von selbst ein, daß hier nicht nur Grund und Boden, oder die, andern Häusern gleichstehende Triftberechtigung besteuert sein kann, indem die übrigen Häuser mit Ställen, Scheunen, Höfen und einem oder mehreren Gärten, Anspannegüter wie Bloßhäuser, zu Hauteroda mit 1/2 Mark Geschoß und zwischen 5 bis 20 gr. Landsteuer, — zu Oberheldrungen mit 1 Mark, selten 1/2 Mark Geschoß und ebenfalls zwischen 5 und 20 gr. Landsteuer belegt sind, obschon sie dieselben Ansprüche an alle Gemeinde-Weide-Nutzung als die 3 Mühlen haben.

Die 6fache, resp. 13fache Beschossung und noch höhere Belandsteuerung erklärt sich nur, wenn man in beiden Steuersätzen zugleich Schoß und Steuer auf das Gewerbe der Müller erkennt, deren Häuser wegen der Mühlwerke und als gewerbeberechtigt einen höhern Werth in der Schätzung haben mußten, als alle andern, nur zur Bewirthschaftung der an sich schon be-

steuerten Grundstücke nöthigen, nicht werbenden Wohnungen der Bauern. Der Kaufwerth solcher Mühlen, — denn kleinere, als mit einem Gange, wie die hiesigen waren, giebt es nicht, — betrug etwa 10 Mark im 1300, während Bauernhöfe mit 2 u. 3 Mark bezahlt wurden, cf. oben §. 28. fol. 160 u. f. Im J. 1263 erbaute sogar Graf Gottfried v. Arensberg für 12 Mark, die ihm die Wöllner zu Soest liehen, 2 Walkmühlen auf der Möhne und überließ ihnen so lange den auf die Mühlnahrungen gelegten Zins — pensio — von 16 Schillingen jährl., für welche er jedes Werk in Pacht ausgeben (locare) und diesen nie erhöhen wolle, bis sie die 12 Mark von ihm wieder erhalten hätten.

Nehmen wir an, daß auf jedes Werk 6 Mark Baukosten verwendet waren, so verzinsen sich diese in 16 Schillingen ganz dem damaligen Zinsfuße (1 Mark auf 10 Mark Kapital) gemäß. cf. Seibertz Urkundenbuch 2c. S. 406.

Der König Conrad II. eignete i. J. 1139 dem Kloster zu Volkolroth (Volkenroda) eine zu Kermar (Großkörner, Dorf im Goth. Amte Volkenroda,) gelegene, von seinem Ministerial Herrmann seit vielen Jahren lehnweise besessene Mühle, welche ersteres von letzterem für 8 Mark Silber erkauft hatte, als Oberlehnsherr eigenthümlich zu. cf. Directorium diplomaticum. Rudolstadt 1822. 4to. 2 Bd. 2 Heft. S. 9.

Die $6^1/_2$ Mark Geschoß in Hauteroda können daher nach diesen Werthverhältnissen — zumal wenn man die oben entwickelten Einschätzungsgrundsätze bei der Geschoßsteuer in Betracht zieht, — gar nichts anderes bezeichnen, als den Werth der Mühle, der an sich nicht vorhanden ist, sondern erst durch den Gewerbebetrieb darauf bedingt wird; sind also in dem Betrage, zu welchem sie die übrigen Hofstellen in der Schoßtaxe des Ortes übersteigen, nicht allgemeine Grundsteuer-Marken (wie bei den Bauerhäusern der Fall ist), sondern recht eigentlich Gewerbe-Einschätzungs-Marken.

Daß aber wirklich das Mühlwerk, resp. das mit und auf demselben betriebene Gewerbe, mit beschosst ist, geht aus dem Auszuge aus dem alten Oberhelbrunger Geschoßbuche hervor, wo sub Nr. 102. ausdrücklich der Mühlgang neben Haus, Hof, Scheune, Stall und Garten als Object der Beschossung genannt wird.

Daß die Mühlgänge aber mit der Benutzung verliehener Hutungsrechte gar nichts zu schaffen haben und eine so unverhältnißmäßig hohe Beschossung dieser Müllerhäuser völlig ungedenkbar gewesen wäre, wenn die Gemeinde bei der Veranlagung einen Beitrag zu dem, an die Herrschaft zu entrichtenden Triftzinse im Auge gehabt hätte, bedarf in der That keiner weitern Erhärtung; zumal auch die mehr als 300 Jahre nach dem Geschosse aufgelegte Landsteuer ganz in demselben Verhält-

nisse angesetzt ist, indem grundsätzlich bei derselben „die Amtsunterthanen nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Güter und Gewerbe angelegt werden sollen".

cf. Landsteuer-Ausschreiben der Grafen v. Mansfeld vom 8. Jan. 1565 bei Kutter l. c. Thl. 1. S. 155. u. f.

Sind die Mühlen in dem Mansfeldischen Ausschreiben auch nicht besonders als werbende Grundstücke aufgeführt, so versteht es sich doch von selbst, daß ihre Besitzer als Gewerbtreibende gelten; und die Sächsische, nach denselben Erhebungsgrundsätzen organisirte Landsteuerverfassung nennt Mühlennachrechnungen jeder Art ausdrücklich als einer besonderen Beschockung unterworfen. cf. Kutter l. c. Thl. II. S. 8.

Die Verschiedenheit des Mühlengeschosses wird durch die örtlichen Verhältnisse bedingt. Das Gewerbe hat zu Hauteroda und Oberheldrungen, bei gleicher Größe der Ortschaften und gleicher Beschränkung derselben durch den erst jetzt ganz beseitigten Mahlzwang in die herrschaftl. Mühle zu Bretleben auf kleinere Quantitäten Getreide, auch ungefähr gleichen Umfang, vertheilt sich aber in Oberheldrungen auf 2 Mühlen.

Beide Oberheldrunger Mühlen haben 6 Mark Geschoß, was, mit Rücksicht auf den Erbzins der Obermühle an das Rentamt — 1/3 Malter Steinmehl — und den von der Untermühle zu entrichtenden Getreidezins an die Pfarre zu Hauteroda, — 1 Malter Roggen, — dessen Preis im 1300, nach §. 28. fol. 161., schon 1/2 Mark betrug, sogar eine ungleich stärkere Belastung gegen die Hauteröder Mühlnahrung herausstellt. In Betracht der größeren Zinslast der Untermühle hat diese von den 6 Geschoßmarken nur 2 zu übertragen und weil beide der ursprünglichen Anlage nach, unter den obwaltenden Verhältnissen, zu einem ausgebreiteteren Gewerbsbetriebe noch viel weniger geeignet waren, als das nicht mit solchen Getreidezinsen behaftete Hauteröder Mühlwerk, mußte letzteres im 1600 um so viel höher in der Werthtaxe angeschlagen werden, wodurch der höhere Landsteuerbetrag ausreichend motivirt ist. —

Wie in Hauteroda und Oberheldrungen, so sind auch in Heldrungen und Reinsdorf kleine Mühlen mit denselben ehemaligen Beschränkungen der vererbten herrschaftlichen Bannmühle zu Bretleben gegenüber.

Die Reinsdorfer Mühle, deren Entstehung erst in die zweite Hälfte des 1600 fällt, hat gar keinen Geschoß, — weil in dieser Zeit die Mühlennahrungen nicht mehr mit Gewerbeschoß besteuert werden konnten, indem der Geschoß nur als eine dingliche Last noch existirte und Gewerbesteuer von den auf eine feste Jahrrente gesetzten Gemeinden auf neue Etablissements um so weniger gelegt werden durften, als der gegen andere Häuser höhere Ertrag wegen der fixirten Jahrrente doch nur der Ge-

meinde, nicht aber der Herrschaft mehr zu Gute gekommen wäre, letztere dagegen ihrer Seits die Gewerbe durch die neben den Häuser-Schocken veranlagten Gewerbe-Schocke besteuerte. In der Praxis flossen Häuser- und Gewerbe-Schocke bald zusammen, hafteten als Grundschocke auf den mit Gewerberecht bevorrechteten Häusern und mußten, wie unten zur Sprache kommen wird, in neuerer Zeit erst wieder geschieden werden, um die reine Grundsteuer zu ermitteln. Aus diesem Grunde hatte die Mühle zu Reinsdorf, außer 40 Nordh. Schffl. Korn und Gerste alten und 16 rl. neuen Erbzins für Erleichterung des Mahlzwanges an das Rentamt, keinen Geschoß, sondern nur 12 fl. Landsteuer zu übertragen. Die übrigen Häuser sind mit 5, 8 bis 10 ggr. Landsteuer veranlagt. Der mehr als 30fache höhere Ansatz der dem Areal nach eine Hintersättler-Hofstätte nicht übertreffenden Mühle, stellt sich demnach auch hier als Gewerbesteuer heraus. An Weiderecht sind der Mühle bei der Separation 1½ Kuhweiden zugetheilt worden, da sie Bloßhäuslern gleich steht und keine Pertinenzstücke an Aeckern oder Wiesen besitzt. —

Was endlich die jüngste, im J. 1713 erbaute Mühle zu Heldrungen betrifft, so ist sie auf herrschaftlichen Grund und Boden erbaut, während alle übrigen kleinen Mühlen auf Gemeine-Grunde stehen. Zur Zeit ihrer Erbauung war endlich auch die Landsteuer in der Herrschaft Heldrungen widerrechtlich bereits zur festen Domainen-Rente geworden, deren Steuernatur die Königl. Reg. noch bis zum J. 1849 nicht zugestehen wollte, und die Querfurtsche Landsteuer war der Herrschaft Heldrungen als zweite Grundsteuer auferlegt. Neue Landsteuergefälle konnten also diesem Mühlwerke nicht mehr aufgelegt werden, wohl aber hatte sie 47 rl. 2 ggr. Erbzins zu übernehmen, von dem in Folge des neuen Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom Jahre 1845, 35 rl. 18 ggr. als Gewerbezins in Wegfall gestellt und nur 11 rl. 8 ggr. als wirklicher Grundzins an die Herrschaft verblieben sind. —

Hier haben wir eine erwiesene Ueberlassung von Grund und Boden, nach Ruthen sogar bemessen, gegen Grundzins und dennoch hat die Königl. Regierung ¾ dieses alten Grundzinses als Gewerbezins anerkannt und aufgehoben, weil die neuere Gesetzgebung nicht das Grundstück, auf welchem das Gewerbe betrieben wird, sondern die Person des Gewerbe-Treibenden steuerpflichtig macht.

In den bedeutenden Getreide- und Geld-Erbzinsen der Mühle zu Reinsdorf, so wie in den hohen Schoßbeträgen resp. Landsteuersätzen der alten, aus dem 1300 oder 1400 herrührenden bei der Geschoß-Einschätzung nach Markenwerth schon vorhandenen Mühlen zu Hauteroda und Oberheldrungen, — unter welcher dynastischen Herrschaft sie auch gestanden haben

mögen, — sind unbedingt also auch Gewerbezinsen zu erkennen, da eine Grundverleihung gegen Grundzins nicht geschehen ist, die Mühle zu Hauteroda sogar bei der dasigen Kirche die Lehen nimmt und die gezahlten Laudemien an sich eben so wenig auf ein wirkliches Erbzinsrecht der Herrschaft an die beiden Oberheldrunger Mühlen zu schließen berechtigen. cf. Allg. Landr. Thl. 1. Tit. 18. §. 22. 23. 114. 680. 681. 813.

Zu Hauteroda sind die Anspanngüter mit 1/2 Mark beschoßt, die Mühle mit 6 1/2 Mark; mithin liegen 6 Mark auf dem Mühlgewerbe, wenn man auch die Hofstätte den größten Hausräumen gleichstellt. Zu Oberheldrungen können bei der kleinern Obermühle 3 Mark für Gewerbesteuer-, 1 Mark als Grundsteuer-Taxe gelten, dagegen die noch kleinere — und mit 1 Mltr. Getreidezins — ursprüngl. auch Gewerbezins, — belastete Untermühle nur 1/2 Mark auf das Haus, 1 1/2 Mark auf das Gewerbe Schoß übertragen mag.

Daß die Dynasten im 1300 die Mühlen concessionirten, wissen wir aus den urkundlichen Nachrichten bei Tittmann a. a. O. Thl. 1. S. 215. und daß diese Concession nur durch eine entsprechende Steuer erlangt werden konnte, liegt in der Natur der Sache. Diese Mühlensteuer auf eine neu angelegte resp. concessionirte Mühle bei Gotha wird selbst in einer Urk. des Landgrafen Balthaser vom J. 1390 Burgschoß genannt. cf. Tentzel etc. Suppl. II. p. 233.

Denjenigen Gerichtsherrschaften, welche die Obergerichte ausübten, — den alten Dynasten, — stand noch spät das Recht zu, Mühlen gegen eine Abgabe zu concessioniren, was Wachsmuth, die Patrim.-Ger.-Vrf. 2c. S. 113, als ein „commodum jurisdictionis" aufführt.

Alle die kleinen Mühlen in der Amtsherrschaft hätten unbedingt die Prästation an Geschoß, Landsteuern und Erbzins, als Häuser-Stätten und leere Gebäude in so großer Höhe gegen andere Wohnhäuser nicht tragen können, wenn das Gewerbe davon getrennt worden wäre; es sind also gewerbebevorrechtete Gebäude, deren Belastung schon im J. 1820 hätten auf die anderen, nicht gewerbebevorrechteten Häusern desselben Ortes gemeinschaftlichen Grund- resp. Steuer-Kasten durch Aufhebung der Gewerbelast reducirt werden müssen. cf. Kutter, a. a. O. Thl. 1. S. 206.

Schließt nun der Mühlenschoß nothwendig Gewerbeschoß ein, und fließt dieser zunächst in den Gemeindegeschoß, aus welchem der Geschoß an die Herrschaft, — die Jahrrente, — abgeführt wird: so kann auch Niemand in Abrede stellen, daß zu der Zeit, wo der bäuerliche Besitz ohne Unterschied zugleich mit den Mühlhäusern und Mühlnahrungen mit Geschoß belegt wurde, diese Abgabe nicht aus Triftzins und Gewerbezins zusammengemengt worden ist, sondern die gleichartige, auch in der

Landsteuer-Verfassung eng verbundene Grund- und Gewerbesteuer der vorfürstlichen, dynastischen Steuerperiode in sich faßt, — welche der landesherrlichen allgemeinen Besteuerung weichen und ohne Entschädigung den bäuerlichen, wie den gewerbeberechtigt gewesenen Grundstücken abgenommen werden müssen. — Es stehen einander hier offenbar die dynastische (gerichtsherrl.) Besteuerung und die ihr nachgefolgte und nachgebildete Landsteuer, jene mit Grund- und Gewerbemarken, diese mit Grund- und Gewerbeschocken, den Münzbenennungen ihrer Entstehungszeiten entsprechend, gegenüber. Beide beruhen auf einer obrigkeitlichen Einschätzung alles Besitzes und Einkommens und so wenig der fürstlichen Landsteuer die Steuer-Natur abgesprochen werden kann, so muß sie auch der älteren dynastischen Landsteuer im engeren Sinne — dem Geschosse, — nothwendig zugestanden werden.

In denjenigen Ortschaften der Provinz Sachsen, welche zu den erbländischen Kreisen gehört und daher nicht die Mansfeldische, sondern die sächsische Landsteuer hatten, wurden die auf Nahrungen und Gewerbe haftenden Steuer-Schocke schon im J. 1820 in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1820 ausgeschieden und dabei ganz dasselbe Verfahren angewandt, was wir hier eingeschlagen haben, um den Gewerbschoß neben dem auf Grund und Boden haftenden Antheile, dem eigentlichen Erbenschosse, zu erkennen.

Gab nämlich das Orts-Steuer-Kataster keinen Haltpunkt, um die Nahrungsschocke von den Grundschocken klar zu unterscheiden, so wurde das, mit Gewerbe-Vorrechten versehene Grundstück resp. dessen Schockzahl mit mehreren oder sämmtlichen nicht bevorrechteten Grundstücken verglichen. Ergab sich gegen diese ein Mehrbetrag an Schocken, so wurde dieser in das Absetzungstableau aufgenommen. Bei einer Wasser- oder anderen Mühle, wozu kein Feld oder ein sonstiges Grundstück weiter gehörte, wurde die Vergleichung nur mit solchen Häusern ohne Nahrungsgerechtigkeit angestellt, wobei ebenfalls keine liegenden Gründe befindlich waren. Eine Durchschnittsberechnung gab dann den Durchschnittssatz der, auf eine Mühle verbleibenden, Real- oder Grund-Schocke und der wegen veränderter Steuerverfassung in Wegfall zu stellenden Gewerbe-Schocke. cf. Kutter, die sächs. Grundsteuer-Verfassung rc. Thl. 2. S. 10.

Wie wir auf diesem von der K. Steuerbehörde selbst vorgezeichnetem Wege im Geschosse der Herrschaft Heldrungen unbestreitbar eine Grund- und Gewerbesteuer erkannt haben, so bezeugt dieß auch die gegenwärtig noch bestehende Geschoßordnung der Stadt Frankenhausen. Es war dieser alte Ort eine Herren-Stadt, seit 1220 bis zum Jahre 1340 ein Bestandtheil der gräflich Beichlingischen Besitzungen; um welches Jahr das

Haus Schwarzburg Stadt und Zubehör — für 6500 Mark kaufsweise erwarb. Vergl. den Artikel Frankenhausen in v. Sydow's Thüringen und der Harz rc. Bd. 4. S. 158. u. f. von dem fürstl. Rudolstädtischen Geh. Archivar Dr. Hesse.

Daß nun der Frankenhäuser Geschoß sicher älter als das J. 1340 ist, also bereits zu einer Zeit, wo die Dynasten zu Heldrungen und Beichlingen Geschoß erhoben, vorhanden war, läßt sich um so bestimmter annehmen, als wir bei den oben §. 24. gegebenen Erörterungen über die Jahrrenten bereits aus einer Rudolst. Orig. Urkunde schon mitgetheilt haben, daß i. J. 1496 die Geschoßabgabe hier an die Herrschaft auch wie allerwärts auf eine feste Jahrrente und zwar von 300 Mark, — jetzt 1400 rl. — gebracht war. Die Markentaxe ist nun zwar zu Frankenhausen vergessen, wie an so vielen Orten; aber die Erhebungsgrundsätze und Besteuerungsgegenstände sind die allgemeinen, in allen Geschoß-Steuer-Kreisen gleichen. Nach einer von dort empfangenen Mittheilung des Stadtrathes zahlt man z. B. auf 1 Haus 21 ggr. wenn es kein brauberechtigtes ist, auf ein brauberechtigtes Haus 1 rl, 14 ggr. auf eine Sölden-Gerechtigkeit, d. i. einen Antheil am Salzwerke, 9 rl., auf 1 Acker städtisches Land 7 ggr. 6 pf. Geschoß. Hausgenossen haben noch jetzt 10 ggr. 6 pf. an Geschoß zu zahlen. —

Die alten städtischen Rechnungen würden ohne Zweifel die vorhanden gewesene Markentaxe noch erkennen lassen; aber auch aus den bloßen Steuersätzen der schoßpflichtigen Gegenstände ergiebt sich, daß der Geschoß, je nach dem Werthe der Besitzung oder des Gewerbebetriebes in einem Hausgrundstücke bestimmt, mithin in gleicher Weise, wie der Heldrungische, seiner Natur nach die alte dynastische Grund-, Vermögens- und Gewerbesteuer ist. Auch in den übrigen fürstl. Schwarzb. Landen ist der Geschoß seit den ältesten Zeiten und zwar in städtischen und bäuerlichen Gemeinden. Vergl. Dr. Hesse, Arnstadts Vorzeit rc. Heft 2. S. 123. u. f. Es unterscheiden sich diese Theile Thüringens hierin keinesweges von den landgräflich gewesenen Besitzungen. So lange die Grafen von Schwarzburg nur als Dynasten anzusehen waren, bezogen sie als alleinige Steuer die Geschosse; seitdem sie die fürstliche Würde erlangt hatten, nahmen sie auch das *fürstliche* Steuerrecht für sich in Anspruch; weßhalb neben dem Geschosse von den schoßpflichtigen Gegenständen auch eine *Landsteuer* unter dem Namen der Contribution zu Frankenhausen und anderwärts erhoben wird. Der Magistrat sammelt sie **jure subcollectandi** und liefert sie gleich der Geschoßjahrrente in festgestellter Summe von 3000 rl. ab.

Mehrbeträge in der Einnahme fließen der städtischen Gemeinde als Communal-Einkünfte zu.

Kurz, in den verschiedensten Gegenden und Bestandtheilen

Thüringens und seiner Umländer lassen sich Geschoß und Landsteuer als die dynastischen und fürstlichen Steuersysteme nur durch die Zeit ihrer Entstehung verschieden, mit wesentlich gleichen Erhebungsgrundsätzen, erkennen, wo nicht Immunitäten ihrer vormaligen geistlichen Herren oder andere Ursachen die ältere von beiden Steuern, den Geschoß, von Alters schon beseitiget, oder unter die, dem Privatrechte verfallenen Zinsen zurückgedrängt und im Laufe der Zeiten unkenntlich gemacht haben.

Ob nach dieser, bis ins Einzelnste gehenden Darlegung der Geschoß-Steuer in einem bestimmten Steuerkreise, — dem alten „Dynasten-Lande Heldrungen", noch Raum bleibt für die von der Königl. Reg. zu Merseburg ausgesprochene Behauptung:

> „— es hat sich, nach Lage der älteren Acten, gefunden, daß der Geschoß im gedachten Amtsbezirke für verliehene Hutungsrechte entrichtet sein wird", —

dürfte sehr zu bezweifeln sein! — Hier, wie überall, wo Geschoß erhoben wird, wie vermischt auch die ursprüngliche Gestalt der Abgabe sein mag, ist sie nichts anderes, als eine **Steuer**, die nie in privatrechtlichen Erhebungsgründen ihre Berechtigung suchen kann, sondern in der Gerichts- und Schutzherrlichkeit, d. i. der alten dynastischen Landeshoheit, wurzelt, mit der gegenwärtigen Steuerverfassung aber, seit dem Heimfalle aller Obrigkeit an den Staat, nicht mehr zu vereinigen ist.

Berichtigungen.

Seite	3	Zeile	8	von oben	statt	im Jahre 1600 lies: im 1600.
„	5	„	14	v. o.	statt	Halae 1838 l. Halae 1738.
„	12	„	26	v. o.	„	infeo data l. infeodata.
„	16	„	4	v. o.	„	arcis l. areis.
„	17	„	11	v. o.	„	Steuern-Natur l. Steuer-Natur.
„	19	„	16	v. o.	„	exactionis l. exactiones.
„	20	„	6	von unten	st.	pascuriam l. pascuarium.
„	21	„	24	v. o.	statt	per dolas l. per dolos.
„	27	„	1	v. u.	„	up ere Cutt l. up ere Gutt.
„	31	„	6	v. o.	„	Mahlzinse l. Mahlziese.
„	32	„	15	v. u.	„	qualilibet l. qualibet.
„	32	„	16	v. u.	„	cullores l. cultores.
„	39	„	3	v. u.	„	Vederbede l. Voederbede.
„	51	„	2	v. o.	„	landesherrl. Steuer l. landherrliche Steuer.
„	54	„	19	v. o.	„	commercis l. commercia.
„	59	„	22	v. o.	„	exactia l. exactio.
„	60	„	3	v. o.	„	qittirte l. quittirte.
„	63	„	21	v. u.	„	wie in allgemeinem l. nie in allgemeinem.
„	63	„	14	v. u.	„	Scattitng l. Scatting.
„	64	„	21	v. o.	„	S. d. B. l. S. d. W.
„	66	„	1	v. o.	„	dat mea l. dat men.
„	69	„	9	v. u.	„	ad ipsis l. ab ipsis.
„	69	„	5	v. u.	„	merklich l. unmerklich.
„	71	„	5	v. u.	„	werigildas l. werigildus.
„	72	„	14	v. u.	„	Dommini l. Domini.
„	74	„	15	v. o.	„	als durch dasselbe l. als, daß durch dasselbe.
„	74	„	12	v. u.	„	Origines Muhlhusen l. Origines Muhlhusae.
„	77	„	14	v. o.	„	obtinebant l. obtinebunt.
„	79	„	14	v. u.	„	Bierziesel l. Bierziese.
„	83	„	17	v. u.	„	Steuer-Bede l. Steuer, Bede.
„	89	„	7	v. u.	„	lecken l. löcken.
„	91	„	2	v. o.	„	ihrer Grund habe l. ihren Gr. h.
„	91	„	19	v. u.	„	Schattung l. Schatzung.
„	91	„	14	v. u.	„	vigitiis l. vigiliis.
„	95	„	16	v. o.	„	Gerrichten l. Gerichten.
„	96	„	5	v. o.	„	hunder l. hundert.
„	97	„	10	v. u.	„	beyelin l. bevelin.
„	98	„	2	v. u.	„	Hofe oder Huf l. Hote oder Hut.
„	100	„	7	v. o.	„	Denstfolge l. Denst, folge.
„	101	„	10	v. o.	„	das Schoß zu Lehen l. das Schloß zu L.
„	104	„	11	v. u.	„	nicht bedefrei sey l. nicht bedebar sey.
„	108	„	21	v. o.	„	bevorden Schat. l. berorden Sch. (berührten).
„	108	„	22	v. o.	„	ane jemige l. ane jennige.
„	108	„	3	v. u.	„	Landdede l. Landbede.

Seite 109 Zeile 9 v. u. statt sublimere filium l. sublimare filium.
„ 113 „ 21 v. u. „ eben l. aber.
„ 121 „ 25 v. u. „ ung hat l. und hat.
„ 121 „ 8 v. u. „ Rechtsbeschlusse l. Rathsbeschlusse.
„ 127 „ 24 v. u. „ Burscap fefft l. Burscap hefft (hat).
„ 133 „ 7 v. u. „ Steuerquante l. Steuerquanta.
„ 156 „ 22 v. u. „ landherrliches Recht l. landesherrliches Recht.
„ 157 „ 3 v. o. „ Bühel l. Büchel.
„ 158 „ 15 v. o. vor: „cf. Haltaus“ fehlen die Worte: „Eben so in andern Städten.“
„ 187 „ 14 v. u. statt infime l. infimo.
„ 232 „ 7 v. o. „ gewiesen wurden l. gewiesen worden.
„ 239 „ 18 v. o. „ Lauterthal l. Leutenthal.
„ 245 „ 17 v. o. „ Grundstücke sind schoßfrei l. Grundstücke sind schoßpflichtig.
„ 246 „ 8 v. o. „ Jagdstall-Knechtsgeld l. Jagdstell-Knechtsgeld.
„ 246 „ 19 v. u. „ Angelde l. an Gelde.
„ 251 „ 15 v. o. „ Zinsen-Dienste l. Zinsen, Dienste.
„ 259 „ 14 v. u. „ bloß l. selbst.
„ 281 „ 23 v. o. „ wenn wie l. wenn wir.
„ 282 „ 22 v. u. „ vollständigen l. vollständigsten.
„ 301 „ 2 v. o. „ der und davon Schosse l. der uns davon Schosse.
„ 304 „ 22 v. u. „ mit allem ihren Vieh l. mit allem ihren Rindvieh.
„ 304 „ 21 v. u. „ ausgeschlossen die Pferde, Schweine und Ziegen l. ausgeschlossen die Pferde, Schaafe, Schweine und Ziegen.

